309 — 50.

VII — 41.

H. jun.
66
0 9

Pragmatische Geschichte und Erläuterungen Der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Bib: Ordnung. Abb:

In zwey Büchern beschrieben

von

Friderich Carl Moser.

Danck Zweyter Band. 1756

Franckfurt und Leipzig,
Zu finden bey Johann August Raspe. 1752.

Deutsches Lesebuch

für

Mittelschulen.

Dritter Band.

Dritte Auflage.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorbericht.

Bey der Ausgabe dieses zweyten Bandes habe ich einiges / theils diese Arbeit selbst / theils meine Person betreffendes zu melden.

Während den Abdrucks des ersten Theils wurde einem hohen Mitglied des höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofraths eine Probe von der Einrichtung und Ausführung dieses Wercks zugeschickt und hochgedachter Herr bemühete sich / darüber einige Anmerckungen zu machen / welche ich dem Publico (mit erhaltener Erlaubniß) um so mehrers mitzutheilen mich verbunden erachte / je mehrers Licht dieselbe der Geschichte dieses wichtigen Reichs-Gesetzes mittheilen.

Der Auszug des erstern Schreibens lautet also: „Ich finde das Werck und die Einrichtung so gut / daß ich selbes baldganz zu sehen wünschete. Solte ich etwas dazu sagen, müßte ich erinnern / daß allerdings unter Carolo V. schon eine Hofraths-Ordnung in Latein vorhanden seye. So dann ist das Wort: Reichs-Hofrath

erst durch diese von Ihnen gedachte Ordnung von 1559. eigentlich aufgekommen/ weil diese unser Collegium von denen andern Hofräthen separiret, da dann zur Distinction e. g. des Böhmischen und Oesterreichischen Hofraths / der unsrige nothwendig der Reichs-Hofrath heissen müssen. Unter Carolo V. und biß 1559. wurden noch alle Sachen in einem Hofrath tractiret. Es zeigen dieses insonderheit die alte Protocollen/ so hier von 1548. vorhanden sind, da die ältere verlohren gegangen. Damalen waren 2. besondere Protocolle, eines zu denen causis gratiæ, das andere zu denen causis justitiæ. Es hat sich auch sonsten vieles nachher geändert ꝛc.

Was folgende Schreiben ist dieses Innhalts: „Die Nachricht ist im übrigen nur gar zu gewiß, und gibt Ferdinandi I. Hofraths-Ordnung schon einen Vorschmack davon. Der Nahme: Reichs-Hofrath ist eigentlich von denen folgenden Zeiten/ nachdeme man einen besondern Böhmischen/ Hungarischen und Oesterreichischen Rath errichtet. Carl der V. liesse noch alles/ so seine Reichs- und sämtliche in Teutschland gelegene Lande angienge, zusammen tractiren/ und die Archiven sind biß auf neuere Zeiten nicht einmal gänzlich separirt worden. Es fället aber damit zugleich dasjenige weg/ was Hyppo-

litus a Lapide und viele andere mit so vielem Wort-Gepränge angebracht haben/ als ob Ferdinandus I. ganz was neues errichtet und 1495. dem Cammer-Gericht die ganze Gerichtbarkeit überlassen seye. Da doch vielmehr nur das zu Neustadt gesessene Cammer-Gericht (ehe dem Hof-Gericht) so dem Hofrath je und zu aller Zeit subordinirt gewesen/ ohne in dem geringsten die Verfassung zu ändern / an einen andern Ort transferirt worden, welches, wo man es zur Zeit des Prageriſchen und Westphälischen Friedens gewußt/ würde man Zweifels ohne theils wegen des Reichs-Hofraths gelindere Gedancken geheget: theils uns dem Cammer-Gericht nicht in denen mehresten Stücken gleich gestellet haben. Nunmehr aber muß es wohl bleiben, wie es durch die Reichs-Gesetze bestimmet ist/ dörfen wir auch daher dem Cammer-Gericht wohl nicht mehr / wie vor Alters/ causas delegiren, oder andere dergleichen Verfügungen machen. Es erforderte aber dieses mehr / als ein Brief leydet / es zeiget aber wenigstens dieses / was grosse Haupt- Fehler diejenige machen können/ so in Geschäften sind und das Alterthum unsers Reichs nicht kennen. „

Wie sehr wäre zu wünschen/ daß alle dunckle Stellen unsrer Vaterländischen Geschichte von denen, so am nächsten bey der Quelle seynd, auf gleicher Weise beleuchtet und erläutert würden.

Nächst diesem habe ich wegen eines in Göttingischen Gelehrten Zeitungen (*) geahndeten wichtigen Fehlers dieses Wercks Rechenschaft zu geben, oder vielmehr um Vergebung zu bitten. Es hat dem hochverdienten Herrn Verfasser dieses Articuls gefallen/ mich und meine Arbeit auf eine weit vortheilhaftere Weise zu beurtheilen als ich/ nach aller Wahrheit/ selbsten niemals davon dencken können. Dieses Bekänntniß rühret weder aus einer falschen Demuth her, noch hat es die Absicht auf ein gelehrtes Gegen-Compliment, sondern die würckliche Uberzeugung / daß diese Arbeit dem weiten Umfang ihres wichtigen Gegenstands noch lange nicht gemäß seye/ zum Grund. Das Lob ist ein verdienter Lohn der Arbeit/ wie man aber auch zuweilen geringe Bemühungen lobt/ um zu mehreren den Muth nicht zu benehmen/ so werde ich bey der gegen das vertrauensvolle Zeugniß so gelehrt- und verdienter Männer hegenden grossen Erkänntlichkeit/ doch jederzeit mit gleichem Danck annehmen/ wann andere noch mehrere Mängel entdecken/ als der in obgedachtem gelehrten Wochen-Blat folgender massen angezeigt worden: „Ein einiges hätten Wir wünschen mögen, und vielleicht wünschet es mancher Leser mit uns, daß es nehmlich dem Hrn. Hofrath gefallen hätte/ bey jeden Ort die Quellen zu nennen/ aus

(*) vom 13. Sept. 1751. num. 90.

aus welchen er geschöpft hat. Ein neuer Geschichtschreiber muß und kan sich niemahls in Sachen / die vor seinen Lebens-Jahren sich zugetragen haben / zum glaubwürdigen Mann machen. Sagt er seinen Lesern nicht / wo er seine Erzählungen habe / so läßt er sie auch bey den allerrichtigsten Begebenheiten ohne Noth in einem verdrieslichen Zweifel. Die heutige Herrn Franzosen zwar sind gewohnt, auf diese Weise ihre Geschichte zu schreiben. Aber eben diese sind es / die die schlechteste Modelle einer Geschichts-Kunde der Welt aufbringen. Der Verfasser sagt zwar / er habe aus denen Schriften des Lehmanns / Müllers, von Meiern, seines Herrn Vaters und denen übrigen Sammlungen der Actorum publicorum das seinige geschöpft. Allein wer hat bey diesem oder jenem sich ereignenden Zweifel allemahl die Zeit / die auf ungewisse Nachsuchungen in diesen weitläuftigen Wercken erfordert wird. Wir nennen es eine ungewisse Nachsuchung / weilen auch wohl das glücklichste Gedächtniß sich nicht alsogleich allemahl wird besinnen können / in welchem Werck es dieses oder jenes angetroffen und vorgefunden habe. Wir glauben / der Hr. Verfasser werde uns diese Erinnerung zu gut halten und vielleicht sich erbitten lassen, bey dem andern Band solches auch durch kurtze Anmerckungen, die das Werck nicht sonderlich vergrössern werden / nachzuhohlen. „

Ich

Ich habe bey Unterlassung der Allegationen die Schriften des Herrn von Meiern und meines Hrn. Vaters zum Beyspiel genommen / davon jener in seinen Westphälischen Friedens- und Reichs-Tags Handlungen / dieser aber in denen Anmerckungen über die Kayserl. Wahl-Capitulationen zwar das mehreste aus annoch ungedruckte gewesenen archivalischen Urkunden und Nachrichten genommen, gleichwohl aber auch aus andern bereits gedruckten Schriften nicht weniges mit eingeruckt haben, ohne daß ihnen meines Wissens / deswegen ein Vorwurf gemacht worden. Ich erkenne aber nunmehro nicht nur den billigen Unterschied / den Personen und Umstände dabey machen / sondern bekenne diesen Abgang als einen würcklichen Fehler an dem Werck, welchen abzuändern ich vor meine Schuldigkeit gehalten haben würde / wann es in meiner Gewalt gestanden hätte / solches annoch zu bewerckstelligen: Dem Verleger ist aber schon zu Anfang vorigen Jahrs das völlige MSpt. überliefert worden / und die Abwesenheit von meinem Bücher-Vorrath bey dem nun fast sieben monathlichen Arbeitsvollen hiesigen Aufenthalt in den Angelegenheiten meiner Durchl. Herrschaft hat mich vollends ausser Stand gesetzt / das versäumte nachzuhohlen / wann ich auch die Handschrift zurück gefordert hätte. Indessen solle mir diese gründliche Erinnerung bey künftigen Arbeiten zu einer desto genauern Vorschrift dienen. Homburg vor der Höhe den 26. Februar. 1752.

§. II.

§. I.

Die Ferdinandinische Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1559. fasset diesen Punct, nach Beschaffenheit damaliger Zeit und Umstände also: „Damit auch die Justicia und Partheyen-Sachen und zuvorderist die armen Leut, so uns etwan aus Noth und zum theil aus Einfalt aus dem Reich und unsern Erblanden ferne Weg nachreisen, umb so vielmehr gefördert und vor langem Aufhalten und beschwerlichen Unkosten verhütet, auch Armuth halb unser gebührlich Hülf, Handhabung und Förderung niemand verzogen und verlängert werde; So ordnen und wollen Wir, daß Unser Hoffräthe täglich zu Morgens in ihr ausgezeigte Rath-Stuben ordinarie und, wo es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag zusammen kommen, und die Sachen, so jederzeit fürfallen, und fürhanden seyn werden, in unserm Nahmen und an Unser Statt fürnehmen und die nicht übereilen, sondern stattlich und mit höchstem Fleiß hören, berathschlagen und erle-

K. Ferd. I. Ordn.

digen, auch Unser Präsident, oder in seinem Abwesen sein Verwalter die Umfrag haben.„

Ferner besagt dieselbe: „Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, jedes Morgens gedachten unserm Präsidenten des Hofraths oder in Abwesen seinem Verwalter anzuzeigen, was ihr jeder für Sachen im Hofrath zu erledigen habe, damit er derselben ein Wissen empfahen und die genöthigsten am ehisten zu der Erledigung befürdert, und, wo der Vormittag zu Erledigung derselbigen nicht gnug, alsdann im Fall der Nothdurfft auch Nachmittag wiederum unsern Hofräthen ansagen und also ohne langen Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge.„

§. 2.

K. Rudolphs II. Instruction lautet K. Rud. Tit. V. so: „Damit auch die Justici- II. Instr. und Partheyen-Sachen, und zuforderst der armen Leut, so uns etwan aus Noth und zum Theil aus Einfalt aus dem Reich und unsern Erblanden ferne Weg nachreisen, um so vielmehr befördert und vor langem Aufhalten und beschwerlichen Unkosten verhütet, auch Armuth halber unser gebührliche Hülf, Handhabung und Förderung niemand verzogen noch verlängert werde: So ordnen und wollen Wir, daß Unser Hof-Präsident und Räthe ordinarie und, da es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag, auf hernach bestimmte Tag, als Montags, Mittwochs und Freytags zu gebühren-

der

der Zeit im Rath, als von unser lieben Frauen Lichtmeß-Tag an biß auf omnium Sanctorum, des Morgens um halber siebene, und dann zu Winters-Zeiten, als von gemeldten Allerheiligen Tag biß wiederumb uff Lichtmeß, um halber Achte biß auf zehen Uhren gewißlich erscheinen und zusammen kommen, gleich bald zu Glockenschlag sieben und acht Uhren sich zu der Consultation niedersetzen und die Sachen, so jederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, in Unserm Nahmen und an Unserer Stadt fürnehmen und die nicht übereilen, sondern stattlich und mit allem fleiß hören, berathschlagen und erledigen, auch unser Präsident, oder in seinem Abwesen sein Verwalter die Umfrag haben und sich daran nichts anders, dann Ehehafft, verhindern und abhalten lassen.„

Weiter heißt es Tit. II. „Und sollen Unsere Hoffräth . . auf erfordern allzeit gutwillig erscheinen und sich gebrauchen lassen, auch keiner über die angesetzte Stund ausbleiben.„

Ferners lieset man Tit. VII. „Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, über Austheilung der Acten (so dem Hof-Präsidenten allein zustehet) ein sonder Register zu machen, daßselbig zu allen Hofraths-Tägen mit in Rath zu nehmen, damit sich der Hofraths-Präsident, oder zu Abwesen sein Verwalter darinnen ersehen, was jeder für Sachen im Hofrath zu erledigen und wie lang ers gehabt, damit er derselbigen ein Wissen empfahen und die alten und nöthigsten von den neuen am ehi-

sten zu der Erledigung befürdern und, wo der Vormittag zu Erledigung derselben nicht genug, alsdann im Fall der Nothdurft auch Nachmittag wiederum unsern Hofräthen ansagen und also ohne langen Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge.„

§. 3.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. lieset man: „In derselbigen Rathstuben„ post: „gegangen werde„ steht: „præcise erscheinen„ post: „und sonsten keinen andern„ steht nur: „daher nicht gehörigen Sachen zubringen 2c.

§. 4.

Ferdin. decret de An. 1637. In dem Ferdinandinischen decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637. heißt es: „dabey dann allerhöchstgedachte Kayserliche Maj. allergnädigst anbefehlen, daß die Herrn Räthe die in der Reichs-Hofraths-Ordnung bestimmte Stunde fleißig halten und nicht zuspat zusammen kommen sollen.„

§. 5.

Monitum de An. 1686. Ad verba: **in der Rath-Stuben** 2c. wird in denen **ohnmaßgeblichen Puncten** de An. 1686. also glossirt: „Wäre wohl einzubinden, daß man die gesetzte Zeit des ordinairen Raths præcise halte, zumahlen Nachmittags gar kein Rath bißhero gewesen,

wesen, erscheine und die Zeit mit nicht daher gehörigen Gespräch, Discoursen und andern Sachen nicht vertriebe, wie bishero vielfältig leyder! geschehen seyn mag.„

§. 6.

In K. Carls VI. decret de An. 1714. liefet man: „Wegen der Raths-Stunden aber nach dem Inhalt der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. die Reichs-Hofräthe in der Raths-Stuben jedesmahl und so oft sie der Präsident wird erfordern lassen, vorgeschrieben und gewöhnlicher Massen zu Morgens, und so oft es die Nothdurft erfordert, auch Nachmittags, zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Präsident gleichwohl die Gelegenheit der Jahrszeit beobachten solle, damit nehmlich in dem Sommer etwas früher in- und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und sich davon durch nichts abhalten lassen, auch ohne Versaumnuß eintziger Zeit sich alsobald setzen, und dem Rath auf das wenigste drey gantzer Stund beywohnen solle. K. Carls VI. decret de An. 1714.

So wurde auch darinnen wiederum einzuschärfen nöthig befunden: daß der Reichs-Hofrath die Raths-Stunden, „allein mit denen fürgenommenen Raths-Handlungen und sonsten keinem daher nicht gehörigen Gespräch, Unterred-Erzehlungen und andern Sachen zubringen solle, damit die Justitz und Parthey-Sachen um so vielmehr gefördert, und niemand,

wer der auch seye, die gebührliche Hülfe und Handhabung verzogen werde.

Weiter wurde darinn verordnet: Man solle sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Votir- und Referirens, so dann des Zeitung-Lesens, und anders ohnachtsamen Zeit-Vertreibens in so hohem Richter-Amt, gleichwie einen jeden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten.„

In der 2c.

Im Concept steht: „In derselben„

wird

Das Concept sagt: „würde.„

und Sachen

Im Concept steht: „oder Sachen„

und Parthey-Sachen.

Im Concept heißt es abermals: „oder 2c.„

Nachmittag.

Hoc semel memini; nec mane diebus immunibus: alioquin consilium regulariter quater per dies profanos in septimana ante meridiem: post meridiem vero Commissiones haberi solent. PORTNER.

in dem Sommer etwas früher.

Antehac perinde æstivis ac hybernis horis octava matutina inceptum & undecima finitum. An. 1681. vero inceptum est hora nona usque ad duodecimam & nunc incipitur

tur hora nona, & plerumque circa horam primam finitur. PORTNER.

ohne Verſaumniß ø ø ſezen

Das geſchieht auch, wann nur auſſer dem Präſidenten drey Räthe vorhanden ſind, daß der Anfang von kleinern Sachen, ex. gr. prorogationibus terminorum, decretis communicatoriis, in Sachen, welche ſchon in Proceſſu begriffen, transſcriptionibus Commiſſionum, decernendis Actorum publicationibus vel Inrotulationibus, oder in Reſolvirung ſolcher Memorialien, die bloß ad Acta gehören, gemacht wird, biß mehr Räthe herbey kommen. PORTNER.

§. 12.

§. 1.

Kayſer Rudolphs II. Inſtruction K. Rud. verordnet Tit. II.: „Welcher aber ſol- II. Inſtr.
ches ohne Erlaubniß thun (ausbleiben) und ſäumig ſeyn wird, der ſoll von unſerm Präſidenten, oder ſeinem Verwalter derhalben angeſprochen, auch von ihme die Urſachen ſeines Ausbleiben vernommen werden, damit ferner, unſerer Nothdurft nach, Einſehung beſchehen und gehandelt werden möge.„

§. 2.

In K. Matthiä Ordnung de An. K. Mat-
1617. ſteht, poſt verba: „über beſag- thiä Ord.

tes Präsidenten„. annoch: „oder dessen Amts-Verwalter„. die Particul: „erst„ ist hier ausgelassen, ferner sind auch die Worte: „solle alsdann„ biß: „werden„ hier nicht befindlich.

§. 13.

§. 1.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. ist post verba: „zwey Tag in der Wochen„ zu lesen: „nemlich am Mittwoch und Samstag.„ ferner an statt: „an gemeldten zweyen Tägen„ steht hier: „am Mittwoch oder Samstag.„ das übrige ist in beeden einerley.

§. 2.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische, diesem §vo post verba finalia annoch beyzufügen: „Und damit so wohl der Reichs-Hofraths-Præsident als die Reichs-Hofräthe ihrer Verrichtungen desto fleißiger abwarten, wollen Wir sie nicht allein mit andern Functionen und Neben-Chargen, sondern auch mit Commissionen allerdings unbeladen lassen, auch ihnen dergleichen zu affectiren und zu übernehmen keineswegs gestatten.„

an gemeldten zweyen Tägen

Im Concept steht: „am Mittwochen oder Samstag.„

§. 14.

§. 1.

In der Rudolphinischen Instruction folgt: „Tit. V. von des Hofraths-Präsidenten und der Räth-Amt. Solchemnach sollen und wollen Wir alle Justitz- und Partheyen-Händel, ausserhalb dern (so Finanz-Sachen und Cammer-Gut belangen) vorberührtem Unserm Hofrath zu erledigen remittiren und weisen, doch, wo solche Sachen vorfielen, die zugleich berührt unser Cammer-Gut und Justitiam betreffen, als da seyn causæ Revisionis Actorum in Processen, so durch Unsere Cammer-Procuratores angestellt werden, darinnen wollen Wir Uns, wohin dieselben zu weisen seyn sollen, Maaß und Ordnung zu geben vorbehalten haben.„ Rudol. Instruct.

§. 2.

In Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. steht post verba: „Bericht haben„ nur: „sie wären dann fern von der Stelle.„ K. Matthiä Ord.

An. 1615. monirten die Stände bey diesen Worten: „Auszulassen„

§. 3.

An. 1641. monirte Bayern in Comitiis: „Werden viel negotia Imperii von einer Canzley zur andern ge- Acta A. 1641. in Comitiis.

zogen, als wann einer solche bey dem Reichs-Hofrath sollicitirt, wird man in den Hof-Kriegs- oder geheimen Rath, oder für ein ander Canzley gewiesen; derowegen Kayserl. Majestät zu bitten wäre, die Reichs-Sachen beym Reichs-Hofrath vor als nach zu lassen. „

Ferner desiderirte es: „ Es fiele auch dieses Gravamen vor, daß zu Zeiten die wichtigste Sachen per Deputatos expedirt würden, die doch nicht per Deputatos, sondern in pleno consilio erörtert werden sollen. „

Die Schwäbische Grafen setzten in ihre Desiderata wegen des Reichs-Hofraths: „ Von dem Kriegs-Rath und Hof-Cammer werden die gefaßte Resolutiones zu Zeiten an die Reichs-Hof-Canzley zur Expedition gewiesen, da doch in dem Reichs-Hofrath hierüber nicht berathschlagt noch geschlossen worden; ob nicht solchem zu remediren?

In K. Ferdinandi II. Ordnung ist versehen, daß in gemeinen Sachen kein Communication über 8. Tag aufgehalten werden solle, darumben doch manchmal lange nachzufolgen, weil die Schrifften liegen bleiben, welches doch, ob eines oder das andere zu communiciren, item was und wann zu referiren, ein Herr Präsident, neben zweyen ältern des Reichs-Hofraths, ohne Aufhalt entledigen könnten. „

Ferner hielten sie davor: „ zu Beförderung der Sachen könnten zu Zeiten zwey Consilia gehalten, und in dem einen die geringen Sachen schleunig expedirt werden. „

Als den 19. (9) Sept. beede höhere Collegia über den Punct des Justiz-Wesens correferirtē, desiderirte der Fürsten-Rath bey dem Churfürstl. Concluso: „ 5. Sollten auch alle wichtige Sachen beym Reichs-Hofrath in pleno vorgenommen werden, da doch der Fürstlichen Gesandten Bedencken nach inter politica & juridica ein grosser Unterschied zu halten. „ Die Churfürstliche erklärten sich hierüber: „ Ad 5. Hätte wohl damit eben die Meynung, daß die Justiz- und sonderlich wichtige Sachen in pleno vorzunehmen, was aber Politica betreffe, würden Ihre Majestät wissen, weme sie anzuvertrauen wären.

§. 4.

Bayern monirte hierüber in seinem d. 29. May 1644. in Conventu Deputationis abgelegten Voto: „ In dem §. Es solle auch ꝛc. würde gleichwohl verordnet, daß die Schöpfung der End-Urthel in Beysein, wo nicht aller, jedoch genugsamer Anzahl der Reichs-Hofräthe geschehen solle, dabey aber kein gewisser numerus exprimirt. Weilen nun die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung, darnach die Reichs-Hofraths-Ordnung, so viel immer möglich, zu richten, zu Schöpfung der End-Urtheil wenigst 6. oder 7. Beysitzer erfordert, könnte solcher numerus auch bey dem Reichs-Hofrath observirt, über die Bescheide ein gewisses Protocoll gehalten, von Referenten und Correferenten

Acta A. 1644. in Conv. Deput.

renten mit eigenen Händen unterschrieben und die andere, so dabey gesessen, wie am Kayserlichen Cammer-Gericht ebenfalls bräuchlich, durch den Secretarium bezeichnet werden. „

§. 5.

Eines Collegii nach Maaß hie oben vermeldt.

Acta An. 1664.

An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Erinnerungen: „ Ponatur: des Collegii, wie in folgendem §vo gemeldet wird. „

durch Absonderung

An. 1664. begehrten Evangelici: „ Addatur: und Deputationes. „

Es wäre dann in gar geringen Sachen.

An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Erinnerungen, diese Worte auszulassen.

§. 6.

Acta de An. 1686.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es „ Weil der Innhalt dieses §vi bißhero sehr schlecht observirt worden, so wäre hochnöthig, daß er besser ad usum gebracht und keine Sache in eines oder des andern Raths Abwesenheit, welcher doch genugsame und wahre Wissenschafft hat, vorgenommen, also schädliche Decreta erschlichen werden. „

§. 7.

Acta An. 1739.

An. 1739. wurde an hohen Orten geklagt: daß alle wichtige bey dem Reichs-

Reichs-Hofrath vorkommende Sachen für Deputationen, bey welchen öffters auch Personen sitzen, die bloß in Oesterreichischen Pflichten stünden, gezogen, und in der That vor denselbigen entschieden würden; und dieses mag wohl Anlaß zu der in der Capitulation Kayſers Carls VII. gemachten neuen Verfügung gegeben haben.

§. 8.

Die An. 1742. übergebene Justiz- Mängel besagen auch: daß wider die klare Maaßgebung der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I, §. 14. vieles für Deputationes und zu diesen so gar Leute, so zum Reichs-Justiz-Wesen nicht verpflichtet, gezogen, ja wohl alles durch sie dirigiret und hernach die Sache nur pro forma in den Reichs-Hofrath gebracht worden.

Acta An. 1742.

keineswegs aber in andern Privat-Orten.

Tempore Ferdinandi II. ist gar offt in des Reichs-Vice-Canzlars von Strahlendorffs Behausung wegen dessen Unpäßlichkeit Reichs-Hofrath gehalten worden. PORTNER.

in keine absonderliche Collegia abtheilen.

Dieses ist bey der Oesterreichischen Regierung gar gemein; allhier aber im Reichs-Hofrath nicht üblich, ohne was supra ad §. 2. notirt ist. PORTNER.

§. 15.

§. 15.

§. 1.

K. Rud. II. Instr. Die Rudolphinische Instruction lautet hievon Tit. V. also: „ Unser Präsident soll auch daran seyn, daß unsere Hofräth in allen Sachen auf die gemeine unserer Vorfahren Römischen Kaysern und Königen geschriebene Recht und des Heil. Reichs-Constitutiones, gute Ordnungen, unser Land-Recht, redliche ehrbare Gewohnheiten unser Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen und Dero Gericht, auch gemein und sonderbare unserer Vorfahren und unsere gegebene Privilegien und Begnadung, da sie fürgebracht, wie solches von Alters herkommen, nach vermög und Ausweiß ihrer Pflicht und Ayds, wie die hierunten gesetzt, urtheilen lassen, aussprechen, Bescheid und Decreta geben, an solchem sich weder Forcht, Drohung, Gewalt, Befelch, Geschäfft oder andere Sachen, von wem oder in was Namen das immer beschehen möchte, verhindern lassen, sondern männiglichen, was Würden und Stands die seyn, ohne sondere einige Affection bey und vermög angeregter ihrer Pflichten gleichmäßig Recht sprechen und Bescheid mittheilen. „

Ferner heißt es darinn: „ Und sollen darauf Unsere Hofraths-Präsidenten und Räthe diese unsere Hofraths-Ordnung eigentlich wissen und verstehen, derselben wohl kündig und erfahren seyn, und im Rath und sonsten zum

treu-

treulichsten Auffsehens haben, daß derselbigen, oder wie die hernacher, da einiger Defect und Mangel darinnen vorhanden, mit unserm oder unserer Nachkommen Vorwissen und zeitigem Rath ferners verbessert, gehorsamlich gelebt und nachgegangen, auch solcher entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fürgenommen, sondern die Ubertretter ernstlich gestrafft und gehalten. „

§. 2.

In Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. lieset man post verba: „ als Römischem Kayser „ auch noch: „ und dem Heil. Reich. „ Ferner post: „ vor allen Dingen Uns „ steht wiederum: „ und dem Heil. Reich „ an statt: „ alles ungebührlichen Anhangs, Geschäfften und Partheylichkeit „ heißt es hier: „ aller ungebührlicher Affection, fremder Adhærenz und Occupationen „ an statt: „ Ambt „ steht hier: „ Function „ an statt: „ enthalten „ mäßigen „ an statt: „ die liebe Gerechtigkeit. „ „ die wahre Justitiam „ und gleich darauf wieder; an statt: Justitiam „ die Gerechtigkeit „ post: „ ungebührlich „ lieset man: „ annehmen, aller Corruptionen, dadurch die Justici verhindert, oder nur verdächtig gemacht werden könnte, enthalten. „ Weiter, loco: „ und an unser statt „ „ oder an ꝛc. „ Post verba: „ so dann zuforderist „ steht hier: „ des heiligen Reichs

Reichs Abschied und Constitutiones, Religion- und Prophan-Frieden, wie auch ꝛc. „ post: „ aber mit nichten „ lieset man hier: „ einigerley widerrechtliche rationes denselben zuziehen. „

An. 1615. verlangten die Stände in ihren Monitis über das Concept dieser Ordnung, den Religion-Frieden auszulassen „ dieweil diesem Gericht die Religion-Sachen nicht zu untergeben. „

§. 3.

Acta An. 1641. Das Churfürstliche Collegium hatte in dem An. 1641. verfaßten Project Bedenckens wegen des Reichs-Hofraths gesetzt: „ daß die Referenten bey dem Reichs-Hofrath den Partheyen sich per tertias personas insinuiren liessen, und also die partes Anlaß kriegten, durch Schenckung der Referenten favor zu erwerben. „ Das Fürstliche Collegium truge aber darauf an, diese Stelle auszulassen.

Es ahndete aber das Fürstliche Collegium bey dem Project Bedenckens des Churfürstlichen Collegii, daß darinnen wegen der Corruptionen und Schenckungen zimlich harte Anrege geschehen.

In dem Memorial des Reichs-Fürstenraths vom 2. Sept. heißt es abermahlen: „ Vermöge der Kayserlichen Wahl-Capitulation sollte männiglichen schleunige und unpartheyische Justitia administrirt werden. „

Die

Die Schwäbische Grafen äusserten den 2. Sept. in ihren gegen den Reichs-Hofrath in Collegio Principum vorgebrachten Desideriis: „ daß selbige (die Reichs-Hof-Räthe) sich aller unordentlichen Affection oder Passionen enthalten, nicht verdächtig machen, als wären sie dem einen Theil mehrers, als dem andern, geneigt, noch einiges weges partheyisch erzeigten, die Partheyen nach Gefallen nicht aufhalten, noch einem oder andern Theil ante relationem Beyfall thun oder Obstat halten, in Justiz-Sachen keinen mehrern Respect gegen dem Grössern, als Kleinem, gegen dem Reichen als dem Armen tragen, in allen Handlungen männiglich zu gleichen göttlichen Rechten und Abschied auf förderlicher Abfertigung treulich verhelffen sollten. „

Ferner setzten sie in ihre Monita: „daß bey dem Reichs-Hofrath, cum Justitia cæca eaque & solus Deus præ oculis haberi debeat ohne einigen Respect die Relationes befördert, simpliciter & jure nach der Gerechtigkeit erkennet, und, da es je nöthig und ratio status solches erfordert, die politicæ considerationes Ihrer Majestät und dem hochlöblichen geheimen Rath überlassen werden. „

Weiter äusserten sie in ihren vorgebrachten Verbesserungs-Puncten des Reichs-Hofraths: „ Da der eine oder andere selbst eigene Sachen vor dem Reichs-Hofrath hat, daß die Schrifften und Acta einem andern, der nicht interessirt, zuzustellen, die Räth mit privat-Informatio-

nibus nicht auf ihren Favor zu ziehen, zu gewinnen oder den Fiscal um stärckere Assistenz in die Sachen zu mischen und auf ihre Part zu bringen, es werde dann von dem Reichs-Hof-Rath erkennet.„

Endlich monirten sie noch: „die Schenckungen und Munera seyen von den Partheyen nicht anzunehmen.„

Die gesamte Stände setzten hierauf in ihr dem Kayser übergebenes Bedenken: „Uber dieses und zum 10. haben Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe wahrgenommen, welcher gestalt bey dem Reichs-Hofrath die heilsame und werthe Justitia nicht allerdings, wie sichs sonsten wohl gebühret, administriret werde; welches zwar diß Orts nicht zu dem Ende angeführet wird, Ihre Kayserliche Majestät, als deren gerechtes Kayserliches Gemüth und daß sie ohne einigen Respect oder Partialität gegen einen oder andern verfahren, und die Beförderung eines jeden Rechten sich treu-väterlichen angelegen seyn lassen, dadurch zu beschuldigen, sondern deroselben allein vor Augen zu stellen, und sie gehorsamst zu bitten, daß dieselbige sich belieben lassen wollen, die Nothdurft auch hierunter allergnädigst zu statuiren und bey Verfassung der künftigen Hofraths-Ordnung in Acht nehmen zu lassen.„

§. 4.

Acta in Conven-

Uber diesen Punct ist in der Braunschweigischen mehrmals angezogenen In-

Instruction vor die Gesandtschaft auf den Reichs-Deputations Convent auf folgende, wiewohl etwas auffallende Weise gloßirt: „diese Erinnerung concerniret nicht allein die Reichs-Hofräthe, sondern auch die Secretarien und Reichs-Canzley, von welchen manche Parthey etliche Monath ohnexpedirt aufgehalten worden, wie davon nebenst der täglichen Erfahrung nachgesetzte in Cæsaris Ante-Camera mit Diamant an ein Fenster geschriebene und lang gestandene versus bezeugen: zu Deput. A. 1643. sq.

Tempus, vitam, animam, nummosque impendimus aulæ,
Tantis pro meritis quæ retributa putas?
Aula dedit nobis rescripta notata papyris,
Et sine mente sonos & sine corde manus.„

Oesterreich führte den 29. May A. 1643. folgendes solide Votum: „Weil zu End des Titels den Reichs-Hofräthen insgemein so ernstlich eingebunden wird, in allen vorfallenden Relationibus der Reichs-Hofraths-Sachen und was demselben billig zugehörig und anhängig ist, allzeit ihren zu der Heil. Justitz leiblich geschwornen Eyd und dessen Verantwortung am jüngsten Tag wohl in acht zu halten, und darwider von keinerley Ursache wegen wissentlich nichts zu handeln, so hat man ihres Erachtens einige Mißgedanken nicht zu haben, daß die Justitia nicht unpartheyisch sollte administrirt werden, derentwegen billig Ihre Kayserliche Ma-

jestät mit weiterer Eröfnung dessen, was etwa in mehrberührtem Reichs-Bedencken hierunter geahndet worden, zu verschonen. Dann sintemahlen die natura controversiarum judicialium also bewandt, daß nothwendig ein Theil gewinnen und das andere verliehren muß, so wirds nimmermehr fehlen, daß nicht der überwundene Theil sich seines Verlusts beklagen und zu seiner Beschönung den Richter samt und sonders der Partheylichkeit zu beschreyen gedencken, auch etwann einen widersinnigen Juristen finden werde, der sich vermessen und unterstehen dürfte, mit öffentlichen scriptis wohl die geringste Vertheidigung und Erkenntnissen zu widersetzen, daraus aber nicht gleich folgen kan, daß die Reichs-Hofräth Jura communia & Imperialia weniger als ein solcher speculativus verstanden, oder sonst einer oder andern Partheyen mehr, als sich von Rechts und Billigkeit wegen gebühret, favorisirt hätten, sondern es wäre hiezu anderer und gründlicher Beweißthum prævaricatæ Justitiæ vonnöthen, solchen Falls auch zu der Röm. Kayf. Maj. als einem gerechten Kayser und Fürsten die Zuversicht zu tragen seyn, daß sie dergleichen Ungebühr nicht würden ungestraft hingehen lassen.„

Bayern monirte: „In dem §vo. **Und weilen dann allein** ꝛc. wird die Partheylichkeit in genere zwar abgeschaft, der Verehrungen aber dabey nicht gedacht, welches nothwendig zu ersetzen, und in specie das Wort: **Verehrung** bey diesem Passu nicht allein zu inseriren, son-

sondern auch der Reichs-Hofräthe Juramento einzuverleiben.„

Hessen votirte: „Im §. **Und dieweil dann Uns** ꝛc. stehet abermahls, daß der Reichs-Præsident, allein der Röm. Kayserl. Majest. mit einem theuren Eyd verbunden, weiln aber in den vorigen Reichs-Hofraths-Ordnungen, auch in den Juramentis die Kayserl. Reichs-Hofräthe Ihro Kayserl. Majest. und NB. dem Reich verbunden seyn sollen, Ihro Kayserl. Majest. selbsten auch in dieser Ordnung den Reichs-Hofrath für ihr und des Reichs hohes Gericht anziehen, und nennen, als were auch in diesem Paß und in allen andern titulis & paragraphis zu setzen, Uns und dem Reich mit Pflichten verwandt, der Hoffnung gelebendt, die Herren Vorstimmende von beeden Bäncken werden ihnen diese Erinnerungen, welche in individuo zu Erhaltung Ihro Kayserl. Majest. und des Röm Reichs Hoheit gemeint, nicht mißfallen lassen, wolte aber auch dieses nicht admittirt, oder in acht genommen werden, muß man das Fürstl. Braunschweigische am 29. May alten Calender abgelegtes Votum, wie auch, was Pommern in jetziger Session votirt, repetiren, und mit deme salvo summo respectu S. C. Majestatis sich conformiren, und so viel von diesem Judicio mit Vorbehalt fernerer Nothdurft.„

Braunschweig monirte: „Es befinden sich circa medium tituli primi hæc formalia: Und weilen dann allein Uns als Röm. Kayser vielberührter Unser Præsident und Reichs-Hofrath mit einem theuren Eydt verbunden, so sollen

sie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn ꝛc. Demnach aber dieser Paß, in der vom Kayser Matthia, glorwürdigsten Andenckens, den correspondirenden Ständen nacher Nürnberg in An. 1614. communicirten Reichs-Hofraths-Ordnung Art. 4. folgender Gestalt begriffen, „und weilen Uns und dem Heil. Reich vielberührter unser Präsident und Reichs-Hofrath mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns und dem Heil. Reich jederzeit getreu / gehorsam und gewärtig seyn; und aber nicht allein aus denen Eingangs angeführten und andern wichtigen Ursachen solches bey den Ständen allerhand Nachdencken erwecken könnte, sondern auch solchen fast importirenden Punct und Veränderung zu placidiren in der deputirten Stände Mächten allein nicht stehen möchte; So würden Ihro Kays. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen seyn, so wohl das Haupt-Werck als die formalia in hoc passu in vorigem Stand zu lassen.„

A. 1644. den 9. Aug. truge Braunschweig in seinem Voto darauf an: „daß die Kayserl. Maj. allerunterthänigst ersucht werden sollte, die circa medium hujus Tituli dahingehende formalia, daß der Præsident und Reichs-Hofrath allein Ihrer Kayserl. Maj. mit einem theuren Eyde verbunden / und jeder Zeit getreu / gehorsam und gewärtig seyn solle ꝛc. aus denen vor diesem angezogenen wichtigen Ursachen in denjenigen Zustand

zu richten, wie dieser Paß in der von mehr allerhöchst gedachten Kayser Matthia glorwürdigsten Andenckens, etlichen Ständen nacher Nürnberg in Anno 1614. communicirten Reichs-Hofraths-Ordnung auf Kayserl. Maj. und das Heil. Reich zu gleich gerichtet, exprelse zu befinden wäre ꝛc.

Das Churfürstliche Collegial-Bedencken de An. 1644. verlangte: „Wo von Abschaffung aller Partheylichkeit vernünftige Versehung geschicht, das Wort Verehrung oder Schenckung, mit einzurücken; Also und dergestalt, daß den Reichs-Hofräthen einige Verehrung und Geschenck in Justiz- und Parthey-Sachen, und was denselben anhängig, anzunehmen verboten seyn solle.

§. 5.

In dem Projecto perpetuæ hiesse es Art. 16.: Es will der erwählte Römische Kayser die Justitz, nach Innhalt des Instrumenti pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren lassen.„ Acta A. 1663. sq.

§. 6.

Allein Uns als Röm. Kayser.

An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Monitis: „Addatur: und dem Heiligen Reich.„ Acta A. 1664.

vor allen Dingen uns:
Hiebey desiderirten Evangelici: „Addatur: und dem Reich.„
Schenckung annehmen.
Evangelici verlangten „Addatur: noch die Ihrige annehmen lassen.„

Achte
Evangelici begehrten hiebey „Ponatur: Zehen.„

17. Art. §. 1 & 2.
Evangelici verlangten davor zu setzen: „17. Art. §. pro majori & seqq.„

§. 7.

Acta An. 1686. Die oft bemeldte ohnmaßgebliche Puncte de An. 1686. reden hievon folgender massen sehr nachdrücklich: „der Innhalt dieses §vi wäre mit güldenen Buchstaben zu annotiren, insonderheit wegen ungebührlichen Anhangs, Geschäften, Partheylichkeit, Verehr und Schenckung Annehmung ꝛc. und wird die Visitatio deßfalls vielleicht particularia finden und alsdann erkennen, wie hoch die Partheyen hierinnen bißhero gravirt worden. Furnehmlich aber wird erhellen, wie schlecht nach der Kayserlichen Capitulation, Reichs-Abschieden, Religion und Profan-Frieden und denen jüngst zu Munster geschlossenen Friedens-Schlüssen, nach Ausweiß des 17den Artieuls §. 1. & 2. wie auch jedes Standes, Landes, Orts und Gericht, sonderlich nach denen gebührlich allegirten und probirten Privilegien, gu-

te

te Ordnungen und Gewohnheiten verfahren, und ob nicht einigerley eigensinnige Meynung denenselben vorgezogen worden.„

§. 8.

In denen Punctis communibus de An. 1711. wurde folgendes monirt: Acta An. 1711.

„Würde der Reichs-Hofrath in denen Sachen, so allda ventilirt werden, nicht arbitrarie, sondern nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, Reichs-Abschieden, in specie dem de An. 1654. und, wo solche cessiren, nach den gemeinen Rechten verfahren und an dieselbe præcise gebunden seyn, sollte in essentiellen Dingen gedachten Ordnungen etwas zugegen geschehen, würde es ipso Jure nullum seyn und die Partheyen, so sich über solche denen Ordnungen zuwider lauffende Proceduren oder Decreta mit gebührender Bescheidenheit beschweren, deßhalb keinesweges übel anzusehen, vielmehr der oder die Referenten, oder wer das Uberfahren veranlasset, deshalb mit einer Geld-Buß, (welche unter die übrige Reichs-Hofräthe zu vertheil n) oder, nach Befinden, gar mit der Remotion bestraft werden.„

Ferner wurde in denselbigen dieser Vorschlag gethan: „Würde keinem Reichs-Hofrath oder andern Membro des Gerichts erlaubt seyn, in Justiz-Sachen einig Geschenck directe oder indirecte zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, sub pœna nicht nur der Wiederherausgebung des genommenen Geschencks

ad Fiscum in duplo, so unter die übrige würckliche Laboranten zu vertheilen, sondern auch Remotionis ab officio und nach Befinden anderer noch empfindlicherer Straffen, immassen einem jeden erlaubt seyn würde, sich deßhalb auf Kunden zu legen, und Kayserlicher Majestät, oder Dero vornehmsten Ministris, in specie denen Præsidenten, wie auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Erz-Canzlar, das Erfahren zu denunciiren.„

§. 9.

Capit. K. Carls VI.

Die Stelle der Perpetuæ kame erstmals in die Capitulation Kaysers Carls VI. Art. 16. §. 4.

§. 10.

K. Carls VI. decr. de An. 1714.

In K. Carls VI. decret de An. 1714. heißt es: „Gleichwie nun Dieselbe (Kayserliche Maj.) zu Dero Reichs-Hofräthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen setzen, es werde ein jeder in Bedenckung seiner obtragenden schwehren End und Pflichten, und darob bey GOtt, und Ihr. Kays. Maj. habenden Verantwortungen, auch Beherzigung seines guten Gewissens, Ehre und Nahmens, ihme allen Fleißes angelegen seyn lassen, nicht nur einen jeden Armen und Geringen so wohl, als Reichen und Vornehmen ohne Ansehung der Personen, deren Würden, Standes und Wesens, Freund- oder Feindschaft, Mieth oder Gabe, wah-

wahres Recht zu ertheilen und zu befördern, sondern auch dasjenige, was zu dieses Kayſ. Höchſten Gerichts, mithin zu der dabey waltenden Kayſ. Autorität und Anſehen gereichet, zu vertheydigen und zu handhaben trachten, mithin alles das thun, was einem getreuen, Recht- Ehr- Fried- und Einigkeit- liebenden Reichs-Hofrath gebühret, und wohl anſtehet, auch jeder thun kan und ſoll; alſo haben Allerhöchſtbeſagte Ihre Kayſ. Maj. Nahments- und ausdrücklich ferner befohlen, man ſolte ſich fürohin in dieſem, ſo vornehmen allerhöchſten Reichs-Gericht ſo wohl im referiren als votiren aller ſchuldigen und ehrbaren Beſcheidenheit befleiſſen, mithin nicht nur aller Ungebühr in oder auſſer dem Rath ſorgfältig enthalten, ſondern alles aus lediglichem Eyfer zu chriſtlicher Lieb, ehrbaren Weſen, guten Rechten und Gerechtigkeit anſehen, handeln und richten, mithin in allen und jeden Dingen ſein ſchwehres Richter-Amt, wie es vor dem allwiſſenden GOtt, und Ihro Römiſch-Kayſerl. Maieſt. zu verantworten iſt, vor Augen haben, ſonderbar aber auſſer Raths der Verſchwiegenheit aller Orten, es ſey bey unvorſichtiger Erzehlung oder andern Diſcurſen, an Tafeln oder im Spatzieren gehen, oder ſonſten bey jedermanniglich in Rechts- und Gerichts-Sachen ſich ſeiner Pflichten, folglich eigener Gebühr fleißig erinnern, damit nicht nöthig ſeye, mit ſchärfern unausbleiblichen Einſehen zu verfahren.„

§. 11.

§. 11.

Carls VII. und Franz.

In der Capitulation Kayser Carls des VII. aber wurde nach: „administriren„ beygefügt: „Anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkänntnissen derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.„

So ist es auch noch in der jetzigen.

§. 12.

Acta An. 1742.

In der A. 1742. übergebenen Anzeige derer Justitz-Mängel wird ebenfalls geahndet, daß die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15. wegen annehmender Verehr- und Schenckungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

Ferners heißt es: 7. daß Rechts-Kräftige Bescheide Partheyen zu Gefallen, wider allen ordinem Processus, aufgehoben und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation und Tit. V. §. 19. & Tit, I. §. 15. der Reichs-Hofraths-Ordnung.

Reichs-Hofräthe.

Im Concept steht: „Reichs-Hofrath.„

auch keine Verehr- oder Schenckung.

Diese Worte fehlen im Concept.

führnehmen

Ist im Concept nicht befindlich.

zu der wahren Justitien

Im Concept steht: „Zu der werthen Justiz.„

und den jüngsten Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß/ nach Ausweisung des 17. Art, §. 1 & 2.

Diese Worte fehlen im Concept.

gebührliche

Im Concept steht: „gebührlich„

und sollen bey Schöpfung usque ad fin. §vi

Diese Stelle fehlt im Concept.

Reichs-Abschied.

Unter diesem wird am meisten verstanden und gebraucht nechst der Cammer-Gerichts-Ordnung (deren gleichwohl hier nicht, sondern erst Tit. II. § 8. So wollen Wir auch Unsere ꝛc. ausdrücklich Meldung geschiehet) der R. J. de An. 1594. und dann der Deputations-Abschied de An. 1600. und der R. J. 1654. Portner.

Religion- und Profan-Frieden.

Hiedurch wird die auf den Fuß des Paßauischen Vertrags gegründete Reichs-Constitution de Pace publica Religiosa, so dem Augspurgischen Reichs-Abschied de An. 1555. einverleibt worden, verstanden. Portner.

Privilegia.

Hæc facti sunt & probanda, non tantum, quod acquisita & impetrata, sed etiam quod

in

in continuo usu & possessione retenta fuerint. PORTNER.

bey Schöpfung = = sich befinden.

Diß ist zu verstehen, wann nach geschlossenem Proceß eine vollkommene sententia decisiva totius causæ relatæ ergehen sollte, dann sonst, wann Appellationes erkannt oder abgeschlagen, Mandata, Commissiones, Citationes, Rescripta ertheilt oder verweigert werden sollen, so wird dieser numerus nicht eben requirirt, doch müssen wenigstens 3. oder 5. Räthe zur Stelle seyn. Ingleichem wird nicht leicht eine Relatio oder Votum ad Cæsarem resolvirt, wann nicht zum wenigsten acht Räthe und sonderlich die älteste auf der Herren-Banck bey der Stelle, weilen dieselbe gemeiniglich dem geheimen Rath, in welchem die Gutachten vorgetragen werden, beywohnen und es, wann in ipsorum absentia dergleichen Vota resolvirt werden, leicht zur Contradiction kommt. PORTNER.

§. 16.

In dem Concept fehlt dieser gantze Hvus.

§. 1.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici: „Ponatur: erheblichen Verhindernissen.„

§. 2.

§. 2.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. lautet es ad hunc §vum also: „Wäre sehr gut, es dahin zu richten, damit wenigstens die Reichs-Hofräthe (wann es gleich mit dem Præsidenten, als Geheimen Rath, so eben sich nicht schicken könnte) von andern Functionibus und Commissionen, abgezogen würden und ihre Labores bloß der Justiz im Reichs-Hofrath ohnausgesetzlich und ordentlich aufopferten, widrigen Falls die Partheyen wider den §. 15. hujus Tituli es soll auch ꝛc. sehr gravirt und wider solche Constitution und Kayserlichen Willen sehr peccirt wird.„ Acta An. 1686.

Die Secretarien bey ihrem Protocoll.

Consiliariorum sive Assessorum nomina unicuique sessioni in Protocollo præscribi solent: dem vorigen Präsidenten, Graf Ernst von Oettingen, hat alle Monath ein Diurnal mit Tag und Stund, wann jeglicher Rath in Senatu angekommen, oder ausgeblieben, müssen übergeben werden; jetzo ist es in Abgang. Diß wird noch observirt, daß, wann bey einer Parthey-Sach ein- oder anderer Rath vor sich selbst oder Verwandschaft halber interessirt, seinen Abtritt nimmt, solches ad marginem notirt werde. Vor diesem seynd auch die Nomina Referentium in Protocollo ad Latus cujusque causæ literis initialibus beygezeichnet worden, solches ist nunmehro per Conclusum com-

commune de An. 1676. menſe Nov. eingeſtellt und wird derentwegen ein abſonderliches Buch cum Indice Alphabethico Cauſarum & Referentium durch die Secretarios gehalten. PORTNER.

§. 17.

§. 1.

K. Rud. II. Inſtruct.

Die Rudolfiniſche Inſtruction faſſet dieſen Punct Tit. V. alſo: „Wir wollen auch Unſern Hofraths-Präſidenten und Räthe ihrer Eyd und Pflicht, damit ſie uns auſſerhalb des Hofraths verwandt oder darinnen gehören wird, frey, unverbunden und hiemit, in Krafft dieſer Unſerer Ordnung, gäntzlich und gar erlaſſen, auf daß ſie frey, ungeſcheut und ohne alle Gefahr, allein der Wahrheit gleich und der Gerechtigkeit zu Steuer, männiglichen urtheilen, erkennen und ſprechen mögen.„

§. 2.

K. Matthiä Ord.

In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. lieſet man poſt verba: „damit ſie uns„ folgendes: „auſſerhalb des Reichs-Hofraths oder Juſtitz verbunden, was und ſo viel ſolche Reichs-Hofraths-Sachen anlangt.„

§. 3.

Acta An. 1664.

An. 1664. verlangten Evangelici: „Addatur: Und weil der Reichs-Vice-

Cantz-

Canzlar wegen dieses seines Amts Unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Maynz, einen besondern Eyd zu leisten pflegt, so soll er in Sachen, dabey S. Liebden interessiret, sich des Raths, votirens und expedirens enthalten.

und Räthe

Im Concept steht: „und Rath„

ausserhalb des Reichs-Hof-Raths-Sachen

Im Concept heißt es: „ausserhalb was Reichs-Hof-Raths-Sachen anlanget.„

§. 18.

§. 1.

In Kayser Rudolphs II. Instruction folget Tit. V. noch dieser besondere §vus: „da auch ein Rath einer Parthey mit Sipschaft, Schwagerschaft oder sonsten dergestallt verwand, oder er mit einer Parthey in offentlicher Feindschaft stünde, oder in derselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in ander Weg gedient, soll er sich derselben Sachen gänzlich entschlagen, und im referiren und votiren davon aufstehen und abtretten. Es sollen auch die Räth in den Sachen, darinnen sie zuvor, ehe sie Räth worden, advocirt, oder sich anderer Gestalt darinnen gebrauchen lassen, in denselbigen, so lang sie Räth, Advocirens und Consulirens enthalten,

K. Rud. II. Instr.

ten, es wäre dann die Sach ihrer einer selber, oder betreffe diejenigen, so ihnen mit nechster Sipschaft verwandt, dann in denen ihnen zu rathen unverbotten seyn solle.„

§. 2.

K. Matthiä Ord. Kaysers Matthiä Ordnung de An. 1617. enthält post verba; „alsbald„ „dem Präsidenten anzeigen ꝛc.„

§. 3.

Freundschaft.

Acta An. 1664. Evangelici verlangten in ihren Erinnerungen de An. 1664. davor zu setzen: „Feindschaft.„

§. 4.

A. 1686. In denen Ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. lautet es ad hunc §vum: „Ist so viel zu erinnern, wann auf vorigt-ermeldter Art die Räthe bey denen Reichs-Hofraths-Pflichten alleine bleiben, daß sodann der andern sie nicht entlassen werden dürfen; sonsten, ohngeachtet der vorgeschützten Pflicht-Entlassung, allezeit justa suspicio einer Partheylichkeit übrig bleibt.„

Freundschaft.

Im Concept heißt es: „Feindschaft.„ sich deren Beratschlagung ganz enthalten.

Nam illi, qui causas partium coram Se-

na-

natu habent, eo audaciæ pervenerunt, ut non expectata cujusque modestia ipsimet contra eos, quos sibi parum benevolos existimant, Senatum interpellent, petantque, ut, dum res eorum disceptantur, excedere jubeantur, quemadmodum hoc accidit 1673. in causa F. contra B. item 1684. in causa J. contra L. & H. ubi suspectus Decreto Imperiali expresso excedere jussus. PORTNER.

§. 19.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung de A. K. Mas. 1617. ist post verba: „so lang sie Ordn. Uns„ noch zu befinden: „und dem heiligen Reich„ loco: „zu diesem höchsten Gericht„ steht: „zu diesem Hofrath„ post: „haben oder nehmen„ steht: „es wäre dann, daß es ihnen aus redlichen Ursachen nachgeben.„

An. 1615. verlangten aber die Stände in ihren über das Concept dieser Ordnung gemachten Monitis, diese letztere Worte aussen zu lassen.

§. 2.

Dieser §vus enthält eigentlich zwey besondere Materien, deren die erste und vornehmste die privative Verpflicht- und Dienstleistung der K. H. Räthe gegen den Kayser und das

Acta wegen der R. H. R. Dienstleistung.

Reich betrift; die andere deren Besoldung mit berührt.

§. 3.

A. 1641. An. 1641. setzten die Schwäbische Grafen unter ihre Desiderata wegen des Reichs-Hofraths: Wann die Reichs-Hofräthe anderer Orten mit Pflichten verhaftet, daß sie deren, so viel die Justitiam anlangt, entlassen seyn sollen.

§. 4.

An. 1643. auf dem Deputat. Tag. In der Braunschweigischen auf den R. Deputations-Tag bestimmten Gesandtschaft-Instruction lieset man: „In der unsern Gesandten nacher Regenspurg zugeschickten letzten Instruction Art. 3. und der Reichs-Hofraths-Ordnung Matthiä tit. V. §. fin. wird auch diese Qualität von den Reichs-Hofräthen erfordert, daß sie keinen auswärtigen Potentaten mit Pflichten oder Bestallung verwand seyn, cum quo concordat R. H. R. O. Matth. tit 5. §. fin.

§. 5.

Wahl-Tags-Acta An. 1658. An. 1658. erinnerte Chur-Cölln, an dem Ort, wo von den Pflichten der Reichs-Hofräthe Meldung geschehe, zu setzen: „dann Uns und sonsten weder Unserm Haus, noch einigen Churfürsten und Ständen des Reichs, noch auch inn- oder ausländischer Potentaten, mit Dienst-Pflichten verwandt.„

Auch

Auch erinnerten die Fürsten: daß die Reichs-Hofräthe niemanden, als denen Kayſern und dem Reich, ſonſten aber abſonderlich weder Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, noch auch inn- oder ausländiſchen Potentaten, mit Dienſt-Pflichten verwandt ſeyn ſollen.

§. 6.

In dem Projecto Capitulationis perpetuæ wurde geſetzt: „dergleichen ſoll und will er ſeinen Reichs-Hofrath mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderſeits Religionen, vermöge Inſtrumenti Pacis, **aus dem Reich**, und zwar nicht allein mit ſeinen Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehreren Theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters und in gehöriger und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter Experienz und niemand dann ihm und dem Reich und ſonſten keinem Churfürſten oder Stand des Reichs, viel weniger ausländiſchen Potentaten, **mit abſonderlichen Pflichten** verwandt ſeyn, beſetzen.„ Acta Am. 1663. ſqq.

Es erinnerten aber die Fürſten: Poſt verba: „mit abſonderlichen Pflichten„ addatur: „Beſtallung oder Gnaden-Geld.„

Und die mehrere weltliche Fürsten verlangten: Pro verbis: „Aus dem Reich„ ponatur: „aus den Reichs-Crayſen.„

Als die Geiſtliche & Conſs. darein nicht willigen wollten, erklärten ſie ſich: Man hätte ſich freundlich zu vernehmen und daß diſſeitiges Monitum aus den Worten des Inſtrumenti Pacis hergenommen, zu erkennen zu geben, allenfalls die Nothdurft ad Punctum Juſtitiæ zu reſerviren.

Salzburg meinte: Das Monitum wäre bedencklich, und es hätte bey dem Concluſo ſein Verbleiben. Nachhero meldete es: Es ſollte bey dem Inſtrumento Pacis bleiben.

In dem Concordanz-Project zwiſchen denen Churfürſtlichen und mehreren weltlichen Fürſten wurde aber dannoch geſetzt: Pro verbis: „aus dem Reich„ ponatur: „aus den Reichs-Crayſen.„

Es lieſſe es ſich endlich auch der ganze Fürſten-Rath, nebſt dem Churfürſtlichen Collegio, gefallen.

§. 7.

Potentaten

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici: Addatur: „Churfürſten.„

§. 8.

Acta An. 1686. Von dieſem und dem nachfolgenden 20ſten §vo heißt es in denen Ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. „Die

In-

Intentio dieser §§vorum ist sehr gut und heilsam, wann alles beschriebener massen ad praxin käme; Es wird auch die Visitatio aus dem in oben schon bezogenen Uffenbachischen Tractat nachgefügten Catalogo der Räthe, oder auch sonsten aus öffentlichen Schreiben ersehen, ob jemand über der Reichs-Hofraths-Pflicht an einigen Potentaten, Fürsten, Grafen und Herrn mit Dienst und Bestallungen darneben verwandt seye, so zwar nicht seyn solle, weil eine oder andere Gegen-Parthey dadurch gar leicht gravirt, oder wenigstens zur schädlichen suspicion gebracht werden könnte.„

§. 9.

Auf dem Wahltag An. 1690. erinnerte Chur-Brandenburg bey denen Worten, daß keiner in andern Dienst-Pflichten seyn solle, daß solches des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung auch bestärcke, dahero bey beyden Judiciis darüber künftig fest zu halten. Acta An. 1690.

Es bliebe aber bey der Leopoldina, deren Innhalt bereits ad §. 1. angeführet worden ist.

§. 10.

In dem Decreto Carolino de An. 1714. heißt es gleich Anfangs: „daß nicht nur bey dieser Erinnerung Dero gehorsamsten Kayserl. Reichs-Hofraths, sondern auch inskünftig der Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß, keiner den Reichs- Decret. Carol. de A. 1714.

Hofrath betretten solle, welcher einer andern Macht, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Gemeinde oder andern sonderen Personen, mit Dienst. Pflicht oder Bestallung verwandt und zugethan, niemand auch, so lang er bey diesem höchsten Gericht verpflichtet ist, von derer einem oder mehr, bestimmten Sold, Pension, Gnaden-Gehalt oder dergleichen, wie es immer genennet werden mag, haben oder annehmen möge, welches ein jeder derer Herren Räthen, der Ihro in diesem Consilio zu dienen verlangt, dem Herrn Reichs-Hofraths-Præsidenten, oder dessen Amts-Verwalter, an Eydes-Statt, jedesmahlen schriftlich erklären, und dieses in die Kayserl. Registratur hinterlegt werden soll, ob er jemanden, wie vorgemelt, ausser Lehen, oder Standes mit Eydes-Pflichten, Bestallung, Sold, Pension, Gnaden-Gehalt oder dergleichen zugethan seye oder nicht, damit Ihro Kayserl. Majest. darnach dero Entschluß allezeit zu fassen wissen möge.

§. 11.

Acta An. 1720.

In denen dem Vorstellungs-Schreiben Corporis Evangelicorum an Kayser Carl VI. de An. 1720. beygelegten Defectibus præcipuis Directorii Moguntini wird geklagt: „Vor diesem ist es nicht erlaubt gewesen, daß ein Chur-Maynzischer Director in mehr andern und Kayserlichen Diensten stehe, jetzo führet er öffentlich den Titul eines Reichs-Hofraths, und soll, dem sichern Vernehmen

nach,

nach, von geraumer Zeit her diesertwegen in Pflicht stehen, und den würklichen Sold geniessen, ist auch noch bey andern Churfürsten als geheimder Rath mit einem ordentlichen Gehalt und bey einem dritten Churfürsten vermittelst eines Pfleg-Amts und noch bey andern Ständen sonst engagirt, da doch die Reichs-Hofraths-Stelle, vermöge Art. XXIV. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, mit keinen andern Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geldern bestehen kan, auch aus so mancherley Engagements nothwendig vielerley Inconvenientien, zu der Ständen Beschwerden, entstehen müssen.„

§. 12.

Auf dem 1742. gehaltenen Wahl-Convent wurde die in denen vorigen Capitulationen enthaltene hieher gehörige Stelle dahin erweitert: „Und niemand, dann Uns und dem Reich (Innhalts der in der Reichs-Hofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eydes-Notul) und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn.„ Capitul. Carls VII.

Und so lautet dieselbe auch noch.

keinem

Im Concept heißt es: „keinen.„

§. 13.

Acta wegen der R. H. R. Besoldungen.

Dasjenige belangend, was wegen der Besoldungen der Reichs-Hofräthe, woher und wie dieselbe gezogen werden sollen, verschiedentlich vorgefallen ist: so äusserte erstmals An. 1612. den 26. May. Pfalz in seinem im Collegio Electorali abgelegten Voto: Da ein künftig Haupt die Räthe zu unterhalten bedencke, müßten die Stände dabey etwas thun, den Unterhalt auch also reichen, damit sie andere Mittel, etwas zu erlangen, unterliessen.

Brandenburg: Gift, Gaben und Geschencke hätt diß Orts viel ausrichten können, das müßte aber jetzo abgeschaft, dagegen aber die Räthe also unterhalten werden, daß sie dabey bleiben könnten, die müßten sich auch hernach jurato verbinden, aller finanzeren zu enthalten, und da einer, der wider diß Juramen thät, befunden, die müßten unnachläßig gestraft werden.„

§. 14.

Kayser Ferdinand III. setzt von diesem Punct in dem Decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637: „Zum andern, hat ein Hochlöblich (Churfürstlich) Collegium vermeint, daß zu Abrichtung der salarien vor die Reichs-Höfräthe, ad interim, biß man sich eines beständigen Unterhalts vergleichen möchte, von allen und jeden bey dem Reichs-Hofrath einkommenden Sachen gewisse Sportulæ, jedoch nicht der

Ge-

Gerichts-Räthe Belieben, sondern beydes, Präsidenten und Vice-Präsidenten, Ermässigung nach, genommen werden möchten: Weilen aber diesen Vorschlag höchstgedachte Kayserliche Majestät aus allerhand hochbewegenden Ursachen sehr bedencklich finden, so werden dieselbe selbst auf beständige Mittel bedacht seyn, wie sie dero Reichs Hofräthen die gebührende Besoldung reichen mögen. „

§. 15.

In dem An. 1641. in Comitiis verfertigten Project Bedenckens, wegen Verbesserung des Reichs Hofraths ware in dem Churfürstl. Collegio gesetzt: „ Wie man in Erfahrung käme, daß 500. biß 1000. Thaler im Reichs Hofrath Sportuln genommen werden. Das Fürstliche Collegium truge, bey dessen Communication, darauf an, diesen Passum auszulassen; so auch geschehen. Acta An. 1641. in Comitiis.

Bey Durchgehung dieses Bedenckens kame diese Materie den 16. Sept. auch in dem R. Fürsten Rath zur Sprache, indeme Electorales davor gehalten, daß dasjenige, so auf dem nächst bevorstehenden Deputations-Tag wegen der Besoldung der Reichs Hofräthe würde beschlossen werden, sogleich seinen Effectum haben solle, viele Stimmen in dem Fürsten-Rath aber über diesen Punct ganz anderer Meinung waren, wie solches der Extractus Protocolli noch mehrers belehret, nach welchem

Salzburg votirte: da auf dem Deputations-Tag je Sachen per aliquam consequentiam & identitatem ein Contribution nach sich ziehen möchten, daß sie zwar hierüber vergleichen, doch niemand obligiren, sondern alles auf Ratification der gesamten Reichs-Stände ausstellen sollten, sonderlich was der Reichs-Hofräthe Besoldungs-Erhöhung betreffe, doch möchte man zwar de modo, mediis & quanto reden, und wie weit die Besoldung zu erhöhen, einen und andern Stand aber zu obligiren, oder die Contribution zu determiniren, fiele sehr bedencklichen, sie wären auch darüber nicht instruirt.

Bayern: Wegen des Reichs-Hofraths Besoldung Erhöhung halber, weil Ihr Kayserliche Majestat dieselbe biß noch besoldet hat, und es auf eine neue Contribution würde hinauslauffen; könnte es biß zu künftigem Reichs-Tage verschoben werden.

Culmbach: die Reichs-Hofraths-Besoldung wäre eine neue Sache, darinnen man sich nicht einzulassen, sondern es damit, wie im Bayrischen Voto erinnert, zu halten.

Hessen: Wie Salzburg, mit dem Anhang, die Wort im Reichs-Abschied einzurücken: daß excipirt seyn Contribution- und Religions-Sachen, neben allem, was davon dependirt, darunter die Salaria mitgehörten.

Directorium pro Concluso: In Sachen, so das Contributions-Wesen mit concerniren, als in specie -- der Reichs Hofräthe Besol-

dung

dung, davon sollen zwar die Deputirte praeparatorie unverbindlich reden, wie Mittel dazu fürzunehmen, jedoch auf der gesambten Reichs-Stände Approbation, soll aber unterdessen einigen Stand nicht verbinden.

Bey der den 16. (26.) Sept. vorgewesenen Adjoustirung des Bedenckens des Fürstlichen Collegii in puncto der Verbesserung des Reichs-Hofraths erinnerte Bayern: „ Wegen des Collegial-Bedenckens de An. 1636. wäre im Fürstlichen Rath votiret, man könnte es allerdings nicht passiren, weil Kayserliche Majestät die Sportuln darinn eingerathen, so doch Kayserliche Majestät selbst nicht dulten wollten, dahero das Directorium bewegt worden, solchen geänderten Paß in die Correlation zu bringen, könnte also wohl in dem Gutachten gelassen werden, doch ausser der Sportuln, so zu excipiren. „

Das Schwäbische Gräfliche Collegium hielte in seinen den Reichs Hofrath betreffenden und comitialiter proponirten Verbesserungs-Puncten davor: „ Es wären in schweren mühsamen Relationibus die Sportulæ wohl zuzulassen, biß die Salaria erhöhet und gebessert werden. „

Die Reichs-Stände setzten darauf in ihr Gutachten wegen Reformation des Reichs-Hofraths: „ daß sonsten 2. wider Ihrer Kayserl. Majestät auf des Churfürstl. Collegii in Anno 1637. eingereichtes Gutachten erfolgte Resolution die Sportulae von einer und an-

dern

dern Rechtfertigungs-Sachen, Acten oder End-Urtheil genommen, und dadurch die Partheyen beschweret worden; Solches bitten Chur-Fürsten und Stände würcklich abzustellen. „

In der Specification der auf dem Reichs-Deputations-Tag auszumachenden Puncte heißt es hievon: „ So dann 2. sintemahl die Reichs-Hofräth sich ab ihrer Besoldung sehr beklagen, und für unmöglich halten, daß einer und ander Reichs-Hofrath, wann auch schon die Bestallungen folgen, mit Ehren und Reputation sich an dem Kayserlichen Hof aufhalten könne, und daß eben dieser Mangel des nothwendigen Unterhalts zu allerhand andern Ungelegenheiten Ursache giebt: So halten Chur-Fürsten und Ständ und der abwesenden 2c. für nothwendig, auf Mittel zugedencken, wie die Salaria des Reichs Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten und anderer Reichs-Hofräth um so viel, daß sie sich mit Reputation und Ehren darvon erhalten können, verbessert und etwan auch bey dem vorstehenden Deputations-Tag davon weiters geredt, aber oben bedeuteter massen nichts verbindliches geschlossen werde, gestalt dann Churfürsten 2c. 2c. wann je Ihre Kayserliche Majestät solche Salaria allein zu erstatten Bedenckens haben, sich hiemit allerunterthänigst erbietig machen, daß auch bey solchem Deputations-Convent vom Mittel, woher die Salaria vor den Reichs Hofrath ordentlich und richtig zu nehmen, deliberir-

berirten und auf Ratification der sämbtlichen Ständ gehandelt werde. Zu welchem Ende Chur-Fürsten und Stände den Sachen ferner nachdencken, und diejenige, welche zu dem Deputation-Tag sie abzuordnen bedacht seyn, der Nothdurfft nach, auch in hoc particulari instruiren wollen. „

In der Kayserlichen auf das Reichs-Gutachten ertheilten Resolution ist dieserwegen versprochen: Ihro Kayserliche Majestät wollen Ihro auch nicht zuwider seyn lassen, daß die Sportulæ bey dero Reichs Hofrath, wozu die Herren Chur-Fürsten hiebevor in Anno 1636. zu desselben bessern Unterhalt selbsten gerathen, und ihren Consens ertheilt, ab- und eingestellt werden sollen.

§. 16.

Die Braunschweigische osterwehnte Instruction raisonirt hierüber: „ Loco salarii hat das Churfürstliche Collegium in An. 1636. ad interim Sportulas nach Ermäßigung des Präsidenten vorgeschlagen, Ihre Kayserl. Majestät aber haben sich in dero Resolution dazu nicht verstehen wollen, sondern sich erboten, ihre Reichs-Hofräthe mit beständiger Besoldung zu versehen; procul dubio isto fine, damit dieselbige bloß auf Ihro Kayserliche Majestät und auf niemand anders ihre Reflexion nehmen sollen, quod apparet ex resolutione ad art. 14. Daß nehmlich der Reichs-Hofrath von

Acta An. 1643. sq. auf dem Deput. Tag.

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät allein dependire, darum dann sehr zweifelhaft, ob der wohl gemeinte Vorschlag Instructionis Ratisbonensis Art. 9. wegen Präsentir- und Besoldung der Reichs-Hofräthe aus jedwederm Crayse zu erhalten seyn möchte. Daß sonsten wegen des führenden hohen Staats, hingegen aber nicht erfolgender, wiewohl ohne das geringer Besoldung, die Corruptiones manifestissime und ohne Scheu active und passive getrieben werden, ist mehr dann kundbar und wäre demnach wohl nöthig, auf ein zureichendes Expediens zu gedencken. „

Oesterreich liese in sein auf dem Reichs Deputations-Tag den 29. May 1643. abgelegtes Votum einfliessen: „ Vor das erste befindt sich aus dem vorberührtem Reichs-Bedencken sub Lit. B. beygelegten Memorial, daß sich Chur-Fürsten und Stände erbietig machen, „ auf Mittel und Wege zu gedencken, wie den Reichs-Hofräthen ihre Besoldungen, wann Ihro Majestät selbige allein zu entrichten beschwert seyn sollte, verbessert werden möchten. Sintemahl uns aber genugsam bekannt, daß Ihre Kayserl. Majestät, gleichwie sie solche ihre Reichs Hofräthe von Zeit angetrettener Kayserl. Regierung nicht weniger, als von dero in GOtt ruhenden Herrn Vatern und andern Vorfahren am Reich beschehen, selbst besoldet hätten, solches auch noch fürohin, so viel bey diesen schweren Kriegs-Läufften immer möglich, zu continuiren gedencken; Als würde

unvon-

unvonnöthen seyn, daß man dessentwegen einige Meldung thue, ob wir zwar leichtlich erachten können, daß die Herren Reichs-Hofräthe dis Orts nicht ohne Klag seyn, halten aber dafür, daß es fast communis querela, auch bey andern Churfürsten und Ständen seye und die Verbesserung nicht wohl ehender, als mit Erhaltung eines allgemeinen Friedens zu verhoffen seyn werde. „

Bayern votirte: „ Es wäre auch der Besoldung im Altenburgischen Voto gedacht, wäre derohalben solcher Anstalt zu machen, damit die Klagen wegen Annehmung der Sportuln und Remuneration abgestellt werden möchten, selbiges Salarium aber wäre biß zu künfftiger Deputation auszustellen. „ Ferner: „ Hiernächst erinnerte man sich, daß Ihre Kayserliche Majestät in An. 1637. abgeschafft, daß man keine Sportuln einnehmen sollte. Man vernehme aber, daß solche noch im Schwang gehen sollen. „

In dem Bedencken des Churfürsten-Raths de An. 1644. lieset man folgenden Vorschlag: „ Es befindet sich auch in offterwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung wohl versehen, daß derjenigen Assessorn, so ohne erhebliche Ursache über die Zeit sich vom Rath absent befinden, Salaria zwar gleichwohl distribuirt und ausgetheilet werden, dieweil dann hiedurch die Præsenz nicht wenig animirt, und einen als den andern Weg die Justiz gebührend administriret wird;

Als seynd die Churfürstliche Räthe der Meinung, daß solches ad exemplum Cameræ, auch bey dem Reichs Hofrath observirt, und derentwegen Ihro Kayserl. Majestät zwar eingerathen, derselben gleichwohl in Ansehung der hierbey mit unterlauffenden Disparität, vornehmlichen aber, daß Ihro Kayserl. Majestät dero Reichs-Hofrath aus Ihren Mitteln allein die Salarien entrichten lassen, allerdings anheim gestellet werde, und dieses so viel man auf Seiten eines Hochlöbl. Churfürstl. Raths bey dem ersten Titul zu erinnern vor nöthig erachtet.

§. 17.

Acta An. 1643. Daß die Evangelische Stände in ihrem den 6. May 1647. in puncto Justitiæ verfertigten Aufsatz sich anheischig gemacht, die von den Craysen zu präsentirende Reichs-Hofräthe selbsten zu besolden; ist bereits oben vorgekommen, und wurde aus dem einen Vorschlag so wenig, als aus dem andern.

§. 18.

Acta An. 1658. Capit. Leop. An. 1658. baten die Reichs-Hofräthe das Churfürstliche Wahl-Collegium in einer Supplic: daß ihnen, den Speyerischen Assessoren gleich, die Salaria verbessert, und dißfalls in der Capitulation Vorsehung gethan werden möchte.

Es wurde aber hierauf nicht attendirt.

Hingegen erinnerte Chur-Cölln, in der Wahl-Capitulation zu setzen: „ Ingleichen

auch

auch bey Unserm Reichs-Pfennings-Meister die anverlangte Verordnung thun, damit vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Präsidenten, Reichs-Vice-Cantzler und Reichs Hofräthen ihre Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

Chur-Trier: Wegen des Reichs-Pfenning-Meisters, daß selbiger den Reichs-Hofräthen die Besoldung zahlen sollte, konnten nicht verstehen, weil derselb mit der Zahlung der Reichs-Hofräthe nichts zu thun, könnten sonst geschehen lassen, daß der künfftige Kayser obligirt werde, den Reichs Hofrath mit gebührendem Unterhalt zu versehen.

Chur-Cölln: Wegen des Reichs Pfenning-Meisters hätten es zu dem End erinnert, damit, wann etwan aus den Reichs-Römer-Monathen etwas ruckständig, oder sonst ferners eingewilliget werden möchte, die Reichs-Hofräth etwan daraus bezahlt werden möchten; wollte mans aber auf die Hof-Cammer ausstellen, wären ihres Orths indifferent.

Chur-Bayern: Wegen Salarirung und Besoldung der Reichs-Hofraths-Personen ꝛc. stellen dahin; ob nicht beyzusetzen diese Wort: So wohl aus der Cammer als dem Reich eingehenden Mitteln.

Chur-Sachsen: Wegen Besoldung der Reichs-Hofraths-Personen wäre dieses auch entweder auf den Reichs-Tag zu remittiren, oder aber in genere zuzusetzen, daß vom Kayser bezahlt werden sollten.

Chur-Brandenburg: Daß die Besoldung der Reichs-Hofräth aus der Hof-Cammer oder den Reichs-Mitteln zu thun, damit verglichen sich, und könnte solchen falls die Clausul stehen bleiben, daß dem Reichs-Pfenning-Meister per Cæsarem anbefohlen würde, damit aus denjenigen Mitteln, so dem Reichs Hofrath zukommen, selbiger seine Zahlung erlangen möge. ꝛc.

Darauf wurde in Kayser Leopolds Capitülation Art. 41. gesetzt: „Ingleichem die ohnverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, den würcklich bestellten Präsidenten, Reichs Vice-Canzlar, als zugleich würcklichem Reichs-Hofrath, Vice-Präsidenten und andern Reichs Hofräthen ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde.„

§. 19.

Project. perpet. In dem Projecto perpetuæ wurde es Art. 25. dabey gelassen.

§. 20.

Capit. Joseph. u. Carls VI. Die Josephinische Capitulation stimmt Art. 40. mit der Leopoldinischen gleichfals überein, und so auch die Carolinische de An. 1711.

An. 1711. 7. Jun. schriebe Chur-Maynz an den künftigen Kayser Carl VI. Es scheinet unver-

unveränderlich nothwendig zu seyn, daß ein zukünftiger Römischer Kayser die in vergnüglicher Anzahl Reichs-Hofraths-Ordnungs-mäßig-angenommene Räthe auf der gelehrten Banck genug und ordentlich aus seinen besten Gefällen mit eben dem Quanto bezahlen lassen thue, welches von der bekantlich noch fürseyenden Kayserlichen und des Reichs Cammer-Visitation denen dortigen Assessoribus wird ausgeworfen werden. „

Ferner: „damit die Reichs Höfräthe und die Reichs-Canzley-Verwandten ruhig und sicher fortarbeiten, und dann in ihren ohne dem geringen Besold- und Nutzungen nicht gestöhret, verkürtzet oder betrübet werden, so hätte der künfftige Römische Kayser einen zeitlichen Reichs Hofraths-Präsidenten und die bißhero 18. oder führohin etwan in mehrerer Anzahl besoldete würckliche Reichs Höfräthe mit einem Standes-mässigen der Kayserl. Hof-Haltung nah gelegenem genugsamen Quartier versehen, und ohne daß man solche auf jemand andern transferiren und verändern könne, als beständige Reichs Hofraths-Wohnungen benahmsen zu lassen, in welchen ein Reichs-Hofrath dem andern secundum anciennitatem folgen solle. So wären auch zu der Reichs Hofraths Session kommentliche (b. e. bequemliche) Zimmer und Gelegenheit anzuweisen. „

In denen Punctis Communibus de An. 1711. wurde auch erinnert, daß der Reichs-

Hofräthe und des Vice-Präsidenten Besoldung zu verbessern seyen.

Ferner wurde in denselben desiderirt: „Und würde denen Referenten, wann in einer Sache definitive gesprochen wird, sonsten aber keineswegs, Urtheil-Gebühr gegeben, und solche nach Proportion der Sachen von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten, nebst einem darzu mitzunehmenden Reichs Hofrath determiniret und solche von beyden Partheyen jedem zur Helffte bezahlet werden.„

§. 21.

Decret Caroli de An. 1714.

In Kayser Carls VI. Decret de An. 1714. ist dieser Materie auch noch am Ende in folgendem gedacht: „Ihro Kayserl. Majestät haben allermildest gehöriger Orten anbefohlen, dero gehorsamsten Reichs-Hofrath die, vermög der Cammer- und Reichs-Hofraths-Ordnung, auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation, gebührende Freyheiten, Zugänge und Ansehen angedeyhen, die dermahlige Besoldung richtig zahlen, solche aber in besseren, durch GOttes Gnade erwartenden Zeiten ungesäumt erhöhen zu lassen, in der gnädigsten Zuversicht; daß ein jeder sich mit solcher Integrität, Fleiß und Eyfer aufführen, und betragen, sonderbar aber aller Geschencke und Theilnehmung an Sachen und Gaben, oder sonsten gegen Recht und Gerechtigkeit straff-mässigen Thuns und Lassens enthalten werde, damit Ihre Kayserl. Majestät gegen das zu einem jeden insbesondere allermildest gesetzte

setzte bessere sonderbare Vertrauen, hernach nicht Ursach haben, nach gestalt widrigen Verhalts mit Entsetzung des Dienstes, oder gestalten Dingen nach an Ehr, Guth, auch andern Straffen, nach aller Schärffe der Rechten anzusehen und zu züchtigen, dahingegen sie der wohlverdienenden Verdienste in Kayserlichen Gnaden, womit sie dero gehorsamsten Reichs-Hofräthen inzwischen samt und sonders gewogen verbleiben, ferner zu erkennen, unvergessen seyn wollen. Signatum zu Wien, unter dero hiervor gedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 14 Januarii 1714.

§. 22.

Die Capitulation Kayſ. Carls VII. de An. 1742. kommt mit der de An. 1711. überein, obgleich ein, jedoch nicht beliebtes Monitum dabey gemacht worden. Capit. K. Carls VII. und Frantz.

Eben dieses ist auch von K. Francisci Capitulation Art. XXV. zu sagen.

mit Dienst :: verwandt seyn.

Contrarium etiamnum recentissima exempla testantur. PORTNER.

Von niemand haben oder empfangen ꝛc.

Nisi hoc ipsis permissum. PORTNER.

§. 20.

§. 1.

Ferd. I. Ordn. Kayser Ferdinand I. verordnete dieserhalb A. 1559.: „Ob auch einer oder mehr unserer Hofräthen ansuchen würden, ihnen, ein Zeitlang von unserm Hofe zu seyn, zu erlauben, soll solches ohne Vorwissen unsers Präsidenten und der Canzley nicht beschehen, sondern zuvor die Gelegenheit der Zeit, auch die Anzahl gegenwärtiger Räthe, deßgleichen ob die Sachen, so selbiger Zeit zu erledigen seyen, solch der Hofräth abreisen erleiden mögen, oder nicht, weißlich bedacht werden, doch daß, nach altem Gebrauch, den Räthen, so beweibet, acht, und den andern, so ledigen Standes, sechs Wochen jedes Jahrs, ihrer eigenen Sachen abzuwarten und zu verreisen, unbenommen seyn soll.„

§. 2.

Instr. K. Rud. II. In der Rudolphinischen Instruction handelt der „Tit. IV. Von Urlaub-Nehmung des Präsidentens und der Hofräth. Ob auch Unser Präsident oder einer oder mehr unserer Hofräthen ansuchen würden, ihnen, ein Zeitlang von unserm Hof zu seyn, zu erlauben, soll solches ohne Vorwissen unsers Obristen Hofmeisters nicht beschehen, sondern zuvor die Gelegenheit der Zeit, auch die Anzahl gegenwärtiger Räthe, desgleichen ob die Sachen,

chen, so selbiger Zeit zu erledigen seyn, solch der Hofräth abreisen erleiden mögen, oder nicht, fleißig bedacht und also ohne redliche Ursach keinem Hofrath erlaubt werden, doch daß nach altem Gebrauch dem Präsidenten 5. und den Räthen, so beweibt, acht, und den andern, so ledigen Stands, sechs Wochen jedes Jahrs, ihren eigenen Sachen abzuwarten und zu verreisen, unbenommen seyn solle.„

§. 3.

In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. kommt post verba: „ sechs Wochen „ „ ihren eigenen Sachen abzuwarten „ post: „ Vorwissen „ steht nur: „ des Reichs-Hofraths-Präsidenten „ K. Matthiä Ord.

§. 4.

I. Unsers Obristen Hofmeisters und

An. 1664. verlangten die Evangelische Stände, daß diese Worte ausgelassen werden möchten. Acta An. 1664.

§. 5.

ad verba: **Und dieweilen dennoch** 2c. Hierüber wird in denen **ohnmaßgeblichen Puncten** de An. 1686. erinnert: „ kan nach seinem Tenor auch wohl feste gestellt und darauf bestens gehalten werden, doch daß inzwischen die Parthey oder dessen Handlung keine Noth leyde. „ Acta An. 1686.

Acht

Auſſer dem Herren-Stand wird dieſe Erlaubniß leicht von Herren ſo lang auf 8. Wochen nicht geſucht. PORTNER.

§. 21.

§. 1.

K. Mat. thiâ Ord. In K. Matthiâ Ordnung de An. 1617. fängt dieſer §vus ſo an: „ Ob zwar einer ꝛc. „ poſt: „ da aber „ folgt: „ über dieſe beſtimmte ꝛc. Was in der Ordnung de A. 1654. in fine §vi von den Worten an: „ oder dieſelbe „ biß: „ werden „ folgt, iſt in der de A. 1617. nicht befindlich.

An. 1615. verlangten die Stände, die in dieſem §vo befindliche Worte: „ oder auſſer unſers ſonderbaren Befehls, anvertrauten Geſchäften, Verſchickung oder ſonſt Bewilligung „ auszulaſſen.

§. 2.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. wird ad verb. da aber einer ꝛc. monirt; Dieſer §vus „ iſt fürnehmlich dahin zu expliciren oder zu dirigiren, daß die Kayſerliche Majeſt. die Reichs-Hofraths-Aſſeſſoren lediglich (wie ad §vum 17. erinnert worden) bey der Juſtiz-Adminiſtrirung und Reichs-Hofraths-Sachen, ohne andere Geſchäften, Verſchickungen und langwüriger Abſence (es ſey dann auch in ſelbſtigen

Reichs-

Reichs-Hofraths-Affairen) bestehen liesse; falls aber dieses, wider Verhoffen, impracticable wäre, so sollte ein solcher zu andern Geschäften und Verschickungen zu employirender Assessor seine in Händen habende Sachen und Acta dem Præsidenten præcise wieder zustellen, und Præses solche so fort jemand anderst von denen Anwesenden zur Relation distribuiren, damit die Parthey öfters nicht 2. oder mehr Jahr ohne einigen Bescheid vergebene Sollicitatur verfügen, inzwischen in der Sachen selbst Nachtheil leyden dörfte. „

über bestimmte

Im Concept steht: „ über diese bestimmte„

oder dieselbe nach Beschaffenheit der Sach, ihrer Stell ganz verlustig

Dieser Passus fehlt im Concept.

§. 22.

§. 1.

In Kayser Rudolphs II. Instruction ist folgender besonderer Titul befindlich: „ Tit. IX. Von des Hofraths Diener oder Thürhüter-Amt. Unsers Hofraths Diener oder Thürhüter (welcher sein Aufsehen auf unsern Präsidenten, dessen Verwalter und Referendari fürnemlich haben soll) soll jederzeit vor der Rath-Stuben fleißig aufwarten, dieselbig verwahrt und sauber halten und sonder- K. Rud. II. Instr.

derlich im Winter in die Stuben wohlriechende und gute Rauch machen, und nichts unterlassen, das zu Reinigung der Gemach und Lufts dienet, so dann die auch zu rechter und gewöhnlicher Zeit und sonst, so oft ihm das befohlen, öffnen und schliessen.

Weiter soll er mit dem Ansagen der Hofräth gute Ordnung halten, damit sich keiner deshalben zu beschweren habe.„

§. 2.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. steht nur: „den Wir bey diesem Mittel ꝛc.„ post: „unser„ „ordinari- oder Vice-Præsident oder Amts-Verweser„ loco: „deme„ steht: „denen„

TITULUS II.

§. I.

§. 1.

K. Matthiä Ord. Kayfers Matthiä Ordnung de An. 1617. fängt diesen Titul an: „In Unserm Reichs-Hofrath und desselben Jurisdiction„ post: „dirigirt„ steht: „oder ꝛc.„ loco: „Implorationis officii„ steht: „Invocationis &c.„

§. 2.

§. 2.

An. 1613. setzten die Evangelische Stände in ihre auf dem Reichs-Tag übergebene Gravamina: „ Neben diesem hat man sich auch unterstanden, wider die Evangelische Stände des Reichs gantz gefährliche und præjudicirliche Inquisitiones in derselben Cammer-Güter, Gefäll und Einkommen, anzustellen, welches vor diesem unerhört und damit Churfürsten und Stände billig verschont werden sollten. „ Acta An. 1613.

§. 3.

die Nothdurft ausgefertiget

An. 1644. verlangten die Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Gesandten in ihren Monitis über das Churfürstliche Collegial-Bedencken, diesen Worten annoch beyzusetzen: „ in Sachen aber die Religion betreffend und was davon dependiret, es bey der Ordnunge des Religion- und Profan-Friedens gelassen werden. „ Acta An. 1644.

§. 4.

Confirmation

An. 1664. verlangten Evangelici: „ Addatur: Concessiones dignitatum & exemtionum, sonderlich die dem tertio zum Präjudiz gereichen könnten. „ Acta An. 1664.

wie solches Nahmen haben mag

Die Evangelische verlangten diesem noch beyzufü-

zufügen: „betreffende, es gehe gleich die Expedition wohin sie wolle, an inn- oder ausländische und concernire das Publicum oder allein Privat-Partheyen.„

und in Summa / was nach der unfehlbaren Justitz dirigirt und deliberirt werden solle.

Hiebey verlangten die Evangelische, statt dieser Worte zu setzen: „und in Summa, worin unser Kayserlich Amt erfordert wird, in so weit dieselbe Sachen anderst nicht auf einen Reichs- oder Deputations-Tag und also vor die Stände gehörig.

§. 5.

Acta An. 1686. Die sämtliche Gravamina über diesen Titul sind nach denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. folgende:

1. Daß die Cammer zu Speyer mehrmahlig zu Præjudiz Churfürsten, Fürsten und Herrn, über die Reichs-Fürstenthümer, Herzogthümer und Graf- oder Herrschaften gesprochen und der Kayserlichen Maj. Reservation nicht alleine, sondern dem heiligen Reich selbsten præjudicirt oder confundirt.

2. Daß Churfürsten, Fürsten und Stände wider die Privilegia primæ instantiæ, Reichs-Constitutiones und Kayserliche Wahl-Capitulation &c. beschweret werden.

3. Der freyen Reichs-Ritterschaft ihre vermeynte Privilegien zu weit extendirt und gehöriger Jurisdiction entzogen werden.

4. Daß

4. Daß der Reichs-Hofrath in rebus minutissimis nach seinem eigenen Special- und nicht Imperatoris Gefallen, Freyheiten austheilet und die Kayserliche reservirte immediat-Gnaden cassiret, also den Kayserlichen Respect sehr schmälert und Ihro Maj. gleichsam in allem die Hände bindet.

5. Churfürsten, Fürsten und Stände mehrmalig, wider ihre Privilegia und primam Instantiam, mit Mandaten, Commissionen und dergleichen gravirt worden.

6. Daß die Erkennung der Mandatorum S. C. sine effectu gewesen und der Impetratus den Impetranten mit langwührigen und kostbaren Processen abgemattet, inzwischen aber nach eingeschobener Exception sub- & Obreptionis nie Paririon geleistet, sondern eine widerrechtliche Possession manuteniret.

7. Daß sich zugetragen, wann Catholica Religio prævaliren sollen, ein grosser und mächtiger Churfürst derselben Religion mit einem (respectu gegen eines der vornehmsten Churfürsten,) geringen und kleinen Grafen den andern pro Commissario benennt worden.

8. Daß auch die Substantialia in rebus arduis übergangen, die prolongationes termini nach Affection ab- oder zuerkennt worden. „

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. werden über diesen Jvum folgende Anmerckungen gemacht: „ Wäre von Reichswegen, nach Anleitung dieses Jvi, wohl zu erläu-

läutern, ob Camera Imperialis Spirensis ex capite prævention is seu concurrentis Jurisdictionis befugt sey, de Feudis Imperii immediatis, in specie Fürsten und Herzogthum, Graf- und Herrschaften, oder deren Regalien und Appertinentien, von welchen Churfürsten, Fürsten und Herrn von der Kayserlichen Maj. gantz immediate die Investitur, als Fahn- und Stamm-Lehen, erhalten, zu sprechen, sich einzumischen, von solchen pro parte seu in totum zu Præjudiz der Stamm-Häuser und Agnaten und dem heil. Reich selbsten ab- und zu erkennen, und theils davon absque præscitu Imperatoris ac Imperii allodial machen könne, wie bishero in dergleichen Camera sich öfters zum grossen Nachtheil der Interessenten eingelassen und nach belieben gesprochen, ohngeachtet secundum Ordinem Camer. Part. II. Tit. 7. Majestas Imperatoria, wann Sachen, Fürstenthümer/ Herzogthümer/ Grafschaften ꝛc. belangend/ vorfielen, so NB. vom Reich zu Lehen rühren/ so einen Theils gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollten/ derselbigen Erkänntniß sich expresse reservirt, conf. quoque Gail. I. *Obs.* 1. *n.* 3. Sonsten ist auch bey diesem Evo wohl zu mercken, daß die Visitatio den Streit zwischen dem Reichs Hofrath und Reichs Vice-Canzlar ausmachen wolle, weil der Reichs Hofrath alle minutissima, so gar schlechte Zeitungs-Druck und dergleichen minoris gentium Privilegia impressoria, Indul-

dulten und Confirmationes Nobilitatum ac Insignium (de his & similibus vide allegatum ac. cognitione causæ habita. Privilegio Cæsareo munitum Uffenbachii Tractatum *in Cap.* 12. *de causis Justitiæ & gratiæ, sub. Sect.* 2.) worüber doch keine cognitio causæ zu haben, oder genommen werden kan, und bißhero durch Vortrag Reichs-Vice Canzlars an Ihre Kayserl. Majestät immediate dergleichen Gnaden-Regalien erhalten, vom Reichs-Hofrath, um dem Reichs-Vice-Canzler wehe zu thun, infringiret, und zu Despect der Kayserl. Majestät vor erschlichen erkennet, auch demjenigen, so würcklich die Tax-Gebühr abgetragen, zu seinem grossen Schaden der erhaltenen Freyheit cassirt und andere ob specialem favorem ohne billige und Rechts-ordentliche Vernehmung der Interessenten in die Possession gedrungen, wodurch böse Consequentien zu besorgen. „

§. 6.

An. 1722. liesse das Corpus Evangelicorum in das wegen der Byland Riedtischen Religions-Beschwerden an K. Carl VI. erlassene Vorstellungs-Schreiben einfliessen: „ zu Ew. Kayf. Maj. preißwürdigsten Justiz-Eyfer tragen Unsere höchst- und hohe Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, das zuversichtliche allerehrerbietigste Vertrauen, es werden Ew. Kayf. Maj. diese „ geschehene allerunterthänigste Vorstellung „ dahin bey sich gelten lassen, daß zuforderst De- Acta An. 1722.

ro Kayserlichen Reichs-Hofrath sich aller dergleichen verfänglichen Erkänntnissen und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen gänzlich zu enthalten nachdrückliche Weisung geschehen = = möge.„

In der Kayserlichen den 27. Jun. 1724. hierauf publicirten Resolution lieset man: „ Ihre Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Diesemnach wird

1. Das in dem deren A. C. verwandten Ständten zum Reichs-Tag gevollmächtigten Gesandten Schreiben d. 14. Nov. 1722. befindliche kühne Begehren, daß Ihro Kayf. Maj. Reichs-Hofrath, damit er aller verfänglichen Erkänntnisse und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen sich gäntzlich enthalte, Weisung geschehen möchte, mit Bezeugung des Kayserlichen Mißfallens und ernstlichen Ermahnung, daß sie dergleichen übel gegründeten und der allerhöchsten Kayserlichen Majestät nachtheiliger Principiorum sich entäussern und davon abstehen sollen, verworfen. „

Unter die Gravamina wider diesen Titul wurde hoher Orten mitgezählet: daß der Reichs-Hofrath in rebus minutissimis nach seinem eigenen special- und nicht Imperatoris Gefallen, Freyheiten austheile, und die Kayserliche reservirte immediat-Gnaden cessire, also den Kayserlichen Respect schmälere, und Ihro Maj. gleichsam in allem die Hände binde.

das heil. Römische Reich

Im Concept heißt es: „des heil. Römischen Reichs„

Herrlichkeit/ Gerechtigkeit/ Pfandschaf

Im Concept steht: „Herrlichk- Gerechtig keiten, Pfandschaften„

und decidirt

Im Concept steht: „oder ꝛc.„

alle und jede Sachen

Ex hac amplitudine Jurisdictionis Aulici Consilii, præsertim, quia illud etiam expresse Unser und des Reichs höchstes Gericht vocatur, - - colligi potest, in quantum præstet Cameræ, wiewohl demselben jetzo theils die Oesterreichische Huf- Cantzley so wohl in consultando, als decernendo & expediendo beygefüget ist. PORTNER.

hohe und niedere Lehen

An feuda Regalia in Imperio ad Judicium Imperiale aulicum pertineant, etiamnum à quibusdam Juris publici Doctoribus dubitatur, quorum argumenta videre sunt apud *Schœederum* in Introd. ad Jus publ. Part. special. Sect. I. Cap. IX. §. 11. & sqq. Hac imprimis utuntur ratione: quoniam tota hæc Ordinatio nondum ab Imperio approbata esset, etiam hujus Titul. II. §. 1. qui de hac re disponit, omni vi obligandi destitueretur. Sed quod hæc Ordinatio recepta sit

ab Imperio, demonstratum ivimus in Praefatione & quod status hujus Judicii Jurisdictionem in Feudis Regalibus agnoscant, docent nostrorum temporum exempla. Siquidem causa Saxo-Lauenburgensis, Mecklenburgensis, Coburgensis, Veldentiensis &c. coram hoc Judicio dijudicata fuit. Vide etiam *Rhetium* ad Jus Feud. L. I. Tit. 18. §. 1. p. 432. PORTNER.

* * *

Mehrers von denen mancherley und wichtigen hieher einschlagenden Materien ist theils in dem ersten Buch unter dem Westphälischen Friedens-Actis, theils §. 2. des ersten Tituls anzutreffen.

§. 2.

Dieser §vus enthält zwey besondere Materien, deren erstere die Modification der bey dem Reichs-Hofrath erkennenden Processen angiebt, die zweyte aber von dem Fall redet, wann Unterthanen ihre Obrigkeit vor diesem höchsten Tribunal belangen wollen.

§. 1.

Capit. K. Carl. V. Die erste Materie belangend, so heißt es schon in K. Carl V. Capitulation Art. 15: „Auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und den Adel, auch andere Stände und Unterthanen

des

des Reichs, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, erfordern, noch fürbescheiden, sondern sie alle und jeden insonderheit, im Reich, laut der güldenen Bullen, auch wie des heil. Reichs Ordnungen und andere Gesetze vermögen, bleiben lassen. „

§. 2.

Die Disposition der Capitulation Kayser Carls V. bliebe auch in den Capitulationen Kayser Ferdinands I. Art. 14: des Röm. Königs Maximilians II. Art. 15. des Römischen Königs Rudolphs II. Art. 14. Kaysers Matthiä Art. 15. Kayser Ferdinands II. Art. 13. Cap. Ferdin. I. bis II.

§. 3.

An. 1612. liesse Chur-Pfaltz auf K. Matthiä Wahltag den 26. May in sein Votum einfliessen: Es müßte die Instruction des Reichs-Hofraths dahin gerichtet werden, daß den Ständen ihre Austräge vorbehalten und cavirt würde, daß von der Austräge Bescheiden nicht an Kayserlichen Hof, sondern ad Cameram, appellirt werden dürfte. Acta Ann. 1612.

Brandenburg votirte; Insonderheit müßten die Austräge in esse bleiben; da auch gleich von solchen Austrägen ad Cæsarem appellirt, wären doch die Acta vorher auf eine Universität zu verschicken und sprechen zu lassen: ob der Kayserliche Hofrath in dergleichen Sachen Judex com-

competens seyn könnte? wenn nun das Urthel vor den Reichs-Hofrath fiele, müßten so dann die Partheyen damit zufrieden seyn.

Sachsen: Hielte 6. davor, daß in jetziger Capitulation gesetzt würde, daß den Ständen ihre Austräge gelassen werden sollten.

Trier: Beym 6ten Punct, die Austräge betreffend, erinnerten Se. Churf. Gn. sich, was gestalt die Stände sich der Austräge halben dem Cammer-Gericht in etlichen Fällen untergeben, und weil sie inter Jurisdictionem Cameræ & Imperii keinen Unterschied wüßten und dafür gehalten würde, daß der Kayser ampliorem Jurisdictionem, quam Camera, hätten, hielten sie dafür, daß diejenige Sachen, die dem Cammer-Gericht dißfalls fürbehalten, der Kayserlichen Jurisdiction auch nicht zu entziehen seyn sollten; stelleten aber dahin: ob diesem Punct so dann Maaß zu geben, wann ins künftige von des geheimen und Reichs-Hofraths-Ordnungen tractirt werden würde.

Cölln: Wollten der Meynung seyn, daß der 6te Punct von den Austrägen auf einen Reichs-Tag verschoben würde.

Pfalz: Se. Fürstl. Gn. hielten den 6ten Punct der Capitulation einzurücken gantz nothwendig, daß nehmlich des Reservats der Austräge in der Capitulation in specie gedacht; dadurch würde der Disputation von den Hof-Processen ansehnlich vorgebauet, im Gegenfall aber den Ständen hierunter mercklich præjudiciret, welches gegen ihnen nicht zu verant-

wor-

worten, weil man befunden, daß sie auch vor 100. Jahren ganz sorgfältig über diesen Punct gehalten.

Sachsen: Ihres Ermessens wäre der von ihnen vorgeschlagene 6te Punct billig in acht zu nehmen: Dann weil in Camera Privilegia Austregarum, oder primæ Instantiæ, zugelassen, wollte es billig am Kayserlichen Hof auch also seyn, würde sonst, wie Pfalz votirt, ein seltsam Ansehen haben, wann in potestate Actoris stehen sollte, einen von seinem ordentlichen Richter abzuziehen; zu dem dieser Punct ohne diß in der Capitulation gesetzt, da stehet, daß das künftige Haupt die Stände von ihrem ordentlichen Richter nicht tringen wollte.

Maynz hielte davor, daß dieser Punct in die Capitulation nicht zu setzen seye.

Trier: Sie wären ihres Theils auch nicht der Meynung, daß die primæ Instantiæ denen Ständen abgeschnitten werden sollten; weil aber solche sonst in der Cammer-Gerichts-Ordnung ihre gewisse Maaß, wollte es jetzo also insgemein nicht zu setzen seyn; derowegen sie nochmals dafür hielten, daß dieses biß auf Verfassung der Kayserlichen Raths-Ordnung zu verschieben, weil es unterdiß doch einem Stande wie dem andern.

Cölln: Der 6te Punct sollte biß zu Verfassung der Kayserlichen Raths-Ordnung ausgesetzt werden.

Pfalz: Beym 6ten Punct wären keine Difficultäten zu machen, weil gar schwer, wann

beym Actore stehen sollte, einen von seinem ordinario Judice, oder den Austrägen zu ziehen; darum sie nochmals dabey beharreten, daß jetzo deßwegen, künftige Disputationes zu verhüten, Versehung geschehen sollte, das dann um so viel weniger bedencklich, weil hiebevor denen Kayserlichen Reichs-Hofräthen ab ipso Imperatore per Decretum auferlegt, die Austräge der Stände in acht zu haben.

Sachsen: Beharrt auf seiner Meynung.

Brandenburg: Beym 6ten Punct hätten sie sich nicht versehen, daß es einige Difficultät haben würde, weil es beyder Religion Ständen zum besten gemeynt, man auch solches in der alten Capitulation gesetzt befinde.

Endlich wurde beliebt, ein Concept gesammter Puncten aufzusetzen und in nächster Session sich darüber zu besprechen.

Nachdeme nun dasselbe in der den 28. May gehaltenen Session verlesen worden, votirte

Pfalz: Es wäre in diesem Concept der Austräge nicht gedacht und hätte das Ansehen, als wann man diesen Punct zu dem 5ten weisen und biß auf Berathschlagung der Kayserlichen Raths-Ordnung verschieben wollte, da doch deren allhier in allewege zu gedencken nöthig.

Sachsen: Fänden zwar, daß der 6te Punct von den Austrägen bey diesem Concept ausgelassen; stellten aber gleichwohl auch ihres Theils dahin, weil dieses eine solche Sache, welche vor alle Stände des Reichs gehörte: ob man

solchen auf einen Reichs-Tag verschieben und dessen in Capitulatione also gedencken wollte.

Brandenburg: Der 6te Punct sollte nach dem von Sachsen gethanen Vorschlag der Capitulation zu inseriren seyn.

Pfalz Bey der 2ten Umfrag inter Electores seculares: Die Austräge belangend, da man bey ihnen (den Catholischen) jetzo deswegen nichts sollte erhalten können, sollte man gar stille schweigen, und diese Sache auf den Reichs-Tag nicht weisen; interim bliebe ein jeder Stand in possessione dessen, so ihme die Reichs-Constitutiones desfalls zuliessen und würde sich künftig, dieser Sache zu gedencken, vielleicht wohl andere Gelegenheit schicken.

Sachsen: Der 6te Punct könnte gar auffen bleiben.

Brandenburg: Wäre mit den andern einig.

Brandenburg monirte in der 11ten Wahl-Tags-Session noch besonders; da von Verbesserung des Reichs-Hofraths gehandelt wurde: „ da künftig ein oder der andere Theil, den Reichs-Constitutionibus zuwider, von dem Haupt des Reichs citirt, würden ihnen billig ihre Exceptiones fori declinatoriæ nicht abgestrickt, da solche auch den Rechten gemäß, sie damit gehöret. „

§. 4.

In K. Matthiä Ordnung de A. 1617. ist folgender Unterschied wahr-

K. Matthiä Ord.

zunehmen: post: „ Privilegia „ steht: „ sonderlich aber der ersten ꝛc. „ die Worte: „ Jura Austregarum, Privilegia de non appellando „ sind ausgelassen; post: „ appelliren „ steht loco: „ und „ noch „ loco: „ höhere Gericht „ steht: „ höhere Instantias „ post: „ in acht nehmen „ fehlen die Worte: „ und den „ biß „ beunruhigen oder „ post: „ gemäß verhalten „ schließt sich der Jvus also: „ und sonderlich auffsehen, daß nicht auf solche Fundamenta, welche de Jure ihre genugsame Exceptiones haben kündten, Mandata sine clausula erkannt werden. „

An. 1615. verlangten die Stände „ post verba: „ Privilegia „ zu addiren: „ des heil. Reichs ordentliche und willkührliche „ auch andere hergebrachte Austräge „ ingleichem post: „ Reichs-Abschieden „ add: „ rechtmäßigen Herkommen. „

§. 5.

Prager Frieden A. 1635.

In dem Prager Frieden de An. 1635. wurde Kayserlicher Seits versprochen, der neuen Reichs-Hofraths-Instruction ausdrücklich mit einzuverleiben, daß die Stände mit Commissionen insgemein nicht übereilet werden sollen.

§. 6.

Capitul. Ferd. III.

In des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation Art. 17. kame anstatt der Worte: „ Alle und jede insonderheit „ unschicklicher Weise hinein: „ Alle und jede vor-

vornemlich. „ 2. Wurde post verbum: „ Vermögen „ addirt: „ bevorab auch bey der ersten ordentlichen Instanz. „

§. 7.

An. 1641. klagte Bayern in Comitiis: „ Es würden Processe in præjudicium der Austräge erkannt, und weil deßhalb vom Kayser Rudolpho II. den 1. Julii 1596. ein Kayserlich Decretum an den Reichs-Hofrath abgangen; als wäre zu bitten, daß sie, solches inskünfftige wohl zu beobachten, verordnen wollten. „ Acta An. 1641. in Comitiis.

Den 6. Sept. votirte Bayern im Reichs-Fürsten-Rath: „ Es wäre im Prager Friedens-Schluß versehen, und hätte Ihre Kayserliche Majestät allbereit im gestrigen Decret sich anerboten, daß die Stände mit Commissionen nicht übereilt, sondern processus formæ observirt werden sollten, wobey es dann verbleibe. „

Altenburg liesse sich in seinem Comitial-Voto vernehmen: „ Administrationem Justitiæ betreffend, wäre bekannt, daß davon viel Erinnerungen in Schrifften verfasset vorhanden, allein wäre noth, daß Kayserl. Majestät verordnen möchten, 1. daß Churfürsten und Ständen die primæ Instantiæ gelassen würden, dann wann die Stände in prima instantia zum Reichs-Hofrath belanget worden, hätten sie sich hernach keiner Revision zu gebrau-

brauchen, und wären also deterioris conditionis, als die mittelbare Stände. „

Culmbach votirte gleichfals: der Kayser habe in seiner Capitulation zugesagt, männiglichen schleunige und unpartheyische Justiz durch den Reichs-Hofrath administriren zu lassen.

Ferner monirte es: Es würde sehr gut seyn, „daß 9. der Kayserliche Reichs-Hofrath denen Reichs-Constiturionibus strictissime, gleichwie das Cammer-Gericht, inhærirte. „

In dem den 2. Sept. verlesenen Memorial des Reichs-Fürsten-Raths heißt es: „Uberdiß hat man die Ständ des Reichs wider ihre Privilegiatas Instantias Austregarum, gleichwie von dem Kayserl. Cammer-Gericht, also auch diß Orts am Kayserl. Reichs-Hofrath, keinesweges zu beschweren, sondern Kayser Rudolphs II. Hochlöblichen Andenckens den 1. Jul. 1596. deßhalben ergangenen Kayserlichen Resolution allerdings nachzuleben. „

Weiter wird Kayserl. Majestät darinn ersucht: „daß, nach Anleitung des Pragerischen Friedens-Schlusses, die Stände des Reichs insgemein mit Commissionen nicht übereilet „ werden möchten.

Hievon heißt es hernach noch ausführlicher: „ Ob zwar in dem Prager Frieden versehen, daß die Stände mit Commissionibus nicht sollen übereilet werden; so verstehe man es jedoch nicht dahin, daß man darum simpliciter alle Commissiones abthun, sondern allein die-

multi-

multitudinem derselben etwas mehrers einzuziehen, und dabey auch dieses erinnern, wann sie etwan, nach Beschaffenheit der Sachen, Commissiones zu verordnen, für rathsam und nothwendig befunden, daß, in Entstehung der gütlichen Vergleichung, hernach nicht bloß allein auf der Commissarien eingeschickte Acta und Relationes geurtheilt, sondern die Partheyen vorhero mit ihrer gebührenden fernern Nothdurfft gehöret werden sollten. „

Die Reichs-Städte faßten diesen Punct in ihrem Voto über den Justitz-Punct also: „Und gleichwie daselbst (im Pragischen Frieden) Ihro Kayserliche Majestät sich ferners allergnädigst dahin erkläret, daß die Reichs-Stände insgemein mit Commissionen nicht übereilet, noch Mandata sine clausula indifferenter decretiret werden sollen, also befinden die Frey- und Reichs-Städte für eine unumgängliche hohe Nothdurfft (so sie auch jetzigem gesamten Voto oder Memorial einzuverleiben unterthänigst und dienstlich gebeten haben wollen) allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie in Kayserlichen Gnaden geruhen wollten, die allergnädigste Fürsehung zu thun, (daß) die Stände bey ihren Privilegiis primæ Instantiæ gelassen werden. „

In dem Reichs-Gutachten lieset man: „ den andern Puncten, die Erkennung der „Proceß nehmlich betreffend, so vor den Reichs-Hofrath gehören, da haben die Churfürstliche

Räth-

Räth, auch Fürsten und Stände und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, so viel Nachricht, daß 1. die Privilegia primarum instantiarum, oder Austräg bey dem Reichs-Hofrath, in Erkenn- oder Abschlagung der Proceß, gantz und gar aus der Obacht gelassen werden. „

In der dem Churfürstlichen Collegio den 4. Sept. ertheilten Resolution versprache Kayserliche Majestät: „Was im Prager Frieden-Schluß versehen, daß die Reichs-Ständ insgemein mit Commissionen nicht übereilet werden sollen, dergestalt in acht zu nehmen, daß hierüber ein oder anderer sich zu beschweren nicht Ursache solle haben. „

§. 8.

Acta An. 1644. In der Braunschweigischen Gesandten Instruction auf den R. Dep. Convent lieset man wegen der Austräge: „Dieser Punct ist zum höchsten nöthig, wiewohl man von den Austregis am Kayserlichen Hof nicht gerne höret, sondern quovis pacto zu durchlöchern suchet. Es ist aber diß Postulatum von allen Ständen jedesmahl hart urgirt, auch in der R. H. R. Ordnung Tit. 2. § Wir befehlen auch 2c. ausdrücklich davon disponiret, die rationes Juris seyn von den Scriptoribus politicis zur Gnüge angeführet; wiewohl etliche, auch Evangelici, inter quos *Paurmeister* de Jurisd. L. II. c. 4. n. 133. & seq. contrariam opinionem contra libertatem

zem & privilegia statuum erronee defendiren wollen; die Formalia K. Rudolphi angezogenen Resolution lauten also: die Kayserl. Majest. konten neben andern nicht sehen, warum und zu was Ende es fürträglich und gut wäre, daß ohne nicht Ursach die im Reichs-Abschiede und Ordnung begriffenen Instantien überschritten und dem Cammer-Gericht labefactirt würde, hierinnen Ihro Kayserl. Majestät und Kayserlichen Regierung schwere Behelligung aufwachsen möchten. Quæ verba licet obscura, ordinatione Matthiæ d. loco explicatius efferuntur.„

Ferner ist wegen der Commissionen darinn gesetzt: „dabey dann ferner in acht zu nehmen, 1. Weil die Delegatio Commissariorum Jurisdictionem ordinariam præsupponirt, daß in denen Sachen, darinn die Jurisdictio des Reichs-Hofraths nicht fundiret, oder die in prima Instantia vor die befreyte Austräge gehören, keine Commissio weder zu Recht noch zur Güte erkannt und ausgelassen; 2. da aber von den Partheyen selbsten Commissarii zur Güte gebeten, in Entstehung derselben jedwede Sache an denjenigen Richter, dahin sie eigentlich gehört, gewiesen und nicht sub hoc prætextu alsbald an den Reichs-Hofrath zu Schmälerung der Austräge gezogen werde. 3. Wann nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. t. 4. §. 8. Kayserliche Commissarii, in specie vermöge der Austräge ernannt und gesuchet, daß solches keiner

Par-

Parthey, wann anders die Jurisdictio Austregarum fundirt, abgeschlagen werden, und in diesem Fall den Partheyen die Appellation von Urtheilen solcher Commissarien an das Kayſ. Cammer-Gericht bevor stehen solle.„

Ferner liesset man hievon: „Wann in Sachen, so in prima Instantia vor den Reichs-Hofrath gehören, nothdürfftige Commissiones zu Recht erkannt, daß doch den Partheyen hierinnen contra naturam causæ keine Summarii noch übereilte Proceß oder coarctirte Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen die Nothdurfft, als wie sie es vor dem Reichs-Hofrath selbst thun könnten, zu handeln vergönnet werden. „

Wegen der Privilegien aber erinnerte es: „Würde in dem §. Wir befehlen auch ꝛc. von den Summis Appellabilibus zwar gehandelt, von den Privilegiis de non appellando aber gantz keine Meldung gethan, wollte also die Nothdurfft erfordern, daß solcher Privilegiorum de non appellando bey diesem passu auch gedacht werde, dann solches denen Herren Churfürsten und Ständen des Reichs an dero hergebrachten und erhaltenen Gerechtigkeiten leichtlich ein Præjudicium zugezogen, und dahin ausgedeutet werden könte, wo des Privilegii de non appellando in dieser Reichs-Hofraths-Ordnung Meldung geschehen, daß es nur limitative quoad certas summas zu verstehen wäre.

Ad-

Ad verba: So einige dieselbige hergebracht:

An. 1644. monirte Hessen den 10. Aug. auf dem R. Dep. Tag: daß durch die Clausul die Stände nicht wenig dürfften gravirt werden, dann da sie jederzeit beweisen solten, daß sie die erste Instanz der Austregarum hergebracht hätten, wurden (dieweil es facti) viel Kosten und Zeit darauf gehen; Wären deswegen die Reichs-Constitutiones zu observiren, und alsobald die Sache an ihre gefreyete Richter zuverweisen, deswegen die Worte: **So sie einige hergebracht** / auszulassen. Man könte auch am Kayserl. Hof gar wohl wissen, wer specialia Privilegia der Austräge habe, und allezeit eine Designation solcher Privilegien auf dem Tisch in der Raths-Stube liegen haben, wie dann auch in §. **Und zu dessen richtiger** ꝛc. deswegen disponiret wird.

oder sonst bewegliche Ursachen vorhanden.

Hessen monirte hiebey: „Wollte man dafür halten, daß die Worte: **Oder sonsten bewegliche Ursache vorhanden**, auszulassen, weilen es sonsten das Ansehen haben möchte, als wann es arbitrarium und in des Judicis Gutbefinden stünde, die Sachen in illa Instantia anzunehmen oder nicht, und also zu setzen: **Es wären dann in Rechten und Reichs-Satzungen gegründete Ursachen**

vorhanden / warum die Sachen in unserm Reichs-Hofrath anzunehmen.

In dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken wurde monirt: „Weilen vermeldet wird, daß der Reichs-Hofrath die Stände bey Ihrer ersten austräglichen Instanz, es wären dann bewegliche Ursachen vorhanden, warum die Sache bey dem Reichs-Hofrath anzunehmen, verbleiben lassen solle, diese Worte (**bewegliche Ursachen**) aber fast die Interpretation nehmen, als wann es arbitrarium und in des Richters Gutbefinden stünde, die Sachen in dem Reichs-Hofrath anzunehmen oder ad primam Instantiam zu verweisen, solches aber etwas beschwerlich fallen wollte; Als hielten die Churfürstl. Räthe an ihrem Ort dafür, es wären diese particulæ zu durchstreichen, und anstatt deren auf diese Weise zu richten: **Es wäre dann/ daß im Rechten, oder Reichs-Satzungen gegründete Ursachen verhanden/ warum die Sache in unserm Reichs-Hofrath anzunehmen.**

§. 9.

Acta An. 1646.

An. 1646. deliberirten die Evangelische Gesandte zu Münster in ihrer den 21. Jul. in puncto Gravaminum gehaltenen Conferenz: „Wie die Privilegia primæ Instantiæ, Austregarum & de non appellando fürtershin zu conserviren und zu erhalten? „

Brans-

Brandenburg = Culmbach votirte: liesse es beym Evangelischen Aufsatz Art. 53.

Brandenburg = Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig Lüneburg: Similiter.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern = Stettin: Könnte nicht unterlassen, allhie zu gedencken, was massen Electori Brandeburgico, quatenus Dux Juliæ, Cliviæ, unterschiedliche Eingriffe vom Kayserlichen Reichs-Hofrath geschehen: gestalt derselbe Mandata an die Clevische Regierung auszugeben unternommen, die den Privilegiis Austregarum gantz zuwider lieffen, hätte auch contra beneficia de non appellando Sachen angenommen, und Mandata ertheilet, welche zwar in honorem Cæsaris etwas von Ihro Churfürstl. Durchleuchtigkeit respectirt worden, es seye aber diesen Eingriffen bey Zeiten gebührender massen zu begegnen.

Pommern = Wolgast: Wie Pommern-Stettin.

Würtemberg: Man habe wohl zu vigiliren, daß die hergebrachte Privilegia primæ instantiæ, Austregarum &c. möchten erhalten werden in ihrem Vigore, dann solche der Billigkeit allerdings gemäß.

Wetterauische Grafen: Das Beneficium Austregarum sey in sonderlicher Obacht zu nehmen und wohl dahin zu sehen, damit keine Eingriffe wider dasselbe geschehen möchten.

Lindau: Hätte zu erinnern in puncto Justitiæ, daß diejenige Stände, so wider das Hauß Oesterreich zu litigiren hätten, gar keine Richter finden könnten, deßwegen er bäte, man möchte auf ein Expediens gedencken, wie diesem vorzukommen und besagten Ständen zu helffen.

Conclusum: Würde bey dem Evangelischen Aufsatz gelassen. Sonsten sey auf Mittel zu gedencken, wie die wider Oesterreich zu litigiren habende Stände nicht Recht-los gelassen werden. „

Die Chur-Sächsische Gesandte liessen in ihre m. Aug. den Evangelischen zu Münster übergebene Media und Erklärung puncto Gravaminum einfliessen: „ In Privat-Sachen, sonderlich die per viam Appellationis an die Gerichte kommen, hätte man bey endlicher Vergleichung der Gerichts-Ordnungen in obigen beyden Kayserlichen Tribunalibus sich zu vernehmen, daß diejenigen, so frivole, liederlich und aus blosser Zanckfucht der heilsamen Rechts-Beneficien mißbrauchen, über die Unkosten des Processes mit einer ansehnlichen Straffe, nach Gelegenheit der Person und Vermögens, wohin die Verordnung der Kayserlichen Rechte ohne das incliniren, belegt, die unnöthige Zanckfucht gebändiget, denen wichtigen Sachen ihre Erledigung befördert, und von den Gerichten übergebene Bemühung abgehalten werden könnte. „

In dem m. Nov. verfaßten Schwediſchen Aufſatz der Gravaminum heißt es: Auſtregarum in Aula Cæſarea cæterisque Judiciis ſit eadem plane ratio, & quæ de Competentia Fori Ordinatio Cameræ Spirenſis diſpoſuit, ubique citra diſcrimen pari jure ſerventur.

Ferner: Primæ inſtantiæ, Auſtregarum Jurisdictio & Privilegia de non appellando undiquaque illibata manento; annullatis & omnino prohibitis Commiſſionibus ex Aula Cæſarea, quibus hucusque Jurisdictio ſtatuum turbata fuerat.

In der den 25. Febr. von den Evangeliſchen übergebenen Erklärung in puncto Gravaminum heißt es wiederum: Jurisdictio ſtatuum, Privilegia primæ Inſtantiæ, Auſtregarum, Jura & Privilegia de non appellando illibata ſunto, nec per Mandata aut Commiſſiones aut quovis alio modo turbantor.

In dem m. Martio producirten Kayſerlichen Ultimato war dieſer Paſſus alſo gefaßt: In Aulico non minus, quam in Camerali Imperatoris Judicio, Privilegia primæ Inſtantiæ, Auſtregarum, Jura & Privilegia de non appellando, Statibus Imperii illibata ſunto, nec per Mandata & Commiſſiones, aut quovis alio modo, turbantur.

In der Kayſerl. Erklärung in puncto Gravaminum vom Monath May lieſet man wiederum: der Reichs-Hofrath ſollte in ſeiner bisherigen Verfaſſung bleiben, jedoch ſollten bey dem-

demselbigen der Stände Privilegia primæ Instantiæ und Austräge, nicht weniger, als bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, beobachtet werden.

Der Innhalt des Instrum. Pac. ist im 1sten Buch bemercket.

§. 10.

Acta An. 1653. Capit. Ferd. II.

An. 1653. erinnerten die Fürsten: post verbum: Stände „ addatur: „ Dero „ & omittatur: „des Reichs„ 2. post verba: „ bevorab auch „ addatur: „ Jeden bey seiner Immedietät, ersten Instanz, Jure Austregarum, Privilegiis de non appellando & evocando, oder sonst, verbleiben lassen.„

Freysingen erinnerte: Post verbum: „Electio fori: „ addendum: „ auch bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten 2c. „

Die Chur-Brandenburgische Gesandschafft wurde instruirt: Dispositionem illam, ut nemo à Judice suo ordinario excludatur, expressis verbis eo porrigendam, ut quilibet Austregis suis & prima Instantia fruatur.

Hierauf wurde in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 15. gesetzet: „ Stände des Reichs und deren Unterthanen. „ Ferner: „ Bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bisherd dages-

dagegen unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener widrigen Contraventionen bleiben lassen.„

§. 11.

In dem Reichs-Abschied de An. 1654. §. 168. heißt es: „Was dann Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesande, gesucht und gebeten, daß die primæ Instantiæ und Austrag bey unserm Kayserl. Reichs-Hofrath hinfort nicht weniger, als bey dem Cammer-Gericht stricte observirt werden möchten: da haben Wir, seither Unserer angetrettenen Kayserlichen Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun vorermeldtem Unserm Reichs-Hofrath ernstlich und gemessen eingebunden.„ R. A. de A. 1654.

§. 12.

An. 1658. erinnerten die Fürsten: Pro verbis: „Von Adel, auch andern Ständen des Reichs und dero Unterthanen„ pone: „auch andere Stände des Reichs, auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und deren allerseits, auch des Reichs Unterthanen.„ 2. Daß in folgenden beyden Puncten von der Immedietät ꝛc. auch des Juris Austregarum ausdrücklich zu gedencken. 3. Post verbum: „evocando„ wäre zu addiren: „So wohl in Civil als Criminal- und Fiscal Sachen„ So dann 4. Acta An. 1658. Capt. K. Leop.

post verbum: „Contraventionen„ zu setzen: „ergangenen Rescripten, Inhibitionen und Befehlen.„

Ferner erinnerte Chur-Cölln: Es befinde sich, daß die Ubertretter, zu Entfliehung der wohlverdienten Strafen, sich jeweilen an hohe Gerichte hängen, und daselbst ihre Appellationes zu introduciren befleissen, da doch bekannt, daß secundum generalem Germaniæ consuetudinem die Appellationes in criminalibus keine statt haben, vor allem aber den Ständen ihre Privilegia primæ instantiæ salva bleiben müssen: dahero hielten sie davor, daß zu bessерm Nachdruck diese Clausul mit einlauffen möchte: „Wollen auch so wohl Civil- als Criminal-Sachen a prima Instantia zu einiges Reichs-Standes Præjudiz nicht avociren, sondern es allerdings beym hergebrachten Jure primarum Instantiarum, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen lassen.„

Als aber Chur-Sachsen glaubte, diese Sache wäre schon vorgekommen, meldete Chur-Cölln nochmals: Sie vermeinten, weilen es nicht diserte angezogen, daß die Criminal-Sachen nicht zu avociren, daß es dabey wohl sein Bewenden haben könnte.„

Weiter erinnerte Chur-Brandenburg: Es möchte statt der Worte: „Vom Adel„ gesetzt werden: „Und andere Stände des Reichs, auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und deren allerseits und des Reichs Unterthanen.„

In

In Kayser Leopolds Capitulation wurde nur Art. 18. an statt: „Von Adel, auch andere Stände des Reichs und deren Unterthanen „ gesetzt: „und andere Stände des Reichs„ ingleichem die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen.„ 2. An statt: „Reichs-Ordnung„ wurde gesetzt: „Reichs und Cammer-Gerichts-Ordnung.„ 3. Nach: „Contraventionen„ wurde addirt: „ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen.„

§. 13.

In dem Projecto perpetuæ und dessen 16den Articul ware enthalten: „Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, sondern vornehmlich innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetze, zur Verhör und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.„ Acta An. 1663. bey dem Proj. perpet.

Ferner erinnerten die Fürsten, post verba: „bey seiner Immedietät„ adde: „dem Jure Austregarum.„ 2. Post verba: „de non appellando & non evocando„ adde: „Sowohl in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen.„

Darauf wurde im Projecto perpetuæ gesetzt:

setzt: „dahingegen will er die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichem die unmittelbare Reichs-Ritterschaft und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando, Electionis fori, dem Jure Auftregarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwann dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitionen und Befehlen bleiben ꝛc.„

Die mehrere weltliche Fürsten verlangten, post verba: „unter was Schein und Vorwand„ zu addiren: „Als continentiæ causæ und dergleichen.„

Die Geistliche & Consl. aber wollten nicht mit einstimmen.

Jene erklärten sich darauf: Man könnte sich, um das Hauptwerck nicht aufzuhalten, an der General-Clausul des Projects: „Unter was Schein und Vorwand ꝛc. „begnügen lassen.

Salzburg meldete: Das Monitum ist bedencklich, hat bey dem Concluso zu verbleiben, ausser da man es also richten wollte, post verba: „Unter was Schein und Vorwand„ addatur: „Als einer in Rechten nicht genugsamlich gegründeten continentiæ causæ.„

Und

Und hernach schluge es nochmals für, davon zu abstrahiren.

In dem Concordanz-Project zwischen denen Churfürstlichen und mehreren weltlichen Fürsten hiesse es ebenfalls: Es wäre intuitu clausulæ generalis von diesem Monito zu abstrahiren.

Die gesammte Fürsten aber verlangten, post verba: de non appellando„ zu setzen: „& evocando „ so wohl in civil- als criminal-Sachen. „

Und dieses wurde von dem Churfürstlichen Collegio bewilliget.

§. 14.

An. 1664. verlangten die Evangelische in ihren über die Reichs-Hofraths-Ordnung gemachten Erinnerungen, denen Worten: Jura Austregarum, beyzufügen: „denen auch unter dem Prätext der continentiæ causæ nicht derogirt werden solle. „ Acta An. 1664.

an höhere Gerichte bringen kan.

Hiebey verlangten Evangelici in ihren Erinnerungen: „ Addatur, so wohl die Privilegia de non evocando, electionis fori und dergleichen. „

beschweren/ sondern ꝛc.

Evangelici monirten hiebey „ Addatur, vielmehr, was dagegen vorgangen, wider abthun, deren Violatores mit geziemender Straf ansehen und insgemein ꝛc. „

Ge-

Gemäß verhalten

Diesem verlangten Evangelici, noch beyzufügen: „ insonderheit auch keine sonst zuläßige Appellationes annehmen, wenn nicht der Appellant nach Jnhalt des R. A. de An. 1654. §. und nach dem allem ꝛc. bey dem Judice à quo die Solennia Appellationis præstiret und deswegen glaubwürdigen Schein vorgezeiget.

Und da etwann in unserm Reichs-Hofrath ꝛc.

An. 1664. verlangten Evangelici, diesen Passum nach dem 3ten §vo zu setzen.

fürkämen darinnen

Hier monirten die Evangelische Stände: „ Addatur: die nächste ordentliche Obrigkeit und Gericht überschritten und umgangen, soll unser Reichs-Hofrath dieselbe Partheyen für gemeldte Jhre Obrigkeit, Gericht und Regierung, wohin sie gehören, weisen; wann aber ꝛc.

§. 15.

Acta An. 1668. Jn dem Beschwerungs-Schreiben der Evangelischen an Kayserliche Maj. vom 8. Apr. 1668. heißt es wiederum: „ Daferne der Stände willkührliche und andere Austräge, oder privilegirte Instantien in Ertheil- und Führung der Processe allezeit gebührend wären beobachtet worden, würde es des bißherigen Klagens nicht bedürft haben. „

§. 16.

§. 16.

Bey diesem §vo wird in denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. Acta An. 1686. erinnert: „Werden Churfürsten, Fürsten und Stände ebenfalls quisque pro se dociren und probiren, wie vielfältig wider den Innhalt dieses §vi sie beschweret und die wohlhergebrachte Privilegia ersterer Instanz, Jura Austregarum und dergleichen infringiret; und wie oft wider die heilsame Reichs-Constitutiones, Kayserliche Wahl-Capitulation, mit Mandaten, Commissionen, Avocatorien, oder auf andere Weise beunruhiget worden. In specie ist zu demonstriren, wie die sogenannte immediatfreye Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm ihre vermeynte Privilegien und Immedietät, zu sonderbarer Territorial- und Jurisdiction-Nachtheil Churfürsten und Fürsten, dergestalt extendiren und vom Reichs-Hofrath secundirt werden wollen, daß, wann ein dergleichen adeliches privat-Mitglied die strafbarsten Actionen, Scortationis, Adulterii, Necis ac Parricidii, auf Churfürstlichen oder Fürstlichen Territorio und undisputirlicher Jurisdiction begangen, also dem Domino Territorii die Erkennung und Abstrafung ohnfehlbar zustehe, dennoch das Factum, und die Dijudication gantz immediate nach dem Reichs-Hofrath gezogen und dadurch die privat-Edelleute so verhärtet und gestärcket werden, daß ein malum exemplum ac publicum scandalum das andere begleitet. „

§. 17.

§. 17.

Acta An. 1690. Cap. Jos. zusetzen: rum. „

An. 1690. erinnerte Chur-Trier, denen Worten: „ Privilegiis de non appellando & non evocando „ beyzusetzen: „ Electionis fori & Juris Austregarum. „

Dieses geschahe auch, übrigens aber bliebe es Art. 17. des Röm. Königs Josephs Capitulation bey dem Innhalt der Leopoldinischen.

§. 18.

Acta An. 1711. Capit. Carls VI.

An. 1711. verlangten die alt-weltliche Fürsten in dem Project eines dem Churfürstlichen Collegio zu übergebenden Auffatzes: „ Daß, um dem im Römischen Reich von langen, sonderbar denen letzten Jahren her starck eingerissenen und fast überhand genommenen grossen Verfall der Justiz zu redressiren und sothanem höchstschädlichen Unwesen cum effectu zu steuren und abzuhelfen, vornemlich aber dem Reichs-Hofrath nachdrücklich Einhalt zu thun, daß derselbe fürs künftige nicht promiscue und ohne Unterschied alle Processe gegen Fürsten und Stände des Reichs annehmen, mit Mandatis sogleich verfahren, Commissiones erkennen, Executiones anordnen, einfolglich Fürsten und Stände ihres Juris Austregarum und primæ Instantiæ zu entsetzen, noch selbige sonsten darinn zu graviren, oder zu beeinträchtigen sich anmasse, hingegen, was sonsten von allen Zeiten her

im

im Reich üblich gewesen und beobachtet worden, daß nehmlich, wann ein Stand des Reichs eine dazu qualificirte Sache einmal ad Comitia gebracht, von dem Reichs-Hofrath gravirt zu seyn angezeigt, oder nachmals die Reichs-Versammlung ein Reichs-Gutachten erstattet, der cursus causæ eo ipso damit sistirt geblieben und der Reichs-Hofrath in derselben nicht weiter progrediren dürfen, nun auch hinwieder pro futuro zu exacter Observanz und behörigen Exercitio dergestalt gebracht und der Reichs-Hofrath dieserhalb so constringirt werde, damit derselbe deme unter keinerley Ausflucht oder Exception contraveniren könne, sondern, was dawider geschiehet, ipso facto null und nichtig seyn solle, der Wahl-Capitulation eine höchstnöthige Versehung loco congruo in solchen terminis, als die Anlage sub No. 2. besaget, einverleibet werden möge. „

Diese Beylage lautet also: „Und wann über ein- oder anders der höchsten Reichs-Gerichten, daß es jemand contra Constitutiones Imperii graviret habe, bey der Reichs-Versammlung geklaget wird, nicht zu dem Ende, daß die merita causæ unter denen Partheyen selbst allda erörtert und entschieden (welches billig denen dazu bestimmten Gerichten überlassen und derjenige, so sich darinn gravirt zu seyn erachtet, ad remedia ordinaria supplicationis & revisionis verwiesen wird) sondern daß die contra constitutiones Imperii in modo procedendi oder sonst zugefügte Beschwerden untersucht

und

und durch Kayserliche Majestät abgestellt werden sollen: So solle das beklagte Gerichte von Zeit des beym Reich eingegebenen Memorialis (worüber das Chur-Maynzische Directorium ein Attestatum zu geben hat, damit solches in Judicio producirt werden könne,) in der Sache ferner nicht progrediren, biß ein endlicher Reichs-Schluß darüber abgefaßt und von Uns approbirt worden. Und weilen in dergleichen Justiz-Sachen auf dem Reichs-Tage obverstandener massen nicht de meritis causæ ipsius & de litis inter partes decisione gehandelt wird, sondern nur: Ob die wider das höchste Reichs-Gericht angebrachte Gravamina in der That vorhanden seyen? solche Gravamina aber ex ipsis Constitutionibus Imperii und denen ergangenen gerichtlichen Verordnungen sich ergeben: So solle von denen klagenden Ständen kein ordentlicher gerichtlicher Beweiß gefordert, noch unter solchem Vorwand ihnen die begehrte Reichs-Gutachten schwer gemacht werden. Wie dann auch die sammtliche Directoria schuldig seyn sollen, so bald in beyden Collegiis über dergleichen und andern Materien Conclusa vorhanden seyn, die Re- und Correlation ungesäumt vorzunehmen und darunter von einem oder andern keine Verzögerung gemacht werden. Wann in diesen oder andern Sachen die drey Reichs-Collegia nicht zu einem einhelligen Schluß gelangen könnten, und also discrepante Meinungen an Uns gebracht würden; sollen und wollen Wir nicht alteru-

tram

tram confirmiren, sondern Unsere darüber führende Gedancken der Reichs-Versammlung communiciren, und Handlung pflegen lassen, biß man eines Schlusses einig werde. Weil auch in denen Fällen, da über Unsern Reichs-Hofrath, oder Unser und des Reichs Cammer-Gericht, Beschwerde geführet wird, das Gericht in dem Stück selber Part ist; so soll dessen Arbitrio nicht überlassen werden, dem Concluso nachzuleben oder nicht, viel weniger (wie obgedacht) dessen ohngeachtet, mit seinen Verordnungen fortzufahren, sondern Wir sollen und wollen dergleichen Concluſa oder Gutachten dem Gericht, worüber Beschwerde geführet wird, insinuiren lassen, cum Mandato, die geklagte Gravamina abzustellen, dafern sie aber etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätten, an Uns davon allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Was nun von dem Gericht an Uns gebracht würde, solches sollen und wollen Wir absonderlich erwegen, und wann Wir es von Erheblichkeit zu seyn befinden, dem Reichs-Convent zu fernerer Uberlegung communiciren lassen, und solcher gestalt es zum endlichen Schluß befördern, das Gerichte auch, demselben nachzukommen, anhalten. „

Ingleichem erinnerten die Reichs-Stätte ad Projectum perpetuæ: Post verba: „ Grafen, Herrn und „ omittatur; „ andere Stände „ & ponatur: „ Stätte des Reichs „ vel retineatur communis formula: „ Churfürsten, Fürsten und Stände „ 2. Post verba: „ or-

dentlichen Rechten „ addatur: „ und Richtern erster Instanz. „ 3. Post verba: „ civil- und criminal „ addatur: „ Policey- oder Fiscal „ 4. Post verba: ohnmittelbaren Richtern „ addatur: „ In specie aber die protestirende Fürsten und Stände bey den durch den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis und dahin gehörigen Matrimonial- und andern Sachen, alleinig und ohne Zulassung einer anderweitigen Ober-Richterlichen Dijudicatur zu cognosciren. „ 5. Post verba: „ Schein und Vorwand „ addatur: „ als continentiæ causæ und dergleichen. „

Die Gravamina Communia de An. 1711. beklagen hiebey: „ daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Privilegia der ersten Instanz und Austrägen wider die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 3. übergangen worden; wie dann insbesondere der Reichs-Hofrath dem Juri primarum Instantiarum zu nahe trette, wann er in Affter-Lehen-Sachen die Cognition an sich zu ziehen suche. „

In K. Carls VI. Capitulation wurden die Worte wegen der Reichs-Ritterschaft etwas anderst gefaßt und nach: „ Austregarum „ hinzugesetzt: „ ram legalium, quam conventionalium vel familiarium „ übrigens aber bliebe es bey dem Projecto perpetuæ.

§. 19.

§. 19.

K. Carl VI. befohlen in dem Decret de An. 1714. an: der Reichs-Hofrath solle die Privilegia Austregarum und primarum instantiarum, denen Reichs-Satzungen nach, genau beobachten, damit dagegen, wie wohl Kayf. Majestät eigentlich noch nicht wissend, daß würcklich dawider gehandelt seye, oder einige Fälle, worinn solches geschehen, Ihro zur Einsicht nicht benennet oder erwiesen worden, hinführo keine Beschwerde mit Grund der Wahrheit könne geführet werden. K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

§. 20.

An. 1742. suchten so wohl die Reichs-Grafen, als Reichs-Stätte, einige ihnen favorable Erklärungen wegen des Juris Austregarum mit in die Capitulation zu bringen, es wurden auch noch andere Monita bey dieser Materie gemacht, aber alle übergangen und es lediglich bey der vorigen Capitulation gelassen, auffer daß nach: „ Criminal. „ addiret wurde: „ Lehens-ꝛc. „ Acta An. 1742.

§. 21.

Den zweyten Theil dieses §vi belangend, so versprache K. Carl V. Art. VI. seiner Capitulation: „ Wir sollen und wollen auch alle unziemliche häßige Bündniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels, und gemeinen Volks, auch Capit. K. Carls V.

Staats-Bibliothek Bamberg

die

die Empörung, Aufruhr und ungebührlich Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie sichs gebühret und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen werde. „

§. 22.

K. Ferd. I. Ord. Kayser Ferdinands I. Reichs-Hofraths-Ordnung de An. 1559. faßt diesen Sum weit kürtzer also: „ Ob dann Unsern Hofräthen Sachen und Beschwerungen fürkämen, darinnen je zu Zeiten die Partheyen ihr nechst ordentlich Obrigkeit und Gericht, auch Unser fürgesetzt und Landes-Fürstliche Regierung überschritten und umgangen, sollen unsere Hofräth dieselben Partheyen erstlich für bemeld ihr ordentlich Obrigkeiten, Gericht oder Regierung, wohin sie dann gehören, zu gebührender Expedition weisen, es were dann, daß solche Sachen und Beschwerungen, die ordentliche Obrigkeiten, Gericht oder Regierungen, derselben ihrer Aemter halber, selbst berührten, oder sonst beweglich Ursachen vorhanden weren, die Sachen in unserm Hofrath anzunehmen, darauf sollen und mögen unsere Hofräth nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebührt, handeln und erledigen thun. „

§. 23.

§. 23.

Bey der in der Carolina Vta enthal- Capit.
tenen Verordnung bliebe es in der Ferd. I.
Capitulation Kayser Ferdinands I. III.
Art. 5. des Römischen Königs Maximilians II.
Art. 6. des Römischen Königs Rudolphs II.
Art. 5. Kayfers Matthiä Art. 5. Kayser Ferdinands II. Art. 5. und des Röm. Königs Ferdinands III. Art. 6.

§. 24.

Die Rudolphinische Instruction K. Rud.
enthält Tit. V. diese Stelle mit den II. Instr.
nehmlichen Worten, als die Ferdinandinische Ordnung, nur ist post verba: „Unser fürgesetzt„ die Particul: „und„ ausgelassen.

§. 25.

In Kayfers Matthiä Ordnung folgt K. Mat.
dieser besondere Jvus: „da aber Un- thiä Ord.
fern Reichs-Hofräthen Sachen und Beschwerungen fürkommen, darinnen je zu Zeiten die Partheyen ihr nechst ordentliche Obrigkeit und Gericht, auch unsere fürgesetzte Landsfürstliche Regierung überschritten und umgangen, sollen unsere Reichs-Hofräthe dieselbe Partheyen erstlich für bemeldte ihre ordentliche Obrigkeiten, Gericht und Regierungen, wohin sie dann gehören/ weisen/ es wäre dann, daß solche Sachen und Beschwerungen die ordentliche Obrigkeit, Gericht und Regierungen selbsten berührten, oder sonsten bewegliche Ursachen vorhanden wären, die Sachen in

unserm Reichs-Hofrath anzunehmen, darauf sollen und mögen unsere Reichs-Hofräth, nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebührt, handeln und erledigen thun.„

Die hier curſiv gedruckte Worte verlangten die Stände An. 1615. auszulassen.

§. 26.

Acta An. 1644. Bayern monirte in seinem den 29. May in Conv. Deput. abgelegten Voto: „Bey dem §. **da aber in unserm Reichs-Hofrath**/ versu: **Es wäre dann** ꝛc. da von Austrägen und ersten Instantien gehandelt wird, wann die Sach und Beschwerden die ordentliche Obrigkeit, Gericht und Regierung selbst berühren, daß sie in den Reichs-Hofrath sollen genommen werden, weilen es das Ansehen habe, die Expression seye zu general, und weilen die Quæstion: an Subditi à Superioribus gravati ad Austregas, vel Cameram Imperialem, vel Judicium Aulicum provocare debeant? in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg Anno 1594. §. Wann aber von gemeiner Interlocutori, juncto §. seq. sub hac distinctione resolvirt ist, daß nehmlich, wann eine Obrigkeit jure & vi Potestatis atque Jurisdictionis für sich selbsten, oder auf eines andern Ansuchen, ihren Unterthanen, oder einem andern ausserhalb Gerichts, mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geld-Strafen gravirt, solche Appellationes angenommen; wann aber

die

die Obrigkeit tanquam Pars gehandelt, und den suppliciren den Theil gravirt, weil zu ermessen, daß hierin mehr simplex querela, als die Appellation statt finde, die Sache an den Richter erster Instanz verwiesen werden solle; so könnte an statt obgemeldter general-Expetition, man sich auf diese Distinction beziehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Sachen, so die Obrigkeit berühren, simpliciter excipirt, und also bey diesem passu ein mehreres, als in dem allegirten Reichs-Abschied de An. 1594. decidirt werde. Auf daß man aber um so vielmehr wahrnehmen möge, ob die Process secundum jam dictam Distinctionem bey dem Reichs-Hofrath zu erkennen oder abzuschlagen, und ad primas Instantias sive Austregas zu remittiren, so würde nicht undienlich und dahero auch dieser Reichs-Hofraths-Ordnung einzuverleiben seyn, immassen am Kayserl. Cammer-Gericht ebenfalls gebräuchlich, und in den Visitations-Decreten versehen, nicht weniger in ob angezogenem Reichs-Abschied begründet ist, daß der Unterthanen Vorbringen, und Suppliciren, ehe und zuvor man die Process erkannt, den Obrigkeiten um Bericht zugefertiget würden.

Darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit sich beschweren ꝛc.

Uber diese Stelle monirte Hessen: „Bey dem §. **da aber in unserm Reichs-Hofrath**

rath ꝛc. wird dieses angezeiget, wie und was Gestalt die Unterthanen, wann sie von ihrer Obrigkeit beschweret seyn, entweder die Klage beym Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht angebracht, beschieden werden sollen. Da weiß man sich zu erinnern, quod subditi à superioribus gravati, vel ad Austregas vel ad Cameram Imperialem vel Judicium Aulicum suas querelas deferre possint, und daß diese Quæstio im Reichs-Abschied de An. 1594. decidirt, dabey es billig sein Bewenden. Dieweil aber die Unterthanen vielleicht so wohl in dem Kayserl. Cammer-Gericht, als Reichs-Hofrath unnöthige querelas vorbringen, den Judicem per male narrata verführen, consequenter zu Erkennung der Processs Ursach geben, und hernach mit Verschimpfung der obrigsten Gerichten öfters die Processs, mit Verliehrung vieler Zeit und Aufwendung grossen Unkostens wieder cassirt werden müssen, so ist bey dem Cammer-Gericht herkommen, auch in einem Visitations-Memorial inserirt, daß man der Unterthanen supplicationes, ehe und zuvor der Processs erkannt, der Obrigkeit auch um Bericht zuschicken solle, könnte also auch dieses der Reichs-Hofraths-Ordnung einverleibet werden, aus welchen Supplicationen und der Obrigkeit darauf erstattetem Bericht der Reichs-Hofrath colligiren kan, ob die Processs zu erkennen oder nicht, oder secundum distinctionem im Reichs-Abschied de An. 1594. an die Austräge zu verweisen oder nicht, gestalt dieses auch

hies

hiebevor in Löbl. Bayrischem Voto erinnert worden.

Das Churfürstliche Collegium erinnerte dabey in seinem Bedenken de An. 1644: „In dem §. da aber ꝛc. wird verordnet, daß von den Judiciis primarum Instantiarum oder Austrag diejenige Sachen, welche die ordentliche Obrigkeiten und Gerichten selbsten betreffen, simpliciter ausgenommen werden; so haben die Churfürstl. jedoch dabey wahrgenommen, daß diese Exception allzu general, zumahln im Reichs-Abschiede Anno 94. §. wann auch von gemeinen interlocutori Urtheilen/ diese Frage, an scilicet subditi à superioribus gravati ad Austregas vel Judicium supremum provocare debeant, unter nachfolgender Restriction erörtert, wenn nehmlich der Magistrat jure & vi potestatis atque jurisdictionis, für sich selbst oder auf eines andern Anhalten, ihren Unterthanen oder einem andern ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott oder Geld-Straffe graviret, daß solche Appellationes in Camera (wornach es dann mit dem Reichs-Hofrath zu halten) angenommen werden sollen; wann aber ex narratis interpositæ extrajudicialis Appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und Widersacher und nicht richterlicher Weisse gehandelt, alsdann solche Sachen (zumahln darinnen mehr simplex querela, als Appellatio statt habe) an Richter erster Instanz zu verweisen seyn.

Und wären derowegen die Churfürstl. Gesandten der Meinunge, daß es bey jetzt-besagter Distinction sein Verbleiben habe, daß obig erwehnte Clausul aus- und die Verordnung in terminis generalibus gelassen werden möchte.

Wobey sie gleichwohl 2) diese in den Visitations-Decretis und Reichs-Abschieden fundirte- und bey dem Kayserl. Cammer-Gericht üblichen hergebrachte Cautel nicht aus der acht zu lassen vermeinen, sintemahl von denen Unterthanen offt und vielmahlen, so wohl an dem Kayserl. Reichs-Hofrath als Cammer-Gerichte unnothwendige Querela vorgebracht, den Richter per male narrata & finistras Informationes verleitet und consequenter zu Erkennung der Process Ursach gegeben wird, welche ja zu Zeiten auch mit Verschimpfungen der Obergerichten und Verliehrung Zeit und Unkostens, cassirt und aufgehoben werden müssen, daß zu Verhütung dergleichen Inconvenientien, ad exemplum des Kayserl. Cammer-Gerichts, auf der Unterthanen Vorbringen und Supplicationes, ehe und zuvor die Process erkannt werden, den Obrigkeiten um Bericht zuzuschreiben, und dann mit Fleiß examiniret werde, ob nach Gestalt der formirten Klag, die Processe zu erkennen, abzuschlagen, oder nach Anleitung obig angezogener Distinction ad Austregas zu verweisen seyn.

§. 27.

An. 1653. erinnerten die Fürsten: post verbum: „fürkommen „addatur: „auch durch Ertheilung unzeitiger Processen und Übereilung nicht Anlaß geben.„ Acta An. 1653. Capit. Ferd. IV.

Oesterreich liese es auch zu.

Darauf wurde würcklich in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 6. gesetzt: „Keineswegs aber darzu, durch Ertheilung unzeitiger Processen und Übereilung, Anlaß gegeben werde.„

§. 28.

In dem Concept der Ordnung de An. 1654. folgte nach dem ersten annoch dieser §vus: „Da aber in unserm Reichs-Hofrathe Sachen und Beschwerungen vorkommen, darinne zu Zeiten die Partheyen ihr nächst ordentliche Obrigkeit und Gericht überschritten und umgangen, solle vorgemeldter unser Reichs-Hofrath dieselbe Partheyen ernstlich für ihre ordentliche Obrigkeiten, Gericht und Regierung, wohin sie denn gehören, weisen, auch die höhere und niedere Stände des Reichs bey ihrer ersten austräglichen Instanz, so einige dieselbe hergebracht, verbleiben lassen; es wäre dann, daß solche Sachen und Beschwehrungen die ordentliche Obrigkeiten, Gericht und Regierung selbst berührten, oder sonsten bewegliche Ursachen vorhan- Concept. der de A. 1654.

handen wären, die Sachen in Unserm Reichs-Hofrath anzunehmen; darauf sollen und mögen unsere Reichs-Hofräth nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebührt, handeln und Erledigung thun. „

§. 29.

Acta An. 1658. An. 1658. verlangten die Fürsten zu setzen: „Auch in Sachen, die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit und Regalien, in specie das Jus collectandi, Sequelæ und dergleichen betreffend, auf blosses Andencken, und Suppliciren eines oder mehr Landsassen und Unterthanen, wider ihre Lands-Obrigkeit keine Mandata cum vel sine clausula erkannt, sondern dieselbe vorhin durch verschlossene Schreiben gehört, und die Cognitio super facto eingezogen - - werde. „

Auf dem Wahl-Tag selbst erinnerte Chur-Cölln: Es seyen vor diesem verschiedene Klagen von den Ständen einkommen, daß gegen die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung dieselbe in materia Superioritatis, als Collectarum, Sequelæ, und dergleichen, ehe und bevor an sie um Bericht geschrieben, per Mandata Cameralia beschwert würden, befünden deßwegen nöthig zu seyn, daß dißfals auch in diesem Articul gebührende Versehung geschehe, oder ein anderer formirt würde, auf diese Weise: „ Weilen vorkommt, daß in Sachen der Landesfürstlichen Obrigkeit Regalien, als Collectarum, Sequelæ &c. zu verschiedenen malen ad nudam

nudam querelam & instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & sine clausula ertheilt worden; Als wollten wir verfügen, daß in solchen Fällen, dem letztern Reichs-Abschied gemäß, die interessirten Churfürsten und Ständ zuvor darüber vernommen, in dessen Verbleibung aber solchen Mandatis Parition zu leisten nicht schuldig seyn sollen.„

Es wurde darauf in K. Leopolds Capitulation Art. 18. gesetzt: „Dieweil auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in specie Juris collectarum, sequelæ und dergleichen zu verschiedenen mahlen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & sine clausula ertheilet worden; als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen, dem letztern Reichs-Abschiede gemäß, die interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände vorher vernommen werden, bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten.„

§. 30.

Dem Projecto perpetuæ wurde einverleibt: „Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Röm. Kayser, insonderheit wann es die Landes-herrliche Obrigkeit Project. perpet.

keit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Festungen und Unterhalt der Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. §. **Und gleichwie** ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, ehe und bevor selbige ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, den Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialien abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 31.

angenommen werden sollen:

Acta An. 1664. An. 1664. brachten die Evangelischen Stände in ihre Erinnerungen:

„Addatur: Sonsten sollen an Unserm Reichs-Hofrath denen Unterthanen und Bürgern, wider ihre Obrigkeiten die Processe nicht leichtlich erkennt, noch ad nudam instantiam, sonderlich wenn es die Landes herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Festungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. §vo und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, Mandata ertheilt, sondern nach laut jetzt gedachtem R. A. §. Benebenst

benst soll ꝛc. und §. Was den Churfürsten und Ständen ꝛc. zuförderst die Austräge in Acht genommen; Wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurfft vorher vernommen, und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig doch mit Beobachtung der Substantialium abgeholffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam angewiesen werden.

§. 32.

In der Josephinischen Capitulation bliebe es, wie in der Leopoldina. Capit. Joseph.

§. 33.

In dem Receß des Goßlarischen Fürsten-Convents vom 5. (15) Febr. 1700. lieset man: „Inzwischen ist ein allgemeines Gravamen aller Reichs-Stände, daß die im Instrumento Pacis und letztern Recessu Imperii verordnete Visirationes des Kayserlichen Reichs-Hofraths und Judicii Cameralis bishero unterlassen worden. Nachdeme aber hiedurch solche Collegia Gelegenheit erlanget, die Schrancken der ihnen competirenden Auctorität und Gewalt vielmahls zu überschreiten, gestalt dann der Reichs-Hofrath vielfältige Mandata, Protectoria und Privilegia, so denen Landes-Herren an ihrer Supe- Acta An. 1700. zu Goßlar.

Superiorität sehr nachtheilig seyn, ohne vorher erforderten Bericht, eine zeithero ertheilet: -- So wollen vereinigte Fürsten und Stände auch desfalls allergnädigste Remedirung suchen, und allenfalls mit unterthänigstem Respect declariren lassen, daß, wann solchen Beschwerden nicht abgeholffen werden sollte, sie dergleichen Erkänntnissen keine Parition leisten -- würden.„

§. 34.

und Nürnberg.

In der auf dem Convent zu Nürnberg eben dieses Jahrs dem Kayserlichen Commissario behändigten Designatione Gravaminum ware diese Klage folgender gestalt wieder angebracht: „Ist ein allgemeines Gravamen, daß die in Instrumento Pacis und letztern Reichs-Abschied verordnete Visitationes der beyden höchsten Reichs-Tribunalien noch biß dato nicht bewerckstelliget worden, durch deren Unterlassung aber sich ereignet, daß dieselbe die Schrancken ihrer anvertrauten Auctorität und Gewalt öfters überschritten, der Reichs-Hofräth dann und wannige Mandata, Protectoria, Privilegia und Conservatoria denen Landes-Herrn an ihrer Superiorität sehr nachtheilig ausgefallen, das Cammer-Gericht aber den Revisionibus den Effectum suspensivum, ehe die zu Erledigung der Revisionen im Reichs-Abschied verordnete Visitationes und Deputationes in Gang gebracht seyn, abschneidet, wodurch

durch aber den Staribus Imperii das zustehende Jus plurium instantiarum entzogen, und vermittelst voreilig erkannter Executionen und dergleichen unordentlichen Sentenzien, die parition difficultiret, die heilsame Justiz gekräncket und selbst der dem höchsten Gericht sonst gebührende Respect hazardirt, auch wohl gar entzogen wird.„

§. 35.

In denen Gravaminibus commu- Acta An.
nibus de An. 1711. wird geklagt: 1711.
„daß wider die Ordnung denen Unterthanen gegen ihre Herrn gar zu leicht Gehör gegeben worden.„

§. 36.

In K. Carls VI. Capitulation Capit. K.
wurde in diesem Articul theils dem Carls
Projecto Perpetuæ, theils der Jose- VI. VII.
phinæ nachgegangen; dabey es auch und Fr.
in den beyden letzten gelassen wurde.

In dem Concept dieser Ordnung steht zu erst der Jvus: „Und da etwa ꝛc. „sodann der: „Wir befehlen ꝛc. „

und andern Processen.

Im Concept steht: „und anderer Processen. „

des heiligen Reichs:

Im Concept steht: „des Reichs.„

und den Reichs-Ständen ꝛc. biß: beunruhigen.

Im Concept fehlt diese Stelle und heißt es nur überhaupt: „niemands darwider beschwe-ren.„

Privilegia der ersten *Instanz*, *Jura Austregarum &c.*

In dem Concept heißt es: „Privilegia, sonderlich aber der ersten Instanz und hergebrachter Austräge.„

Jura Austregarum.

De his vide *Schubart* in peculiari Tract. & *Gravius* in Disputatione. PORTNER.

Privilegia de non appellando.

Quæ habet *Rodingius* Pand. Cam. Lib. I. Tit. 20. & *Blumius* in P. C. Tit. 47. PORTNER.

wider ihre ordentliche Obrigkeiten ꝛc.

In solchen Fällen werden die Supplicationes mehreren Theils denen beklagten Obrigkeiten um Bericht eingeschlossen. vid. R. J. de An. 1654. §. 99. PORTNER.

nemlich / wann aus den ꝛc.

Hanc distinctionem eleganter explicat *Roding* L. I. Pand. Cam. Tit. 23. n. 9. seqq. & L. III. t. 11. n. 14. PORTNER.

§. 3.

§. 3.

Dieser §vus ist in den vorigen Ordnungen nicht enthalten.

§. 1.

und in beständigem Herbringen habenden Privilegien ꝛc.

In dem Bedencken des Churfürsten-Raths de An. 1644. heißt es: Acta An. 1644.

„Bey den 3. und 4. §vo wird verordnet, daß in Erkennung der Citationen, sowohl auf Ihro Kayserl. Majestät Hoheit, als der Stände Privilegia, sonderlich aber der ersten Instanz, und hergebrachter Austräge, gesehen werde; und obwohl die Churfürstlichen Räthe hiebey sonderlich nichts zu erinnern haben, so halten sie dennoch an ihrem Ort dafür, daß bey den Worten (und in beständigem Herbringen habenden Privilegien) jedesmahles zugesetzet werden könne, de non appellando, und dieses zu solchem Ende, sintemahlen in dieser Reichs-Hofraths-Ordnung, so offt des Privilegii de non appellando gedacht wird, solches allein limitative quoad certas summas beschieht, damit hierdurch einem oder anderen Churfürsten und Stande an seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten kein Præjudicium zugezogen werden möge.

§. 2.

Die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte 300. Flor. Rheinisch.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische; „Ponatur: die im Reichs-Abschied de Anno 1654. gesetzte 400. Thaler im Capital. „

§. 3.

A. 1686. In denen ohnmaßgeblichen **Puncten** de An. 1686. heisset es: Opus est, daß die Privilegia, oder wenigstens die Summa appellabilis, ingleichem welcher Reichs-Stand special- gefreyte Austregas und quali modo habe, zu jedermanns offenbahren Nachricht, in titulum separatum einer Reichs-Hofraths-Ordnung künfftig beygefüget würde. „

deren

Im Concept heißt es: „ **aus denen** „

und Uns

Diese Worte fehlen im Concept.

nicht weniger

Fehlt hier gleichfalls.

da aber einige Stände / usque ad finem §. 1.

Diese Stelle fehlt im Concept.

dreyhundert Gulden

Diese Summa ist An. 1654. R. J. §. 106. auf 400. Reichsthaler oder 600. Gulden vergrössert worden. PORTNER.

special-gefreyte Austräge

De his vid. *Blum.* Proceſſ. Camer. Tit. 27.

27. de Auſtreg. & *Schubart.* de Auſtreg. PORTNER.

da aber einige Stände ꝛc.

Tales ſunt Electores. Colonienſis Appellationem e conventione cum ordinibus ſuis in cauſis petitoriis, quando ſumma litis 1000. fl. aureos excedit, admittit. Præterea tota Domus Saxonica, Archiduces Auſtriæ, Duces Würtembergiæ, Sabaudiæ, Burgundiæ, Lotharingæ ab appellatione immunes ſunt, eodemque Ducatus Bremenſis & Verdenſis ac citerior Pomerania nupero Pacis beneficio gaudere cœperunt. PORTNER.

§. 4.

§. 1.

In K. Carls V. Capitulation iſt bereits im 32. Articul enthalten: K. Carls V. Capit.

„Wir ſollen und wollen auch -- des Reichs-Ordnung und Geſetzen, ſo jetzo gemacht, oder künfftiglich -- möchten aufgerichtet werden, zuwider, kein Reſcript oder Mandat, oder ichts anders beſchwerlichs unerhörter Sachen ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Weg.„

§. 2.

An. 1590. ſetzten der drey weltlichen Churfürſten Geſandte in die dem Kayſer übergebene Gravamina: „So können Acta An. 1590.

Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden aus unterthänigster und schuldigster Pflicht nicht umgehen, Ew. Kayserl. Majestät aus deren Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden fürgebrachten Klagen vermelden zu lassen, daß ohne einigen Unterscheid, auch in den allernöthigsten im Reich vorgehenden Sachen, die deschwerlichste Mandata sine clausula, bey höchster Straf der Acht, an berührtem Ew. Kayserl. Majestät Hof auszufertigen bey wenig Jahren hero angefangen worden, dem alten Herkommen gar zu entgegen, da man einen fleißigen Unterschied zwischen den Sachen, so gen Hof ans Cammer-Gericht und für allgemeine Ständ des Reichs gehörig, observirt und gebeten, und sich berichten lassen, auch darauf nach Gelegenheit und ordentlichen Verhör die Sach an das Kayserlich Cammer-Gericht gewiesen und von Hof remittirt hat.„

Der Kayser ertheilte aber hierauf sub dato Prag den 27. Jul. 1590 auf diesen Punct zur Resolution: „Was fürters etlich eingeführte Beschwerungen wider Ihrer Majestät Reichs-Hofrath anlanget, da vermercken Ihre Majestät ꝛc. nicht ohne sondere beschwerliche Verwunderung, daß diejenige, so bey den Chur- und Fürsten solche Klagen anbringen, nicht so fast den Hofrath (als der auffer und weiter, als Ihrer Kayserl. Majest. Will und Befelch ist, keine Jurisdiction noch Bottmäßigkeit hat, auch ohne Ihrer Kayserl. Majestät Vorwissen in keiner wichtigen Sach ichts handelt)

als die Kayserl. Majestät selbst meinen und angreiffen und dahin gehen, wie sie Ihrer Majestät Kayserl. Hoheit, Authorität und Jurisdiction schmelern, und so viel an ihnen, gar nehmen kündten; Wann aber Ihre Kayserliche Majestät zu den Chur- und Fürsten diß gänzlich unzweiffentlich Trauen tragen, es werde bey Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden weit einander Meinung haben, und dieselbe hochvernünfftiglich erachten, daß ihre selbst Hochheit und Auctorität mit eines Römischen Kayſers Gewalt und Hochheit, dahero sie auch fleußt, (*) dermassen verbunden, daß eine ohne die andere nicht verschmehlert werden, auch ohne die andere nicht beschehen kan, ja daß die höchste Würde der Churfürsten, damit sie vor andern Königen und Potentaten gezieret, eben diese ist, daß sie ein Römischen Kayser, dessen Hochheit, Auctorität und Gewalt alle andere übertrifft, von der auch alle andere herfleußt, zu wehlen haben. Dahero wollen Ihre Majestät vielmehr dafür halten, daß die Churfürsten auf stete Behelligung Ihr Kayserliche Majestät gleichsam zu einer Fürwarnung dieser Puncten halber haben erinnern wollen; dann daß dergleichen Mandata cum & sine clausula, nach Gelegenheit fürfallender Sachen und Nothdurfft je und allwegen von Römischen Kayser seyn ausgefertiget worden, das ist, neben Disposition der Reichs-Constitu-

(*) Disputant. Doctores, negant recentiores.

tionen und Abschieden, denen Churfürsten nicht allein selbst wohl bewußt, sondern auf den Nothfall mit vielen Exempeln zu beweisen, ja auch zu befinden, daß eins Theils auf ihr, der Churfürsten, Vorfahren selbst eigen Anruffen und denselben zum Besten allerley pœnalia Mandata und mehr als eines Achts Erklärungen erkannt und exequirt seynd worden, darinn sich die Römische Kayser allwegen der Bescheidenheit gebraucht, und ihrer Erkanntniß solche Ursachen gehabt haben, daß dagegen mit Fug kein Klag hat mögen aufgebracht werden. Wie es nun Ihre Majestät bishero in dergleichen Fällen, Ihrer löblichen Vorfahren Exempel nach, gehalten, und sich jederzeit gebührlicher Moderation und Bescheidenheit beflissen, als seyn sie es künftig auch noch zu thun gemeynt, der gnädigen ungezweifelten Zuversicht, vielgedachte Churfürsten seyn Ihrer Kayserlichen Majestät so wenig ihr hergebrachte und auf sie erwachsene Jurisdiction schmählern zu lassen gesinnet, als wenig Ihr Majestät ihnen die Ihrige im wenigsten zu ringern, sondern vielmehr mit Gnaden zu mehren, begehren.„

Die Churfürstliche Gesandten replicirten hierauf: „Was dann ferners von Ew. Kayserlichen Majest. Hofrath in unterschiedlichen Sachen erkannten ernstlichen Mandaten halben allerunterthänigsten Gehorsams fürbracht worden, ist einige Disputation Ew. Kayserl. Majestät Hochheit und Jurisdiction halben zu erwecken nicht geschehen, sondern allein der Verwandt-

wandniß nach, damit unsere gnädigste Herrn Euer Kayserl. Majestät und dem heiligen Reich zugethan und verbunden seynd, haben Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden nicht unterlassen können, etliche gantz beschwerliche Fälle, derentwegen sie zu mehrmalen angelangt, zu erinnern und zu bitten, daß nicht also ohn Unterschied in den allerwichtigsten anderstwohin gehörigen, auch daselbst wohl allbereit theils anhängigen Sachen, welche doch wohl auf andere mildere und dem Werck fürträglichere Wege zu richten, über alles Rechts-Erbieten à præcepto alsbald angefangen und verfahren würde, wie es dann Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden niemalen anderst verstanden, dann daß, wie oben vermeldt, zwischen den Sachen, so gen Hof, am Cammer-Gericht, oder (vor) gemeine Stände des Reichs gehörig, vermög des Heil. Reichs Ordnung und Abschied ein fleißiger Unterschied zu halten seye, wie wir auch aus habendem Befelch nochmalen allerunterthänigsten Gehorsambs darum bitten thun, auf daß niemand sich zu geschwinden procedirens und Übereilens, sonderlich der Achts-Bedrohungen und Erklärungen halber (welche hievor mehrertheils auf allgemeiner Stände Gutheissen und Beschluß, oder ja auf vorgehende ordentliche Proceß ergangen) zu beklagen habe; wie wir dann nicht zweifeln, wann allenthalben die allergnädigste verströste Bescheidenheit, wie die hiebevorn bey Euer Kayserl. Majestät Vorfahren, christ-seeliger Gedächtniß, observirt und gehalten, gebraucht

braucht und eingewendet, auch gebührender Unterschied in acht genommen, es sollen künftig kein fernere dergleichen Klagen mehr erfolgen, noch Ew. Kayſ. Maj. von unſern gnädigſten Herrn fürgetragen werden, wie wir dann Ew. Kayſ. Mai. für Dero allergnädigſt Erbieten zu solcher Bescheidenheit allerunterthänigſten Danck sagen. „

In der darauf ſub dato den 3. Aug. ej. a. ertheilten fernern Kayſerlichen Reſolution wurde die vorige ſimpliciter beharrt.

§. 3.

Prager Frieden A. 1635.

An. 1635. verſprache der Kayſer in dem Prager Frieden ausdrücklich, daß, vermöge der neu zu errichtenden Reichs-Hofraths-Inſtruction, keine Mandata ſine clauſula, indifferenter und auſſer denen in Rechten nachgelaſſenen und geordneten Fällen, wider die Reichs-Stände decretirt werden ſollen.

§. 4.

Acta An. 1641. in Comitiis.

A. 1641. den 2. Sept. wurde hievon in dem Reichs-Fürſten-Rath deliberirt und meldete Oeſterreich in ſeinem abgelegten Voto: „ 4. So erinnere man ſich aus dem Prager Frieden, was maſſen darinnen veranlaſſet, daß die Ständ des Reichs vom Reichs-Hofrath aus mit beſchwerlichen Commiſſionen und Mandatis ſine clauſula nicht möchten beſchweret werden. Weilen dann die-

dieſes ein vornehmes Gravamen, als ſey deſſen Remedirung billig in acht zu nehmen und will mans biß zur Deputation ad interim bey dem Prager-Frieden-Schluß verbleiben laſſen, doch daß dasjenige, was darinnen verſehen, dem Reichs-Abſchied einverleibet und dadurch ad interim vergebauet würde.

Bayern votirte: So viel dann dasjenige, was im Prager-Frieden von den vielfältigen Commiſſionibus und Mandatis ſine clauſula gemeldet würde, anbelanget, würde es auch bey Abfaſſung der Reichs-Hofraths-Ordnung beſſere Gelegenheit geben, wie ſolcher paſſus mit einzurücken, ſonſten vergleichen ſie ſich mit Oeſterreich, daß ſolches ohne Mittel dem künftigen Reichs-Abſchied ſollte einverleibt werden.

Altenburg: Wäre dahin zu trachten, daß der Unterſchied accurate in acht genommen würde inter Mandata cum & ſine clauſula.

Culmbach: Dahin zu ſehen, daß nicht Mandata ſine clauſula indifferenter und auſſer denen in Rechten nachgelaſſenen und geordneten Fällen wider ſie decretiret werden ſollten.

Anſpach: Wäre geſammten Reichs-Ständen billig, daß an ſtatt citationum nicht Anfangs gleich ſcharfe Mandata contra privilegium primæ inſtantiæ ausgefertiget würden.

Baden: Kayſerliche Majeſtät wäre zu bitten, Verordnung zu thun, daß die Mandata auf die 4. Fäll nicht zu weit extendirt, oder zum wenigſten die Partheyen darinn nicht übereilet,

eilet, sondern mit ihren erheblichen Einreden gehöret würden.

Altenburg meldete besonders in seinem Voto: „8. Wäre dahin zu trachten, daß der Unterschied accurate in acht genommen würde, inter Mandata cum & sine clausula.„

Bayern liesse den 6. Sept. hievon in sein Votum einfliessen: „Werden vielmahls Mandata S. C. wider die Reichs-Constitutiones in solchen Fällen, da mans wohl könnte abschlagen, frühzeitig erkannt, oder im Gegentheil, da sie wohl zu erkennen, abgeschlagen; und weil im Prager Friedens-Schluß versehen, daß der Reichs-Hofrath so wohl, als das Cammer-Gericht auf die Reichs-Constitutiones sehen sollte, so bliebe es billig dabey, wie dann Ihre Kayf. Maj. sich im gestrigen Decret zu solcher Haltung erbötig gemacht.„

In dem Fürsten-Raths-Protocoll dd. 19. (9) Sept. 1641. liefet man: „Wegen Erkennung Mandatorum cum & sine clausula ist erinnert, daß damit oft præpostero modo umgangen und in solchen Fällen, da sie keine statt haben, erkannt und oft, da sie statt hätten, nicht erkannt würden, soll nicht geschehen, sonderlich in Neuer- und Steigerung der Zölle.„

Die Reichs-Städte trugen in ihrem Conclu- so wegen des Justiz-Wesens ebenfalls darauf an: „die Städte mit Commissionibus noch Mandatis sine clausula nicht zu übereilen, sondern vielmehr sie bey den Privilegiis primæ instantiæ zu lassen.„

Es monirte ferner der Reichs-Fürsten-Rath bey dem in puncto der Verbesserung des Reichs-Hofraths von dem Churfürstlichen Collegio projectirten Bedencken, daß darinnen gesetzt wäre: „daß man am Reichs-Hofrath oft absque ullo juris fundamento, wie man selbst es nur haben wollte, Mandata sine & cum clausula könnte gefertigt bekommen.„

Die Reichs-Städte stellten in ihrem über den Justiz-Punct verfaßten Voto insbesondere vor: „Insonderheit aber, nachdem die Frey- und Reichs-Städte bishero schmertzlich und mit höchstem Schaden erfahren müssen, was gestalt an dem hochlöblichen Reichs-Hofrath, auf ihr wider theils höhere Stände gebührlich eingebrachtes Suppliciren und Bitten, entweder gantz kein Proceß, ohnerachtet das mit Bestand erzehlte Factum auf die 4. Fälle qualificirt und gerichtet worden, erkannt werden wollen, oder doch auf solchen Fall keine gebührende Parition effective erfolget; also werden dieselbe höchstnothdringlich bemüßiget, die Kayserliche Maj. um allergnädigstes Einsehen und Handbietung allerunterthänigst dahin zu ersuchen und zu bitten, damit so wohl sie als andere Stände gleicher durchgehender schleunigen Administration der heilsamen Justiz hinfüro zu geniessen haben mögen.„

In dem Memorial vom 2. Sept. ersuchte der Reichs-Fürsten-Rath Kayserliche Maj.: „daß keine Mandata sine clausula indifferenter und ausser denen in Rechten nachgelassenen

und

und verordneten Fällen wider die Stände des Reichs decretirt „ werden möchten.

So dann heißt es noch ausführlicher: „Wegen Ausfertigung der Kayserlichen Mandaten ist vorkommen, daß, zu Ersparung Mühe und Unkosten, die Sachen, so ihrer Eigenschaft und Connexität halber in ein Mandatum zugleich mit einander gebracht werden könnten, verbi gratia Citationes, Inhibitiones, Compulsoriales &c. nicht in unterschiedliche mehrfältige Befehle sollten zertheilt und eines jeden Puncts halber ein sonderbares Mandatum ausgefertigt werden. „

In der Resolution, welche Kayserliche Maj. unter dem 4. Sept. dem Churfürstlichen Collegio ertheilt, ware zugesagt; „Was im Prager Friedens-Schluß versehen, daß keine Mandata sine clausula indifferenter und auffer denen in Rechten nachgelassenen und geordneten Fällen wider die Stände decretiret werden sollen, dergestallt in acht zu nehmen, daß hierüber ein- oder anderer sich zu beschweren nicht Ursach solle haben. „

Die R. Stände liessen sich endlich über diesen angelegenen Punct An. 1641. in dem wegen des Reichs-Hofraths übergebenen gesammten Gutachten gegen den Kayser also heraus: „Daß sonsten 3. Ihre Kayserliche Majestät in ihrer ertheilten Resolution über die Verfassung der Reichs-Hofraths-Ordnung auch unter andern sich dahin allergnädigst erbietig machen lassen, fürterhin in Kraft des Prager Frieden-

Schluß

Schluß einige Mandata sine clausula wider die Stände des Reichs indifferenter und ausser deren in Rechten nachgelassenen und geordneten Fällen nicht zu decretiren, oder zu erkennen; derentwegen sagen Ihrer Kayſ. Maj. die Churfürstliche Räthe, auch Fürsten und Stände und der abwesenden Bottschaften und Gesandten allerunterthänigsten hohen Danck, ersuchen darbey dieselbe zugleich allergehorsamst, die geruhen, bey Dero Reichs-Hofrath die ehiste unfehlbare Verfügung thun zu lassen, damit fürterhin bey Erkennung solcher Mandatorum sine clausula dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung und sonsten in Reichs-Abschieden hin und wieder wohl geordnet und versehen ist, fleißig observirt und gehalten werde.

Hierauf heißt es ferner: „Wenigers nicht §. wird fast gleichförmig in decernendis Mandatis cum & sine clausula so wohl am Kayserlichen Cammer-Gericht, als Kayserl. Reichs-Hofrath procedirt und verfahren, indem nehmlich dieselbe, auf der Partheyen Anhalten, zuweilen indistincte erkannt, die dargegen eingewandte Exceptiones wider die heilsame Reichs-Verfassungen verworfen und nicht attendirt; hingegen aber da jetzt-besagte Reichs-Abschied dergleichen Mandata sine clausula zulassen und verstatten, auch wohl anbefehlen, dieselbe nicht erhalten werden können. Gestalt dann notori, wie viel Ständ des Reichs ihre von den Römischen Kayſern vor Jahren erlangte Zöll, ohne einigen vorhero eingelangten Consens so

wohl

wohl ihrer Kayſ. Maj. als eines hochlöblichen Churfürſtlichen Collegii vor ſich ſelbſt eigenwillig erſteigert, ja wohl gar neue Zölle aufgerichtet, welches, ob man wohl in Kraft der Kayſerlichen Wahl-Capitulation und Reichs-Abſchied ſtarck contradicirt, und zu forderſamſter Abſtellung Erinnerung gethan, auch auf den verſpürten Ungehorſam dergleichen Mandata ſine clauſula ex officio, oder vermittelſt Imploration des Kayſerlichen Fiſcals, zu erkennen und dieſe gemeine Beſchwerden zu hintertreiben geſucht, ſo iſt jedoch, wider beſſere Zuverſicht, in dieſen zuläßigen und billigen Fällen einig dergleichen Mandat nicht erfolgt, ſondern verbleiben biß noch die Stunde bey den wider Gebühr aufgerichteten und erſteigerten Zöllen, den commercirenden Kauf- und Handelsleuten, auch conſequenter des Reichs-Unterthanen, zu höchſter Vernachtheilung unausgeſetzt. Dieweil dann dieſes alles mehrmahlen gemeldten Rechten, Reichs-Conſtitutionen und Ihrer Kayſerlichen Maj. Intention zuwider, den Commerciis aber hochnachtheilig, Ihrer Kayſ. Majeſt. und einem hochlöblichen Churfürſtlichen Collegio, daß dieſe höchſte Regalia nach eines jeden Belieben gemißbraucht werden, verkleinerlich, auch dem heil. Röm. Reich an Abſtellung dergleichen Neuerung mercklich viel gelegen; Als will Churfürſten und Ständen und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten billig obliegen, auch dißfalls bey Ihrer Kayſerlichen Maj. unterthänigſt wohlmeynende Erinnerung

zu thun, nicht zweifelnd, dieselbe solche eingerissene Mängel allergnädigst beobachten, die Interessirte zu Abstellung dergleichen Attentatorum allergnädigst erinnern und auf den fernern unverhoften Verweigerungs-Fall die Mandata sine clausula wider dieselbe nicht allein erkennen, sondern darauf die würckliche Execution biß zu schuldigster Parition vornehmen, dabenebens auch, so wohl bey Dero Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, als Reichs-Hofrath, die ehiste allergnädigste Verordnung thun zu lassen, damit künftig in Erkennung der Mandatorum de solvendo einige billige Moderation und Bescheidenheit gehalten und so wohl auf den jetzigen betrübten Zustand des Reichs, als des Debitoris, gesehen, kein Stand aber übereilt, noch wider der Gebühr mit Arresten und Repressalien beschwert werde. „

Ferner lieset man darinn: „ So ist auch wegen Ausfertigung der Kayserlichen Mandaten 6) fürkommen, daß zu Erspahrung Müh und Unkosten, diejenige Sachen, so ihrer Eigenschaft und Connexität halben in ein Mandatum zugleich miteinander füglich gebracht werden könnten, v. g. die Citationes, Inhibitiones & Compulsoriales nicht in unterschiedliche mehrfältige Befehle sollten zertheilt und eines jeden Puncten halber ein besonderes Mandatum ausgefertiget werden. „

§. 5.

In der Instruction der Braunschweigischen Gesandten auf dem Dep. Acta An. 1644.

auf dem Dep. Tag.

Tag heißt es: „ Dieses ist der gemeine Griff am Kayserlichen Hof, daß man ad ampliandam Jurisdictionem und zu Abschneidung der Austräge indifferenter à præcepto anfangt, es seyn gleich die Narrata auf die bekannte Constitutiones und die vier Fälle qualificirt oder nicht, welches dann ohnzählbare Gravamina und Confusiones verursachet. Will demnach nöthig seyn, daß bey Decernirung aller und jeder Mandatorum, so wohl sine als cum clausula, die Reichs-Hofräthe absolute auf die Cammer-Gerichts-Ordnung, sich hierinn præcise darnach zu reguliren, verwiesen und dawider an statt gehöriger simplicis citationis keine Mandata oder Monitoria, wie die Nahmen haben, erkannt werden. „

Oesterreich votirte den 29. May 1643. „ Was derer vorlauffenden Anordnungen halben in puncto Mandatorum cum vel sine clausula im Reichs-Bedencken geahndet, dem ist §. dieweil auch in Unser Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. Fürsehung beschehen, und hierinn dieser Ordnung præcise nachzugehen befohlen worden. „

§. 6.

Acta An. 1658.

An. 1658. verlangten die Fürsten ad verba: „ Reichs-Ordnung „ der Capitulation zu addiren: „ der bey nächst-künftigen Reichs-Comitiis abfassender Reichs-Hofraths-Ordnung. „

§. 7.

§. 7.

An. 1663. erinnerten sie abermals: 1663.
Post verba: „ der in An. 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts- neben des Reichs-Executions-Ordnung „ ponatur: „ denen bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Cammer-Gerichts- Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung. „

Das Projectum perpetuæ aber wurde so gefaßt: „ Auch wider die güldene Bulle, die Reichs-Hofraths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, = = kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen verstatten, in einige Weise oder Wege. „

§. 8.

Zulässig, beobachtet

An. 1664. monirten Evangelici: Acta An.
„ Addatur: auch im übrigen dasje- 1664.
nige, was im vorbemeldten Reichs-Abschiede An. 1654. von den Processibus Mandatorum sine vel cum clausula weiter verordnet, observiret. „

§. 9.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. wird hiebey mo- Acta An. 1686.

nirt: „Sollte man wohl vorhero überlegen, in welchen Sachen Mandata cum oder sine clausula zu erkennen und nicht leicht ohne guten und sattsam erwiesenen fundamentis zu solchem præcepto schreiten, so dann, wann Mandata S. C. ergangen, selbige, ehe dem Befehl ein Genügen geschehen, zu keinem 2. bis 4. oder wohl 10. und mehr jährigen Proceß per subobreptionem zu sonderbahrer Verkleinerung der Kayserlichen Maj. anhängig machen und dadurch autoritatem Judicis illudiren, sondern forderſamst nach der gebührlichen Parition das Ende nach Anleitung der Rechten beschleunigen, sonsten kein Unterscheid zwischen einem Mandato S. C. oder C. C. zu machen wäre.„

§. 10.

Acta An. 1711. Die Puncta communia de A. 1711. erinnern: „Würde zwar nicht leicht a Mandatis angefangen, in specie auch dabey observirt werden, was in Capitulatione Josephina Art. 7. §. 17. enthalten, wann jedoch solche Fälle sich begeben, darinnen der Ordnung nach Mandaten ertheilet werden können und müssen, sollen denen beleidigten Partheyen solche nicht verweigert werden. Wann auch gleich in locum Processus Mandati Processus Rescripti gewisser Umstände halber substituiret wird, so wäre dennoch, wann dem Rescript nicht pariret wird, oder aus dem Bericht zu sehen, daß dem Imploranten zu nahe

Ge-

geschehen, so fort alles in Processu Mandati zu verfahren.„

Ferner monirten dieselbe sehr wohl: „Daß man mit Ertheilung der Protectoriorum, Conservatoriorum und auch Auxiliatoriorum, so sich in effectu denen Mandatis sine Clausula vergleichen, oder noch weiter gehen, nicht so leicht seyn und ohne gar wichtige Ursachen dem impetrirten Theil nicht die Gelegenheit benommen werden solle, zu rechter Zeit die ihme zustehende Rechte und Nothdurft zu beobachten. Daß dergleichen Conservatoria und Auxiliatoria nicht, wie bishero geschehen, heimlich gehalten, sondern in denen Protocollis rerum resolutarum bemercket werden sollen.„

In denen Gravaminibus communibus de An. 1711. wird geahndet: „daß mit den Mandatis sine clausula zu schnell verfahren und derselben Requisita, nach Ausweiß der Ordnung Tit. II. §. 4. & Tit. VI. §. 1 & 2. nicht beobachtet worden.„

Ferner wird geklagt: „daß die Exceptiones Sub- & Obreptionis, so doch vermöge der Ordnung Tit. II. §. 4. in fine, contra Mandata S. C. zuläßig, nicht genugsam observirt worden.„

§. 11.

Die beyde Carolinische Capitulationen de An. 1711 und 1742. kommen in der Haupt-Sache mit dem Projecto perpetuæ überein, ausser daß An. Capitul. Carls VI. VII.

1742. nach beschwerliches beygefügt wurde: „So wenig provisorie, als sonsten.„

§. 12.

In K. Carls VI. Decret de A. 1714. lieset man: „Indem auch Ihro Kayserl. Maj. hinterbracht hat werden wollen, als ob der Reichs-Hofrath in verschiedenen Sachen alsobalden mit Mandaten zu verfahren anfahe; so thun dieselbe Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath kraft dieses insbesondere dahin anweisen, daß selbiger, ohne genugsame in denen Reichs-Constitutionen gegründete und beschleunigte Ursachen, den Processum nicht mit Mandatis anheben, sondern diß wie all andern Falls die Reichs-Hofraths-Ordnung und andere Reichs-Constitutiones jedesmahl vor Augen haben solle.

So ist auch weiters dariñen verordnet: „Solle der Reichs-Hofrath die Protectoria, Conservatoria und Auxiliatoria, so sich in effectu denen Mandatis S. C. vergleichen, und noch weiter gehen, ohne gar wichtige Ursachen nicht ertheilen, solche herentgegen, wann sie resolvirt seyn, nebst denen Kayſ. Entschliessungen, alsdann denen Protocollis rerum resolutarum ausdrücklich inseriren, und auf die Execution absque ullo respectu personarum durch die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Ordnung und Mittel, durchgehends und allerdings geraden Weegs verfahren, auch Fiscali in allen Vorfallenheiten sein Amt streng verrrichten lassen.

auch den Mandatis &c. biß zu Ende des §vi.

Dieſe gantze Stelle fehlt im Concept.

Mandatorum cum vel ſine clauſula

Diſtinctionem horum Mandatorum optime tradit *Roding*. in ff. Cam. I. 3. tit. 5 & 6. PORTNER.

Proceſſus requiſita.

Quænam autem illa ſint, optime tradit *Mindanus* de Mandatis. PORTNER.

§. 5.

§. 1.

Kayſer Rudolph II. lieſſe wegen der Reichs-Ritterſchaft erbettenen Commiſſionen folgendes beſonderes Decret an den Reichs-Hofrath ergehen: „Von der Röm. Kayſ. „Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn deroſelben Reichs-Raths-Præſidenten und Räthe zu „erinnern, nachdem Ihre Kayſerliche Majeſt. „unter dato den 16ten Auguſti erſt verfloſſen, „den Abgeſandten der gefreyten Reichs-Ritterſchaft des Schwäbiſchen, Fränckiſchen und „Rheinländiſchen Crayß, auf ihre eingebrachte „Gravamina, aus Dero Reichs-Hof-Cantzley „ein ſchriftlichen Beſcheid geben laſſen, darinn „ihnen unter andern die Vertröſtung beſchehen, daß Ihre Kayſerl. Majeſt. bey Dero „Reichs-Hofrath verordnen wollten, wann ſie „oder die ihren von jemand wider Recht und K. Rud. II. Decr.

„Reichs-Ordnung beschweret, und deswegen „bey Ihrer Kayserl. Majest. um Hülf und Ein„sehen ansuchen werden, daß ihnen bey gedach„tem Ihrer Majest. Hofrath, mit Vor- und „Ermahnung Schreiben, auch Commissionen, „und anderer Nothdurft sollte beygesprungen „werden; so ist darum Ihro Kayserl. Majest. „gnädigster Will und Meynung, daß der Hof„rath auf jeweils fürfallende und einkommende „Klagen bemeldter gefreyter Ritterschaft, gute „Achtung gebe, und denselben so viel sich nach „Befindung und Gelegenheit der Sachen nach „Ordnung der Rechten, und des Heil. Reichs „Constitutionen gebühren, und ungefährlich „thun lassen wird, an statt Ihro Kayserl. Ma„jest. nothdürftige Hülfe wiederfahren lassen.

J. Kurtz. B. S.

Per Imperatorem 8. Octobris 1591.

A. Erstenberger &c.

§. 2.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung steht: an statt: „ Löblich Herkommen „ „ üblich &c. „ loco: „ gedrungen „ „ gezwungen „ loco: „ Ursachen darwider „ steht: „ darüber „

Auf dem Nürnberger Correspondenz-Tag de An. 1615. monirten die Ständische Deputirte wegen der hierinn enthaltenen Clausul: „ Dieweil diese Clausul sehr beschwerlich und dadurch alle gefreyten Austräge zu Grund gien-

gen,

gen, als wäre dafür zu setzen: daß in Verbleibung der Güte jedwede Parthey an den einigen Richter, dahin sie eigentlich gehört, gewiesen, auch alsdann die Appellationes an gebührende Ort gebracht werden sollen.„

§. 3.

In dem Kayserlichen Decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637. heißt es: „Vors dritte hat ein hochlöblich Churfürstlich Collegium gebeten, daß, weilen aus denen gepflogenen Deputationibus gewisser Räth ad partem grosse Gravamina verursacht werden, solche Deputationes abzustellen. Nun erinnern sich höchstgedachte Kayserl. Majest. daß die allerseligst verstorbene Kayserl. Majestät zu mehrmalen, aus gewissen erheblichen Ursachen, nicht ad suggestionem partium, zu Berathschlagung etlicher Sachen, dergleichen Deputationes angestellt und verordnet; weiln aber solches niemand zu einigem Nachtheil angesehen gewesen, als werden auch jetzige Kayserl. Maj. eines und das andere in fleißige Obacht nehmen, und nicht gestatten oder zulassen, daß sich bey der oder der andern Verordnung, ob es auf den gesamten Reichs-Hofrath, oder gewisse Deputirte kommen thut, darob jemands mit Fug zu beschweren Ursach haben werde.„ Kayserl. Decret de Anno 1637.

Ferner lieset man in demselben: „Zum fünften, daß die Reichs-Hofräth nicht sollen ad partem mit andern Commissionen oder Revisions-Processen distrahirt werden, da seynd

höchstgedachte Kayserliche Majestät resolvirt und entschlossen, daß mit solchen Commissionen dieselben weiter nicht beschweret werden, auch die Revisions-Proceß je und allezeit auf den gesamten Reichs-Hofrath, als Judices delegatos, um deroselben Gutachten remittirt und verwiesen werden sollen.„

§. 4.

Acta An. 1641. „In dem An. 1641. von den Reichs-Ständen dem Kayser übergebenen Bedencken lassen sich dieselbe also vernehmen: „So seynd wenigers nicht und 2. auch bißher bey Erkennung der Kayserlichen Commission viel Ungelegenheit vorgeloffen. Und obwohl in dem Prager Frieden ausdrücklich versehen, und Ihro Kayserl. Majestät sich auch in dero jüngst-ertheilten Kayserlichen Resolution dahin allergnädigst anerbieten, mit solchen Kayserlichen Commissionen gebührende Moderation zu halten; dieweil aber dieser beyden Beschwerden halben zum Theil in dem Pragerischen Friedenschluß, zum Theil in Decreto Rudolphi II. glorwürdigster Gedächtniß unterm dato den 1. Julii 1596. genugsam Fürsehung beschehen; als bitten Churfürsten und Stände allerunterthänigst, Ihro Kayserl. Majestät wollen die allergnädigste Verfügung thun, damit jetzt-angezogener Prager-Frieden und allerhöchstgedachten Kaysers Rudolphi II. wohlerwogenes Decretum in Erkennung der Processen und Commissionen bey wohlgedachtem Reichs-Hof-

Hofrath in gebührende und schuldige Obacht genommen werde. „

§. 5.

An. 1653. verlangten die Fürsten, Acta An. der Capitulation einzurucken: „ Wie 1653. auch keinen mit Commissionen und Mandaten darwider beschweren, noch durch unsern geheimen Rath, oder sonst, dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht eingreiffen lassen. „

Es kame aber nichts dergleichen in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation.

§. 6.

In dem Memorial der Evangelischen an Kayserliche Majestät vom 8. Acta An. 1654. May 1654. worinnen dieselbe, wegen noch nicht beschehener Besetzung des Reichs-Hofraths mit Evangelischen Subjectis, gegen dessen Erkänntnisse excipiren, heißt es: „ Es wird gleichwohl denjenigen, welche nach Anleitung des Instrumenti Pacis bey Ewer Kayserlichen Majestät Commissiones zu gütlichen Verhandlungen erbitten und beyderseits submittiren wollen, nicht benommen, solches werckstellig zu machen. „

§. 7.

An. 1658. änderten die Fürsten ihr Acta An. Monitum also ab: Post verbum: 1658. „ bleiben „ add. und keinen mit Commissionen und Mandaten darwider beschweren, noch durch

durch den Reichs-Hofrath und Cammer-Gerichr, oder sonst, eingreiffen.„

In K. Leopolds Capitulation Art. 18. wurde auch erstmals gesetzt: „Und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht eingreiffen lassen.„

§. 8.

Acta An. 1663. An. 1663. erinnerten die Fürsten: Post verba: „Und das Cammer-Gericht„ adde: „oder sonst: „

Und es wurde in dem Projecto perpetuæ also beobachtet.

§. 9.

auf der Partheyen anruffen.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische: „Addatur, wenn die Jurisdictio fundirt.„

§. 10.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es: „Wäre sehr billig, daß öffters zwischen Partheyen, insonderheit wann es Bluts-Freunde, oder sonsten dem Reich oder Publico sehr gefährliche Sachen wären, gleich im Anfang und nicht biß zum Ausgang des Processus, wenn die Verbitterung gegen einander überhand genommen, und die Unkosten aufgewendet, die Güte tentirt,

tentirt, aber, wie einigemahl vorgegangen seyn mag, de facto nicht forcirt würde.„

§. 11.

An. 1690. erinnerte Chur-Maynz, in Capit. post: „Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht „ zu setzen: „oder sonst in keinerley Weise eingreiffen lassen.„ Acta An. 1690.

§. 12.

In den punctis communibus de An. 1711. heißt es hiebey: „Wann Commissiones verrichtet und die Relationes eingesandt, wären diese denen Partheyen, zumalen auf derselben Anhalten, mit Zurückhaltung des Gutachtens, zu communiciren, und ohn solche Communication in der Sache nicht zu sprechen, sub pœna Nullitatis, und im übrigen die Appellationes a Commissariis ad Augustissimum committentem von denen Commissariis zu respectiren. Daß die Commissiones auf solche erkannt werden mögen, welche bey litigiosen Sachen weder directe noch indirecte einiges Interesse haben. Acta An. 1711.

§. 13.

In denen An. 1742. übergebenen Justitz-Mängeln wird geklagt: daß man die Commissiones zur Güte zur Durchtreibung allerhand Neben-Absichten mißbrauchet und die Partheyen mit Gewalt darzu genöthiget, wider das ausdrückliche Verbot. Tit. 2. §. 5. Acta An. 1742.

zur

zur gütlichen Handlung.

Quod vult etiam R. I. de An. 1654.
PORTNER.

Daß kein Parthey-- gedrungen werde.

Interdum tamen factum vidimus, ut in causa K. contra N. cujus sententiæ Patroni se tuentur doctrina GAILII L. 2. de Pace publ. C. 18. ubi recenset plures casus, quibus partes ad concordiam cogi possint; An autem eorum casuum aliquis ad plures alias causas, in quibus nonnunquam partes invitæ & reluctantes ad amicabilem compositionem trahi solent, applicari possit, alii in dubium vocant, negantes, quod Gailii sententia expressam ordinationis legem, inconsulto ejus auctore, cui soli jus interpretandæ & declarandæ sanctionis competit, temperare possit. Nuper etiam in causa Feudi Arquatæ inter Julium & Gerhardum Spinolas Fratres, post latam sententiam & petitam altrinsecus adversus eam restitutionem in integrum hoc sæpius tentatum fuit.
PORTNER.

eine Commission bey Uns gesucht wird.

Zwischen denen in §. præced. beschriebenen Commissionen und denen in diesem & §. subseq. enthaltenen ist ein mercklicher Unterschied: Jene werden Commissiones ad Austregas genennt und gehören sich in causis & inter personas,

sonas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt; In denen Austreg-Commissionen haben die Commissarii jus cognoscendi & decidendi, ohne daß sie benöthigt, ihre Relation und Gutachten ante sententiam hieher nach Hof zu schicken; hingegen kan aber pars per sententiam ab ejusmodi Commissariis latam gravata, wie die Ordnung vermag, an die Cammer oder hieher appelliren, wiewohl man bey Hofe nicht dafür hält, daß von denen von hier aus verordneten Commissariis die Appellationes ad Cameram gehen sollen, wie es dann auch nicht bald geschiehet: diese aber werden Hof-Commissiones genannt, und haben in denen Fällen vornemlich statt, ubi vel reus Privilegio Austregarum non gaudet, vel causa talis, ut Austregis locus non sit. Vid. Blum. h. t. n. 170. &c. diese Commissiones werden gemeiniglich auf solche Weise erkennt, daß die benennte Commissarii (welche bißweilen von den Partheyen vorgeschlagen, manchmal auch ab ipso Judice determinirt zu werden pflegen) forderist die Güte zwischen den Partheyen versuchen, in deren Entstehung aber beede Theil summariter gegen einander verhören, und hernach ihre Relation cum Voto zum Reichs-Hofrath einschicken sollen. Weilen nun diese Commissarii nichts als notionem und weder Decisionem noch Executionem haben, so machen sie keine ordentliche Instanz, à qua ad secundam & superiorem provocari possit. Der Hof pflegt auch nicht

allzeit

allzeit nach ihren Berichten zu sprechen, oder sich mit ihrem Voto zu conformiren, wiewohl auch nicht leicht wider ihre Gutachten, ohne vorhergehende Vernehmung der Partheyen, gesprochen wird, ne aliqua pars se non citatum causa cecidisse, queri possit, und das seynd diejenige Hof-Commissiones, wider welche sich die Stände so offt und viel beschweret, als wenn ihnen dadurch das beneficium primæ Instantiæ entzogen würde, wider dessen eingeschlichenen Mißbrauch auch das bey dem Auth. Inform. Donawerth. in Append. befindliche Decretum Rudolphi II. wie auch der Capitulation Leop. §. 18. gerichtet. PORTNER.

an Uns / oder Unser Kayserlich Cammer-Gericht.

Idque ob concurrentiam Jurisdictionis. vid. *Roding.* in ff. Camer. l. 1. Tit. 23. PORTNER.

§. 6.

§. 1.

K. Rud. II. Decr. Kayser Rudolph II. erliese wegen der Hof-Commissionen An. 1596. an den Reichs-Hofrath annoch folgendes besonders Decret: „Die Röm. Kayserl. Majestät „Unser allergnädigster Herr lassen dero Reichs-„Hofraths-Vice-Præsidenten und Räthen, „in Kraft diß Decrets vermelden und anzeigen, nachdem schon vor etlichen Jahren, „und

„und zunechst wiederum bey jüngstgehaltenem „Reichs-Tage zu Regenspurg, auch seithero „fürgangenen Deputation und Crayß-Ver„sammlungen, Churfürsten, Fürsten und Ständ „unter andern übergegebenen Gravaminibus „sonderlich geandet, daß am Kayserl. Hofe „Commissiones ausgiengen, darinnen, nach „entstandener Güte, dem Commissario befoh„len wird, einen summarischen Process auf „etlich wenig Schriften zwischen den Partheyen „zu verfassen, hinc inde usque ad sententiam „exclusive zu verfahren, und wann zum Urtheil „beschlossen, den Process gestracks zu Ihrer „Majest. Ausspruch zu schicken, dadurch die „Partheyen von Ihren, den Reichs-Ordnun„gen einverleibten, und von der Kayserl. Maj. „confirmirten Instantiis, oder Austrägen, oft „wider ihren Willen zu einem Judicio Summa„rio gezogen, die Dilationes coarctirt, und da„rauf, so wohl bey Dero Geheimen- als Reichs„Hofräthen, Erinnerung thun lassen, man sol„le solche Commissiones nicht zu gemein ma„chen, sondern so viel immer thunlich, und „wann es nicht bewegliche Umstände der Sa„chen erforderten, bey den alten Reichs- und „Cammer-Gerichts-Ordnungen (vermög deren „Ihre Majest. den Partheyen gleichwohl einen „oder mehr Commissarios, zu Güte und Recht „zu ertheilen pflegen, aber denen Commissa„riis, den Ausspruch der definitiv oder End„Urtheil, wie auch den Partheyen frey lassen, „von den Commissariis an Ihre Majest. oder

„das Cammer-Gericht zu appelliren, ja jeweils „oft die Appellationes, wann sie gleich an „Kayserl. Hof kommen, nicht acceptirt, son„dern nach Gelegenheit, und wann es Ihrer „Majest. gefallen, solche Appellations-Proces„an das Cammer-Gericht mit einem Promo„torial ad justitiam gewiesen) verbleiben, dann „so viel angedeutete Form (darinnen die Kay„serl. Majest. den Ausspruch vor sich ziehen) „belangen thut, ist bey Ihrer Majest. nicht her„kommen, ohne Unterschied solchen modum zu „gebrauchen, etwa gemeiniglich in Fällen, in „welchen man Ihre Majestät als unmittelbah„ren Ober- und Lehn-Herrn anruffet, oder da „Ihre Majest. in specialiter sibi reservatis spre„chen, und das factum also qualificirt befin„den, daß auch Camera, mit ihrer Müh da„rinnen nicht concurriren kan, sondern allein „einem Römischen Kayser oder König die Er„kanntnus zustehet, oder oppressorum & mi„serabilium sich ad amputandos sumptus li„tis annehmen.

„Und eben diese Rationes haben bishero Ih„re Maj bedacht, wann sie den klagenden Reichs„Ständen antworten lassen wolten, daß als„dann auf diese Weiß obangezogener Commis„sionen Extraordinari-Form justificirt, und „darum bey der Registratur dergleichen aus„gangene concepta zusammen gesucht auch nach„gesehen werden müste, ob die Fäll, wie ge„hört, beschaffen, oder aber die Ständ zu be„schweren, sie billige Ursache hätten.

„Nun

„Nun aber vernehmen Ihre Majest. und ver-
„mercken aus den Hofraths expeditionibus,
„daß obberührter modus Commissionum, in
„welcher der Proces und Ausschlag allhier gen
„Hof gezogen wird, eine Zeithero fast vulgar
„werden will, also daß anderer zu geschweigen,
„allein erst neulicher Tag drey solche Com-
„missiones beschlossen seynd, nehmlichen
„Herrn Georg Ludwig von Freyberg con-
„tra Hanns Christophen von Schienen, und
„drey benachbarte Herrschaften, die Meiste-
„rin zu Urspringen, Christoph Wilhelm
„von Stißingen, und dann Bürgermei-
„ster und Rath zu Ehingen, wegen einer
„Viehwayd zu Opfingen; Item in alia causa
„ejusdem Freyberg contra Schienen, wegen
„nicht Haltung eines Kaufs, Item denen von
„Alluensleben, wegen Väter- und Grosväter-
„licher Erbschaft: Hierum und dieweil Ihre
„Majest. ohne diß, bey Dero obliegenden Kay-
„serl. Regierung, unter jetzigen geschwin-
„den schweren Läuften mit nicht geringer Ge-
„fahr und Unstatten erfahren, daß im Heil.
„Reich jeweils Ursachen, da kein vorhanden,
„herfür gesucht, und zu Entfliehung oder Diffi-
„cultirung der christlichen Hülfen wider den
„Türcken, auch anderer Schuldigkeit, grava-
„mina daraus gemacht, und vor Abschaffung
„derselben, Ihrer Majest. die Gebühr versagt,
„oder aufgehalten werden will, welches noch
„mehr beschehen würde, da die Ständte er-
„weisen könnten, daß rechtmäsige ihre Beschwer-

„den kein Acht oder Auffsehen hätten, zu dem „und über diß Ihre Majest. nicht sehen, warum „oder zu was End es gut und fürträglich seye, „daß ohne sonder Nothdurft und Ursachen die „in Reichs-Abschieden und Ordnungen begrif„fene Instantiæ überschritten, und sammt dem „Cammer-Gericht labefactirt werden, hinge„gen Ihrer Majest. und Dero Kayserlichen Re„gierung schwere Behelligungen aufwachsen, „ja endlich Dero Authorität und Macht in „Fälle, so sie, wie ob gehört, die Umschweif „der ordentlichen Austrag abzuschneiden und die „Erkänntnus oder Entscheidung der Sachen „aus Kayserl. Eminenz und Hochheit allein „vor sich zu ziehen befügt, vilesciren und nichts „ausrichten möcht. So ist nochmahls Ihrer Maj. „Will und Meynung, daß Dero Reichs-Hof„rath diese Ding (dergestalt, wie Ihro Maje„stät geheime Räth berichten, daß es vor Jah„ren jederzeit mit sonderm Fleiß observirt wor„den) hinfüro durch in guter Acht haben, und „nicht weniger als auf andere, der Hofraths„Ordnung inserirte Artickel ihre Vota und De„creta darnach richten.

„Desgleichen vor dißmahl die obangezogene, „des von Freyberg und Aluensleben drey Sa„chen von neuem ersehen und bedencken, ob sie „also qualificirt zu seyn erscheinen, daß Ihre „Majest. mit Determination und Entscheidung „derselben am Kayserl. Hof allhier zu beladen, „erhebliche gnugsame Ursach haben, oder wo„rauf sonsten dieselbe Partheyen zu bescheiden;

„Das

„Das haben Ihre Majestät aus erheischender „unvermeidlicher Nothdurft, Dero Vice Præ„sident und Reichs-Hofräthen, in Kayserl. Gna„den, damit Sie ihnen wohl geneigt, nicht „bergen mögen. Signatum zu Prag unter Ihrer „Kayſ. Maj. aufgedrucktem Secret-Insiegel „den ersten Tag Julii Anno 1596.

§. 2.

Kayſers Matthiä Ordnung de An. 1617. ist in folgenden unterschieden: post: „von Alters„ steht: „hero„ post: „Bedrängten„ steht: „sonderlich in ꝛc.„ post: „werden können„ steht: „oder anderer Umständ halber solches für rathsam angesehen„ post: angeruffen werden„ folgt: „oder sonsten Uns oppressorum & miserabilium anzunehmen,„ loco: „vorderist„ steht: „fürters„ loco: „wider der Sachen Eigenschaft„ „contra naturam causæ„ post: „übereilte Proceß„ „oder coarctirte Dilationes.„ K. Mat. thiä Ord.

An. 1615. erinnerten die Reichs-Ständische auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg versammlete Deputirte wegen der Worte: „oder anderer Umstände halben solches für rathsam ansehen„ folgendes: „Diese Wort, als nimis indefinita, dadurch allerhand unleidentliche Beschwerden eingeführt werden mögen, gar auszulassen.„

§. 3.

Acta An. 1641. An. 1641. votirte Altenburg im Fürsten-Rath: „7. Müßte es dabey ungehindert verbleiben, was in dem Prager Frieden-Schluß von denen Commissionibus von Haus aus versehen.„

Culmbach: dahin zu trachten, daß die Reichs-Stände ingemein mit Commissionibus nicht übereilt würden.

Straßburg bliebe billig bey dem Prager Friedens-Schluß, daß nehmlich die Stände mit den extraordinari-Commissionen nicht sollten beschweret werden.

§. 4.

Acta An. 1644. Bayern erinnerte in seinem Voto auf dem Deputations-Convent: „In dem §vo Und weil auch ferners ꝛc. wird dem Reichs-Hofrath vorbehalten, sonderlich in Sachen, so ohne das in prima instantia bey Ihro Kayserl. Majest. oder Dero Reichs-Hofrath eingebracht und erörtert werden könnten, auf vorgeschriebene Weise Commissiones zu erkennen, dabey es zwar sein Bewenden; weil aber das Wort: Sonderlich, leicht zu Mißverstand Ursach geben, und dahin interpretirt werden möchte, als ob der Reichs-Hofrath auch wohl in andern Sachen, so in prima Instantia dahin nicht gehören, dergleichen Commissiones zu erkennen hätte, dadurch Fürsten und Ständen an Ihrer Jurisdiction Eingriff erzeigt würde; so könnte solches Wort ausgelas-

lassen, und allein gesetzt werden: in Sachen so ohne das in prima Instantia &c.

Den 10. Aug. monirte Braunschweig „den § weilen auch ferners 2c. da von den Commissionen gehandelt wird, (müßte man) dahin ausdrücklich erläutern, daß solche Commissiones keineswegs auf Religions-Sachen gemeint und gerichtet, oder doch dazu beederseits Religions-Verwandte gebraucht, und sonsten unpartheyisch darinnen verhandelt werden solte, beedes ex capite des Religions-Friedens und gutes Vertrauen im Heyl. Röm. Reich dadurch beständiglich zu stabiliren 2c. wie man dann auf allen Fall die gestern beschehene Protestation und Reservation anhero wiederhohlt haben wolte.

Hessen monirte den 10. Aug. „Wird erachtet, es sey das Wort: sonderlich, auszulassen, damit nicht gemeinet werden möchte, daß dieses in præjudicium primarum Instantiarum gesetzet worden.

Das Chur-Fürstliche Bedencken de An. 1644. monirt hiebey: „In §. dieweil auch ferner 2c. vermercken die Churfürstl. Räthe so viel, daß Ihro Kayserl. Majest. Dero Reichs-Hofrath Commissiones in partibus oder sonsten, vermittelst welcher die Sachen ausgeübet werden, zu erkennen vorbehalten. Nun hat es damit seinen Weeg, es werde aber dabey erwehnet, und weil auch ferner bey Uns von Alters wohl hergebracht, daß wir zu mehrer Beförderung der Justiz und Rettunge der Bedrang-

drängten, sonderlich in Sachen, so ohne das in prima instantia &c. Weilen dann das Wort sonderlich, den Verstand machen könte, als wann in andern Sachen, und die nicht in prima instantia an Reichs-Hofrath gehörig, dergleichen auch zuläßig, und aber solches der Stände Privilegiis primarum instantiarum zuwider, als halten die Churfürstl. Räthe und Gesandten davor, daß das Wort, sonderlich, ausgelassen, und simpliciter gesetzet werde: in Sachen, so ohne das in prima instantia &c.

§. 5.

Oder da Wir als unmittelbarer &c. usque ad verba: Römischen Kayser gehörig.

Acta An. 1664. Diese gantze Stelle verlangten die Evangelische An. 1664. auszulassen.

Ferner setzten die Evangelische in ihre bey der Reichs-Hofraths-Ordnung gemachte Erinnerungen: „Diesem §. 6to ist weiter nachzudencken wegen der Commissionen, weil die Partheyen dadurch zuweilen sehr verkürtzt werden.„

Und weilen auch dabey sehr gut/ usque ad finem.

Hierbey verlangten Evangelici in ihren Monitis, davor zu setzen: „dabey aber die Clausul, in Verbleibung der Güthe, was Recht ist, zu erkennen, und auszusprechen, ferner nicht gebraucht, sondern solche Commissiones zur Güthe dahin eingerichtet werden sollen, daß

in

in Verbleibung der Güthe, die Partheyen an den gehörigen Richter zu verweisen.

§. 6.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. wird erinnert: Acta An. 1686.
„Ist also zu restringiren, daß die Commissiones wider die in §. 2. allegirte Jura und Privilegia contradicente una vel altera parte nicht aufgedrungen werden. „

§. 7.

In dem Decret K. Carls VI. de An. 1714. heißt es: „Ingleichem ist Ihrer Kayf. Majest. allergnädigster Wille und Befehl, daß so wohl die Communication der Relationen, so viel das factum betrift, von denen Commissarien niemanden, der darum geziemend angesuchet, zu versagen, das Votum der Commissarien, und die demselben beygefügte Rationes decidendi aber, auf keine Weise weder von denen Commissarien noch jemand andern mitzutheilen. K. Carls VI. Decr.

Ferner ist darinn verordnet: „Als auch nicht nur die Appellationes à Commissariis ad Committentem ohnweigerlich, es wäre dann eine Sache, daß man klar sehe, oder erwiesen habe, daß solche nur zum Aus- oder Unterschleif, mithin Verzögerung des Rechtens angesehen und gerichtet wäre, nach Gestalt und Ort der Commission anzunehmen, sondern auch die Commissiones solchen Personen niemahlen

zu erkennen seyen, welche dabey in einigerley Weis mitverwicklet, da es aber unwissend geschehen, und ein Theil sich deswegen beschweheren mögte, dafür einen andern ohn interessirten also gleich benennen.

§. 8.

Acta An. 1741. An. 1741. wurde von den zu Ofenbach versammleten Alt-Fürstlichen Gesandten desiderirt: „ 37. daß der Regierende Kayser keine Sachen gegen beyder Parthien Willen vor Hof-Commissiones ziehen, auch diese nicht anderst, als zum Versuch der Güte erkennen und anordnen lasse. „

§. 9.

A. 1742. In denen ferners angezeigten Justiz-Mängeln de An. 1742. wird geahndet: daß häuffige der Reichs-Hofraths-Ordnung gantz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet und die Räthe dadurch distrahiret worden.

§. 10.

Capit. K. Carls VII. In Kayser Carls VII. Capitulation ware erstmals Art. 24. §. 13. heilsamlich versehen: „ Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationes, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch

deren gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden. „

vor Uns als Röm. Kayser gehörig,

In dem Concept heißt es: gehörige und ist mit dem gleichfolgenden: Commissiones, unschicklich verbunden.

selbsten thun könnten.

In dem Concept fehlt das Wort: „ selbsten. „

§. 7.

Dieser ganze Syus ist in keiner ältern Ordnung und auch in dem Concept der Ferdinandinæ III. nicht befindlich.

§. 1.

In denen An. 1613. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg von den Evangelischen Ständen übergebenen Gravaminibus lieset man: „ Dieweil dann jetzt-angeregte Reichs-Verfassung und Cammer-Gerichts-Ordnungen klar und richtig, so haben sich die Evangelische Ständ biß daher nicht unbillig zu beschweren gehabt, daß sich bemeldter Hofrath derselben Ordnung zu entgegen unterfangen, in Religions-Sachen und dessen Frieden betreffend, ohne allen Unterschied Mandata sine clausula, dadurch die Evangelische Ständ zum höchsten gefährt und also gar leichtlich und geschwind

Acta An. 1613.

um

um all das ihre gebracht werden können, zu erkennen, deßgleichen gantz beschwerliche Commissiones, auch so gar in Sachen, bemeldten Religions-Frieden betreffend, ausgehen zu lassen, dahin gerichtet, daß in solchen Commissionibus die Commissarii usque ad conclusionem causæ procediren, und hernach die Sachen an Kayserlichen Hof zu endlichem Ausspruch überschicken sollten, welches aber nicht allein den Austrägen zu Abbruch, sondern auch den Partheyen selbst zu nicht geringen Beschwernissen gereichen thut, indem ihnen durch diesen Weg die sonsten habende beneficia Appellationis, derer doch ihr, der Stände unmittelbare Unterthanen geniessen, und also melioris conditionis, als sie, die Ständ, selbst seyn müßten, benommen werden. So hat auch die Erfahrung biß daher geben, daß zu dergleichen Commissionibus entweder lauter Römische Catholische Commissarien verordnet, (wie vor diesem der Stadt Aach, Hagenau, Dünckelsbühl, Kaufbeurn, Weil und andern mehr wiederfahren) oder, da gleich etwann auch Evangelische dazu gezogen, daß doch der endliche Ausschlag beym Reichs-Hofrath, welcher bishero fast mit lauter Römisch-Catholischen besetzt gewesen, gestanden, und also die Sachen nicht weniger in obige Gefahr hinauslauffen. „

§. 2.

Acta An. 1644. Die Braunschweigische Gesandte auf dem Franckfurter Deputations-Con-

Convent waren instruirt: „So offt in Sachen, den Religion-Frieden betreffend, Commissarios zu verordnen nöthig und zuläßig, müßten dieselbe in gleicher Anzahl von beeden Religionen deputirt werden, worinnen etliche Jahre hero enormiter peccirt, indeme fast lauter und zwar die gifftigsten Papisten so zu erfinden gewesen, zu dergleichen, wiewohl in mehrentheils Fällen ohne das nicht zuläßigen Commissionibus genommen worden.„

Die Evangelische setzten hierauf in ihre schriftliche gemeinsame Erinnerungen: „Wird bey dem 2. Titul erinnert, bey dem passu der Commissionen nicht allein der Religion-Sachen per modum specialis Exceptionis, sondern auch dieses zugedencken, daß der sämtlichen Evangelischen Begehren nach, bey Erkennung der Commissionen, wider die Evangelische Stände, in allen Fällen Paritas Religionis in billige Obacht genommen werden solte.

§. 3.

in gleicher Anzahl

An. 1664. erinnerten Evangelici: „Addatur: auch, so viel möglich, von gleichem Stande und Qualität.„ Acta An. 1664.

Wann nun in solchen ꝛc. Usque ad verb. fürfielen.

Hierbey monirten Evangelici: „Ponatur: Es sollen aber bey Ertheilung der Commissionen in Sachen.„

versir-

verlirten, sollen

Evangelici monirten: „ Ponatur: verfiren. „

noch erkennen sollen.

Evangelici verlangten in ihren Monitis, annoch beyzufügen: „ Da sich auch ein oder ander der also verordneten Commissarien der Commissionen entschlagen, oder sonst abgehen würde, soll an dessen Stelle ein anderer verordnet, und von dem noch übrigen Mit-Commissario allein und einseitig in der Sache weiter nicht verfahren, viel weniger exequirt werden.

§. 4.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es. Wäre wohl zu erinnern, daß bey sothanen Commissionen auch observirt würde, daß, wo immer möglich, gleiche Potenz der Commissariorum seye, und in rebus religiosis zwischen beyderley Religionen nicht gleich eine gar zu grosse Potenz und zum Schaden der andern ein ganz kleinerer und inegaler Stand geleget werde. „

§. 5.

Acta An. 1690. An. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, in dem 18den Art. der Wahl-Capitulation zu setzen: „ Wo zwischeu Catholischen oder Evangelischen sich Streit befindet, ohne Untermischung anderer allein solcher

Reli-

Religion, der beyde Theile zugethan, Commissarios zu ernennen; da aber die Sache vielerley Religions-Verwandten beträffe, in der Sach auch solcher Religionen Commissarios zu verordnen. „

Conclusum: Daß post verba: „ Mandat und Commission „ nachfolgendes beyzurücken: „ Und sonderlich, wann zwischen zweyen Protestirenden oder Catholischen sich Streit befindet, ohne Untermischung anderer, allein der Religion, deren beyde zugethan, Commissarios zu ernennen; da aber die Sache unterschiedliche Religionen betrifft, die Commission auch an solche Commissarios ausgehen zu lassen; „ jedoch ist dißmahl dieses Werck biß zu Vornehmung anderer Monitorum ausgesetzet worden.

Bey Repropositionen des 38sten Articuls meldete Chur-Maynz: Es finden sich dabey zwey Chur-Brandenburgische Monita, darüber zwar concludirt, aber demselben eine Reservation angehängt worden, darüber man sich anjezo der Ordnung nach vernehmen zu lassen belieben würde.

Chur-Trier: Dissеits habe man zwar kein Bedencken, die verba Instrumenti Pacis dißfalls gar der Capitulation einrucken zu lassen; Nachdemahlen aber besagtes Instrumentum Pacis hin und wieder in materia dieser Capitulation angezogen würde, und zwar mit der prægnanten Clausul, daß darauf festiglich und zwar dergestalt gehalten werden solle, als wann

selbi-

selbiges von Wort zu Wort in dieser Capitulation angeführt worden; so müsse man dafür halten, daß dieser Zusatz auszulassen. Wollte man doch in specie den §. worinnen dieses Monitum enthalten, anziehen, könne man es auch geschehen lassen.

Chur-Cölln: Wie Chur-Trier.

Chur-Bayern: könne geschehen lassen, daß der §. angezogen werde.

Chur-Sachsen: Man seye mit der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft ganz einig; daferne man aber ipsa verba Instrumenti Pacis einzurucken für bedencklich halten sollte; könnte ohnmaßgeblich gesetzt werden: „Mandat oder Commission, noch weniger aber wider des Instrumenti Pacis art. 5.„

Chur-Brandenburg: Weilen Chur-Brandenburgischer Seiten vernommen, daß man in essentialibus kein Bedencken, den Sensum Instrumenti Pacis ratione der Commissarien, welche Parthien von verschiedenen Religionen gegeben werden sollen, zu adjungiren, halte man dafür, daß post verba: „Rescript, Mandat und Commission„ könne addirt werden: „auch keine Commissarien, so anderer, als der Partheyen, Religion zugethan „ ernennt werden.

Chur-Pfalz: Man könne dissеits mit Chur-Trier und übrigen Gleichstimmenden einmal nicht finden, warum man allerseits mit Anziehung des Instr. Pacis nicht solle genugsam bewahret seyn. Wolle man aber auch die übrige

Arti-

Articulos, in welchen von dieser Materie gehandelt würde, neben dem Instrumento Pacis, auch allegiren, könne man es auch um so viel mehr bey den Majoribus bewenden lassen.

Als man sich nun hierüber in etwas unterredet, ist verglichen worden, daß dieses Chur-Brandenburgische Monitum ad art. 18. remittiret und resp. inserirt werden solle; in specie post verba: „ auf keinerley Weise eingreiffen lassen „ add. in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. „

Im übrigen ist der Articul der Leopoldinischen gleich.

§. 6.

An. 1711. beschwerten sich die Augspurgische Conf. Verwandten in deren übergebenen Gravaminibus particularibus, wie folget: „ Tit. II. § Wann nun in solchen extraordinairen Commissionen ꝛc. ist versehen, daß in denen Sachen, so unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten verliren, allein derselben Religions-Verwandte zu Commissarien benennet werden sollen: Diesem zuwider werden in dergleichen zwischen beyderseits Evangelischen obschwebenden Angelegenheiten offtmahls nur Catholische Commissarien angeordnet, oder doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit denominiret wird, ein dermassen Acta An. 1711.

massen schwacher Stand e. g. ein Graf oder kleine Reichs-Stadt dazugezogen, daß die Præpotenz und das Gewicht allezeit bey denen Catholischen verbleiben muß. „

§. 7.

Acta An. 1723. An. 1723. sahe sich das Corpus Evangelicorum genöthiget, wegen der von dem Reichs-Hofrath erkennenden Commissionen in Sachen, zweyerley Religions-Verwandte betreffend, folgendes Vorstellungs-Schreiben an Kayser Carls VI. Maj. abzulassen:

„ Allerdurchlauchtigster ꝛc.

So sehr und sehnlich Wir auch wünschen, des vielen Klagens über die mannigfaltige denen Evangelischen im Reich mit Hindansetz- oder Verkehr- und Mißdeütung der heilsamen Reichs-Satzungen hin- und wieder zugefügte so öffentliche, als auch nicht so in die Augen fallende, so oft und lang unvermerckt gebliebene Drangsaalen dermaleins überhoben zu seyn, und der uns deßfalls von Zeit zu Zeit abnöthigenden allerunterthänigsten Vorstellungen an Ew. Kayſ. Maj. ein Ende machen zu können; so tröst- und erfreulich ist uns hingegen, daß Ew. Kayſ. Maj. unter denen unvergleichlichen Tugenden, so nur denen allerglorwürdigsten Regenten gemein seyn, die allerhöchste Milde und Gerechtigkeits-Liebe in der höchsten Vollkommenheit besitzen, um gerechte Beschwerden anzuhören, und nie

zu ermüden, denenselben Rath und Wandel zu schaffen, so lange deren zum Theil sehr lange und tief eingewurtzelte Ursachen dauren. Und in dem daraus bey Unsern höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten erwachsenden zuversichtlichen Vertrauen, erkühnen wir uns hiemit, Ew. Kayserl. Majest. in allerunterthänigster Devotion anzugehen und vorzutragen, wie sehr des von denen sämmtlichen hohen Compaciscenten des Westphälischen Friedens abgezielten Zwecks durchgehender Impartialität und Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten verfehlet werde, wann die höchste Reichs-Gerichte, insonderheit Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath, in Fällen, da zwischen litigirenden Evangelisch- und Catholischen Partheyen Commissiones von Hof aus zu erkennen die Nothdurft erfordern, der dieserwegen im Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 51. geschehenen Versehung, daß nemlichen solchen Falls utriusque Religionis pari numero Commissarii zu nennen, damit ein Genügen gethan zu haben, vermeinen will, wann einem Catholischen Reichs- Chur- oder Fürsten von grosser Authorität und entweder an und vor sich selbst oder wegen verschiedener innhabender Fürsten- oder Bischoffthümer ansehnlicher Macht, irgend ein schwacher Evangelischer Stand von wenigen Ansehen und Kräften an die Seite gesetzt wird. Aus was Ursachen, und zu welchem Ende jenes bey Errichtung des pro sanctione Imperii pragmatica angenom-

nommenen Westphälischen Friedens also beliebt worden, fället einem jeden aus der blossen Einsicht hell in die Augen, daß nemlich der eine litigirende Theil von dem andern, wegen des von einem Commissario seiner Religion sich versprechenden (auch wohl mehrentheils nach der bekanten Schwachheit und Unart menschlicher Neigungen in der That geniessenden) Favors und Vorschubs sich keines Vortheils zu rühmen haben, und also die Unpartheylichkeit der beyden Theilen ohne Ansehen der Person und Religion zu administrirenden Justiz desto mehr ausser allem Verdacht gesetzt werden möchte, zumal wann es diese Absicht gewesen wäre und man auf die, obwohl bey einem jeden præsupponirenden Integrität allein Rechnung machen zu können, geglaubet hätte, es dieser Verordnung und Gesetzes im geringsten nicht bedurft haben würde, sondern man (wie auch jezuweilen es gar wohl möglich) so wohl zu Catholischen als Evangelischen & v. v. gleicher Billigkeit und eines durchgehenden unpartheylichen Verfahrens in allen Fällen sich würde haben versehen können. Dessen allen nach jenen in ipsa Lege fundirten Verdacht aber eine jedwedere litigirende Parthey, von welcher Religion sie auch sey, nichts allerdings getrösten mag, wann schon einem ansehnlichen und mächtigern Commissario, der des Gegentheils Religion ist, auch von der seinigen ein anderer kleiner oder schwacher mit jenem in keine Vergleichung kommender Commissarius adjungiret wird, zumahlen es nicht

nur

nur von selbsten begreiflich fällt, sondern auch die vielfältige leidige Erfahrung es allbereit gewiesen hat, wie ein præpotenter Commissarius oder dessen Subdelegatus einen neben sich habenden, von geringen Stande, Vermögenheit und Auctorität und dessen Abgeordnete, als welche mehrentheils auf jenen nach Beschaffenheit der Umstände vielfältige Absichten zu machen haben, und niemanden erzürnen dörfen, zum Stillschweigen zu bringen, und in Furchten zu halten, weiß auch manchmal von demselben keine Wahrheit und Vorstellung anzuhören, weniger annehmen mag, denen er, wann sie von seines gleichen herkämen, Raum und Gehör würde geben müssen. Wir würden, Allergnädigster Kayser und Herr, dieses, obschon auch Evangelischer Seits mehr, auch in offenen und gedruckten Schriften angemercket worden, noch gerne länger unangeregt gelassen haben, wann nicht in vorigen Zeiten so wohl als gantz kürtzlich die gar öfters, doch, so viel uns wissend, nur Evangelische Partheyen treffende Exempel (zumahlen wir uns keines einigen zu erinnern wissen, da einem mächtigen Evangelischen Stand ein geringer und unvermögender Catholischer auf gleiche Weise wäre adjungirt worden) bey unsern höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, die gerechte Besorgniß erweckt hätten, daß wider Ew. Kayserl. Maj. allergerechteste Intention ein gegen den wahren Sinn der Reichs-Grund-Gesätze schnurstracks anlauffender und fast zur Gewohnheit

gewordener Mißbrauch zum äusserst verderblichen Nachtheil der Evangelischen Recht suchenden Ständen und Partheyen daraus entstehen möchte; zu dessen Unterbrechung und Abwendung hiemit von Ew. Kayf. Maj. Nahmens unserer höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten ist; es geruhen dieselben allergnädigst, nach dero allerhöchsten, weder offenbare Ungerechtigkeit noch Arglistigkeit und Mißdeutung der Reichs-Fundamental-Gesetze duldenden Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe, die allergnädigste Vorsehung zu thun, daß in Erkennung gericht- und auffergerichtlicher Commissionen der Reichs-Hofrath ohne Anmassung aller demselben ohne das nicht zustehenden Interpretation desselben, deren unlaugbaren wahren Sinn und Zweck nach gegründeter Paritat beyderseits Religions-Commissarien nicht nur der blossen Anzahl, sondern auch der zu committirenden Stände Qualität, Vermögenheit und Ansehen nach (wie solches aus gleicher Ursache in allen Deputationibus Imperii, Krafft selbiger Verordnung, gebraucht und in beständiger Observanz ist) beobachtet und also auch dieser nicht geringe Stein des Anstossens zur erwünschten Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Ständen und Abwendung des Verdachts, als ob durch unvermerckte Wege denen Evangelischen nachgestellet werde, dadurch hinweg geraumt und gehoben werden mögen ꝛc.„

Die

Die Kayserliche gantz nicht favorable Resolution enthält folgendes den 16. Aug. 1723. dictirtes Commissions-Decret:

„ Von der Römischen Kayserlichen Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst = Durchlauchtigste Fürst und Herr, Christian August, der Heil. Röm. (Röm.) Kirchen Priester Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römischen Kayserlichen Maj. würcklicher Geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter hochansehnlicher Principal-Commissarius &c. des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen. Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dem, dd. 30. Jan. & præs. 26. April dieses lauffenden 1723sten Jahrs neben liegend allerunterthänigsten An- und Vorbringen, mit sonderlicher Befremdung ersehen, was gestalten A. C. Verwandte Gesandschaften allhier zu Regenspurg den Westphälischen Friedens-Schluß in puncto Commissionum dahin auslegen wollten, als ob in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden Causis nicht nur Commissarii von beyderley Religion und gleicher Anzahl, sondern auch von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen benennet werden sollten, anbey auch gegen die höchste Reichs-Gerichte und insonder-

heit wider Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath wegen Erkennung ungleicher Commissariorum schwere Beschuldigungen angebracht hätten; gleichwie nun aber denenselben keiner Dingen gebührte, sich einer einseitigen, die Kayserl. Macht u. Auctorität einschränckenden und sonst gantz unthunlichen Interpretationis authenticæ mit Ausschliessung der Kayserlichen Majestät ꝛc. als allerhöchsten Oberhaupts im Römischen Reich und deren Catholischen Mit-Ständen, wie auch in einer Sach, wo der Buchstab für sich gantz klar und deutlich ist, mithin gar keine Auslegung statt hat, nach selbst eigenem Willen anzumassen: Also würden auch Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. sich in ihre allerhöchste Kayserliche Rechte keiner Dingen eingreiffen und um so weniger davon verdringen lassen, als ob weder in denen von Ihnen angezogenen Instr. Pac noch in der Reichs-Hofraths-Ordnung, weder in der Kayserl. Wahl-Capitulation gegründet, wo durchgehends nur de paritate numeri, keinesweges aber de qualitate Commissariorum gedacht werde, welche beede toto genere und nach allen in der natürlichen Vernunft gegründeten Principiis gar weit unterschieden seyn, wie denn auch circa Deputatos Imperii ordinarios nur wegen gleicher Anzahl ein ebenmäßiges verordnet, und so wenig bey diesen Crays-Ausschreib-Aemtern eine Gleichheit in der Macht und Vermögen hat, ja bey denen mehresten vielmehr Observantia in contrarium von Alters her eingeführt wor-

worden seye, dergestalt, daß, nachdeme auch bey diesen letztern auf Macht und Vermögenheit und Ansehen nicht reflectirt worden, um so viel weniger hierauf bey denen Commissionibus zu sehen nöthig, als bey welchen deren Parthey weit weniger zu besorgen, gestalten diese bekannter massen keine Urtheil zu sprechen, sondern nur der von Kayserlicher Majest. Ihnen vorgeschriebenen Instruction nachzukommen und die von denen Partheyen übergebene Momenta mit einem blossen Voto consultativo zur Kayserlichen Decision einzuschicken haben, zumahlen auch und in besonderer Betrachtung æquitas Potestatis in allen Kayserlichen Commissoriis einem jeden Kayserlichen Commissario ohne Unterschied der Religion dergestalt ertheilet wird, daß Kayserliche Majestät in expeditione negotiorum dem Catholischen nicht mehr Gewalt, als dem der A. C. zugethanen auftragen, wie nicht weniger und wann ja gegen einem justa recusationis causa vorkommt, allezeit und ohne Beschwerlichkeit ein anderer substituirt würde, wessenthalben dann allein alle Klag über der Commissarien Ungleichheit hinweg falle. Wann aber auch alles dieses nicht wäre, so seye doch die Sache nebst deme, daß deren Reichs-Ständen Macht, Vermögenheit und Ansehen, wegen unüberwindlichen Beschwernissen, sich nicht so, wie man sich einbildet, abmessen oder definiren läßt, auch um deswillen nicht allezeit thunlich, weilen man öftern einen Mächtigern,

entweder wegen weiter Entlegenheit, oder anderer in Rechten gegründeter Recusations-Ursache, wann man auch gerne wollte, dannoch pro Commissario nicht benennen können, zu geschweigen, daß, wann auf Macht und Vermögenheit allezeit gesehen werden sollte, noch weit andere Inconvenientien erfolgen und vielleicht zu deren A. C. Verwandten eigenem Præjudiz ein- und anderer Mächtiger von derley Commissionen sich selbst vor allezeit ausschliessen dürfte, endlich aber und bald gar um alle diese und öfters pro Administratione Justitiæ gantz unentbehrliche Commissionen wegen unausbleiblicher Strittigkeit, so erst über der Commissarien Macht, Vermögenheit und Ansehen entstehen würden, zu mercklicher Hemmung der heilsamen Justiz und A. C. Verwandten eigenen grossen Schaden gethan seyn müßte.

Hiernächst und daß der Schwächere dem Mächtigern nachzugeben und viele Absichten für denselben zu tragen pflege, dadurch würde gegen ihre selbst eigene Glaubens-Genossen ein gantz unanständiges und um so weniger gegründetes Mißtrauen bezeuget, als vielfältige Exempla, laut deren mit denen Berichten öfters einkommenden zweyerley Gutachten gantz das Gegentheil darthäten, auch würde aus dieser Besorgniß noch weiter erfolgen, daß die Gleichheit in Macht und Vermögenheit auch so gar in denen inter partes ejusdem Religionis versirenden Streit-Sachen, beobachtet werden müßte. Gleichwie nun eines Theils die Sachen von

sehr

sehr gefährlicher Folge, immassen es nicht dabey verbleiben, sondern so wohl die Deputatos Imperii ordinarios, als auch die Crays-Ausschreib-Aemter in dieser Verwirrung mit einflechten und alles gleichsam ad impossibile redigiren, mithin fast die gantze Reichs-Verfassung umkehren würde; als könnten auch Ihre Kayf. Maj. andern Theils nicht anderst finden, als daß die in obangezogenem Schreiben gegen die höchste Reichs-Gerichte und insonderheit dem Kayserlichen Reichs-Hofrath enthaltene schwere Beschuldigung für gantz grundlos und eine geflissentliche Zunöthigung zu halten seye, welche ein jeder, auch nur gemeiner Richter, starck zu Gemüth nehmen und sich auf rechtliche Mittel zu beruffen um so weniger unterlassen würde, als minder unbekannt seye, daß alle Kayserliche Hof-Commissiones von Kayserlicher Maj. und in ihrem allerhöchsten Kayserlichen Nahmen vel im- vel mediate benennet werden, folglsam ihre allerhöchst und heilige Person selbst, obschon die äusserliche Worte einen andern Klang geben wollen, in der That betastet worden; diesem allen nach wollten Kayserliche Majestät, Kraft ihres allerhöchsten richterlichen Amts, sie hiemit vor allen dergleichen gantz ungegründeten Unternehmungen ab- und dahin ermahnet haben, sich nicht nur dessen ins künftige gäntzlich zu enthalten, sondern vielmehr ihre Gedancken dahin zu richten, womit im Heil. Röm. Reich unter denen Ständen daselbst alles Mißtrauen unterbleiben, hingegen allgemeine Einig-

keit

keit und gute Verständniß, wie auch gegen die höchste Reichs-Gerichte das nöthige und gebührende Ansehen beybehalten werden möge. Womit Se. Durchlauchtigste Eminenz der höchst-ansehnliche Herr Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs vortrefflichen Räthen, Bottschafte u. Gesandschaften mit freund- und geneigt- auch gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Sig. Regensburg den 15. Aug. 1723.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen. „

in solchen extraordinari-Commissionen

Hinc inferre licet, daß in denen ordinariis Commissionibus, welche ad Austregas gehen, diese Observation nicht Platz greiffe, sondern ad Austregas die Commissio nur auf einen, cujuscunque tandem religionis sit, gestellet werden solle, weil die Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 5. dißfalls klar, und weil weder das Instrumentum Pacis, noch der letztere Rec. Imp. noch die jüngere Wahl-Capitulation ein anders vorgeschrieben, in diesem Stück einig sind, wiewohl nicht allein bey noch währendem Reichstag zu Regenspurg die Augspurgische Confessions-Vorwandte Stände, zu faveur Chur-Pfalz, als in dessen Sache contra B. zu W. diese Controversia starck ventiliret worden, auf die Introductionem & Observantiam paritatis auch in hoc Commissionum ge-

genere sehr eifrig gedrungen, sondern auch bey dem Reichs-Hofrath etiam ex parte der Catholischen solche Meynung gefunden, welche dafür halten, daß in decernendis Commissionibus auf die Austräge paritas numeri nach beyderley Religion in acht genommen werden müsse. PORTNER.

§. 8.

§ 1.

Schon in Kayser Carls V. Capitulation heißt es Art. 20: „der Kayser solle allen ordentlichen schwebenden Rechtfertigungen den freyen stracken Lauf lassen.„ Capit. K. Carls V.

§. 2.

An. 1612. d. 26. May. votirte Chur-Brandenburg auf dem Wahl-Tag: Ob Ihr gn. Herr wohl nicht gemeynet, dem Kayser die Jurisdiction zu restringiren; gleichwol aber könnte auch nicht schaden, wann die Hof-Proceß etwas nächer an die Reichs-Constitutiones gebunden, zumalen weil Sachen dahin gezogen, die an andere Orte gehörten, ja auch etliche angenommen worden, die zu Speyer allbereit anhängig gewesen. Acta An. 1612.

§. 3.

Auf dem An. 1613. zu Regenspurg gehaltenen abermaligen Reichs-Tag übergaben die A. 1613.

die unirte Evangelische Stände bereits obgedachter massen dem Kayser verschiedene Gravamina, deren erstes also gefaßt ist: „Damit Ew. Kayſ. Maj. warum sich die Evangelische Ständ beschwert befinden und Milterung bitten, kürtzlich vernehmen mögen, so liegt es anfänglich an dem, daß, wie Ew. Kayſ. Maj. sich selbsten allergnädigst erinnern, ein gute Zeithero von den Evangelischen, und auch wohl andern Ständen geklagt worden, daß bey dem Kayserlichen Hofrath allerhand Unordnungen und Beschwerung eingerissen, indem sonderlich derselbe die Jurisdiction allzuweit erstrecken und ihm ein solche unlimitirte Macht und Gewalt über die Ständ des Reichs, beydes in Prophan- und Religions-Sachen zu cognosciren zueignen wollen, welches zumal unerträglich und den alten des Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungen durchaus entgegen und zuwider, in denen ausdrücklich und vielfältig versehen, wohin jede Parthey und Sachen und für welchen Richter sie gehörig und gewiesen werden sollen, daher es auch nicht allein der Kayserlichen Maj. sondern auch des heiligen Reichs und dessen Ständ höchstes und letztes Gericht ist und genannt wird, von welchem auch E. K. M. höchstlöbliche Vorfahren am Reich R. Kayser ihnen ein mehrers nicht vorbehalten, als daß sie in caulis fractæ pacis und wann es um Fürstenthum, Graf und Herrschaften, so von dem heil. Reich zu Lehen herrühren und einem oder dem andern Theil endlich abe- oder zugespro-

chen

chen werden sollen, die Cognition allein für sich haben und behalten wollen, alle andere Sachen aber obbesagtem Cammer-Gericht, nach Ausweisung desselben Ordnung zu cognosciren übergeben und heimgewiesen: darum sich die Evangelische Churfürsten und Stände zu E. K. M. unterthänigst getrösten, sie werden es in Dero Kayserlichen Regierung bey solcher Ordnung, als publica & pragmatica sanctione gern verbleiben lassen, und nicht gestatten, daß in einem oder dem andern derselben zu Abbruch und der Ständ Beschwerung etwas verhandelt werde, zweifeln darneben auch nicht, daß Ew. Kayſ. Maj. in hoch- und wichtigen Sachen, die etwa gantze Fürstenthum, Graf- und Herrschaften betreffen, nach dem Exempel Dero hochl. Vorfahren am Reich und wie vor diesem es gebräuchlich geweßt, mit Rath und Zuziehung Chur- und Fürsten zu handeln ihr nicht entgegen seyn lassen werden. „ Nach Erzehlung einiger weitern und speciellern Gravaminum, welche an ihrem gehörigen Ort vermeldet worden, heißt es so dann ferner: „ Welches alles und was dergleichen mehr seyn mag, solche Sachen seyn, derowegen sich vielgedachte Evangelische Churfürsten und Stände nun etliche Jahre hero zum höchsten beschwert befunden, und ihrer unvermeidentlichen Nothdurft nach nicht unterlassen können, solches Ew. Kayſ. Maj. zu erkennen zu geben, darneben unterthänigst bittend, daß dieselben allergnädigst geruhen wollten, in währender dero Kayserli-

ferlichen Regierung (um dero Kayserliche lange Lebens-Fristung berührte Evangelische Stände den Allmächtigen inniglich bitten) es bey den alten Reichs-Verfassungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen, der Stände confirmirten Instantien, und Austrägen, auch dero Unterthanen, Verwandte und Angehörige, bey ihren ordentlichen einländischen Rechten und Gerichten verbleiben zu lassen, und sie darwider mit Erkennung dergleichen Processen nicht ferner zu beschweren, sondern jederzeit in zutragenden Fällen die Sachen an gehörigen Ort und die in den Reichs-Abschieden und Ordnungen begriffene Richter und Gericht remittiren und weisen, und also des heil. Reichs Stände und Unterthanen nicht geringer, als die Stände in andern Königreichen und Erbländern (dern eins theils erblich, bey denen auch keine sonderbare Capitulationes vorhanden, und dannoch ihre gewisse Land-Gericht allein aus ihren Landgenossen besetzt und dazu noch alle Beneficia Juris bevorhaben) schätzen und halten, desgleichen der Ständ- Hof- und andern wohlbestellten Gerichten keinen Eingriff oder Abbruch thun, auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht (ohn einige Inhibition, Avocation oder dergleichen) seinen stracken Lauf zu lassen, die beschwerliche, vielfältige widerwertige Commissiones, Inquisitiones, Conservatoria und Evocationes abzustellen und zu unterlassen, und sonsten in denen Ew. Kayf. Maj. in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehaltenen Fällen

und

und wann die Partheyen aus gutem Willen die Jurisdiction an Ew. Kayſ. Maj. Hof prorogirt, dero Hofrath, des Proceſſes und Sententiirens halben, Ew. Kayſ. Maj. Verſprechniß nach, ein ſolche den Reichs-Conſtitutionibus und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäße Hofraths-Ordnung fürzuſchreiben, damit die Juſtitia unpartheylich adminiſtrirt und niemand ſich der Partheylichkeit mit Fug zu beſchweren, daß auch ſolches alles dieſem Reichs-Tags Abſchied ausdrücklich einverleibt und dadurch die alte Reichs-Ordnungen, Verfaſſungen und Abſchied, auch der Stände Austrag, Privilegia, Libertät und löblich Herkommen confirmirt werden, - - ſintemahl ihnen, den Evangeliſchen Ständen des Reichs, gantz unmöglich und unleidentlich fallen will, dergeſtalt zwey höchſte Kayſerliche Gericht zugleich zu ertragen, das Cammer-Gericht zu unterhalten, und nichts deſto weniger mit groſſen und oftmahls unerſchwinglichen Koſten vor dem Kayſerlichen Hofrath ſich ohn allen Unterſcheid in allen und jeden Sachen einzulaſſen, daß alſo dergeſtalt entweder bemeldt Cammer-Gericht aufgehaben, oder deſſelben Verfaſſung gantz und unzerlöchert gelaſſen werden müßte, wie dann zu Ew. Kayſ. Maj. ſie, die Stände, das gäntzlich Vertrauen geſetzt, daß ſie zu Handhab ſolcher Ordnung allergnädigſt geneigt ſeyn werden. „

„ Desgleichen hat man auch etwann in denen Sachen, ſo allhiero am Cammer-Gericht, auch Fürſtlichen Hof-Gerichten anhängig gemacht

macht worden, inhibiren und solcher Litispendenz ohngeacht dieselbe an den Kayserlichen Hof ziehen, ja auch diejenigen Sachen, darinn bereits die Urtheil gefaßt und nur auf der Publication gestanden, dahin abzufordern, zu geschweigen, wie die Reichs-Constitutiones mit ganz nachtheiligen Præjudiciis declarirt, welches doch niemand, als der Kayserlichen Maj. und den sämmtlichen Ständen des Reichs zustehet und gebühren thut. Desgleichen auch die Stände des Reichs mit ungewöhnlichen und den Reichs-Constitutionibus zuwidrigen Conservatoriis beschwert werden wollen. „

§. 4.

Schluß der Liga An. 1613.

Die in der Liga begriffene Catholische Stände haben in dieser bestrittenen Materie An. 1613. zu Franckfurt folgenden Schluß abgefaßt: „ Was dann die von den Protestirenden ein zeithero, insonderheit aber Jahrs 1601. und hernacher 1609. bey damahls angenommener Schickung bestrittene Kayserliche und Dero Reichs-Hofraths Jurisdiction und Concurrenz mit dem H. R. Reichs Cammer-Gericht belanget, wiewohl nicht zu zweifeln, Ihro Kayſ. Maj. werden ihre durch Gottes-Verleihung und der hochlöblichsten Churfürsten einhellig ordentlich Wahl erlangte höchste Jurisdiction solches ungereimten unbegründeten Einstreuens halber nicht zurück stellen, sondern Dero hochlöblichen Vorfahren Exempel nach, sich dabey wohl zu manu-

te-

teniren wissen: Dieweil jedoch den Catholischen Ständen aus vielen erheblichen Ursachen hieran nicht wenig gelegen, sie sich auch zu Erhaltung Ihro Kayserlichen Majestät Respects und Auctorität (welche insonderheit auf ihrer habender Jurisdiction beruhet) schuldig und verpflichtet wissen und einmal bekanntlich, daß kein gehorsamer Stand ein anders sagen kan, dann daß alle Jurisdiction von Ihro Majestät, als einem Brunnquellen aller Obrigkeiten herfliesse, sie auch cum Camera nicht allein concurrentem, sondern ampliorem Jurisdictionem haben; so werden die Catholische Stände bey künftigem Reichs-Tag Ihre Kays. Majest. nicht allein ersuchen müssen, sich dißfalls wohl fürzusehen und von ihrer hergebrachten Kayserlichen Hoheit das geringste nicht abbrechen zu lassen, sondern auch zu Erhaltung derselben bey Ihro Majestät treulich stehen und ihr äusserst Vermögen, wie billig, dabey aufzusetzen haben. „

§. 5.

In K. Matthiä Ordnung befindet sich post verba: „unserer Ubertragung„ annoch: „limitato modo „ die Worte: „und per avocationem causarum nicht verhindern„ fehlen hier. Post verba: „anhängig gemacht„ steht hier noch: „und darauf von den Partheyen verfahren worden„ Post: „so viel möglich„ kommt hier: „und die Præeminenz dieses Unsers höchsten Gerichts, Unsers K. Matthiä Ord.

Reichs-Hofraths, von Rechtswegen erleiden mag„ Post verba: „Cammer-Gerichts„ steht: „bevorab in grossen Sachen gewöhnlichen Proceß„ die Worte: „insonderheit„ biß: „auslassen„ fehlen hier. Post: „eingeführt„ folgt gleich: „ohne wohlbegründete Ursachen„ nicht ꝛc.

Die Stände monirten An. 1615. bey diesem §vo ad verba: „unserm Cammer-Gericht„ beyzusetzen: „auch andere Gerichte„ ferner wäre ihrem Verlangen nach die Stelle von der Præeminenz des Reichs-Hofraths auszulassen gewesen. An statt: „in grossen Sachen„ verlangten sie zu setzen: „in allen Sachen„ endlich wären auch die Worte: „sonderlich da ein unwiederbringlich Præjudiz zu befahren„ ferner: „ohne wohlgegründte Ursachen„ auszulassen gewesen.

§. 6.

Prager Friede A. 1635.

In dem Pragischen Frieden de An. 1635. wurde von dem Kayser an Chur-Sachsen versprochen: „So solle auch keine Sache durch die Römische Kayserliche Majest. vom Kayserlichen Cammer-Gericht an Kayserlichen Reichs-Hofrath abgefordert, was einmahl am Cammer-Gericht præveniendo Rechthängig gemacht, und dahin gehörig ist, daselbst gelassen und erledigt, und unwissend der sämtlichen Reichs-Ständen dem Cammer-Gericht kein Kayserlich Gesetz gegeben werden.

§. 7.

§. 7.

An. 1641. votirte Altenburg in Comitiis: „6. Würde des Reichs-Hofraths Hoheit und Auctorität auch erhalten, wann dem Cammer-Gericht mit denen Avocationibus kein Eintrag geschehe, wodurch beyden ihre Hoheit verbleibe.„ Acta An. 1641.

Culmbach votirte: daß keine Sach, so einmahl am Kayserlichen Cammer-Gericht rechtshängig und dahin gehörig, an Kayserl. Reichs-Hofrath abgefordert, sondern daselbst gelassen werden sollte.

Baaden votirte: Weilen die Justitia in beeden höchsten Gerichten des Kayserl. Reichs-Hofraths und Cammer-Gerichts bestünden, dieselbe auch in Jurisdictione concurrirten; als wäre zu Verhütung Confusion Kayserliche Majestät zu bitten, um Verordnung zu thun, daß die Sachen, so præveniendo zu Speyer anhängig gemacht worden, daselbsten decidirt und keineswegs sub prætextu informationis, commissionis vel compositionis an den Reichs-Hofrath avocirt würden.

Bayern votirte den 6. Sept. gleichfalls: „Wäre eine Beschwerd, daß die Sachen, so im Cammer-Gericht anhängig, avociret und vor den Reichs-Hofrath gezogen würden. Weil es aber wider die Reichs-Constitutiones, Kayserliche Capitulation und den Prager-Schluß: Als zweifelte man nicht, Ihre Kayserl. Majestät würden solche Avocationes nicht mehr gestat-

ten, sonderlich wären die nicht auf pura narrata partium zu erkennen, noch die Sachen darauf zu erledigen, sondern es sollten vorhero die Acten vom Cammer-Gericht vielmehr abgefordert und nach denselben sententionirt werden. „

Ferner meldete Altenburg in seinem Comitial-Voto: Es wäre gut, daß „ 10. beneben auch Fleiß angewendet würde, daß man sich in denen quæstionibus Juris controversi einer Conformität mit dem Kayserlichen Cammer-Gericht gebrauchte. „

Salzburg votirte ebenfals: „Schließlichen conformirten sie sich mit Altenburg, daß Ihre Kayserl. Majestät zu erbitten, die Reichs-Hofräth zu erinnern und zu veranlassen, daß sie sich quoad quæstiones dubias mit dem Kayserl. Cammer-Gericht in judicando vergleichen und conform halten, und in terminis der Reichs-Hofraths-Ordnung verbleiben, damit die contraria præjudicia und dadurch die Verschimpfung der Justiz auch Beschwerden der Stände vermieden bleiben mögen; Und dieses hätten sie wohlmeynend erinnern wollen, wüßten sonsten Ihre Hochfürstl. Gn. dahin intentionirt, daß sie davor halten, es wäre die Bestellung des Reichs Hofraths eigentlich ein Werck, so dem Kayserl. Officio principaliter anhängig, dahero Ihre Kayserliche Majestät hierunter keine Maaß und Ordnung zu geben; zweiffelten doch nicht, Ihre Majestät eine und andere Erinnerung

rung der Ständ, so zu Beförderung der Justiz dienlich, wohl vermercken werden.

Coburg votirte wie Altenburg.

Der Reichs-Fürsten-Rath ersuchte den Kayser in dem Memorial vom 2. Sept. daß „keine Sache durch die Röm. Kayserl. Majestät vom Kayserlichen Cammer-Gericht an den Reichs-Hofrath abgefordert, sondern, was einmal am Cammer-Gericht præveniendo rechthängig gemacht und dahin gehörig ist, daselbst gelassen und erledigt werde.„

Weiter ist darinn enthalten: „Ob wohl auch ratione Avocationis causarum von dem Kayserl. Cammer-Gericht an den Reichs-Hofrath es billig bey obangezogener Disposition des Prager Friedens-Schlusses sein Verbleiben hat; So ist jedoch dabey movirt worden, auf den Fall etwa eine oder andere Parthey selbsten ihre bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängige Streit-Sachen, mit beyderseits gutem Willen und Vergleichung, an den Kayserl. Reichs-Hofrath ziehen und sich der Exceptioni Præventionis begeben wollte, daß gleichwohl die bey der Cammer ventilirte Acta zugleich mit abzufordern, und dieselbe in judicando gebührlich zu beobachten wären.„

In dem auf dem Reichs-Tag dem Kayser übergebenen Gutachten drucken sich die Reichs-Stände hierüber in folgenden trockenen doch wichtigen Worten aus: „bey dem dritten Haupt-Puncten, des Proceß selbsten, hat man so viel Nachricht, daß derentwegen bey dem

Reichs-Hofrath viel Mängel vorgehen und zwar, daß in den wichtigsten und schwersten Sachen, welche Churfürsten und Stände, deren Land und Leute und derselben Recht und Gerechtigkeit betreffen, bey dem Reichs-Hofrath kein Proceß gehalten, sondern alles summariter vorgenommen und expedirt werde, wie die Acta selbsten, so bey dem Reichs-Hofrath vorgehen, genugsam zu erkennen geben. Dahero dann Ihre Kayserliche Majestät allergehorsamst gebetten werden, die geruhen, nicht allein dero allergnädigsten Erbieten gemäß von dero Reichs-Hofrath eine gewisse ordentliche und zwar, so viel es sich immer thun läßt, der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung gleichmäßige Form eines rechtlichen Processes verfassen, und künfftiger Hofraths-Ordnung einverleiben, sondern auch mittelst, biß solche Ordnung zu völligem Effect kommt, dem Reichs-Hofrath befehlen zu lassen, daß sie wenigstens processum juris communis in allen vorfallenden Sachen hinfüro in fleißiger Obacht halten und nehmen. „

Ferner heißt es: „ Wie hoch und viel auch 4. von unterschiedlichen Ständen des Reichs beweglich geklagt worden, daß von dem Reichs-Hofrath citationes & mandata in denen Sachen, welche schon vorhin am Kayserl. Cammer-Gericht rechthängig seynd, erkannt; auch obschon sie ihre Beschwerden dagegen so mündlich, so schriftlich eingewendet, dannoch nicht gehört, sondern ihre Exceptiones verworffen

und

und in den Sachen, einen als den andern Weg, wider Recht, die heilsame Reichs-Constitutiones und Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung an Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath procedirt und verfahren werde, ist mehr als zu viel bekannt, mit dem Vorgeben, sintemahln das Gericht vorjetzt weder mit Cammer-Richtern, Präsidenten noch Assessoren in behöriger Anzahl nicht besetzt, daß die Partheyen nicht wohl hülflos zu lassen, welches doch nicht wenig, sondern diese Inconvenienzien, anderer zu geschweigen, nach sich ziehet, daß die Reichs-Hofräthe in dergleichen avocirten Sachen einige Acta zur Hand nicht haben, noch auch von dem Cammer-Gericht sich, der Nothdurfft nach, vorhero darinnen zu ersehen, begehren, sondern auf der Interessenten blosse narrata statuiren und befehlen.„

§. 8.

Die Acta des Deputations-Tag anbelangend, so wird in der offtbemeldten Braunschweigischen Instruction zu dem Reichs-Deputations-Tag über diesen Punct also raisonnirt: „Und achten Wir anfänglich, so viel den Kayserlichen Reichs-Hofrath betrifft, die von den Scriptoribus politicis pro & contra vielfältig disputirte Frage: ob die Jurisdictio gedachten Reichs-Hofraths bloß auf die in der Cammer-Gerichts Ordnung reservirte zween Fälle fractæ pacis & feudorum regalium zu restrin-

Acta An. 1643. sq. auf dem Dep. Tag.

giren? oder ob demselbigen die Cognitio über alle andere Streit-Sachen competire und zustehe? weitläufftig zu erörtern ohnvonnöthen. Dann obwohl die Correspondirende fast bey allen Reichs-Lägen die negativam mit höchstem Eifer behaupten wollen, auch nicht ohne, daß durch solche Restriction dem Kayserlichen Hof alle Gelegenheiten sub prætextu justitiæ die Libertät und Kräffte, sonderlich der Evangelischen Stände, zu schwächen, mercklich benommen würde; So ist doch unsers Ermessens die contraria opinio in den Reichs-Verfassungen und der üblichen Observanz besser gegründet und dahero von dem mehrern Theil der Augspurgischen Confessions-Verwandten (extra causas Religionis) nicht widerfochten; dabey Wir es auch unsern Theils in so weit bewenden lassen. „

Ferner heißt es: „Obwohl wider dieses Monitum die Avocationes bey vorigen und noch währenden Kriegs-Troublen zu Zeiten de facto vorgenommen werden, so ist doch bißhero niemand gefunden, der gegen den klaren Buchstaben der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 35. solches in puncto juris in einigen Zweifel gezogen, biß neulich Matthias Berlichius pessimo exemplo herfür getretten, und in Sachen Burcharden und Melchior von Steinberg contra Bertholden von Rautenberg und Johann von Gladebeck consultus mense Martio An. 1622. decis. aurea 158. pro Imperatoriæ Majestatis reputatione conservanda, wie

er

er selber n. 19. schreibet, das contrarium respondiret, und also diesen von Ihro Kayserlichen Majestät und allen Ständen so klar decidirten Punct ad Jus commune und auf solche terminos, da der Superior indistincte sine omni pacto vel privilegio die obgebundene Ober-Richter-Stelle vertritt, revociren wollen. Daß sonsten die Camerales bey vorberegter Ordnung Part. 2. tit. 35. sich hiebevor und noch, so viel möglich, manutenirt, solches ist aus vielen Præjudiciis und insonderheit in famosa illa causa Ambrosii Dietrichs contra Johann Strecken (in welchen Actis diese Quæstio ausführlich disputirt wird) zu ersehen, da dann der Avocation und Contradiction Maximiliani II. ohnerachtet die Urtheil den 16. May An. 1582. publiciret worden, vid. Zasius lib 2. Cons. 10. und seyn noch neulich in An. 1641. durantibus Comitiis, dero von Ihro Kayserl. Majestät in Sachen Heldberg contra Bodier abgangenen Inhibition ohngeachtet, die Camerales in processu attentatorum fortgefahren und mußten ihren Gegen-Bericht an hochgedachte Kayserliche Majestät darauf einschicken. Mit welchem ob dann wohl die R. H. R. Ordnung Matth. tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc. mit dieser Meynung übereinstimmet, so ist doch daselbst die præventio und litis pendentia Cameralis auf die ausgewürckte und insinuirte Citation in specie restringirt, und stunde demnach zu versuchen, ob das requisitum insinuationis bey

seiten

seiten und die Præventio an dessen statt bloß auf die Auswürck- und Real-Ausfertigung der Citationen zu stellen seyn möchte, weil sonsten der ander Theil intra terminum emanationis & insinuationis solches leichtsam erfahren, interim bey dem Kayserlichen Hof die Sache anhängig machen und dadurch den Cameralischen Impetranten, umb die verwandte Kosten auch sonsten in mehrere Weitläufftigkeit bringen könnte.„

Endlich so liesest man darinn. „De processu Judicii aulici ist fast bey keinen Consultationibus in specie etwas sonderliches vorkommen, nurten, daß Ferdinandus II. An. 1626. dero Behuf eine Ordnung, so aber bey weiten nicht sufficient, auch in etlichen Puncten ohndienlich, publiciren lassen. Alldieweil aber in der Reichs-Hofraths-Ordnung Matthiä generaliter tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc. statuirt, daß der Reichs-Hofrath des Cammer-Gerichts gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen, und in alle Weg, so viel die Substanz eines gerichtlichen Proceß anlanget, von der Ordnung, wie sie am Kayserlichen Cammer-Gericht eingeführet, nicht abweichen sollen, so stehet auf dessen Approbation und fernerer Genehmhaltung zu dringen, benebenst aber zu vernehmen, ob und was Ihro Kayserliche Majestät, dero Resolution de An. 1641. zu Folge, des Processes halber, in der neuen Reichs-Hofraths-Ordnung den deputirten Ständen in Schrifften communiciren werden.

den. Und ist dieser Punct unter andern darum hochnöthig, damit dem Kayserlichen Hof die hiebevor indistincte verübte infinitæ nullitates und derjenige Prætext, ob wäre das Judicium summi Principis gar an keine solennitates oder leges processus gebunden, abgeschnitten werden möge. „

Oesterreich liesse sich in seinem den 29. May abgelegten Voto hierüber also vernehmen: „ Zum dritten haben Churfürsten und Stände vermeinet, daß die Reichs-Hofraths-Ordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung tam quoad Processum quam quoad Jura & alia, so viel immer möglich, gleich gemacht. Auf diß Begehren ist unsers Erachtens Tit. II. §. So wollen wir auch ꝛc. gnugsam Vorsehung beschehen; dann gleichwol, ex communi Juris consultorum opinione & sententia, summa Principis Curia nicht ad solennitates Processuum obligirt und verbunden ist und kan also dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, als der nichts anders, als gleichsam des Kayfers Mund ist, dadurch Ihro Kayserliche Maj. selbst in eigener Person den Ständen des Reichs die Justitiam administriren thun, so viel wohl nachgeben und also propter amplitudinem Jurisdictionis universalis diese Præeminentia, so nicht præcise auf der Reichs-Hofrath, sondern auf Ihre Kayserliche Maj. tanquam summo Principe selbsten fundirt und begründet ist, nicht bestritten werden. Wie dann Wir im Nachschlagen so viel befunden, daß des Heil. Röm. Reichs An.

1610.

1610. zu Prag beysammen gewesene Churfürsten in Dero Kayser Rudolpho dem andern höchstseeligster Gedächtniß gegebenen Gutachten selbst ausdrücklich bekannt, daß ein Römischer Kayser vor allen Ständen des Reichs, auch dem Cammer-Gericht selbsten ampliorem Jurisdictionem habe, wüßten auch Eyd und Pflichten halber anders nicht zu erachten, als daß Ihro Maj. ihnen dieselbe billig nicht entziehen lassen sollen, weilen einem Röm. Kayser in Kraft der Cammer-Gerichts-Ordnung die Jurisdiction in etlichen Fällen sonderbar zu genieſſen, darüber das Cammer-Gericht nicht zu cognosciren, auch ein Römischer Kayser andere Ständ, hoch und niedere, mit ihrer Jurisdiction investiren und belehnen thäte, daß es also billig ist und genennet wird fons & origo legum & omnium Jurisdictionum und derentwegen, was hoc respectu dem Reichs-Hofrath wegen seiner Præominenz und Unverbindlichkeit ad solennitates Processuum vorbehalten wird, anders nicht aufgenommen werden mag, als daß damit Ihro Kayserlichen Majestät Person, Kayserliches Amt und Vollmacht selbst berühret werde. Daß auch solches nicht nur bloß vor eine Reservation, sondern vor eine sonderbare Præeminenz zu verstehen seye, kan aus dem 24. Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation genugsam erlernet werden, allda per expressum verordnet ist, daß die Churfürsten wegen denselben zu Nachtheil und Schmälerung ihrer Zolls-Privilegien vor-

vorfallender Beschwerungen immediate allein vor Ihro Kayserlichen Maj. selbst und nicht vor dem Kayserl. Cammer-Gericht oder andern Gerichts- Ständen Convent besprochen werden sollten, welches sie nimmer also capitulirt und fürgesehen haben würden, wann sie nicht vermeinet hätten, daß ihnen solche propter excellentiam ejus, qui juri dicendo præest, zu sonderbarer Prærogativ gereichen thäte. Wir wollen geschweigen, daß eben darumben gemeinen Ständen des Reichs, was man jetzt wegen gäntzlicher Vergleichung beeder dieser höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten zum favor zu suchen vermeinet, wohl künftiger Zeit denselben zu mercklicher Beschwerung ausschlagen möchte, da mancher ad consequendam breviorem & expeditiorem Justitiam seinen Spruch und Forderung am Kayserlichen Hof zu suchen vorgenommen, anjetzt aber auf eine solche Adæquation des Processes und anderer deme anhängender Solennitäten kein Unterschied mehr erscheinen, sondern beyderseits immortalitas litium zu gewarten und also männiglich die Hoffnung mehrer Fürderniß abgeschnitten seyn würde. „

Bayern votirte darauf: „ Wird in dem §. So wollen wir auch ꝛc. gemeldet, daß dem Kayserl. Cammer-Gericht die Concurrentia Jurisdictionis mit gewisser Maaß mitgetheilet werde ꝛc.

Weilen aber hierdurch des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction allzusehr restringiret wer-

de,

de, und es fast den Verstand haben wolte, als wann demselben solche Concurrentia Jurisdictionis nur limitato modo ertheilt worden wäre, da doch bekannt, daß es in omnibus Causis contentiosæ Jurisdictionis, ausser etlich wenigen in der Cammer-Gerichts-Ordnung specificirten Fällen, concurrentem Jurisdictionem cum Aula Cæsarea hat, so könnten für die Wort: mit gewisser Maaß ꝛc. gesetzt werden ꝛc. Daß ihme ausser denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung specificirten Fällen Concurrens-Jurisdictio mitgetheilet worden. „

Ferner erinnerte es: „ In eodem §. wird der Reichs-Hofrath auf die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung so weit gewiesen, als weit es die Præeminenz des Reichs-Hof-Raths zu lassen will ꝛc. weil aber in beeden diesen höchsten Tribunalien Ihro Kayserl. Maj. Richter seyn, also in pari gradu sich befinden, als stünde zu bedencken, ob nicht durch das Wort *Præeminenz*, der Reichs-Hofrath vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht gar zu weit erhoben würde, dahero dann besser seyn wolte, daß für das Wort *Præeminenz* gesetzet würde: so viel sich nach gestalt dieses Unsers höchsten Gerichtes immer thun lassen will. „

„ Will - - mit Führung des Procels zwischen grosen und geringern Sachen, ein Unterschiedt gemacht werden, dieweil aber einer armen Parthey an einer geringen Sache oft eben so viel gelegen ist, als einem Reichen an einer

einer grosen, und dem Armen so wohl als dem Reichen gleiches Recht ertheilet werden muß; so wären die Wort: Bevorab in grosen Sachen ꝛc. auszulassen ꝛc. und dafür zu setzen, daß in allen Sachen der gewöhnliche Processs observiret werden solle ꝛc.

Pommern votirte den 12. Aug. Es wäre gut gewest, daß ad imitationem Processus Cameralis in ordinatione præscripti eine gewisse Form rechtlichen Processus, wie er im Reichs-Hofrath zu führen und zu halten, wäre vorgeschrieben und der neuen Ordnung einverleibet worden, es könnte auch noch wohl eine aufgesetzt werden, in dessen Verbleibung aber hätte man sich zu richten und zu reguliren nach dem Process gemeinen Rechtens und dem Processu Camerali, wie solches auch in tit. 2. §. pen. angedeutet worden, und soll sonderlich in Sachen, quæ non sunt summariæ, ordine juris servato, verfahren, auch die Parten mit engen Fristen nicht übereilet werden, auch wäre nicht undienlich, wann die rechtliche Schriften Judicialiter in præsentia des Gegentheils oder Gegen-Anwalds übergeben würden, wie in Camera geschicht, so könnte der Annehmung oder Dilation halber desto füglicher die Gebühr verordnet werden.

Wir und unsere Vorfahren am Reich

Hessen monirte bey dieser Stelle den 10. Aug. „Weil allhie gleichsam asserirt wird, daß das Cammer-Gericht, von den Röm. Kayfern al-

lein angeordnet, welche Assertio in viele Wege præjudicirlich, wenn sie blos verstanden werden solte, indeme genugsam bekannt, von wem, und wie solches Gericht instituirt und unterhalten werde, und dahero auch der Kayserlichen Majest. und des Reichs-Cammer-Gericht genennt wird, als könnte etwa hier zugesetzet werden, nach den Worten, Vorfahren am Reich / mit Einrathen / Bewilligung und Zuthun der Churfürsten und Stände des Reichs / und in Kraft des mit denselben getroffenen Vergleichs.

so viel die Substanz eines gerichtlichen Proceß

Hessen erinnerte hiebey: „ Ad hæc verba wäre etwa zu gedencken, daß die Secretarii nicht Macht haben sollen in den Mandatis & Rescriptis aus den narratis zu extrahiren, was sie wollen, sondern wie in Camera zu geschehen pfleget, die narrata völlig setzen, damit also der Beklagte wissen möge, worauf er zu antworten schuldig.

Auch erinnerte Hessen annoch: „ Wird unter grossen und kleinen Sachen eine Differenz gemacht; da wollte man an seithen Hessen dafür halten, es seye diese Distinctio auszulassen, dann den Armen so wohl als den Reichen die Justiz zu ertheilen.

In dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken de An. 1644. wird monirt: „ Es wird im §. 8. So wollen wir auch ꝛc. vermeldet, daß dem

dem Cammer-Gericht die concurrentia Jurisdictionis mit gewisser Maaß mitgetheilet, solches aber, gleichwie es des Cammer-Gerichts Jurisdiction allzusehr restringiren, und fasten Verstand geben will, als wann demselben der Gerichts-Zwang nicht insgemein wäre eingeräumet, da doch bekannt, daß in omnibus, quæ contentiosæ Jurisdictionis sunt, das Cammer-Gericht die concurrentiam Jurisdictionis mit dem Reichs-Hofrath hergebracht, solis causis feudorum regalium exceptis, als welche in der Cammer-Gerichts-Ordnung Kayserl. Majestät alleine vorbehalten; als seynd die Churfürstl. Räthe der Meynung, daß besser wäre, an statt der Worte: gewisser Maas, zu setzen: exceptis casibus in ordinatione Cameræ expressis.

So dann heißt es ferner: „Weil der Reichs-Hofrath auf die Cammer-Gerichts-Ordnung so weit gewiesen wird, als die Præeminenz des Reichs-Hofraths zulasse, und aber die Churfürstl. Räthe bedencken, nachdem alle beyde, so wohl das Cammer-Gericht, als der Reichs-Hofrath Kayserl. Majest. höchste Gerichte seyn, und also in pari gradu sich befinden, daß sich nicht wohl thun lassen werde, unter dem Wort: Præeminenz, den Reichs-Hofrath dem Cammer-Gericht so weit vorzuziehen; so halten sie besser zu seyn, daß an statt des Wörtleins: Præeminenz, andere unverfängliche, und zwar diese, so viel sich nach Gestalt dieses unsers höchsten Gerichts immer thun lassen will, gesetzet,

dabenebenst in eben itzt allegirtem §. unter den grossen und kleinen Sachen, einige Differenz nicht gemachet, sondern an deren statt eingerücket werde: in allen Sachen gewöhnlicher Process, Termin und Solennitäten gebrauchen, und dieselbe observiren, insonderheit aber in allen Processen keine substantialia auszulassen.

Schließlichen befinden in diesem Articul die Churfürstl. Räthe und Gesandten, daß zwar der Reichs-Hofrath in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen auf die Cammer-Gerichts-Ordnung gewiesen werde, dabey es billig sein Verbleiben; Alleine weilen fast die tägliche Experienz ein anders, und zwar dieses mit sich bringe, daß die Process, forderist die Mandata sine & cum Clausula, nach der Reichs-Hofräthe und Secretarien Belieben ausgefertiget, denselben oft mehrers, oft auch weniger, als in denen Supplicationen einkommen, einverleibet werde, dadurch denn nicht alleine insgemein allerhand Confusiones und Inconvenienzien, sondern auch dieß erfolge, daß pars rea nicht recht wissen könnte, ob die Narrata auf die vier Fälle und andere in denen Reichs-Constitutionen begriffene Ordnung fundiret oder nicht, und man sich zu erinnern, daß am Kayserl. Cammer-Gericht alles dasjenige, was die Supplicanten vorbringen, den Mandatis inseriret werde; also können die Churfürstl. Räthe unerinnert nicht lassen, und halten solchem nach davor,

davor, erfordert es auch die hohe Nothdurft, daß bey diesem Titul Ihro Kayserl. Maj. auch dieses allerunterthänigst, und zwar zu dem Ende zu Gemüthe geführet werde, damit solches der Reichs-Hofraths-Ordnung, und zwar congruo loco, eingerucket, und den Reichs-Hofräthen dadurch Ursach und Anleitung gegeben werde, in Erkennung der Mandaten um so viel desto behutsamer, und zwar nach Anleitung der Reichs-Constitutionen zu gehen, wie dann auch nicht undienlich seyn werde, daß derjenige Modus, so bey dem Cammer-Gericht in usu ist, auch bey dem Reichs-Hofrath introduciret werde, daß nehmlich der Referent, durch welches Relation der Process erkannt, hernach, wann die Exceptiones Sub & Obreptionis, und andere Nothdurft einkommen, und in puncto paritionis submittiret worden, zur Expedition selbiger Acten alsdann nicht mehr, sondern ein anderer Referent bestellet werde, zumahlen auch ohnschwehr zu erachten, daß sich der vorige nicht leicht corrigiren, und Processe, welche er selbst erkannt, wiederum cassiren werde; und dieses so viel bey dem zweyten Titul der Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung dem Churfürsten-Rath zu erinnern vorgefallen. „

Die Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Gesandten monirten bey dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken de An. 1644: „Es wird im §. 8. So wollen auch ꝛc. vermeldet, daß dem Cammer-Gericht Concurrentia Jurisdictionis mit gewisser Maaße mitgetheilet; dieweil

weil aber die Worte, mit gewisser Maaß, die Sache nicht deutlich expliciren, als seynd die Churf. Räthe der Meynung, daß besser wäre zu setzen, daß dem Kayf. Cammer-Gericht mit dem Kayf. Reichs-Hofrath die Concurrentia Jurisdictionis salva præventione & exceptis, intuitu des Kayf. Reichs-Hofraths, casibus in ordinatione Cameræ expressis, und respectu des Kayserl. Cammer-Gerichts, exceptis causis religiosis, comperire und zustehe, und im übrigen dem Kayserl. Cammer-Gerichte sein starcker Lauf gelassen, und keine Sache, so daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, avociret werden solle.

§. 9.

Acta auf dem Westphälischen Friedens-Congress.

In der den 21. Jul. 1646. von den Evangelischen zu Münster in puncto Gravaminum gehaltenen Conferenz ware, nebst andern, auch die Frage vorgetragen worden: „Wie weit die Concurrentia Jurisdictionis des Reichs-Hofraths mit den beyden Cammer-Gerichten hinfüro zu consentiren und nachzugeben? oder ob und was für ein Temperament dabey zu ergreiffen?

Hierüber votirte Brandenburg-Culmbach: Seine Instruction gienge dahin, daß entweder der Reichs-Hofrath recht zu bestellen, oder auch die causæ religionis und andere, darinn Ihro Kayserl. Maj. und die Catholici gleichsam

selbst

selbst Parthey und Judices machen, von dessen Jurisdiction zu excipiren.„

Brandenburg-Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig Lüneburg: Es seye der ersten Ordination und Institution des Kayserl. Hof-Gerichts zuwider, daß daselbst zugleich auch Reichs-Sachen cognosciret werden, und seye dieses theils durch Ihro Kayserl. Maj. Auctorität roborirt und bestärckt, theils von den Ständen selbst, die allda erscheinen wollen. Weilen aber die Evangelische diese Quæstionem Concurrentiæ niemahls affirmative decidirt, so seye auch solches jetzo zu thun, und besagte Concurrentiam per vim Pacti zu stabiliren bedencklich. Dann es wäre zu befürchten, daß die Catholischen dergestalt per indirectum & viam Justitiæ dasjenige zu Werck richten möchten, was sie per viam armorum vergeblich gesucht hätten, wie dann des Cardinals Clesels Consilia dahin gegangen wären. Derohalben hielte er dafür, daß die Concurrentia Jurisdictionis des Reichs-Hofraths mit den Cammer-Gerichten als eine res indecisa zu achten und auszusetzen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern-Stettin: Die Concurrentia Jurisdictionis des Kayserlichen Hof-Gerichts mit den andern Gerichten könnte zwar mit guten Gründen widerlegt werden; dann 1. indem Ihro Kayserliche Majestät etzliche gewisse causas ihrer Jurisdiction allein reservirt, haben

sie sich der übrigen begeben. 2. Haben Ihro Kayserliche Majestät per Pactum abdicative dem Cammer-Gericht die Sachen übergeben. Doch sey allhie berührte Concurrentia nicht zu impugniren, ihr aber auch nicht per viam Pacti zu renunciiren, sondern diese als eine streitige Sache dahin und an andere Oerter zu stellen, und seye er so weit mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto einig.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetrin.

Würtenberg: Es wären auch ex nostris ICtis gewesen, welche die Concurrentiam Jurisdictionis des Kayserlichen Reichs-Hofraths mit den andern Gerichten defendirt hätten. An Seiten Würtenberg wäre man damit einig, daß gedachte Concurrentia nicht zu impugniren, noch per viam Pacti zu willigen, sondern auszusetzen seye, möchte auch wünschen, daß die Suspensio Jurisdictionis, welcher vorhin im Lüneburgischen Voto gedacht, zu erhalten stünde. Man würde aber darinn das gantze Churfürstliche Collegium zuwider haben und deswegen auf ein ander Temperament bedacht eyn müssen.

Wetterauische Grafen: Die Concurrentia Jurisdictionis seye zu præteriren. Wofern aber die Catholische derselben nach ihrer Meinung gedencken sollten, wäre ihnen zu contradiciren, und die Sache auf einen Reichs-Tag auszusetzen.

Colmar: Vergleichte sich mit den Majoribus.

Conclusum: Die Concurrentia des Reichs-Hofraths mit den andern beyden höchsten Gerichten seye als eine streitige Sache dahin und an andere Oerter zu stellen, per modum Conventionis aber nicht zu stabiliren noch einzugehen. „

In dem von dem Schwedischen Gesandten Salvio m. Nov. verfertigten Aufsatz der Gravaminum lautet dieser Punct also: In causis fractæ Pacis publicæ sit Aulæ Cæsareæ cum cæteris summis Judiciis concurrens Jurisdictio: in reliquis omnibus negotiis concurrentia plane sublata esto.

M. Dec. 1646. declarirten Evangelici, von der begehrten Errichtung eines dritten Reichs-Gerichts abstehen zu wollen, wann die Concurrentia Aulæ Cæsareæ gantz aufgehoben würde, ausser der causarum fractæ Pacis & salvo Reservato Feudorum Regalium.

In der Conferenz, welche den 6. Febr. 1647. zwischen den Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Ständischen Evangelischen Gesandten gehalten worden, kame dieser Punct wiederum, und zwar mit nicht weniger Bewegung zur Sprache, wie folgender Extractus Protocolli belehret:

„ Herr *Salvius*: Was letztlich - - das Justitien-Werck antrifft, da wären endlich die Evangelische zufrieden, daß das dritte vorgeschlagene Judicium remittiret werde, doch mit

nachfolgenden Conditionibus: - - 4. Conditio, daß die Concurrenz Aulæ Cæsareæ exceptis causis fractæ pacis & reservato feudorum regalium aufgehoben seyn solle.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: Diß verstehe er nicht allerdings, was durch die Concurrenz eigentlich gemeynt seye, wann man es de Avocatione verstehe, so seye es gar recht; aber es werde ja nicht de Abdicatione officii Cæsarei gemeynt seyn.

Herr **Thumshirn**: Es hätte die Meynung damit, daß doch Ihre Kayserliche Majestät Jurisdiction exerciren wollten an dem Ort, dahin es per contractum legis publicæ verlegt worden. Was aber das Reservatum Feudorum Regalium und die Concurrenz in causis fractæ pacis anlange, welches fürwahr zwey grosse Sachen wären, da würden deroselben Churfürsten und Stände keinen Eintrag thun.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: Daß Ihro Majestät ihrer Jurisdictionis Aulicæ sich begeben sollte, das würde nirgends zu finden seyn.

Herr **Thumshirn**: Die Evangelische hätten es jederzeit begehrt, wie er sich dann auf die Proposition der drey Churfürsten Pfaltz, Sachsen und Brandenburg de An. 1590. bezöge, da sich dieselbe, wie auch vorhero jederzeit ex hoc ipso fundamento am Kayserlichen Hof zu erscheinen beschwert hätten, weilen solche Sachen nach Speyer gehörten; so gebe es auch das Reservatum, dann weilen Ihro Maj. daſ-

selbe sonderlich ausgenommen und ihr vorbehalten hätte, so müßte sie sich ja in reliquis der Concurrenz begeben haben.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: das folge nicht, sondern Ihro Majestät hätten allein das Cammer-Gericht dessen privirt.

Herr **Langenbek**: In caulis fractæ Pacis aber, da participirte Camera auch mit.

Herr **Thumshirn**: das Kayserliche Cammer-Gericht seye vom ganzen Reich gestifftet.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: sed non cum renuntiatione Juris Cæsarei.

Herr **Thumshirn**: So würden die Stände des Reichs deterioris conditionis seyn als ihre Unterthanen, dann die hätten erstlich ihre Instantias und Provocationes, welche aber den Ständen abgeschnitten wären. 2. Mangelte es am ordentlichen Proceß, welcher am Kayserlichen Hof de simplici & plano geführt würde. 3. Hätten sie auch allda keine Remedia suspensiva nicht.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: Leider! allzuviel.

Herr **Thumshirn**: Rede jetzt nicht de abusu &c. hätten derowegen dafür gehalten, man hätte es bey der alten Stifftung des Kayserlichen Cammer-Gerichts sollen verbleiben lassen.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: Wann die Vota viritim sollten aufgenommen werden, die Majora würden gewiß anders fallen; das hiesse recht, den Kayser von seinem Thron gestossen.

Herr

Herr Thumshirn: Ihro Kayserl. Majestät könnten ja eben so wohlen zu Speyer Justitiam administriren als anderswo.

Herr Graf Trautmannsdorf: wollte verlohren haben, wann es zur Reichs-Deliberation komme, ob die Majora so fallen würden, Ihro Majestät seye ihres Rechtens nicht zu priviren.

Herr Volmar: Die Doctores insgemein, auch etliche von den Evangelischen statuirten die Concurrenz.

Herr Thumshirn: wolle ihme copiam Schreibens des Churfürstlichen Collegii an Kayser Maximilianum I. communiciren, darinnen sie sich über Anmassung der Concurrenz beschweret.

Herr Graf Trautmannsdorf: die Sache seye hier zu schwer, und gehöre vor das ganze Reich, interim stehe die Election bey den Partheyen, welches Judicium sie erwehlen wollten.

Herr Thumshirn: Solcher gestalt würden die Status deterioris conditionis quam subditi seyn.

Herr Graf Trautmannsdorf: Wie reime sich doch diß, Ihro Majestät sollen Dero Reichs-Hofrath so und so bestellen, und gleichwohl keine Jurisdiction oder Concurrenz haben.

Herr Thumshirrn: Man rede jetzt nicht de Jurisdictione, sed de loco exercendæ Jurisdictionis.

Herr

Herr Graf **Trautmannsdorf**: das Churfürstliche Collegium wäre nicht der Meynung, das wüßte er gewiß, die Reichs-Stände vielleicht auch nicht, wer wüßte, ob nicht auch viel unter den Fürstlichen anderer Meinung wären, greiffe zu tieff in den Scepter hinein: Man möchte jetzo den Punctum translationis richtig machen; die Conditiones aber auf einen Reichs-Tag verschieben, und sich einer gewissen Zeit, wann derselbe angehen solle, miteinander vergleichen.

Herr **Langenbeck**: könnte zwar mehr rationes, als geschehen, anführen, so nicht hujus loci wären, dieses aber könnte er mit Wahrheit sagen, daß diß Conclusum einmüthig & nemine contradicente & hæsitante wäre gefasset worden.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: Sie deferirten zwar den Evangelischen sehr viel, doch wären sie nicht 3. Reichs-Collegia.

Herr **Langenbeck**: Vielleicht möchten es die Evangelische in Erwegung des bisherigen Verlaufs am meisten zu urgiren Ursache haben.

Post nonnulla; Herr **Langenbek**: Wolle sich in quæstione hac, als welche, wie er sehe, odiosa seye, aus bewegenden Ursachen nicht weiter diffundiren, diß aber seye gewiß, daß alle diese Tractaten umsonst und vergeblich seyn, wann sie nicht durch die Justiz befestiget werden. Duo enim esse firmamenta Reipublicæ,

cæ, Jus armorum sive Belli & Pacis & Justitiam.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: dergestalt wolle folgen, deßwegen wären sie nur incapaces, ob sie schon auch der Evangelischen Religion seyn möchten, nur weilen sie am Kayserlichen Hof wären. Warum nicht ein Lutheraner zu Wien ja sowohlen ein redlicher Mann seyn könte, als zu Speyer oder zu Erfurt; das gehe Scepter und Cron an.

Herr *Salvius*: Man möchte dem Werck besser nachsinnen.

Herr Graf **Trautmannsdorf**: das würden endlich Ihro Majestät wohl thun, daß Sie dero Reichs-Hof-Rath ad ordinationem Cameralem alligirten, sie könnten aber sie (die Herren Gesandten) dahin nicht instruiren, daß sie selbst Ihro Majestät ab officio deturbiren sollten.

Herr **Langenbeck**: Allegirte die Parlament in Franckreich und Hispanien, dadurch der Dignitati Regiæ nichts benommen würde.

Worüber noch weiter so wohlen von diesen als andern Parlamenten, wie auch den Judiciis Suedicis ein- und anders discurriret; endlich aber von

Herrn Graf **Trautmannsdorf** dahin geschlossen wurde, entweder man sollte das Werck ganz auf einen Reichs-Tag verschieben, oder aber den Reichs-Hofrath an die Cammer-Gerichts-Ordnung verbinden, und daß keine Avocation gelten, sondern an ein- oder andern Ort

unpar-

unpartheyische Justiz administriret werden sollte. Wann aber Ihro Kayserl. Majestät sich ihres Rechtens wegen der Concurrenz begeben sollten, oder wollten, so müsse es consensu totius Imperii geschehen. „

In der Erklärung Evangelicorum dd. 25. Febr. wurde wiederum verlangt, bey dem Reichs-Hofrath Processum ex præscripto Ordinationis Cameræ ad amussim observare.

In dem Ultimato Cæsareo vom Monath Mertz heißt es darauf kurtz: Der Reichs-Hofrath solle mit einigen Evangelischen besetzt werden, servatis quoad Processum iisdem cum Ordinatione Cameræ legibus, quantum quidem causarum illuc devolutarum natura patitur.

In dem abermahligen Kayserlichen Aufsatz de præs. d. 14. Maji ware zu lesen: Quoad Processum Judiciarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia.

So bliebe es auch in der den 22. Febr. 1648. unterzeichneten Norul, wie der de Reformatione Justitiæ handelnde Punct würcklich in das Instrumentum Pacis eingerucket werden sollen.

§. 10.

Mit der Capitulation K. Carls V. kommen überein die Capitulationen K. Ferdinands I. Art. 19. des Röm. Kön. Maximiliani II. Art. 1. des Röm. Königs Rudolfs II. Art. 21. Kayfers Matthiä Capit. Ferd. I. bis IV. Art. 25.

Kayser

Kayser Ferdinands II. Art. 24. des Röm. Königs Ferdinands III. Art. 27. und des Röm. Königs Ferdinands IV. Art. 26.

§. 11.

An. 1653. wurde Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandschafft instruirt, darauf anzutragen: ut nulla causa à Judicio Cameræ ad Aulam Cæsaream avocetur.

In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 43. wurde auch würcklich erstmals versehen: „Die am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar ab- und an Unsern Reichs-Hofrath nicht avociret werden sollen.„

§. 12.

R. A. de A. 1654. In dem Reichs-Abschied de An. 1654. §. 166. ist festgestellt: „Ebenmässig sollen hinfüro in denen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassenen Rechts-Mitteln nicht ausgewürckt, und die Sache dadurch oder in einigen andern Weg ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theile in eine

nahmhaffte Poen von zehen Marck Goldes, halb Unserm Fisco und halb der beschwerden Parthey ohnfehlbar zu bezahlen, condemnirt; und nichts desto weniger, was solcher gestalt gegenwärtiger Verordnung zu wider, auf ungestümme oder sonst verdrehete Proceß, von Uns und Unserm Reichs-Hofrath, oder sonst erlanat wäre, oder künfftig erlangt würde, vor krafftloß gehalten und dessen unverhindert in Rechten, wie sich gebühret, verfahren, geurtheilt und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden. „

§. 13.

An. 1658. erinnerte Chur-Trier: „Nicht avocirt „ zu setzen: „Noch von Uns cassirt, noch dagegen inhibirt, oder sonst auf andere Weise rescribirt und, was dagegen vorgehet, als null, nichtig und unkräfftig vom Kayserlichen Cammer-Gericht gehalten werden solle. „ Acta An. Post 1658.

Ferner erinnerte Chur-Brandenburg: Sie stellten dahin: ob auch auf die Præterita eine Cassatio zu richten? So wäre auch ein Unterschied unter den Mandaten zu machen, so a defuncto Cæsare pro executione Pacis ergangen, und was dem Cammer-Gericht anbefohlen worden; dann wie dem Kayser des Fridens Execution vom gantzen Reich aufgetragen worden; also müßten dessen Verordnungen in ihrem Stand gelassen werden, worun-

ter dann schiene, daß auch des Florian Wächters Sache mit begriffen seyn könnte.

Chur-Pfaltz erinnerte auch: Was Chur-Trier wegen Cassation derer vom Cammer-Gericht avocirender Sachen und ergangener Mandaten erinnert, könne auf die Fälle nicht verstanden werden, da de Executione Pacis gehandelt worden.

In Kayser Leopolds Capitulation wurde darauf Art. 26. des Cammer-Gerichts insbesondere, ohne jedoch des Reichs-Hofraths zu erwehnen, also gedacht: „Alle ordentlich schwebende Rechtsfertigungen, oder darüber am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer erkannte Urtheil und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern, abfordern, oder verbieten, sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.„

Ferner wurde Art. 42. an statt: „avocirt, gesetzt: „abgefordert„ und darauf beygefügt: „noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibirt, oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch, was dagegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten ꝛc. „

§. 14.

Project. Perpet. In dem Projecto perpetuæ Art. 16. wurde erstmals der Reichs-Hofrath beygefüget, und liefet man: „dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff lassen und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen

keinen Einhalt thun noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.„

§. 15.

sonsten und

An. 1664. monirten Evangelici, Acta An. diese Worte auszulassen. 1664.

darinnen

Evangelici verlangten, davor: „die„ zu setzen.

Ferner verlangten Evangelici, an statt der Worte: „Unserm Cammer-Gericht concurrentem &c. usque ad verba: „mitgetheilt ꝛc. „ zu setzen: „Uns vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung absonderlich nicht vorbehalten. „

so viel möglich

Evangelici verlangten, diese Worte auszulassen.

in allen Sachen

Nach den Monitis der Evangelischen wären diese Worte auszulassen.

insonderheit ꝛc. usque ad verba: zu befahren

Diese gantze Stelle verlangten Evangelici in ihren Monitis auszulassen und zu setzen: und ꝛc.

§. 16.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. liest man ad hunc Acta An. 1686.

§vum: „ 1. Wann die Erläuterung in §. 1. hujus Tituli recht fundiret und wegen der immediaten Reichs-Lehen nach der bezogenen Cammer-Ordnung eine endliche Decision gemachet worden, so werden die andere Sachen in concurrente Jurisdictione sich gar leichte äussern und nach denen Ordnungen practiciren lassen. 2. Müssen freylich die Substantialia Processus (so eben keine geringe Solennia seyn, uti §vus sequens vult) nicht ausgelassen und insonderheit in denen Sachen, worinnen unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, beobachtet und von der Ordnung nicht gewichen, so dann 3. die Termini dergestalt ertheilet werden, daß ratione loci ac ejus distantiæ aliarumque causarum, insonderheit wann einer Parthey 3. oder mehrmahlige dilationes, dem Gegentheil aber gar nicht eine einzige vergönnet, sondern ohngeachtet um Prolongation angehalten, gleich in Contumaciam verfahren wird, niemand sich gravirt erkennet. „

§. 17.

Capitul. Jos. Des Röm. Königs Josephs Capitulation kommt Art. 25. mit der Leopoldinischen überein.

§. 18.

Acta An. 1706. sqq. Ausser der die Gräntzen der Reichs-Hofräthlichen Jurisdiction betreffenden Materie wurde An. 1706. noch eine andere Frage von grosser Wichtigkeit: Ob

nehm-

nehmlich der Reichs-Hofrath befugt seye, währenden Justitii bey dem Reichs-Cammer-Gericht in Proceß-Sachen, welche allhier anhängig, Verfügungen zu machen? auf dem Reichs-Tage in Bewegung gebracht. Die dahin gehörige Acten-Stücke verdienen hier um so mehrers angeführt zu werden, von je grösserer Erheblichkeit und wichtigen Folgen diese Rechts-Frage ist.

Das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach (welches mit Nürnberg im Streit befangen ware) erliesse unter dem 15. Mart. 1706. folgendes Schreiben an den gesammten Reichs-Convent:

„Wiewohlen Wir schon durch Unsere Gesandschaft die Anfrage thun lassen: Ob Zeit währender Hemmung der Cameral-Justiz dem Reichs-Hofrath zustehe, in Proceß-Sachen, welche am Cammer-Gericht Rechtshängig seyn, etwas, es seye unter was Prätext es auch wolle, besonders unter dem Vorwand periculi in mora, oder unter dem Titul einer Provisional-Verordnung oder in ordine ad executionem der im Cammer-Gericht gesprochenen Paritorien, sie mögen alsdann vollkommentlich klar und deutlich seyn, oder mehrere Erläuterung bedürfen, zu verfügen, zumahlen auch: ob in denen Fällen, wo causa principalis in eine Cameral-Litispendenz verfangen ist, sub prætextu novorum factorum sive attentatorum von Reichs-Hofraths wegen Rescripta, Mandata oder andere Processe erkannt

werden mögen? So sind n Wir doch, daß bey der über das Cameral-Wesen unlängst gehaltenen Deliberation hierauf nicht hat reflectirt werden können.

Wann sich aber herfürthut, daß einer von dem Justitio Camerali zu profitiren vermeinen und sich, lite in Camera pendente, an den Reichs-Hofrath wenden und dann denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch Uns nicht wenig daran gelegen, daß man wisse, wie bey dergleichen Emergenti sich zu verhalten seye, damit Churfürsten und Stände des Reichs auf einer Seiten ihren Rechten nichts vergeben, auf der andern aber dem Kayserlichen Reichs-Hofrath nicht zu nahe tretten; Als werden Wir gemüßiget, obgedachte Unsere Anfrage bey dem Reich hiemit zu wiederholen, und ersuchen die Herrn Grafen, die Herrn und Euch günst- und gnädiglich, daß Sie ihren hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten hievon fürdersamst gehörig referiren, und sich mit gemessener Instruction versehen lassen wolten, damit demnächst und in Kürtze ein solches **Reichs-Gutachten an Se. Kayserl. Maj.** erstattet werden möge, als die Beschaffenheit der Sachen erfordert, und der Verfassung der Reichs-Gerichter gemäß seye, mithin wir und andere allenfalls mit **Verordnung des Reichs-Hofraths in Sachen, die bey dem Kayſ. und Reichs-Cammer-Gericht in Recht schon verfangen seyn, verschonet bleiben mögen; bevorab da ohne das die anmasliche Cognition**

des

des Reichs-Hofraths in dergleichen Sache ohne genaue Perlustrirung der bereits verhandelten und oft weitläuftigen Acten insufficient seyn würde, und der Intention Judicii Cameralis gar leicht gantz contrar lauffen, mithin eine Collision zwischen beyden höchsten Reichs-Gerichten selbst daraus entstehen dörfte. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Das darauf ausgefallene Conclusum trium Collegiorum und darnach formirte Reichs-Gutachten lautet also: „Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 23. April und 20. Maii jüngsthin dictirte Fürstl. Brandenburg-Bayreuth und Onolzbachische Beschwehrungs-Memorialien wider die durante Justitio Camerali ergangene Reichs-Hofraths-Verordnungen in Sachen, welche in Camera Imperiali in lite verfangen, und die Anfrage, wie man sich ex parte Statuum in dergleichen zu verhalten, in gehörige Deliberation gezogen, und dabey reiflich erwogen, was die Reichs-Satzungen hierüber in verschiedenen Stellen klar und deutlich genug statuirten, was bey denen am Cammer-Gericht Rechtshangenden Sachen, in denen höchsten Reichs-Gerichten zu beobachten; So ist bey diesen und andern vorkommenen wichtigen Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß Kayserlicher Majest. vermittelst eines Reichs-Gutachtens dieses allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe, wie hiemit beschiehet, allergehorsamst zu ersuchen, Sie aller-

gnädigst geruhen möchten, an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath die Verordnung ergehen zu lassen, diese und andere solcherley beym Cammer-Gericht Rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition in dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglich zu desistiren, und alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichtern, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu verhüten, zumahlen Kayserl. Maj. und das Reich im Werck begriffen, bey der ehistens vorgehender Visitation des Cammer-Gerichts die daselbst eingerissene Mängel zu emendiren, und solches nächstens wieder in den Stand zu setzen, daß die Justiz von demselben wieder administrirt, mithin denen Partheyen der Gebühr nach Recht verschaffet werden könne und solle, zu solchem Ende die Cameral-Materie möglichst zum Reichs-Gutachten zu befördern und dasselbe Kayserl. Maj. allergnädigst verlangter Massen allerunterthänigst ehistens einzuschicken wäre. Indessen will man sich versehen, es werde keiner unter denen Hoch- und Löbl. Ständen oder andren Partheyen durante Justitio und bey etwa solch favorabel dunckender Gelegenheit sich einig vermeynendem Possession zu setzen intendiren, als welches vor sich denen Rechten zu wider und eo ipso null und nichtig seye. Signatum Regenspurg den 14. Julii 1706.

(L. S.)

Churfürstl. Maynz. Cantzley.

Hier-

Hierauf erfolgte nachstehendes Kayserliches Commissions-Decret: „Der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn geheimer Rath / und zu gegenwärtigen allgemeinem Reichs-Convent gevollmächtigter, Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lässet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten expressen Kayserlichen Befehl unverhalten, Ihre Kayserl. Majest. hätten aus dem unterthänigsten Reichs-Gutachten, oder Conclusotrium Collegiorum Imperii vom 14. Julii jüngsthin und denen beygeschlossenen Memorialien gnädigst vernommen, welcher Gestalten der Herren Marggrafen von Bayreuth und Onolzbach Hochfürstl. Durchl. Durchl. bey dem Richs-Convent angefraget: Wie daß einige von dem Justitio Camerali zu profitiren vermeynten, und sich lite in Camera pendente an den Reichs-Hofrath wendeten, dahero Sie die Anfrage gethan:

Ob Zeit währender Hemmung der Cameral-Justiz dem Reichs-Hofrath zustehe, in Proceß-Sachen, welche am Cammer-Gericht Rechthängig / etwas, es seye unter was Prætext es auch wolle, besonders unterm Vorwandt Periculi in mora, oder

in ordine ad Executionem der in dem Cammer-Gericht gesprochenen Paritorien, sie mögten alsdann vollkommentlich klar und deutlich seyn / oder mehrerer Erläuterung bedörfen, zu verfügen. Zumahlen auch, ob in denen Fällen/ wo causa principalis in einer Cameral litis-pendenz verfangen ist, sub prætextu novorum factorum sive attentatorum von Reichs-Hofrath wegen Rescripta, Mandata, oder andere Proceß erkannt werden möchten? mit dem angehängten Gesinnen, hierüber in Kürtze ein solches Reichs-Gutachten an Ihre Kayserl. Maj. zu erstatten, welches der Beschaffenheit der Sache und der Verfassung der Reichs-Gerichter gemäß seye, damit Ihre Hochfürstliche Durchl. Durchl. Herren Marggrafen und andere/ allenfalß mit Verordnung des Reichs-Hofraths in Sachen, die bey dem Cammer-Gericht in Recht schon verfangen, verschonet bleiben möchten. Worauf man in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiflicher Erwegung, was die Reichs-Satzungen hierunter in verschiedenen Stellen klar und deutlich statuiren, bey diesen und andern vorkommenen wichtigen Umständen dafür gehalten und geschlossen hätte: daß Ihre Kayserl. Majest. vermittelst eines Reichs-Gutachtens dieses allerunterthänigst vorzustellen und Dieselbe allergehorsamst zu ersuchen wären, Sie geruheten an Dero Reichs-Hofrath die Verordnung ergehen zu lassen, diese und andere solcherley am Cammer-Gericht

Rechts-

Rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition und dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglichen zu desistiren, und alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichtern, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu verhüten, zumahln das Cammer-Gericht vermittelst der vorhabender Visitation ehist wiederum in den Stand würde gesetzt werden, denen Partheyend, er Gebühr nach Recht zu verschaffen, und man indessen suche, daß keiner unter denen Hoch- und Löbl. Ständen oder andern Partheyen, durante Justitio, und bey etwa sich favorabel dunckender Gelegenheit, sich in einig vermeynte Possession zu setzen, als welches vor sich denen Rechten zuwider, und eo ipso null und nichtig wäre, intendiren würde ꝛc. ꝛc.

Ihre Kayserl. Maj. hätten hierauf eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, zuforderist von Dero Reichs-Hofrath zu vernehmen, was bey demselben in derley am Cammer-Gericht hangenden Sachen vorgangen, so Hochermeldten Herren Marggrafen zu diesem Anbringen und Beschwerung hätte können Ursach geben, welcher dann folgenden Bericht erstattet: Daß nehmlich von der Zeit an, da das Cammer-Gericht auffer Activität gesetzet, bey demselben ein und andere schwere Klagen, theils wider des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach theils wider des zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. Durchl. von denen benachbarten Statibus Im-

pe-

perii um deswillen eingekommen, weilen an Seiten gedachter Herren Marggrafen einige attentata, und zum Theil gantz neue Facta in solchen Sachen vorgenommen worden, worinnen vor diesem bey dem Cammer-Gericht Mandata und Sententiæ paritoriæ ergangen, es sonsten auch solche Beschaffenheit damit gehabt, daß ohne Ertheilung schleuniger Justiz ein unwiederbringlicher Schaden den Bedrangten zugefüget, und noch wohl mehr Anlaß zu andern eigenmächtigen Verfahren genommen worden wäre, insonderheit hätte die Stadt Nürnberg verschiedentlich geklaget, wie daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth gegen alle Rechte und insonderheit dem am Cammer-Gericht den 21. Julii 1682. ergangenen Kayserl. Mandato zu wider, höchstbeschwerliche und gantz neuerliche Zoll-Steigerungen zu Neustadt, Stupach/ Hetzerdorf/ Tennenlohe/ und Carlindach, unternommen, weswegen dann der Reichs-Hofrath, wie sehr er auch mit Arbeit überhäuffet, nicht umgehen können, an Dieselben unterm 20ten Novembris vorigen Jahrs ein Rescriptum Dehortatorium, und bey unterbliebener Parition ja vielmehr gehäufter enorme Beschwerden am 26. verwichenen Aprilis ein Mandatum Cassatorium & Inhibitorium de nihil innovando pendente lite, sicut & Restitutorium, præstandaque desuper Cautione ergehen zu lassen, in Hoffnung, daß man selbiger Seits wenigstens die post emanatum in Camera manda-

tum

rum & lite istic pendente unternommene und dem Publico selbst sehr schädliche Zoll-Neuerung abstellen würde; Es hätte aber dieses so weit fehlgeschlagen, daß besagte Stadt Nürnberg sub præsentato den 6. jüngst verwichenen Monaths Augusti, sich abermahln über ein gantz neuen in ihrem Territorio ohnweit Böhringersdorf auf offener in das Königreich Böheim gehender Land-Strassen von jetzt gemeldten Herrn Marggrafen mit gewaffneter starcker Hand errichteten Zoll weitläuffig beschwehret, mit ausdrücklichem Vermelden, daß mit rigoureuser Abforderung dieses unberechtigten- auf alle, auch geringste Waaren und Victualien gesetzten Zoll, mit desto gröserer Animosität continuiret würde, als man sich Marggräflicher Seiten mit der Hoffnung schmeichelte, unterm Favor Eingangs ermelden- circa causas in Camera pendentes ausgewürckten Reichs-Gutachtens nunmehro die freye Hand erlanget zu haben, mit denen unschuldigen Benachbarten dergestalt umzugehen, als ob weder Gesetz noch Richter mehr auf Erden vorhanden, sondern man Zeit währender Justitii Cameralis schuldig wäre, sich ohne Hülf und Rettung zu Boden tretten zu lassen, und sich nicht einmahl zu seinem von GOtt vorgesetzten Oberhaupt wenden dörfte, um dessen Kayserl. Amt und demselben anklebende Universal-Jurisdiction zu Hintertreibung dergleichen Gewaltthaten zur Zeit, da keine Remedur in Camera notorie zu erhalten, allen-

Uns-

unterthänigst anzuruffen, daß also Reichs-Hofrath bey so gestalten von Tag zu Tag mehrers zunehmenden schädlichen Zoll-Erpressungen, auf vorgebrachte Documenta und sonst gethane gantz umständliche Vorstellungen abermahlen das gebethene Mandatum zu ertheilen gemüssigt worden, wie er dann auch auf anderer aus unterschiedlichen Orten des Reichs bey Ihrer Kayserl. Maj. um Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit aus nothdringlichen Ursachen non attenta litis Cameralis pendentia wehmüthigst anruffender Partheyen, Jammern und Schreyen, Schreiben und Bericht, wo diensam erkennet, und dem Cammerlichen Procels inhærirend die weitere Paririon, zufolg der in Camera ertheilter Mandatorum auferleget, auch die neugeklagten Beschwerden und Thätlichkeiten bester massen abzustellen, und in allem solche Vorsehung zu thun getrachtet, damit nicht einjeder den Prætext nehmen möchte, als ob die Sachen, und was davon auch nur remote dependiret, anjetzo bey dem Cammer-Gericht schlieffe, mithin Thür und Thor hierunter zu des Klagenden Theils fernerer Bedruckung, dem Beklagten offen stünde.

Hierzu hätte er auch sich um so mehr befugt und schuldig erachtet, als die Reichs-Hofraths Protocolla häuffig zeigten, daß vor diesem und da zu Speyer das Cammer-Gericht des Kriegs halber gesperrt worden, und die Assessores von dannen wegweichen musten, gleichfalls verschiedene Partheyen, welche daselbst

unerörterte Sachen gehabt, bey Reichs-Hofrath, theils um Erkennung Kayserl. Mandaten, theils anderer Verordnung angeruffen, und derselbe damahls ebenmäßig bey solchem Justitio Camerali zu Trost und Hülfe der immittelst von denen Unter-Richtern oder andern pendente in Camera lite gravirter Partheyen verschiedliche rechtliche Erkäntnissen ergehen lassen, ohne daß dagegen auf das von der zuletzt allerseeligst abgelebter Kayserl Majest glorwürdigsten Andenckens, deswegen den 22. Julii 1689. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelassene Commissions-Decret einiger Widerspruch oder anderweitige Erinnerung geschehen, noch jemahls ein anderes Mittel, so denen leidenden Partheyen zum besten ergriffen werden möchte, durch einiges obschon von Weyland Ihrer Kayserl. Majest. zugleich verlangtes Reichs-Gutachten an Hand gegeben worden, dahero dann oft ermeldter Reichs-Hofrath auch nach solchem Commissions-Decret die gantze Zeit des damahls gesperrten Cammer-Gerichts mit der Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit solchergestalten fortgefahren wäre.

Allermassen nun aus diesem Bericht so viel erscheinen wolle, daß der, von seiten mehr hochernannten Herren Marggrafen geklagte Recours an den Kayserl. Hof vielmehr um Hülfe und Schutz gegen verbottenen Gewalt und unzuläßige innovationes zu erhalten, als um von dem Justitio Camerali sonsten zu profiti-

rem,

ren, genommen worden, man auch selbiger Orten in denen beym Cammer-Gericht verfangenen Sachen, mit unbeliebigen Reichs-Hofraths-Verordnungen nicht würde beunruhiget worden seyn, wañ man sich nur unter währendem Justitio denen vorgangenen Cameral-Erkänntnüssen gemäß bezeiget, und dagegen thätlicher Weise nichts innovirt oder vorgenommen hätte.

Es sehen demnach **Ihro Kayserl. Majest.** nicht, wie man von Seiten der **Herren Marggrafen** sich hierinnfalls über **Dero Reichs-Hofrath** mit Fug beschweren könnte, da bevorab von denenselben denen Cameral-Erkanntnüssen nichts zuwider verordnet, sondern selbige vielmehr zu handhaben, und die Partheyen zu deren gebührender Paririon anzuweisen, intendiret worden, zu geschweigen, daß in denen Reichs-Satzungen, worinnen von denen Recursibus & avocationibus von einem höchsten Gericht zum andern gehandelt, der Casus eines solchen Justitii nicht vorgesehen, noch mit einem Wort davon gedacht worden, vielweniger bey deren Aufrichtung der vorigen Röm. **Kayserrn und Churfürsten / Fürsten und Stände** Meynung gewesen seyn könnte, daß man in solchen leidigen Fällen lieber denen mächtigern Partheyen allen freyen Gewalt und hingegen die Nothleidende ohne Gerechtigkeit und Schutz lassen, als ad interim der, denen Röm. Kayserrn vorhin zugestandenen Universal-Jurisdiction den ungehinderten Lauf gönnen solte.

Ihre

Ihre Kayserl. Maj. müsten demnach auch noch zur Zeit um so vielmehr anstehen, diesem Gutachten Ihre Kayserl. Approbation in allem beyzulegen, als nicht nur die- in demselben ingemein berührte- aber nicht ausgedruckte wichtige Umstände, wodurch die Reichs-Versammlung zu diesem Schluß bewogen worden, Ihro unbekannt, sondern auch in denen Memorialien der Herren Marggrafen viele Casus enthalten, welche einer mehrern Discussion und Erläuterung zu bedörfen schienen, und da man solche, wie auch die von verschiedenen Ständen circa casus subitaneos & attentata partium, wobey periculum in mora, und woraus zumahlen leicht Weiterungen entstehen, oder sonsten den schwächern merckliches Nachtheil zuwachsen könnte, gethane erhebliche Erinnerungen gantz vorbeygehen, und in der Hoffnung, daß vermittelst der Visitation die Cammer nächstens wiederum in behörigen Gang kommen würde, der Reichs-Hofrath sich unterdessen aller dahin einige Verwandschaft habender Sachen ohne Unterscheid zu entschlagen haben sollte, solches von denen meisten dahin scheinbarlich gedrucket werden dörfte, daß ins künftige in dergleichen zwar unverhoffenden- doch kläglichen Justitiis oder Cameral-Sperrungen- keine Kayserl. Provisional-Verordnung, es wäre die Sache, wie sie wollte, mehr zu attendiren, und denen schwächern Partheyen, wann sie bedrangt werden, in Ihren- an solchem Gericht hangenden Angelegenheiten keine

ne Hülfe noch Rettung, als in ihrer bestmög-lichster gewaltthätiger Widersetzung übrig wäre.

Welches wie es dem Röm. Reich an seiner Ehre / Hoheit und Wohlstand, wie auch denen Ständen und andern ins besondere an ihren Rechten, Haab und Güthern nicht anderst dann höchstschäd- und nachtheilig seyn könnte, also zweifelten auch Ihre Kayserl. Majest. nicht, daß mittlerweile dieses alles in denen dreyen Reichs-Collegiis der Nothdurft nach umständlicher überlegt, und darüber ein bestän-diger Reichs-Schluß verglichen würde/ Churfürsten / Fürsten und Stände von selbsten gut und rathsam befinden würden, daß bey noch währendem Justitio Camerali der Ge-rechtigkeit in allen Sachen, welche von denen Bedruckten und um Rettung schreyenden Par-theyen ob periculum in mora oder in ordine ad executionem Mandatorum & Paritoria-rum revocationemque attentatorum, oder sonst in rechtlicher Fortsetzung des Processus oder Ertheilung anderer ersprießlichen Rechts-Hülfen, bey Dero Hof angebracht worden seyn, non attenta Camerali litis-pendentia der ungehemmte Fortgang biß zu Wiedereröff-nung des Cammer-Gerichts gelassen werde, in mehrer Erwegung, daß obiger Anzeige und der Erfahrung nach, die in obgemeldtem Gut-achten angezogene gute Zuversicht, ob würde von denen Partheyen sich inzwischen niemand in einige vermeynte Possession setzen, nicht überall zutreffe, auch aus sothaner Administra-

tion

tion der Justiz keine Collision zwischen beyden höchsten Gerichtern zu besorgen seye, und die bey Reichs Hofrath nur prosequirte Processen in statu quo hiernächst an das Cammer-Gericht remittiret, oder sonsten hierunter mit Gelegenheit der bevorstehenden Visitation das möglichste pro publico beliebt werden könnte, welche Visitation mithin auch die behörige Wiedereinricht- und Eröffnung gedachten Cammer-Gerichts Ihre Kayserl. Maj. Ihres Allerhöchsten Orts unterdessen mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt schleunig zu befördern nicht unterlassen wollten, und zu dem Ende in würklicher Uberlegung des darüber eingesendeten Gutachtens und Instruction begriffen wären.

Wie nun Eingangs höchst-ernannte Ihre Hochfürstliche Eminenz nicht zweiflen, die Anwesende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreffliche Räthe, Bottschaften und Gesandte, werden Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Meynung aus angebrachtem gerne vernehmen und bey sich geziemend und reiflich erwegen; Also bleiben sie denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Regenspurg den 24. Nov. 1706.

Johann Philipp Cardinal
von Lamberg/ Bischoff
und Fürst zu Passau.

(L. S.)

Der das Comitial-Votum des Fürstlichen Hauses Brandenburg vertrettende Freyherr von Metternich übergabe so dann folgenden Tages den 7. Jul. 1707. datirtes und den 1. Jul. ad Dictaturam gelangtes Memorial:

„ Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung schwebet ohne mein ferneres Anführen noch in frischer Gedächtnuß, was auf die von denen Hochfürstl. Häusern Brandenburg-Bayreuth und Anspach den 30. Mart. und 23. April 1706. per publ. Dictaturam an das Reich gebrachte Memorialia am 14. Julii ejusd. anni vor ein Reichs-Schluß, betreffend die cognition des Kayserl. Reichs-Hof-Raths in denen am Kayserl. Cammer-Gericht schon rechts-verfangenen Sachen, an Kayserl. Maj. allerunterthänigst gebracht worden. Nachdeme nun statt der gehoften allergnädigsten Approbation dieses Concluſi Se. Kayserl. Maj. aus denen in Dero allergnädigstem Commiſſions-Decret vom 24. Nov. vorigen Jahrs angeführten Ursachen solche zu ertheilen, annoch zur Zeit Anstand genommen/ und es nochmahls zu der gesammten Reichs-Ständen fernerer Uberlegung, und anderweit beständigem Reichs-Schluß ausstellen wollen; So haben Eingangs erwehnte Hochfürstl. Häuser sich gemüßiget befunden, so wohl Juſtitiam des obberührten Concluſi als die Unerheblichkeit der Ihro Kayserl. Majest. von Dero Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath dargegen gethanen Vorstellung kürtzlich vor Augen zu legen, und die in

sola

solchem Kayserl. Reichs-Hofrath-Bericht enthaltene, vom Gegentheil suggerirte, aber nicht erwiesene, noch jemahls erweißliche schwere Imputata abzuleinen, und zu dem Ende mir die angeschlossene Compendiosam Repræsentationem Justitiæ des mehrberührten Reichs-Schlusses zugeschicket, mit allergnädigstem Befehl, solche forderſamst E. Hochl. Reichs-Versammlung, Salvo jure addendi & corrigendi, si opus fuerit, zu übergeben, welches ich dann hiemit gehorsamst bewerckstelligen und Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth und Anspach, Ew. Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- Edelgebohrne und Gestrenge, meine Hoch- und vielgeEhrte Herren geziemend ersuchen sollen, davon forderſamst an Dero höchste und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten gehörig zu referiren, nach eingelangten verhoffentlich favorablen Instructionen durch ein abermahliges Reichs-Conclusum das vorige zu wiederhohlen und Se. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, dasselbe nunmehro aus angeführten triftigen Ursachen allergnädigst zu ratificiren, damit der Ständen Freyheit aufrecht erhalten, die Collisiones tribunalium verhindert, hingegen den bereits vorhandenen Reichs-Satzungen gemäß, Recht und Gerechtigkeit in seinem ordentlichen Lauf gelassen und gegen beyde Hochfürstliche Häuser zu Præjudiz und Nachtheil Ihrer Fürstl. Jurium nichts widriges verfüget werden möge.

Solches werden Ihre Hochf. Durchl. Durchl. mit gebührendem Danck erkennen, und ich verharre. ꝛc.

Die Beylage dieses Memorials lautet ihrem völligen Innhalt nach, so weit solcher mit Hinweglassung der besondern Umstände des Processes hieher gehört, also:

„ Compendiosa Repræsentatio Justitiæ der von des Heil. Röm. Reichs wegen zu Regenspurg versammleten Ständen, auf die von beyden Hochfürstl. Häusern Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach beschehene, und durch verschiedene in denen am Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht hängigen, die Hochfürstl. Zölle betreffenden Sachen, ad Instantiam des Raths zu Nürnberg emanirte Kayserl. Reichs-Hofraths-Processus vermüßigte Frage: Ob Zeit währender Inactivität gedachten Cammer-Gerichts, in allda noch Rechts-hangenden Sachen dem Kayserl. Reichs-Hofrath, Rescripta, Mandata, oder andere Verordnung ergehen zu lassen, zukomme? erfolgten Reichs-Gutachtens, dessen Kayserl. allergnädigste Approbation, biß zu des Reichs nochmahliger Deliberation ausgestellet worden.

Bey der allgemeinen Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg haben Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach, auf Veranlassung des Raths zu Nürnberg, welcher bey ereignetem general-Justitio die daselbst zwischen ihnen Rechtshangende Zoll-Sachen an den Höchstlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath ziehen wollen, und

und deswegen allda Mandat-Proceſs auszuwürken ſich angemaßt, in zweyen Memorialien ſub dictat. Regenſpurg den 30. Martii, 23. April 1706. die vermüſigte Anfrag thun laſſen: **Ob Zeit währender Hemmung der Cameral Juſtiz dem Kayſ. Reichs-Hofrath zuſtehe / in Proceß Sachen / welche am Cammer-Gericht Rechtshängig ſind, etwas / es ſeye unter was** prætext **es auch wolle / beſonders unter dem Vorwand** Periculi in mora, **oder unter dem** Titul einer Proviſional-**Verordnung / oder in ordine ad** Executionem **der im Cammer-Gericht geſprochenen** Paritorien / **ſie mögen alsdann vollkommlich klar und deutlich ſeyn / oder mehrere Erläuterung bedörffen / zu verfügen:** Zumahl auch, **ob in denen Fällen / wo** cauſa principalis **in eine** Cameralitis pendenz **verfangen iſt /** ſub prætextu novorum factorum ſive attentatorum **von Kayſerl. Reichs-Hofraths wegen** Reſcripta, Mandata, **oder andere** Proceſs, **erkannt werden mögen:**

Und dabey angeſucht, derer Churfürſten, Fürſten und Stände vortreffliche Geſandtſchaften möchten ihren Höchſt- und Hohen Principalen, auch Obern und Committenten, hievon förderſamſt gehörig referiren, und ſich mit gemeſſener Inſtruction verſehen laſſen, damit demnächſt ein ſolches Reichs-Gutachten an Se. Kayſerl. Maj. erſtattet werden möge, als der Beſchaffenheit der Sache und der Verfaſſung

der Reichs-Gerichte gemäß sey, mithin die beyden Hochfürstl. Brandenburgische Häuser Bayreuth und Onolzbach / mit Verordnung des Kayserl. Reichs-Hofraths, in Sachen, die bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht im Recht schon verfangen seyn, verschont bleiben mögen.

Worauf dann nach genugsamer und reifer der Sachen Uberlegung, am 14. Julii besagten Jahrs, an Ihro Kayserl. Maj. ein solches Reichs-Gutachten erfolget, und durch welches dieselbe allergehorsamst ersucht worden, Sie Dero Kayserl. Reichs-Hofrath hierunter solche Anweisung zu thun allergnädigst geruhen möchten, daß derselbe sich aller Cognition und Verordnungen in dergleichen Sachen, welche nehmlich vor dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht schon im Recht verfangen wären, hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglich enthalte, und also alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten, denen Reichs-Satzungen gemäß, verhütet werde.

Es haben aber Ihre Kayserl. Majest. vermög Dero allergnädigsten Commissions-Decreti vom 24. Nov. ejusd. anni auf vorhero von Dero Kayserl. Reichs-Hofrath erforderten alleruntherthänigsten Bericht, aus denen darinnen angeführten Ursachen Anstand genommen, solchem Reichs-Gutachten Dero allergnädigste Approbation in allen mitzutheilen, sondern es nochmahls zu der gesammten Reichs-Stände

fer-

fernerweiten Uberlegung und einen beständigen Reichs-Schluß ausstellen wollen.

Nun scheinen zwar die in dem Kayserlichen Commissions-Decret, aus des Kayserlichen Reichs-Hofraths Bericht wider oberwehntes Reichs-Gutachten angeführte Rationes nicht von geringer Consideration zu seyn; als deren einige general sind, die sich auf alle Personen und Sachen appliciren lassen, einige aber gehen allein die beyde Hochfürstl. Brandenburgische Häusser an.

Jene bestehen hauptsächlich darinnen: daß wann das Reichs-Conclusum seinen Effect haben solte, 1.) der unschuldig und schwächere Theil durante Justitio Camerali in denen vor solchem Gericht hangenden Sachen, alles Unrecht über sich gehen lassen müste, indem 2.) Kayserl. Majestät, ob sie schon das höchste Oberhaupt, ihm dennoch keinen Schutz und Schirm leisten könten; oder er müste 3.) sich selber durch bestmöglichste gewaltthätige Widersetzung, Hülffe und Rettung schaffen. Man würde auch 4.) das Reichs-Gutachten dahin deuten, als ob in solchen Justitiis keine Provisional-Versammlungen, es wäre die Sach auch wie sie wolle, zu attendiren seyen.

Die Reichs-Satzungen, welche von denen Recursibus & Avocationibus von einem höchsten Gericht zum andern handelten, hätten 5) den Casum Justicii nicht vorhergesehen, und wären also hieher nicht zu ziehen, wo man denen Cameral-Erkänntnissen nichts zu wider

verordnete, sondern vielmehr selbige handhabte. Vielweniger könte 6.) bey deren Aufrichtung der vorigen Römischen Kayser und Stände de Meinung gewesen seyn, daß man in solchen Fällen lieber den mächtigern Partheyen allen freyen Gewalt, und hingegen die Nothleidende ohne Gerechtigkeit und Schutz lassen, als ad interim der denen Römischen Kayfern vorhin zugestandenen Universal-Jurisdiction den ungehinderten Lauf gönnen solte. Wie dann 7.) bey vorigem Justitio Camerali, da die Assessores des Kriegs halber von Speyer hinweg weichen müssen, der Kayserl. Reichs-Hofrath auf Anhalten der Partheyen Mandata und andere Verordnungen in denen vor dem Cammer-Gericht hangenden Sachen erkennt, ohne daß 8.) die Stände auf das Kayserl. Commissions-Decret vom 22. Julii 1689. etwas dargegen gesprochen, und 9.) ein ander Mittel, so denen nothleidenden Partheyen zum Besten ergriffen werden mögte, an Hand gegeben hätten. Dahero 10.) der Kayserl. Reichs-Hofrath die gantze Zeit über des damahls gesperrten Cammer-Gerichts mit Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit solcher Gestalt fortgefahren wäre, und 11.) in gegenwärtigem Justitio auch auf anderer Partheyen aus unterschiedlichen Orten des Reichs anrufen non attenta Camerali litis pendentia, dem Cammer-Gerichtlichen Processs inhærirende Mandata und andere Verordnungen erkannt hätte.

Aus

Aus welcher Administration der Justiz dann 12.) keine Collision zwischen beyden höchsten Gerichten zu besorgen sey, indem die beym Kayserl. Reichs-Hofrath nur prosequirte Processe in statu quo hiernächst an das Kayserliche Cammer-Gericht remittiret, oder sonst bey der Visitation das nützlichste pro publico beliebet, mittlerzeit aber 13.) dieses alles in denen dreyen Reichs-Collegiis, der Nothdurfft nach, umständlich überlegt, und darüber ein beständiger Reichs-Schluß verglichen werden könnte, da nun die Stände selbst vor gut und rathsam befinden würden, daß bey noch währendem Justitio Camerali, der Gerechtigkeit in allen Sachen, die beym Kayserlichen Reichs-Hofrath angebracht, der ungehemmte Fortgang biß zur Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts, gelassen werde, zumahlen 14.) die in dem Reichs-Gutachten angezogene gute Zuversicht, ob würde sich inzwischen niemand in einige vermeynte Possession setzen, nicht überall zutreffe.

Die Special Rationes aber gehen theils beyde Hochfürstl. Brandenburgische Häuser insgemein, theils und vornehmlich Brandenburg-Bayreuth allein an. In denen ersten wird gesaget, daß von denen benachbarten Statibus wider dieselbe ein und andere schwere Klagen eingekommen, weilen 1.) einige Attentata und zum Theil gantz neue facta, contra Mandata & Sententias paritorias Cameræ, vorgenommen worden, mit welchen es 2.) solche Beschaf-

schaffenheit gehabt, daß ohne Ertheilung schleuniger Justiz ein unwiederbringender Schade den Bedrangten zugefüget, und 3.) noch wohl mehr Anlaß zu andern eigenmächtigen Verfahren genommen worden wäre.

Wider Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Bayreuth wird insonderheit angeführet, daß Sie 1.) contra Mandatum Camerale vom 21. Julii 1682. neuerliche Zollsteigerung zu Neustatt, Stupach, Beyersdorff, Dennenlohe und Carlinbach unternommen; auch 2.) anstatt dem Rescripto dehortatorio des Kayserl. Reichs-Hofraths Parition zu leisten, noch viel enorme Beschwerden gehäuffet, und also 3.) die post emanatum in Camera Mandatum & lite istic pendente unternommene und dem publico selbst sehr schädliche Zoll-Neuerungen nicht allein nicht abgestellet, sondern vielmehr 4.) ohnweit Beringsdorf in dem Nürnbergischen Territorio noch einen gantz neuen Zoll mit gewaffneter Hand errichtet hätten.

Allein dessen allen ungeachtet, bleibet doch nichts desto weniger das Hochfürstl. Brandenburgische Gesuch und Anbringen / welches hernach noch mehrers justificirt werden soll, in offenbahren Recht und aller Billigkeit gegründet, folglich auch das darauf erstattete Reichs-Gutachten, so wohl dem Juri communi, als auch denen Legibus Imperii fundamentalibus, und der Æquitati gantz conform. Dann es hat (mit dem Argumento

à po-

à posteriori anzufangen) 1.) von allen vortrefflichen Gesandschaften nicht eine einige demselben widersprochen; welches 2.) nicht geschehen seyn würde, wann nicht alle Stände, sowohl der Billigkeit, als auch dem gemeinsamen Interesse gemäß befunden hätten, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath propria auctoritate, sich in diejenige Sachen / so ihm per præventionem einmahl entnommen, nicht einmische noch dieselbe an sich ziehe.

Immassen dann auch 3.) der letztere Reichs-Abschied §. Ebenmäsig 166. deutlich verordnet: Daß in denen am Kayserl. Cammer-Gericht Rechtshangenden Sachen anderwärts einig Gebott / Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Auffschlag / bey Strafe 10. Marck Goldes nicht ausgewürcket / und daß nichts desto weniger / was solcher gestalt gegenwärtiger Verordnung zu wider, auf ungestümme / oder sonst verdrehete Process vom Kayserl. Reichs-Hofrath erlanget wäre / vor Krafftlos gehalten werden solte.

Noch expresliver ist 4.) die Disposition, welche sich in der Kayserl. Wahl-Capitulation findet, allwo §. 41. stehet: daß die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar an den Kayserl. Reichs-Hofrath nicht abgefordert / noch aufgehoben / noch dargegen inhibiret / oder sonsten auf andere Weise re-

scri-

scribiret / auch was also vorgenommen / vor null und unkräfftig gehalten werden solte.

Und weilen 5.) das jetzige unglückliche Justitium Camerale ein casus plane extraordinarius ist, den der Legislator nicht vorher gesehen, noch vorher sehen können; so folget von selbsten, daß per nullam legitimam Interpretationem ex dictis locis geschlossen werden könne, daß der Legislator (welcher das totum Imperium ist, mithin auch allein Interpretationem authenticam darüber zu machen hat,) diesen casum habe ausnehmen, und dem Kayserl. Reichs-Hofrath darinnen verstatten wollen, Decreta, Mandata &c. in denen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Recht verfangenen Sachen ergehen zu lassen.

Da nun 6.) hæc Mens & Voluntas Legislatoris, ex ipsâ lege nicht erhellet, so ist wohl unstrittig, daß der Kayserl. Reichs Hofrath nicht befugt ist, eigenes Gefallens Exceptiones sub quocunque prætextu zu machen, und contra die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser zu ihrem irreparablen Præjudiz, Verordnungen zu ertheilen; Oder man müste 7.) dem Kayserl. Reichs-Hofrath interpretationem authenticam, und also ipsam Potestatem Legislatoriam zustehen wollen, welche Macht aber 8.) neue und in denen Legibus nicht befindliche Exceptiones zu machen, die Stände demselben um so weniger zustehen können, noch werden, als gar leicht sehr üble Suiten

ten daraus entstehen, und dadurch das Cammer-Gericht zu der Stände grossem Nachtheil, gar in Abgang gerathen könte.

Gleichwie nun 9.) Kayserl. Majestät und dem Reich ut supremo Legislatori, wie gemeldet, allein zustehet, zu determiniren, wie es in diesem gantz besondern und unvermutheten Fall, durante Justitio, mit denen bey dem Cammer-Gericht hängigen Sachen interim zu halten seye; Also hat eine vortreffliche Reichs-Versammlung optima Juris & Status ratione in substantia billich dahin geschlossen, daß die Sachen daselbst zum Ende gebracht werden sollen, wo sie einmahl anhängig gemacht worden, mithin alle Process, die bey dem Cammer-Gericht hängen, durante Justitio in statu quo & in suspenso verbleiben müssen, biß das Impedimentum temporale gehoben, und die Justiz wiederum zum gebührenden Lauf gebracht worden. Dann wann das nicht wäre, so müste 10.) nicht mehr gelten, quod nemo super eadem re coram duobus & diversis Judicibus invitus litigare teneatur, welches doch dem textui in l. 30. ff. de Judiciis zuwider lieffe.

Es müste auch ein Richter 11.) non inspectis Actis valide cognosciren können, sintemahlen in casu præsenti die ziemlich weitläufftige Acta judicialia, allein beym Cammer-Gericht befindlich, und dahero der Kayserl. Reichs-Hofrath von dieser Sache keine behörige zulängliche Nachricht haben kan.

Hin-

Hingegen würde 12.) gewiß übel mit denen Statibus Imperii gehandelt seyn, wann in so wichtigen, Ihre hohe Regalia betreffenden Sachen es erlaubt seyn solte, dergestalt überhin zufahren, und per Mandata absque prævia plenaria causæ cognitione, welche in gegenwärtigem Fall non visis prioribus Actis unmöglich geschehen kan, den richtigen Lauff ihres Rechtens, welcher ohne ihr Verschulden per temporale aliquod Impedimentum, wie casu maxime dolendo durch das gegenwärtige Justicium geschiehet, suspendiret wird, schwer zu machen, oder wohl gar in unwiederbringliches Nachtheil zusetzen, welches aber Status Imperii 13.) niemanden ihrer Constatuum, zu dero eigenem grösten Nachtheil, werden zumuthen lassen, sondern um so viel mehr alle nöthige Vorkehrung dagegen thun wollen, je weniger 14.) ein einiger Stand seyn wird, der da wolte, daß, nachdeme er viele Jahre in seiner Sache vor einem Gerichte rechtliche Handlung gepflogen, und dann ein Impedimentum temporale darzwischen käme, also daß man eine Zeitlang nicht darinnen fortfahren könte, alsdann ein ander Gericht interim in derselbigen Sache, deren Acta allwege bey dem erstern bleiben, und von denen Impetranten nicht einmahl copialiter producirt worden, noch weilen darbey auch auf andere Processs-Acta zu regardiren, plenarie producirt werden können, wider seinen Willen, und alle dargegen vorstellende prægnante Ursachen, Mandata oder andere

Ge-

Gerichtliche Verordnungen ergehen lassen, darnach aber, Impedimento sublato, das erste Gericht die Sache wieder vornehmen, und vollends ausmachen solle; Auf welcherley unformaliche Processus wohl noch kein Exempel, weder bey dem vorigen Justitio, noch sonsten, so lang die Welt stehet, sich ereignet haben wird, werden auch sonder Zweifel die Stände des Reichs solche nimmermehr aufkommen lassen. Zumahl darbey 15.) unfehlbar zu besorgen wäre, daß dasjenige Gericht, welches durante Impedimento zu cognosciren imploriret würde, die Sach auf ungestümmes Anhalten des Parts, so das Judicium prius & præveniens scheuete, und nicht gern an dasselbe remittiret seyn wolte, der andern Parthey zu grossem Nachtheil übereilen, und zu Ende bringen dörffte, woraus sehr schädliche Effectus und Consequentien erfolgen würden; Immassen 16) nicht unbekannt ist, daß offt über einerley Acta von zwey oder drey Juristen-Facultäten unterschiedene und wohl gar widrige Urtheile einlauffen, welches dann zwischen den beyden höchsten Reichs-Gerichten eben so leicht, und in casu præsenti, da der Kayf. Reichs-Hofrath die Acta gar nicht hat, noch obgedachter massen integraliter haben kan, um so viel mehr nicht unbillig zu besorgen stünde.

Will man aber 17.) dieses offenbahre Inconveniens, und diesen informem & inauditum Processum, da zwey unterschiedene Gerichte in una eademque instantia, super eadem causa pro parte cognosciren, nicht ge-

ſtatten, und dennoch des Kayſerl. Reichs-Hofraths Beginnen billigen; ſo muß entweder die Cauſa, mit Verluſt der bißherigen Zeit, und der aufgewandten groſſen Müh und Koſten von neuem ventilirt und dadurch zur höchſtſchädlichen Proceſs-Verlängerung Urſach und Gelegenheit gegeben werden, cum tamen abbreviari Reipublicæ interſit; oder man muß 18.) nothwendig in das andere extremum verfallen, daß nehmlich der Kayſerl. Reichs-Hofrath befugt, alle vor dem Cammer-Gericht hangende Sachen, und die dazu gehörige Acta gar zu avociren, und vorſich zu ziehen, und alſo perluſtratis integris Actis & cum plenaria cauſæ cognitione darinnen biß zu Ende zu verfahren. Dieſes aber wäre 19.) ipſo facto das Cammer-Gericht über einen Hauffen werfen, und der Stände Juribusden aller empfindlichſten Schaden zufügen, der nur ſeyn könte.

Dahero und wie 20.) einem jeden gar viel daran gelegen iſt, coram quo judice experiatur, niemanden aber ſein per Præventionem ſemel legitime quæſitum Jus ſine ſumma Injuria genommen werden kan; alſo werden Status dergleichen höchſtſchädliche Principia nimmer mehr auffkommen, ſondern viel lieber die in Camera pendente proceſſus, durante Juſtitio, in ſtatu quo beruhen laſſen.

Allermaſſen 21.) durch das Juſtitium beyden Partheyen gleiches Unrecht geſchiehet, indem niemand den Exitum litis vorher ſehen kan, und von einem jeden zu præſumiren, daß er die Gerechtigkeit vor ſich zu haben vermeyne,

und

und dahero dessen Sache nicht weniger, als der Contrapart, je ehe, je lieber ausgemacht sehen möchte.

Und obwohl 22.) an dem, daß dieses unglückliche Justitium höchst unbillich, so haben doch die Partheyen selbst daran nicht die geringste Schuld, und kan deswegen keinen Theil berührter masen sein per prævention em erlangtes Recht genommen, und er ohne sein Verbrechen coram alio Judice zu litigiren gezwungen werden.

Ist demnach 23.) dieses Justitium respectu der litigirenden Partheyen pro casu und für ein Unglück zu halten, welches beyde Theile so lang ertragen müssen, biß solches wieder gehoben wird. Wobey es 24.) gar nicht auf die Quæstion ankommt; an litigantes teneantur Judicem, qui denegat vel protrahit Justitiam, per longum tempus expectare & quænam remedia tali casu competant? Sintemahl 25.) denegatio und protractio Justitiæ dolum & animum protrahendi & denegandi voraus setzet, welches man von dem Cammer-Gericht so viel weniger sagen kan, als die meisten membra desselben ohne zweiffel die Wieder-Eröffnung wünschen, und darzu gantz bereit seyn.

So lässet sich auch 26.) die obgedachte Quæstion nicht sogleich appliciren, als nur auf solche Richter, die Judicem superiorem haben, und da man in pœnam negligentiæ, vel doli Judicis inferioris von ihm weg, und ad judicem superiorem sich wendet. Welches aber 27.) nicht hierein gehet, dann der Kayserl. Reichs-Hofrath ist nicht Judex su-

perior, sondern allein Cæsar & Imperium, und muß also auch ex mente der obformirten Quæstion die Sache nicht vor jenen, sondern vor diese um so mehr gebracht werden.

Zumahl 28.) die Camerales von Ihro Kayserl. Majestät, Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs an solche hohe Justitien verordnet und an dero statt sitzen, C. O. p. 1. tit. 8. auch deswegen von Ihnen præsentiret, unterhalten und visitiret werden; wie dann vordem auch die Judicialia von Kayserl. Majestät und gesamten Ständen auf offentlichen Reichs-Tägen entschieden, hernach aber statt dessen das Cammer-Gericht hierzu in gewisser Maaß gesetzet worden, welches dahero auch Ihro Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen des Reichs / repræsentiret, (vid. R. J. de Anno 1654 §. 165.) auf welche Præsentanten und Constituenten, das ist, auf Ihro Kayserl. Majestät und gesammte Stände des Reichs / wie sie ein unzertheiltes Corpus machen, folglich allein die Potestas judicandi, im Fall jene casu quodam daran verhindert würden, wiederum recurriren muß. Es würde auch 29) durch dieses Verfahren des Reichs-Hofraths, nicht das Cammer-Gericht, sondern die Partheyen gestrafft, indem dieselbe gantz unverschuldeter Weiß sich obberührten gefährlichen Consequentien exponirt und unterworffen sehen müsten.

Gleichwie nun endlichen 30.) die Frage eigentlich darinnen bestehet: wann von denen beyden

den höchsten Reichs-Gerichten eines casu plane extraordinario & improviso, darüber auch folglich à Legislatore keine Disposition gemacht, in eine Inactivität ad tempus gesetzet ist, ob indessen das andere vor sich & absque speciali commissione Cæsaris & Imperii, (wie in casu præsente geschehen, welches das Brandenburgische Desiderium und darauf ertheilte Reichs-Gutachten allein genugsam legitimiret:) in denen vor den ersten hangenden Sachen, davon die Acta noch immer daselbst verbleiben, ne visis quidem illis, etwas gerichtlich verordnen könne? Also scheinet 31.) die Sache an sich selbst und aus obangeführten Ursachen so Sonnenklar, daß wohl niemand dieselbe anders, als negative wird beantworten können.

Ja wann man auch 32.) auf die Gedancken kommen wollte; Ob Cæsar & Imperium in diesem gantz besondern Fall nicht wohl thäten/ wann sie dem andern Judicio die Authorität und Macht auftrügen/ daß es in denen, vor dem andern Gericht noch hangenden Sachen interim Rechtliche Verfügung thun könne und solle? So würde doch aus ob angeführten Gründen gantz deutlich und von selbsten sich ergeben, daß auch solches so schlechter Dings zu thun nicht rathsam seye, und ohne der Stände grösstem Nachtheil nicht geschehen, noch viel weniger in præsenti causa Brandenburgica um deswillen statt finden könte, weilen 33.) der Kayserliche

liche Reichs-Hofrath falsissima & injuriosissima Norimbergensium narrata, ohne dissseits noch bewußte genugsame rechtliche Bescheinung, so gleich pro veris acceptiret, selbige auch, als wann es eine ausgemachte Sache wäre, Ihro Kayserl. Majestät vorgebracht, und die beyden Hochfürstl. Brandenburgische Häuser, sowohl dadurch, als auch nur mit der blossen Mandats-Erkennung, überaus sehr graviret hat, daß sie auch noch mehrers gravirt zu werden nicht unbillig besorgen müssen, quia, qui semel gravavit, semper gravaturus præsumitur.

Zugeschweigen, daß derselbe 34.)) in causis Brandenburgico-Norimbergensibus vorhin unmöglich eher mit Rechts-Bestand Judex seyn kan, er habe dann zuvor die alte von Anno 1526. biß 1587. bey dem Cammer-Gericht zwischen **Brandenburg und Nürnberg** verhandelte sogenannte Fraisch-Acta, welche in verschiedenen grossen Voluminibus bestehen, völlig gelesen, sintemahlen darinnen hauptsächlich, und zwar eben auch quoad Beringsdorf, über das Territorium mit gestritten, und solches vermög aller Acten-Kündigkeit pro fundamento der fraischlichen Obrigkeit gesetzet, mithin dem Hochf. Hauß Brandenburg, weil es dasselbe bestens erwiesen, in Possessorio & ejusdem Revisorio nebst den fraischlichen hohen Obrigkeit declaratorie mit zu gesprochen worden, wie solches aus beygehendem Extractu der Haupt-Fraisch-Relation apud Gylmann. & Thilemann. de Benignis, und denen daraus sich erläuterenden Urthei-

theilen sub Lit. A. B. & C. mit mehrerem zu ersehen. Weswegen alle bißherig- und künfftige, sothanen Adjudicationibus & Actis zu wider lauffende, oder auf einige Weise ungemäße, eæque omnino etiam Aulicæ Sententiæ nicht bestehen können.

Absonderlich aber wird 35.) Hochbesagter Kayserl. Reichs-Hofrath in gegenwärtiger Zoll-Sache um so weniger judiciren, und wider das Brandenburgische Zoll-Wesen, von allen seinen jetzigen und künfftigen Expeditionibus das geringste behaupten können, wann er nicht vorhero nebst denen obgedachten Fraisch-Acten, auf alle und jede von Anno 1682. her, und auch noch vorhero, in andern dergleichen Zoll-Processen in Camera hierüber eingebrachte Acta durchaus und völlig gelesen hat; welcher vastissimorum Actorum Lectiones aber ihme, wegen dessen selbst allegirten überhäufften Laborum, ebē so wenig möglich, oder zu zumuthen seyn werden, als wenig solche gesamte ad Cameram gehörige Acta von dar sich transferiren lassen.

Es darff auch endlich 36.) dessen allen und des Kayserl. Reichs-Hofraths Cognition noch um so viel weniger, weil gar kein Zweiffel mehr ist, es werde nun das Cammer-Gericht bald wieder eröffnet, und in seine vorige Activität gesetzet werden, mithin diese Sache, so weit sie denen Litigiis forensibus unterworffen, auf ein und andern Weeg sich selbst noch endigen lassen.

Bey solcher Beschaffenheit nun ergiebet sich von selbsten, daß der an Ihro Kayserl. Majestät von Dero Reichs-Hofrath allerunterthänigst erstattete Bericht sich leichtlich

ableinen lasse. Dann gleich wie quoad 1.) von denen gesamten Reichs-Ständen nicht zu vermuthen ist, daß einer den andern sub favore Justitii betrangen oder einiges Unrecht zufügen werde; Also kan auch dem Reichs-Conclulo und des Reichs-Constitutions-mäsigen Intention solch widriger Effect um so weniger beygeleat werden, weilen nicht in demselben auf solchen Fall bereits Vorsehung geschehen, daß all dergleichen widerrechtliches Verfahren annullirt seyn solte; sondern es würde auch derjenige, welcher von solcher Occasion profitiren wolte, künfftighin zu aller Satisfaction und Schad-Ersetzung leichtlich angehalten werden konnen.

Worbey noch quoad præsentem Causam absonderlich zu consideriren ist, daß der Rath zu Nürnberg keineswegs vor den unschuldigen Theil gehalten werden kan, angesehen mit allen seinen Kräfften, ob causæ injustitiam bey vielen Jahren her, wider die Brandenburgische Wehr-Zoll-Befügnuß in Camera vor sich kein Urtheil erlangen können, noch auch künfftig erlangen wird, und doch nichts desto weniger, durante Justitio, sich unterstanden hat, die beyden Hochfürstl. Brandenburgische Häuser / ihrer uralten untadelhafften Possession der Wehr-Zoll-Aufrichtung propria Authoritate und via facti vermeyntlich zu entsetzen, und deswegen das Brandenburgische Zoll-Hauß zu Beringsdorf zu zweymahlen gewaltthätig niederreissen, zerhauen und zernich-

ten,

ten, auch darneben die darbey gewesene kleine Macht von wohlbekannten und gar keinen fremden Grenadiers, welche man in der Hofnung dahin logirt gehabt, daß Nürnberg gegen dieselbe aller Thätlichkeit um so mehr sich enthalten solte, nächtlicher Weil mit gewaffneter starcker Mannschafft auf das insolenteste in Arrest nehmen zu lassen, worgegen quævis competentia reserviret werden.

So läst sich auch bey solcher Beschaffenheit von Brandenburg nicht sagen, daß es continuando possessionem juris sui veteris, die Zeit über, da lis in Camera pendens gewesen ist, Nürnberg, oder jemand anders einiges Unrecht zugefüget, oder unter dem favor des ausgewürckten Reichs-Gutachtens dergestalt verfahren habe, als ob weder Gesetz noch Richter mehr auf Erden vorhanden wären, welche ungründlichste und atroceste Nürnbergische Beschuldigungen die beyden Hochfürstl. Häuser sich nicht unbillig ad animum zu revociren haben.

Wofern aber 2) ein Reichs-Stand von dem andern in Causis in Camera pendentibus, durante Justitio, wider Verhoffen beschweret würde, und jetzo Nürnberg dergleichen Klage contra Brandenburg zu haben, vermeinen wolten, so erkennen zwar gesammte Reichs-Stände Ihro Kayserl. Majest: so willigst als schuldigst vor Ihr höchstgeehrtes Oberhaupt/ wollen auch Dero Kayserl. Reichs-Hofrath an seiner Hoheit und Würde gar

nichts derogiren, es haben aber die beschwerte Stände hierüber sich billich zu bescheiden, daß, wie die Camera von Kayserl. Majest. und dem Reich conjunctim dependiret/ also auch wann solche in eine Inactivität verfällt/ der Sachen Beschaffenheit und Umstände nach, der Recurs nirgend anders wohin, als an Ihro Kayserl. Maj. und das gesammte Reich/ wie noch unlängst Ihr Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg wider den Cammer-Gerichts-Assessorem Wigand, und von Ihr Hochfürstl. Gnaden und Hochstiffts zu Münster, wider die Erbmänner geschehen ist, genommen, und daselbsten die ohnfehlbar zu hoffen habende Hülf, Schutz und Rettung gesucht werden müsse, und also gar nicht nöthig, noch denen Reichs-Gesetzen convenable sey, hierunter den Kayserl. Reichs-Hofrath anzugehen, als welcher selbst nie verlanget hat noch prætendiren wird, Superior Judex zu seyn, oder daß die Cammer von Ihm dependiren soll.

Vielweniger hat 3) jemand die geringste Ursach, bey solchen Justitiis auf eine gefährliche, und in denen Rechten höchst verbottene Selbst-Hülf zu verfallen, indem man obgedachter massen bey Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich zugleich genugsame Hülfe und Rettung suchen kan, da es dann, wann die Justiz-Sachen bey denen Comitiis sich nicht füglich tractiren lassen wolten, auf der Stände Entschliessung ankommt, ob sie solche an das Reichs-Convent gebrachte Beschwerden, interim, wo

kein

kein Theil etwas erhebliches einzuwenden, dem Kayserl. Reichs-Hofrath committiren, oder pro re nata Deputationes extraordinarias anordnen, oder anderer Gestalt der Sachen Rath schaffen wollen.

Am allerwenigsten aber hätte solcher Gestalt die Stadt Nürnberg, (von deren Præpotenz die trotzige Bedrohungen, und fast täglich ausübende Friedbrüchiche Facta ein genugsames Zeugnus abstatten, ob sie wohl bey den Reichs-Tribunalien sich continuirlich vor den schwächern Theil ausgiebet,) sich unterstehen sollen, dasjenige, was sie bey vielen Jahren her durch den Rechts-Weeg nicht erlangen können, via facti auf höchst-verbottene und Verlust der prætension p. l. 7. C. unde vi nach sich ziehende Weis auszuüben, wann sie nicht durch das Justitium, vermittelst des Reichs-Hofraths, als der von des Cammer-Processus-Zustand nichts wüste, und daher ihre Petita um so eher erfüllen würde, zu profitiren gemeint gewesen wäre.

Sinistra Interpretatio des mehrgedachten Reichs-Gutachtens ist 4) gar nicht zu befahren, allenfalls aber, und wann schon jemand sich finden solte, der da einig widrig Consequenz heraus ziehen wollte, so würde jedoch beym Höchstlöbl. Reichs-Convent, mittelst convenienter Declaration, der Sache leicht Rath zu schaffen, auch pro re nata durch anderweite Verordnung oder wenigstens durch künftige Cammer-Gerichtliche Condemnationem in damna

&

& expensas eines Refractarii Eigenwilligkeit noch wohl zu compescіren seyn, da es im übrigen auf eines hinaus lauft, ob Ihre Kayserl. Maj. allein/ oder obstantibus Legibus fundamentalibus das gesammte Reich denen Nothleidenden die nöthige Hülfe gewehret.

Inzwischen folget s) gar nicht, daß, weiln die Reichs-Satzungen, welche de non confundendis Jurisdictionibus Summorum Imperii Tribunalium handlen, von dem Casu Justitii nichts melden, noch selbiger damahls vorhergesehen worden, noch werden können, solcher Casus extraordinarius dahero unter der generali Dispositione legis nicht mit begriffen, sondern davon ausgenommen, und mithin der Disposition des Kayserl. Reichs-Hofraths überlassen worden seyn soll; sondern es folget vielmehr ein solcher Schluß: daß eben darum, weil man damahls, als obgedachte Leges prohibitivæ sancirt worden, an den Casum Justitii nicht gedacht, solcher nicht habe excipirt werden können. Endlich mag nun gleich solcher einen neuen Legem erfordern, so gehört es allerdings ad Imperium; oder es mag derentwegen auf eine Interpretationem der vorhandenen Constitutionum ankommen, so stehet es wiederum dem Imperio zu, quia ejus est Leges interpretari, cujus est easdem condere. Und kan indessen biß ein oder das andere geschiehet, der Kayserl. Reichs-Hofrath hierunter die geringste Befugnüß sich nicht

selbst

selbst zueignen, noch also unter dem Vorwand, daß die Cameral-Erkänntnüssen gehandhabet und denselben nichts zuwider gehandelt werde, die Cameral-Process an sich ziehen, weilen Er absonderlich auch die Acta priora nicht haben, noch lesen, folglich auch nicht wissen kan, ob Camera wohl oder übel gesprochen, mithin auch seine Manurenenz der Gerechtigkeit gemäß oder zuwider seye; zu geschweigen, daß dadurch zu vielen Eingriffen Gelegenheit gegeben, und der Intention der Reichs-Satzungen, welche dem Kayserl. Reichs-Hofrath keine Superioritat über das Cammer-Geericht zulegen / schnurstracks zuwider gehandelt würde.

Wann aber nun schon 6) hochgedachter Reichs-Hofrath, durante hoc Justitio Cameral, in rebus ibi pendentibus, wie nicht mehr als billich, quiesciret, so wird doch dadurch weder dem Mächtigern die freye Hand über den Schwachen, noch auch dieser Hülflos gelassen, als deren keines auch die vorigen Röm. Kayser und Stände bey Errichtung der gedachten Reichs-Constitutionen, sondern vielmehr das Widerspiel gewolt, daß nehmlich gedachter massen, die ordentliche Hülf in Comitiis zu suchen, cuilibet gravato unbenommen bleibe. Worbey dann eine bekannte Sache ist, daß die Kayserl. Universal-Jurisdiction auf die Reichs-Constitutionen und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulationes sich dergestalt gegründet / daß auch die Stände ebenmässig davon participiren / und also solcherley

Fäl-

Fälle allerdings ad Comitia gehören, wovon unter andern zu sehen R. A. de Anno 1557. § 21. in verbis: Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs-Jurisdiction.

Et jus leges ferendi implicat quoque Jurisdictionem, cum sine hac illæ forent inanes, cum ergo prius competat Statibus, de posteriori quin pariter ad eosdem spectet, non est dubitandum.

Was 7) in dem Kayserl. Reichs-Hofraths-bericht vom vorigen Justitio Camerali sub Anno 1689. angeführet wird, ist dem dißmahligen Reichs-Hofraths-Unternehmen mehr zu wider, als daß es solches legitimiren solte, allermassen dasselbe damahls keineswegs von selbsten die Hände in Cammer-Gerichts-Processe geschlagen, Kayserl. Majest. auch solches nicht zugegeben, sondern es ist vielmehr 8) dessen eignen Anführung nach, die Sache der Reichs-Versammlung proponiret/ und Ihro Kayserl. Maj. allergnädigste Meynung/ vermittelst eines Kayserl. Commissions-Decrets vorhero denen Reichs-Ständen zu erkennen gegeben worden. Worbey es die Stände 9) weiln niemand von denen damahligen Partheyen bey dem Reichs-Convent etwas dargegen eingewendet, bewenden lassen, und nicht erachtet ein ander Mittel an Handen zu geben, mithin eo ipso Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Intention tacite approbiret.

Gleich-

Gleichwie nun solcher Gestalt 10) die Jurisdictio des Kayserl. Reichs-Hofraths prorogiret worden, indem hierauf alle requisita vorhanden gewesen seyn, also kan hingegen ein solches zu einiger Consequenz nicht gezogen, noch dahin interpretiret werden, als ob dadurch die Stände, auch in futurum, sich die Hände gebunden und eingewilliget hätten, daß bey allen dererley Fällen es künftig also gehalten werden solte, denen so wohl es damahls in ihrem freyen Willen gestanden zu consentiren und es Ihrer Kayserl. Maj. allein heim zu stellen,

Vid. R. J. 1458. §. 14. in verbis und Ihro Kayserl. Majest. allein heimgestellet worden.

oder aber andere Mittel an Hand zu geben, so leicht können sie auch dermahln, bey gantz andern der Sachen Umständen von solchem zu vorbeliebten modo wieder recediren, tacens siquidem, semper, & sic quoad casus similes in futurum pro consentiente non est habendus, ut si Legem quasi de non mutanda Sententia præscripsisse videatur.

So wenig nun der Statuum damahliger Consensus sie noch bindet, so wenig kan auch 11) die von einigen Partheyen dermahlen ex libera voluntate beschehene Prorogatio dem tertio pro Lege obtrudiret werden, als an welche sich dißeits um so weniger zu kehren ist, weiln ohne Zweiffel damahls keineswegs wider den Innhalt derer supplicantischen Beylagen,

noch

noch wider die Cameral-Acta, Mandats-Processus erkennet worden, wie in causa præsenti wider die beyden Hochfürstl. Brandenburgische Häuser der Rath zu Nürnberg veranlasset hat, in dem Er vorgebildet, es seyen wider beyde Hochfürstl. Häuser Cameral-Paritorien ergangen, da doch contra Brandenburg-Bayreuth gar keine; contra Brandenburg-Onolzbach aber nur eine solche vorhanden ist, wodurch man lediglich auf die alte Verträg gewiesen wird, nach welchen aber wann man die Gültigkeit der damahligen Zoll-Pfennige gegen der jetzigen hält, das Brandenburgische Zoll-Wesen nicht gemindert, sondern vielmehr verbessert werden muß; worgegen noch darzu, im Fall einer nicht vermuthlichen widrigen Declaration oder Interpretation der Paritoriæ das Remedium Revisionis prosequirt, und die Hoffnung gemacht werden könnte, daß bey einer ergebenden Revisione Sententiarum Cameralium, auch diese Sache um ihrer hohen Importanz willen, etiam sine consideratione formalium, woran doch kein Mangel vorhanden, inter revidendas materias kommen werde, und also auch in solcher Consideration die Kayserl. Reichs-Hofraths-Dijudicatur nicht unbillich zu depreciren. In fernerer Erwegung, daß 12) bey angeführter Beschaffenheit nicht anderst seyn kan, als daß weilen die Processus non inspectis & perpensis Actis Cameralibus, auf die blosse Narrata Supplicantium errkennet werden, Collisiones und noch viel

andre

andre üble Suiten sich ergeben müssen, welche durch nachgehende Remission ad Cameram oder ad visitationem, womit es überall schwer genug hergehen würde, sich so leicht nicht heben noch remediren lassen.

Dahero 13) sämtliche **Churfürsten und Stände** / nach umständiger der Sachen nochmahliger Uberlegung, nicht anderst finden werden, als daß alle dergleichen eigenmächtige Eingriffe, so andern Judiciis quocunque modo geschehen, als odios, in denen Reichs-Satzungen auf das sorgfältigste abzuwenden gesucht worden, und noch beständig zu verwehren seyn, als wodurch die Justiz mehr gehindert, intricirt, gehemmet, und so wohl dem Richter, als denen Partibus schwer gemacht, als befördert wird, und deswegen vor nöthig erachten, **Ihro Kayserl. Maj. die Billich- und Rechtmäsigkeit** des Reichs-Concluſi in aller Unterthänigkeit vorzustellen. Allermassen da 14) ein oder der andere die in dem **Reichs-Gutachten** angezogene gute Zuversicht, daß sich nemlich inzwischen durante hoc Justitio niemand in einige Possession setzen werde, wider Verhoffen fruſtriren solte, solche Possessio bereits in dem Reichs-Concluſo pro injusta & nulla declariret worden, und dem andern Theil vorhin nichts præjudiciren, noch auch da man zu baldiger Restabilirung des Cammer-Gerichts-Hoffnung hat, das Gravamen lang währen, allenfalls aber, da solches bey denen Co-

mitiis vorgestellet würde, obgedachter massen gar leicht gehoben werden könnte. ꝛc. „

§. 19.

Capitul. Carls VI. In Kayser Carls VI. Capitulation setzte man nach: „ starcken Lauf „ hinzu: „ Auch keinem von dem andern eingreiffen oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hofrath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren ꝛc. „

§. 20.

Acta An. 1741. An. 1741. meldete eine Churfürstliche Gesandschaft: Unter denen Beschwerden wider den Reichs-Hofrath, deren Abstellung urgirt würde, wäre auch angezeigt: daß der Reichs-Hofrath von dem Reichs-Cammer-Gericht-Sachen avocirt, welche daselbst von langen Jahren, consensu utriusque partis, zuweilen biß zur Submission betrieben worden, ja gar in dergleichen causis ausgesprochene, ja exequirte Urthel, als a Judice incompetente ausgesprochen, rescindiren und darüber de integro cognosciren wolle.

Es wurde hierauf von dem hohen Churfürstlichen Collegio beliebt, in diesem und andern Punct die Nothdurft durch ein Collegial-Schreiben an Kayserliche Majestät gelangen zu lassen.

Auch desiderirten die Alt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach: „ 38. daß der regierende Kayser

ser ernstlich dahin sehe und darauf halte, daß bey dem gerichtlichen Proceß in dem Reichs-Hofrath die Cammer-Gerichts-Ordnung bey Vermeidung der Nullität beobachtet werde.„

Die Anzeige der Justiz-Mängel de An. 1742. erinnert: Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. II. §. 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwider, je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

Ferner wird in denselben geklagt: daß der Reichs-Hofrath von dem Reichs-Cammer-Gericht Sachen avocire, welche daselbst von langen Jahren, consensu utriusque partis, zuweilen biß zur Submission getrieben worden, ja gar in dergleichen causis ausgesprochene, ja gar exequirte Urtheil, als a Judice incompetente ausgesprochen, rescindiret und darüber de integro cognosciren wolle.

Weiter wird geahndet: Daß besondern in Rescripten- und Communications Processen, auch Commissions-Sachen oft sehr tumultuarisch verfahren und darüber die Partheyen mehrmalen um ihre Remedia Juris gebracht worden, wider die Verordnung Tit. II. §. 8. seq.

§. 21.

Kayfers Carls VII. Capitulation stimmt in denen den Reichs-Hofrath betreffenden Stellen mit der Capitulation K. Carls VI. überein; und mit jener auch die neueste K. Franciſci.

Sodann wurde in der Carolinischen de An. 1742. denen in der Leopoldina bemerckten

Worten: „ rescribiret ꝛc. „ noch hinzugethan: „ die währenden allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hofrath nicht angenommen, auch hinkünftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges ꝛc. „

und Unserer Ubertragung mitgetheilet haben

In dem Concept steht post verb: Ubertragung, annoch: „ mit gewisser Maaß. „

Hessen votirte deßwegen auf dem R. Depur. Tag An. 1644. den 10. Aug. die Worte: „ mit gewisser Maaß „ wären etwa auszulassen, oder zu setzen: exceptis in Ordinatione Cameræ casibus; dann sonst möchte man im Reichs-Hofrath Anlaß bekommen, viel Sachen vom Kayserlichen Cammer-Gericht an den Kayserlichen Hof zu ziehen. „

und per avocationem causarum nicht verhindern

In dem Concept fehlt dieser Passus.

so viel müglich

In dem Concept der Ordnung folgt hiernach noch: „ und die Præeminenz dieses Unsers höchsten Gerichts, Unsers Reichs-Hofraths, von Rechtswegen erleiden mag. „

und

und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß

Im Concept heißt es: „ bevorab in grossen Sachen ꝛc. „

und observiren

Das Concept lautet: „und dieselbe observiren. „

insonderheit aber ꝛc. biß: auslassen,

Diese Stelle ist in dem Concept nicht befindlich.

darinn

Im Concept steht: „ da ein „

und verbessert werden möchte

Ist im Concept nicht befindlich.

in denen Fällen

Ergo non in omnibus causis. PORTNER.

per avocationem causarum nicht verhindern ꝛc.

Doch sind in ein oder andern Sach, aus habenden Motiven, auch wohl Decreta inhibitoria ac non prograediendo in aliqua causa, ohnlängst ergangen. *Idem.*

anhängig gemacht worden

Jetzo wird auch causa in Camera eo casu pro præventa gehalten, wann am Cammer-Gericht eher Processus, als bey dem Reichs-Hofrath erkannt wird, ita, ut etiamsi petita

citatio denegata fuerit, nihilo minus judicium pro prævento habeatur. vid. Blum. I. 25. §. 54. auch An. 1671. allhier in Sachen M. contra St. W. stabilirt worden. Man hat auch neulich erst in Sachen Ost-Friesland contra die Reformirte zu Lier hievon starck pro & contra disputirt. PORTNER.

die gegebene terminos - - nicht erstrecken

Diesem kan bey diesen unsichern Kriegs-Zeiten so stricte nicht nachgegangen werden, dahero werden denen Partheyen entweder auf ihr Ansuchen, oder aber auf des Gegentheils in contumaciam beschehenes Beruffen, ex officio gewöhnlich über den der ersten Citation oder Communication ohne das anhängigen terminum simplicem, gewöhnlich noch zwey andere und zwar der erste peremtorie, der andere aber sub pœna præcluſi gegeben. Ja es wird noch wohl dazu vielmal nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen, noch der dritte terminus ex superabundanti semel pro semper & pro omni dilatione ertheilt und dann erst nach dieser Verfahrung in contumaciam verfahren. PORTNER.

ohne erhebliche Ursachen

Welche bescheiniget werden müssen. PORTNER.

von der Ordnung

Ergo qui Rodingium, Gailium, Mindanum,

num, Swanemannum & Mynſingerum ſibi familiares reddidit, eodem negotio Proceſſum Judicii aulici, in plerisque Camerali conformem, facilius aſſequi poterit. PORTNER.

ad §. 9.

an andere unnöthige Gerichts-Solennia

Dis hat auch anſam cavillandi malevolis wider den Reichs-Hofrath gegeben, als wann man, tanquam in ſummo Principis Conſiſtorio ſine ſufflamine litis levato velo & non ſervato juris ordine ſola facti veritate inſpecta verführe, deme doch nicht alſo iſt. PORTNER.

§. 10.

§. 1.

K. Matthiä Ordnung de An. 1617. enthält den letzten Paſſum von den Worten an: „jedoch die ꝛc. uſque ad finem nicht.

K. Matthiä Ord. An. 1617.

§. 2.

In dem Decret, welches K. Ferdinand III. An. 1637. an den Reichs-Hofrath erlaſſen, heißt es hievon: „Zum ſechſten hat das Hochlöbl. Churfürſtliche Collegium dem Reichs-Hofrath in ſeiner hergebrachten Jurisdiction kein Ein-

K. Ferd. III. Decr. de An. 1637.

trag zu geschehen, auch die Provocationes von dem obersten Hof-Marschalcken-Amt an denselben, wie allezeit gebräuchlich gewesen, und keine Veränderung einwenden zu lassen, gebeten, welches dann höchstgedachte Kayserliche Majestät billig zu seyn befinden, deswegen auch an gehörigen Orten die gebührende Verfügung geschehen solle: Demnach aber Ihre Kayserliche Maj. bey diesem Punct wegen Expedition der Hof-Freyheiten erinnert worden: als erklären sich dieselbe dahin, daß ein Unterschied zu machen, zwischen den Kayserlichen Hof-Freyheiten, und denjenigen, so ein König in Böhmen, oder Ertz-Herzog von Oesterreich geben thut, dann diese Ausfertigung solle ein jeden bey ihrer Expedition gelassen werden. „

§. 3.

Acta An. 1641. An. 1641. den 16. Sept. wurde das in puncto der Verbesserung des Reichs-Hofraths abzufassende Bedencken, nach dem Project des Churfürstlichen Collegii in dem Reichs-Fürsten-Rath durchgangen, dabey dann das Directorium monirte: Es wäre in diesem Gutachten von der Appellation vom Reichs-Hof-Marschall-Amt an den Reichs-Hofrath gedacht worden, so hiebevor in der Churfürstlichen Relation nicht gewesen, deswegen man sich dann gar nichts verglichen.

Saltzburg votirte hiebey: Sie hätten vom Hof-Marschallen-Amt keine sondere Nachricht, wie es damit beschaffen, ausser was sie gestern ver-

verstanden aus des löblichen Oesterreichischen Directorii Conformation, wolten sich also den Majoribus accommodiren, entweder diesen Paß gar auszulassen, oder doch mit dieser Distinction, daß zwar die Appellationes vom Hof-Marschall-Ambt an Kayserlichen Hofrath ergehen können, wo Partheyen interessirt, so den Ständen des Reichs angehören; wegen der Partheyen aber, die dem Hofstadt mediate zustehen, wird es billig bey deme gelassen, wie es bißhero practicirt worden.

Bayern: Wäre der Passus wegen der Partheyen auszulassen.

Osterreich: betreffend das Hof-Marschall-Amt, wäre es eine Sache, die nichr vor das Reich oder den Fürstl. Rath gehörte, da man aber je was darinnen statuiren wollte, müßte man Information darüber von andern nehmen, so das Herkommen wüßten, und ratione der Jurisdiction interessirt wären: dann Ihre Kayserl. Majestät wären zwar Kayser, sie wären aber zugleich Oesterreichischer Erb-Herr, König in Böheim und Ungarn, und da concurrirten nun unterschiedliche Leute, die alle unter das Hof-Marschall-Ambt gehörten.

Man adjungire demselben offt pro qualitate causæ aus dem Reichs-Hofrath auch etliche Räthe zu: und obzwar dieser Passus Kaysers Matthiä Reichs-Hofraths-Ordnung mit eingeruckt: So seye doch selbige nie ad effectum bracht, wäre nur ein Project und geben Praxis und observantia tota die das contra-

rium. Ein anders wäre es, wann Ihre Kayserliche Majestät en und andern Casum suo arbitrio & beneplacito an ein anders Consilium verwiese, ein anders auch, wann man solches jetzo dispositive per modum contractus wolte in das Reichs-Bedencken bringen. Ihre Kayserliche Majestät nachdem die Materia beschaffen, liessen offt balden aus der Böheimischen, bald aus Ungarischen Expedition jemands darzu ziehen, die Sententiæ wären inappellabiles, dann der Hof-Marschall wäre so viel, als Præfectus Prætorio, dann sie dependirten immediate von Kayserl. Majestät, und würde zu Zeiten der Reichs-Hofrath nicht wegen des Reichs dazu per modum subordinationis, sondern allein zu Rath gezogen, hielten also sie, die Gesandte, dafür, daß man diesen Passum auszulassen, und Ihr Kayserl. Majest. deren Hof es betreffe, hierunter keine Maaß zu geben, jedoch da in einem und andern des Reichs Interesse dabey verlirte, möchte Kayserliche Majestät es alsdann an den Reichs-Hofrath verweisen, und dieses, wie es ex privata suggestione hergeflossen, und dem Churfürsten-Rath an die Hand gegeben, also werde es Ihr Kayserlichen Majestät schon zu ahnden wissen, und gebührende Nothdurfft darauf verordnen lassen.

Altenburg: Weil man bey dem Paß des Hofmarschall-Ambts aus dem Oesterreichischen Voto vermercket, daß bedencklich wäre, daß die Personen, so aus Ihr Majestät Erblanden

und

und Königreichen an den Reichs-Hofrath appelliren sollten, so möchte es so modificirt werden, wo Reichs-Stände, Residenten und Agenten ꝛc. interessirt, daß alsdann die Revisiones und Appellationes an den Reichs-Hofrath zu verweisen, dahin dann auch Salzburg gegangen.

Burgund: Accommodare se voto Austriaco.

Coburg: Wie Altenburg.

Bisanz: des Marschalls Jurisdictions-Wesen sollte man Ihro Kayserlichen Majestät allein anheimstellen, oder den Paß gar auslassen.

Culmbach: Das Hof-Marschall-Ambt wäre ihnen allerdings nicht bekannt, als was sie aus der gestrigen Information eingenommen. Weil es aber dahin würde gestellt, was die Reichs-Stände betreffe, daß es vorn Reichs-Hofrath zu weisen, das übrige aber Kayserlicher Majestät zu überlassen, hätte es seine Wege; Man vernehme aber, wann Abgesandte gestorben, daß das Marschall-Ambt tertiam partem hæreditaris zu sich genommen, welches sie zwar nicht wissen, ob es Grund habe oder nicht? sollte ihm aber gleichwohl also seyn, hätten die Stände sich zu beschweren billig Ursache.

Anspach: Ratione des Hof-Marschall-Ambts conformirte man sich mit der Oesterreichischen Distinction und Culmbachischen (Voto) daß davon der Stände Angehörige-

Re-

Revisiones und Apellationes an den Reichs-Hofrath suchen mögen.

Würtemberg: wie Culmbach.

Hessen: Ratione des Hof-Marschall-Amts conformirte man sich mit der Oesterreichischen Distinction.

Pommern-Stettin und Wolgast: Wie Culmbach.

Passau: Punctus vom Marschall-Ambt auszulassen, oder es mit der Oesterreichischen Distinction zu gedencken.

Chur: Uber vorgehende Erinnerungen meldet der Gesandte, als Secretarius des Hof-Marschall-Ambts, daß von dem Hof-Marschallen, als Præfecto Prætorii, keine Appellation statt hätte per Nov. 155. dann es dependirte allein von Ihrer Kayserl. Majestät und stünde bey dero, durch was Mittel selbe die Restitutiones & Revisiones wollten entscheiden lassen, dann sonsten wäre über das Hof-Marschall-Ambt ein Superior Judex und würde sich der Reichs-Hofrath darunter anmassen; es könnten zwar Revisiones davon fürgehen, jedoch mit der Distinction, wie vorsitzende gedacht. Sonsten hätte er aus dem Culmbachischen Voto vernommen, daß Beschwerden einkommen, als sollte das Hof-Marschall-Ambt, wann ein Gesandter am Hof stürbe, die Hæreditåt an sich ziehen, und den dritten Theil davon behalten, welches er innerhalb der 6. Jahren, als er Secretarius seye, nicht zu geschehen

schehen seyn wüßte, wäre auch zuvor beym Hof-Marschallen-Ambt bekannt, hätte aber davon nichts gehört, dahero solches, es komme her wo es wolle, zu gelind anbracht, man hätte alleine zu Versicherung die Spär vorgenommen und darvon eine Discretion oder gar nichts begehret, dahero er billig contradiciren müsse.

Schwäbische Grafen: Ratione des Hof-Marschall-Ambts wäre es hiebevor in der Capitulation de An. 1627. versehen, dabey es bliebe, wollten sich doch von den Majoribus nicht separiren.

Wetterauische Grafen: Wegen des Hof-Marschall-Ambts hätte man Nachricht, daß tempore Rudolphi II. Matthiæ & Ferdinandi keine Appellationes, sondern nur Revisiones an den Reichs-Hofrath gangen, darbey es sein Verbleiben, wollten sich doch von den Majoribus nicht separiren. „

Auch desiderirten die Schwäbische Grafen in Comitiis: „Es sollte sonderlich bey den Revisions-Erkänntnissen vor dem Hof-Marschalckischen Gericht gelassen, auch die Sententia schleunig exequirt werden. „

Bayern monirte hierauf ebenfals: „Man beschwerte sich, daß die Reviliones vom Hof-Marschallen-Ambt nicht im Reichs-Hofrath, sondern in andern Gerichten wider die alte Ordnungen, so vorige Römische Kayser gemacht, gezogen würden. „

Ferner brachte das Schwäbische Gräfliche Collegium folgende hieher gehörige Monita

und

und Desiderata vor: „ bey dem Kayserlichen Hof-Marschalckischen Gericht wäre der unförmliche Proceß, da unter andern Unförmlichkeiten gar leicht alsbald in den Citationibus bey Straf des Profosen gedrohet wird, ab- und ein ander des Reichs oder Hofraths Stylo gemäß anzustellen, auch gewisse Assessores, weilen allein honorarii oder erbettene unbeständige, in des Reichs Herkommen und Satzung wenig erfahrne ohne einiges Salarium subinde bezogen werden, cum salario oder Sportulis zu verordnen.

Daß Herr Hof-Marschalck über die Verlassenschafft der Juden, die in dem Reich ihr Domicilium haben, allda verbegütert (verbürget) auch im Reich verstorben und allein ein Hof-Freyheit ausgebracht, und über der Verstorbenen an dem Kayserlichen Hof hinterlassene Kauffmanns- oder Juwel-Waaren, die ein Pars hæreditatum seynd, nicht zu cognosciren, sondern dergleichen causæ successionum ad locum domicilii in das Reich remittiret werden sollen, wie von dem Reichs-Hofrath in Judicio revisorio wegen der Schmidischen Succession, darüber zu Wien etliche Silber-Waaren verlassen, vor die Stadt Augspurg erkennet worden. „

Es setzten die Reichs-Stände endlich dieses Puncts wegen in ihr Bedencken: „ Deßgleichen und zum 7. nachdem auch der Provocationen halber von dem Hof-Marschalcken-Ambt und daß dieselbige an ihr gehörig Ort

nicht

nicht dirigirt werden, vielfältige Erinnerung und Beschwerung vorkommen: Als werden Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebeten, in Sachen, wo des Reichs und dessen anverwandten Stände Interesse mit unterlaufft, gebührende Remedirung aufs fürdersamst allergnädigst vorzunehmen.„

§. 4.

Jedoch die Haußgesessene usque ad finem.

An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Monitis, diesen ganzen Passum auszulassen. Acta An. 1664.

die Haußgesessene

Im Concept steht: „die allhie Haußgesessene.„

Hof-Marschalcken

Hievon suchet derselbe, so viel er kan, sich zu entziehen, worinnen er von der Oesterreichischen Hof-Canzley, welche hingegen ihn unter ihre Jurisdiction zu bringen suchet, nicht wenig geschützet wird. Es seyen auch vorhin und noch tempore Ferdin. II. gesuchte Revisiones nicht nur vom Hof-Marschalck-Ambt absque ulla exceptione, sondern auch von denen bey der Nieder-Oesterreichischen Canzley ergangenen Sententiis gravatoriis bey dem Reichs-Hofrath angenommen worden, wie solches die Protocolla von An. 1620. biß 25. inclusive zu erkennen geben. Portner.

TITU-

TITULUS III.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. ist dieses der 4te mit folgendem Rubro versehener Titul: „ Tit. IV. von Producirung der gerichtlichen Schrifften und Acten, auch Begreiff- Stell- und Publicirung der Urtheil und Bescheid. „ Folglich ist der 6te Titul hierunter auch mit begriffen.

§. 2.

Acta An. 1664.

An. 1664. verlangten Status Evangelici in ihren Erinnerungen, in dem Rubro dieses Tituls das Wort: „ gerichtlichen „ auszulassen.

§. 3.

Acta An. 1686.

Gesammte Gravamina über den Tit. III. lauten in denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. also:

„ 1. daß die Producta anbefohlener massen in duplo nicht übergeben werden, und

2. da sie gleich übergeben werden, durch ein Decret auf Anmelden zu communiciren/ von dem Secretario oder Registratura contra Ordinationem vor grosses Geld ausgelöset werden müssen.

3. Daß die eingegebene Memorialia und Producten mehrmahlen vernachlässiget und zu seiner Decretirung öffters über Jahr und

Tag/

Tag, selten aber den andern, oder dritten Tag, befördert werden.„

§. 1.

§. 1.

Kayser Ferdinand I. verordnete in seiner An. 1599. errichteten Reichs, Hofraths-Ordnung: „Alle und jede verschlossen und offene Schreiben, Supplicationes, Brief und dergleichen, so an Uns gestellt und Uns nicht zu unsern Handen überantwortet werden, die soll und mag Unser Vice-Canzler annehmen, die verschlossene, so nicht zu Unsern eigenen Handen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obgemeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweder bey Uns, in unserm Geheimen Rath, anbringen, oder aber in andere Unsere verordnete des Heil. Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hof- oder Cammer-Räth austheilen.„ K. Ferd. I. Ord.

§. 2.

Kayser Rudolphs Instruction enthält hievon einen besondern Titul: „Tit. VI. von des Vice-Canzlers Amt und Befelch. Dieweil dem Vice-Canzlar alle der Canzley Geschäfften zu dirigiren gebührt, soll er vor allen Dingen fleißiges Aufsehen haben, damit zu Verrichtung solcher der Canzley-Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten, und K. Rud. II. Instr.

daß die Personen ihren Aembtern mit Fleiß auswarten, zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Canzley und in Räthen seyn, darinnen bleiben und dasjenig, was einem jeden Ambts halber gebührt, oder sonst durch ihn, den Vice-Canzlar in den Canzley-Geschäfften aus fürfallenden Ursachen zu thun befohlen, fürderlichen und mit Fleiß verfertigen und ausrichten, alles mehrers Ausweisens seiner deßwegen von dem andächtigen, Unserm lieben Neven und Churfürsten zu Mayntz, Ertz-Canzlarn des Römischen Reichs, habenden Instruction und Ordnung. „

Hierauf folgt: „Sodann soll und mag unser Vice-Canzlar alle und jede ꝛc. „mit eben den Worten, als in der Ferdinandinischen Ordnung enthalten ist.

Sodann steht hievon noch Tit. IX. „Es soll auch der Hofraths-Diener oder Thürhüter zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus und einlauffen, auch sonst nicht in der Rathsstuben seyn, sondern so er in Rath Supplicationes, Acta, oder anders zu überantworten, an der Rathstuben zuvor anklopffen. „

§. 3.

K. Matthiä Ordn.

In K. Matthiä Ordnung lautet dieser §vus Tit. IV. vermehrter also: „Was dann aufferhalb des Reichs-Hofraths und bestimmten Rathsitz bey offener Audienz hinfüran in Justici- oder Parthey-Sachen, da man in contradictorio stehet, schrifft- oder mündlich eingebracht oder übergeben,

ben, und ins Protocoll, obverstandener Ordnung gemäß, nicht eingeschrieben wird, solches wollen Wir nicht, daß es pro parte actorum gehalten, noch auch in der Sachen Relation darauf gegangen und gesprochen werden solle; jedoch und so viel alle andere verschlossene Schreiben, auch die erste Supplicationes um allerhand Proceß und andere Nothdurfft, als Lehen und Privilegien, Supplicationen, Beförderung der Expeditionen und dergleichen, sodann auch die Consilia und Informationes Juris & cætera &c. belangt, dieselben alle sollen, wie von Alters hero, unserm Geheimen Rath und Reichs-Hof-Vice-Canzlern, (welcher gleichwohl dasjenige, so in den Reichs-Hofrath gehörig, ohne gefährlichen Aufzug, durch das gewöhnlich Decret dem Präsidenten, oder in seinem Abwesen demjenigen, welcher sein Stell vertritt, zuschicken, derselbig aber diejenige Schreiben, welche Rechthängig Proceß berühren, in obbestimmten Rathsitz dem Protonotario zustellen, und durch ihne, gleichwie andere Producta, dem Audienz-Protocollo einverleiben lassen solle) auch die beede letzt-angezogene Stück, nehmlich der Expedition Consiliorum & Informationum, unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder, wann er nicht bey der Stelle ist, dessen Ambts-Verwaltern zu gelegener Zeit übergeben, und den Partheyen davon Copia mitgetheilt, selbe aber pro parte Actorum nicht gehalten, noch darauf in unserm Reichs-Hofrath mehr oder weiters gegangen

werden, als so viel solche Schreiben und Schrifften den Haupt-Actis und dem darinn erwiesenen Facto, auch dem Rechten gemäß befunden wird.

So dann lieset man noch folgende neue Stelle: „Wir setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro in Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Producir- und Eingebung aller und jeder zu Justici- und Parthey-Sachen (bevorab darinnen man in contradictorio hafftet) gehörigen Schrifften und Handlungen, wie nicht weniger auch zu Publicirung deren in besagtem Unserm Reichs-Hofrath erkannter Bescheid, Decret, Antworten und Urtheil alle acht Tag über die geordnete Raths-Besuchung ein sonderbarer Raths-Sitz, jedesmals am Mittwoch, oder, wo derselbige ein Feyertag, den nechsten darauf folgenden Werck-tag: und da am Vormittag die gewöhnliche drey Rath-Stunden nicht würden erklecken, alsdann auch denselbigen Nachmittag deßwegen Rath gehalten und solchem förderist der Reichs-Hofraths-Präsident (da er aus erheblichen Ursachen nicht daran verhindert wird) so dann zum wenigsten vier Kayserliche Reichs-Hofräth, nemlichen zween von jedwederer Banck (zwischen welchen wochentlich ihrer Ordnung nach abzuwechseln, so dann ein Secretarius und Reichs-Hofraths Protonotarius (von welchen hieoben in dem dritten §. des nechst vorgehenden Titels Meldung beschehen) beywohnen sollen.

So

So bald man nun gesessen, sollen die anwesende Partheyen, oder deroseiben Agenten, Advocaten, Procuratores, Sollicitatores, Gewalttrager, oder Abgeordnete, fürgefordert und alsdann anfänglichs alle Bescheid, Decret, Rescripta, Antwort und Urtheil, welche in der ganzen nächstvorgehenden Wochen im Reichs-Hofrath ertheilt, gefaßt, approbirt, und in das hiezu verordnete Bescheid-Buch eingeschrieben worden seynd, durch obgedachten Reichs-Hofraths-Protonotarium offentlich abgelesen, und zugleich durch den anwesenden Secretarium in ein sonderbar dazu verordnetes Protocoll, die Nahmen derjenigen Partheyen, deren Bescheid, Antworten und Urtheil also abgelesen, ordentlich und fleißig eingeschrieben werden, damit man dessen bey der Reichs-Canzley sichere Nachrichtung habe.„

Das übrige ist in dem Vten Titul versetzt, allwo es also lautet: „Alle abgehörter massen approbirte und immatriculirte Procuratores, Agenten und Sollicitatores sollen zu der bestimmten Audientz-Stunde (davon hieoben in dem vierdten Theil dieser Ordnung Meldung beschehen) an gehörigem Ort erscheinen, was sie fürzubringen haben, verhandeln, auch, ob ihre Gegen-Anwäld etwas fürbringen oder handeln wollten, oder von dem Reichs-Hofrath ihnen etwan ein Bescheid oder Decret zu ertheilen, oder sonsten was fürzutragen wäre, anhören und, da einer Ehehafft halber zu Zeiten in der Person nicht erscheinen könnte, so solle er

doch jedesmals seiner Mit-Collegen einen erbitten und substituiren, welcher, Zeit solcher seiner Abwesenheit, auf seiner Principalen Nothdurfft gebührende Obacht und Aufmerckens habe, damit sich niemand fürters zu beklagen habe, als ob seiner unwissend oder hinterrucks etwas eingebracht oder angenommen, derentwegen auch, da über Zuversicht bey Ein- oder Anbringung deßjenigen, an welchem etwas gelegen, von des Gegenparts wegen niemand zugegen wäre, so solle bey nächster Audienz dessen Agent durch denjenigen, so solches ein- oder angebracht, und so es von demselben unterlassen würde, durch unsers Reichs-Hofraths-Protonotarium öffentlich avisirt und erinnert werden.„

Auf dem Correspondentz-Tag zu Nürnberg An. 1615. verlangten die Stände, die Worte: „verschlossene und offene Schreiben „auszulassen, und ad verba: „uns nicht zu unseren Händen biß ad finem §vi erinnerten sie: „in Reichs-Hofrath gehörig, sollen ohne Mittel daselbsthin ohne Verzug eingegeben, was aber die Producta hangender Raths- (forte Rechts-) Sachen betrifft, durch die bestellte Procuratores in angesetztem Termino überreicht werden.„

§. 4.

K. Ferd. II. Resol. In K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. wurde verordnet: Erstlich setzen und wollen Ihre Kayserliche Majest.

daß

daß wochentlich zween Täge, als der Montag und Pfingsttag, oder da auf denselben ein Feyertag einfiele, der Tag hernach zu Einreichung der gerichtlichen Producten, wie auch der Supplicationen, darinnen um Erkennung der Processes erstlich angehalten wird, deputirt und angesetzt seyn sollen, auf welche Täge alle Partheyen, Procuratores und Agenten, welche in Justici und Partheyen-Sachen, wie obgemeldt, etwas zu produciren haben, sich eine halbe Stunde ungefehr, ehe dann der Reichs-Hofrath geschlossen wird, zugleich für der Raths-Stuben in der Person oder durch substituirte finden lassen sollen, damit, so bald der Reichs-Hofraths-Præsident, oder derjenige, so bey derselben Session dessen Amt vertritt, durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter, die Expeditiones und Producta abfordern wird, sie damit zugleich gefast seyn, und nicht eines nach dem andern eingeschoben werde, sondern da hierinn eine Nachläßigkeit verspühret, mögen die Agenten ihnen zuschreiben, daß die Producta bey derselben Session weiter nicht angenommen werden, da sie aber zu Nachtheil der Partheyen hierinnen zum öftern sich unfleißig erzeigen würden, sollen sie deswegen nach Ermessung des Judicii gestraft werden.

Weiters ist darinn versehen; „So viel die verschlossene, zu den gerichtlichen Producten principaliter nicht gehörige Schreiben, Supplicationes, Memorialia und andere Nothdurften belangt, dieselbe alle sollen, wie von Alters her,

her, Ihro Majest. Reichs-Hof-Vice-Cantzlern übergeben und wie hiebevor in das Cantzley-Protocoll einverleibt werden.„

§. 5.

Acta An. 1641. An. 1641. setzten die Schwäbische Grafen in ihre des Reichs-Hofraths-Verbesserung wegen abgefaßte Puncte: „Daß der Herr Reichs-Vice-Cantzlar dem Reichs-Hofrath beywohnen und abwarten, auch die verschlossene Schreiben, Supplicationes, Memorialia und andere Nothdurften, so zu den gerichtlichen Proceßen nicht gehörig, annehmen, einem Protocoll einverleiben zu lassen, im geheimen Rath anbringen, oder in die Räthe austheilen solle.„

§. 6.

soll unserm Reichs-Hof-Vice-Cantzlarn ꝛc.

Acta An. 1644. Hiebey monirte Hessen auf dem Dep. Tag An. 1644. den 12. Aug. daß man bey den (angezogenen) Worten sich erinnere, dieweil man sich berichten lassen, welcher gestalt vor diesem gebräuchlich gewesen, daß der Pronotarius sich bey dem Reichs-Vice-Cantzler aufgehalten, und alle Schriften, welche einkommen, also bald, wann sie nur mit dem Wort: **Reichs-Hofrath**, signirt gewest, zu sich genommen, und dem Protocollo einverleibet habe, jetzo aber der Pronotarius nicht mehr zum Reichs-Vice-Cantzler komme, sondern dieser schicke dem Reichs-Hofraths-Præsidenten die Sachen zu, wann er wolle, und da

sie

sie zu dem Reichs-Hofraths-Præsidenten kommen, bleiben sie bisweilen auch eine Zeitlang liegen, werden hernach dem Pronotario zugestellt, welcher gleicher Gestalt, biß er es protocolliret, Zeit vonnöthen hat, wann es dann hernach protocolliret, so gebe der Reichs-Hofraths-Præsident die Acta ad referendum, wann er wolle, und damit gehe viel Zeit hinweg; So wolle man deswegen davor halten, es sey auf ein medium zu dencken, diese moram abzuschneiden, bevorab da hernach kein Terminus ordentlich observiret werden könne, und möchte vielleicht das ein Medium seyn, daß nichts Gerichtliches verschlossen übergeben, und dieses ad notitiam der Stände (die sich darnach zu richten haben) gebracht werde, und weil die Agenten alle Judicial-Schriften dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, und derselbe hernach solche dem Herrn Præsidenten übergeben solle, da aber Dies præsentationis nicht alleszeit gleich hinzu gesetzet würde, aus welchem abermahls grosse Ungelegenheiten erfolgen, so möchten alle in duplo übergebene Schriften, davon auch folgender §vus. **Darmit auch die Expeditiones desto mehr** ꝛc. meldung thut, sowohl von dem Agenten, als dem Reichs-Hofraths-Thürhüter signirt, und also signirt in den Reichs-Hofrath übergeben werden. Es sey dann, daß man einen andern bessern und faciliorem modum erfinden könne, welches man zu der Herren Vor- und Nachstimmenden hochvernünftigen Gutachten allerdings gestellt seyn liese.

§. 7.

soll unsern Reichs-Vice-Canzlar usque ad finem §vi.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische diese gantze Stelle auszulassen und davor zu setzen: „ so jedoch im Reichs-Hofrath zu berathschlagen, soll bey unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten oder dessen Amts-Verwalter eingegeben werden. „

§. 8.

Acta An. 1686. Die ohnmaßgebliche Puncte de An. 1686. glossiren über diesen §vum also: „ Wider diesen §. wird vielfältig peccirt, indeme viele Schriften in simplo, so doch der Gegen-Parthey zu communiciren, eingereichet werden und ob zwar wohl die Abschreibung in Registratura, oder bey dem Secretario beschehen kan, so ist dieses doch in so weit beschwerlich, ja gantz verzögerlich, indeme man, nachdeme die Schriften groß oder klein seynd, die Nachwart, wann es dem Abschreibenden gefällig, haben muß, zu geschweigen der Kostbarkeit, da ein Bogen à 30. Kr. bezahlet werden muß, obgleich nicht 24. rechte Zeilen darauf gebracht werden. 2. Ist auch ein grosser Abusus und fürnehmlich zu Retardirung und Ausschöpfung der armen und geringen Partheyen wider diesen §vum eine böse Consuetudo eingeführet worden, daß, wann gleich die Partheyen ihre Sachen in duplo eingereicht und im Reichs-Hofrath decretirt wird: Communicetur

nicetur auf Anmelden, daß dennoch der Secretarius oder die Registratur das a parte eingegebene Duplicatum, gleich wäre es von ihnen abgeschrieben, vor eben solchen Preiß, den Bogen à 30. Kreutzer, ohngeachtet kein Wort geschrieben worden, ausgelöset haben wollen und eher die Schrifft nicht communiciren. „

Endigung

Im Concept steht: „ Entledigung. „
obgemeldten
Im Concept steht: „ obgedachten „
keine gerichtliche Processen
Im Concept steht: „ ꝛc. Proceß-Sachen „
Sommers ꝛc.

Das wird so genau nicht genommen. Heutiges Tages pflegt der Thürhüter die Exhibita so wohl Sommers als Winters von 9. biß 11. Uhren anzunehmen. PORTNER.

welcher darauf diejenige Schreiben - - signiren,

Hic præscriptus modus diversus est ab Ordinat. Ferdin. I. T. 4. Jetziger Zeit werden zwar die Memorialia der Procuratorum und Partheyen gemeiniglich zu gewöhnlicher Raths-Zeit eingegeben, jedoch kommen deren viel vel in Audientia vel transitu zu Ihro Majestät eigenen Handen, die sie nachmals dem Reichs-Vice-Cantzlar zuschicket, oder sie werden dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlar über-

geben, welcher darnach beyderley Memorialia, tam sibi quam Cæsari oblata, dem Herrn Präsidenten überschickt. Es werden auch ad Instantiam partium bey der Cantzley Privilegia erkennt, und Rescripta ertheilet, welche causa cognita nicht subsistiren können, wann dann nachmals die Sache vom Reichs-Hofrath entweder executive prosequiret werden sollte, oder ex parte exceptiones eingewendet werden, so stehen dergleichen extrajudicial-Verordnungen, als welche unvernommen des Gegentheils ergangen, in periculo cassationis, weil es das Ansehen hat, daß sie sub- & obreptitie ausgewürcket, dergleichen Exempel die Sperrenterische Lehens-Sache hodie An. 1700. ist. PORTNER.

§. 2.

§. 1.

K. Mat. Ordn. Jn K. Matthiä Ordnung lautet diese Stelle also: „So viel aber ausserhalb obberührter gerichtlicher Acten sonsten andere Sachen, nemlich die erste Supplicationes und allerhand Proceß, beschlossene Schreiben und andere Nothdurft, als Lehen, Privilegien, Confirmationen, Fürschriften, Decreta, um unser förderlich Gutachten und dergleichen ꝛc. so nicht in publicis Audientiis einkommen, sondern von unserm Reichs-Vice-Cantzlar in den Reichs-Hofrath von eigenen Handen decretirt worden, anlangt, sollen unsere

sere Reichs-Hofräth, denen sie von unserm Hofraths-Präsidenten, oder, so derselbige nicht bey der Stell ist, von dessen Amts-Verwesern zum Referiren seynd gegeben worden, dieselbige, so solche erlediget, unsern Reichs-Hofraths-Secretarien, bey noch währendem Rathsitz, zustellen, welche alsdann diejenige Supplicationes, darauf unsere Kayserliche Rescripta, Ladungen, Mandata und was dergleichen seyn mag, erkennt worden, oft-ernanntem unsers Reichs-Hofraths Protonotario, bey obverstandenen extraordinari Raths- oder Audienz-Tägen einliefern und von demselbigen alsdann solche Supplicationes oder Schreiben, gleichwie andere damahls eingegebene Producta in das Audienz-Protocoll eingeschrieben werden sollen. „

§. 2.

K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. besaget: „ Damit auch die Expeditiones desto mehr befördert werden, sollen alle Judicial-Producta nach vorgangener ordentlicher Collatur des Reichs-Registratoris in duplo eingereicht werden, damit dem Gegentheil die eine Schrift zugestellet, die andere aber apud Acta gehalten, und hierdurch aller Verzug abgeschnitten werden möge. K. Ferd. II. Resol.

§. 3.

stets,

An. 1664. verlangten Evangelici, dieses Wort aussen zu lassen. Acta An. 1664.

Bey

Bey dem Schluß dieses §vi monirten Evangelici: „ Transferantur huc ex tit. 6. §. 10. verba: und in Verbleibung dessen ꝛc. usque ad finem §vi & dictus §. 10. totus omittatur.

in duplo

Im Concept steht noch dabey: „ so vorhero bey Unserer Reichs-Hof-Cantzley Registratorn collationirt. „

Wann es nicht geschiehet, werden die Partheyen oder ihre Procuratores gestraft, daß sie die Abschrift in der Cantzley hernach theuer auslösen müssen. vid. tit. 6. §. 10. ein jedweder ꝛc.
PORTNER.

§. 3.

§. 1.

K. Matthiá Ord. — K. Matthiá Ordnung de An. 1617. Tit. IV. ist folgender massen abgefaßt: „ Nach solchem sollen obgedachte Justici- und Parthey-offene Schriften und Einbringen, in Sachen, darinn von uns ein Kayserlich Rescript, Ladung und Mandat, oder was dergleichen seyn mag, einmahl ausgangen, wann sie nochmals zu producirn, auch alle und jede darauf ferners folgende Supplicationes und Handlungen, welcherley die seynd, von mehrgemeldeten Partheyen, oder derselben Agenten, Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn, Gewalthabern oder Abgeordneten, in der Gegentheil,

theil, oder ihrer Gewalthaber und Substituten Gegenwärtigkeit in duplo (welche zuvor in unserer Reichs-Hof-Canzley authentice collationirt und von dem Collatore unterschrieben seynd) gerecht gleichlautend abgeschrieben (damit davon das eine Exemplar dem Protocoll und den Actis alsbald einverleibt, das ander aber berührtem Gegentheil, nach Nothdurft communiciret werde) von einer Parthey nach der andern eingeben, empfangen und angenommen, wie nicht weniger dabey die mündliche Nothdurft, Innhalts der hernach gesetzten Advocaten- Procurator- und Agenten-Ordnung (welche alsbald in das Werck zu richten) von beyden Theilen fürgebracht und angehört: auch von mehrbesagtem unserm Reichs-Hofraths-Protonotario in das obvermeldter massen hiezu verordnete Audienz-Protocoll nicht allein die Uberschrift und Anzahl der Beylagen dessen, so von jeder Parthey schriftlich producirt, sondern was auch dabey mündlich pro & contra fürgebracht worden, fleißig eingezeichnet werden, damit aus demselben zu ersehen seye, was und von weme jedesmahl etwas einkommen und dabey mündlich erinnert worden ist, welche einkommende Protocoll jedesmahl auch unserm geheimen Rath und Reichs-Hof-Vice-Cantzler nicht weniger, als bis dahero mit allen Raths-Schlüssen (damit die Substanz bey den Expeditionen desto besser in obacht genommen werden könnte) unverzüglich zugestellt werden solle. „

§. 2.

§. 2.

K. Ferd. II. Resol. In K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. lieset man: „Es sollen auch alle Supplicationes pro extrahendis Processibus und darauf folgende Producta Judicialia in offener Form in Quarto zusammen gelegt, mit kurtzem überschriebenem Titulo beyder Partheyen Nahmen, wie auch der angestellten Action oder Klag, nebens den Beylagen (auf welchen auch äusserlich eines jedwedern Documenti oder Instrumenti Titulus mit wenig Worten notirt seye, samt dem Numero oder Litera) und in keiner andern Form producirt werden, damit dieselbe alsbald von andern Memorialien und Supplicationen unterschieden, und darunter nicht gemischet werden.

§. 3.

Decret comm. de A. 1667. Den 4. Nov. 1667. wurde dieses in einem Decreto communi denen Agenten noch besonders in folgendem eingeschärft. „Nachdeme ferner nicht ohne sondere Beschwerde und Confusion der Proceß angemerckt worden, wie daß in Rubricirung der Handlungen fast kein Unterschied der Partheyen gehalten und selbige mehrentheils mit der blossen Inscription: Anzeig, Memorial, Bericht und Bitt, übergeben werden, daß demnach sie, Agenten, nicht weniger sich dessen inskünftig enthalten, jederzeit den Impetrantischen Theil zum ersten setzen und ohngeachtet,

wie

wie die Handlung von den Advocaten inscribirt, ob es Exceptiones, Replicæ, Duplicæ &c. seyen und in quo puncto, ordentlich und deutlich verzeichnen, mit der Verwarnung, daß so oft hierwider von ihnen gehandelt, sie mit unausbleiblicher Straf angesehen werden sollen. „

§. 4.

In dem Decreto communi dd. 22. A. 1670. Sept. 1670. ist denen R. H. R. Agenten anbefohlen, allen und jeden ihren Schriften und Handlungen die darinn allegirte Beylagen ordentlich beyzuheften.

§. 5.

Insbesondere wurde noch wegen der A. 1683 in Appellations-Processen zu beobachtenden formalien An. 1683. folgendes Reichs-Hof-Räthliche Decretum publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löblichem Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen, daß weilen eine Zeitlang wahrgenommen worden, daß gegen die Reichs-Constitutiones, und sonderlich den letzten Reichs-Abschied de An. 1654. viel abusus darinnen, zu mercklicher Verlängerung der Processen, und Hemmung der Justiz, eingeschlichen, daß von denen Appellanten die Decreta oder Sententiæ à quibus, und zwar wann zwey Instantiæ vorhergangen, unterweis-

len nur von der letzten Instanz, zumahlen aber nicht in forma probante, sondern allein in simplicibus copiis erst etliche wenige Tage vor dem zu End lauffenden quadrimestri gesucht, und dabey prorogatio fatalium ohne einig dabey bescheinigte erhebliche Ursach begehrt würde, welches dann auch sonsten ferner in den lauffenden Processen also eingeführet werden wollen, daß sich die Procuratoren und Advocaten darauf verlassen, als müste ihnen post communicationem der einkommenen Schriften sub certo termino hernach noch ein zweyter terminus peremptorius von zwey Monaten, und dann der dritte sub pœna præcluſi verstattet werden, obschon keine einzig erhebliche Ursach von ihnen beygebracht und bescheinigt worden; Weilen aber solches denen Reichs-Constitutionen, und sonderlich dem obbemeldtem Reichs-Abschied de An. 1654. schnurstracks zuwider laufft, und die heilsame Justiz dadurch mercklich verzögert, und die nothleidende Partheyen an Erlangung ihres zukommenden Rechts aufgehalten werden; Welchem allem oballerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest ferner keineswegs nachsehen wollen: Als haben dieselbe allergnädigst befohlen, gegenwärtiges Decret zu publiciren, statuiren und befehlen auch ernstlich, daß, dafern hinführo die Appellanten inner drey Monaten von dato dieses, nicht alle Decreta der ersten Instanzen oder Sententias, wie sie nach einander ergangen und dependiren, in forma probante beylegen, und die Appella-

tion

tion so zeitlichen introduciren werden, daß selbe vor Ablauf deren dazu bestimmten vier Monathen erkannt, expedirt, und insinuirt werden können; So sollen die Processen, es seye gleich prorogatio fatalium auf entweder nicht bescheinten oder sonst ohnerheblichen Ursachen gesucht odernicht, dem Reichs-Abschied gemäß, als desert abgeschlagen, kein Instrumentum Appellationis, welches nicht marginirt, angenommen, sondern verworfen, auch sonsten keine novi termini, oder deren prorogationes terminorum mehr ertheilt werden, es seyen dann erhebliche Ursachen jederzeit beygebracht und glaublich bescheinigt worden. Wornach sich so wohl die Partheyen, als deren Advocati und Procuratores zu richten und für Schaden zu hüten, auch allen andern vorhergehenden Kayserl. Decreten gehorsamlich nach zu leben wissen würden. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 12. Aprilis Anno 1683.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Franz Martin Menßhengen.

oder Klag

Im Concept heißts: „und Klagen „

mit kurtzem überschriebenem Titulo

Dieser Titul solle billig Libellus, Exceptio &c. seyn, aber die Erfahrung gibt, was für seltsame terminos die Advocaten in Rubrici-rung ihrer Judicial-Handlungen zu gebrauchen pflegen, allerdings wider den Deputations-Abschied de An. 1600. §. 88. add. Reichs-Hofraths-Decret de 4. Nov. 1667. PORTNER.

in keiner andern Form

Dahero billig, daß die denen Beylagen bisweilen fürgemahlte Notæ Planetarum oder andere Signa für unpaßierlich zu halten. PORTNER.

§. 4.

§. 1.

K. Ferd. II. Resol. K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. befiehlt: „Dabey auch die Procuratores auch dieses in acht nehmen werden, daß allezeit im Anfang eines jedwedern Products man sich auf den letzt bewilligten Terminum referire, damit, ob die Termin gehalten, oder nicht, der Richter sich also bald erholen könne.

§. 2.

Acta An. 1644. Bayern monirte auf dem Deputations-Convent: „Bey dem dritten Titul haben wir sonderbahr nichts zu erinnern, ausserhalb da in §. dabey die *Procura-*

tores

tores &c. von Observirung der terminorum Meldung geschicht, daß dabey möchte annectiret werden, daß die prorogirte termini, wie Rechtens, allwegen, von der Zeit, da der vorige terminus seine Endschaft erreicht, angerechnet werden sollen, weil man verspührt, daß es bißher damit unterschiedlich gehalten, und solche prorogirte termini wohl etwann von Zeit der beschehenen oder auch begehrten Prorogation computirt worden.

Den 12. Aug. votirte Braunschweig auf dem Deputations-Tag: Hielte davor, daß die Prorogationes terminorum von dem letzten Tage des zu Ende geloffenen ersten Termini allezeit angerechnet würden.

und die Termin gehalten oder nicht ꝛc.

Hessen monirte hiebey den 12. Aug. Weil in Aula Cæsarea nicht, wie in Camera, öffentlich recessirt, termini begehrt oder recusirt werden, dahero die Agenten nicht wissen können, ob ihre Gegentheile in præfixo termino einkommen; so sey etwa auch hierinnen auf eine gute Ordnung zu gedencken, sonderlich aber zu determiniren, wann die Prorogationes terminorum jederzeit anfahen sollen, und wolte man unmaßgeblich dafür halten, daß die Prorogation jederzeit von dem letzten Tag vorigen Termini anzufangen sey.

In dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken de A. 1644. heißt es: „Die Churfürstliche Gesandten haben erwogen, was in dem

§. dabey die *Procuratores* &c. der Termin halber verordnet wird, und sich so wohl deren bey dem Reichs-Hofrath vorfallenden unterschiedlichen Difficultäten, als auch was dißfalls sonsten controvertirt zu werden pfleget, erinnert, nehmlich, wann prorogationes Termini begehrt werden, ob solche Prorogation zu laufen anfange, wann der erste Termin sein Ende erreichet, oder wann solche per sententiam bewilliget worden.

Nun ist dato von den Ständen des Reichs, die vor den Kayserl. Reichs-Hofrath um Recht befangen, wahrgenommen worden, daß zu Zeiten ein Termin von Zeit der übergebenen Memorialien pro prorogatione Termini, bißweilen aber von der Zeit der Interlocutorien, da der Termin bewilliget, gerechnet werde, damit nun solches nicht disputiret, sondern die Partheyen wissen mögen, wie und was Gestalt der Termin zu rechnen, und wann die prorogatio Terminorum zu lauffen anfange; als halten die Churfürstl. Räthe und Gesandte davor, daß dieser Passus dahin gerichtet werden könnte, daß nehmlich die Prorogatio Terminorum jederzeit von dem letzten Tag des zuvor bewilligten Termini, continuiren und laufen solte. „

§. 3.

Aaa An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Monitis: „ Post verba finalia apponatur ex tit. 6. §. 11. „

§. 4.

§. 4.

In dem den 17. Apr. 1665. dieserwegen erlassenen Reichs-Hofräthlichen Decreto communi ist verordnet: „Imgleichen sollen alle und jede Termini, wie sie præjudiciales, also auch aufs genaueste beobachtet, und da ein oder mehr Prorogation gesucht, was solchen Falls, insonderheit der jüngste Reichs-Abschied mit sich bringt, observirt und jedesmahl ein Impedimentum legale nicht allein vorgebracht, sondern auch zugleich zu rechtlicher Genüge bescheinigt, in Mangel genugsamer Bescheinigung aber, der Terminus pro purificato gehalten werden. Alsdann auch nicht weniger, wann, wie obgedacht, von der Parthey oder dero Agenten selbst eine gewisse Zeit pro Termino aut prorogatione begehrt oder genommen, ob schon auf solch Begehren nicht interloquirt, derselbe nichts destoweniger schuldig seyn soll, in selbiger Zeit die nothdürftige Handlung ein zu geben, widrigenfalls er mit derselben weiter eben wol nicht zugelassen, sondern das Præjudicium zur Würcklichkeit gebracht: Uber das auch wider sie die Agenten selbst, dafern sie ein- oder anderm zuwider handlen, befundenen Umständen nach, mit einer Geldstraf ex proprio zu bezahlen, ohnausbleiblich verfahren werden solle. „ Decret. communi de A. 1665.

§. 5.

A. 1678. In dem Decreto communi dd. den 20. Mart. 1678. ist dieses aufs neue in folgenden Worten anbefohlen: „ Nicht weniger auch (die Reichs-Hofraths-Agenten) gehalten seyn, weilen bey Begehrung der Prorogation oder neuer terminorum, wie und welcher gestalt der letztere terminus erkannt worden, öfters verschwiegen wird, solchem aber vorzukommen, Extractum Protocolli über den letzten termin bey gleichmäßiger Straf (eines Marck Silbers) beyzulegen. „

Instrumenta Insinuationum beylege

Auf den Unterlassungs-Fall folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant das Instrumentum Insinuationis in forma probante beylegen wird, ergehet fernerweit, was Rechtens. Diese Verordnung ist bey erfundener Nachlässigkeit der Partheyen erst in Neuligkeit per Decretum repetiret worden. PORTNER.

§. 5. & 6.

§. 1.

K. Ferd. II. Resol. In K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. lieset man: „ Ferners wollen Ihre Maj. der vorigen Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß, daß in dergleichen Partheyen Sach keine Schrift in anderer Sprach dann teutsch und lateinisch bey dem Reichs-Hofrath angenommen werde, es wären dann etwa Do-

cu-

cumenta, Zeugen-Aussage und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben oder aufgenommen worden, neben einer beglaubten Translation producirt und für Gericht angenommen werden können; „Dabey auch vornehmlich die Italienische Procuratores und Agenten (als bey denen disfalls Mangel gespührt worden) in Acht nehmen sollen, daß sie ihre Producta deutlich und leslich geschrieben eingeben, damit die Reichs-Hofräthe in Ablesung der überreichten Acten nicht mit Verdruß aufgehalten und verhindert werden.

§. 2.

Decret. commune de A. 1660.

An. 1660. ergienge dieserwegen an die Reichs-Hofraths-Agenten folgender Bescheid: Sacræ Cæsareæ Majestatis, Domini nostri Clementissimi nomine, Omnibus ac singulis ad excelsum Consilium suum Imperiale Aulicum constitutis Procuratoribus & Agentibus hisce significandum: Eidem Sacræ Cæsareæ Majestati suæ humillime relatum fuisse, quod inter alios, imprimis causarum Latinarum Procuratores litium suarum Instrumenta literaria non solùm Italico Idiomate, sed etiam minuto ac difficili lectu characte-re ad Acta producere, nonnulli etiam citra legitimationem personarum suarum per sufficiens Mandatum procuratorium Fiscalibus causis se immiscere, atque in produ-

ctis ſuis Fiſcalem Cæſareum convitiis impetere præſumant.

Quæ omnia cum & Juri & Ordinationi Excelſi Conſilii Aulici Imperialis præciſe adverſentur, vigore cujus per expreſſum ſtatutum eſt, ut omnia Acta & producta aliunde transmiſſa ſaltem una cum Copia eorum authentica in Latinum aut Germanicum Idioma, pro diverſitate cauſarum translata exhiberi debeant, & præter ea ad circumventionem Judiciorum ac Litium tam protelationem quam multiplicationem anſam & materiam præbeant. Idirco dicta Sacra Cæſarea Majeſtas clementer injungit, ac diſtricte mandat præfatis Procuratoribus & Agentibus omnibus & ſingulis, ut in poſterum Producta & literaria Inſtrumenta, non Italico, aut quovis alio peregrino, ſed Latino vel Germanico Idiomate, juxta quod aliâs cauſa in Judicio ventilatur, ac legibili proboque Charactere exhibeant, cauſis Fiſcalibus absque productione ſufficientis Mandati ſeſe in poſterum non immiſceant, illasque tractent, prout Jura & Ordinatio Judicii requirunt, atque inprimis omnibus & quibuscunque convitiis, in prædictum Fiſcalem Imperialem Aulicum omninò abſtineant, idque ſub graviſſima Indignatione ſuâ Cæſareâ & comminatione pœnæ arbitrariæ. De quo ipſis conſtare voluit per præſens Decretum & Edictum publicum,

quod

quod signabatur in Cancellaria Imperiali Aulica die vigesima secunda Octobris, anno millesimo sexcentesimo sexagesimo

Georgius Ulricus, Comes
à Wolckenstein.

(L.S.)

Joan Walderode.

§. 3.

Unter K. Carln VI. wurde diese Verordnung durch folgendes Decret aufs neue eingeschärfft. de An. 1717. Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli Sexti Domini nostri Clementissimi nomine, Universis in Collegio suo Imperiali Aulico receptis Agentibus & Procuratoribus benigne intimandum, animadversum jam sæpius esse, quod licet in Cæsarea Ordinatione nunc dicti Excelsi Consilii Imperalis Aulici cautum sit, ne supplicæ, scripta, eorumque adjuncta, in alia quam germanica latinave lingua producantur, aut si quæ fors acta vel documenta alio idiomate confecta exhiberi contigerit, aut necessum fuerit, horum authentica translatio in alterutram ex præfatis linguis semper annectatur, nihilominus huic sanctioni Cæsareæ non raro contraveniatur; Cum autem Sacræ Cæsareæ Majestatis benigna voluntas

fit,

ſit, ut, quæ præcitata Ordinatio præſcribit, ſancte accurateque obſerventur. Hinc eadem præfatis Agentibus & Procuratoribus ſerio & ſub pœna trium marcarum argenti præcipit, ut memorialia, ſupplicas, ſcripta eorumque adjuncta non alia, quam in memorata Ordinatione Cæſarea præſcripto ſuperiori recenſito modo in poſterum exhibeant, eidemque exactiſſime hoc in paſſu ſeſe conforment. Decretum in Conſilio Imperiali Aulico, & ſignatum ſub altiſſime dictæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sigillo Secreto. Viennæ die vigeſima ſexta menſis Auguſti Anno Domini 1717.

Carolus Ludovicus, Comes
à Sinzendorf.

Affigirt 14. Sept. 1717.
(L. S.)
J. F. Hagck de Waldſtätten.

Approbirte Translation.

Weilen es nicht geſchiehet, wird es gemeiniglich durch einen Vorbeſcheid injungirt.
PORTNER.

§. 7.

§. 1.

Acta An. 1643. ſq. Auf dem Deput. Tag A. 1643. monirte Bayern in dem den 24. May abgeleg-

gelegten Voto: „Da im §. gestalten auch ꝛc. disponirt wird, daß in allen Sachen neben einer Copey der Original-Gewalt von den Agenten und Procuratorn beygelegt werden solle; könte dabey diese limitation gemacht werden, wann nit etwan einem Agenten und Procuratori von einer Parthey, welche unterschiedliche Process bey dem Reichs-Hofrath hätte, eine General-Gewalt ad omnes causas ertheilt, und solcher Gewalt in einer Sachen originaliter produciret worden, in welchem Fall unnothwendig, in einer jeden Sachen einen Original-Gewalt beyzulegen, sondern der Procurator mit Beylegung einer Copie sich auf diejenige Streit-Sachen, in welcher der Original-Gewalt übergeben worden, zu lehnen hätte, welche Copey folgends durch den Pronotarium mit dem originali collationiret werden könte, wie am Kayserl. Cammer-Gericht ebenfals zu geschehen pfleget.„

Hessen votirte: Hessischen Theils würde dahin gestellt, ob dieses bey allen Sachen nöthig, und ist man der unvorgreifflichen Meynung, wann ein General-Gewalt und dessen Datum referirt, auch Abschrifft davon beygelegt würde, es wäre genug: dann jeder Pronotarius allezeit und gar leichtlich die Gewäldte collationiren kann, die Producirung aber neuer Gewäldte würde viele vergebene Unkosten verursachen.

An. 1644. den 12. Aug. monirte **Braunschweig**: Hielte davor, daß diejenigen Procu-

ratores, so einen General-Gewalt einmahl originaliter producirt, und ad Acta gebracht, (scilicet in denen Fällen, da dergleichen General-Mandat sufficient und kein Special-Gewalt de Jure erfordert wird) in andern Sachen bey derselben copeylichen Beylegung gelassen werden sollen.

Pommern votirte darauf: Könnte man es zwar bey demjenigen, so ratione generalis Mandati bey dem §. gestalten auch ꝛc. erinnert worden, verbleiben lassen, doch hac cautela addita, daß in denen Fällen, da der Gegentheil auf speciale Gewalt dringen, und die Jura dergleichen expresse erfordern würden, dergleichen General-Gewalt nicht sufficient seyn, sondern Special-Gewalt originaliter ad Acta gebracht werden solte.

In dem Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. heißt es: „Es wird bey dem §. gestalt auch ꝛc. vermeldet, daß jederzeit neben einer Copia des Gewalts, auch das Original in allen Sachen beygeleget werden solle. Wann aber bekannt, daß oft eine Parthey viele unterschiedliche Proceß beym Reichs-Hofrath, und dahero derselben schwer fallen wird, wann sie jederzeit nur Original-Gewalt solten vorlegen, bevorab da ohne das ein Original-Gewalt ad omnes causas allbereit bey einer Sache eingegeben worden; als seynd die Churfürstl. Räthe der Meynunge, wann einmahl ein General-Gewalt übergeben worden, daß alsdann nicht vonnöthen, einen weitern Original-Gewalt zu

den

den folgenden Actis zu legen, sondern den Sachen genug geschehe, wann sich eine Parthey auf diejenige Streit-Sache wende, in welcher sie den Original-Gewalt übergeben, zu folgenden Actis aber nur eine Copie überreiche, und dieselbe von dem Protonotario collationirt und vidimirt werde: wie dann solches gleicher Gestalt, und nicht anders in Camera Imperiali zu geschehen pfleget.„

§. 2.

An. 1664. verlangten die Evangelische, nach dem 7den §vo noch folgenden neuen einzuschalten: „So viel sonst die Communicationes zwischen den Partheyen insgemein betrifft, soll denen Agenten und Procuratoren frey bleiben, entweder unter sich oder durch den Thürhüter die Communication zu thun, welchem letztern Falls dann für ein Insinuation ein mehrers nicht, als was bey vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, gefordert werden solle. Acta An. 1664.

§. 3.

An. 1671. wurde deßwegen folgendes Decretum commune samtlichen Reichs-Hofraths-Agenten publicirt: Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löbl. Kayserlichen Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Decret. comm. de An. 1671.

in Gnaden anzuzeigen, erst allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majest. seye mißfälligst vorkommen, was massen dieselbe bey Reproducirung der Mandaten, Appellations- und anderer Processen nicht absonderlich von ihrem Original-Gewalt eine authentische vidimirte, sondern allein blosse unauthentische Abschrifft beyzulegen sich unterstünden.

Wann nun aber solches, sowohl der Kayserlichen Reichs-Hofraths-Ordnung, als andern gemessenen Kayserl. Decreten, und dem Stylo keineswegs gemäß;

Als ist mehr allerhöchst-ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät ernster Befelch hiemit, daß sie, sammentliche Agenten und Procuratoren, bey Straf zwey Marck Silbers, nach Inhalt gedachter Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung bey Reproducirung der Mandaten oder Processen ihre Original-Gewalt, neben einer authentisch vidimirten Abschrifft, wie auch zu allen ihren andern nachfolgenden Actionen gleichfalls von dem Reichs-Hofraths-Canzley Registratoren authentisirte Copias von ihrem zuvor übergebenen Original-Gewalt ad omnes causas jederzeit beylegen und produciren sollen. Signatum den sechs und zwanzigsten May Anno ein tausend sechs hundert ein und siebenzig. „

Es wäre dann Sach ꝛc. usque ad fin. §i,

Diese Stelle ist in dem Concept nicht befindlich.

in primo termino.

Quandoquidem autem hoc fæpe negligitur, ideo crebris Decretis de 17. Apr. 1665. & 22. Febr. 1670. hoc præceptum reiteratum fuit. PORTNER.

originaliter

Welche zu Erſpahrung der Unkoſten heute meiſtentheils in duplo überſchickt werden. v. Decr. de 26. Maji 1672. PORTNER.

wiederum *producirt* **werde**

Vocatur Copia ſignata eines gemein habenden Gewalts. v. *Roding.* L. 3. t. 29. §. 9. PORTNER.

in caſibus jure expreſſis

De his vide *Blum.* Tit. 67. n. 8. & ſeq. PORTNER.

§. 8.

§. 1.

Hieher gehört forderiſt das Reichs-Hofräthliche Decretum commune folgenden Inhalts: „Von der Röm. Kayſ. auch zu Hungern und Böheim Königl. Majeſtat Unſers allergnädigſten Herrn wegen, denen ſamtlichen an dero Kayſerlichen Hof anweſenden Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn hiemit in Gnaden anzuzeigen, höchſtgedachter Kayſerl. Majeſtät ſeye allerunterthänigſt vorkommen, was maſſen von denſelben

Decr. comm. de An. 1637

selben in Requirirung der Lehen-Sachen grosser Unfleiß gespühret und die dazu gehörige Requisita zu Zeiten entweder nur halb oder gar nicht beygelegt, und also höchst-ernennter Kayserl. Majestät Löbl. Reichs-Hofrath vergeblich molestirt und aufgehalten, auch dardurch andere wichtigere Sachen ins stecken gebracht werden.

Wann dann gedachter Procuratoren und Agenten geschworne Ordnung

Pro nota: Dieses ist die Ordnung, so unter Kayser Ferdinando II. den 15. April 1626. publicirt und folgends der letztern Reichs-Hofraths-Ordnung Ferdinandi III. vermittelst des 7den und letzten Tituls addirt, und einverleibt worden.

mit sich bringt, daß ein jeder aus ihnen, so wohl der gemeinen Reichs-Constitutionen, als auch der Löbl. Raths- und Cantzley-Ordnung (so viel solche einem Procuratori und Agenti zu wissen gebührt:) und darzu gehörender Praxi erfahren seyn solle. Und nun einem jeden aus ihnen, was zu Requirirung eins- oder des andern Lehens gehörig und erfordert wird, ausser Zweiffels wissend und bekannt ist; Als wird demnach sämtlichen Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, da einer oder der ander aus ihnen hinfürters pro Investitura suppliciren und einkommen würde, daß derselbe jederzeit die gehörige Requisita völlig beylegen, und dem Löbl. Reichs-Hofrath mit dergleichen unrich-

richtigen Lehens-Requisitionen die Zeit vergebentlich nicht entziehen noch behelligen sollen, mit der Verwarnung: daß sonsten nicht allein dem Fiscaln die gehörige Nothdurft wider die Principaln zuhandlen anbefohlen, sondern auch derjenige aus denen Procuratorn und Agenten, so dergleichen einreichen und der Ordnung zu wider handlen würde, mit gebührender Bestrafung und Instellung ihrer Agentereyen verfahren werden solle.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel den 22. Octobris An. 1637.»

§. 2.

An. 1659. liesse der Reichs-Hofrath de Anno dieserwegen noch folgendes Decre- 1659.
tum denen Agenten insinuiren: „Von der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen Procuratorn, Agenten und Solliciratorn an dero Kayserl. Hof, in Gnaden anzuzeigen, allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät seye mit ungnädigstem grossen Mißfallen vorkommen, was massen von denenselben, in Requirirung der Lehen-Sachen, ein grosser Unfleiß gespürt, und die dazu gehörige Requisita zu Zeiten, entweder nur halb und zum Theil, oder gar nicht beygelegt, dahero der Kayserl. Reichs-Hofrath vergebentlich beschäftiget, und dadurch andere wichtigere Sachen versäumt und ins stecken gebracht werden.

Wann nun allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät diesen der Kayserlichen Reichs-Hofraths-Cantzley-Ordnung, und sonderlich dem in Anno sechzehen hundert sieben und dreyßig, den 22. Octobris ergangenen und publicirten Decret zuwider lauffenden schädlichen Unordnungen, länger nachzusehen nicht gemeint; Als wird demnach ihnen, sämtlichen Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß einer oder der ander aus Ihnen, hinführo pro Investitura suppliciren und einkommen würde, daß derselbe jederzeit die gehörige Requisita völlig beylegen, und dem Löblichen Reichs-Hofrath mit dergleichen unrichtigen Lehens-Requisitionen, die Zeit vergebentlich nicht entziehen, noch denselben behelligen, so dann ihre Principaln, damit diesem, ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, innerhalb rechter Zeit ein Genügen geleistet und die Nothdurfft eingeschickt werde, unverzüglich zugleich erinnern sollen, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen nicht allein dem Reichs-Hof-Fiscaln der Caducität halben wider die Principalen zu handlen, den Weg hiermit geöffnet, sondern auch derjenige aus den Procuratorn und Agenten, so dergleichen ohnförmlich Begehren einreichen, und der Ordnung zu wider handlen würde, mit gebührender Bestraffung und Einstellung ihrer Agentien, verfahren werden solle. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel,

den achtzehenden Martii, Anno sechzehen hundert neun und funfzig.

Georg Ulrich,
Graf zu Wolckenstein.

(L.S.)

Rheinhard Schroeder.

Ferner wurde wegen derer das Lehen empfangender Personen den Reichs-Hofraths-Agenten ein eigener Bescheid zugefertiget: „Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und jeden bey dero Kayserlichen Reichs-Hofrath bestellten Agenten, hiemit in Gnaden anzudeuten, erst-allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät hätten seither ihrer angetrettenen Kayserlichen Regierung, nicht ohne Mißfallen gespührt, was massen theils Stände des Reichs, ihre Regalien nicht durch eigne Abordnung, wie von Alters gebräuchig, sondern durch andere, und zumahlen Ihro Kayserl. Majestät ohne das mit Pflichten verbundene, empfangen lassen wollen; wann aber dieselbe solches ferner nicht gestatten wollen, als haben sie gnädigst befohlen, dessen sie Agenten zu dem End zu erinnern, daß sie solchen Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobalden notificiren, und dieselbe benebenst erinnern, daß sie ihre von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien

durch eigene Abordnung an Dero Kayserlichen Hof requiriren und empfangen sollen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den ein und zwantzigsten Julii Anno sechzehen hundert neun und funfzig.

Georg Ulrich, Graf
zu Wolckenstein

(L. S.)

Reinhard Schroeder.„

Auch wurde den 13. Aug. ej. anni wegen Berichtigung der Lehens-Gebühren folgender Reichs-Hofraths-Bescheid publicirt; „Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und jeden geschwornen Agenten bey Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath, wie auch allen andern Gewalttragern, so daselbst Lehen bereits requirirt haben möchten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Obwohlen den allgemeinen Lehen-Rechten sowohl, als auch dem Herkommen nach, sich gebührt, daß, sobald die Belehnung verwilligt, auch darauf die Lehen ohne Verzug würcklich empfangen werden; So hätten doch allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät mißfällig vernehmen müssen, daß deme nicht also nachgelebet werde, indeme die Præstanda, theils erst lange hernacher præstirt, theils auch noch verzögert werden, derowegen Deroselben gnädigster

ster und ernster Befelch hiemit ist, daß sie, Agenten, Gewaltträger und die Vasallen selbsten, beständig diejenige Lehen, deren Investituren allbereits verwilliget, oder noch verwilliget werden möchten, nach der Verwilligung in dem Löblichen Reichs-Hofrath, innerhalb Monaths Frist, mit Erlegung der Cantzley-Tax unfehlbar empfangen, und die gewöhnliche Lehens-Pflicht ablegen sollen, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, die beschehene Verwilligung wiederum cassirt und vernichtiget werden solle.

Signatum Wien, unter allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät hievor gedrucktem Secret-Insiegel, den dreyzehenden Augusti Anno sechzehen hundert neun und fünfzig.

Vt. Georg Ulrich,
Graf zu Wolckenstein.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 3.

An. 1664. monirten Evangelici: „Pro verbis: im Churfürstl. Mayntz. zu Speyer am ꝛc. ponatur: in der.“ Acta An. 1664.

solchem vorigen

Evangelici hielten vor gut, daß davor zu setzen wäre: „dem vorigen.“

§. 4.

Decr. de An. 1681. und 96. wegen des Thür. hüters.

Weilen der Reichs-Hofraths-Thürhüter, wider das Herkommen, an seinen Lehens-Gebührnissen verkürtzet werden wollen, wurde An. 1681. folgender Bescheid publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und jeden bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzudeuten, demnach von Deroselben Reichs-Hofraths-Thürhüter in Unterthänigkeit angezeigt und geklagt worden, daß theils derselben, wider den mit einigen Attestaten bescheinigten Gebrauch und Herkommen, ihme seine ohne das habende geringe Accidentien und zwar in deme veringern, und von drey, vier biß fünf Lehen nur zween Gulden geben und bezahlen wollten; Als wird denenenselben hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie Supplicanten auf sein ziemlicher Massen bescheinigtes Anbringen an denen Ihm zukommenden Lehens-Gebührnüssen wider das alte Herkommen nichts abkürtzen, es wäre dann, daß sie etwas Erhebliches mit Bestand dagegen einzuwenden hätten, solches ihnen gleichwohl gehorsamlich vorzubringen bevorstehe. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät

jestät hervor gedrucktem Secret-Insiegel den 12. Januarii 1683.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Franz Martin Menßhengen.»

Diese Verordnung wurde An. 1696. durch folgendes Decret erneuert: „Demnach bey Ihro Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Dero würcklicher Reichs-Hofraths-Thürhüter sich allerunterthänigst beschwehret, was gestalten von einen und andern aus Dero geschwornen Reichs-Hofraths-Agenten, wegen deren, bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath empfangender Lehen mit seiner Gebühr, nach abgelegtem Juramenr, vielmahl aufgehalten werde, und dahero gehorsamst gebethen, denenselben allergnädigst aufzulegen, daß sie ihme seine Angebührniß vor würcklicher Abschwörung der Lehen-Eyd, sub pœna non admissionis jedesmahl bezahlen sollen, oballerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. auch in solche seine des Supplicantens gethanes billiches Ansuchen heut dato in Kayserl. Gnaden bewilliget.

Als wird ihnen Dero sammentlichen Reichs-Hofraths-Agenten solches hiemit angefüget, und mithin denenselben Kraft dieses, alles Ernstes injungiret und auferleget, daß sie ihme Sup-

plicanten jederzeit vor erwehnter Empfangung, seine Gebührnüssen, sub pœna non admissionis ad præstanda ejusmodi Juramenta, ohne Ein- und Widerrede erlegen und bezahlen sollen, darnach sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Maj. Secret-Insiegel den 5. Junii 1696.

Graf von Kaunitz.

(L.S.)

Franz Wildrich von Menshengen.„

§. 5.

Decr. de A. 1688. u. 1714.

Folgende zwey Decreta bestimmen den Rang und Qualität derer Personen, welche die Reichs-Stände zu Empfahung ihrer Lehen gebrauchen wollen. Das erste de A. 1688. lautet also: „Von der Römischen Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und jeden bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath bestellten Agenten hiemit in Gnaden anzudeuten; Erst allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. hätten eine Zeithero Dero angetrettenen Kayserl. Regierung ungern vernehmen und sehen müssen, daß theils Stände des Reichs ihre Lehen und Regalien nicht durch Herrn- oder Ritterstands Personen an Dero Kayserl. Hof suchen und empfahen lassen; Welches

ches, wie es Dero allerhöchsten Kayserl. Respect und Authorität nicht gemäß, Dieselbe ferner nicht gestatten wollen; Dahero an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath Dero allergnädigste Erinnerung dahin thun und verfügen lassen, damit selbiger hinführo darauf sehe, auf daß von Churfürsten und Fürsten zu Empfahung der Lehen ihre vornehme Ministri aus dem Herrn- oder Ritter-Stand zu obbesagten Dero Kayserl. Hof geschickt und abgesendet werden; Als werden Sie Agenten dessen zu dem Ende allergnädigst erinnert, daß sie solchen allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobald notificiren, und dieselben benebens erinnern, daß Sie nehmlich ihre von Deroselben und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch deren vornehme Ministros aus dem Herrn- oder Ritterstande an Dero Kayf. Hof hinführo resognoscciren und empfahen lassen. Signatum Wien unter Dero aufgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel den 28. Augusti An. 1688.

Vt Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Franz Martin von Menßhengen.

Das andere de An. 1714. ist also abgefaßt:
„ Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allerler-

lergnädigsten Herrn, denen sämmtlichen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratorn hiemit in Gnaden anzudeuten: Was massen allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majest. vorgekommen, wie daß einige Jahr hero mehrentheils in Abgang gerathen, daß die bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath abzulegen geweste so wohl Lehen und Tutel- als auch andere Gerichtliche Juramenta, obschon die Partheyen in Person sich allhier befinden, dannoch dieselbe nicht persönlich, sondern durch ihre dazu bevollmächtigte Agenten und Procuratoren abgelegt worden seyn. Wann nun allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. solches nicht nur gegen die vorher geweste alte Observanz dieses Dero allerhöchsten Kayserl. Gerichts, sondern auch der demselben gebührenden Authorität und Hochachtung zuwider zu seyn erachtet, und solches hinführo in alle Weege abgestellet und geändert wissen wollen; Als haben Dieselbe anheut allergnädigst resolvirt und verordnet, daß von nun, und in das Zukünftige, bey allen sich ergebenden Fällen, so oft die Partheyen, welche ein oder andern Lehen-Tutel- oder sonsten andern Eyd abzulegen haben, und sich persönlich allhier befinden, diese ohne Unterscheid ihres Standes oder sexus selbsten in Person und nicht per Procuratores Juramenta præstiren, auch in solchen Fällen, wo Lehen-Eyd abzulegen seynd, und ein oder anderer dabey mitbelehnter Agnatus allhier in loco vorhanden wäre, die Gewälte auf den

oder dieselbe eingerichtet und sodann von diesem in Person der Lehen-Eyd abgenommen werden solte. Welcher allergnädigster Kayserl. Will und Entschliesen, ihnen sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratorn zu dem Ende und mit dem allergnädigsten Kayserl. Befehl in Kraft dieses zur Wissenschaft gebracht wird, damit sich ein jeder derselben darnach richten, und denen Partheyen zeitlich davon Nachricht geben könne. Signatum zu Wien unter Ihro Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel. den 26. Febr. 1714.

Vt Friederich Carl, Graf von Schönborn.

(L. S.)

Franz Wildrich von Menshengen.

§. 6.

In denen An. 1742. ferners angezeigten Justiz-Mängeln wird klagend angebracht: daß der Reichs-Hofrath die bekannte Constitution Tit. VII. *) der Cammer- Acta An. 1742.

*) Der Text der Cammer-Gerichts-Ordnung lautet also: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, der-

mer-Gerichts-Ordnung, wegen Erkanntnuß über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretiret und seine Jurisdiction zu weit intendiret, indeme derselbe diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer ꝛc. welche vom Reich nicht zu Lehen rühren, wann sie nur von weyland denen Römischen Kayfern mit Regalien begabet seynd, ziehen wolle, und dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputire, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gäntzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankomme, oder einen Theil desselben. So wolle man auch sogar geringere Lehens-Sachen vor den Reichs-Hofrath ziehen.

oder in

In dem Concept steht: „ sonsten aber in ꝛc. „
glaubige
Im Concept steht: „ glaubliche „
mit beylegen
In dem Concept steht: „ mit Beylagen. „
so oft die Reichs-Lehen zu empfangen
Weilen die Ständt eine Zeithero sich angemas-

---

derselbigen Erkanntnuß wollen Wir Uns, als Römischer Kayser, hierinn, doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung unabbrüchig, vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reiche Teutscher Nation nicht ziehen.

massen, die Reichs-Lehen, sonderlich quoad feuda majora nur durch Kayserliche ordinarie bey Hof sich aufhaltende Cammer-Herrn oder andere hiesiger Orten sich befindende Cavaliers empfangen zu lassen, als ist solches per Decretum - - abgestellt worden, also daß solches dispensatione Cæsarea nicht mehr verstattet wird. PORTNER.

zu Leistung ꝛc.

Die Welsche wird in dem Reichs-Hofrath auf denen Knien, die Teutsche aber stehend abgelegt. PORTNER.

des Lehens-Eyds

Et quidem in animam Principalium. *Idem.*

alles auf einmal *produciren*

Quod-quia non factum erat, severiori Decreto de 18. May 1659. publicato, injunctum, wann aber noch Mangel hierinn befunden wird, so ergehet der Vorbescheid: Es solle Supplicant die Apponenda völlig beylegen und sodann fernern Bescheid erwarten. PORTNER.

§. 10.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung steht loco: „ unnöthige „ „ accidentali, thiä Ordsche „ K. Mat. thiä Ord.

Auf

Auf dem Nürnberger Correspondentz-Tag An. 1615. verlangten die Stände, diese gantze Stelle auszulassen.

§. 2.

wieder gesucht und erneuert

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici: „Addatur: jedoch die vorhin Coinvestirte mit keinen neuen Lehens-Taxen und Anfalls-Gelden beschweret „

der Gewalt

Im Concept steht: „die Gewält. „

ad §. 13.

Recognitiones.

Diese werden Muth-Zettel genennt. PORTNER.

erhebt

Noch die Taxa bezahlt, und wohl denen Partheyen verrechnet werden. v. Decr. nov. de 15. Aug. 1659. & 27. Jun. 1662. *Idem.*

erinnern lassen

Jetzo wird ein Fiscal, wann Belehnungen verwilliget werden, dessen gemeiniglich advertirt, auch keine Belehnung ertheilt, es sey dann in dem Tax, Amt alles richtig gemacht. PORTNER.

§. 14.

§. 14.

§. 1.

K. Ferdinand II. verordnete in seiner Resolution de An. 1626: „Damit die Lehen-Sachen in besserer Ordnung gehalten und die Räthe, ob dieselbe in Zeiten requirirt worden oder nicht, besseres Auffsehen haben, auch was sich von Zeit zu Zeiten der possessorum halber für Veränderung begeben, in acht nehmen können, sollen beyde Registratores einen kurtzen Indicem aller teutschen und welschen Lehen ordine Alphabethi aus den Lehen-Büchern extrahiren, sodem Reichs-Hofraths-Buch einzuverleiben, in welchem Extract die nomina feudorum samt dem Nahmen der heutigen possessorum, und der Tag, wann die Lehen, unter jetziger Kayſ. Maj. empfangen worden, sich ordentlich verzeichnet befinden. „ K. Ferd. II. Resol. de Anno 1626.

§. 2.

An. 1641. verlangte das Churfürstliche Collegium in Comitiis, daß der Kayser so wohl zu den Teutschen als Italiänischen Lehen eigene Lehen-Pröbste bestellen möchte, wie solches aus folgendem eigens dieserwegen übergebenem Memorial mit mehrerem erhellet: „ Uber das, was an Ew. Kayſ. Maj. Churfürsten und Stände und der abwesenden ꝛc. wegen Verbesserung der bey beeden des Heil. Acta An. 1641.

Röm. Reichs höchsten Tribunalien, des Cammer-Gerichts nehmlichen und Kayserl. Reichs-Hofraths zerfallenen Justici und darbey eingerissenen Mängeln und Unordnungen allerunterthänigst gebracht und dabey gehorsamst gebeten: Sollen Ew. Kayſ. Majest. im Nahmen unserer gn. Churfürsten und Herrn wir allerunterthänigst unverhalten, daß fast beständig verlauten will, welcher gestalt in Empfangung der Reichs-Lehen so wohl im Heil. Röm. Reich, als in Italien allerhand Unordnungen, und Versaumnissen vorgehen und derentwegen auch in diesem Passu förderlichst Remedirung zu schaffen, des Heil. Reichs unumgängliche hohe Nothdurft erfordern wolle. Wann dann ein Churfürstliches Collegium seiner tragenden Pflicht und Schuldigkeit nach, unter andern auch diese Reichs-Lehens-Sache in reiffe Deliberation gezogen, und dabey wahrgenommen, daß kein besser Expedienz, allen eingerissenen Mängeln und Unordnungen förderlichst abzuhelfen ergriffen werden möchte, als daß so wohl zu den Teutschen als Italiänischen Reichs-Lehen und zwar zu jeden ein sonderbarer Lehen-Probst, die auf solche Reichs-Lehen, deren Verleihung, Investituren, Translationes, Mutationes & Caducitates fleißige Achtung geben thäten, von Ew. Kayſ. Maj. verordnet und darauf sonderbar verpflichtet, auch über solche Lehen, gleichwie bey fast aller Chur- und Fürsten Höfen, ordentliche Lehen-Bücher gehalten würden: Als gelangt an Ew. Kayserl. Maj. Ihrer Churf.

Gn.

Gn. und D. D. D. Durchl. unterthänigste Bitte, die geruhen auch, zu desto richtiger und sicherer Erhaltung dieses fast höchsten Reichs-Regals, aus Dero Reichs-Hofraths Mittel dergleichen Lehen-Pröbst, so wohl im Reich, als in Italien allergnädigst zu verordnen, dieselbe auf obige angeführte Puncte zu beeydigen und in Kraft Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation dahin sehen und obligiren zu lassen, damit solche Reichs-Lehen aufrichtig erhalten, davon nichts entäussert, noch dem Reich entzogen, sondern allerdings ungeschmälert, dem Heil. Röm. Reich zu gutem in ihrem Esse conservirt und erhalten werden. Hieran verrichten Ew. Kayserl. Maj. ein sehr nützlich, dem Heil. Röm. Reich hocherspriesliches, Dero und des Heil. Reichs Vasallen ein sehr angenehmes Werck, contestiren darob ihre zu Conservation desselben tragende treuväterliche Sorgfalt und forders um Ew. Kays. Maj. und Dero Hochlöblichstes Ertzhaus Oesterreich unsere gnädigste Churfürsten und Herrn, neben andern Interessirten, mit continuirenden treu-devoten Diensten zu demeriren unvergessen bleiben. Und Ew. Kays. Maj. haben wirs aus empfangenem Befelch allerunterthänigst vortragen sollen, Dero wir uns ꝛc. Regensburg den 22. Sept. 1641.»

§. 3.

Nach dem 14 §. verlangten die Evangelische An. 1664. abermahls, folgenden Acta An. 1664.

neuen §vum beyzufügen: „Sonsten wollen Wir nicht gestatten, daß der Ständte Belehnungen um des Tax-Amts prætension willen aufgehalten, und die Ständte durch Verweigerung der Investitur zu Entrichtung illiquider taxen genöthiget, sondern es soll in solchen Fällen das liquidum ab illiquido, wie billig, separiret, und die über dem illiquido sich ereignende Irrungen zu ein und andern Theils Ausführung, und des Reichs-Hofraths-Ausspruch (als zu Ende des vorgehenden Tituls gedeutet) verwiesen, inzwischen aber nichts desto weniger mit der Belehnung verfahren werden.

damit

Fehlt im Concept.

§. 15.

§. un.

Aber in den von Unsern ꝛc. *usque ad verba:* eingerucket.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische, diesen Passum auszulassen.

gebeten wird

Hæc imploratio ab utraque parte Contrahentium fieri debet. v. *Gail.* L. 2. Obs. I. n. 11. alioquin sequitur Decretum vel communicatorium petiti vel ejusmodi præliminare, wann der andere Theil zugleich mit einkommen

und

und pro Confirmatione anhalten wird, erfolgt, was ferner Rechtens. PORTNER.

Privilegien.

Diese werden gemeiniglich cum clausula: so viel Wir als Röm. Kayser daran zu confirmiren haben, auch Uns und dem Heil. Reich und sonst jedermänniglich ohne Schaden, bestättiget. Interdum etiam hæc clausula addi solet: quatenus Impetrantes sunt in possessione. PORTNER.

§. 16.

§. 1.

Nach der Ferdinandinischen Reichs-Hofraths-Ordnung de An. 1559. ist nur denen Secretarien das Præsentiren eingebunden: „Und wo die Supplicationen und andere Schriften zu unserer Secretarien Handen kommen, sollen sie den Tag, Monath und Jahrzahl ihres Empfangs alsbald darauf verzeichnen.“ K. Ferd. I. Ordn.

§. 2.

Eben so lautet die Instruction K. Rudolphs II. Tit. VI. Instr. K. Rud.

§. 3.

In K. Ferdinands II. Resolution An. 1626. heißt es: „Wann nun die Schriften dermassen in den Reichs-Hofrath eingegeben, soll der Herr K. Ferd. II. Res. de An. 1626.

Reichs-Hofraths-Præsident, oder der seine Stelle vertritt, auf solche einkommene Producta als bald das Præsentatum zeichnen, und zu Ende des Raths, denjenigen so zuvor in einer jedwedern Sache referirt, oder da um neue Proceß angehalten, oder sonsten die vorige Referenten nicht zur Stell wären, seiner Discretion nach, austheilen.

Was nun solcher Gestalt bey derselben Session auf den Montag producirt und den Räthen ad Referendum zugestellt, sollen die Referenten schuldig seyn, den Pfingsttag hernach, was aber den Pfingsttag einkommen, den nächsten Montag für allen andern Sachen vorzubringen, dergestalt, daß biß alle solche Producta vorgebracht, und darüber Bescheid ergangen, kein andere Sach bey obbestimmtem Raths-Tag vorzunehmen verstattet werden soll. „

im ersten Rathsitz ablesen ꝛc.

In K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626 ist versehen: „ Da ein Rath, deme dergleichen Proceß-Sach zu referiren zugestellt, Schwachheit oder anderer Impedimenten halber verhindert würde, den Rath auf obbestimmte Täg zu besuchen, soll derselbe die Ihm zugestellte Acta dem Præsidenten neben kürtzlicher Verzeichnuß des Protocolls und angehefter seiner Meynung zuschicken, damit dieselben von einem andern vorgebracht und erledigt werden mögen.

„ Wäs

„ Wäre aber ein Sach der Wichtigkeit, daß der Referent in nechster zu Erledigung solcher Schriften bestimmter Session nicht aufkommen möchte, als etwa in decernendis processibus, so altioris indaginis, oder auch, da eines oder mehr Interlocutori - Urtheil, so von Importanz wäre, zu fällen, soll er deswegen sich anmelden, und Fleiß ankehren, daß zum wenigsten bey folgender Session die Erledigung beschehe, in gemeinen Sachen aber, soll keine Communication über achr Tag, von dem Tag an, daß ein jedwedere Schrift übergeben worden, aufgehalten werden.

§. 4.

An. 1641. verlangten die Schwäbische Grafen bey ihren Desideratis wegen des Reichs-Hofraths: „ Daß vor allem einem, oder dem andern aus denen Räthen die Supplicationes und Schriften zuvor und ehe sie in den Reichs-Hofrath gebracht, zum Ersehen und um ihr räthliches Gutgedencken zuzustellen und, da darinnen kein Referent gebraucht würde, die Schriften gleichwol in pleno abgelesen werden. „ Acta An. 1641.

Ferner melden dieselbe: „ Kayfers Ferdinandi II. glorwürdigsten Andenckens verfaßte Ordnung bringet mit, was bey der Session am Montag produciret, daß solches am Donnerstag referiret werden solle; weil es aber je zu Zeiten wohl in 3. 6. 12. und mehr Monathen, oder auch in etlichen Jahren, da gleich sehr we-

nig Acta vorhanden, nicht geschicht, sondern die Anbringen, Supplicationes, Memorialia, Schriften und Acta ein gantzes Jahr unausgetheilt verbleiben, oder doch, da die gleich ausgetheilet, die Relation lange Zeit nicht anbefohlen oder zugelassen wird; Als wäre Ihre Majestät hierunter um allergnädigstes Einsehen zu bitten, daß bedeute Ordnung diß Orts in hoc passu ohne Respect und Passion observirt und zu Werck gezogen werde. „

§. 5.

Acta An. 1644. In dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken de An. 1644. heißt es: „Durch diesen 3ten Titul wird dem Reichs-Hofraths-Präsidenten die Austheilung der Acten allein anvertrauet; wann sich dann die Churfürstl. Räthe guter Massen erinnert, daß in dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, entweder der Cammer-Richter selbsten, oder an statt desselben, die Præsidenten, oder 2. Beysitzer in Austheilung der Acten zu sich zu ziehen pflegen, solches auch bey andern Tribunalien herkommen, als wäre diß auch der Churfürstlichen Räthe Meynung nach, bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath gleicher Gestalt zu observiren, und zu solchem Ende gewisse Versehung zu thun, und solche der Reichs-Hofraths-Ordnung einzuverleiben.

§. 6.

§. 6.

aufzuzeichnen

An. 1664. verlangten Evangelici: „Ponatur: aufzeichnen, also alle Sachen ohne Unterschied, was oder wen die betreffen, ad referendum von sich geben und keine hinter sich behalten, sondern vielmehr insonderheit, auf Anhalten der Partheyen, die Erledigung befördern. „ Acta An. 1664.

Schrift

Evangelici monirten: „Ponatur: Schriften. „

§. 7.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es ad hunc §vum: „Ist zu erinnern, daß viele Memorialia um neue Proceß, sive simplicis querelæ, sive appellationis, welche gleich den ersten, andern oder kurtzfolgenden Tagen sollten referiret oder, wenn es nur schlechte Communicationes seynd, decretiret werden, viele Jahre ohne Resolution liegen, und also die Administratio Justitiæ zu grossem Schaden und Verderben der Interessenten in suspenso bleibt, wie auf Befragen die Agenten solches bezeugen werden. Wäre also sehr gut, wann nach Innhalt Kayserlichen Decreti de An. 1637. den 15. Aprilis, wie es verbotenus im Tractat Uffenbachs & *in ipsius Mantissa* zu befinden, und Acta An. 1686.

und nach der Art der Cameræ Spirensis zwey Consilia gehalten würden, in deren einem die geringere, was Communicationes, Assignationes Terminorum und dergleichen anlangen thut, erörtert, die schwerere aber in dem andern consultirt würden, jedoch daß zu einem oder anderm Unterscheid der Räthe die Umwechslung geschehe; was aber wichtige Sachen, dieselbe in pleno, wie gebräuchlich, berathschlaget werden. „

Schrifft

Im Concept steht: „Schrifften. „

Wie an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht gebräuchlich ist

Fehlt im Concept.

obgesetzter

Im Concept steht: „ angesetzter. „

Das *Præsentatum*

Vor diesem haben es Secretarii gethan juxta Ordin. Ferdin. I. §. und wo die Supplic. &c. PORTNER.

Dieselbige *Memorialia*

Wann die Memorialia præsentirt, werden sie gemeiniglich (wann sie anderst der Präsident, wie sonderlich in causis arduis zu geschehen pflegt, nicht mit sich nach Hause und erst den andern Tag wieder in Rath nimmt) nach geschehenem Rath in einen ledernen Sack zusammen gefaßt, und dem Proto-Notario überbracht,

bracht, welcher sie in oblänglicher Form zusammen legt und darauf die Nahmen und das Ansuchen der Partheyen cum numeris vel litteris der Beylagen mit wenig Worten schreibet, und den andern Morgen dieselbe in einem zusammen gebundenen Fascicul durch den Thürhüter dem Präsidenten vor sein Ort hinlegen lässet, welcher so bald er sich im Rath niedersetzet, die Memorialia, so in voriger Session einkommen, gleich im Anfang der folgenden durch die Secretarios unter die Referenten austheilen lässet.

im ersten Rathsitz ablesen lassen

Diß geschiehet nicht leichtlich, nisi ubi urgentissimum in mora periculum, sondern man läßt dem Referenten so viel Zeit, daß er sie mit nach Hause nimmt, und wann es nova seyn, die Requisita in formalibus & materialibus examinirt: wann es aber schon anhängige Processen, ihme die Ante-Acta aus der Registratur geben läßt, damit nichts widriges contra anteriora Decreta erkennet, oder sonst irgend in decernendo, wie gar bald geschehen kan, ein Fehler begangen werde. PORTNER.

ordentlich

Wiewohl sich nicht allezeit darauf zu verlassen, deßwegen ihm kürtzlich noch Erinnerung gethan worden. PORTNER.

registrirt

Zu solchem Ende hat der vorige Präsident, Graf Ernst von Oettingen, ein Protocollum

rerum

rerum exhibitarum eingeführet, welches von dem Protonotario jährlich gehalten, darein alle Memorialien, juxta nomina alphabetica Partium, cum suis rubricis aufgezeichnet, und solche Bücher alle dem Präsidenten im Rath zur Hand gelegt werden, wie dann diß Protocollum ad Consilium, und nicht vor die Partheyen oder Agenten, gehörig ist. *Idem.*

§. 17.

§. un.

Decret. de An. 1637.

In dem auf Veranlassung des Churfürstl. Collegii An. 1637. an den Reichs-Hofrath ergangenen Decret lieset man hievon: „Zum siebenden hat ein hochlöblich Churfürstlich Collegium erinnert, daß kein Reichs-Hofrath einige Acta seinem Belieben nach ad referendum nehmen, sondern dieselben von dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten erwarten solle. Item, vors Achte, zu verhüten, damit die Referenten nicht in Erfahrung gebracht werden. Wann nun diese beyde Puncten, der alten Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß, an sich selbst recht und billig, als ist höchst-gedachter Kayserlichen Majestät gnädigster Will und Meinung, daß darob vest gehalten werden solle.„

keiner

Congruit cum Ordinat. Matth. Tit. III. und ist darüber in der Donauwerthischen Gegen-

gen-Information Part. I. p. 171. §. Es ist aber beynebens ꝛc. geklagt worden. PORTNER.

§. 18.

§. 1.

An. 1641. monirten die Schwäbi- Acta An. sche Grafen in Comitiis: „Weil bey 1641. dem Reichs-Hofrath zwey Protocolla gehalten werden, eines rerum exhibitarum, das andere rerum resolutarum, aber zu dem ersten nicht alles gegeben wird, als wäre es dahin zu richten, daß, wie alles zu dem andern Protocoll kommt, solches bey dem ersten auch also gehalten werde. „

§. 2.

oder Reichs-Vice-Canzlarn

Evangelici verlangten in ihren An. 1664. 1664. gemachten Erinnerungen, diese Worte auszulassen.

§. 19.

§. un.

verweisen würde

An. 1664. verlangten Evangelici: Acta An. „ Addatur: welches beydes jedoch 1664. auſſer den Ferien ohne höchst-dringende Ursache nicht geschehen, noch von uns gestattet werden solle. „

wegen

wegen andern Geschäfften
Sonderlich wegen des Geheimen Raths.
PORTNER.

§. 20.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

Kayſers Matthiä Ordnung de An. 1617. lautet Tit. III. alſo: „Wann dann ein Parthey, oder dero Anwald ihre Acta ſelbſt zu ergäntzen begehren und Erlaubniß von unſerm Präſidenten, oder deſſen Ambts-Verwaltern haben würde, ſo ſolle der Reichs-Hofraths-Proto Notarius dieſelbige ordentlich zuſammen bringen, und, wann es beſchehen, unſerm Präſidenten ſolches anzeigen, welcher alsdann einen von unſern Kayſerlichen Reichs-Hofräthen (aber nicht den Referenten) zu einer Zeit, wann ohne das kein Reichs-Hofrath gehalten wird, darbey zu ſeyn, verordnen und dieſes ebenmäßig alſo geſchehen ſolle, wann durch einen Referenten (gleichwohl wider beſſeres Verſehen) ein Schrifft oder was anders von den Actis wäre verlohren worden, und darum er ſolle durch die Referenten im Protocollo und den Actis mit ihrer eigenen Handſchrifft (damit ſolche den Partheyen, ſo bey angeregter Ergäntzung gegenwärtig ſeynd, dadurch nicht bekannt werden) zumahl nichts geſchrieben oder notirt, ſondern alles, ſo viel möglich, rein und ſauber gehalten werden.„

Ferner

Ferner lieset man Tit. IV.: „Wann auch je zu Zeiten von den Partheyen, oder dero Gewalthabern, Siegel, Handschrifften und Pettschafften nothwendig besichtiget, recognoscirt und diffitiret werden müssen, solle dasselbige gleichfalls an keinem andern Ort, als bey obgedachtem Rath-Sitz und Audientz, nachdem man mit abgehörter Annehmung der Producten und darauf gehörigen Deliberation fertig wird seyn, beschehen und, was dabey vorgeht, durch offternannten Protonorarium (bey welchem sich die Partheyen oder deren Mandatarii deßwegen am Abend zuvor anmelden sollen, damit er dieselben Acta, daran besagter massen etwas zu recognosciren oder zu diffitiren seyn möchte, mit sich in den Rath nehmen könnte) in obgeregtes Audientz-Protocollum fleißig eingeschrieben werden.„

§. 2.

In Kayf. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. lieset man: „Wo aber die Acta zu inrotuliren, Siegel, Handschrifft und Pettschafft zu recognosciren, von den Partheyen angehalten würde, soll der Präsident zu solchen Actibus zween aus den Räthen, als von jeglicher Banck einen, neben dem Protocollisten deputiren, und soll, was darüber vorgehet, ins Haupt- wie auch in jeder Sachen sonderbahre Protocoll fleißig eingeschrieben werden.„ K. Ferd. II. Resol. de An. 1626.

Ferner ist darinn verordnet: damit dann

auch

auch in den Actis desto weniger Mangel erscheine, so sollen dieselbe samt dem Protocoll, auf der Partheyen oder deren Anwaldt Begehren, bey erst gedachten Deputirten, ihnen an obbestimmten Ort und Zeit und sonst nirgend anderstwo nach Nothdurfft, auf ihr Begehren ergänzt und registrirt werden; damit auch die Referenten bey solcher Inrotulation der Schrifften nicht erkannt werden, soll weder in dem particular Protocoll oder den Actis mit ihrer Handschrifft nichts notirt oder ad marginem mit Buchstaben gezeichnet werden.

§. 3.

von jeglicher Banck einen

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici beyzufügen: „und zwar nach Beschaffenheit der Partheyen mit Observirung der Religions-Parität.

§. 4.

Decret. comm. de An. 1667. Weil ein- und andere Reichs-Hofraths-Agenten sich angemasset hatten, bey Inrotulationen gar nicht, oder nur per substituros zu erscheinen, so wurde dieses durch folgendes Decret abgestellt und resp. eingeschränckt: „Von Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey dero Löbl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzufügen: Was massen nun eine geraume Zeithero wahrgenommen

men worden, daß bey denen, an erst gedachtem Kayserl. Reichs-Hofrath decretirten Inrotulationen, theils der Agenten auf vorhero beschehene ordentliche Citationes in dem angesetzten Termin entweder gar nicht erschienen, oder doch andere an ihre Statt ad inrotulandum substituiren.

Wann nun solches der Reichs-Hofraths-Ordnung keineswegs gemäß ist, sondern zur Verzögerung der heilsamen Justiz, auch den Partheyen selbsten zu Gefährde und Nachtheil gereichet:

Als wird denen sämtlichen Agenten hiemit ernstlich auferlegt und anbefohlen, inskünfftig, wann sie ad inrotulandum citirt, in dem angesetzten Termino gehorsamlich, mit aller Nothdurfft gefaßt, und ohne einige Ausred zu erscheinen, es sey dann, daß sie wegen Leibes-Dispositionen hieran verhindert wären. Welche sie gleichwol auch zeit- und glaublich vorbringen sollen, gestalten dann auch ihnen weiter nicht erlaubt seyn solle, andere, obschon dieselbe von den Partheyen in ihren Procuratoriis als Substituti ernennet, ad hunc actum zu substituiren, oder zu bevollmächtigen, mit der Verwahrnung, daß so offt sie hierwider handlen, in eine Straf von drey Marck Sil-

bers gefallen seyn sollen. Signatum zu Wien den 10. Maji Anno 1667.

Vt. Wilderich, Freyh.
von Walderdorf.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 5.

1672. An. 1672. wurde denen Agenten die unweigerliche Erscheinung bey Inrotulationen nochmals durch folgenden Bescheid anbefohlen: „Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey dem Löbl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzufügen, und dieselbe sich ohne dem guter massen zu erinnern wissen, was gestalt der Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß, durch ein Kayserl. Decret vom zehenden May sechzehen hundert sieben und sechzig, ihnen bey darinn benahmster Straf anbefohlen worden, die ad inrotulandum angesetzte Termin hinfüro ausser erweißlicher verhinderlicher Leibs-Unpäßlichkeit, unfehlbar zu beobachten, nachdemmahlen aber zu nicht geringem Mißfallen, seithero vermerckt worden, daß ein- als andern Weg die ad inrotulandum angeordnete Termin mit Zurücksetzung des schuldigen Respects, und zu grosser Aufhalt- und Verzögerung der

Rect its-

Rechtshängigen Processen, gar nicht attendirt worden.

Als haben allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät dero voriges Decret allerdings hiemit erneuern, und denen, von dero Reichs-Hof-Rath Bedienten, Agenten und Procuratoren ernstlich anbefehlen zu lassen eine Nothdurfft befunden, daß sie hinführo denenselben in Beobachtung der zur Inrotulation der Acten præfigirten Terminen, nach vorhergehender Citation, unweigerlich nachkommen, jedesmahls ausser Leibs-Disposition, und deswegen beschehener schrifftlichen Entschuldigung, bey welcher Vorfallenheit sie gleich wohl durch ihre Substitutos solchem Actui abwarten lassen mögen, dabey in Person gefast erscheinen, im widrigen Fall aber die in vorbesagtem Decret determinirte Straf der drey Marck Silbers gegen die schuldig erfundene würcklich und ohnnachläßig vollzogen, und eingefordert werden solle.

Darnach sie sich zu richten haben. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Insiegel den zehenden Novembris, ein tausend sechshundert zwey und siebenzig. „

§. 6.

An. 1679. fande man wiederum nö- 1679.
thig, vorigen Befehl durch folgendes Decret aufs neue einzuschärffen: „Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn

wegen, denen sämtlichen bey Dero Löblichem Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, und erinnern sich dieselbe vorhin guter massen, was gestalt Ihnen durch ein, den zehenden May sechszehen hundert sieben und sechzig, ergangenes, und offentlich affigirtes Kayserl. Decret anbefohlen worden, wann sie ad inrotulandum acta citirt würden, in dem angesetzten Termino mit aller Nothdurfft gefast, und ohn einiges Ausred gehorsamst zu erscheinen, es seye dann, daß sie wegen Leibes-Indisposition daran verhindert würden, welche sie auch zeit- und glaublich vorbringen sollten.

Wann nun aber eine Zeit hero mißfällig verspühret worden, daß solches von Ihnen bißher wenig in Acht genommen worden, sondern noch wie zuvor, bey denen Inrotulationibus auf beschehene ordentliche Citationes sie in dem angesetzten Termino gar nicht erscheinen, noch andre an ihre Statt ad inrotulandum substituiret haben, wodurch dann die Proceß aufgezogen, und die heilsame Justiz mercklich verzögert wird.

Als werden die sämtliche Agenten und Procuratores hiemit nochmahlen ernstlich vermahnt, daß sie hinfüro denen Inrotulationibus jedesmal fleißig in Person, oder dafern sie legitime verhindert, und solches schrifftlich anzeigen, durch ihre Substituirte erscheinen, bey Vermeidung der in denen vorhin ergangenen Kayserl. Decreten angesetzter Straf, welche

che sonsten ohnnachläßig exequirt werden solle. Signatum zu Wien, den 7. Maji Anno 1679.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 7.

An. 1681. wurde aufs neue ein anderweiter hieher einschlagender gemeiner Bescheid, wie folget, publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey dem Löblichen Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, daß, weilen man bißhero verspühret, daß ungeachtet in der Reichs-Hofraths-Ordnung klar versehen, daß sie, Agenten, auf jedesmahliges Erfordern, bey erst gedachtem Löblichen Reichs-Hofrath gehorsamst erscheinen sollen, solches auch Zeithero in verschiedenen Decreten zum öfftern wiederholet worden, gleichwolen die, sonderlich ad inrotulationem & publicationem citirte Agenten, ja auch mannigmahl diejenige selbsten, welche die Forderung ausgewürcket, ohne Anzeig und Bescheinigung einiger erheblich und begründter Ursachen, zwey- drey- und mehrfältig ausgeblieben, und da-

durch verursacht, daß die decretirte Publicationes & Inrotulationes Actorum, auch andere Handlungen unnöthiger Weiß verzögert, die von Reichs-Hofraths wegen dazu verordnete Commissarii vergebens bemühet, und die Erledigung der Rechtshängigen Sachen verhindert und aufgehalten worden, oballerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät aber solchem zu Schmählerung Dero Reichs-Hofraths Respect und Autorität und Hindansetzung dessen Decreten und Verordnungen, wie auch Verlängerung der Processen gereichendem Ausbleiben nicht länger nachsehen wollen.

Als ist Deroselben allergnädigster Befelch hiemit, daß sie sämtliche Agenten und Procuratoren, hinfüro der Reichs-Hofraths-Ordnung, und so vielen darauf ergangenen Decreten, zu mehrer Folgleistung, so offt sie inskünfftig entweder zur Publication oder Inrotulation der Acten, oder in andere Weg vor Dero Reichs-Hofrath erfordert würden, jedesmahl in termino Citationis bey demselben sich gehorsamst einfinden, oder vor dessen Abfliessung ihre mit genugsamer Bescheinigung verificirte Entschuldigung schrifftlich übergeben, widrigen falls aber dem Thürhüter, derjenige, an welchem der Saumsahl hafftet, so offt er ohne redliche und bescheinigte Ursachen ausbleibt, die Citations-Gebühr, wie bey andern Citationen gebräuchlich, aus eigenem Beutel unweigerlich bezahlen, und noch fernere Straf, so gegen Ihme vorbehalten bleibt, gewärtig

seyn

seyn solle. Darnach sie sich vestiglich zu richten haben. Signatum zu Oedenburg unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel den andern Junii Anno sechszehen hundert ein und achzig.

Vt. Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Franz Martin Menßhengen.

§. 8.

In denen Punctis Communibus Acta An. de An. 1711. wird monirt: „daß 1711. alle Acta exacte numerirt werden, damit man gleich sehen könne, ob solche integra oder nicht, und sollen die Designationes Partibus auf Begehren nicht verweigert werden; ehe und bevor auch die Acta einem Referenten zu Abfassung einer und anderer importanter Interlocutiv-Urtheil hingegeben werden, daß selbige in præsentia Partium introduliret und ihnen (Partibus oder deren Procuratoren oder Agenten) eine in der Canzley vidimirte Designation zugestellet, auch eine dergleichen denen Actis beygeleget werde, und das alles sub pœna Nullitatis, wie dann auch diejenige Procuratores oder Agenten, welche befinden werden, daß sie keine accurate Designationes ihrer Acten hal-

ten, und bey Inrotulation der Judicial-Acten nicht acht haben, daß kein darzu gehöriges Stück zurück gelassen werde, so fort ab officio removirt werden könnten.„

Wann auch vor der Relation ꝛc.

Im Concept steht: „wann auch in wichtigen Sachen vor der Relation „

die Zeit der Erscheinung

Im Concept heißt es: „die Zeit der Bescheinigung.„

die *Acta* richtig ꝛc.

Im Concept fehlt das Wort: „richtig.„

von jeglicher Banck einen

Jetzo die beeden jüngsten von jeder Banck Einer. PORTNER.

durch ein Kayserlich *Decret*

Geschiehet allein per Schedulam a Secretario scriptam. *Idem.*

die Zeit der Erscheinung

Hoc tempus vix unquam observatur, partim quia Referentes Acta penes se detinent, partim culpa Procuratorum, dum citati non comparent, partim etiam, quia Registratura Acta nondum complevit. *Idem.*

in währendem solchem *Actu* &c.

Die Irotulationes Actorum, welche, wann in Processu völlig submittirt, vorgenommen, und dabey sowohl die Mandata vel Procuratoria

toria partium, ob sie in forma legali vorhanden, als die Schrifften, ob sie complet und justa serie auf einander gehen, wie auch an denen Beylagen nichts fehle, considerirt, ingleichem die Publicationes der in Appellations-Sachen einkommenden Actorum primæ instantiæ verrichtet und dabey die rationes decidendi, ob sie denen beygefügt, wie auch die Sigilla Judicum, a quibus, recognoscirt worden, pflegen gewöhnlich nach gehaltenem Rath angestellt zu werden. Gleiches geschiehet, wann ein Rotulus Commissionis oder Examinis zu publiciren, oder auch (wobey bisher einige Unordnung verspührt worden) wann Inspectio Actorum von denen Partheyen oder denen Sachwaltern begehret wird. *Idem.*

die Mängel oder Abgang ꝛc.

Die befindliche Mängel werden nicht allein denen Partheyen angezeigt, sondern auch auf das Convolut der Acten notirt, und, wann die Procuratoria oder eines derselben mangelhafftig oder abgängig ist, die Inrotulatio eingestellt und denen Partheyen die Ersetzung des Defects anbefohlen. Es gibt auch bißweilen Contradictiones zwischen denen Partheyen und deren Agenten, wann irgend ein Theil, daß ihme des Gegners letzte Schrifft nicht communiciret worden, oder daß es sein Principal noch haben will, angezeigt, oder sonst ein Theil dem andern an der Inrotulation zu Auffschub der Sachen hindern will, da dann die Deputirte

tirte sonderbare Obacht gebrauchen müssen, daß sie in liquidis gleich entscheiden, in Sachen altioris indaginis aber sich nicht übereilen, sondern suspensa Inrotulatione die Partheyen mit ihren Beschwerden vor den Reichs-Hofrath weisen. Gleiche Aufsicht darf es auch bey denen Inrotulationibus Actorum, wo etwa Reichs-Hofraths-Gutachten und darauf erfolgte geheime Raths-Resolutiones enthalten, daß man entweder selbige ante inrotulationem in der Registratur beyseits thue, oder aber denen Partheyen oder deren Agenten, welche gemeiniglich in Prohibitis curieux sind, die Zeit nicht lasse, sich darinnen umzusehen. Ingleichem sollen die Agenten billig bey denen Inrotulationibus ihren Rotulum Actorum, Exhibitorum & Communicatorum haben, damit man bey der Inrotulation nicht irre, oder zur Unnoth aufgehalten werde, welches von etlichen beobachtet, von denen meisten aber schlecht gehalten wird. *Idem.*

Reichs-Hofraths-*Protonotarius*

Protonotarius Inrotulationibus non interest, sed tantum Registrator & Secretarius. *Idem.*

§. 22.

§. 1.

K. Mat. Ord. In K. Matthiä Ordnung heißt es: Aus obverstandenem Audientz-Protocollo

collo, wie auch aus dem Bescheid-Buch solle obgemeldter unser Reichs-Hofraths-Protonotarius zu jeder Sachen ein absonderliches Neben-Protocoll ordentlich und vollkommentlich extrahiren, in dasselbe von der ersten Supplication oder Klag an alle in solcher Sache einkommene Product und dessen jede Beylagen, deßgleichen de verbo ad verbum alle mündliche Receß und was für Decreta interlocutoria oder Bescheid darauf erfolgt, in derjenigen Ordnung, wie ein jedes der Zeit nach und aufeinander ergangen und einkommen ist, unmangelhaft einschreiben, auch alle und jede zu den Actis gehörige Stück, welcherley die seynd, in margine nach einander ordentlich mit Ziffern notiren, wie nicht weniger ermeldte Stück mit gleichmäßigen Numeris von aussen signiren, zusammen in ein Fasciculum und berührtes Neben-Protocoll darauf binden und in solchem die marginal-Ziffer, welche durch Zulegung der Schrift, so damit bezeichnet, erfüllt seynd, quadranguliren, wie auch alle Receß, Decreta interlocutoria und Bescheid, so vorerzehlter massen in die Neben-Protocolla gebracht, respective in dem Audienz-Protocoll und Bescheid-Buch mit einem kanntlichen Zeichen notiren, die also complirte Acta aber und besagte Neben-Protocolla (welche von gemeldtem unserm Reichs-Hofraths-Protonotario jedesmahls unterschrieben werden sollen) wann in der Sachen etwas zu mehr-angeregtes Reichs-Hofraths Erkenntniß gesetzet, alsbald unserm

Reichs-

Reichs-Hofraths-Prädenten, oder, in seinem Abwesen, dessen Ambts-Verwaltern, auf einen hiezu in der Reichs-Hofraths-Stuben sonderbar verordneten Tisch überliefern, dasjenige aber, darinnen nicht submittirt, unserm Reichs-Hof-Cantzley-Registratori überantworten.

So bald aber hernacher in einer Sachen was weiters gehandelt oder eingebracht wird, sollē derselben Acta, die bey dem Referenten seynd, durch erst- vorbesagten unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder welcher in seinem Abwesen dessen Stelle vertritt und die, so bey dem Registratori zu befinden, durch mehrgemeldten Hofraths-Protonotarium abgefordert, durch ihne allermassen, wie ob verstanden, samt dem Neben-Protocoll unverzögerlich complirt - werden. „

§. 2.

K. Ferd. II. Ref. de Anno 1626.

K. Ferdinands II. Resolution de An. 1626. befiehlt: „ Wann und so oft auch die Acta unter den Räthen, Protocollisten und Registratorn, aus einer Hand in die andere geliefert und empfangen, sollen sie jedesmahls von dem, der sie empfähet, eine Handschrift dargegen nehmen, wie auch kein Referens einige Acta completa ad referendum annehmen soll, es seyn dann dieselbe neben dem Protocollo in Beysenn des Protocollisten ergäntzet befunden worden.

Ferner heißt es darinn: „ Es solle auch der

Reichs-

Reichs-Hofraths-Protocolliſt aus obgehört gemeinem Judicial-Protocoll, welches alsbald nach gehaltenem Rath von den Secretariis ihme, ſo viel die Current-Sachen, ſo bey ſolcher Seßion vorkommen, anlangt; neben denen Exemplaribus, ſo bey der Cantzley überblieben, zugeſtellt werden ſoll, zu jeder Sachen ein abſonderliches Neben-Protocoll ordentlich und vollkommlich extrahiren, darinnen alles ſchriftliches Einbringen, auch was für Interlocutorien und Beſcheid darauf erfolgt, dergeſtalt, wie ſie der Zeit nach und auf einander ergangen und einkommen, unmangelhaft einſchreiben, auch alles und jedes, was producirt wird, es ſeyn Gewälr, Haupt-Schriften oder Beylagen, ordentlich mit Ziffern notiren, die Haupt-Schriften zwar, als auch die ergangene Beſcheid, ſo den Actis beygelegt werden ſollen, mit groſen numeris quotirt, die Beylagen mit kleinen numeris oder Buchſtaben quadrangulirt, als ihme dann deswegen ein formular ſolches Protocolls, darnach er ſich zu richten, geſtellt werden ſoll. „

§. 3.

Die bey Führung der Proceſſe in ſaumiger Beybringung der Documenten und anderer Sach-dienlichen Urkunden, bey den Agenten eingeſchlichene Unordnungen, wurden An. 1674. durch folgendes Reichs-Hofräthliche Decret geahndet: Von der Röm. Kayſerl. Maj. unſers allergnä-

Decret. comm. de An. 1674.

gnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löblichem Kayserl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen; Nachdeme fast bey allen Processen wahrgenommen worden, was massen die Documenta, womit die Partheyen ihre Klag, oder Exception zu beweisen vermeynen, erst in den Schluß- und Gegen-Schluß-Schriften beygebracht, dardurch fernere Communicationes veranlast, und grose Schrift-Wechselunge erst in fine Processus zu der Partheyen eigenem Nachtheil, Kosten und Zeitverliehrung, wie auch des Richters unnöthiger Bemühung verursacht würden, welches alles sowohl den gemeinen Rechten, als andern Reichs-Constitutionibus und sonderlich dem letzten Reichs-Abschied è diametro zuwider laufet. Und dann erst allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Maj. den Proceß, so viel möglich, auf alle Weiß abgekürtzet, und die unnöthige Weitläuftigkeit verwiesen haben wollen.

Als wird hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß der Klagenden Partheyen Procurator oder Agent, hinführo jederzeit entweder gleich mit- und bey der Klag, oder wenigst in primo termino hernach, seine Documenta und Beweißthumen allesamt, wie auch gleichfalls der Beklagte in seinen Exceptionibus oder fernerer Handlung, vermög des letztern Reichs-Abschieds, ohnfehlbar beybringen, oder hernach damit in seiner Conclusion-Schrift ferner nicht angehört, noch dieselbe angenommen, sondern

ver-

verworfen, und darzu die Procuratores, so dergleichen Schriften einzureichen sich unternehmen, jederzeit mit zwey Marck Silbers de proprio zu bezahlen, unnachläßig gestraft werden sollen. Wäre aber der Beweiß durch Kundschaften zu führen, so solle abermahls der in dem letztern Reichs-Abschied vorgeschriebene Weg in allem genau beobachtet, und demselben nachgelebet werden, welches alles sie Procuratores und Agenten, an ihre Principalen und Advocaten zu berichten, wie auch alle vorhin ergangene Decreta zu beobachten, und dahin bedacht zu seyn, wissen werden, damit die Producten mit gebührender Bescheidenheit und möglicher Kürtze eingerichtet werden mögen.

§. 4.

An. 1682. wurde dieser Befehl in folgendem Decreto wiederhohlt: „Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löblichem Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, und erinnern sich Dieselbe vorhin gutter massen, wessen sie durch ein den 11. Junii 1674. publicirtes Decret unter anderm, insonderheit auch dahin ernstlich ermahnet worden, daß, nachdem fast bey allen Processen wahrgenommen worden, was massen die Documenta, womit die Partheyen ihre Klag oder Exception zu beweisen vermeynen, erst in die Schluß- und Gegenschluß-Schriften beygebracht,

1682.

bracht, dadurch fernere communiciones veranlast, und grosse Schrift-Wechselungen erst in fine Processus, zu der Partheyen eignem Nachtheil, Kosten und Zeitverliehrung, wie auch des Richters unnöthiger Bemühung verursacht würden, welches alles, wie es sowol denen gemeinen Rechten, als andern Reichs-Constitutionibus, und sonderlich dem letztern Reichs-Abschied è diametro zu widerlauffe, und allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät den Proceß, so viel möglich, auf alle Weiß abgekürtzet, und die unnöthige Weitläuftigkeiten abgethan wissen wollen, dahero der Klagenden Parthey Agent oder Procurator hinfüro jederzeit, entweder gleich mit und bey der Klag, oder wenigst in primo termino hernach seine Documenta und Beweisthumben allesamt, wie auch gleichfalls der Beklagte in seinen Exceptionibus oder ferneren Handlung, vermög des letztern Reichs-Abschieds unfehlbar beybringen, oder hernach damit in seiner Conclusion-Schrift ferner nicht angehört, noch dieselbe angenommen, sondern verworfen, und darzu die Agenten und Procuratores, so dergleichen Schriften einzureichen sich unternehmen, jederzeit mit zwey Marck Silber de proprio zu bezahlen, unnachläßig gestraft werden sollen.

Wann nun aber eine Zeithero ferner wahrgenommen worden, daß solch gemessenes Kayserl. Decret von ihnen Agenten und Procuratoren bißher wenig in acht genommen worden, sondern sie vielmehr annoch wie vorhin, neue

Bey-

Beylagen in denen Schluß- und Gegen-Schluß-Schriften beylegten, und dadurch nichts anders, als Confusionen und Hinderung der heilsamen Justiz verursachen.

Als werden sie sämtliche Agenten und Procuratoren hiemit nochmahlen ernstlich ermahnet, daß sie hinführo oberwehntem ausgelassenem gemessenem Kayserl. Decret Zufolg, sich der Producir- und Einreichung neuer Beylagen in den Schluß- und Gegenschluß-Schriften gäntzlich enthalten, und müßig gehen, oder aber ipso facto in die angesetzte Poen der zwey Marck Silbers gefallen, und die Documenta nicht zugelassen, sondern verworfen seyn sollen. Welchem sie also gehorsamst nachzukommen, und sich vor sothaner würcklicher Straf zu hüten wissen werden. Signatum den 16. Martii 1682.

§. 5.

Weilen auch manchmal von den R. H. R. Agenten annoch in den Schluß-Schriften neue Beylagen eingeschoben, dadurch aber der Proceß verlängert worden; Als wurde solches durch nachstehendes Decretum commune abgestellet: „Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löbl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach eine geraume Zeithero wahrgenommen worden, daß denen an erst bemeldtem Dero Reichs-Hofrath zu Beförderung Dero Pro- Decret. commune de A. 1678.

cessen ergangenen verschiedenen gewesenen Decreten, in ein und anderm, absonderlich aber auch in deme nicht nachgelebet werde, daß bey denen einkommenden Schluß-Schriften zum öftern neue Beylagen eingeschoben werden, solches aber zu Verlänger- und Verwirrung der Proceß, und nunmehr besagten Kayserl. Reichs-Hofraths-Beschwerde gereichen thut. Als wird das in hoc puncto ergangenes Kayserl. Decret, (zumahlen die alte Proceß nunmehr durch Verlauf der Jahren ziemlich geendigt seyn, und also derentwegen kein impediment vorhanden) alles seines Inhalts dahin hiemit erneuert, und ihnen sämtlichen Agenten und Procuratoren, nochmahlen ernstlich anbefohlen, solcher Unordnung und Mißbrauchs sich hinfüro zu enthalten, allermassen widrigenfalls solche Adjuncta, und neue Beylagen, so gleich ab Actis verworfen, und die Contravenienten mit unausbleiblicher Straf eines Marck Silbers ex proprio zu zahlen angesehen werden, so dann sollen sie so fort bey ihrer Bestallung von dieser Verordnung ihren Principalen zu deren Nachricht parte geben. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 20 Martii An. ein tausend sechs hundert acht und siebenzig.

ein absonderliches Protocoll

Wie zu Wetzlar; allhier ist es nicht in Observanz, ja, die Secretarii notiren oft nur darauf: Conclusum, ut late in Protocollo; in-

deme

derne solches aus erheblichen Ursachen zu Zeiten geschiehet, die einem andern nicht allezeit zu wissen nöthig sind. PORTNER.

§. 23.

§. un.

In K. Ferdinands Resolution de An. 1626. heißt es: „Wann nun die Resol. de A. 1626. Producta von ihm (dem Protocollisten) von aussen signirt und wie sichs gehört, neben denen Conclusis in das Protocoll bracht, soll er solche Protocolla bey sich behalten, die Schriften aber, so zur Cantzley gehörig, dem Registratori überantworten, biß der Proceß endlich complirt, alsdann ihme gebührt, das Protocoll zu den Actis zu binden und dem Reichs-Hofraths-Præsidenten forderlich zuzustellen.

stets ergänzen,

Solches hat öfters auch einigen Abfall. PORTNER.

aus

Im Concept steht: „auf.“

§. 24.

§. un.

In K. Ferdinands II. An. 1626. K. Ferd. II. Resol. publicirten Resolution, wie die Judi-

de Anno 1626.

cial-Schriften eingerichtet werden sollen, wird am Ende der dißfalls an Hand gegebenen Puncten gemeldet: „Ausser dieser jetztangedeuteten Ordnung wollen Ihre Kayserliche Maj. nicht, daß nun hinführo in Justici- oder Partheyen-Sachen, darinnen man in contradictorio stehet, einig andere Schrift angenommen, oder pro parte Actorum gehalten, noch auch in der Sachen Relation darauf erkannt und gesprochen werden solle, doch hievon die Sachen momentaneæ possessionis, in welchen ohne Communication der Schriften etwa summariissime verfahren werden mag, ausgeschlossen.

Ferner heißt es: „Damit auch bey den Referenten die Acta um so weniger verstreuet werden mögen, soll der Registrator, nachdem dieselbe complirt seyn, auf der Partheyen Unkosten, wann die Acta etwas weitläuftig, dieselbe in Pergament heften oder binden lassen.

zusammen gebunden

Also daß nunmehr nicht bald Acta inroturlirt werden, sie seyen dann vorhero zusammen geheft worden. PORTNER.

TITULUS IV.

§. 1.

K. Matthiä Ord.

In der Ordnung Kaysers Matthiä de An. 1617. ist dieser der dritte mit folgen-

folgendem Rubro versehener Titul: „Tit. III. von Handlung des Reichs-Hofraths, Austheilung und Relation der Acten, auch in was Ordnung und Richtigkeit dieselbige gehalten werden sollen. „

§. 2.

Die Gravamina so diesen gantzen Acta An. Titel betreffen, sind nach denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. folgende. 1686.

„ 1. Daß gar selten denen Definitiv-Urtheilen ein Correferens adjungiret wird.

2. Daß die Agenten selten der Inrotulation Actorum beywohnen.

3. Die Acta in Registratura nicht zum besten aufbehalten, sondern verlohren und verlegt werden.

4. Die causæ miserabiles und wo moræ periculum ist, schlechte Beförderung haben.

5. Die fiscalische Expeditiones nicht in gehöriger Geheim gehalten werden.

6. Jüngere Sachen den ältern vorgezogen werden.

7. Denen entdeckten Referenten die Sache eben wohl unter Händen bleibe.

8. Die Resolutiones vor der Zeit durch Bediente propalirt werden.

9. Responsa Juris zu keiner Consideration gezogen werden.

10. Die Relationes verzögert, oder anbefohlener nicht vorgenommen werden. „

§. 1.

§. 1.

K. Matthiá Ord.

In K. Matthiá Ordnung de An. 1617. lautet dieser §vus so: „Die Austheilung und Vornehmung der Geschafte und Sachen und die Benennung und Anordnung der Referenten solle unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder in seinem Abwesen dessen Ambts-Verwalter alleinig zustehen, da nicht etwa von Uns eine sonderbare Verordnung gethan würde, und, ohne solche Assignation und ausdruckliche Anordnung, solle keiner unserer Reichs-Hofräthe, wer der auch seye, ihme einzige Supplication, geschweigens ein ganze Sach, oder andere Expedition selbsten wählen, oder sich derselben unterfangen, auch ausser der Expeditionen, so ihme obligen, oder aber in deren, davon er abtretten müßte (es geschehe dann aus sonderbaren Ursachen und mit ausdrücklichem Wissen und Erlaubniß des Präsidenten) einige Acta nicht abfordern noch durchlesen. „

Auch ist darinn noch überhaupt verordnet: „Die Referenten aber (sollen) jederzeit in der Still und verschwiegen gehalten werden. „

§. 2.

K. Ferd. III. Decr. de Anno 1637.

K. Ferdinand III. setzt in dem A. 1637. dem Reichs-Hofrath zugefertigten Decret: „Immittels aber und weil sich die Sachen über die massen sehr häuffen, daß

fast alle Wochen funfzig neue Sachen und mehr einkommen, so sollen zu Zeiten, nach Befindung des Präsidenten und Vice-Präsidenten zwey Consilia gehalten, in deren einem die geringere, was Communicationes, Assignationes terminorum und dergleichen anlangen thut, erörtert, die schweren aber in dem andern consultirt, jedoch daß zu einem und andern, ohne Unterschied der Räthe, die Umwechslung gehalten, was aber gar wichtige Sachen, dieselbe in pleno, wie gebräuchig, berathschlagt werden sollen. „

§. 3.

In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. 1641. ware erinnert: „ Im Geheimen- und Reichs-Hofrath stünde noch, fürders darauf zu sehen, daß nichts decernirt werde, nisi visis prius & bene perpensis Actis, welche interim, biß man zu einer vollkommenen Reichs-Hofraths-Ordnung gelangt, nach Innhalt Kayfers Matthiä lobwürdiger Gedächtnuß Instruction auszutheilen seyn möchten. „ Acta An. 1641. in Comitiis.

Ferner desiderirte derselbe: „ Es wären die wichtigste Sachen, so viel die Judicialia betrift, in Pleno und nicht nur per Deputatos, vorzunehmen und zu erledigen. Was aber die Politica belangt, hat man Ihrer Kayserl. Maj. hohen Verstand und Vigilanz billig anheim zu geben, wie dieselbe nach Gelegenheit der Umstände eines und anders am besten und sicher-

sten tractiren zu lassen für rathsam befinden. „

Die Reichs-Stände klagten in ihrem Gutachten: daß „ viel Sachen, auch gar wichtige, nicht in pleno consilio, sondern von etlichen gewissen Räthen, vorgenommen, da doch billig und auch die alte Hofraths-Ordnung Ferdinandi I. vermag, daß alle solche Sachen in pleno und nicht ad partem coram Deputatis sollen erwogen „ werden.

Weiter lieset man darinn: „ So will ingleichem und zum 6. vorkommen, daß bey Austheilung und Referirung der Acten keine rechte Ordnung, wie es sich sonsten vel ex privilegio causarum, vel ex ordine & tempore, wie dieselbe einkommen, gebührte und auch die alte Hofraths-Ordnung vermag, gehalten, sondern die Acta bald und langsam ausgetheilet und die Relationes und Correlationes vorgenommen werden. Derowegen Ihro Majestät billig auch hierunter allerunterthänigst gebeten werden, nicht allein bey vorhabender Verfassung der Reichs-Hofraths-Ordnung, sondern auch immittels bey den Räthen nothwendige Befelch und Verordnung zu thun. „

§. 4.

Acta An. 1643. sq. auf dem Dep. Con.

Chur-Bayern monirte auf dem Dep. Convent: „ In Principio huj. Tituli wird dem Reichs-Hofraths-Präsidenten die Austheilung der Acten allein anvertrauet. Weilen aber so wohl am

Kays

Kayserl. Cammer-Gericht, als bey andern Tribunalien üblich Herkommen, daß mit und neben dem Cammer-Richter und Präsidenten ein oder zwey Beysitzer, bey anderm Collegio aber neben dem Präsidenten der Cantzler die Acta auszutheilen pflegen, könte solches Ihrer Kayserlichen Majestät bey dem Reichs-Hof-Rath auch zu introduciren eingerathen werden. „

Ferner machte es die Erinnerung: „ Würde in diesem Contexte der modus referendi præscribirt; dabey zwar kein sonderbahres Bedencken, allein könten die Referenten bey diesem passu noch etwas mehrers dahin angewiesen werden, daß sie sich des am Kayserlichen Cammer-Gericht hergebrachten modi referendi, vornehmlich mit Erforschung der Action ꝛc. befleissen sollten ꝛc. „

Hessen monirte: Man habe nur dieses zu erinnern, daß in principio hujus Tituli gesagt wird, die Austheilung der Geschäfften solle dem Reichs-Hofraths-Präsidenten alleinig zustehen, da wolle man dafür halten, weil in Camera die Austheilung mit Zuziehung zweyer Assessorum geschicht, es seye solches auch allhier zu verordnen.

Das Churfürstl. Collegial-Gutachten de Anno 1644. erinnerte: „ Bey dem 4ten Titul geht den Churfürstlichen Räthen dis wenige zu Gemüth, so sie zu erinnern nöthig geachtet, es wird (nehmlich) nochmals zu Anfang desselben die Austheilung der Acten allein dem Reichs-

Hofraths-Präsidenten anvertrauet. Nun haben die Churfürstl. Räthe allbereit in Durchgehung des nächst-vorigen dritten Tituls dieser Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung vor rathsam befunden, und dabey angezogen, daß die Austheilung der Acten von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten nicht alleine, sondern zur Abschneid- und Verhütung allerhand Verdachts mit Zuziehung 1. oder 2. Reichs-Hofräthe beschehen solle. Derowegen sie solches anhero zu wiederhohlen, und gleicher gestalt bey diesem §. in acht zu nehmen vor nöthig erachtet.

§. 5.

zu *inrotuliren*

Acta An. 1664. Evangelici monirten An. 1664: „Ponatur: inrotuliren.„

da nicht etwa von uns eine sonderbare Verordnung gethan würde.

Diese Worte verlangten Evangelici in ihren Monitis auszulassen.

zu sich nehmen

Evangelici monirten: „Addatur: noch in andere Wege sich zu ein und andern Sachen Relation eindringen. „

solle ꝛc. usque ad verba: beschehen

In dem Concept lautet dieser Passus also: „Soll unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder in seinem Abwesen vom Kayserlichen Hof-

dessen

dessen Ambts-Verwaltern, da nit etwan von Uns eine sonderbare Verordnung gethan würde, alleinig zustehen. „

oder *Acta* aus der Canzley abfordern

Was hier de Actis non ex Cancellaria petendis disponiret wird, solches ist in ordine ad referendum zu verstehen, denn sonsten denen Räthen unverwehrt, Acta und Protocolla aus der Canzley zu begehren. PORTNER.

§. 2.

§. 1.

In K. Rudolphs II. Instruction heißt es nur Tit. V.: „Es soll ihme (Präsidenten) auch, die Sache einem andern, wo Noth, ad correferendum zu geben, unbenommen seyn, als nemlich, wann die Sache so groß, wichtig, der Fall in Rechten disputirlich und zweiffelhafftig und sich die Räthe in ihren votis nicht vergleichen können.„ K. Rud. II. Instr.

§. 2.

In K. Matthiä Ordnung heißt es: „Wann auch die Sachen wichtig, oder es sonsten unser Reichs-Hofraths-Präsident für gut und nothwendig ansiehet, so mag gemeldter unser Präsident dem Referenten noch einen oder nach Nothdurfft mehr andere Correferenten zuordnen.„ K. Matthiä Ordn.

Doch

Doch ist wegen der Gleichheit im Austheilen noch besonders Tit. III. verordnet: „Und solle die Austheilung der Acten, Sachen und Geschäfft, ohne einige Exemtion, unter allen unsern Reichs-Hofräthen (doch den Herren-Stand hierinnen nicht verbunden) mit rechter Gleichheit beschehen.„

Auf dem Nürnberger Correspondentz-Tag An. 1615. verlangten Status, die Worte: „da nicht ꝛc. biß: gethan würde „ auszulassen. Ferner monirten sie wegen des Correferenten: „Der Referent soll allweg und in jeden Sachen einen Correferenten haben.„

§. 3.

K. Ferd. III. Decr. de An. 1637.

In K. Ferdinands III. Decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637. lieset man hievon: „Vors neunte hat ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium erinnert, daß Klag einkommen, daß offtermahls vor dem Rath derjenigen Sach halben, so darinnen vorgenommen werden sollen, unzuläßige Communicationes und Votorum Occupationes geschehen, deßwegen besagtes Hochlöbliches Collegium solches zu verhüten und in wichtigen Sachen Correferenten zu bestellen, gebeten. Wann dann obberührte Communicationes und Votorum Occupationes in vorigen aufgerichten Reichs-Hofraths-Ordnungen verboten, als thun höchstgedachte Kayserliche Majestät dieselbe hiemit nochmalen inhibiren, werden auch gegen den Verbrechern

brechern mit gebührender Animadversion zu verfahren nicht unterlassen. Was dann die Bestellung der Correferenten anlangen thut, das lassen höchstgedachte Kayserliche Majestät des Präsidenten und Vice-Präsidenten Discretion, vermög der alten Ordnung, anheim gestellt seyn. Bey welchem Punct doch allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät gemessen allergnädigst befehlen, daß, weilen vor diesem der Brauch gewesen, daß ein jedweder Rath seine tabulaturas Protocolli gehalten, so aber eine zeithero nicht observirt worden, daß solches inskünfftig wiederum zu besser Gedächtniß, was vorkommen thut, fleißig in Obacht genommen und gehalten werde. „

§. 4.

Bayern monirte An. 1641. den 6. Sept. in dem R. Fürsten-Rath: „Es geschehe keine Relation in scriptis, weniger wären Correferenten vorhanden, wann es schon ad definitivam kommen wäre: Dahero Kayserliche Majestät zu bitten, daß die Relationes ad definitivas in Scriptis geschehen, und Correferenten zum wenigsten in den wichtigsten Sachen bestellt werden sollten. „ Acta An. 1641. in Comit.

Ferner setzte Bayern unter seine Desideria wegen des Reichs-Hofraths: „daß das Secretum in Sachen, so wichtig und durchgehends bey der Canzley besser in acht genommen, und die Referenten nicht so bald nahmhafft gemacht werden möchten. „

Alten-

Altenburg truge darauf an: „Wäre dahin zu sehen, daß alle wichtige Sachen in pleno Senatu referirt und decidirt, nicht aber ad Deputatos gezogen würden.„

In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. wurde begehrt. „Es sollte nach ereigneter Wichtigkeit der Sachen, neben dem Referenten ein Correferent verordnet werden.„

Weiter lieset man darinn: „Es ist sehr hoch daran gelegen, daß das Secretum in allen Sachen, sonderlich auch der Referenten halber, in besserer Behutsamkeit gehalten werde.„

In dem Fürsten-Raths-Protocoll de d. 19. (9.) Sept. 1641. heißt es: „Sonsten quoad - - secretum in consiliis seynd beyde Räthe (der Chur- und Fürstliche) einig.„

In dem An. 1641. von den Reichs-Ständen des Reichs-Hofraths wegen formirten Bedencken an Kayserl. Majestät baten dieselbe: „3. Daß die Referenten in gebührender Verschwiegenheit bleiben, allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit inskünfftige zu Verhütung allerhand Verdachts und Ungelegenheit, ad similitudinem Judicii Cameralis dergleichen wichtige Sachen nicht einem Referenten allein vertrauet, sondern ein Correferent darzu ernennet„ werde.

§. 5.

Acta An. 1643. sq.

Chur-Bayern erinnerte in seinem d. 29. May 1643. in Conventu Deputa-

putationis abgelegten Voto: „Wird in Conv. in §. 1. zu des Reichs-Hofraths-Präsidenten Gutachten gestellt, in wichtigen Sachen einen Conferenten zu bestellen, es will aber die Nothdurfft erfordern, daß alle Sachen, darin definitive gesprochen werden muß, wie am Kayserl. Cammer-Gericht eben solches gebräuchig, ad conferendum gegeben, und solches der Reichs-Hof-Raths-Ordnung bey diesem Passu eingerückt werde, weil sichs leichtlich begeben könte, daß der Referent, als eine einige Person in facto etwa irrete, und aber bekannt, quod nimia qualitas facti torum jus immutare possit. Dep.

Pommern votirte An. 1644.: Es hätte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bey diesem Titul allein dieses zu erinnern gnädigst anbefohlen, daß weilen wichtige Sachen einer mehrern Deliberation vor andern wohl meritirten und erforderten, nicht allein selbige *in pleno Senatu* referirt, und darüber votirt, sondern auch zween *Correferenten* (damit auf alles desto genauer Achtung gegeben würde) und zwar in Religions-Sachen, oder da der Streit zwischen beeder Religions-Stände verfirt, ein Catholischer und ein Evangelischer jedesmahls verordnet und adhibirt werden sollten.

Hessen monirte: Ob die Adjunctio eines Correferenten mehr ex voluntate Præsidis, quam necessitate causarum beschehen solle, stehet man an, sonderlich in definitiv-Urtheilen,

da der Referent leichtlich irren kan, und dieweil in Camera bräuchlich, daß in omnibus causis eine Referenz und Correferenz gehalten wird, wäre es allhier auch auf necessitatem causarum, non voluntatem Domini Præsidis zu richten, daß der Präsident einen Correferenten zu bestellen schuldig seyn solle.

In dem Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. wurde monirt: „In dem §. wann auch die Sachen ꝛc. wird dem Reichs-Hofraths-Präsidenten freygestellet, allein in wichtigen Sachen, oder wann derselbe es vor gut ansehen wird, dem Referenten auch einen Correferenten beyzuordnen ꝛc. Weil dann vornehmlichen in Definitiv-Urtheilen der Referent als eine einige Person leicht in facto irren kan, ex facto aber das Jus herfliessen muß;

Als halten die Churfürstliche Gesandten davor, daß in allen und jeden Sachen, sie seynd wichtig oder nicht, bey Verfassung der Definitiv jederzeit neben dem Referenten, auch ein Correferent, massen am Kayserl. Cammer-Gericht gleiches zu geschehen pfleget, anzusetzen, und dahero dieser §. mit wenigen dahin zu ändern, daß in allen Definitiv-Sachen der Präsidente dem Referenten einen Correferenten beyordnen solle.

§. 6.

ansetzen

Acta An. 1664. Evangelici monirten hiebey An. 1664: „Ponatur: dergestalt ansetzen, daß

daß jedesmahls der Referent von der Religion, dero der Kläger zugethan, genommen, auch die Relationes anders nicht, als in Gegenwart beeder, des Re- und Correferenten, abgestattet werden. „

§. 7.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es: „Es wird sich bey Untersuchung dieses §vi. befinden, daß gar selten, ja gar in den wenigsten Definitiv-Urtheilen, ein Correferens geordnet worden. „ Acta An. 1686.

§. 8.

In denen Punctis communibus de An. 1711. wird verlangt: „daß in allen Proceß-Sachen von Anfang 2. und in Revisorio 4. Referenten seyn, und, wann die Partheyen diverser Religion seyn, auch allemal ein oder respective 2. Re- oder Correferenten von jeder Religions-Verwandten bestellet werden, es mag die Sache sonst ins Religions-Wesen schlagen oder nicht; geschähe solches in beyden obigen Puncten nicht, so würde, was also decretirt oder geurtheilet werden will, und folglich alles, was ad Relationem einer Person allein decretiret wird, ipso Jure nullum seyn. „ Acta An. 1711.

In denen Gravaminibus particularibus de An. 1711. wird monirt: „ Tit. IV. §. Nicht allein ꝛc. wird disponirt, daß in allen Definitiv-Sachen ein Correferent gegeben werden

solle, und zwar in Causis inter Catholicum & Protestantem versantibus von beyderley Religions-Verwandten Räthen: Dieses ist bißhero nicht allein nicht observirt, sondern, wann die Agenten oder Partheyen dergleichen begehret, seynd selbige dergestalt hart tractirt worden, daß denenselben die Lust dergleichen zu prætendiren wohl vergangen.„

In dem Concept der Ordnung lautet dieser §. also: „Wann auch die Sachen wichtig, oder es sonsten Unser Reichs-Hofraths-Präsident vor gut und nothwendig ansiehet, so mag er den Referenten noch einen oder mehr andere Correferenten zuordnen, und solle die Austheilung ꝛc. „ wie im Text.

solche *Re-* und *Correferenten*

Hoc jam non fit, nisi vel Partes id expresse petant, vel lis inter diversæ religionis partes versetur, vel summæ causæ gravitas hoc efflagitet. PORTNER.

die *Referenten* -- verschwiegen gelassen werden

Quanquam hoc occultare ferme impossibile sit, siquidem vigilantibus partibus hoc latere vix potest. PORTNER.

§. 3.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. lauter dieser §vus etwas

vers

verändert also: „So dann unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder welcher in seinem Abwesen sein Stell vertritt, einer oder mehr aus unsern Kayserlichen Reichs-Hofräthen Sachen zum referiren übergeben will, soll er dieselbige Acten offtermeldtem unserm Reichs-Hofraths-Protonotario zustellen, der sie alsdann dem besagten Referenten, nach Innhalt des dabey gebundenen und von ihme Protonotario unterschriebenen Neben-Protocolls, ordentlich einantworten, auch das obangeregte hiezu sonderbar verordnete Referenten-Buch allwegen gegenwärtig haben, und in dasselbige besagter Referens alsbald mit eigenen Handen den Tag, Monath und Jahr, in welchem er dieselbe Acta gantz und unmangelhafft (anderst sie nicht angenommen sollen werden) ad referendum empfangen hat, einschreiben und zu solchem Ende besagtes Buch, umb besserer Richtigkeit willen, in so viel Theil, als unsere Kayserliche Reichs-Hofräthe, welche zu referiren pflegen, seynd, abgetheilt und zu jedem so viel leere Blätter gelassen werden sollen, als zu Einschreibung der Sachen, so einem Rath in einem Jahr ungefehrlichen zu referiren gegeben werden möchten, vonnöthen seyn mag.„

Wann dann ein Rath die also empfangene Acta nach gethaner Relation oder sonsten wieder liefern wird, solle die Wieder-Einantwortung ebenmäßig unsers Reichs-Hofraths Protonotario, ohne einigen Abgang (dann er sie sonsten gleich so wenig annehmen, sondern sol-

chen Abgang unserm Präsidenten berichten solle) beschehen und darauf der Proto-Notarius schuldig seyn, gleichfalls alsbald in das Referenten-Buch unter desselbigen Referenten zuvor eingeschriebener Bekanntniß des Empfangs nicht alleinig den Tag, Monath und Jahr, wann ihme dieselben Acta wiederumb ordentlich und unmangelhafft eingeantwortet worden, sondern auch, wohin er dieselbige alsdann weiters geliefert hat, einzuschreiben.„

In dem Bedencken der Reichs-Stände de An. 1641. beschweren sich dieselbe: daß „über diejenige Schrifften und Producten, welche ein- und ander Parthey einbringt, keine ordentliche Protocolla gehalten, noch auch die Acta ordentlich, wie sie nacheinander einkommen, registrirt, sondern promiscue unter einander hin und her gelegt, auch ehe und dann man es ad referendum gibt, nicht nachgesehen wird, ob sie manca oder gantz seyen.„

§. 2.

Acta An. 1644. Chur-Bayern thate auf dem Deput. Tag die Erinnerung: „Könnte bey dem §. **wann es in einer Sachen** &c. annectirt werden, daß die Austheilung der Acten, es wäre dann periculum in mora, quartaliter geschehen, darüber eine ordentliche Designation verfast, und Ihrer Kayserl. Majestät eingereicht werden solle.„

In dem Churfürstlichen Collegial-Gutachten de An. 1644. heißt es: „Es vernehmen die Chur-

Churfürstliche Räthe und Gesandten aus dem §. Wann es in einer Sach ꝛc. daß die Acta, wenn einige complet, alsobalden ausgetheilet, und nicht zugewartet werde, biß etwan etliche zusammen kommen, woraus aber erfolget, daß dem vorigen §. zuwider, in Austheilung der Acten, nicht wohl eine Gleichheit gehalten werden kan, derowegen man auf Seiten der Churfürstl. Gesandten dafür hält, daß es in diesem Passu, gleich am Cammer-Gericht und andern Tribunalibus zu geschehen pfleget, zu observiren, daß nemlichen die vorhandene Acta von Quartalen zu Quartalen ausgetheilet, benebenst auch eine Designation gemacht werde, was ein jeder Reichs-Hofrath dasselbige Quartal für Relationes abgeleget, und was er noch in resto verbleibe, und damit sie zu mehrerm Fleiß angewiesen werden, solche Designation alsdann Ihro Kayserlichen Majestät überreichet werde, wann nun von Quartalen zu Quartalen die Acta ausgetheilet werden, so würde alsdann zu solcher Austheilung ein oder andern Reichs-Hofrath zu ziehen, um so viel daß gelegener seyn, als wenn nur alles also particulariter beschieht, jedoch mit dieser angehängten Limitation, daß in dergleichen Fällen, da periculum in mora, auf solche Regul nicht also stricte gehalten werden solte. „

§. 3.

Die ohnmaßgebliche Puncte *de* *An.* 1686. monirten hieben: „ Ob- Acta An. 1686.

wohlen nach Innhalt dieses §vi schon Anno 1667. den 10. Maji, item 1672. den 10. Nov. wie auch 1681. den 2. Junii, nachdrückliche Kayserliche Decreta ergangen, (v. Uffenbach *Tit.* gemeine Bescheide) daß die Procuratores und Agenten selbsten bey der Actorum Inrotulation erscheinen, und keinen ohne sonderbahre Leibes-Unpäßlichkeit substituiren solten, so wird doch dieses vielfältig überschritten und machet sich mancher Agent leicht eine Ursache, von der Inrotulation zu bleiben, wodurch der Parthey leicht darum præjudiciret werden kan, weil der Substitutus keine oder nicht genugsame Information der Ventilirung habende, eines oder das andere von den Actis oder dazu übersehen kan.„

Erkänntniß

Fehlt im Concept.

in allewege ꝛc. biß: *inrotuliren*

Dieser Passus ist im Concept nicht befindlich.

Wann es in einer Sachen ꝛc.

Quod non tam exacte observatur.

Portner.

§. 4.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In Kayser Matthiä R. Hofraths-Ordnung besagt Tit. III. davon: „Damit dann hinfüro auch an den Actis

Actis desto weniger Mangel oder Ungelegenheit erscheine, sondern dieselbige in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten werden, also haben wir einen besondern Reichs-Hofraths-Protonotarium verordnet, welcher zu obbesagtem Ende drey absonderliche Bücher oder Protocolla haben solle, als erstlichen, ein Audientz-Protocoll, in welches er alle gerichtlich producirte Schrifften und Acta, sambt was etwann dabey von den Partheyen mündlich pro & contra fürgebracht, auch durch die Reichs-Hofräth darauf geschlossen worden, solcher gestalt einschreiben solle, wie hernacher in dem vierdten Titul dieser Ordnung von Producirung der gerichtlichen Schrifften und Acten, mit mehreren Umständen begriffen ist.„

Ferner befohle derselbe, „So dann zum dritten (solle der Protonotarius führen) ein Referenten-Buch, mit welchem es solcher massen gehalten werden solle, wie hernacher im §. So dann ꝛc. dieses Tituls umbständlich zu vernehmen ist.„

§. 2.

An. 1641. den 6. Sept. erinnerte Bayern auf dem Reichs-Tag: „Man hätte Nachricht, daß keine richtige Protocolla gehalten würden, wäre demnach Ihre Kayserliche Majestät zu bitten, daß künftig im Reichs-Hofrath gewisse Protocolla, wie im Cammer-Gericht, gehalten würden, die Acta darnach zu registriren.„ Acta An. 1641. in Comit.

§. 3.

Zu diesem Relations-Zweck verfertigten Buch ꝛc.

Acta An. 1644. in Conventu Dep.

Hiebey monirte Hessen An. 1644: Nachdem man in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt die Herrn Reichs-Hofräthe sich bißweilen beklagen sollen, daß die Acta ungleich ausgetheilt, und einer vor dem andern gar zu sehr gravirt werde, so könne solches aus diesem Buch leichtlich geändert und eine Gleichheit in den laboribus gehalten werden, wie dann auch in Camera die Acta von Quartaln zu Quartaln ausgetheilet werden, und eine Designation gemacht wird, in wie viel Sachen ein Assessor referirt, damit bey den Säumigen Erinnerung geschehen könne.

Relations-Werck

Im Concept steht: „Relations-Zweck.„

So oft aber solche Austheilung/

Praxis paulo aliam observantiam, quam hic §. docet, demonstrat. PORTNER.

der *Protonotarius.*

Traditio Actorum fit per Secretarium. PORTNER.

§. 5.

§. un.

K. Matt. Ord.

In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. heißt es: „ deßwegen dann der Prä-

Präsident ein ordentliche Verzeichnuß der ausgetheilten Acten und verordneten Referenten allezeit im Rath vorhanden haben soll ꝛc. „

das Buch aber ꝛc.

Receſſit conſuetudo aliquatenus a verbis hujus §. PORTNER.

§. 6.

§. 1.

K. Matthiä Ordnung de An. 1617. lautet hierinn also: „ Also auch so oft andere zu den Actis, oder sonsten in unsern Reichs-Hofrath gehörige Schriften, unter unsern Reichs-Hofräthen, Proto-Notario und Registratorn, aus einer Hand in die ander geliefert und empfangen werden und diß alles darumben, damit um so viel desto weniger ichtwas verlohren, sondern alle Defect desto besser und ehender kundbar, und da je zu Zeiten (das doch höchsten Fleisses verhütet werden soll) etwas davon aus Handen kommen oder verlegt würde, so viel leicht und bälder ergäntzt und wieder supplirt, auch derjenige sich der Ergäntzung halber nicht zu entschuldigen, sondern desto sicherer darumben besprochen werden möge, welcher solche ergäntzt empfangen, aber nicht wiederum also von sich geben wollte oder könnte. „ K. Matthiä Ord.

§. 2.

Acta An. 1641. in Comit.

An. 1641. den 6. Sept. votirte Bayern in Comitiis: „ In dem Reichs-Hofrath wäre circa Processum alles in Confusion und würde kein ordentlicher Proceß gehalten, indeme die Acta zuweilen verlegt, oder wohl gar nicht zu finden, oder doch nicht ordentlich auf einander registrirt, sondern sehr mangelhaft wären, welches abzuschaffen hochnöthig. „

Ferner: „ Es wäre bessere Aufsicht bey der Registratur zu haben, und könnte den Registratorn deßhalb besser zugesprochen werden. „

Die Schwäbische Grafen brachten in Comitiis beschwerend vor: „ Weil die Registranten zu Zeiten unerfahrne Leut, werden die Acta oftermahlen verlegt, verworfen, hinausgegeben, ja wohl über Land gegeben und communicirt, endlich gar verlohren. „

Ferner monirten sie: „ Die Registratur wäre mit fleißigen gelehrten Subjectis zu bestellen, die sich nicht nur auf ihre annehmende Unter-Registranten zu verlassen, damit dem Reichs-Hofrath mit gutem Bericht an die Hand könnte gegangen werden. „

In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. heißt es: „ Es erfordert auch die Nothdurft, daß die Proceß und Acta ordentlich registrirt und die Registratur inroulirt, in guter Ordnung und Verwahrung gehalten

halten werden; damit nicht die Acta entweder gar verlohren oder doch hin und wieder zerstreuet und zergäntzet, etwan auch über dergleichen unvollkommene Acta sententioniret werde. „

§. 3.

In der Braunschweigischen Instruction de An. 1643. heißt es: „ Dieses wäre hochnöthig, weil viel vornehme wichtige Acta zu Zeiten verlegt, auch manca und mutila befunden werden. „ Acta An. 1643.

§. 4.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird die Anmerckung gemacht: „ Wann die Agenten befraget werden, so müssen sie bekennen, daß bißhero sich vielfältige Acta ex Registratura verlohren. Speciale Befragung wird specialer casus entdecken, insonderheit daß auch in Sachen, so schon referiret und definitive erkennet worden, nachgehends in einem verborgenen staubichten Winckel sich noch einiger Falcicul Actorum befunden, wodurch eine oder andere Parthey nachgehends Gravamina gemacht und Revision gesuchet. „ Acta An. 1686.

§. 5.

In K. Carls VI. Decret de An. 1714. heißt es: „ Und weilen Ihrer Kayserl. Maj. hinterbracht worden, daß bey verschiedenen Acten in Dero Registratur zuwei- K. Carls VI. Decr.

len

len ein Abgang verspührt werde; so befehlen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß diejenige Referenten, oder andere Reichs-Hofräthe, welche etwa noch gantze Acta oder Stuck davon, woraus sie vor diesem referirt, und derselben nicht mehr benöthiget seyn, haben, alles Fleisses aufsuchen, und selbe also bald zu Dero Kayf. Reichs-Hofraths-Cantzley-Registratur zurückstellen, inskünftige aber, nach abgestattetem Recht und Meynung, die alte und neue gebührender Massen inrotulirte und abgethane Proceß und Acta innerhalb 8. oder längstens 14. Tagen zu gedachter Registratur nach ihren Pflichten sorgfältig liefern, (dessen gleichmäsig die hinterlassene Reichs-Hofraths-Witwen jetzt und jedesmahl per speciale Decretum bey Treu, Ehr und Glauben alles Ernsts erinnert werden,) zu desto besserer Richtigkeit der Re- und Correferenten, der abgeforderten, und extradirten Acten halber, fürohin alsobald einen Schein dem Reichs-Hofraths-Secretario, und dieser so fort solchen dem Registratori zuschicken solle, worauf mit allem Ernst zu halten, um dadurch einer gegen dem andern jedesmahlen seinen Regreß in verpflichteter Schuldigkeit suchen könne; Allermassen Ihre Kayf. Majest. nicht allein Dero allergehorsamste Reichs-Hof-Cantzley und Registratur gnädigst dahin angewiesen, sondern auch befohlen haben, ohne Annehmung einiger Entschuldigung bey etwa erscheinendem Fehler, sich an denjenigen nach aller Schärfe und auf cörperlichen Eyd

zu halten, dessen Hand-Zettul ihn beladen wird.„

§. 7. & 8.

§. 1.

In Kayser Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. heißt es: „Es soll auch in Berathschlagung der Händel diese Ordnung gehalten, daß alleweg Unsere eigene Sachen (wie billig) vorgehen, darnach erstlich die Sachen, so keinen Verzug, oder doch nicht wohl erleiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittiben, Waisen und armen Leut, auch alsdann anderer Partheyen Sachen, je nachdem ein Person vor der andern einkommen, vor oder nach, erledigt werden.„ K. Ferd. I. Ord.

§. 2.

Die Instruction K. Rudolphs II. ist dieser Ordnung hierinn vollkommen gleichlautend. K. Rud. II. Instr.

§. 3.

Kayserß Matthiä Ordnung ist in wesentlichen Stücken hievon unterschieden und lieset man Tit. III. derselben: „In der Austheilung so wohl als auch in Vornehm- und Erledigung der Sachen solle Unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder, in seinem Abwesen, dessen Ambts-Verwalter (da nicht die Nothdurft ein anders erfordert) insgemein K. Matthiä Ord.

diese

diese Ordnung halten, daß nehmlich allezeit diejenige Sachen, welche keinen Verzug leiden, oder darinnen die mora præjudicirlich, oder hochschädlich ist, (es berühre gleich uns und das Reich, oder andere Partheyen) die ersten sollen seyn, die andern aber, welch die Gotts-häuser, die dritte, so gefangene Leut berühren. „

§. 4.

Acta An. 1641. in com.

An. 1641. brachte Bayern in Comitiis beschwerend vor: „ Weil die Reichs-Hofräth viel in Böhmischen und Oesterreichischen Sachen sollen occupirt seyn, und dahero die Reichs-Sachen nicht so schleunig, als sichs, der Wichtigkeit nach, wohl gebührte, expedirt werden: Als wäre solches zu ändern. „

Auch verlangten die Schwäbische Grafen: „ Daß Ihrer Kayserl. Majestät eigene Sachen in referendo vorgehen, hernach diejenige, so keinen Verzug leiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittwen, Wayfen, und dergleichen Armen, letztlich aber die ältern Sachen vor den jüngern resolvirt werden sollen. „

§. 5.

welche wir vermög, *usque ad fin.*

Acta An. 1664.

Evangelici verlangten in ihren Comitiis de An. 1664. davor zu setzen: „ welche keinen Verzug leiden, insonderheit dabey motus in Imperio zu beförchten. „

welche Sachen keinen Verzug leyden

In Gefolg des ab Evangelicis An. 1664. bey dem nächstvorhergehenden §vo gemachten Moniti wären diese Worte auszulassen gewesen.

§. 6.

Die ohnmaßgebliche Puncten *de An.* 1686. erinnern hiebey: „Wann die Agenten befraget werden, wie viel armer Leute, Wittwen und Wayfen und dergleichen elende Sachen, worinn in mora periculum zu besorgen, sie in ihren Protocollis haben, worauf langsam oder gar keine Resolution erfolget, auch wann dergleichen Sachen schon ad Inrotulationem Actorum kommen, wie viel Jahre selbige ohne Relation veralten, obwohlen sie innständigst per Monitoria einkommen, so wird man fürwahr keinen kleinen Numerum finden. „ Acta An. 1686.

§. 9.

§. 1.

Confer hiebey, was oben ad §. 11. Ferdin. Tit. I. aus der Ferdinandinischen R. H. R. Ordnung de An. 1559. angeführt worden. I. Ordn.

§. 2.

In Kayser Matthiä Ordnung heißt es Tit. III. „Und weil zum vierdten ꝛc.„ ferner an statt: „gegen solchen „ steht: K. Matthiä Ordn.

„ zwi-

„ zwischen ꝛc.„ post verba: „ förderlich verholfen„ kommt hier: „ auch sie unser gebührlichen Handhabung keinesweges verzügen noch gehindert. „ Ferner; loco: „ da der Frevel so groß„ steht hier: „ zu groß. „

§. 3.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es: „ Bey diesem §vo ist zu mercken, daß, wann gleich zu des Reichs und Ihrer Majestät Interesse etwas in causa Fisci angebracht und zur Expedition vorgenommen worden, daß solches in keiner Geheimniß gehalten und ehe die Verordnung ad Effectum gebracht wird, durch vorhergegangene Erfahrung der Vortheil unterschlagen und der Kayserliche Wille verhindert wird. „

§. 4.

K. Carls VI. Decr. de An. 1714. In K. Carls VI. Decr. de An. 1714. lieset man: „ Da sich auch befindet, daß viel Processen, theils per injuriam temporum, theils durch Erarmung der Partheyen, oder durch Absterben der Referenten erliegen geblieben, und Ihre Kayſ. Maj. solche Processen nach Möglichkeit erörtert zu sehen begehren, so wollen Dieselbe gnädigst, daß solche ex officio hervorgesucht, und durch alle facilitirende Mittel wieder in den Gang gebracht, ausgemacht, und dazu alle Wochen wenigstens ein Tag angewendet werde, solche Processus

aber

aber auch nach Ordnung unter den Räthen gleich ausgetheilet und referiret werden sollen.

der armen Leut

Quid in causis Pauperum observandum, vid. *Blum.* in Proc. Cam. t. 64. n. 22. & Deput. Abschied zu Speyer de An. 1600. §. 8. & seq. PORTNER.

§. 10.

§. 1.

Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. lautet Tit. III. also: „ Nach diesem aber sollen zum fünften unsere und des Reichs eigene Sachen fürgenommen werden „ der übrige Innhalt ist einander in beyden Ordnungen gleich. K. Matthiä Ord.

§. 2.

In Kayser Ferdinands II. Resolution de An. 1626. ist anbefohlen: „ Damit auch die fiscalische Sachen gebührlich fortgestellt und zu Erörterung bracht werden, soll es zwar mit den Exhibitionen und Communicationen damit, als mit andern Parthey-Sachen gehalten, alle Wochen aber in den complirten Actis zu referiren, den Freytag deputirt werden. K. Ferd. II. Resol. de An. 1626.

§. 2.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es hie- Acta An. 1686.

von: „Auch dieser Usus wird in schlechte Observanz gezogen, indeme nach Faveur und öfters eigenem Belieben, als das Interesse lauft, man Sachen, sie mögen andern vorgehen oder nicht, auch wichtiger seyn, verliegen und jüngere oder schlechtere herfür ziehen lässet, wie dann die Agenten nicht läugnen werden, daß viel Sachen von 30. 20. 10. und dergleichen Jahre inrotulirt, aber darinnen keine Relatio, sondern in viel jüngern vorgenommen seye.„

§. 4.

Decret. comm. de An. 1719.

An. 1719. wurde folgendes Decretum commune wegen der fiscalischen Insinuationen an die Agenten publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl VI. Unsern allergnädigsten Herrn, denen sämtlichen bey Dero Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten hiemit anzudeuten, was massen bey Deroselben sich der Kayserl. Hofraths-Fiscal beschweret, wie daß einige von Ihnen, Agenten, die fiscalische Insinuationes anzunehmen, und an ihre Partheyen zu überschicken, sich weigern thäten; Mit allergehorsamster Bitte, hierunter nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. die Recusir- und Verweigerung obbemeldter fiscalischen Insinuationen um so mehr ungern vernommen, als solches zu Hemmung des Kayserl. fiscalischen Interesse gereichet, und denen vorhin an sämtliche Reichs-Hofraths-Agenten ergangenen

Kay-

Kayſ. Verordnungen und Befehlen zuwider laufſet; Als haben allerhöchſt gedacht Dieſelbe allergn. reſolvirt, mehrgedachten Dero ſämtlichen Kayſerl. Reichs-Hofraths Agenten hiemit alles Ernſtes anzubefehlen, daß ſie künftighin bey Vermeydung einer willkührigen Strafe, alle von Dero Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcali an Sie Agenten beſchehene Inſinuationes ohnweigerlich annehmen, und ihren Partheyen ſo fort zuſchicken, und de facta Inſinuatione dociren ſollen. Wornach ſie ſich zu richten, und vor obgedachter Straf und andern ernſtlichen Verordnungen zu hüten wiſſen werden. Signatum zu Wien unter allerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Inſiegel den 3. Aug. 1719.

affigirt den 17. *Nov.* 1719.

wochentlich, oder ja alle 14. Tage

Hoc non obſervatur. PORTNER.

§. II.

§. 1.

In der Ferdinandiſchen Ordnung K. Ferd. de An. 1559. heißt es: „Auch ſollen die Secretarien in alten Sachen, ſo vormahls auch in dem Hofrath geweſen, ehe ſie dieſelben wiederum in den Rath bringen, zuſammen ſuchen, was in denſelben zuvor fürkommen und verabſchiedet.“ I. Ordn.

§. 2.

K. Matt. Ordn. In K. Matthiä Ordn. Tit. III. fängt dieser §vus also an: „Nach solchen unsern eigenen Sachen sollen alsdann zum sechsten diejenige, welche sonsten etwa eine vor der andern zu Recht sonderbar gewürdigt ꝛc.„ u. s. w. wie in der Ferdinandina de 1654.

§. 3.

Acta An. 1641 in Com. Bayern erinnerte An. 1641. in Comitiis: „Es wäre in der vorigen Reichs-Hofraths-Ordnung Kayserss Matthiä wohl erwogen, wie die Reichs-Acta unter den Räthen ausgetheilt werden sollten; solcher modus nun könnte biß zu künftiger Deputation angeordnet werden, solcher gestalt, daß die älteste und privilegirte Sachen billig vor den jüngsten und unprivilegirten fürzunehmen.„

In den Monitis der Schwäbischen Grafen heißt es: „Es ist auch erinnert worden, daß die Relationes und Expeditiones mehrers zu befördern, die Acta nicht so lang liegen verbleiben, sondern durch den Präsidenten mit Zuziehung des ältesten auf der gelehrten Banck alsbald und zeitlich in Senatu umgetheilet und die Herrn Referenten, wann sie mit den Relationen gefaßt, nicht aufgehalten werden.„

In dem Reichs-Gutachten de An. 1641. klagen die Reichs-Stände: „Und dann 9) mit den Relationen und Expeditionen gehet

es

es also langsam und verdrieslich her, daß, wann in einer oder andern Sache fast ein gantzes Jahr referendo zugebracht worden, man dannoch zur Expedition und Erlangung schleunigen Rechtens, schwerlich kommen kan: welches alles sintemal sonder Zweifel wider Ihrer Kayserlichen Majestät (als deren gerechteste Intention männiglich genugsam bekannt) allergnädigsten Willen und Befehl geschicht; als wird dieselbe hiemit unterthänigst gebeten, bey diesen Unordnungen ein allergnädigstes Einsehen zu haben und es dahin zu vermitteln, damit die Relationes bey Dero Reichs-Hofrath nicht allein maturirt, sondern auch, wann und sobald dieselbe placidirt, darauf gleich die Ausfertigung anbefohlen, zumahlen aber durch dergleichen Verzögerungen die Partheyen nicht aufgehalten und ihnen unnöthige Kosten verursacht werden. „

§. 4.

ohne andere Befehl.

Evangelici verlangten in ihren Monitis de An. 1664. beyzufügen: „ohne Noth. „ Acta An. 1664.

§. 5.

In denen vom Churfürstl. Collegio An. 1742. angezeigten Justiz-Mängeln wird geklagt: 11. daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen. Acta An. 1742.

§. 12.

§. 1.

K. Rud. II. Instr. Die Rudolphinische Instruction redet hievon Tit. VII. eben so, wie die Ferdinandina I. im nächst vorgehenden §vo; post verba: „verabschidt„ ist aber noch angehängt: „Da dann unser Hofraths-Präsident auch diese gute Ordnung halten, daß den Referenten allwegen die Sachen, darinnen sie zuvor auch referirt, ad continuandum wieder zugestellt und anbefohlen werden.„

§. 2.

K. Matthiä Ord. In Kayser Matthiä Ordnung lieset man: „Welche Sach dann gestalter massen einem Rath einmahl zugeschrieben, solche solle fürters demselben in allen Beyurtheln und in der Definitiva ungeändert verbleiben, da der Sachen Nothdurft nicht was anderst erfordert, wie dann auch die Supplicationes, so um neue Proceß einkommen, wann sie sich auf andere voran hangende Sachen ziehen, oder mit denselben sonst connex seyn, bessern Berichts und Fürderung willen, deroselben Sachen gewestem Referenten überliefert und zugeschrieben werden sollen.„

§. 3.

Acta An. 1641. in Com. In den Gräflich Schwäbischen Comitial-Monitis de An. 1641. lieset man: „Die einmal in einer Sachen refe-

referirt, sollen leichtlich und ohne Noth nicht geändert, allezeit die priora fleißig aufgesucht und, biß die Acta ergänzt, nicht referirt werden. „

§. 4.

Chur-Bayern erinnerte auf dem R. Deputations-Tag: „Wird im §. **welche Sachen dann einem Rath einmahl** ꝛc. statuirt, daß man jederzeit denjenigen Räthen, welche zuvor in Sachen referiret, die weiter einkommende Producta und Acta, weiln sie vorher schon informirt, wiedrum zustellen solle; dabey es zwar ceteris paribus bewenden kann, jedoch mit dieser ausdrücklichen Limitation, daß, wann etwan ein Mandatum sine vel cum clausula, oder andern Proceß erkennet, folgends aber wider solche erkannte Proceß excipirt, und entweders in puncto paritionis submittirt, oder sonsten der Reichs-Hofrath pro incompetente Judice angezogen wird, dergleichen in puncto paritionis & incompetentiæ fori submittirte Sachen und Acta nicht mehr demjenigen Referenten, welcher die vorige Processen erkannt, sondern einem andern zugestellt werden sollen, weil sichs wohl begeben könnte, daß etwann ein solcher, der die vorige Proceß übel erkannt, man brächte gleich so erhebliche Exceptiones darwider vor, als man immer könnte, sich dannoch nicht corrigiren wolte. „ Acta An. 1644. in Conv. Dep.

Das Churfürstliche Bedencken de An. 1644.

monirt: „Im 6. welche Sachen ꝛc. wird die Verordnung gethan, daß, wer einmahl in der Sachen zu referiren angefangen, derselbe biß zu Ende dabey verbleiben solle, nun ist bey dem 2ten Titul und zwar §. so wollen wir ꝛc. allbereit die Erinnerung gethan worden, daß diejenige Referenten, auf deren Relation die Proceß erkannt, folgends wann im puncto partitionis submittiret worden, zu Expedirung der Acten nicht mehr, sondern andere bestellet werden sollen; hielten die Churfürstl. Räthe und Gesandten dafür, daß auch dieser §. dahin zu erläutern, daß die neu-einkommende Memorialia, die sich etwa auf andere Proceßländen, nicht demjenigen Referenten, der das Mandat oder Proceß erkennet, sondern demselben, welcher in dem submittirten puncto paritionis referiret, zugestellet werde.„

§. 5.

Acta An. 1664. An. 1664. monirten Evangelici dabey: „Ponatur: zeigen.„

zeigen

§. 6.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de A.* 1686. wird geklaget: „Wie schlecht dieser §vus gehalten wird, ist an sich selbst bekannt, und wann man gleich öfters mit Fingern auf den Re- und Correferenten zeigen kan und auch Affecten benennet, so bleiben doch die Acta eben wohl in seinen Händen, und machet

chet man einen punctum honoris daraus, um gewisser Ursachen, oder des schon eingenommenen partheylichen Berichts halber, einem andern den Vortheil in die Hände zu spielen. „

§. 7.

K. Carls VI. An. 1714. an den Reichs-Hofrath erlassenes Decret spricht hievon: „ Nachdemmahlen Ihre Kayſ. Maj. berichtet werden wollen, ob wäre es eine Zeithero mit Referirung der Processen langsam hergegangen, und darinnen keine rechte Ordnung gehalten, sondern nach Willkühr und Gelegenheit der Referenten dieser oder jener Proceß vorgenommen und referiret worden, und dahero Animositäten unter denen Räthen, Klagen und üble Nachreden unter denen Partheyen, und vielleicht gar einige Verzögerung und Hemmung der Justiz entstanden, so befehlen und ordnen Ihre Kayſ. Maj. ein- für allemahl, daß die currentia täglich in der ersten Stund fleißig und geschwind vorgenommen und bescheidet, demnach aber nach der Ordnung jedesmahl so wohl der älteste Rath und Referent von der Herren-Banck, folglich die übrige solcher Gestalten nach der Reyhe referiren, und von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verweser, der nach der Ordnung gehende Rath und Referent nach Erfordernüß der Zeit und Gelegenheit des Tages vorhero erinnert werden; In gedachten Präsidenten oder seines Amts-Verwesers Ermessen

K. Carls VI. Decr. de Anno 1714.

und Gutbefinden jedoch stehen solle, wo politische oder andere Sachen, wo periculum in mora seyn mögte, vorfalleten, diese extra ordinem vorzunehmen, in Abtheilung der Acten und einkommender Memorialien halber, welche dem Präsidenten oder seinem Amts-Verweser allein zukommt, die Gleichheit nach Beschaffheit der Personen ordentlich zu halten.

auch in der *Definitiv* ungeändert

In Camera contrarium fieri consuevit. vid. R. J. de An. 1654. §. 139. PORTNER.

§. 13.

§. 1.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung lautet dieser §vus mit einiger Veränderung also: „Da aber der Referent oder Correferent durch die Partheyen verkundschaft oder bekannt seyn würde, so solle er durch den Präsidenten, da ers für ein Nothdurft erachtet, der Sachen, aus diesen oder andern erheblichen Bedencken, entladen, keineswegs aber solche Veränderung ihnen, den Referenten, da sie nicht ungebührliche Ursach dazu gegeben, verweißlich„ und so weiter biß zu Ende, wie in der Ferdinandina de An. 1654.

Die Stände verlangten An. 1615. ad verba in fine: „von Uns„ noch beyzusetzen: „und die Visitatores.„

§. 2.

§. 2.

Bayern machte in dem den 29. May 1643. auf dem Deputations-Tag abgelegten Voto die Anmerckung: „Ist in §. **da aber der** *Referent &c.* geordnet, wann ein Referent oder Correferent von der Parthey verkundschaft worden, daß der Hofraths-Präsident, wann er es für eine Nothdurft erachtet, die Acta einem andern zustellen solle ꝛc. dabey könnten die Worte: **Wann er es für eine Nothdurft erachtet** ꝛc. ausgelassen und weiter herbey gesetzet werden, **daß hingegen demjenigen** *Referenten*/ **von welchem die** *Acta* **solcher Gestalt abgefordert/ an deren Statt wieder andere zugestellet werden sollen.**„ Acta An. 1643. in Conv. Deput.

Das Churfürstliche Collegium erinnerte in seinem Bedencken de An. 1644: Erachten die Churfürstliche Gesandten vor rathsam, daß die im §. **da aber der** *Referent &c.* mit eingerückte Limitation (da ers der Präsidente vor eine Nothdurft erachtet) auszulassen, weiln die Sachen, so ad arbitrium gestellet werden, leicht in desuetudinem kommen, auch der Präsidente, da es nur arbitrarium, einen oder den andern zu offendiren, wenn er die Acta abfordern solte, in Sorgen stehen würde, und also um so vielweniger darzu schreiten. Dieweil sich aber zu Zeiten vielleicht ein Referent befinden mögte, der eine oder andere Acta nicht gerne expediren wolte, und damit er solche Acta von sich schieben möchte, sich von selbsten zu offenbahren

nicht

nicht ungeneiget seyn, deme vorzukommen erachten die Churfürstl. Räthe und Gesandten vor dienlich, massen auch am Kayserl. Cammer-Gericht zu geschehen pfleget, hierinne die Verordnung zu thun, daß demselben, wenn er die vorige ausgehändiget, hingegen gleich andere wiederum zugestellet werden sollen. „

Ferner verlangte dasselbe: „ Dieweil bey dem Löbl. Cammer-Gericht herkommen, daß so bald einige Parthey seiner streitig vorschwebenden Sachen Referenten und Correferenten in Erfahrung bringet, von demselben die Acta abgefordert, und einem andern ad re- & conferendum zugestellet werden, und dann die Churfürstl. Räthe dieses sehr Löbl. und wohl bedacht, auch zu Ertheilung unpartheyischen Rechtens dien- und nützlich befunden; als seynd Sie der Meinunge, daß Ihro Kayserl. Maj. ein ungleichmäsiges einzurathen, daß so bald man in Erfahrung bringen würde, daß die Partheyen den Referenten erkundiget, von demselben auch bey dem Reichs-Hofrath die Acta abgefordert und einem andern zugestellet, dieses auch zu desto mehrer Festhaltunge der Reichs-Hofraths-Ordnung einverleibet werde. „

§. 3.

Acta An. 1686. In den ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird folgendes monirt: „ daß auch die Verordnung dieses §vi schlecht gehalten wird, bezeuget die vielfältige Erfahrung, weilen durch die im Hause Referen-

tis

tis befundene Leute und Bediente mehrmalig die Sache viel eher an den Tag und der Parthey zugekommen, ehe die Resolution ad Protocollum oder die Expedition gehöriger Orten angelangt. „

durch den Präsidenten

In dem Concept ist beygefügt: „ Da ers für ein Nothdurft erachtet. „

auch hingegen dem vorigen *Referenten* gleich andere *Acta*.

Diese Worte sind im Concept nicht befindlich.

§. 14.

§. 1.

K. Matthiä Ordnung de An. 1617. enthält bey diesem §vo nur diese wenige Veränderungen, daß es post verba: „ viel weniger „ heißt: „ aber dieselbige etwann nur durch ihre ꝛc. „ ferner post verba: „ unser R. H. R. Präsident „ steht: „ oder, in seinem Abwesen, dessen Ambts-Verwalter. „ post: „ Aufmercken „ kommt hier: „ und stättige Nachforschung „ post: „ darwider gehandelt „ steht: „ und die Acta nicht recht gelesen, oder ander Leut gebraucht zu haben. „ K. Matthiä Ord.

§. 2.

Acta An. 1643. In der Braunschweigischen offtangeführten Relation lieset man: „ Vid. Ord.

Ord. Matth. tit. 3. & tit. 5. §. Es sollen auch sie ꝛc. ubi additur, daß die Reichs-Hofräthe ihre Relationes und Vota selbst verfertigen und niemand die Extracte aus den Acten machen lassen sollen, worinn bißhero vielfältig peccirt, so gar daß der Evangelische Aufwecker Exempla vorhanden zu seyn meynet, daß ein Referent zu Bespahrung der Mühe die Acta des einen Theils Anwalden und Agenten, zu extrahiren antrauen dörfen, ihrer etzliche sollen auch die Acta nicht völlig durchlesen, noch der Nothdurfft nach extrahiren, sondern ihre Relationes in wichtigen Sachen mit zehen, oder sonst sehr wenig Zeilen zu fassen pflegen. „

§. 3.

ihren Pflichten und Eyden nach

A. 1664. Evangelici begehrten An. 1664. „ Addatur: ihre Relationes und Vota selbst verfertigen, und zu solchem Ende ꝛc. „

§. 4.

Acta An. 1711. Die An. 1711. übergebene Puncta Communia moniren hiebey: „ Würden die Reichs-Hofräthe die Acta, so sie zu referiren haben, selbst fideliter extrahiren und die Relationes nach ihren eigenen Extracten ablegen, also niemalen das Extrahiren durch andere Leute thun lassen, wer hiewider handelt, würde als indignus officio, so ihme anvertrauet, ab officio removiret werden. „

Wei-

Weiters besagen solche: „Wären in caulis gravioribus die Relationes allemahl schrifftlich zu verfassen und bey dem Officio verwahrlich hinzulegen, auch von denen, so bey der Relation gewesen, mit zu unterschreiben.„

§. 5.

In Kayser Carls VI. Decret de An. 1714. lieset man davon: „Nachdemmahlen einige in den Wahn gerathen, und ausgestreuet, als ob zuweilen die Referenten die Extractus Actorum und Relationes von andern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären gefähret worden, obwohlen die verdeckte Angeber das Factum nicht erwiesen, oder den Theil, dem solches begegnet, benahmset; so wollen Ihre Kayserl. Majestät, jedoch aus Lieb zur Gerechtigkeit und guter Ordnung, auch zu Verhütung derley üblen Nachrede, hiemit Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath ausdrücklich dessen erinnert, und demselben auf dasjenige, was ihm dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 4. §. 3. vorgeschrieben ist. absonderlich angewiesen, und die genaue Folge davon nebst dem ernstlich empfohlen haben, daß ein jeder Rath in Pflichten verbunden seyn solle, dergleichen Casum, sofern er er einen weiß, oder hinführo siehet, oder erfähret, behöriger Orten jetzt und künftig heimlich anzuzeigen.„ K. Carls VI. Decret de A. 1714.

§. 15.

§. 15.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. Die Ferdinandinische Ordnung de An. 1559. sagt hievon: „ doch daß hierinn die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, ausgeschniden, dann mit Abhörung derselben wollen wir unsern Hofrath nicht beladen, sondern bey dem bleiben lassen, daß sie durch unsere gelehrte Räth, so viel die Nothdurfft erfordert, daheim ersehen werden. „

§. 2.

K. Rud. II. Instr. Die Instruction Kayser Rudolphs enthält bey diesem Punct Tit. V. eben diese Worte, als in der Ferdinandinischen Ordnung befindlich sind.

§. 3.

K. Matthiä Ord. In Kayser Matthiä Ordnung ist nur der Unterschied wahrzunehmen, daß an statt: „ Verlesung „ steht: „ Referirung. „ so dann post verba: „ daheim ersehen „ heißt es: „ und nicht weiters als hierunten im vierten Titul dieser Raths-Ordnung §. **jedoch und so viel** ꝛc. gemeldt worden, in billige Acht genommen, und, da vonnöthen, in ihren Votis mögen angezogen werden. „

§. 4.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten de An. 1686. heißt es ad verba: die *Consilia &c.* „Obwohlen dergleichen Consilia und Juris Informationes pro parte Actorum nicht zu halten, oder dem Reichs-Hofrath Maaß und Ziel geben können, so wird doch nicht undienlich seyn, daß, wann dergleichen in forma authentica vorgeleget, und dem Facto gemäß befunden werden, um eines oder das andere mit Fleiß ausgearbeitete in der Kürtze zu durchgehen, sie in gewisse Consideration gezogen werden mögen, so bißhero fast nie beschehen.„ Acta An. 1686.

§. 16.

§. 1.

Kayser Ferdinands I. Ordnung disponirt: „Es sollen auch unsere Räth, bevorab die Gelährten, fürnemlich in hochwichtigen und weitläufftig disputirlichen Handlungen, unter dem, als man die Schrifften verlieset, die Principal-Puncten und Motiven derselben zu besserer ihrer Gedächtniß alsbald im Rath in ihre Memorial aufzuzeichnen gefaßt seyn.„ K. Ferd. I Ordn.

§. 2.

In Kayser Rudolphs Instruction ist dieser Punct etwas verändert und K. Rud. II. Instr.

Tit. V. also gefaßt: „Es sollen auch Unsere Räth, bevorab die Gelährten, fürnehmlich in hochwichtigen disputirlichen Handlungen unter dem, als man die Schrifften verließt, oder durch richtige Extract referirt, die Principal-Puncten und Motiva derselben, zu besserer ihrer Gedächtniß, alsbald im Rath aufzuzeichnen gefaßt seyn. „

§. 3.

K. Matthiä Ordn.

Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. setzt; post verba: „in ihr Memorial „ „ aufzuzeichnen gefaßt seyn, auf daß sie demselben desto besser nachgedencken und mit recht informirtem Judicio hernach desto vollkommener votiren könnten. „

§. 17.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

Kayser Matthiä Ordnung ist hierinn Tit. III. beynahe gleichlautend; und steht, loco: „ den Protonotarium „ „ den Reichs-Hofraths-Protonotarium; post verba: „zugestellt „heißt es hier: „und es mit Verurkundigung so wohl des Empfangs, als der Wieder-Lieferung solcher massen gehalten werden, wie hieroben in dem dreyzehenden §. dieses Tituls disponirt worden. „

§. 2.

§. 2.

wann denn ein Rath

Evangelici monirten An. 1664. Acta An. statt dieser Worte zu setzen: „so offt 1664. aber solche.„

§. 3.

In denen ohnmaßgeblichen A. 1686. Puncten *de An.* 1686. wird erinnert: „Daß diesem §vo auch nicht stricte nachgekommen wird, werden die Agenten bekennen, sintemal dieselbe bey ihren Sollicitaturen nicht wenigmahl vernommen, wie die Re- und Correferenten sich mercken lassen, daß es an ihnen nicht läge, sie wären fertig, wenn es nur vom Präsidenten befohlen wird, weil ohne expressen Befehl man die Referirung in Verdacht einiges Interesses haben würde, wodurch viele Zeit durch dergleichen Entschuldigungen sich verliehret und trifft auch wohl je zu Zeiten zu, daß dieses leere Entschuldigungen seyn, um der Sollicitanten sich zu entbürden; weilen auch in Erfahrung gebracht worden, daß, wann gleich Præses eine Sache 6. oder mehrmahlig befiehlet, solche nach Belieben und Affection des Re- und Correferenten doch stecken bleibt, welches die sollicitirende Agenten ermüdet und sie in Ungewißheit setzet, daß man nicht weiß, wie man daran ist, also der nothleidenden Parthey keine Satisfaction geben kan.„

§. 18.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In Kayser Matthiä Ordnung de An. 1617. steht post verba: „wie er dann„ „nach ziemlicher Müglichkeit„ post: „Präsidenten„ „oder dessen Ambts-Verwesern„ post: „aufeinander folgen„ kommt: „und keine sondere Interruption darein gemacht werden„ an statt: „schrifftlichen Relation„ steht hier: „beschriebenen ꝛc. „loco: „verordnen„ heißt es hier: „begehren„ an statt: „erweisen„ steht: „justificiren können.„

§. 2.

Decret. K. Ferd. III. de A. 1640.

Vom Kayser Ferdinand III. wurde über diesen Punct noch folgendes besonderes Decret an den Reichs-Hofrath erlassen: „Von der Röm. Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben Reichs-Hofraths-Präsidenten Herrn Ernsten Grafen zu Oetting und denen samtlichen Herren Reichs-Hofräthen einzuhändigen. Von der Römisch Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn Deroselben Reichs-Hofraths-Präsidenten Herrn Grafen zu Oetting und denen sämtlichen Reichs-Hofräthen hiemit in Gnaden anzuzeigen, wissen dieselbe sich aus der Reichs-Hofraths-Ordnung vorhero zu bescheiden, was gestalt unter andern auch darinnen versehen, daß die Herren Reichs-

Hof-

Hofräthe über die Ihnen ad referendum zukommende, bevorab grosse und wichtige Sachen und Geschäffte ihre Relationes schrifftlich aufsetzen sollen. Wann dann Ihro Kayserliche Majestät vernehmen müssen, daß solches nun eine zeithero unterlassen worden, als ist Derosselben gnädigster Befelch hiemit, daß diejenige, welchen dergleichen grosse und sonderlich definitiv-Sachen zu referiren zugestellt werden, hinfüro darüber ihre Relationes nicht allein schrifftlich verfassen, sondern auch selbige bey den Actis jedesmahl lassen sollen, damit, wann der Sachen Wichtigkeit nach, die Nothdurft erfordert würde, dem Referenten einen oder mehr zuzuordnen, man gleichwohl gründliche und verläßige Nachricht haben möge, aus was für Motiven und Ursachen der Referent dieser oder jener Meynung gewesen, und worauf hauptsächlich sein Votum bestanden. An deme beschicht allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Will und Meynung, die Ihme Herrn Präsidenten und saintlichen Reichs-Hofräthen mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel den 16ten Junii 1640.

Ferdinand,

Vt. Graf Kurtz.

(L.S.)

Wilhelm Schroeder.

§. 3.

Acta An. 1641. in Comitiis.

In dem offtangezogenen Reichs-Fürsten-Raths Memorial vom 2. Sept. 1641. wurde desiderirt: „Es sollten die Relationes, sonderlich in definitivis, jedermalen schrifftlich beschehen.„

Ferner heißt es: „Wären die Expeditiones in allen, sonderlich die Relationes schleunig zu befördern, und wann die Referenten gefaßt, nicht aufzuhalten, sondern unverzüglich anzuhören.„

In dem Reichs-Gutachten de An. 1641. wird geklagt: „da auch in wichtigen Sachen nicht in scriptis, sondern allein mündlich referirt und correferirt wird: Als werden Ihre Kayserl. Majestät allergehorsamst gebetten, bey dero Reichs-Hofrath die Verordnung zu thun, daß fürterhin alle rechtliche Schrifften judicialiter, in præsentia utriusque partis, producirt, in denen Sachen, worinnen definitive zu sprechen, die Relationes und Correlationes ordentlicher Weiß in Schrifften geschehen, und insonderheit in allen wichtigen Sachen, wie obgedacht, Correferenten bestellt, solche auch, so viel juridica und Rechtshandlungen betrifft, in pleno referirt werden.„

§. 4.

Acta An. 1644.

In der Braunschweigischen Instruction der auf dem Deputations-Tag abge-

abgeschickten Gesandten heißt es: „Wegen Abfaß- und Beförderung der Relationen, auch Austheilung der Acten ist in mehrgedachter Ordnung Matthiä Tit. 3. & 4. per totum gute Versehung gethan, wann sie nurten zur Observanz gebracht werden.„

Chur-Bayern monirte hiebey auf dem Deputations-Tag: „Im §. **So bald nun ein** *Referent &c.* wird gleichfals verordnet, daß die Re- und Correferenten die Motiva und Rationes ihres Modi den Actis verpittschirt beylegen sollen ꝛc. Weilen aber solches nur vergebliche Mühe causirt, und ohne das die Re- und Correlationes schrifftlich geschehen sollen, so würde besser seyn, daß dieselbe gleichwohl verpittschirt völlig hinterlassen, und nachdem die Urtheil dem ordentlichen Protocoll einverleibt, von den Re- und Correferenten, wie oben bereit gemeldet, mit eigenen Händen unterschrieben werden.

Braunschweig erinnerte den 16. August: Wäre dahin zu erläutern, daß der Re- und Correferent alsdann die Urtheil unterschreiben sollten, wann solche nach ihrer rechtlichen Re- und Correlation gefallen, und der Schluß ergangen ist, damit es nicht das Ansehen habe, als ob ein Re- und Correferent alles, was per Majora geschlossen würde, mit seiner Subscription bestättigen, und also auch ein Wiedermärtiges, so er nicht für Recht befindet, gut heisen, auch in eventum defendiren müste; In dem übrigen thäte man sich dies Theils auf

die 21. 22. 23. 24. 25. 26. und 27. Puncten des Regenspurgischen Memorials, so in den Fürsten-Rath deswegen übergeben worden, wie auch auf dasjenige kürtzlich beziehen, so in Kayfers Matthiä glorwürdigsten Angedenckens aufgerichteter Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 3. & 4. per tot. wegen Abfaß- und Beförderung der Relation, auch Austheilung der Acten und sonsten zu dieser Materi gehörig, wie nicht weniger in des höchstlöblichen Churfürstl. Collegii Gutachten de Anno 1636. und Kayserlichen Majestät darauf ertheilter Resolution, dermassen wohl erinnert worden, daß nicht mehrers ermangelt, dann daß solches alles zu gebührender Observanz gebracht werden möge.„

verpitschirt

Hessen monirte An. 1644. In Camera werden die Relationes und Correlationes von den Assessoribus unterschrieben und in eine Kiste gelegt, wäre etwa solches allhier auch zu verordnen.

Das Churfürstliche Collegium setzte in sein Bedencken: „Es befindet sich im §. So bald nun ein Referent ꝛc. daß die motivæ und rationes, warum also geschlossen worden, etwann absonderlichen verpetschiert bey den Actis oder Registraturen aufbehalten werden sollen. Weil nun solches den Re- und Correferenten eine absonderliche Mühe machet, so halten die Churfürstliche Gesandten davor, daß die gantze Re- und Correlationes jederzeit bey den Actis

oder

oder sonsten wohl verwahret aufbehalten, und zugleich auch die concludirte und aufs Papier gebrachte Urtheil von den Re- und Correferenten mit eigenen Händen unterschrieben werden; massen solches alles beym Cammer-Gericht observiret, und würde hierdurch verhütet, daß diese Relationes nicht wie bißhero mündlich, sondern schriftlich abgeleget würden, wie sie denn vor eine Nothdurft erachten, diesem Titul einzuverleiben, daß man jede definitiv-Sache schriftlich re- und correferiren solle.„

§. 5.

In denen Gravaminibus communibus de An. 1711. wird ausgesetzt: Acta An. 1711.
daß der vorige Referens bey Fällung des Urtheils der Revision sitzen bleibet und obwohl ihm kein Votum decisivum gestattet wird, so gestehet man doch ihm ein Votum informativum zu, welches dann eben so schlimm ist, als ob er mit decidirte, hingegen ist die Disposition Tit. IV. §. **so bald nun** ꝛc. vermöge welcher ein jeder Re- und Correferent die Re- und Correlationes versiegelt apud Acta liegen lassen soll, um bey etwa eingewandten Revisionen oder andern Vorfallenheiten sich darinn ersehen, und, ob sie denen Actis gemäß eingerichtet gewesen? urtheilen zu können, gar abgekommen, da doch sothane Disposition, um die Räthe behutsam zu machen, höchst-nöthig und nützlich ist.„

§. 6.

K. Carls VI. Decret de A. 1714.

Kayser Carl VI. verordnete dieserwegen An. 1714. aufs neue: „Obwohlen auch der Re- und Correferenten Acten und Pflicht-mäßige Relationes, nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, jedesmahlen ad Acta verwahrlich mitzulegen sind, bißhero aber, dem Vernehmen nach, solches nicht allemahl geschehen; so setzen und ordnen Ihre Kayserliche Majestät hiemit alles Ernstes, daß hinführo auf das allerstrengste darauf gehalten, die Reichs-Hofraths-Secretarii darzu besonders angewiesen, und der Registrator, oder wer dessen Stelle vertritt, ohne solchen Relationen, von denen Re- und Correferenten oder Secretarien keine Acta nehmen, sondern es augenblicklich bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, auch Reichs-Hofraths-Secretariis anzeigen, und diese in die Judicial-Registratur ehender nicht zurucklegen, die Relationes aber sofort dem geheimen Reichs-Hofraths-Secretario gegen dessen Schein überantworten, und dieser demnach solche in der geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Registratur zu seiner Verantwortung aufbehalten, und ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers special-schrifftlichen Befehl und Wissenschafft niemahlen herausnehmen, folglich anderer gestalt

stalt niemand, wer der auch sey, extradiren solle. „

in grossen, bevorab *definitiv*-Sachen ꝛc.

Im Concept fehlt das Wort: „bevorab.„

darauf

Im Concept steht: „ daraus. „

erweisen

Im Concept steht: „ erweisen können. „

die ganze *Re*- und *Correlationes &c.* usque ad finem §vi.

Im Concept steht: „des Referenten, Correferenten, oder desjenigen, mit dem geschlossen wird, seine Motiva verpetschierter, entweder absonderlich (wie in Camera gebräuchlich) oder also verpetschiert bey den Actis uud Registratori aufgehalten werden. „

Es sollen auch die *Re*- und *Correlationes &c.*

Hoc nec fit, nec fieri potest, weil hiedurch die Agenten quasi per portam apertam hinter die Relationes & causas decidendi kommen, die Motiva widerlegen, und wohl gar in Druck mit ihren Glossen ausgehen lassen könnten, wie dessen ein Exempel in causa Brunswig contra Brandenburg, davon die Relationes beym Klockio zu finden. PORTNER.

jederzeit bey den *Actis*

Es will es auch der R. A. de An. 1654. §. 144. sed non est consultum. *Idem.*

mit eigenen Händen

Nec hoc in usu est, sed ut plurimùm ad marginem scribitur: *Vidit Referens. Idem.*

zu Papier gebracht

Nec hoc quidem fit. *Idem.*

§. 19.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In K. Matthiä Ordnung ist dieser Hvus also gefaßt: „Die Sachen aber, deren Relation einmahl angefangen, sollen ohne hochtringende Ursachen nicht zuruckgestellt, noch andere darzwischen, vielweniger zwo oder drey miteinander angefangen, sondern in allweg die eine zuforderst erledigt, und dann erst zu den andern geschritten werden. „

§. 2.

Acta An. 1641. in com.

An. 1641. schlugen die Schwäbische Grafen in Comitiis vor: „Im Rath könnte wochentlich angezeigt werden, was ein jeder zu referiren hinter ihm hätte, damit desto weniger die Sachen liegen verblieben oder in vergeß kommen. „

Den

Den 6. Sept. erinnerten dieselbe: „Daß die Relationes und Expeditiones mehrers befördert und die Acta nicht so lange liegen bliben, sondern zeitlich umgetheilet werden, den Referenten auch, wann sie mit ihren Relationibus gefaßt, kein Aufenthalt geschehen möge.„

Ferner desiderirten sie: „Daß die Relationes im Reichs-Hofrath aus eigenen Bedencken nicht erst länger aufgehalten, noch jemanden frühe zeitig a parte bey- oder abgefallen, recht oder unrecht gegeben, quæstiones und difficultates movirt, sondern die Sachen absque ullo respectu bald ad plenum gebracht werden, ne videatur uni aut alteri rerum & causarum datum esse arbitrium, quod ad omnes & totum senatum spectat.

§. 3.

von unserm Präsidenten/ usque ad verba: *special*-Befehl.

Die Monita Evangelicorum de An. 1664. verlangen, diese Stelle auszulassen. Acta An. 1664.

die Wir ꝛc.

An. 1664. monirten Evangelici: „Pro verbis: die wir ꝛc. ponatur: die angefangene, & postea: in angefangener oder zimlich fortgeschrittener Relation, omittatur.

§. 4.

Acta An. 1711. In denen Gravaminibus communibus von An. 1711. wird geklagt: „Daß

„ Daß man die Relationes dergestalt interrumpiret, daß selbige oft erst nach vielen Wochen und Monathen reassumiret und zu Ende gebracht werden, welches dann zu grosser Justiz-Verzögerung, auch vielen andern Inconvenienzien Anlaß giebet und dem 4. Tit. der R. H. R. O. §. die Sachen aber/ deren *Relation &c.* schnurstracks zuwider ist. „

zwo oder drey ꝛc.

Hoc interdum accidit und ist erst in An. 1678. die Hohenloh- und Arquatische Sache zugleich neben einander referirt worden. PORTNER.

oder daß nicht genugsam die Sach *instruirt*

Id quod sæpe evenit, daß an statt der Definitiv entweder den Partheyen per Interlocutum ein mehrerer Beweiß auferlegt oder zugelassen, oder aber, daß suspensa sententia ein gütlicher Vergleich veranlasset wird, ja es geschiehet wohl, daß man in Processu relationis einen Defect circa mandata partium deprehendiret, wiewohlen die qualitas personarum litigantium neben dem fundamento Jurisdictionis allezeit im Anfang examiniret wird. PORTNER.

TI-

TITULUS V.

§. un.

Acta An. 1686. Die Gravamina über dieſen Titul werden in denen **ohnmaßgeblichen Puncten** *de An.* 1686. dahin angegeben:

1. Daß die merita, fundamenta ac documenta cauſæ nicht genugſam abgeleſen, und deren Formalien gründlich unterſucht werden.

2. Ehe die Parthey genugſam gehöret und des Gegentheils Producta communiciret werden, man executive verfahre.

3. Referentes auſſer der Ordnung von andern interrumpiret werden.

4. Die in denen Reichs-Conſtitutionen, Cameral- und andern Ordnungen vergönnte Reichs-Beneficia nicht arrendiret werden.

5. Bey vorzunehmender Reviſion die verordnete Räthe, wie in der Ordnung beſchrieben, nicht gezogen werden.

6. Die Reſervatio Imperatoria, ſchwere und weit ausſehende Sachen Chur- und Fürſten beyderley Religion zu communiciren, nie oder ſelten ad uſum kommen.

7. Die Ritter-Banck nicht, wie es ſeyn ſollte, mit qualificirten Subjectis in allem beſetzet ſeye.

8. Die Vota absque ratione gegeben werden.

9. Sachen nicht allezeit cum cognitione cauſæ und mit würcklichem Vorwiſſen der

Kay-

Kayserlichen Maj. vorgenommen und beschlossen werden, auch

10. Imperatoris Votum nicht zurück erwartet,

11. Einseitige Explicationes und Interpretationes, ohne des Reichs Vorwissen, über Instrumenti Pacis tenorem ertheilt werden.

12. Die Sollicitanten und Clienten allzuvertraulich sich bey der Räthen engagiren. „

§. 1.

K. Mat. Ord. §. 1. In Kaysers Matthiä Reichs-Hofraths-Ordnung lautet dieser §vus Titulo III. anderst also: „ Wann dann nun nach Befelch des Präsidenten, oder seines Ambts-Verwalters, ein Relation angefangen worden, solle der Referent mit solcher guter Ordnung darinnen verfahren, welche den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß und dahin gerichtet seye, damit nichts nothwendiges übersehen oder ausgelassen, weniger ungebührlich verändert und verdunckelt, sondern einer jeden Parthey Nothdurft getreulich und also klar fürgebracht werde, damit man alles wohl erwegen und berathschlagen könnte, auch die Supplicationes und Schriften, sonderlichen aber die Documenta, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab, wann sie kurtz seynd, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen Substantiali-

tialibus fleißigst extrahirt und, aller Nothdurft nach, also referirt worden seynd, daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig, so sollen jedoch allezeit aus demselbigen die rechte verba formalia (deren man sich behelfen wölle) als hievor auch gemeldt ist worden, langsam und wohlverständlich abgelesen werden. „

verba formalia - - **abgelesen werden**

In Kayfers Matthiä Ordnung de An. 1617. lautet dieser passus umständlicher also: „ Und obwohln nicht unbillig, daß in allen Sachen auf das wenigst alle eingebrachte Documenta von Wort zu Wort abgelesen werden sollen; wann aber dieselbe oft sehr lang und doch der ganze Behelf bißweilen nur in wenig Worten bestecket, aber jedoch an einem Buchstaben derselben, zu geschweigen einer Syllaben, oder ganzem Wort viel gelegen; So solle demnach unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder dessen Ambts-Verweser, in allen Sachen und derselben Relation, wo nicht die eingebrachte Documenta völlig, jedoch aufs wenigst obangeregte importirende Clausulas oder Wort, darauf man sich fundirt, aus dem Original oder vidimirten Copeyen selbsten de verbo ad verbum allzeit klar, wohlverständig und langsam ablesen, und nicht allein dasselbige, sondern, wann der Referent befinden würde, daß auch ex Actis ein gantze Schrift noch abzulesen, nothwendig dasselbig in allweg geschehen lassen ꝛc. „

In dem denen Ständen communicirten Concept dieser Ordnung waren die Worte: „ daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig„ also gefaßt: „Es wäre dann, daß dieselbe wegen ihrer Weitläuftigkeit durch den Referenten in allen Substantialibus extrahirt und aller Nothdurft nach fleißig und eigentlich referirt worden und der mehriste Theil unserer Reichs-Hofräthe daran weiter keinen Zweifel und Bedencken hätten. „ Dabey wurde von den Ständen monirt: „ Auszulassen, dann es zu vielen bösen Griffen bald Ursach geben kan. „

§. 2.

Acta An. 1643. in Conv. Deput.

Chur-Bayern erinnerte auf dem Deputations-Convent: „ Kommt in principio tituli vor, daß die Mandata procuratoria jederzeit von den Referenten in dem Rath sollen abgelesen werden ꝛc. Weil aber mit dergleichen Ablesen viel Zeit unnothwendig vorgehet, und zu End dieser Reichs-Hofraths-Ordnung eine gewisse Form Mandatorum procuratoriorum angehencket wird, so würde genug seyn, wann der Referent allein kürtzlich vermeldten thäte, ob die übergebene Procuratoria in præscripta forma gestellt, und also justa wären oder nicht. „

Hessen votirte: In Principio tituli möchten diese Worte: und in unserm Reichs-Hofrath geübten Brauch gemäß ꝛc. auszulassen seyn, damit nicht dasjenige, worüber bis-

hero

hero oftermahls geklaget worden, gleichsam de novo approbirt werde, dann wann man auf den üblichen Gebrauch referiren wolle, würde es neuer Reichs-Hofraths-Ordnung und deren Revision nicht bedürfen.

die *Procuratoria*, ob sie richtig verlesen ꝛc.

Hessen monirte hiebey: Ob die Procuratoria richtig oder nicht, kan der Referent bald sehen, weil doch die Formula Procuratorii dieser Reichs-Hofraths-Ordnung annectirt, und nach dieser Formul alle Procuratoria gerichtet seyn sollen, wäre also unnöthig, daß die Procuratoria sollten im Rath abgelesen werden.

Pommern: Man hielte dafür, daß die Clausul, daß die Mandata procuratoria jedesmahls von den Referenten abgelesen und examinirt werden solten, darum zu behalten und stehen zu lassen, weiln bekantlich viele specialles casus etiam durante processu sich ereugnen können, die de jure certa specialiora mandata requiriren und subgenerali nicht begriffen werden können.

Die Churfürstliche Räthe erinnerten in ihrem Bedencken de An. 1644. Sie hätten befunden, „Daß im §. **Wann dann** ꝛc. herkommen, daß man mit den Relationen den Rechten und im Reichs-Hofrath geübten Gebrauch gemäß verfahren solte. Nachdem aber unter diesem leicht alles durchgedrungen, und dasjenige, was bißhero im Mißbrauch gewesen, behauptet werden könnte, so halten die Churfürstl. Räthe und Abgesandten

sandten vor rathsam, daß solcher Passus, dem Reichs-Hofrath gemäs, auszulassen. „

Der Churfürsten-Rath ahndete ferner in diesen seinem Bedencken: „ Es würde vermeldet, daß die Procuratoria im Rath verlesen werden sollen.

Nun erinnern sich die Churfürstl. Gesandten, daß solches am Kayserl. Cammer-Gericht nicht herkommen, noch zu geschehen pfleget, auch ohne daß dieser Reichs-Hofraths-Ordnung circa finem ein modus, wie die Procuratoria gestalt seyn sollen, vorgeschrieben wird, consequenter alle Partheyen denselben in Obacht nehmen müssen; derowegen es dahin gestellet werden könnte, daß die Referenten mit wenig Worten, und zu Gewinnung Zeit, andeuten, ob die Procuratoria selbigem modo gleichförmig eingerichtet wären. „

Modus referendi &c.

In bemeldtem Churfürstlichen Collegial-Gutachten ist hierüber monirt: „ Es wird der modus referendi præscribirt, wobey zwar die Churfürstl. Räthe und Gesandten kein Bedencken haben, halten aber doch nicht unrathsam zu seyn, wann circa finem darzu gesetzt werde, daß sich die Reichs-Hofräthe des im Kayserl. Cammer-Gericht gebrauchten modi referendi, zuforderst in Nachtrachtung und Investigirung der Action, bedienen und demselben nachkommen sollen. „

§. 3.

mündlich oder aber *summariter*

Evangelici monirten An. 1664: „ Ponatur: wie im vorhergehenden Tittel gemeldet. „ Acta An. 1664.

eingeliefert

Evangelici erinnerten: „ Addatur: vorgestellet. „

§. 4.

In denen **ohnmaßgeblichen Anmerckungen** *de An.* 1686. heißt es: Acta An. 1686.

„ Daß sich öfters bey Relationen der Acten zuträgt, welcher gestalt die fundamenta seu documenta partium nach Affection nur obenhin, oder gar nicht abgelesen, weniger die Formalia, worauf sich partes expresse beziehen, in judicando beobachtet werden, erhellet daraus, wann nach einem ergangenen Decret oder Interlocut dergleichen Fundamenta oder Documenta völlig man beybringet, oder sich zu mehrer Demonstration anerbötig gemachet, nichts anders in Resolutione erfolget, als eine nuda *Decretirung ad Acta:* **Inzwischen bleibets bey dem vorigen Bescheid / des Einwendens und Anbringens ohngehindert;** wodurch grosse præjudicia contra cursum juris ordinarium causiret und demjenigen, so man einen Dienst thun wollen, favorisiret worden. „

Reichs-Satzungen

In dem Concept steht annoch: „ und in unserm Reichs-Hofrath geübten Gebrauch ꝛc. „

geliefert ꝛc.

In dem Concept Ordinat. heißt es so dann: „ Die Procuratoria, ob sie richtig, und sonsten keine Nullität begangen, verlesen ꝛc. „

und hierinnen ꝛc. biß: *observirt* **werden**

Diese Stelle ist in dem Concept nicht befindlich.

mit solcher guter Ordnung darinn verfahren

Modus utiliſſimus & receptus hic eſt, 1. brevis ſpecies præmittitur, a qua Collegium aliquem præguſtum de tota cauſa habere poteſt; quo facto leguntur in Appellatoriis Acta utriusque inſtantiæ, ſaltem in quibus fundamentum deciſionis conſiſtit. Deinde 2. præmiſſa brevi recapitulatione facti, examinatur Jurisdictio, expenduntur Procuratoria Partium, poſtmodum inveſtigatur genus actionis, disquiritur deinceps, an actio per actorem probata, per reum eliſa fuerit, & utriusque partis argumenta diſcutiuntur, tam dubitandi quam decidendi, deſcenditur ad concluſionem & diſpicitur, quid pronuntiandum ſit. Quodſi, ut ſæpenumero fit, non tam deciſionem, quam transactionem admittere videtur, non opus eſt,

le-

lection omnium Actorum tempus perdere, ſed ejus lucrandi cauſa ſaltem ſpecies facti præponitur & libellus gravaminum ac exceptiones leguntur, cauſæque indicantur, ob quas amicabilis compoſitio tentari debeat. PORTNER.

der an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht ꝛc.

Vid. Rec. Imp. de An. 1654. §. 137. *Beſold.* pecul. Tract. de Modo referendi & *Blum* tit. 75. §. 16. & ſeq. Expedit etiam legere Relationes Klockii, Deciſiones Meichſneri, Symphoremata Gylmanni, e quibus modus ordinato referendi hauriri poteſt. PORTNER.

ad §. 2.

Mandat-Proceſſen

Mandatorum non eadem eſt ratio. Alia enim cum clauſula, alia ſine clauſula. vid. *Blum* T. 34. per tot. Mand. tot. tract. PORTNER.

ad §. 3.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es ad hunc §vum: „Iſt notorium, wann gleich lis pendens in foro Judicii Imperialis Aulici und auf Referirung eines extradirten Memorialis

Acta An. 1686.

eine Interlocutoria zu weiterer Verfahrung ergangen und Producta zu communiciren anbefohlen worden, daß dennoch in einigen Sachen dergestalt verfahren wird, daß, eher die Nothdurft zur Gegen-Antwortung, oder die Communicatio Productorum erfolget, eine Parthey aus der Possession geworfen und die andere inaudita causa immittiret und manuteniret, oft ex affectione quadam ein mehrers, als pars ipsa gebeten, decretiret wird. „

§. 4.

§. 1.

Instr. K. Rud. II. In der Rudolphinischen Instruction heißt es Tit. V. „Auch mit nichten gestatten, einander im votirn und ehe das Votum an einen kommt, oder er darüber befragt wird, einzureden, noch sonsten andere Ding zu tractirn, zu reden oder zu lesen, sondern daran seyn, daß sie, die Räthe, in Relationibus jederzeit ordentlich zusammen sitzen, in dem Votirn allen Fleiß fürwenden, von einander nicht aufstehen, umgehn, oder andere Ding verrichten, damit in Relationibus den Partheyen zu Nachtheil nichts überhört oder versäumt werde. „

§. 2.

K. Ferd. III. Decr. Kayser Ferdinand III. verordnete in dem An. 1637. dem Reichs-Hofrath

rath zugefertigten Decret: „Was dann vors zehende ein hochlöblich Chur- fürstlich Collegium erinnert gehabt, daß die Zeit im Reichs-Hofrath nicht mit Discursibus verzehrt, auch die Nachstimmende der Vorstimmenden Vota, da sie ichts zu erinnern, nicht weitläuftig recapituliren sollen, da ist höchstgedachter Kayserlichen Majestät ernster Will und Meinung, daß beyde Sachen fleissig gehalten werden sollen, und da ein Rath, dieser Ordnung zuwider, mit Recapitulation der vorstimmenden Votorum in derselben Sache pro nullo geachtet werden solle. „ de An. 1637.

§. 3.

In dem Kayserlichen Decret an den Reichs-Hofrath dd. 16. Jun. 1640. Acta An. 1640. wurde dieser Punct aufs neue zu besserer Beobachtung anempfohlen, da es heißt: „Nächst diesem so seye zwar auch ohne dem bekannt was die Reichs-Hofraths-Ordnung, - - daß kein Rath dem andern bey Ablegung der Votorum einreden, fürgreifen, oder sonst mit andern zur Sache nicht gehörigen Discursen die Votanten disturbiren solle, weiter vermag und mit sich bringt: Nachdem aber Ihro Kayserl. Maj. - - vernehmen müssen, daß auch diß Orts ermeldter Reichs-Hofraths-Ordnung, wie es sich gebühret, nicht nachgelebet wird; Alsо haben dieselbe allergnädigst anbefohlen, dessen - - Herrn Präsident und Räthen zu dem End zu erinnern, daß sie obermeldte Reichs-Hofraths-

raths-Ordnung auch hierinnen alles Fleisses in acht nehmen und solcher, wie sichs gebührt, nachleben wollen. „

§. 4.

Acta An. 1686. Die ohnmaßgebliche Puncten *de An.* 1686. moniren hiebey: „Wie erzehlet und geklaget wird, so soll sich mehrmahlig wider diesen §vum zugetragen haben, wann irgend ein Referens seine Relationes in Consilio ablieset, daß ein anderer, so vielleicht special-Interesse dabey haben mag, solche Relation interrumpirt, die angefangene Relation in Stecken bringt und durch seine Gegen-Motiven und Perorirung, auch vor andern habende Autorität die von den Referenten mit gutem Bedacht, Fleiß und Grund auf dem Papier gebrachte Fundamenta übern Hauffen wirft und also durch gewissen heimlich gemachten Anhang oder Privat-Information die Majora nach seinem Gefallen einrichtet. „

keiner dem andern vorgreiffen/ oder einreden/ sondern ꝛc.

In dem Concept fehlen diese Worte.

aus

An. 1664. monirten Evangelici hiebey: „Proverb. aus ponatur: ausser „

§. 5.

§. 5.

§. 1.

In K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. heißt es: „Wo auch Unserer Räth einer oder mehr in gerichtlichen Sachen, nach beschehener Verlesung, um bessers Nachdenckens willen, dieselbe Schriften ihme anheim auf ein kurtze Zeit zu vergönnen, sich baß darinn zu ersehen, oder, wo vonnöthen, darauf zu studiren, begehren wird, das soll ihnen unser Präsident, nach Ermessen und Gelegenheit der Sach, doch in allweg daß hierinn kein unnothwendiger Aufzug gesucht werde, nicht abschlagen.“ K. Ferd. I. Ordn.

§. 2.

Kayser Rudolphs Instruction ist Tit. V. in folgenden wenigen Worten etwas verändert: Nehmlich an statt: „in gerichtlichen Sachen „ heißt es nur: „ in Sachen „ post: „ Verlesung „ ist hier beygefügt: „ und Relation „ K. Rud. II. Instr.

Ferner lieset man: „Da auch die Räthe an den Relationibus einen Zweifel hätten, soll ihnen nicht allein frey stehen, sich in Actis zu ersehen, sondern sie auch verflichtet seyn, da sie etwas weiters, dann referirt, befunden, solches im Rath in ihren Votis anzuzeigen und in solchem sich dem Rath zu ansehnlichen Ehren,

Ruhm und Reputation, aller Bescheidenheit, Zucht und Erbarkeit zu befleissen. „

§. 3.

K. Mat. thiä Ord. Kayſers Matthiä Ordnung ist der substanz nach einerley, nur steht gleich Anfangs, loco: „ von unserm Kayſ. Reichs-Hofrath „ „von unsern Kayserlichen Reichs-Hofräthen „ loco: „ nach Haus „ „anheim „ loco: „ besser „ „ baß „ post: „ Präsident „ „ oder dessen Ambts-Verwalter „ loco: „ unnöthiger „ „ unnothwendiger „ verba: „ sondern „ biß: „ gebracht werden „ fehlen hier; loco: „ in acht zu nehmen „ „ zu attendirn. „

§. 4.

Acta An. 1641. In der Schwäbischen Grafen An. 1641. in Comitiis vorgebrachten Monitis lieſet man: „ da ein oder mehr Räth um besser Nachgedenckens willen die gerichtliche Sachen nacher Haus, sich besser darinnen zu ersehen, oder darauf zu studiren, begehren würden, solle ihnen solches nach Ermessen und Gelegenheit der Sachen nicht abgeschlagen, auch in schweren wichtigen Sachen Bedacht ad proximam gegeben werden. „

§. 5.

Acta An. 1643. Chur-Bayern monirte auf dem Deputat. Tag An. 1643. „ Wird in §. wo dann einer oder mehr ꝛc. und dann in

§.

§. wo auch etliche ꝛc. disponirt, wann etwa ein Reichs-Hofrath, nach angehörter Relation, von den Actis etliche Schriften, oder sonsten zu Ablegung seines Voti einen Bedacht begehren würde, daß ihme solches verwilliget werden solle ꝛc. Dabey es zwar auch sein Verbleiben haben kan, damit aber die Sachen hierdurch nicht wider Gebühr aufgezogen werden, so wollte die Nothdurft erfordern, einem solchen zu Abgang seines Voti einen kurtzen termin etwann von 3. oder 4. Tagen zu bestimmen. „

auf eine kurtze Zeit zu vergönnen

Hieben monirte Hessen An. 1644. diß wäre zwar zu verstatten, aber ein gewisser Terminus etwan von 2. oder 3. Tagen zu præfigiren, in welchen sie sich zu erklären hätten, damit die Sachen über Gebühr nicht aufgehalten werden. „

In dem Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. heißt es: „ Im §. **Wo dann einer oder mehr** ꝛc. wird angeführt, daß den Reichs-Hofräthen auf ihr Begehren die Schriften von den Acten hinab zu lassen.

Ingleichem in §. Wo auch etliche aus unsern Räthen ꝛc. angezogen, wenn sich ein oder anderer Reichs-Hofrath auf das abgelegte Votum nicht also bald erklären würde oder könnte, daß auf solchen Falle ihme solches in Bedacht zu nehmen erlaubet seyn solle, dabey es zwar an Seiten der Churfürstl. Gesandten sein Verbleiben: Nachdem aber dadurch zu Zeiten die Sachen

über

über Gehühr aufgehalten werden könnten, so wäre man der Meynung, daß dißfalls ein gewisser Terminus, und zwar etwann auf 2. 3. oder meistens 4. Täge zu bestimmen, in welchen sie sich zu erklären hätten.

§. 6.

Acta An. 1664.

Noth werde

An. 1664. verlangten Evangelici, statt dieser Worte zu setzen: „ Noth wäre. „

sondern die *Acta &c.* biß: **gebracht werden.**

Ist im Concept nicht zu befinden.

in zweyen - - - Tägen 2c.

Tot causis obrutum est summum hocce tribunal, ut terminus nimis arctus vix observari possit, unde multarum causarum procrastinatio, quæ a multitudine oritur; justum enim est, res, quibus publica salus inhæret, aut quas aliud maximum momentum commendat, levioribus anteferre. PORTNER.

§. 6.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn.

K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. lautet so: „ Wo auch sonst etlich aus unsern Räthen mit ihren Stimmen auf die

die beschehene Umfrag so bald nicht könnten gefaßt seyn, sondern Bedacht biß auf den andern Tag begehren würden, das soll ihnen, sonderlich in wichtigen oder disputirlichen Sachen, auf die Maaß, wie obstehet, gleicher Gestalt durch Unsern Präsidenten zugelassen werden, und darauf sollen die Rathschläg durch den Secretari gefaßt und dem Präsidenten und Räthen, ehemahlen die ausgehen und so bald immer möglich, fürgelesen, und so sie von ihnen approbirt, alsdenn allererst ingrossirt und verfertigt werden. „

§. 2.

Die Rudolphinische Instruction enthält Tit. V. folgende wenige Veränderungen: Post verbum: „ Bedacht „ heißt es hier: „ ungefährlich biß ꝛc. „ post: „ wichtigen „ an statt: „ oder „ steht: „ und „ K. Rud. II. Instr.

§. 3.

K. Matthiä Ordnung ist hierinn Tit. III. einerley, nur steht in derselben, loco: „ zweifelhaftigen „ „ disputirlichen. „ K. Matthiä Ord.

§. 7.

Dieser §vus ist gantz neu.

§. 1.

An. 1612. meldete Chur-Pfaltz in seinem den 26. May dem Churfürstlichen Acta An. 1612.

chen

chen Wahl-Collegio abgelegten Voto: Es müßte die Instruction des Reichs-Hofraths dahin gerichtet werden, daß den Ständen, wann sie durch ein Urtheil beschweret, die Revision frey bliebe.

Brandenburg: Es müßte den Ständen das Remedium Revisionis fürbehalten werden, weil es wider die Urtheile gebraucht werden kan, welche zu Speyer gesprochen, da doch dasselbe Judicium allein auf die Justitien-Sachen bestellt.

Den 27. May monirte **Brandenburg** nochmals: Es wäre gestern von ihnen erinnert, den Gravatis ein Remedium vorzubehalten, damit es nicht bey einem Bescheid bleiben dürfte, weil es in allen Gerichten also gehalten: Da nun das Remedium Revisionis zu odios. möchte man Remedium Supplicationis zulassen.

Es wurde aber dieses Monitum damals von den folgenden Votis nicht attendirt noch secundirt.

§. 2.

Acta An. 1644. in Conv. Deput.

An. 1644. den 17. Aug. votirte Braunschweig auf dem Deputations-Tag: Man hielte Fürstl. Braunschweigischen Theils dafür, daß gleich wie à sententiis in Aula prolatis nicht appellirt werden kan, also aber das Remedium Revisionis, wie an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, oder doch das Remedium Supplipli-

plicationis den gemeinen Rechten nach, sonderlich in causis primæ Instantiæ, zu verstatten und zuzulassen seyn werde.

Pommern votirte: Weil bekannt, daß von Sententiis des Reichs-Hofraths nicht appellirt werden könnte, solches aber fast gefährlich scheinen und hochbeschwerlich seyn wolte, wann sonderlich Sachen in erster Instanz dahin gelangten, so hielten Se. Churfürstl. Durchl. gleichfalls bey diesem Paß dafür, daß Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen, das Remedium Revisionis, welches in Camera Spirensi statt hätte, auf gewisse Maase zu zu lassen und zu indulgiren, oder da je solches nicht zu erhalten, das Remedium Supplicationis effective zuverstatten, quod jure communi competit ei, qui per sententiam Principis aut Præfecti Prætorio, à qua propter excellentiam appellare non licet, Authentica, *quæ Supplicatio ibique notata per* Dd. C. de prec. Imper. Offer. & in §. *aliud ad hoc in authent. ut Sponsalia largitas &c.* sich gravirt befinden, und zwar also, da intra decendium solches per supplicationem gesuchet, so müste darauf cum executione sententiæ ingehalten werden, es wäre dann Sache, daß Victor genugsam und idonee cavirte, de restituendo cum legitimis argumentis, quantum fuerit in condemnatione, si legitima tractatione sententiæ solvatur, d. §. *aliud ad hoc* & d. *Auth. quæ Supplicatio*, ibique tradita per Dd. Und wäre demnach höchstnöthig, daß solches in den

Aufsatz allhier oder sonst alio congruo loco expresse hineingeruckt werde. „

In den schriftlichen Monitis gesamter Deputatorum Evangelicorum heißt es davon nochmals: „Ingleichem bey bemeldtem 5ten Titul dieses nach Nothdurft hinein zu bringen, daß es bey demjenigen, so im Hochl. Reichs-Hofrath einhellig oder *per Majora* geschlossen worden, sein beständiges Bewenden haben, und weder in dem geheimen Rath, noch sonsten ichtwas darinn geändert werden solte, jedoch solches mit der Condition und Verstand, daß

A Sententiis in Aula prolatis, loco Appellationis, wo nicht auf gewisse Maaß und ohne einige Schmälerung Ihrer Kayserl. Maj. und Dero Hochlöbl. Reichs-Hofraths höchsten Jurisdiction und Autorität, das in Camera gewöhnliche Remedium Revisionis, dennoch Supplicationis sive Restitutionis in integrum, cum effectu suspensivo, verstattet werden solte ꝛc. Salvo &c. „

§. 3.

Acta An. 1647. auf dem Westph. Fried. Congreß. in Instr. Pac.

In der auf dem Westphälischen Friedens-Congreß den 6. May 1647. ab Seiten der Evangelischen den Schwedischen Gesandten behändigten Aufsatz, wie der Punctus Justitiæ Pac. gefaßt werden könnte, ware über die beschehene Aeusserungen von neuem erstmals beygefügt: Ne etiam Partes ibidem (in Aula Cæsarea) litigantes omni remedio suspensivo

ſivo deſtituantur, loco Reviſionis in Camera uſitatæ ſimile quodpiam remedium ea ratione introducatur, ut adhibeantur quidem Conſiliarii Aulici pari numero ab utraque religione, ſed remotis illis, qui prius erant in ea cauſa Referentes, & ſi altera pars aut etiam utraque poſtulent, ut jungantur Conſiliariis aliquot Status ab ipſis denominandi, hoc illis non denegetur.

Den 14. May überlieferten die Kayſerliche den Schwediſchen Geſandten ihren anderweiten und hierauf ſich beziehenden Aufſatz; darinnen ware dieſer Punct alſo abgefaßt: Ut ne partes ibidem (in Aula Cæſarea) litigantes omni remedio ſuſpenſivo deſtituantur, loco Reviſionis in Camera uſitatæ, licitum eſto parti gravatæ, a Sententia in Judicio Aulico lata, ad Cæſaream Majeſtatem ſupplicare & Acta Judiciaria denuo, adhibitis aliis, gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione æquali numero Conſiliariis & qui concipiendæ & ferendæ priori ſententiæ non interfuerint, aut certe Referentium & Correferentium partes non ſuſtinuerint, revideantur.

Hiebey bliebe es auch in dem den 22. Febr. 1648. würcklich unterzeichneten adjouſtirten Aufſatz in puncto Juſtitiæ.

§. 4.

An. 1664. ſetzte das Churfürſtliche Collegium in das Projectium perpe- Acta An. 1664.

tuæ: „Wiewohl aber, obverstandener massen, auch nach vollstreckter Execution, das Beneficium Revisionis im Reich statt hat, damit jedoch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hofrath gar unsterblich, oder die Justiz krafftlos gemacht werden möchte; so will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen die dißfalls in dem Reichs-Abschied de An. 1654. beliebte und noch ferners beliebende Ordnung genau in acht nehmen und denenselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch zu gestatten.

Der Fürsten-Rath dagegen verlangte, die Worte: „auch nach vollstreckter Execution „ aussen zu lassen. 2. Post verba: „Beneficium Revisionis „ zu setzen: „ Et Supplicationis „ 3. Post verba: „Solcher Revisionen„ addatur: „des Kayserlichen Cammer-Gerichts. „

Und die Churfürsten willfahrten in allen drey Puncten.

durch die an ꝛc.

An. 1664. monirten Evangelici: „ Addatur: „ Unserm „

Hof-Gericht.

Es monirten die Evangelische, statt dessen zu setzen: „ Reichs-Hofrath. „

§. 5.

§. 5.

Uber diesen §vum wird in denen **ohnmaßgeblichen Puncten** *de An.* 1686. alſo gloſſirt: „Bey dieſem §vo werden Partheyen 1. gravirt. Denn obſchon nach Innhalt des Münſteriſchen Friedens-Schluſſes gewiſſe Rechts-Mittel denen gravirten Partheyen die Urtheile zu infirmiren zugelaſſen und in dieſem §vo expreſſe confirmirt worden, ſo gehets doch ſehr ſchwer daher, und werden es die meiſte abgewieſene innen geworden ſeyn, daß in puncto interpoſitæ Nullitatis & Syndicatus es faſt pro crimine læſæ Majeſtatis erkennet werden will, wann man in ſummo Dicaſterio dergleichen zu Recht und in Reichs-Abſchieden heilſam verordnete Juris beneficia interponiren will. So ſeynd auch die geſuchte Reſtitutiones in integrum, Supplicationes, Reviſiones, dergeſtalt odios, daß, wer ſelbige interponiret, kaum oder mit groſſer Mühe gehöret wird, weil es ſo weit gekommen, daß alle Decreta, ſie mögen definitiva oder interlocutoria ſeyn, non obſtante alio emergente, pro Oraculis Jovis ac plane immutabilia ſeyn ſollen. 2. Iſt auch ein Haupt-Gravamen, daß, da bey Reviſionen die gerichtlichen Acta nochmahls mit Zuziehung anderer, die der Sachen genugſam gewachſen und keiner Parthey zugethan, in gleicher Anzahl beyder Religions-Räthe und welche bey Fällung der erſten Urtheil nicht geweſen, oder doch des

Re- und Correferenten Stelle nicht vertretten, revidirt werden sollen, der Innhalt dieses §vi schlecht observiret worden. 3. Ist auch noch zur Zeit die Kayserliche in fine dieses §vi gesetzte Reservation zu schlechter oder weniger Practicirung gekommen, nehmlich, daß Ihro Kayserliche Maj. bevorstehen solle, in wichtigen Sachen und von welchen im Heil. Röm. Reich ein Aufstand, oder andere Weitläuftigkeit zu befahren, etlicher beyder Religion Chur- und Fürsten mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen. „

§. 6.

Capitul. Jos. In der Capitulation K. Josephi findet sich nichts davon.

§. 7.

Acta An. 1711. Capitul. Carls VI. In der Capitulation K. Carls VI. gienge man dem Projecto perpetuæ völlig nach.

In denen An. 1711. gefertigten Punctis communibus wird hieben erinnert: „Weil die Revisio oder Supplicatio öfters sehr mißbraucht wird, so würde, wann erscheinet, daß deren Interpositio manifeste frivola seye, selbige nicht admittirt, im übrigen aber das Quantum der Sportuln nicht ex mero arbitrio, sondern nach gewissen Regeln, so aus andern wohlgefaßten Gerichts-Ordnungen zu nehmen, und zu einer gewissen Summ, nachdeme eine Sache

che gar weitläuftig ist, determiniret, und dann in Deposito behalten und der Ausgang der Sachen erwartet, und wann pro Interponente Revisionem gesprochen, demselben die Sportuln zurückgezahlet, wann er aber succumbiret, sie alsdann unter die Armen ausgetheilet, jedoch vorhero vor die Urtheil = Gebühren doppelt so viel, als in andern Sachen, davon genommen werden. Es würde aber die Revisio durch solche Räthe geschehen, welche bey dem Urtheil, gegen welche die Revisio interponiret wird, nicht gewesen, oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertretten, auch dabey in allewege dasjenige, was oben Art. 4. in denen Fällen, da Partheyen diverser Religion wären, verordnet ist, observiret werden und obzwar die vorige Referenten der Relation in Revisorio beywohnen mögen, wann man es nöthig findete, so würden sie jedoch, wann votiret wird, nicht zu gegen seyn, sondern abtretten, auch sogleich post interpositam Revisionem vel Supplicationem sich weiter der Sachen nicht annehmen, noch das geringste darinnen thun noch verordnen: Alles sub pœna Nullitatis. „

§. 8.

K. Carl VI. verordnete dieserwegen in dem Decreto de An. 1714. „ Auf daß ingleichem die Welt aus der Meynung zu bringen, ob werde nicht nur das quantum Revisionis blosen Gutdünckens

K. Carls VI. Decr. de Anno 1714.

ckens eines und andern Raths, und nicht nach Proportion der Sache, determiniret, sondern auch in Processu revisorio denen ehemahligen Re- und Correferenten das Votiren verstattet, so ist Ihro Kayserl. Majest. allergnädigster Geheiß, daß alsobald bey Anmeldung der Revision so wohl das quantum Revisionis mit Vernehmung des völligen Collegii bestimmet, und die Sportuln dem Theil, welcher eine Reformatoriam erhalten, ohne Verzug wieder hinaus gegeben werden, sondern auch stracks anfänglich, und nicht erst, wann der Processus Revisorius geschlossen ist, die vorhin in der Sache gewesene Re- und Correferenten aus dem Rath abtretten sollen, allermassen solches nicht allein der in dem letztern Reichs-Abschied enthaltenen Verordnung in allen wohlbestellten Gerichten gemäß ist, sondern auch damit die Partheyen den Trost bekomme, daß sie von vorigen Re- und Correferenten amore propriæ sententiæ, oder sonsten, so wohl ratione quanti sportularum, als auch in der Sach selbsten, und aus andern Ursachen, nicht zu hart gehalten werde, die Neo- Re- und Correferenten, auch absque ullo respectu aut subjectione, denen Rechten nach, geraden Weegs verfahren, die Partheyen aber ein wahres unpartheyisches Recht hoffen können, mithin deßfalls der jüngstere Reichs-Abschied tam ratione formalium quam materialium, durchgehends und allerdings genau beobachtet werde.„

§. 9.

§. 9.

A. 1741. wurde nach: „statt hat„ die gantze Stelle: und dahero = = schwer gemacht werden solle „ wie auch nach: „ noch gestatten „ die Stelle: „ daß die Cognition - - gezogen werden möge, „ von neuem hinzu gethan, übrigens aber es bey dem vorigen gelassen, obgleich wegen des effectus Supplicationum devolutivi vel suspensivi, wie auch: ob Victor in prioribus Instantiis & Victus in Revisionis Instantia zum Remedio Supplicationis oder Revisionis zuzulassen? wichtige Monita gemacht worden waren. Acta auf dem Wahl-Tag Carls VII.

An. 1741. verlangte nehmlich Chur-Trier; nach: „ keineswegs gehandelt „ zu setzen: „ Mithin ermeldetem Beneficio Supplicationis der Effectus suspensivus jedesmahlen ohnweigerlich gestattet ꝛc. „

Chur-Thrier: Lässet es bey dem Monito, weilen solches dem Instrumento Pacis gemäß ꝛc.

Chur-Cölln: Scheinet das Gegentheil der Intention des Textus allhier fast ähnlicher zu seyn; dannoch würde in Comitiis über die vorwaltende Frage der Schluß füglicher zu machen, mithin es bey gemeldtem Textu zu belassen seyn.

Chur-Bayern: Hält bedencklich, in diese ad Cæsarem & Status gehörige Interpretationem Legis hinein zu gehen, da zumalen der Reichs-Hofrath auf die Cammer-Gerichts-Ordnung,

und den jüngern Reichs-Abschied angewiesen ist.

Chur-Sachsen: Ist der Meynung, daß, nachdeme in dem Instr. Pac. l. c. eben dasjenige enthalten, was von Chur-Trier monirt worden, bey der Inserirung einig Bedencken nicht vorwalten dürfte, nachdeme nicht Interpretatio Legis, vielmehr Insertio verlangt zu werden scheinet. Wolle man aber a potiori eben um deßwillen, weilen das Instrumentum Pacis dißfalls deutlich disponiret, die Inserirung für überflüßig halten, könne man sich Majora gefallen lassen.

Chur-Brandenburg: Weilen es bey diesem Passu nicht auf einige Interpretationem Legis Imperii, sondern auf dessen Execution, als woran es bißhero gefehlet, ankommt, ist man dißfalls mit dem Monito und dessen Inserirung verstanden.

Chur-Pfaltz: Vergleicht sich hierüber mit denen vortrefflich Chur-Bayer- und Cöllnischen Votis dahin, daß dieser Punct, mit andern ausgestellten Justiz-Deliberandis der Kayserlichen Majestät beyzubringen und solcher Gestalt hierüber ein Rechts-beständiges Decisivum zu befördern wäre.

Chur-Braunschweig: Finde die Inserirung des Moniti unbedencklich.

Chur-Maynz: Die Meynung derer vortrefflichen Votorum, welche von einer Interpretatione Legis Meldung thun, scheine auf den jüngern Reichs-Abschied gerichtet zu seyn, Innhalts

halts wessen bekanntlich denen Revisionen bey dem Cammer-Gericht der Effectus sulpensivus genommen worden, welche Dispositionen dannenhero, veluti correctoriam, verschiedene auf den Reichs-Hofrath und dasiges Remedium Supplicationis nicht verstanden wissen wollen; andere hingegen solches um derentwillen dafür halten, weilen besagter Reichs-Hofrath auch auf gedachten jüngern Reichs-Abschied ausdrücklich angewiesen, und verpflichtet werde: in dessen Verfolg man also dissеits die Sache dahin ansieht, daß dieselbe einer nähern Entscheidung bedörfte. Da nun aber Ihro Kayserliche Majestät ohnehin, wie in voriger Capitulation Art. 16. §. 19. geschehen, verbunden werden dürften, über die zu verbesserende Reichs-Hofraths-Ordnung ein Reichs-Gutachten einzuziehen: so lässet man diesen Punct dahin billig ausgestellt seyn.

Conclusum: Thut gestalten Dingen nach beruhen.

Ferner verlangte Chur-Brandenburg auf dem Wahl-Tag, post §. 15. Art. XXIV. nach: „angezogen werden sollen„ zu setzen: „Dieweilen aber Zweifel entstanden: Ob Victor in prioribus instantiis & victus in revisionis instantia zum Remedio Revisionis oder Supplicationis eben so wohl annoch zu lassen, und gleichwohl, was einem Theil billig ist, dem andern nicht weniger und um so mehr vergönnet werden muß, als insonderheit der, so in etlichen Instantien bereits obtinirt hat, mehrere

Præ-

Præsumtionem Juris, als der nur im letzterem Judicio Revisionis gewonnen, für sich hat, über dieses Revisio Revisionis nicht genennet werden mag, wo der eine Theil dasselbe Beneficium noch nie gehabt hat: Als sollen und wollen Wir bey Unserm Reichs-Hofrath so wohl, als Reichs-Cammer-Gericht, acht haben, daß, dieser Erklärung gemäß, forthin ein Theil wie der andere zu der Revision oder Supplication, jedoch jeder nur einmal, auf beschehendes dem jüngern Reichs-Abschied gemässes Ansuchen, zugelassen werde.

Es sollen aber die deponirende Revisions-Sportuln in casum succumbentiæ forthin nicht weiter unter die Referenten und würckliche Reichs-Hofräthe vertheilet, sondern zum Unterhalt des Reichs-Hofraths verwendet werden. Würden aber Partheyen pendente Revisione sich vergleichen, sollen dem Revidenten die erlegte Sportuln auf bescheinigte Anzeige wieder hinausgegeben und nicht, wie bißher geschehen, vorenthalten werden.

Chur-Trier: Die in diesem vortrefflichen Monito an Hand gegebene Entscheidung eines höchst-wichtigen Justiz-Puncts durch ein formliches Gesetz qualificiret sich lediglich ad Comitia, allwo billig eine gemessene Vorsehung zu thun, daß schwächere und arme Parthien auch ein End ihrer Processen erleben; was wegen derer Revisions-Sportuln in dem fürtreflichen Monito gemeldet wird, damit ist man dissеits einverstanden.

Chur-

Chur-Cölln: Wird dienſamer erachtet, es dahier beym Text zu belaſſen, ſonſten aber der Innhalt dieſes vortrefflichen Moniti bey vornehmender Verbeſſerung der Reichs-Hofraths-Ordnung, ſo ad Comitia Imperii remittiret, billig zu attendiren.

Chur-Bayern: Quoad Membrum 1. dieſes Moniti finde man bedencklich, über diejenige Schrancken, welche die kundbare Reichs-Geſetze hiebey vorſchreiben, hinaus zu gehen; quoad Membrum 2. & 3. laſſe man es bey der Reichs-Hofraths-Ordnung bewenden.

Chur-Sachſen: daß die Membro 1. enthaltene Frage entſchieden und ratione derer in denen folgenden Membris erwähnten Sportuln etwas gewiſſes ſtatuiret werde, ſeye nöthig; man halte aber davor, daß ſo eines als das andere am füglichſten theils comitialiter, theils bey Verbeſſerung der Reichs-Hofraths-Ordnung werde beobachtet und deshalber dem Churfürſtlichen Collegial-Schreiben das nöthige inſerirt werden können.

Chur-Brandenburg: Hat dasjenige, ſo er moniret, für nützlich und nöthig geachtet, damit der über ein und das andere Membrum Moniti entſtandene Zweifel denen litigirenden Partheyen zum beſten gehoben werden möge. Er beſcheidet ſich aber von ſelbſt, daß, da in Membro 1. die Frage iſt entweder de ferenda nova lege, vel interpretatione veteris, dieſer Punct ad Comitia gehöre, und begnügt man ſich, wann in dem Collegial-Schreiben an

Kay-

Kayserliche Majestät dieses Membrum mit berühret wird. Man inhærire also diesem Membro Moniti. Ratione 2. aber läßt man sich ratione modi, welcher gestalten auch diese Puncten fest zu setzen, das Chur-Sächsische fürtreffliche Votum gefallen.

Chur-Pfaltz: Vermeinet, daß die in diesem Monito enthaltene 2. Quæstiones: Ob nemlich 1. dem in Judicio ordinario triumphirt- in Instantia Revisionis aber succumbirten Theil denuo Revisio zu gestatten seye? 2. Ob in casum ulterioris succumbentiæ vel interventionis transactionis, die taxirt- und deponirte Sportulæ nicht denen Referenten, sondern zum Unterhalt des Reichs-Hofraths auszutheilen und resp. wieder zu restituiren seyen? in deme über das Justiz-Wesen ad Neo-Eligendum abgehenden Collegial-Schreiben mit einzuführen und dahin zu recommendiren wären, daß, nach darüber gutachtlich vernommenen Reichs-Dicasteriis und Ständen hierüber ein beständiger Reichs-Schluß gefasset werde.

Chur-Braunschweig: Hält quoad 1. Membrum Moniti dafür, daß allhier davon zu abstrahiren seye; quoad Membrum 3. aber accedirt man dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto.

Chur-Maynz: Quoad membrum 1. wie Chur-Braunschweig. Quoad 2. läsſet man es zu der ohnehin bevorstehenden Verbesserung der

Reichs-Hofraths-Ordnung und daſiger Viſitation ausgeſtellet ſeyn.

Chur-Trier: Conformiret ſich mit dem Chur-Sächſiſchen Voto wegen des Collegial-Schreibens.

Chur-Cölln: Accedit ſimiliter.

Chur-Bayern: beziehet ſich quoad Membrum 1. auf ſein hierüber abgegebenes Votum; quoad 2. aber puncto ſportularum, wie Chur-Sachſen.

Chur-Sachſen: bleibet bey ſeinem abgegebenen Voto.

Chur-Brandenburg: Similiter.

Chur-Pfaltz: Similiter.

Chur-Braunſchweig: Inhæret Voto.

Chur-Maynz: Quoad 1. bleibt bey ſeinem Voto; Quoad 2. kan man ſich dem Collegial-Schreiben conformiren.

Concluſum: Daß es beym Text ſein Bewenden hätte, da hingegen die Nothdurft in dem Collegial-Schreiben an künftige Ihre Kayſerliche Majeſtät zu bringen ſeye.

§. 10.

In der Capitulatione noviſſima Art. XVII. §. 2. lautet die gantze Stelle, ſo weit ſie den Reichs-Hofrath angeht, alſo: „Wiewol aber obverſtandener maſſen, das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hofrath wider deſſen Erkenntniſſe oder Unſere ſelbſteigegene

Capitul. K. Franz.

gene auf Reichs-Hofräthliches Gutachten abgefaßte / daselbst *publicirte* Kayserliche *Resolutiones pro odioso* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und, wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben/ niemanden versagt, weder durch übermäßige Sportuln schwer gemacht werden solle; damit jedoch durch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hofrath, gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen. ꝛc.

Die cursiv gedruckte Stelle wurde schon An. 1742. von Chur-Brandenburg erinnert.

Chur, Trier: Man ist in substantia damit verstanden, jedoch daß post verba: „ nicht gehalten „ hinzugesetzet werde: „ Wann die formalia ihre Richtigkeit haben. „ Post verba: „ Unserer selbst = eigener „ add. „ auf Reichs-Hofrätliche Gutachten abgefasset. „

Chur = Cölln: Könnte mit dem Monito, doch mit beyden in dem vorstimmenden vortrefflichen Voto bemerckten Zusätzen, sich conformiren.

Chur-Bayern: Nachdem das Remedium Supplicationis vorhin so ausdrücklich in dem Text festgesetzet, so wollte man es dabey bewenden lassen.

Chur-

Chur-Sachsen: Wie Chur-Cölln.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monito und kan geschehen lassen, daß nach dem Chur-Trierischen fürtrefflichen Voto die Einruckung beyder Passagen geschehe.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Bayern.

Chur-Braunschweig: Ist mit dem Monito und denen Chur-Trierischen Beysätzen verstanden.

Chur-Mayntz: Wie Chur-Bayern.

Conclusum: Daß gegenwärtiges Monitum mit denen im Chur-Trierischen Voto enthaltenen Zusätzen zu inseriren.

In dem Concept der Ordnung ist dieser gantze Paragraphus noch nicht befindlich.

viam nulitatis.

Ob querela nullitatis contra Judicata des Reichs-Hofraths statt habe, dieses ist in causa K. contra Rh. eifrig debattirt, aber per Majora in negativam geschlossen worden. v. KLOCK Rel. Cam. 30. PORTNER.

oder sonst einig ander ꝛc.

Hoc notandum est, quod Revisio ex iisdem Actis, Restitutio autem non ex iisdem, sed noviter repertis, detur. *Idem.*

per viam Supplicationis

Ob in denen bey dem Reichs-Hofrath einkommenden Supplicationen die formalia & solennia Revisionis beobachtet werden müssen, ist in Sachen Ch. Pf. contra B. zu W.

gestritten, aber per majora affirmative concludirt worden. Idem factum in causa Isenburg contra Hessen-Darmstatt. Id quod notandum contra opinionem Rodingii. PORTNER.

Remedium suspensivum

In der Oldenburgischen Successions-Sach hat starck behauptet werden wollen, als ob bey denen Revisionibus, so per modum Supplicationis bey dem Reichs-Hofrath gesucht und erhalten werden, das Remedium suspensivum statt hätte, worzu man sich des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quod processum &c. wie ingleichem der Reichs-Hofraths-Ordnung h. l. bedienet: es ist demselben aber so wohl der letztere R. A. de A. 1654. §. 124. als die hiesige Observanz entgegen gesetzet, auch per majora & absque relatione ad Cæsarem das Contrarium geschlossen, und der secundæ paritoriæ die eventualis comminatio executionis würcklich angehängt worden.

welche bey Fällung - - nicht gewesen

Hoc non esse potest, secundum hodiernam hujus judicii formam, es wäre dann, daß man Consilium semestre, wie bey dem Parlament zu Aix oder zu Rouan in Franckreich ist, machen, oder so oft eine neue Revision gesucht wird, allemahl neue Räthe aufgenommen werden müssen.

oder doch des *Re-* und *Correferenten* &c.

Elector Palatinus postulavit, ut Nomina Revisо-

Reviſorum ipſi exhiberentur, idque auctoritate Gylmanni in Præjudic. Cam. voc. Reviſio. §. Nomina eum in finem, ut contra eos excipere poſſet, ſed ſui deſiderii approbationem non invenit.

mit ihrem Gutachten und Meynungen ꝛc.

In cauſa Vergagne inter Dominum Raphaelem & Neapoleonem Spinolas, iſt gar eine ſuper-Reviſio, und zwar durch delegirte Kayſerl. geheime Räthe novo & inuſitato exemplo vorgenommen worden Anno 1671.

§. 8.

§. 1.

K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. diſponirt hievon: „Dieſelb Umbfrag ſoll abgewechſelt, zwiſchen den Layen und gelährten Räthen, je einem um den andern gehalten, und mit Frag der erſten Stimm in Sachen, die Juſtitien im Heil. Reich betreffend, an den Gelährten, aber in Staats- Lands- und andern Sachen an den Layen angefangen werden, jedoch ſoll unſer Präſident in denſelben, nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Arth und voriger Relationen nicht befahrt werden. „ I Ordn.

§. 2.

K. Rud. II. Instr. Die Rudolphinische Instruction besagt Tit. V. „ Dieselb Umbfrag soll abgewechselt zwischen den Leyen und gelährten Räthen je einem um den andern gehalten und mit Frag der ersten Stimmen in Sachen die Justitien im Heil. Reich betreffend an den Gelährten, aber in Staats- Lands- und andern Sachen an den Leyen angefangen werden, jedoch soll unser Präsident in denselben nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands, Ort und vorigen Relationen nicht befahrt werden. „

§. 3.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung Tit. III. lautet die Parenthesis also: „ (inmassen hieroben bey dem siebenden §. des ersten Titels dieser Raths-Ordnung disponirt worden) „ post verbum: „ Präsident „ steht: und Ambts-Verwalter „ post verba: „ nicht gefährt werden „ heißt es ferner: sondern vielmehr ihm bevorstehen und gebühren, nicht nur nach Gelegenheit der unterschiednen Bänck und Ständ, sondern jezuweilen, wann es der Sachen Beschaffenheit erfordern will, ohne Bedencken, diejenige Räthe nacheinander zu fragen, die vermuthlich um die Gelegenheit, Natur und vorige Relation der Sachen mehr Wissens haben ꝛc. „

§. 4.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de A.* 1686. heißt es: „ Wenn aber

aber auf der Ritter-Banck ein Subjectum vorhanden, welches so wenig von Staats-Landsals dergleichen andern Sachen, Wissenschaft oder genugsame Studia hätte, wie würde sich auf solchem Fall die Umfragung des Præsidentens mit gutem Effect practiciren lassen? „

nicht gefährt werden

Im Concept folgt hierauf noch: „ sondern vielmehr ihm bevorstehen und gebühren, nicht nur nach Gelegenheit der unterschiedenen Bänck und Stand, sondern ꝛc. „

an den Gelehrten

Hoc paulo aliter obtinet. Es wird allezeit an der Gelehrten Banck angefangen, es wäre dann, daß einer von der Herren-Banck von einer Sach special-Information hätte, da man ihn zu erst zu fragen, aber gleich nach ihm auf der gelehrten Banck zu continuiren pflegt.

§. 9.

§. 1.

K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. besagt hievon: „ Unser Präsident soll auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern Räthen sein Stimm anders nicht, dann in seiner Ordnung geb, einem andern nicht fürgreif, noch in die Red fall, sondern sich hierinn aller gebührlicher Bescheidenheit befleiß. „ K. Ferd. I. Ordn.

§. 2.

K. Rud. II. Instr. In K. Rudolphs II. Instruction heißt es Tit. V. „Unser Hofraths-Präsident soll auch in Relationibus causarum und sonderlich im Votiren der Räth fleißiges Aufmercken haben, auch darob seyn und halten, daß dieselben ordentlicher weiß fürgenommen und beschehen und keiner dem andern, es würd ihm dann aus erheblichen Ursachen vom Hofraths-Präsidenten zugelassen und erlaubt, fürgreif, noch in die Red falle, sondern sich hierinn aller gebührlicher Bescheidenheit befleisse, und so in demselbigen einiger Unfleiß, Unordnung oder sonsten unnothdürftige Disputationen, undienstliche Allegationes, Repetitiones, Geschwätz oder Parentisirn, dadurch die Sachen aufgehalten, wollten gebraucht werden, dasselbig nicht gestatten, sondern Einsehens thun, auch daß die Relationes, so viel müglich, befördert und die Zeit nicht unnützlich oder vergeblich zugebracht werden. „

§. 3.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung kommt post verba: „ des Präsidenten „ „ oder dessen, so sein Stell vertritt „ verba: „ im Votiren „ fehlen hier, post verba: „ Unser Präsident „ „ oder dessen Ambts-Verwalter „ post verba: „ sein Votum „ kommt hier: „ nur bloß nach seinem und vielleicht passionirten Humor „ oder selbst eingefallenem

Gute-

Gutbedüncken, gebe, sondern dieselbige nach ꝛc. „ an statt: „ Ursachen „ steht hier: „ rationes „ ferner loco: „ eigensinnige Vota „ „ cruda Vota. „

§. 4.

und gemeinen Rechten

Evangelici begehrten An. 1664: „ Addatur: auf Maaß und Weise, wie Tit. I. §. und weil dann allein uns, angezeigt. „ Acta An. 1664.

zu Folg

Die Monita Evangelicorum besagen: „ Addatur: und. „

§. 5.

Die **ohnmaßgebliche Puncte** *de An.* 1686. mercken hieben an: „ Ist schon §. 4. hujus Tituli einig Gravamen hac in materia angeführet worden; es wäre aber dem Publico sehr nützlich und der Justiz eben so wohl heilsam, wann der Präses die Vota nicht so schlechthin von denen Assessoribus, sondern mit ihren wohl, und gleichwohl kurzgefaßten vernünftigen rationibus ac fundamentis quare? vernähme, sonsten durch ein schlechtes Placet oder Conformo in hochwichtigen Sachen, derer statum controversiæ man nicht einmahl verstanden, mehrmahlig unbedächtige Majora, oder andere irreparable Inconve- Acta An. 1686.

nientien, durch eigensinnige Vota verursachet worden. „

§. 10.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. spricht hievon: „ Jedoch wo einer vermercken würde, daß sein vorgebene Stimm von den andern nicht recht verstanden worden, und sich deßhalben erklären oder, wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räth angezeigt, sein vorige Meinung ändern oder verbessern wollt, das ihme mit kurtzen Worten zu thun unbenommen seyn. „

§. 2.

K. Matt. Ordn. Kaysers Matthiä Ordnung ist mit der Ferdinandinischen de An. 1654. einerley; nur heißt es loco: „ zuvor gegebene Stimm „ „ vorgegebene ꝛc. „ post: „ ändern „ steht: „ oder „ Verba: „ nach gehaltener Umfrag zu thun „ ingleichem: „ und von Unserm Präsidenten auf geschehene Anzeig erlaubt werden „ fehlen hier.

§. 3.

nach gehaltener Umfrage

Acta An. 1664. zulassen. Diese Worte verlangten Evangelici in ihren Monitis de An. 1664. auszulassen.

§. II.

§. 1.

In K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. ist versehen: „Deßgleichen soll auch unser Präsident darob seyn, daß, um Abschneidung willen aller überflüßigen Läng, keiner aus unsern Räthen dasjenig, so verlesen, oder durch einen andern Rath in seiner Stimm erzehlt, wiederum unnothdürftiger weiß erhohlt und repetirt werd, sondern ein jeder, der nichts neues fürzubringen, ihme mit kurtzen Worten eines andern Meinung gefallen laß.„ K. Ferd. I. Ordn.

§. 2.

Die Rudolphinische Instruction besagt Tit. V. desgleichen soll auch er, unser Hof-Präsident, darob halten und daran seyn, daß die Räth einander in ihren Relationibus fleißig hören, daß auch diejenige, so in der Umfrag votiren sollen, des andern Votum, so allein zu Verlierung der Zeit gereichen thut, unnöthiger weiß und, so viel immer möglich, weitläufftig zu erholen sich enthalten, sondern ein jeder, der nichts neues fürzubringen, ihme mit kurtzen Worten eines oder des andern Meinung gefallen lasse und, da er je ein Bedencken darinnen anzuzeigen, dasselb kürtzlichen zu vermelden, nemlich aus was Grund der Rechten diß oder ein anders in Recht zu erkennen.„ K. Rud. Instr.

§. 3.

K. Mat-thiâ Ord. In K. Matthiâ Ordnung Tit. III. steht: loco: „erfolgte Umfrag„ „beschehene ꝛc. „ Das übrige ist in beeden Ordnungen gleich.

§. 4.

auf

Acta An. 1664. An. 1664. monirten die Evangelische, vor dieses Wort zu setzen: „aus. „ darinn anzumelden hätte/ seine Verbesserung, nehmlich

Diese Worte fehlen in dem Concept.

§. 12.

§. 1.

K. Rud. Instr. In K. Rudolphs II. Instruction lieset man: „ Wo auch die Nothdurft einer Sachen erfordert, oder ihm, unserm Hof-Raths-Präsidenten, sonsten für gut ansehen würde, mag er zum zweyten mahl umfragen. Auch sollen sich die Räth in ihren Votis der kürtz befleissen und, was disputirt worden, unnothwendiger Weiß nicht repetirn und wiederholen. „

§. 2.

§. 2.

K. Matthiä Ordnung ist Tit. III. der Ferdinandinischen de An. 1654. vollkommen gleich. K. Mat. Ordn.

nur

Fehlt im Concept.

§. 13.

§. 1.

In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. 1641. lieset man: „Wann ein Sach einmahl in Consilio zur Relation kommen, sollten diejenige, so von Anfang dabey gesessen, jederzeit, auch biß dieselbe zum Schluß kommt, dabey verbleiben, oder da ja einer oder ander Reichs-Hofrath, wichtiger Verrichtung halber, dabey nicht seyn könnte, derselbe mit seinem Voto schrifftlich vernommen werden.„ Acta An. 1641.

§. 2.

Einen Rath.

Evangelici erinnerten dabey An. 1664. „Addatur: wie Tit. I. §. Jedoch mag der Präsident 2c. gemeldet.„ Reflectiret sich auf das Monitum ad istum §. Acta An. 1664.

§. 3.

§. 3.

K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

In K. Carls VI. Decret de An. 1714. lieset man: „ Alldieweilen Ihro Kayserl. Maj. vorgekommen, daß öfters einige Räthe, obwohlen sie der gantzen Relation nicht beygewohnet, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dadurch so wohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beygestimmet, die Majora gemacht worden seyn, so wollen zwar Ihro Kayf. Majest. von einem Gott- Recht- und Ehr - liebenden Reichs - Hofrath ein solches nicht vermuthen; Sie haben jedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiemit gnädigst gut gefunden, daß man solche Partheylichkeit unterlassen - - und fürohin diejenige Räthe, welche dem Anfang einer Relation nicht beygewohnt, in einer unvollkommenen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten, und, wofern der Reichs-Hofraths-Präsident, oder dessen Amts-Vertretter vermercken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für oder gegen einer Sache oder dessen Referenten eine faction unter den Räthen wäre, (welches sich in einem und zwar solchen Gerichte gantz und gar nicht geziemet, auch wider der Räthe Eyd und Pflichten lauffet) der Präsident oder dessen Ambts-Verweser alsdann der Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejeni-

diejenige aber, so sich daran nicht kehren wollten, zu verfügender Nothdurft Ihrer Kayserlichen Majestät anzeigen - - solle. „

versigelte

Fehlt im Concept.

§. 14.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung fängt sich dieser §vus Tit. III. also an: „Und obwohl keinem Rath benommen, sondern vielmehr ohne einigen Entgeld bevorstehet, ja gebührt ꝛc. „ loco: „beharren „ steht: „continuiren. „ K. Matthiä Ordn.

§. 2.

An. 1641. liessen die Schwäbische Grafen in ihre Comitial-Monita einfliessen: „ In alle Wege sollen die Vota gantz libera seyn, und deßwegen kein Ungnad, Unwillen oder Entgeld auf votirende geworffen werden. „ Acta An. 1641.

§. 3.

dagegen vorzunehmen.

Evangelici verlangten An. 1664. diesem noch beyzufügen: „ Allermassen Wir auch die unzuläßige Communiciones und votorum occupationes, die zuweilen vor Acta An. 1664.

dem

dem Rathgang der vorhabenden Sachen halber vorzugehen pflegen, keinesweges zu leiden, sondern gegen die schuldig befundene, bevorab da sie auf gleichmäsige des Præsidenten Erinnerung davon nicht abstehen, mit gebührender Animadversion zu verfahren gemeint seynd.

§. 4.

K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

In dem Decret de An. 1714. wurde die wichtige Erinnerung gemacht: Der Reichs-Hofrath solle insonderheit auch darauf wohl acht haben, damit was in vorkommenden Rechtsläufigen Dingen für einen Theil erstlich geschlossen, solches nicht alsobald auf des gegenwärtigen Theils Anbringen, durch einen andern Referenten wieder umgestossen, und also keine unnöthige Conclusa zu nicht geringen Zeit-Verlust, Schaden und Beschwerde der Partheyen gemacht werden.

Gestalt dann

Im Concept heißt es: „Ob dann wohl.„

§. 15.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn.

Die Ferdinandinische Ordnung de An. 1559. verordnet: „Auf beschehene Umbfrag soll unser Präsident beschliessen, und die mehrere Stimm ihren Fürgang haben„

§. 2.

§. 2.

In der Rudolphinischen Instruction heißt es nur Tit. V: „ Auf beschehene Umbfrag soll Unser Präsident beschliessen. „ K. Rud. Instr.

§. 3.

In K. Matthiá Ordnung Tit. III. steht loco: „ ersten und andern „ „ ersten oder auch andern „ post: „ Präsident „ kommt: „ oder dessen Ambts-Verweser. „ K. Matthiá Ordn.

§. 4.

und andern

An. 1664. verlangten Evangelici, an statt dieser Worte zu setzen: „ oder auch obbemeldter andern. „ Acta An. 1664.

§. 5.

An. 1711. verlangte Chur-Maynz an den nachmahligen Kayser Carl VI. Es hätte sich ein zeitlicher Reichs-Hofraths-Præsident, und Reichs-Hof-Vice-Cantzler, oder wer in dem Rath nach der Ordnung præsidiret, fürohin sich nicht mehr ad Majora derer Supernumerariorum, wie bißhero geschehen, sondern nur ad Majora derer würcklich in certo numero besoldeten und pro actualibus benahmseten Räthen zu binden. Acta An. 1711.

In denen Gravaminibus communibus de An. 1711. wird geklagt, daß diese Verordnung, wel-

welcher zu Folge der Præsident secundum Majora schliessen solle, gar schlecht beobachtet werde.

§. 16.

§. 1.

K. Mat. thiâ Ordn.

In K. Matthiâ Ordnung Tit. III. heißt es im Anfang dieses Articuls, der Construction nach: Da aber ꝛc.„ das übrige ist gleichen wörtlichen Innhalts.

§. 2.

Acta An. 1664.

unser Präsident

Evangelici erinnerten dabey An. 1664: „ Addatur: nach Gestalt der Sachen und wann nehmlich die Discrepanz nicht zwischen beyderseits Religions-Verwandten Räthen bestehet. „

als das mehrere schliessen

Diesem verlangten die Evangelische Stände beyzufügen: „ doch vorhero sich der ihm beywohnenden Meynung nicht mercken lassen. „

Beyfall thun

Im Concept steht: „ mögen Beyfall thun. „

§. 17.

§. 1.

K. Ferd. III. Decr.

In K. Ferdinands III. Decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637. heißt

heißt es: „Darneben lassen auch höchst- de An.
gedachte Kayserliche Majestät dero 1637.
Reichs-Hofraths-Secretarien mit allem Ernst einbinden, daß sie in ein Neben-Protocoll, so in geheim zu halten, und niemand ausser den Räthen zu weisen ist, eines jedwedern Votum allzeit aufzeichnen. „

§. 2.

An. 1641. den 6. Sept. liesse sich Acta An.
Bayern in dem R. Fürsten-Rath 1641. in
vernehmen: „ Man hätte erfahren, Comitiis.
daß keine Vota, wer solche geführt, annotirt würden, wann man dann ratione Voti begehrte, könnte man zu keiner Gewißheit gelangen. „

Die Reichs-Stände klagten auch in ihrem mehrangezogenen Bedencken: Daß „ dem einkommenen fast beständigen Bericht nach, die Vota nicht durchgehend annotirt, noch Protocolle darüber gehalten, sondern alles nur mündlich, auch in den wichtigsten Sachen, gehandelt wird. „

§. 3.

Braunschweig votirte auf dem De- Acta An.
putations-Tag An. 1643: Fürstlich 1643.
Braunschweigischen Theils erinnerte man sich zuvorderst dessen, so in dem ersten zu Regenspurg übergebenem Memorial, bey dem 10. Puncten mit diesen formalibus erinnert und gesetzet worden: „ was einmahlen in dem Kayserlichen

„Reichs-Hofrath cum debita causæ cognitio-
„ne ordentlicher Weise gehandelt und geschlos-
„sen ist, dabey soll es auch allerdings gelassen,
„und von niemand anders von neuem in co-
„gnition gezogen, noch dessen Execution ge-
hindert werden, ꝛc. Dahero hielten Jhro Fürstl. Gn. für billig und hochnothwendig, dergleichen Clausulam, und zwar solcher Gestalt der künftigen Reichs-Hofraths-Ordnung einzuverleiben, daß sonderlich dem Geheimen und Conscienz-Rath in Justiz-Sachen die Hände gäntzlich gebunden werden sollen.

Dann was die so viel Jahr hero in contrarium vorgangene Fälle für Gravamina, Confusiones und Ungelegenheiten im Reich causirt, wäre bekannt, und durch keine der Stände Erinnerung bißhero zu ändern gewest, massen dann die jetzt regierende Kayserl. Maj. noch in Dero, auf des Churfürstl. Collegii Gutachten, in hoc Puncto ertheilten Resolution expresse bedingen, daß sie zwar willens, was in puncto Justitiæ cum causæ cognitione geschlossen, nichts zu ändern, was aber Ratio status und andere Umbstände mit sich bringen und erfordern, darinn wolle Jhro Kayserl. Maj. Jhro die freye Hand offenbehalten; Ob nun wohln dazumahlen von dem Collegio Electorali dieser Punct völlig nicht erhoben werden können, so leben jedoch Jhro Churfürstl. Gn. bey jetziger Occasion einer bessern Hoffnung, wohin auch der Herren Churfürsten Gedancken in An. 1637. eventualiter zielen. Einmahl wäre gewiß,

daß

daß Churfürsten und Stände keiner unpartheyischen Justiz zu gewarten, so lange dieser obex nicht aus dem Weg geraumet würde, sintemahlen fast bey allen causis Principum præsertim Evangelicorum leichtlich ein Interesse oder Ratio status, vel in puncto Libertatis vel Religionis, gefunden oder vorgeschützet werden könnte. Was Gestalt Kayser Matthias diesen Puncten resolvirt, wäre aus dessen Ordnung tit. 1. zu befinden, welches aber die Correspondirende in ihren votis marginalibus widersprochen. Gleichwie nun von Ihro Kayserl. Maj. dieser Zehende neben andern vorgehenden Puncten obbesagten Memorials allbereits in Dero Wahl-Capitulation und dem Prägerischen Schluß resolvirt, auch theils derselben in Dero jüngsten super puncto Justitiæ gegen den Ständen gethanen Kayserl. Vorerklärung expresse wiederholt, und zu deren Observanz sich allerdings erbothen haben, also stelle Ihre Fürstl. Gn. in keinen Zweiffel, Ihro Kayserl. Maj. würden Ihro gantz nicht zu wider seyn lassen, daß dieser wichtige neben andern erledigten Puncten dem künftigen Deputations-Abschied specifice inseriret werden möge.„

Pommern votirte An. 1644: Ihre Churf. Durchl. befinden für nothwendig, daß zu Ende des §vi ein sonderbarer neuer § nach Veranlassung des mehr angezogenen ersten Regenspurgischen Memorials gesetzten 10ten Erinnerungs-Puncten ohngefehr des Innhalts addirt und einverleibt werden solte: **Wann dann al-**

so einhellig, oder *per Majora* geschlossen/ dabey solte es so weit sein beständiges Bewenden haben/ und weder in dem geheimden Rath/ noch sonsten ichtwas darinn geändert werden. Dann gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich hierbey wohl erinnern, was gestalt auf das Hochlöbl. Churfürstl. Collegii unter andern im An. 1637. darüber eingewandte Beschwerung, daß dasjenige, was im Reichs-Hofrath cum debita causæ cognitione geschlossen, zuweiln in dem geheimden Rath wieder geändert würde, Ihre Kayserl. Majest. sich allergnädigst resolvirt, was in puncto Justitiæ cum causæ cognitione geschlossen, nichts zu ändern, was aber Ratio Status und andere Umstände mit sich brächten und erforderten, darinn wollten K. Majest. Ihr die freye Hände offen lassen.

Also vermeynten S. Churfürstl. Durchl. daß gleichwohl solches in Justiz-Sachen nicht statt haben könnte, dann dergestalt würde demjenigen, welcher gerechte Sachen hat, und pro quo decidirt werden, leichtlich unrecht geschehen, ihme auch zu deme, darzu er befugt, nicht verholfen, sondern cum ipsius jactura andere, denen es nicht gebührete, locupletiret werden, emergiren und herfürkommen, wenn fürgewendet würde, es erforderte solches Ratio Status oder andere Umstände, derhalben, weil sich Justitien-Sachen und Ratio Status gar nicht zusammen reimeten, so hielte Se. Churfürstl. Durchl. dafür, daß allerhöchst gedachte Kay-

Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten, daß Ratio Status auf Justiz-Sachen nicht gezogen, noch einem das seinige sub eo prætextu genommen und abgesprochen werden möchte. „

§. 4.

wiederum verlesen

Diesem so verlangten Evangelici Acta An. An. 1664. noch beyzufügen: „wie wir 1664. dann hiemit die Reichs-Hofräthe samt und sonders allergnädigst ermahnt haben wollen, daß ein jeder, wenn ihm entweder bey Begreiffung des Concluſi die Vota nicht recht eingenommen, oder sonst ein Irrthum oder ichtwas ungleiches vorgangen zu seyn bedüncket, solches ungescheut, und mit geziemender Bescheidenheit anzeige. Welches Ihm auch weder unser Reichs-Hofraths-Präsident, noch jemand anders misdeuten, vielmehr mit Gedult und gutwillig anhören, und nach Befinden die Nothdurft in acht nehmen und verfügen; darauf auch und eher nicht, als biß Præsident und Räthe sothane Concluſa approbiret, dieselbe protocolliret, und der Gebühr nach ausgefertiget werden sollen.

wann es eine hochwichtige Sach betrifft

Evangelici begehrten diese Worte auszulassen.

oder auf dessen Befelch der *Referent*

Diese Worte fehlen in dem Concept.

in die Feder - - geben

Das Dictiren ist jetzo wenig im Gebrauch, sondern es pflegt meistentheils der Referent die Conclusa im Reichs-Hofrath auf zu zeichnen und dem Secretario zuzustellen, welcher sie in fine Sessionis nach einander ablieset, damit die Räthe darauf Achtung geben, und wissen können, ob dergestalt geschlossen worden: wie dann bißweilen Erinnerungen, auch in gravioribus kurtze Umfrage geschehen.

§. 18.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. lautet also: „Jedoch wo die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt und unser Präsident vermercken wird, daß beeder oder mehrer Theil Meynung mit stattlichen Ursachen bestärckt, so soll er ausserhalb Unsers Vorwissen nichts beschliessen, sondern die Sache mit kurtzer Erzehlung iedes Theils Bedencken zuvor an Uns gelangen lassen, und sonst gemeiniglich in allen Handlungen männiglichen gleiches Rechtens und Abschieds, auch förderlicher Abfertigung, auch unserm Hofrath, oder, wo Noth, bey Uns treulich verhelfen, alles nach seinem besten Verstand und Vermögen. Und damit solches um so viel besser geschehe, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro die Supplicationes und andere Schriften, darinnen die

Sa-

Sachen, so zu berathschlagen stehen, disputirt oder sonst ausführlich und hauptsächlich angezogen, sollen nach Läng verständiglich gelesen, und sonderlich in Ablesung der Supplication und anderer Justitien-Sachen guter Fleiß gebraucht werden, also ob schon dieselbige um desto förderlicher Richtigkeit willen einem oder mehr Gelehrten zuvor zu ersehen und ihr räthlich Gutbedüncken darüber zu verfassen, zugestellt wären, daß dieselbe nichts desto weniger im Rath gar verlesen und abgehört werden. „

§. 2.

Die Rudolphinische Instruction ist der Ferdinandinischen Ordnung hierinn Tit V. conform, ausser daß post verba: „ haubtsächlich angezogen „ die Construction ein wenig versetzt ist, wobey jedoch keine wesentliche Veränderung wahrzunehmen. K. Rud Instr.

§. 3.

In K. Matthiä Ordnung Tit. III. fängt dieser §vus an: „ Jedoch wo die Stimmen ꝛc. „ post: „ und Unser Präsident „ steht: „ oder dessen Ambts-Verwalter „ Verba Ordinat. Ferdinandinæ: „ oder da in Unserm ꝛc. „ biß: „ bey Uns vonnöthen „ sind allhier nicht zu befinden; sondern es heißt so dann nur: „ so solle er ausserhalb unsers Vorwissens nichts beschliessen, sondern jedem Theil sein Meynung schrifftlich zu verfassen und ihme förderlichen zuzustellen befehlen. „ K. Matthiä Ordn.

An. 1615. verlangten die Stände bey denen in diesem §vo befindlichen Worten: „Jedoch wo die Stimmen„ biß ad finem: „auszulassen, dann dieser Anhang zu grosser Ungelegenheit Ursach geben kan.„

§. 4.

Acta An. 1643. in Conv. Deput.

Braunschweig votirte hierüber auf dem Dep. Tag bey dem §. Wo aber die Stimmen ꝛc. da im Fall zertheilter Stimmen die endliche Decision und Erledigung der Kayserl. Maj. heimgestellt wird, hält man an Seithen des Hochlöbl. Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg nothwendig zu erinnern, daß die Religions-Sachen, und was davon dependirt, vermöge des Religions-Friedens, und anderer Reichs-Constitutionen, davon um so viel mehr ausgeschlossen seyn solten, als manifesti Juris & Rationis ist, daß gleichwie der Religions-Frieden zwischen beederseits Religions-Verwandten Ständten in vim contractus reciproci sancirt und aufgericht worden, also auch die gemeiniglich über den Verstand desselben vorfallende Dubia anderst nicht als von sämtlichen Constituenten durch gütliche Vergleich- und Unterredung interpretirt und resolvirt werden können.„

Pommern votirte: §. Wo aber die Stimmen ꝛc. da gesetzt und statuirt werden will, daß, wann die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, man auf solchen Fall bey Kayserl. Maj. um die endliche Decision anhalten

solle,

solle, will man auch Pommerischen Theils die vormahls eingewandte Exception ratione causarum Religionis bestermassen wiederhohlet, und nochmahl gebethen haben, diese Clausulam bey zu setzen: Was aber die Religion oder den Verstand des Religion-Friedens und wann dieselbe in Streit und Zweiffel gezogen werden sollte, und was sonsten davon dependirt, betrift, solches soll zu gütlicher Composition verwiesen und bey der Verordnung des Religion-Friedens gelassen werden. Und solches um so viel mehr, weil bekannt, daß dieser Paß von den sämtlichen Evangelischen Churfürsten und Ständen unlängst bey dem zu Regenspurg gehaltenen Reichstag in specie starck erinnert, und loco Gravaminum in puncto Justitiæ mit angezogen worden, daß man sich im Reichs-Hofrath mit Religions und Geistlicher Güther-Sachen beladen lassen, Proceß darinn erkennete, auch dieselbe durch Urtheil entscheiden wolte. „

Hessen monirte An. 1644. bey diesem §vo: §. Wo aber die Stimmen 2c. & seqq. wird verordnet, wann die Vota discrepantia seind, daß man bey Ihro Kayserl. Maj. um die endliche decilivam anhalten solte, da wäre man an Seiten Hessen der Meynung, es wären die Religions- und davon dependirende Sachen, wie hieroben beym andern Titul auch erinnert worden, auszusetzen, und könnte hiebey convenienti loco eingerückt werden, daß dieses, als das endliche Mittel alsdann, wann man

sich auf allen angewendten Fleiß anderer Gestalt nicht vergleichen könnte, an die Hand genommen, auch die Sache vor keine andere Räthe, ausser Churfürsten und Ständen, wann es die Wichtigkeit erfordert, gebracht und gezogen werden möchte.

Das Churfürstliche Bedencken de An. 1644. monirt: „Bey dem §. **Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet** ꝛc. wird verordnet, daß man auf solchen Fall bey Kayserl. Majest. um die endliche Decision anhalten solle, dabey es wenigers nicht die Churfürstl. Räthe und Gesandten bewenden lassen, vermeynten gleichwohl, daß congruo loco wohl eingerücket werden könnte, daß solches als das endliche Mittel alsdann, wann man sich auf allen angewandten Fleiß anderer Gestalt nicht vergleichen könnte, an die Hand genommen werden möchte.

nichts endliches schlieſſen

Es verlangten die Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Gesandte diesem beyzufügen: „jedoch die Religions-Sachen, und was davon dependiret, wie im Eingang des andern Tituli gemeldet, ausgesetzet.

§. 5.

am fleißigsten erwogen

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici, diesem beyzufügen: „und so wohl von ihme, als von dem mehrern Theil der Räthe

the die Sache uns vorzutragen vor nöthig erachtet worden.„

§. 6.

In K. Carls VI. Decr. de An. 1714. ist verordnet: der Reichs-Hof-Rath solle „ nach den Majoribus schliessen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meynungen in zimlicher Anzahl zertheilt und beyde Theile mit wohl festen Gründen versehen wären, darob vor dem endlichen Schluß Ihro Kayserliche Maj. von beyden Meynungen schrifftlich berichten und dero Entschluß von ihro erwarten. „ K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

Wo aber die Stimmen ꝛc.

Nunmehro wird fast nichts, so nur ein wenig in den statum publicum einlauffet, in causis tam Germanicis quam Italicis, in welchen letztern es gar gemein, absque voto ad Cæsarem resolviret, die Capitulatio Leopold. Art. 41. hat hierbey eine besondere Dispositition.

§. 19.

In dem Concept der Ordnung ist dieser ganze Jvus noch nicht befindlich.

§. 1.

In des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation hiesse es Art. 44. erstmals: „ Was auch einmal in gemeltem Unserm Capit. Ferd. III.

ſerm Reichs-Hof-Rath in contradictorio Judicio, cum debita cauſæ cognitione, ordentlicher Weiſe gehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es allerdings verbleiben und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch deſſen Execution gehindert werden. „

§. 2.

K. Ferd. III. Decr. A. 1637.

Kayſer Ferdinand III. lieſſe ſich in dem An. 1637. dem Reichs-Hofrath zugefertigten Decret über dieſe delicate Materie alſo heraus: „Zum vierdten hat ein Hochl. Churfürſtl. Collegium gebeten, daß, was im Reichs-Hofrath cum debita cauſæ cognitione geſchloſſen, im geheimen Rath, ohne vorgehende Communication mit dem Reichs-Hofrath nicht ſolle geändert werden; da iſt höchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät ohne das des Willens, was in puncto juſtitiæ cum cauſæ cognitione geſchloſſen iſt worden, nichts zu ändern, was aber ratio ſtatus und andere Umbſtänd mit ſich bringen und erfordern, darinnen wollen Ihre Kayſerliche Maj. ihro die freye Hand offen laſſen. „

§. 3.

Acta An. 1641. in Comit.

Den 6. Sept. 1641. votirte Mecklenburg-Güſtrau: „Es ſeye nöthig, daß ſonderlich, was einsmals im Löblichen Reichs-Hofrath cum cauſæ debita cognitione geſchloſſen worden; in keine andere Co-

Cognition gezogen und dadurch der Effectus Justitiæ & sententiarum gehemmet und gestecket würde: „

Culmbach votirte: Der Kayser habe in der Capitulation versprochen, was einmal im Reichs-Hofrath ordentlich abgehandelt und geschlossen seye, dabey soll es verbleiben und von niemand andern in Cognitionem gezogen, noch dessen Execution gehindert werden.

In denen in Comitiis vorgekommenen Desideratis der Schwäbischen Grafen wegen des Reichs-Hofraths lieset man: „Was einmahl resolvirt und geschlossen, auch compromittirt, soll weiters nicht disputirt, weniger die ergangene Decreta, res judicatæ und transactæ, es wäre dann læsio ultra dimidium zu erweisen, oder Instrumenta noviter reperta vorhanden, retractirt werden.„

In dem Memorial des R. Fürsten-Raths vom 2. Sept. heißt es: „Vermöge der Kayserlichen Capitulation sollte, was einmal in dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß gehandelt und geschlossen ist, dabey soll es allerdings gelassen, und von niemands andern von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden. „

Ferner heißt es: Es wäre „darob zu halten, damit die Negotia Imperii nicht von einem Ort zu dem andern gezogen, sondern die Reichs-Sachen bey dem Reichs-Hofrath gelassen werden. „

End-

Endlich wird darinn auch noch gemeldet: „Bey dem Passu der Kayserlichen Wahl-Capitulation, daß vorangedeuteter massen von niemands andern von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden solle; Ist sonderlich auch dieses erinnert worden, daß solches nicht nur an dem Kayserlichen Hof zu observiren, sondern es wäre wenigers nicht den Partheyen die bißhero vielfältig gesuchte Anhäng abzustellen, indem nehmlich, da einem oder dem andern Theil an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath die Sententz und Bescheid nicht nach seinem Wohlgefallen ausschlagen thut, derselbe alsbald ein oder mehr Churfürsten und Stände anlauft, ihme daselbsten einen Anhang macht, durch sein unbilliges Lamentiren Interceſſionales, anderweitige Informationes und dergleichen mehr an Ihre Kayserliche Majestät auswürckt, dadurch nicht allein der Lauf der Justitiæ bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath gesperrt, sondern auch desselben und forderst Ihro Kayserlichen Majestät selbst billigmäßiges Verhandeln eines jedweden, zuweilen auch geringern Standes, Syndicatur unterworffen, also Dero hohe Kayserliche Auctorität und Macht hiedurch sehr verschimpft wird, welches billig abzustellen, und was am Kayserlichen Reichs-Hofrath einmal geschlossen, ungehindert dergleichen unziemlichen Interventionen, zu schleuniger Execution zu bringen.„

In dem Reichs-Ständischen dem Kayser übergebenen Bedencken lieset man hievon: „Ferner

„ Ferner und zum 11. ist unter andern Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschaften, auch diese Informatio geschehen, welcher gestalt dahero je zu Zeiten nicht geringe Confusion bey Ihrer Kayserlichen Majestät Hofstatt, und sonderlich in Consiliis, causirt werde, daß, wann eine Sach, welche die publica concernirt, entweder bey dem geheimen Reichs-Hof-Cammer- oder Kriegs-Rath vor- und anbracht wird; die geheime Reichs-Hof- oder andere Räthe, ohne vorhergehende Communication mit dem Kriegs- und andern Cammer-Räthen und dieselbe hingegen mit den geheimen und Reichs-Hof-Räthen, nichts vornehmen, weniger schliessen, sondern auch die Sachen, welche öfters publicum Imperii statum concerniren, und einige moram in expeditione nicht leyden, von einem zu dem andern um Erlangung Bescheids verwiesen, auch wohl endlich über vielfältig innständiges Sollicitiren und Anhalten, gar erliegen bleiben: Dahero auch diese Unordnung zu verbessern und eine jede Sach dahin zu verweisen stehet, wo dieselbe eigentlich hin gehörig, oder gesetzten Falls, je eine oder die andere an unterschiedliche Räthe ihrer Eigenschaft nach gebracht, deliberirt und decidirt werden müssen, daß vorhero alle nothwendige Information darüber eingezogen und in den Rath gegeben werde, da die Haupt-Relation zu erwarten stehet. „

§. 4.

Acta An. 1643. sq. Die Braunschweigische mehrbemeldte Instruction besaget hierüber: „ Diesem Monito zuwider seynd die negotia Imperii bald vor die Kayf. Cammer, bald vor die Böhmische Oesterreichische Cantzley gezogen und fruſtratim expedirt, auch so gar das Sigillum aureæ Bullæ bey fremder Cantzley extra Senatum Aulicum gebraucht worden; demnach aber in der Kayserlichen Resolution de An. 1637. Art. 6. solchem zu remediren versprochen, so stehet dessen Effect zu gewarten. „

Weiters heißt es darinn: „ Hieher gehöret, daß sonderlich dem geheimbden und Conscienz-Rath in Justiz-Sachen die Hände gäntzlich gebunden werden. Was die so viel Jahr hero in contrarium getriebene Practica für gravamina, confusiones und Ungelegenheiten im Reich caussirt, ist bekannt und durch keine der Stände Erinnerungen bißhero zu ändern gestanden, massen dann die jetztregierende Kayserliche Maj. noch in dero auf des Churfürstlichen Collegii Gutachten in hoc puncto ertheilten Resolution expresse bedingen, daß Sie zwarten Willens, was in puncto Justitiæ cum causæ cognitione geschlossen, nichts zu ändern, was aber ratio status und andere Umbstände mit sich bringen und erfordern, darinnen wollen Ihro Kayf. Maj. Ihro die freye Hand offen behalten. Ob nun wohl dazumahl von dem Collegio Electorali dieser Punct nicht völlig gehoben werden können,

können, so leben wir doch bey jetziger Occasion einer bessern Hoffnung und daß es zum wenigsten dahin zu bringen, damit vor Aenderung des Concluſi mit dem Reichs-Hofrath derentwegen communiciret und mit desselben Vorwissen ein endlicher und beständiger Schluß gemacht werden möge, wohin auch der Herrn Churfürsten Gedancken in An. 1637. eventualiter zielen. Einmal ist gewiß, so lange dieser schädliche Obex nicht aus dem Wege geraumet wird, sintemal fast bey allen causis Principum præsertim Evangelicorum das Haus Oesterreich ratione status vel in puncto libertatis vel religionis sich interessirt machen könnte. Was Gestalt Kayser Matthias diesen Punct resolvirt, ist aus dessen Ordnung cit. 1. zu befinden, welches aber die Correspondirende in notis marginalibus widersprochen.„

§. 5.

In des R. Königs Ferdinands IV. Capitul. Capitulation Art. 43. aber wurde, Ferd. IV. nach: „Verbleiben und „ gesetzet: Nirgends anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in oftbeldtem Friedens-Schluß beliebter Revision. „

§. 6.

An. 1658. verlangten die Fürsten: Acta An. 1658. Capit. Leopold.
„ Daß der künftige Römische Kayser die Reichs- oder Justiz-Sachen vor seinen Geheimen- oder andern Neben-

Räthen keineswegs vornehmen oder handeln lasse. „

Ferner: „Daß die erkannte Mandata und Proceß vor der Ausfertigung hinwiederum in das Reichs-Hofraths-Collegium gegeben und, ob solche dem Concluso gemäß? beobachtet werden möge.

Bey dem Wahl-Tag verlangte Chur-Cölln, der Wahl-Capitulation einzuverleiben: „Wir wollen nicht verstatten, verhängen oder zugeben, das Unser geheimes Raths-Collegium sammt- oder sonderlich der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, sich anmasse, darein sich mische, oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hofrath eingreiffe, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwere oder irre. „

Chur-Trier: Was von dem geheimen Rath erwehnet, daß selbiger dem Reichs-Hofrath nicht eingreiffen solle, wäre zwar billig, sie hielten doch davor, daß es auf einen Reichs-Tag gehörig; Wanns aber in die Capitulation kommen sollte, würde nöthig seyn, daß dem Kayser jedoch, auf erstattete Relation, der Schluß per expressum vorbehalten würde.

Chur-Cölln: Wegen des geheimen Raths, daß selbiger dem Reichs-Hofrath nicht eingreiffen sollte, stellten sie dahin: Obs zu præteriren? Wiewohl sie vermeinten, weilen auch in der vorigen Capitulation an einem Ort davon etwas enthalten, daß es wohl darinn gelassen werden könnte.

Chur-

Chur-Sachsen: Sie hätten ersehen, was Chur-Cölln wegen des geheimen Raths erinnert, stünde ebenmäßig dahin, obs nicht auf den Reichs-Tag zu remittiren, oder in genere dabey zu lassen, daß dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht zu Speyer von demselben kein Eintrag beschehen sollte, sondern der starcke Lauf der Justiz gelassen werden solle?

In Kayser Leopolds Capitulation Art. 42. wurde darauf versehen: „Auch nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß Unser geheimes Raths-Collegium sammtlich oder sonderlich der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, sich anmasse, darein sich einmische, oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hofrath eingreiffe, vielweniger mit Befehlen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hofrath geschlossene Sachen aufgehoben oder irritiret werden, beschwere, oder irre.„

Ferner erinnerten die Fürsten: Post verbum: „nirgends„ zu addiren: „und von niemanden.„ ferner: „daß der künftige Römische Kayser bey Antrettung seiner Kayserlichen und Königlichen Regierung die Versehung thue, damit dasjenige, was in Instrumento Pacis Art. V. §. 20. versic. quoad Processum judiciarium vom Revisions-Rath verordnet, beobachtet, insonderheit, daß gemeldte Revisions-Sachen durch unpartheyische Reichs-Hofräthe, welche bey Verfassung der vorigen Urtheil nicht, vielweniger Referenten oder Correferenten gewesen, expedirt werden.„

Bey dem Wahl-Convent erinnerte Chur-Bayern: Da gemeldet wird, daß es bey demjenigen, was von dem Reichs-Hofrath in Judicio contradictorio geschlossen wird, gelassen werden solle, daß solches ad futura zu verstehen seyn werde.

In Kayser Leopolds Capitulation Art. 42. wurde hierauf post: „ Revision „ gesetzt: „ Welche jederzeit quoad Processum, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, durch unpartheyische Reichs-Hofräthe, so nicht bey Verfassung der vorigen Urthel, vielweniger Referenten oder Correferenten gewesen, ausgefertiget werden solle. „

§. 7.

Acta An. 1663.

An. 1663. erinnerten die Fürsten: 1. Pro verbis: 1. „ Daß Unser geheimes Raths-Collegium &c. „ ponatur: „ Daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie sie Nahmen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben. „ 2. Verba: „ Wodurch die im Reichs-Hofrath &c. „ usque ad verba: „ irritiret werden „ omittantur. 3. Post verba: „ beschwere und irre, „ addatur: „ Oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege, Maaß oder Ziel geben, noch auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrath, resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expediret werden sollen.

sollen. Wann auch dem allem zu entgegen ichtwas widriges vorgenommen werden oder ergehen sollte, das soll an sich selbsten null und nichtig, auch unser Reichs-Hofraths-Präsident und Reichs-Hofräthe, samt und sonders, pflichtig und verbunden seyn, bey Uns deswegen unterthänigste geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören und sie, nebst ohngesaumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männiglichs Anfeinden, Kayserlich schützen und das gesammte Reichs-Hofraths-Collegium bey der ihme gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben wollen. „

Die Churfürsten faßten hiernächst das Projectum perpetuæ also ab: „Auch will der Römische Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Räthe oder Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben, der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath allein gehören, sich anmassen, darinnen auf einigerley Weise dem Reichs-Hofrath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo &c. „ wie zuvor, nur daß es an statt: „ Reichs-Hofraths-Präsident und Reichs-Hofräthe „ heisset: „ der Reichs-Hofrath. „

Es verlangten aber die mehrere weltliche Fürsten, post verbum: „ Mandata „ zu addiren: „ Com-

„ Commissiones, Rescripta, Promotoriales. „

Als die Geistliche & Consorres hiezu nicht stimmen wollten, erklärten sich jene: In Consideration deren im Capitulations-Project enthaltenen terminorum generalium & universalium, ibi: „ Verordnungen, was Nahmens dieselbe seyn mögen „ hätte man sich dieses Moniti halber indifferent zu bezeugen.

Saltzburg schluge vor, von dem Monito zu abstrahiren und dem Concluso zu inhæriren.

Die mehrere weltliche Fürsten liessen es sich auch gefallen.

Hingegen wurden des gesammten Fürsten-Raths Monita beobachtet, daß nehmlich 1. in verbis: „ welche vor den Reichs-Hofrath allein gehören „ das Wort: „ allein „ ausgelassen werden möge. 2. Daß an statt: „ sich anmassen „ gesezt werde: „ einmischen oder ꝛc. „

Ferner verlangten die Fürsten, nach: „ administrirt werde „ zu addiren: „ auch was also erkannt und verabschiedet, auch in Kraft Rechtens ergangen, ohne Verzögerung und Exception vollenzogen - - werden. „ Es hatte aber dieses, nach dem Zusammenhang, seine Absicht eigentlich auf die zwischen Oesterreich und andern Ständen obschwebende Streitigkeiten.

Alleine das Churfürstliche Collegium machte in dem Projecto perpetuæ einen allgemeinen Satz daraus, und faßte die Sache so, wie im Text der Capitul. zu sehen, ausser daß die Fürsten

sten erinnerten: Post verba: „ohne einige Verzögerung und„ addatur: „Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Executiones nicht zuläßige.„ darinnen auch von dem Churfürstlichen Collegio willfahrt wurde.

Endlich erinnerten dieselbe noch: Post verba: „Frieden-Schluß beliebter„ addatur: „Und nach dessen Art. 52. vers. quoad Processum Judiciarium &c. anstellender Revision„ und wäre hingegen die Parenthesis: „welche jederzeit„ usque ad verba: „ausgefertiget werden solle„ auszulassen.

Es wurde auch dieses in dem Projecto perpetuæ Art. 16. also beobachtet, hingegen die Worte: „noch dessen Execution gehindert„ ausgelassen.

Die Fürsten aber erinnerten: 1. Wäre post verba: „Seinem Reichs-Hofrath„ zu addiren: „oder Cammer-Gericht.„ 2. Post verba: „anstellender Revision„ wäre beyzusetzen: „Oder Supplication.„

Und das Churfürstliche Collegium gabe auch in diesen beeden Puncten nach.

§. 8.

Causæ cognitione

Evangelici monirten An. 1664. Acta An° bey diesen Worten: addatur: debita. 1664.

und mit unserm Vorwissen

Diese Worte begehrten Evangelici auszulassen.

von niemand anders

Evangelici monirten dabey: „nirgend anders, es seye denn durch den vorhin bemeldeten Weg der Supplication.„

gehindert

Hiebey erinnerten die Evangelische: „Add. vielweniger durch andere aus der Cantzley, oder von andern unsern Räthen angegebene Decreta cassiret, geändert, oder dem Reichs-Hofrath von den vorigen Schlüssen abzugehen auferlegt.„

Endlich verlangten Evangelici, diesen §vum post §. 21. zu setzen.

§. 9.

Acta An. 1668. In dem Beschwerungs-Schreiben der Evangelischen an K. Leopold dd. Regenspurg den 8. April 1668. lieset man: „Nicht weniger ist dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Constitutionen gemäß, daß, wie dem Kayserlichen Cammer-Gericht, als auch dem Reichs-Hofrath weder mit Mandaten noch Avocationen im Proceß oder sonsten einzugreiffen, noch einigerley Weis der Lauf der Justiz zu hindern seye, wovon Ew. Kayserl. Maj. theuer beschworne Capitulation Art. 12. also disponiret: „Auch sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, verhängen oder zugeben, daß unser geheime Raths-Collegium sämmtlich oder sonderlich der Reichs-Sachen, welche vorn Reichs-Hofrath gehören, sich anmasse, darin-

darinnen einmische oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hofrath eingreiffe, vielweniger mit Befehlen und Decreten, wodurch die im Reichs-Hofrath geschlossene Sachen aufgehoben oder irritirt werden, beschwere oder irre; was auch einmahl in erstgemeldtem Unserm Reichs-Hofrath in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, darbey soll es förders allerdings verbleiben und nirgends anders, es seye denn durch den ordentlichen Weg der im Friedens-Schluß beliebten Revision von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden ꝛc.„ - - So (aber) liegt am Tage und werdens unterschiedene Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, auch Catholische selbst, mehr als zu viel innen, wie manchmals in Sachen, so, ihrer Natur nach, vorn Reichs-Hofrath gehörig seyn, ohne dessen Vorbewußt, Schluß und Anordnung, anderwärts Mandata und Rescripta ergehen, in angefangene Processe eingegriffen, darinn fortzufahren inhibirt, publicatio sententiarum zurückgehalten, das mit grosser Mühe, Zeit und Unkosten abgeurtheilte von neuem fürgenommen, die Execution hintertrieben und sonsten auf vielerley Art und Weise dem Reichs-Hofrath Maaß und Ziel gesetzet wird, worüber die darunter gravirte zur Desperation gebracht und ihr Recht weiter zu prosequiren abgeschreckt werden, zu geschweigen, daß denen, so zum Reichs-Hofrath oder auf desselben Ordnung

absonderlich nicht verpflichtet, nachgesehen wird, mit an sich Ziehung eines und andern Raths, wider klare Disposition Kayserlicher Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 1. §. Es solle auch der Sachen ꝛc. Reichs-Hofraths fürzunehmen und darinnen Verfügung zu thun. Daß ferner solche Fälle, da die Räthe in 2. Theile gangen, und also contrariæ sententiæ entstanden, jemahls ad Comitia wären verwiesen worden, davon ist uns hier anwesenden Gesandten weder von vorigen, noch jetzt prorogirtem Reichs-Tage nicht das geringste, vielmehr aber aus biß dato geführten Gravaminibus wissend, daß unterschiedene Remittenda anderer Orten reassumirt und entschieden, ja diejenigen, welche Ew. Kayſ. Maj. Cammer-Gericht ad Comitia verwiesen und zum Theil bereits vermittelst der Reichs-Dictatur gesammten Ständen fürgetragen seyn, vor dem Hof wollen gehindert, zu neuer Cognition gezogen und darinnen Mandata, Executions, Commissionen und dergleichen ausgelassen und angeordnet werden. - - Zwar sollte und könnte es an Specification und fernerer Ausdrückung der auf vorgehende Klagen qualificirter Casuum nicht ermangeln, bevorab, da deswegen wohl öffentliche Scripta obhanden und keiner sonderbaren Correspondenz dazu bedürfen, wann solches nur ein bequemes Mittel, den dißfalls gravirten Ständen zu helfen und habenden Zweck zu erreichen geachtet und nicht vielmehr das Ansehen gewinnen würde, als ob man einer und an-

andern Parthey Privat-Intereſſe zu verfechten und darüber ein Diſputat anzutretten gemeinet wäre. Welches alles doch nicht zu dem Ende angeführet wird, als ob Ewer Kayſ. Maj. unſere gnädigſte und gnädige Principalen auch Committenten und Obern etwas, ſo dero Kayſerlichen Amte zugegen liefe, beyzumeſſen gedächten, ſondern halten Dieſelbe vielmehr für entſchuldiget, ſich aber verſichert, daß Ew. Kayſ. Maj. von berührten und andern Exceſſen und Mißbräuchen keine gegründete Wiſſenſchaft beywohnen möge, weil nicht unbekannt, wie zum öftern der Sachen wahre Beſchaffenheit vermittelſt ungleichen Narraten verdeckt, fremde Reſpecte mit eingemiſcht, allerhand beſorgende Conſequentien in Politiſchen und Religions-Sachen fürgeſtellet und durch Importunität der Partheyen oder deren Adhærenten viel, welches nachgehends ſo wenig Ew. Kayſ. Maj. rechtliebender Intention, als den Reichs-Satzungen gemäß ſeyn kan, ausgewürcket wird; da auch gleich Ew. Kayſ. Maj. aus höchſtrühmlicher Sorgfalt etlichen Orts nach eigentlicher Bewandtniß mehrberührten Beſchwerden abſonderlich zu fragen, nicht ſollten ermangelt haben, ſo ſtehet doch zu beſorgen, es werde die Information auf bloſſe Negativam gefallen, auch ſchwerlich, wann gleich auf jetziges die Nachfrage dergeſtalt repetiret wird, andere Antwort zu erwarten ſeyn. Dieweil aber gleichwohl hoch daran gelegen, daß Ew. Kayſ. Maj. oberzehlter weit-ausſehender factorum halber

rech-

rechten Grund und Information haben mögen, so wird, ohne ungeziemendes Maasgeben zu derselben allergnädigstem Gefallen gehorsamst anheim gestellt, dero gesammten Reichs-Hofraths-Collegio, darinnen die meisten schon geraume Zeit gesessen und von einem und anderm gründliche Wissenschaft tragen müssen, anzubefehlen, daß dasselbe seinen auf die Reichs-Constitutionen geleisteten Pflichten nach, von einer nahmhaften Zeit her specifice, treulich und kürtzlich berichten solle, was ihm von denen in obigem §. - - angezogenen factis, der Uebereinstimmung, Eingriffe, - - Avocationis causarum, Verweiger- und Hinderung der Remissionen ad Comitia, Zurücksetzung der Austräge und andern ereignenden Gebrechen bewußt seye; da dann verhoffentlich sie insgesamt, als redliche verpflichtete Räthe ihr Gewissen bedencken, ohne Weitläuftigkeit und Disputat Ewer Kayserlichen Maj. mit wahrhafter gegründeter Relation unter die Augen gehen, und ihre Wissenschaft darüber eröfnen werden. Wozu auch nicht weniger zu Erkundigung der Wahrheit fürtragen möchte, wann zugleich den Reichs-Hofraths-Secretarien anbefohlen würde, aus ihren, vermöge Reichs-Hofraths-Ordnung absonderlich haltenden Büchern, Protocollen und Registraturen von wenigen Jahren zurück glaubhafte Extracten, wie viele Catholische und Evangelische Reichs-Hofräthe sich bey Expedirung der Sachen, dabey Augspurgische Confessions-Verwandte interessirt

essirt gewesen, befunden und concludiren helfen, ehistens gebührend zu extradiren, da sich dann von selbsten zuversichtlich beantworten wird, daß unsere hohe Principalen, auch Committenten und Obern nicht ohne rechten Bedacht und Fundament nach, wie bißweilen falscher und verhaßter Weise angedichtet werden will, um kein Recht oder Imperium zu leiden, zu Wiederholung dieser importirenden Klagen gerathen, sondern Ew. Kayf. Maj. mit solchem Behelligen viel lieber verschonen wollen, wann nicht an einem Theile die theure Pflicht gegen dieselbe und Conservirung des gemeinen Besten, am andern aber der höchstnöthige Ruh- und Frie den-Stand eigener Land und Leute solches unumgänglich erforderte, und widrigen Falls nicht zu befahren stünde, daß, Innhalts vorigen allerunterthänigsten Fürstellens, es fast unvermerckt in die alte Reichsverderbliche Wege des Mißtrauens, Confusion und der Gravaminum, auch anderer höchstgefährlicher Weiterung und Extremitäten, vor deren Erwehnung man billig bey dem nach so vielen Blutstürtzen und Landverderben aus GOttes Gnade erhaltenen allgemeinen Frieden ein Abscheu zu tragen, von neuem gerathen, hierüber ein und ander Stand nach Lauf der Zeiten unerträglich achten möchte, bey solcher Bewandniß seine Jura und Angelegenheiten dergleichen Judicatur zu überlassen: Dannenhero zu Ew. Kayserl. Maj. öfters erwehnte unsere hohe Herren Principalen, auch Committenten und Obern das

aller-

allerunterthänigste Vertrauen setzen, dieselben werden dieses aus angezogenen hochdringenden Ursachen wiederholte und von Ew. Kayſ. Maj. selbst an die Hand gegebene Suchen so wenig in Ungnaden zu vermercken, daß es bloß bey vorigen general-Conteſtationen und Verwahrungen zu lassen gemeynt seye, sondern vielmehr berührten Beschwerden selbst mit Nachdruck und im Werck zu remediren allergnädigst geruhen, und demnach nicht allein dasjenige, so sich also befinden wird, und darinnen immediat- oder mediat-Stände Augspurgischer Confession gegen oben benannte Dispoſition des Instrumenti Pacis, Capitulation und andern Reichs-Constitutionen, in habenden Rechten und Intereſſe, so wohl in Proceß, als meritis causæ, verkürtzet, übereilet, oder gar in Verluſt des Ihrigen an Land, Leuten und sonsten gesetzet werden wollen, mit Cassir- und Aufhebung zugezogener Præjudicien in vorigen Stand restituiren, sondern auch bey Dero Reichs-Hofraths- und andern Reichs-Collegiis, vermittelst Kayserlicher Decreten, die Versehung thun zu lassen, damit in allbereits anhängigen und künftigen Sachen, auch sonsten jedes in dem, so ihm committirt und anbefohlen, sich seiner Instruction, Amt, Pflicht und den Reichs-Constitutionen nach, jederzeit halten und zu fernern Klagen nicht Ursache geben möge. „

§. 10.

§. 10.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es: „Dieser §vus wird dahin zu limitiren seyn, woferne nach Innhalt §. 7. Dafern sich auch ꝛc. hujus Tituli kein Recht- und Reichs-Constitutions-mäßig Juris beneficium interponiret worden und daß solche Sachen cum vera & non simulata causæ cognitione mit würcklichem Vorwissen der Kayserlichen Maj. ordentlicher Weise gehandelt und geschlossen worden. „ Acta An. 1686.

§. 11.

In der Josephinischen Capitulation liesse man es bey dem Innhalt der Jos. Leopoldinischen bewenden. Capitul.

§. 12.

An. 1711. erinnerten die Reichs-Stätte ad Projectum perpetuæ, post verba: „in Cognition gezogen „ addatur: „ noch dessen Execution gehindert. „ Acta An. 1711 Capitul. Carls VI.

Man liesse es aber in der Capitulation Kayser Carls VI. Art. 16. lediglich bey dem Projecto perpetuæ bewenden.

Wegen Execution derer Reichs-Hofraths-Schlüsse wird in denen Punctis communibus de An. 1711. erinnert: „ daß wegen der vielen bey denen Executionen sich äussernden Difficultäten und Disputen die vorige Executions-

Ord-

Ordnung de An. 1555. revidiret, billigmäßig gefaßt und der zu erwehlende Kayser über selbiges zu halten verbunden wäre. „

§. 13.

K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

In K. Carls VI. Decret de An. 1714. ist verordnet: „ Weilen bey Kayserl. Maj. die Veranlassung geschehen, und fast angelegentlich gebeten und erinnert worden, daß inskünftige, ohne Ansehung der Personen, denen Rechten und Reichs-Constitutionen nach, mit Commissionen, Executionen und dem Fisco verfahren werden möge; so ist Ihrer Kayserl. Maj. gnädigster Befehl, daß Dero gehorsamster Reichs-Hofrath nach denen Reichs-Hofraths-Executionen und andern Ordnungen darob halten und per gradum absque ullo respectu obbemelter Massen fortgehen.

§. 14.

Acta An. 1741. Capitul. Carls VII. und Franz.

An. 1741. verlangte Chur-Sachsen: post: „ von neuem in Cognition gezogen „ u setzen: „ b werden. Daferne aber ein Parth nach gebrauchten Remediis Revisionis & Supplicationis nichts desto weniger Beschwerde führen sollte, daß obigem in ein- und dem andern zuwider gehandelt, und derselbe, dem entgegen, von dem Cammer-Gerichte und Reichs-Hofrath durch Uberschreitung des vorgeschriebenen modi procedendi, oder sonsten in meritis, gegen die Reichs-

Reichs-Constitutiones, Privilegia primæ Instantiæ, oder auf andere Art, es sey directo, oder mittelst unternommener Interpretation derer an sich dunckelen und dahero nach dem Instrumento Pacis zur Erläuterung vor das Reich gehörigen Reichs-Gesetzen und Rechte beschweret worden seye, solle ihme durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium an die auf dem Reichs-Tage versammlete Churfürsten, oder auch an die gesamte Stände des Reichs aus allen dreyen Collegiis zu bringen ungehindert frey stehen, die Churfürsten auch so dann alleine, oder wann etwas an das gesammte Reich gerichtet, nebst Fürsten und Ständen, die Acta, da sie es vor nöthig erachteten, und die Frivolität nicht also fort aus der Beschwerungs-Schrift selbst zu ersehen, von denen Reichs-Gerichten einzufordern, und durch jedesmahls zu ernennende bey der Sache nicht interessirte Deputirte perlustriren zu lassen, und ferner auf erstattete Relation in pleno über den Grund und Ungrund derer angebrachten Gravaminum zu arbitriren, und wann sich dieselbe unerheblich befinden, den Beschwerde führenden Theil damit ab- und an die Reichs-Gerichte zu weiterm Verfahren, oder Befolgung der gesprochenen Sentenz schlechterdings zuruck zu weisen, falls aber die Beschwerde Grund haben, uns, mittelst eines Gutachten, um Cassation des Verfahrens, oder der Urthel und Anordnung anderweiter rechtlicher Erörterung anzulangen berechtiget, Wir auch sodann

das gebethene schleunig zu verfügen schuldig seyn sollen. Inmassen dann die Reichs-Gerichte bey dergleichen genommenen Recurs ad Comitia so lange, biß die Sache von dar auf obige Maaße wieder zuruck kommt, mit allem Verfahren anstehen, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber auch solche zur Beförderung der heylsamen Justiz ohne Auffenthalt vor allen anderen vornehmen und beschleunigen sollen.

Chur-Trier: Man würde dieses vortreffliche Monitum seiner Nothwendigkeit halber allhier näher zu Hertzen zu nehmen nicht entstehen, woferne nicht bedencklich, ohne Zuthun des gesammten Reichs in dieser Sache etwas decisive zu verordnen. Man habe jüngst dafür gehalten, daß man wenigstens die Principia generalia in materia Recursus ad Comitia zukünftiger Kayserl. Majest. in der Capitulation mit vorlegen möge, um desto geschwinder bey der Reichs-Versammlung das Werck zu gedeylichem Ende zu bringen: Da man aber diese von Chur-Trier und mehr andern so hoch nothwendig angesehene Insertionem hujus dispositionis anderwärtig verwiesen; So wolle man nunmehro abwarten, wessen sich die Nachstimmende fürtreffliche Vota hierüber äussern würden, so fort, reservando ulteriora, sich denen mehreren nicht entgegen setzen.

Chur-Cölln: Ist des dafür haltens, daß über dieses sehr wichtige Monitum dahier kein Schluß füglich gemacht werden könne, sondern

dern

dern selbiges ad Comitia gebracht werden müsse.

Chur-Bayern: Hält dafür, daß der Innhalt dieses Moniti zu dem Visitations- und Revisions-Materien gehörig, folglich biß dahin noch auszustellen seye.

Chur-Sachsen: Man glaube dißeits, daß die Nothwendigkeit erfordere, auf die bekannte Recurs-Materien in gegenwärtiger Capitulation zu dencken, habe auch darunter keine andere Absicht, als das gemeine Beste und denen bey fortwährender Ungewißheit zu befahrenden mehreren Dissidien vorzukommen. Es dörfte dahero der vorgeschlagene Modus, wie die Recurs-Sachen zu tractiren, der sicherste seyn, indeme gewiß, daß so wohl, wann zur Ungebühr Recurs ergriffen werden, deme zu steuren, als wann man selbige gegründet befände, denen Gravaminibus abzuhelfen seye.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Monito und dessen Insertion aus denen anjetzo dem Monito beygefügten triftigen Ursachen verstanden.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, daß dieses Monitum biß zu näherer Verabhandlung materiæ Recursus ad Comitia auszustellen, und denn so bey das disfalls nöthige mit zu beobachten wäre.

Chur-Braunschweig: Wie diejenige Beschwerden, so zu dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Moniro Anlaß gegeben haben mögen, gutentheils dadurch werden gehoben werden,

wann die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang kommen; So will man dissеits seine Meinung biß dahin, daß über zuletzt erwehnte Sache die vorseyende Berathschlagung angestellet wird, zu eröfnen ausgestellet und sich vorbehalten haben.

Chur-Maynz: Ist gleichfalls der billigen Zuversicht, daß mittelst deren nunmehro zu Stand bringenden Visitationen und Revisionen der bißherige Anlaß zu denen Comitial-Recursen guter massen cessiren werde. Allenfalls würde es gleichwohlen eine Sache seyn, welche ad Comitia gehörig, welcherhalben, da letzthin Sessione 14. auf das 3te Chur-Trierische Monitum Art. 13. beliebt worden, an Ihro Kayserl. Majest. mittelst eines Collegial-Schreibens die nothdürftige Vorstellung zu thun, um hierinnen sichere Maaß-Regulen mit dem Reich fest zu setzen; So lasse man es dabey allerdings bewenden.

Conclusum: Bleibt noch zur Zeit biß zu Vornehmung der Justiz-Materie ad Art. 17. ausgestellt. „

Die Carolina VIIma und jetzt-regierender Kayserl. Maj. Capitulation sind der de An. 1711. völlig conform.

§. 20.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. Die Ferdinandinische Ordnung lautet also: „ Wo auch in Unserm Hofrath

rath Sachen fürkommen, darinnen sich unsere Hofräth nicht vergleichen möchten, oder die sonst an ihnen selbst hochwichtig, tapfer und ansehnlich wären, daß sie Erledigung bey Uns bedörfen, die sollen Uns jederweil mit ihren verzeichneten räthlichen Bedencken durch der Sachen Secretarien, in Gegenwärtigkeit Unsers Hofraths-Präsidenten und etlicher unser Hofräth, sonderlich die, so der Sachen Referenten gewesen, fürbracht werden, darauf wir folgends solche Sachen erledigen, oder nach unserm Willen und Gefallen in ander Weg, der Gebühr noch; zu geschehen befehlen wollen. „

§. 2.

Auch hierinnen ist die Rudolphinische Instruction Tit. V. gleichen Innhalts; nur mit diesem Unterschied, daß post verba: „ in unserm Hofrath Sachen „ beygefügt ist: „ wären oder „ ferner post verba: „ Präsidenten „ kommt: „ oder desselben Verwalters, welcher aus ihnen bey der Berathschlagung gewesen, und wo vonnöthen, durch ihne, Unsern Hofraths-Präsidenten ꝛc. „ K. Rud. II. Instr.

§. 3.

An. 1612. truge Chur-Brandenburg in dem Churfürstlichen Collegio darauf, in die Capitulation K. Matthiá zu setzen: „ Im Fall auch die Stände Adjunctionem begehrt, daß nehmlich ein oder der andere Churfürst zu Versprechung einer wichti- Acta An. 1612.

gen Sache, nebst dem Kayser, auch seine Räthe niedersetzte, ad sententiam concipiendam, müßte solches geduldet werden. „

Es wurde aber auf diesen weitaussehenden Vorschlag von gar keiner der folgenden Stimmen im geringsten sich eingelassen.

§. 4.

K. Matthiä Ord.

In K. Matthiä Ordnung heißt es Tit. III. §. Wann dann ꝛc. „ Und alsdann dasselbige (Gutachten) um weitern Bescheid an uns gelangen lassen. „ So dann wird ferner verordnet: „ Ob aber in Unserm Reichs-Hofrath Sachen wären oder fürkämen, darinnen sie, unsere Reichs-Hofräthe, sich nicht vergleichen möchten, oder die sonst an ihnen selbst so hochwichtig, tapfer und ansehnlich wären, daß sie Erledigung bey uns bedürffen, die sollen Uns, nachdem sie in Unserm Reichs-Hofrath zuforderst am fleißigsten erwogen, mit desselben verzeichnetem rechtlichen Bedencken übergeben werden; so sollen Wir darauf, wo vonnöthen, Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten, neben der Sachen Referenten und Correferenten und, nach Gelegenheit, auch etlichen mehr Unsern Reichs-Hofräthen, sonderlich denjenigen, so der unverglichenen Meinungen absonderlichen beweglichen Bedenckens gewesen, für Uns erfordern ꝛc. „ wie in dem Text der Ferdinandinæ steht.

An.

An. 1615. setzten der correspondirenden Fürsten Deputirte zu Nürnberg bey diesem §vo: „ Usque ad finem tituli, auszulassen. „

§. 5.

An. 1641. den 19. (9) Sept. erinnerte Saltzburg in der Correlation mit dem Churfürstlichen Collegio bey dessen wegen des Reichs-Hofraths verfaßten Concluſi: „ Würde auch gemeldet, als wann man beym Reichs-Hofrath oftermahls mehr auf den Favor, als die Jura, gehe, ja daß in einer Sache wohl dreymal beym Reichs-Hofrath pro sententioniret, im geheimen Rath aber alles umgestossen würde, so dem Fürsten-Rath etwas zu scharf zu seyn scheinete und also davor hielten, es auszulassen. „ Acta An. 1641.

Der Churfürsten-Rath erklärte sich hierüber: „ ad 4. könnte wohl ausgelassen werden. „

Ferner wurde bey dem Churfürstlichen Aufsatz in dem Reichs-Fürsten-Rath geahndet: daß in selbigem ziemlich hart gesetzt seye, daß oft, was beym Reichs-Hofrath geschlossen, vom Kayserlichen geheimen Rath, zu Beschimpfung des Reichs-Hofraths, absque ulla praevia causæ cognitione, cassirt würde.

Altenburg äusserte in seinem Comitial-Voto: „ Müßten ihre (der Reichs-Höfräthe) Concluſa ipsis inauditis nicht syndicirt oder gar mutirt werden. „

Bayern monirte: „ Sollte von denen geheimen Räthen die Reformatio desjenigen,

was im Reichs-Hofrath geschlossen, non nisi visis actis geschehen. „

Auch setzten die Schwäbische Grafen in ihre Comitial-Monita: „Wann in dem hochlöblichen geheimen Rath etwas mit Gutachten vorkommt, daß der Referent darzu zu ziehen und die Kayserliche Resolution wieder in den Reichs-Hofrath gebracht werden möchte. „

§. 6.

Acta An. 1644. Die Churfürstliche Räthe moniten in ihrem Bedencken de An. 1644: „Im §. Und nachdem man sich ꝛc. den Reichs-Hofräthen erlaubet, daß sie sich von den Partheyen extrajudicialiter in facto informiren lassen mögten. Weilen aber dieses den Rechten zuwider, zumahlen man auf die Acta Judicialia zu erkennen schuldig und verbunden; Als könnten, der Churfürstl. Räthe und Gesandten Meynung nach, solche Worte wohl ausgelassen werden.

§. 7.

Acta An. 1647. In der auf dem Westphälischen Friedens-Congreß übergebenen Erklärung der Evangelicorum in puncto Gravaminum vom 25. Febr. 1647. wurde mit ausdrücklichen Worten verlangt: Consiliarii Cæsarei secretiores, multo minus quos vocant Conscientiæ non sint Judiciorum Imperii participes, nec iis Actorum isti fini fiat communicatio.

§. 8.

§. 8.

An. 1663. verlangten die Fürsten, der perpetuæ mit einzurücken: „ Wo auch der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert, daß im Reichs-Hofrath ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden solle, wollen Wir Uns solches in keines andern Beyseyn, als Unsers Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlars, mit Zuziehung des Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religionen, vortragen lassen und Uns allein mit denselben und sonst keinem andern Unserer Räthe und Bedienten, darüber berathen und resolviren. „ Acta An. 1663.

Die Churfürsten aber faßten die Sache in dem Projecto perpetuæ also: „ Wo auch der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert, daß im Reichs-Hofrath ein Votum oder Gutachten abgefaßt und ihme referiret werden solle, will er sich solches in Anwesenheit seines Reichs-Hofraths-Präsidenten, und Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religionen vortragen lassen und sich mit denselben darüber berathschlagen und resolviren. „

Die mehrere weltliche Fürsten verlangten: 1. post verba: „ Wo auch „ zu addiren: „ der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erforderte „ hingegen die drauf folgende Worte: „ Wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert „ auszulassen. 2. Pro verbis: „ In Anwesenheit „

ponatur: „ In keines andern Beysenn, als„ 3. Post verba: „ sich mit denselben„ ponatur: „ allein und sonst mit keinen andern seinen Räthen und Bedienten.

Die geistliche Fürsten & Consl. aber waren anderer Meinung.

Die mehrere Weltliche erklärten sich darauf: Das 1ste stünde zu freundlicher Remonstration und Vernehmung; bey dem 2ten und 3ten aber möchte ein Expediens seyn, daß, an statt dieser beyden Monitorum, post verbum: „ vortragen„ gesetzet werden könnte: „ Und vor keinen andern Rath bringen. „

Saltzburg schluge vor, von allen dreyen zu abstrahiren.

Die mehrere weltliche Fürsten aber hielten für billig, daß wenigst in dem Fall, da ein Catholischer und ein Augspurgischer Confessions-Verwandter bey dem Reichs-Hofrath Proceß führen und darinn Ihro Kayserlichen Maj. referirt wird, von dem Präsidenten die Reichs-Hofräthe von beyden Religionen in pari numero zu solcher Relation gezogen werden sollen, nicht aber, falls die Proceß und Streitigkeiten zwey Catholische betreffen.

Der Ertzbischoff meinte aber doch: Weil dieses Monitum, die Capitulation auszumachen, mehr hinderlich, als beförderlich seyn würde, so hätte man dasselbe auszulassen.

Es wurde aber doch in das Concordanz-Project zwischen denen Churfürstlichen und mehreren Weltlichen gesetzt: 1. Post verba: „ Wo

„Wo auch„ addatur: „der Sachen Noth-durft und Wichtigkeit erfordert.„ & postea omittatur: „Wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert.„ 2. Post verbum: „Vortrager:„ ponatur: „Und vor keinen andern Rath bringen.„ 3. Post verba: „Sich mit denselben„ addatur:„ Allein und sonsten mit keinen andern seinen Räthen und Bedienten.„

Endlich vergliche sich das gantze Fürstliche Collegium dahin: Der passus a verbis: „Wo auch„ usque ad verba: „Was auch einmal„ exclusive, wäre folgender Gestalt einzurichten: „Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und ihme referirt werden sollte, will er sich solches in Anwesenheit des Reichs-Hofraths-Präsidentens und Reichs-Vice-Cantzlars, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religionen vortragen lassen, mit denenselben berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.„

Der Kayser liesse zwar zu Anfang des Jahrs 1665. durch den Grafen von Weissenwolf auf dem Reichstag fürstellen, die Kayserliche Auctorität würde dadurch geschmälert, weilen die Reichs-Hofraths-Relationen allein in præsentia Membrorum istius Collegii abgelegt werden sollen, da doch vor 100. und mehr Jahren ein anders practicirt worden; daß aber diese Vorstellung ohne Würckung gewesen seye, siehet man aus dem allererst angeführten.

§. 8.

§. 8.

So wollen Wir darauf usque ad fin.

Acta An. 1664. Davor verlangten An. 1664. die Evangelische zu setzen: „So wollen Wir uns solches in keines andern Beyseyn, als unsers Reichs-Hofraths-Præsidenten, und Re- und Correferenten, oder anderer Reichs-Hofräthe beeder Religionen vortragen lassen, und uns mit denenselben allein und sonst mit keinem andern unserer Räthe und Bedienten darüber berathschlagen und resolviren.

§. 9.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird erinnert: „Wird sich ereignen, daß, wenn gleich in ein und andern Sachen Vota ad Imperatorem erkennet worden, Reichs-Hofrath, ungeachtet der zurückgekommenen Kayserlichen Resolution, oder wie im folgenden §. 21. erwehnet wird, wie andere Bescheid ad Protocollum publicum gelangen, sich der Sachen Relation ferner angemasset und eigene Resolutiones erkennet. „

§. 10.

Capitul. Jos. In der Capitulatione Josephina kommt nichts davon vor.

§. 11.

§. 11.

Anno 1711. hat Chur-Böhmen erinnert, es möchte genug seyn, wann der Reichs-Hofraths-Präsident, Reichs-Vice-Cantzlar und Reichs-Hofraths-Vice-Präsident bey der Relation der Reichs-Hofraths-Gutachten zugegen wären; allenfalls möchte man setzen: „So will er solches, wann es der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert, in Anwesenheit des Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlars, mit Zuziehung ꝛc. „ damit die Reichs-Hofräthe nicht ohne Noth zu viel distrahirt werden mögen. Acta An. 1711. Capitul. Carl VI.

Es wurde darauf an statt: „in wichtigen Sachen, gesetzet: „ in wichtigen Justiz-Sachen. „ Die Absicht dabey ware, daß nur alsdann die Re- und Correferenten sollten dabey gezogen werden, wann das Gutachten wichtige Justiz-Sachen beträffe; der Reichs-Hofraths-Präsident, Reichs-Vice-Cantzlar und Reichs-Hofraths-Vice-Präsident aber sollten allzeit dabey seyn.

Anfangs ware resolvirt, nach: „ Reichs-Vice-Cantzlar „ beyzufügen: „ Auch, wann es der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert „ es wurde aber hernach wieder weggelassen, weil schon oben stünde: „ In wichtigen Justiz-Sachen. „

Ubrigens ware die Capitulation Kayser Carls VI. Art. 16. dißfalls dem Projecto perpetuæ

gleich,

gleich, auſſer daß nach: „ beyder Religionen„ geſetzt wurde: „ Inſonderheit wann die Sache Partheyen von beyderſeits Religions-Verwandten betrift. „

§. 12.

Acta An. 1739. In einem gewiſſen Churfürſtlichen Aufſatz: de An. 1739. wurde geklagt: „Die Reichs-Hofraths-Gutachten würden gemeiniglich in eines Oeſterreichiſchen Miniſters Hände gegeben, und ſo fort nach deſſen hauptſächlichen Gutbefinden entweder die Kayſerliche Reſolutiones darüber abgefaſt, oder nach Convenienz und Belieben nicht ein, ſondern mehrere Jahre hindurch gar liegend gelaſſen. „

§. 13.

Acta An. 1741. Die Offenbacher Alt-Fürſtliche Puncte de An. 1741. verlangen: „ 36. daß der regierende Kayſer beym Reichs-Hofrath den Mißbrauch der Vororum ad Imperatorem abſtelle und ſolche nicht anderſt, als nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, zulaſſe. „

Bey der Wahl-Capitulation Carls VII. lieſſe man es bey der vorigen bewenden, auſſer, daß poſt verba: „ Uns ſolches „ beygefügt wurde: „ anderſt nicht, als ꝛc. „ obgleich einige Vota dafür hielten, es könnte beym Text bewenden.

In einem An. 1741. erſtatteten Gutachten wird über dieſen Paſſum folgender Geſtalt geurtheilt:

urtheilt: „Es ist dieses eine der wichtigsten Verordnungen der gantzen Kayserlichen Wahl-Capitulation, dabey aber 1. nicht zu laugnen, daß die Worte: **wichtigen** *Justiz*-**Sachen** und: **in keinem andern Rath** / die damit gehabte Absicht nicht sattsam zu Tage legen; 2. ist Reichskundig, daß das, was von Zuziehung der Reichs-Hofräthe verordnet wird, niemahlen in Ubung gekommen, auch für den Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlarn selbsten hiebey die nöthige Consideration öfters nicht gehabt worden, sondern das meiste, oder alles, auf andere Ministros, welche die nöthige Wissenschaft von der Reichs-Verfassung nicht gehabt, angekommen ist. Deme allem nun möglichst vorzubiengen, könnte forderist diese Stelle etwa also gefaßt werden:

„Gleichwie Unserm Reichs-Hofrath die nicht sonderlich wichtige Sachen für sich Nahmens Unser zu resölviren und zu expediren zustehet; also mögen zwar in wichtigern für den Reichs-Hofrath sich qualificirenden Staats-, Justiz- und Gnaden-Sachen von demselben Gutachten von Uns erfordert, oder auch sonsten an Uns erstattet werden: Wir sollen und wollen Uns aber solche Gutachten niemahlen anderst, als in Anwesenheit des Reichs-Hofraths-Präsidentens und Reichs-Vice-Cantzlars, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, auch etlicher anderer

Reichs-

Reichs-Hofräthe und zwar, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrifft, von ermeldten beeden Religionen, durch eine derer jetztbemeldten Personen vortragen lassen, mit niemanden darüber, ausser in ihrer Gegenwart, berathschlagen und Uns also darauf entschliessen. Wo aber ein oder anders dieser Stücke unterbliebe, soll eine solche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten zu ewigen Zeiten keine vires & effectum rei judicatæ jemahlen erlangen. „

2. Wäre ein künftiger Kayser durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben zu ersuchen, darüber führohin besser, als bißhero geschehen, halten zu lassen. 3. Wären auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zu ersuchen, Dero Reichs-Vice-Cantzlar von Zeit zu Zeit nachdrücklich anzuhalten, wahrhaften Bericht zu erstatten, wie dieser Punct beobachtet werde und mit dero hohen Herrn Mit-Chur-Fürsten darüber vertraulich zu communiciren. „

In dem Chur - . Auffatz lautet es: Post verb. **in keinem andern Rath** *resolviren*/ addatur: **oder abändern**. Ratio: damit dasjenige, was auf vorgedachte Art resolvirt, nach der Hand auch nicht im Kayserlichen Geheimen Rath oder sonst extra ordinem præscriptum, abgeändert werden möge. „

Bey dem Wahl-Convent selbst An. 1741. verlangte Chur-Trier, post: *resolviren* / zu

setzen: „ Wo aber ein oder anderes unterbliebe, solle das sonst ohne obgedachte Maaße beschlossene zu ewigen Zeiten keine vires rei judicatæ erlangen. „

Chur-Cölln: Erachtet diensamer, beym Text zu verbleiben,

Chur-Bayern: Da in gegenwärtigem Text schon hinlängliche Vorsehung geschehen, könnte es auch dabey bewenden.

Chur-Sachsen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Mit denen Vorstimmenden, welche es beym Text belassen.

Chur-Pfaltz: Beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Wolle deme, was die Majora bereits beliebet, nicht entgegen seyn.

Chur-Maynz, Similiter.

Conclusum: Beym Text zu belassen.

In denen An. 1742. vom Churf. Collegio verfaßten Justiz-Mängeln des R. H. R. heißt es: 13. daß man wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hofräthe darzu gezogen, wann Kayserl. Maj. die Reichs-Hofraths-Gutachten vorgetragen worden, und daß selbst der Reichs-Hofraths-Präsident und Reichs-Vice Cantzlar wider die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht gehörig gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

Ferner wird in denselben moniret: 16. daß in Sachen, so vor dem Reichs-Hofrath anhängig gewesen, Haupt-Resolutiones ohne des-

sen Vorbewußt ausgefertiget worden, wider den 16. Art. der Wahl-Capitulation.

§. 14.

Capitul. In der neuesten Capitulation de K. Franz. An. 1745. lautet nunmehro diese Stelle Art. XVI. §. 15. also: „Wo auch im Reichs-Hofrath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt Uns referirt werden sollte, wollen Wir Uns solches anderst nicht, als in Unwesen des Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re. und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthen beyder Religionen, insonderheit wann die Sach beederseits Religions-Verwandten betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.„

zweyter Theil Meynungen

In solchen Begebenheiten wird gemeiniglich der Schluß dahin gemacht: Referatur S. Cæs. Majestati; Vel. Fiat votum ad Cæsarem. Dieses Votum wird nun von dem Referenten zu Hausse verfasset, und den folgenden Tag in pleno abgelesen, und darauf, wann es dem Schluß gemäß, und dem vorigen Verlaß nach eingerichtet, das Conclusum solcher Gestalt ausgesprochen, legitur votum & approbatur, so dann wird solches Votum von des Secretarii Scribenten abgeschrieben, und gemeiniglich dem Referenten noch einmahl vorgewiesen, hernach

nach dem Reichs-Vice-Cantzler zugestellet, welcher es dem geheimen Rath, (wie wohl erst einige Zeit darauf) manchmal auch nur allein Ihro Majestät vorträget; da dann die Resolution dem Reichs-Hofrath communiciret wird. mit Gutachten an Uns ꝛc.

Sicut ex prioribus patet, hoc observari necessum non est.

§. 21.

§. 1.

In K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. heißt es: „Und was Wir Uns dann derwegen entschlossen, das soll der Secretari in sein Protocoll und Rath-Buch schreiben, auch hernach solches Entschlusses die Räth wiederum berichten.„ K. Ferd. I. Ordn.

§. 2.

Die Rudolphinische Instruction lautet Tit. V. verbotenus eben so. K. Rud. II. Instr.

§. 3.

In K. Matthiä Ordnung Tit. III. ist diese Stelle so gefaßt: „Und was Wir Uns dann derentwegen jedesmahls entschliessen, das solle durch den Secretari schrifftlich begriffen, unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten oder dessen Ambts-Verwesern unverzogentlich zugestellt und durch denselbigen unserm K. Matth. Ordn.

Reichs-Hofrath zu dessen Nachrichtung der Innhalt angezeigt, oder durch den Secretarium abgelesen und alsdann solches gleichwohl, als andere Bescheid, dem Protocoll, wie auch insonderheit dem Bescheid-Buch, nach längs einverleibt werden, bey welchem allem Wir solch Kayserlich Vorsorg und Beförderung anwenden und erzeigen wollen, damit niemanden die Justici, oder, bey rechtmäßig erhaltenem Urtheil, die Execution gesperret oder zu Nachtheil verzogen werde. „

Sodann heißt es nachmalen: „ So bald dann ein Bescheid, Rescript, Decret, Urthel, oder ein Gutachten und Votum an Uns beschlossen, oder so ichtwas dergleichen für Uns selbsten in den geheimen Rath remittiret wird, daselbsten übersehen, approbirt, oder corrigirt ist worden, solle dasselbige von dem Secretario, in dessen Expedition es gehörig, unverzogentlich formaliter concipirt und also befördert werden, damit solche Concepta allesamt noch vor dem nechst darauf folgenden extraordinari- oder Audienz-Rath (von welchem hie unten in dem vierdten Titul dieser Raths-Ordnung gemeldt wird) in unserm Reichs-Hofrath abgelesen werden könnten; gestalt dann, ehe und zuvor sie in pleno durch die Majora approbirt seynd worden, keineswegs expedirt, noch weniger hernacher von oder zu demselben besagter massenratificirten oder geänderten Concept, von niemand, wer der auch seye, mit einigem Wort ichtwas zu- oder davon gesetzt, oder andere

Wort

Wort, dann welche in gemeldtem unserm Reichs-Hofrath abgelesen und ratificirt worden, gebraucht, sondern solche Concept alsbald in das hiezu verordnete Bescheid-Buch (davon hie oben bey dem dritten Paragrapho dieses Titels Meldung beschehen) allerdings iisdem verbis formalibus von Wort zu Wort eingeschrieben werden sollen. „

§. 4.

jedesmahls

Evangelici monirten hiebey An. 1664. „ Addatur: also, wie vorstehet. „ Acta An. 1664.

zu dessen Nachrichtung der Innhalt

Evangelici verlangten diese Worte auszulassen.

Oder

Evangelici monirten: Ponatur: „ Auch. „

§. 5.

In K. Carls VI. Decret de An. 1714. ist anbefohlen: „ Wann Kayserliche Decreta und Befehle abgelesen werden, sollen die Herren Reichs-Hofräthe solches jedesmahln gehorsam und gegenwärtig stehende, wie es die Gebühr und Ehrbarkeit erfordert, anhören. K. Carls VI. Decr. de An. 1714.

durch den *Secretarium* abgeleſen

Poſterius ſit, und werden die geheime Raths-Concluſa in cauſis ad Cæſarem relatis auf die derentwegen an Ihro Kayſerl. Majeſtät übergebene Reichs-Hofraths-Gutachten geſchrieben, und zugleich ſo wohl der Tag, als die Nahmen deren, ſo jedesmahl dem geheimen Rath in ſolcher Conſultation beygewohnet, von dem geheimen Secretario ad marginem bemercket, und alsdann vom Reichs-Hofrath abgeleſen.

§. 22.

Auch dieſer gantze §vus iſt in dem Concept der Ordnung de An. 1654. noch nicht befindlich.

§. 1.

Acta An. 1647. ſq. In der auf dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreß übergebenen Erklärung der Evangelicorum dd. 25 Febr. 1647. in puncto Gravaminum lieſet man: Dubia hiſce in duobus Judiciis ſupremis emergentia, remittuntor ad Comitia Imperii univerſalia.

In dem M. Martio hierauf producirten Kayſerlichen Ultimato ware dieſe Stelle alſo gefaßt: Si quæ vero dubia circa interpretationem Conſtitutionum & Receſſuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis cauſis Eccleſiaſticis ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis contrariæ orian-

tur

tur ſententiæ, remittuntor ad Comitia Imperii univerſalia, niſi interea amicabili partium compoſitione finiantur.

In der den 22. Febr. 1648. unterzeichneten Notul aber, wie der Juſtiz-Punct dem Friedens-Inſtrument inſerirt werden ſollte, war dieſe Materie weiter und umſtändlicher ausgedehnt und lautet alſo: Si quæ vero dubia circa Interpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis cauſis Eccleſiaſticis vel Politicis inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis, poſtquam in pleno etiam Senatu, pari tamen ſemper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur ſententiæ, Catholicis quidem in unam Auguſtanæ Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii univerſalia: Sin autem duo pluresque Catholici cum uno aut altero Auguſtanæ Confeſſionis Aſſeſſore & viciſſim, unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione diſpares alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc caſu, juxta Ordinationem Cameræ, lis terminabitur, ulteriori remiſſione ad Comitia ceſſante. Et hæc omnia in cauſis Statuum, comprehenſa immediata Imperii Nobilitate, ſive actores illi, ſive rei, ſive intervenientes fuerint, obſerventur. Si vero inter Mediatos vel Actor vel reus, vel tertius interveniens fuerit Auguſtanæ Confeſſionis & Paritatem Judican-

tium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares. Evenien-te autem tunc Votorum paritate, cesser re-missio ad Comitia, & lis juxta Ordinatio-nem Cameræ terminetur.

§. 2.

der Cammer-Gerichts-Ordnung nach

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici beyzufügen: „ Part. I. Tit. 13. §. wei-ter ordnen ꝛc.

obbesagten Theilen

Hiebey monirten die Evangelische, statt dieser Worte zu setzen: „ beederseits Religions-Verwandten. „

§. 3.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Pun-cten *de An.* 1686. wird erinnert: „ Weilen man bißhero gewahr geworden, daß, wenn über Reichs-Constitutiones, Abscheidun-gen und tenorem in Instr. Pacis ungleiche oder streitbare Meynungen entstehen, daß sol-ches pure nach Gefallen Reichs-Hofraths er-klärt und zu Nachtheil ein- oder anderer Par-they und Reichs-Stände gedeutet werden will; so ist hoch vonnöthen, von Reichs wegen zu veranlassen, daß solche Interpretationes, für-nehmlich so das Instrumentum Pacis und deren Innhalt anbetrift, nicht so einseitig, sondern

von

von gantzen Reichs wegen untersuchet, überlegt und expliciret werden. „

§. 4.

Die An. 1711. übergebene Pun- Acta An. cta particularia derer Augspurgischen 1711. Conf. Verwandten desideriren: „ 1. Wäre die Paritas Religionis nach dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 56. Verb. *pari Judicantium Numero* und der Reichs-Hofrath-Ordn. Tit. V. §. 22. Verb. **von beyderseits gleicher Anzahl Richtern** genau zu beobachten und nur pares Numero ad votandum zu lassen. 2. Diese paritas Religionis wäre so wohl bey Erkenn- und Abschlagung der Processen, als auch sonsten in decernendo & sententionando nach gedachtem Instrum. Pac. Art. V. §. 54. und 55. genau und unverbrüchlich und zwar ex officio zu observiren. 3. Wäre billig als ein unbeweglich Principium zu sezen, daß dasjenige, was die mehrere Evangelische Reichs-Hofräthe nach ihren Majoribus votiren, vor der Evangelichen Räthe Meinung gehalten und keine Sache gegen einen Evangelischen zu Favor eines Catholischen decidiret werden könne, wann nicht wenigstens vier Evangelische Reichs-Hofräthe bey der Relation und Abfassung der Urtheile gewesen. „ 4. Gleichwie Catholische Supernumerarii sind, also wären auch allemahl einige Supernumerarii von Evangelischer Religion zu bestellen, um nehmlich den Rath zu frequentiren, wenn einer von denen

Ordinariis gestorben, kranck oder verreiset wäre; bey Bestellung solcher Supernumerarien aber wären eben die in denen zu Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung übergebenen Puncten N. 1. & 2. gemeldete Requisita zu beobachten.„

In denen Gravam. commun. de An. 1711. wird geahndet: „daß der Reichs-Hofrath in denen Casibus Interpretationis Constitutionum Imperii und Paritatis Religionis, in welchen das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 56. und die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 22. Remissionem Causarum ad Comitia erfordere, dannoch sich der Cognition angemasset und so fortgefahren.„

§. 5.

Capitul. Carls VI. Kayser Carl des VI. Wahl-Capitulation enthielte Art. II. §. 5. „Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen.„

§. 6.

und VII. In K. Carls VII. aber wurde noch hinzu gefügt: „Noch dergleichen Unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht gestatten,„ weilen, wie es bey diesem Monito verlautete, die Erfahrung bey vorigem Reichs-Hof-Rath gewiesen, daß selbiger sich dergleichen Interpretationen unternommen. Da es

auch

auch in der Carolina VIta ferner heißt: „sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen „ so wurde in der Carolina VIIma noch beygesetzt: als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn solle.„

So ist auch diese Stelle noch.

von beyderseits gleicher Anzahl

Paritate non vera, sed ficta, wiewohl die Evangelische, sonderlich in der Kitzingischen Sache starck auf die Real-Parität gedrungen haben.

auf einen allgemeinen Reichstag

Hoc nunquam factum, wohl aber pflegt man, wo in dergleichen Fällen die Vota inter utriusque Religionis Consiliarios paria ausfallen, (immassen, so oft solche causæ sich ereignen, mit der Umfrag zwischen beederley Religions-Verwandten gemeiniglich alterniret wird) die zwiespaltige Meinung in einer Relation mit Ausführung der hinc inde vorgebrachten Rationum an Ihro Majestät zu bringen, welche sich hernach darüber im geheimen Rath resolviren, wie droben ad §. und demnach 20. mit mehrerem angedeutet worden.

keine statt haben/

Wann auch die Majora auf solche Weise heraus kommen, so wird ebenmäßig an Ihro Ma-

Majestät zu referiren nicht nöthig erachtet, sondern juxta Majora der Schluß gemacht.

§. 23.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. In Kayser Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. lautet diese Stelle so: „Damit auch um so viel desto besser im Gedächtnis behalten werde und in was Gegenwärtigkeit gerathschlagt und geschlossen worden, so wollen Wir, daß unserer Secretarien jeder ein eigen Buch zu Verzeichnuß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, und den Monath und Tag in Anfang des Raths erstlich schreibe und darnach den Präsidenten oder Verwalter seines Amts, auch die Hofräth und Beschluß, so dieselbige Rathszeit beschehen, ordentlich nach einander setze. „

§. 2.

K. Rud. II. Instr. In der Rudolphinischen Instruction Tit. VI. ist noch beygefügt: „So dann sollen sie (Secretarien) allwegen zu gewöhnlicher Rath-Stunden, zeitlichen und nicht die letzte im Rath gegenwärtig seyn und alles, was fürbracht und referirt, getreulich und mit gutem Fleiß protocollirn und aufschreiben und dann unter dem Referirn und Notirn den Referenten nicht einreden, sondern da sie was der Sachen zum besten zu berichten, sollen sie es nach gethaner Relation mit Bescheidenheit anzeigen

zeigen und vermelden und also die Referentes nicht irrig machen. „

Hierauf folgt wiederum die in der Ferdinandinischen Ordnung enthaltene Stelle: „ damit auch ꝛc. „ biß: „ nach einander setzen. „

§. 3.

K. Matthiä Ord.

In K. Matthiä Ordnung lieset man Tit. IV. diesen §vum also gefaßt: „ Wann nun besagte Partheyen, oder derselben Gewalthaber wieder aus der Rath-Stuben getretten, solle alsdann mehrgedachter Protonotarius ein Product nach dem andern fürnehmen, forderist den Tag, Monath und Jahr des Ubergebens, deßgleichen den Numerum, das wie vielst Product solches in derselbigen Sachen seye, darauf zeichnen, alsdann, was etwan von beyden Partheyen bey solchem Product mündlich fürgebracht worden, aus dem Audienz-Protocoll ablesen, und darauf unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder welcher dessen Stell vertritt, über ein jedweders solches Product in genere, oder wo es vonnöthen in specie, was darauf zu thun seye, umfragen, und dasjenige, so geschlossen worden, durch gemeldten Proto-Notarium protocollirt und zu Einschreibung solchen Schlusses, gleich Anfangs, zwischen jeder Sachen, im Protocoll Spatium gelassen, auch gemeldter Schluß, nachdem er concipirt worden, wiederum abgelesen und, daß es dabey verbleibt, alsdenn, nach vollendetem Rath-Sitz, die Partheyen, demselben

ben gemäß, offentlich beſcheiden werden, folgends ſolle der Proto-Notarius das eine Exemplar ordentlich ad Acta legen und numerirn, das ander aber derjenigen Parthey, welcher die Comunication zuerkannt iſt, unverzöglich zuſtellen, damit ſich gemeldte Partheyen dißfalls keines beſchwerlichen Aufhalts mit Fug zu beklagen haben.„

§. 4.

Acta An. 1641. In dem Memorial des Reichs-Fürſten-Raths vom 2. Sept. An. 1641. heißt es: „Es erfordert die Nothdurft, daß bey den Rath-Sitzen ordentliche Protocolla gehalten, und eines und des andern Reichs-Hofraths abgelegtes Votum zu erforderter Nachricht jedesmahlen fleißig verzeichnet werden.„

§. 5.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici dieſem Syo annoch anzuhängen: benebenſt auch denen Reichs-Hofraths-Secretarien mit allem Ernſt einzubinden, daß ſie in ein Neben-Protocoll, ſo in geheim zu halten, und niemanden auſſer denen Räthen zu weiſen iſt, eines jedwedern Votum mit Fleiß aufzeichnen ſollen.

jeder

Im Concept ſteht: „jederzeit.„

in das gemeine Reichs-Hofraths-*Protocoll*

Dieses ist das Protocollum rerum resolutarum, welches von dem Protocollo rerum exhibitarum differiret, vid. not. ad T. III. §. 16. darinnen neben dem Tag und denen Nahmen derer bey jeder Session anwesenden Räthe, der Partheyen Ansuchen, und was auf jegliche concludiret worden, nominibus Referentium per litteras initiales ad marginem annotatis, verzeichnet werden. Dieser Protocollen werden zwey ein teutsches und ein lateinisches gehalten. Das teutsche wird jährlich in 2. Bände, deren das erste vom Januario an biß auf den Julium oder Augustum; das andere aber von dar biß zu Ende des Jahrs hinaus gehet, abgetheilet. Im lateinischen Protocoll aber lässet man gemeiniglich 2. Jahr zusammen kommen, und hat jeglich Volumen seinen Indicem.

§. 24.

§. 1.

K. Ferdinands I. Ordnung fasst diesen Articul so: „Wir setzen und ordnen auch, daß alle Raths-Handlungen und sonderlich auch, wer diejenige seyn, denen man je zu Zeiten die Sachen zu ersehen und zu referiren befilcht, in rechter Geheim gehalten, und ausser Unsers Präsidenten und Secretarien, denen es befohlen, durch die andern unserer Hof-

K. Ferd. I. Ordn.

Hofräth, den Partheyen die berathschlagten Bescheid und Antworten nicht eröfnet werden sollen, Unordnung und Verdacht zu verhüten.„

Ferner heißt es; „Und nachdeme sich auffer-halb Raths oftermahls zuträgt, daß die Partheyen deren Sachen halben, so sie in unserm Hofrath fürbringen wollen, oder schon fürgebracht haben, einen oder mehr unserer Räth schriftlich oder mündlich ersuchen oder anspre-chen, so mögen dieselben sich gegen ihnen in denen Sachen, so zu erledigen stehen, wohl mit gemeinen Worten, solche Sachen zu der Billigkeit und dem, das sie die Partheyen befugt, zu befördern erbieten, auch in den erledigten Sachen sie um Bescheid und Antwort an Unsern Präsidenten oder die Secretarien weisen und wo die Bescheid ihnen, den Partheyen, schon eröfnet wären, und sie sich derselben beschwert zu seyn vermeinen würden, sie deshalben ur-disputirter Sachen ihr Nothdurft ordentlicher Weiß fürzubringen vermahnen, aber sonst ih-nen in specie ihr Stimm zu versprechen, oder ihnen, welcher gestalt sie suppliciren oder ihre Sachen fürbringen sollen, zu rathen, oder ih-re Schriften zu corrigiren, oder in den gele-digten Sachen, darinn vieleicht den Partheyen widerwärtige Bescheid beschlossen oder eröfnet werden, sich gegen denselben für ihre Person mit Worten oder Gebärden schön wollen zu machen, oder vielleicht auch andere Räthen deß-halben zu beschuldigen, auch hinwierum in Sa-chen, da die Partheyen guten Bescheid erlangt

hätten

hätten oder erlangen möchten, sich derselben für ihre Personen allein zu berühmen, deß alles sollen sich unsere Räth bey ihren Pflichten enthalten. „

§. 2.

In K. Rudolphs II. Instruction K. Rud. lieset man Tit. V: „ Wir setzen und II. Instr. ordnen auch, daß alle Raths-Handlungen und sonderlich, wer auch diejenigen seyn, denen man je zu Zeiten die Sach zu ersetzen und zu referiren befilcht, in rechter Geheim gehalten und ausser unsers Präsidenten, des Referendarii und der Secretarien, denen es befohlen, durch die andern unsere Hofräth den Partheyen die berathschlagten Bescheid und Antwort nicht eröfnet werden, Unordnung und Verdacht zu verhüten. „

Im übrigen ist sie mit der Ferdinandina gleichen Innhalts, nur sind die Worte: von: „ und wo die Bescheid „ biß: „ fürzubringen vermahnen „ ausgelassen.

§. 3.

In K. Matthiä Ordnung heißt es K. Matthiä Ord. Tit. III. post verba: „ bey der Stelle „ „ sondern auch an auswendigen und allen Orten ꝛc. „ Die Worte: „ Procuratores, Advocaten, Sollicitatores „ fehlen hier. Anstatt: „ in Argwohn und Verdacht „ heißt es hier: „ in billigen Verdacht. „

§. 4.

K. Ferd. III. Decr. de Anno 1637.

Kayser Ferdinand III. meldet hievon in dem An. 1637. an den Reichs-Hofrath erlassenen Decret: „Zum zwölften hat ein höchlöblich Churfürstlich Collegium erinnert, weil die Verschwiegenheit anima Consilii, daß gegen diejenige, so solche unzeitig eröfnen, mit gebührender Straf verfahren werde. Demnach dann dieser Punct in der Reichs-Hofraths-Ordnung und den Pflichten, so man leisten thut, begriffen; als versehen sich höchstgedachte Kayserliche Majestät, es werde solchemnach jedweder seine obhandene Pflicht in gebührende Acht nehmen, sonsten seynd Ihr Kayſ. Maj. resolvirt, wann etwas auskommen würde, gebührende Inquisition anzustellen und die Verbrecher, andern zum Exempel, ernstlich zu straffen. „

§. 5.

Acta An. 1641.

In den Gräflich Schwäbischen Monitis de An. 1641. heißt es: „Daß aus allerhand Ursachen Herrn Präsident, Reichs-Vice-Cantzlar und Reichs-Hofräth dergleichen Personen, die jemanden in dem Reich bedienet, auch weder einige Abgeordnete, Advocaten, Residenten und Agenten bey sich in dem Haus und der Kost halten, noch solche zu Domesticis, oder zu ihren Aufwartern gebrauchen sollen. Dieser Punct ist zwar der Grafen und Herrn Syndico von einem Gräflichen Abgeordneten

neten an die Hand gegeben, aber doch umgangen und ausgelassen worden. „

§. 6.

Chur-Bayern erinnerte auf dem Deputations-Tag An. 1643: „ Im §. und nachdem sich ꝛc. wird den Reichs-Hof-Räthen zugelassen, von den Partheyen extra-judicial-Informationes facti anzunehmen ꝛc. da sie doch vermöge der Rechten auf die Acta judicialia zu erkennen schuldig, wäre also dieser passus unsers Ermessens zu durchstreichen. Acta An. 1643.

§. 7.

An. 1664. verlangten Evangelici, in geheim davor zu setzen: „ eine Geheimniß. „ Acta An. 1664.

§. 8.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird angeführt: „ Es ist schon wegen des Innhalts dieses §vi sub *Tit. IV.* §. 13. Es sollen auch ꝛc. einige Erinnerung beschehen, und wäre zu wünschen, daß eine oder andere Parthey Sollicitanten nicht allzubekannt und vertraulich in stetigen früh- und späten Conversationen und Commessationen gewesen, ja es möchte sich wohl befinden, wenn man rechte Nachfrage hielte, ob nicht ein oder der ander Client in selbstiger Wohnung und Kost aufgenommen worden und noch darinnen seye? „ A. 1686.

§. 9.

Acta An. 1742. An. 1742. wurde in der Anzeige der Justiz-Mängel geklagt: 12. daß der Verordnung Tit. V. §. 24. und Tit. VI. §. 13. zuwider kein Secretum gehalten worden.

* * *

Nach diesem §vo ist in dem Concept der Ferdinandinæ de An. 1654. annoch die Stelle der ersten Ferdinandischen Ordnung, so sich anfängt: „Und nachdem sich eben aufferhalb ꝛc.„ beybehalten worden.

§. 25.

§. 1.

K. Rud. II. Instr. Die Rudolphinische Instruction besagt hievon Tit. V. „Vor allen Dingen aber soll Unser Hofraths-Präsident ernstlich Einsehens thun und in allweg verhüten, daß die Hofräth im Rath sich mit Schmähe- oder andern hitzigen Worten und Reden gegen einander nicht einlassen und, so das beschähe, alsdann gegen denen, die sich deß befleißigen und je zu Zeiten zu Unwillen und Zanck Ursach geben, sich seines Ambts mit Ernst gebrauchen und jederzeit die Weg suchen und fürnehmen, dadurch zwischen den Hofräthen kein Spaltung entstehe, sondern gute Freundschaft und Einigkeit erhalten, aber Unwillen verhütet und abgeschnitten werde.„

§. 2.

§. 2.

In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. Tit. III. fehlen post: „ zugehörig „ die Worte: „ und anhängig „ der übrige Innhalt ist mit der Ferdinandina de An. 1654. von Wort zu Wort gleich. K. Matthiä Ord.

§. 3.

In dem Concept dieser Ordnung fangt sich der §vus also an: „ In Summa, bey allen und jeden Relationibus sollen unsere Präsidenten und Räthe sich dieser Form und Maaß gebrauchen, welche den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß ꝛc. „ Die Stände monirten hiebey An. 1615. daß post verba: Rechten, addirt würde: „ Cammer-Gerichts-Ordnung. „ Concept der Ferd.

§. 4.

zu ihren

An. 1664. monirten Status Evangelici: „ Addatur: „ und. „ Acta An. 1664.

TITULUS VI.

§. un.

Die Gravamina über diesen Titul werden in den unmaßgeblichen Puncten also zusammen gezogen: Acta An. 1686.

1. Daß ein oder andermahl in decretirten

Sachen und Expeditionen privatum etwas geändert oder zu gesetzet wird.

2. Die zwischen Stände ausgefallene definitiv-Urtheile niemahlen öffentlich publiciret werden.

3. Der Reichs-Fiscal keine erfahrne und Reichs-Verständige Person seye.

4. Die Agenten mit Ausfertigung der gemeinen Bescheide verzögert werden.

5. Die Decreta ohne Auslösung vorhero gratis nicht communiciret werden wollen.

6. Wegen der Tax keine richtige Ordnung, und alles nach eigenem Belieben zu hoch angesetzet wird.

7. Die Secretarii und Cantzley-Bedienten die gebührliche Folge und Ehrerbiethung nicht observiren.

8. Die ungebührliche Communiciones beschehen.

§. I.

§. 1.

K. Ferd. I Ordn. In K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. lieset man: „Was Sachen dann in vermeldtem unsern Hofrath, auch nach unser Erledigung, wie obsteht, beschlossen, darauf Brief verfertigt werden sollen, derselben Sachen Secretari soll solche Brief, wie oblaut, mit höchstem Fleiß zierlich und verständiglich copiren und ingrossiren lassen, auch da-

rob seyn, daß die Hof-Canzl.y-Schreiber, denen sie dieselbe zum grossiren befehlen, selbige unverzogentlich fertigen. Und insonderheit meynen und wollen Wir, daß die Beschluß, Bescheid und Decreta unserer Hofräthen alsbald nach Berathschlagung einer jeden Supplication und Sachen verzeichnet und abgehört werden, damit folgends die Fertigung der Brief oder mündlich Verabschiedung der Partheyen desto ordentlicher, richtiger und gewisser erfolgen möge.„

§. 2.

Eben so lautet auch die Instruction K. Rudolphs II. Tit. V. K. Rud. Instr.

§. 3.

In K. Matthiä Ordnung lautet diese Tit. IV. befindliche Stelle anderst also: „Was dann angeregter massen für Urtheil, Decret oder Bescheid den Referenten oder Secretariis ausserhalb des Raths-Sitz zu begreiffen, durch unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten anbefohlen wird, darmit sollen alsdann dieselbige, wie nicht weniger auch gemeldte unsers Reichs-Hofraths Secretarii mit Stell- und Verfassung der beschlossenen Mandaten, Citationen, Rescripten und Gutachten sich dermassen befürdern, auf daß solche Concepta noch vor dem auf den beschehenen Schluß nächstfolgenden extraordinari-Audienz-Rath in pleno abgelesen und also vor Publicirung derselben K. Matthiä Ord.

auch unsere gesamte Reichs-Hofräth (allweilen sie den Schluß noch in frischer Gedächtniß haben) approbirt werden künten, damit also in allen Reichs-Hofraths-Handlungen desto weniger verstossen werden könnte. Gestalt dann hinfüro durchaus nichts, was im Reichs-Hofrath geschlossen, es seye, wie lang, groß oder klein es wolle, expedirt werden solle, es seye dann dessiben Concept zuvor in gesessenem Rath, abgehörter massen, ordentlich abgelesen und approbiret, wie auch insonderheit die an Uns gestellte Gutachten von dem Präsidenten, oder dessen Ambts-Verwalter, auch dazu unterschrieben worden. „

Hierauf heißt es ferner: „Was nun ausserhalb der Urtheil und Decreten sonsten andere in unserm Reichs-Hofrath beschlossene und obangedeuter massen hinfüro ad Protocollum andictirte gemeine Bescheide angelangt, welche bißhero alleinig dem Reichs-Hofraths-Protocollo einverleibt, auch, wie oben vermeldt, den Partheyen, oder ihren Mandatariis, durch die Secretarios gemeiniglich nur mündlich angezeigt worden seynd, die sollen hinfüro nicht allein durch ein Signatur (welche derjenige Reichs-Hofraths-Secretarius, in dessen Expedition solches gehörig, nur mit seinem unterschriebenen Nahmen autorisiren solle) den Partheyen oder ihren Gewalthabern zugestellt, sondern auch angeregte Bescheid alsobald in oder doch gleich nach dem Rathsitz, in welchem dieselbe ergangen, auf die Schriften, Suppli-

cationes oder Memorialia, darauf sie seynd erkannt worden, durch obgedachte Reichs-Hofraths-Secretarios formaliter signirt und geschrieben werden, damit also dergleichen gemeine Bescheid; gleich so wohl als die ergangene Decreta und Rescripta zu der Referenten desto bessern Nachrichtung bey den Actis zu finden seyen.

So bald nun ichtwas von Bescheiden (sie seyn so gering, als sie wollen) deßgleichen von Bey- oder End-Urtheln, Decreten, Rescripten, Mandaten, Citationen, Ladungen, Gutachten, und was in Summa in unserm Reichs-Hof-Rath beschlossen oder erkannt wird, obverstandener massen ad Protocollum dictirt, oder absonderlich concipirt, auch in Pleno abgelesen und approbirt worden ist: Solle daßselbige unverzogentlich neben dem Nahmen des Referenten jedweder Sachen in das hierzu sonderbar verordnete Bescheid-Buch eingeschrieben und alsdann im nächst darauf folgenden extraordinari-Audienz-Rath, durch unsers Reichs-Hof-Raths Protonotarium (inmassen Wir hieoben im nechst-vorgehenden Titel gemessene Verordnung gethan haben) offentlich verlesen und publicirt, auch die Concepta der Decreten, Urtheil, Rescripten, Proceß und Gutachten, ob sie schon dem Bescheid-Buch einverleibt worden, nichts desto weniger den Actis beygebunden und numerirt werden.„

Auch ist Tit. III. versehen: „Und sollen die Referenten und Correferenten in allen Sachen und

Fällen, da die Bescheid, Urthel, Rescripta, und andere dergleichen Concept nicht bey denen gemeinen und gewissen Formulis verbleiben, sondern ein mehrers, wenigers, oder gar ein anderes Concept erfordern, ihnen nicht zuwider seyn lassen, dessen Begriff, dem vergangenen Concluso gemäß, selbst zu machen, oder den Secretarium zu sich zu ziehen und denselben hierinnen recht anzuweisen und die also vergriffene Concept hernacher in gesessenem Rath nochmals abgelesen und, so sie approbirt, alsdann erst durch den Protonotarium obangeregtem Bescheid-Buch alsobald fideliter einverleibt, folgends expedirt, und das Concept dannoch ad Acta gelegt und numerirt werden. „

§. 4.

Acta An. 1641. Anno 1641. setzten die Schwäbischen Grafen in ihre wegen des Reichs-Hof-Raths verfaßte und in Comitiis vorgebrachte Monita: „Wann die Herrn Referenten die Concepta bey den Expeditionibus nit selbst auffsezen, sollen sie sich doch in dem, was der Secretarius verfaßt, fleißig ersehen, man wollte dann die Concepta vor der Ingroßirung in Pleno abzulesen rathsam befinden. „

§. 5.

Acta An. 1643. sq. Chur-Bayern machte bey diesem Titul in Comitiis Deputatorum die Erinnerung: „Sollen aus Befehl Ihro Churfürstl.

fürstl. Durchl. ihres gnädigsten Herrn sie bey diesem 6ten Titulo vor allen erinnern, nachdem man bißhero aus langwieriger Erfahrung verspühret, daß die Expeditiones derer bereits decidirten Sachen nicht wenig dadurch verhindert, daß die Secretarii zugleich für Reichs-Hof-Räthe aufgenommen worden, sich auch bey Ausfertigung einer Sentenz, welche etwan ein Secretarius in seinem Voto secundirt oder deren zuwider gewest, bald was ungleiches zutragen kann, daß dahero Ihro Kayserliche Majest. allerunterthänigst einzurathen, und dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung einzuverleiben wäre, daß hinführo kein Secretarius zum Reichs-Hof-Rath befördert werden solle, er seye dann des Secretariats zuvor entlassen.

Die Churfürstliche Räthe monirten in ihrem Gutachten de An. 1644. bey dem 1. §. hätten sie wahrgenommen, „daß die Expeditiones in denen allbereit erledigten Sachen dardurch mercklich verhindert werden. Weilen sich denn oft begibt, daß in einer Sache, deren die Secretarii mit ihrem Voto entweder zuwider gewesen, oder beygefallen, und also zu sehr ab- und zugethan, und hiedurch in der Expedition gleich ein Verstoß zu der Partheyen nicht geringem Nachtheil geschehen könte; ein Secretarius auch von selbsten so viel zu schaffen hat, daß derselbe Relationi Actorum nicht wohl!abwarten kan, also erachten die Churfürstl. Räthe und Gesandten vor nothwendig, Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten, hinführo

führo die Secretarien nicht mehr (es sey dann, daß sie das Secretariat vorher verlassen) zur Reichs-Hof-Raths-Stelle zu befordern.

§. 6.

oder denjenigen Gelehrten usque ad verba: *deputiren* wird.

Acta An. 1664. Hiebey monirten Evangelici An. 1664: „Ponatur: und Correferenten.„

verständiglich auffsetzen

Die Substantialia Sententiarum interlocutoriarum, Mandatorum, Rescriptorum, Commissionum, Citationum, werden von denen Räthen mehrentheils selbst, vid. Ordinat. Matthiæ T. 3. §. Und sollen die ꝛc. concipiret. Der Secretarius richtet aber selbige secundum stylum Cancellariæ ein. PORTNER.

vorhero zu verlesen zustellen

Pflegt gemeiniglich ad Marginem geschrieben zu werden: *vidit Referens.* PORTNER.

§. 2.

§. 1.

K. Ferd. I. Ord. Kayser Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. fasset diesen Punct also: „Es were dann, daß je bey weilen unserer Hofräthen Deliberation und Rathschläg ein stattliche Ausführung erforderten, dieselben von unsern

sern Secretarien förderlich verfaßt, und vor weiterer Fertigung in nechst- folgendem Hofrath, oder zum wenigsten unserm Präsidenten, in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Hofräth, so bey selbigem Rathschlag gewesen, abzuhören fürgebracht werden.„

§. 2.

Gleichen Innhalts ist Kayser Ru- K. Rud. dolphs Instruction Tit. V. Instr.

§. 3.

alsdann des Referenten Nahme

Braunschweig hielte in seinem auf Acta An. dem Deputations-Tag An. 1644. den 1644. 19. Aug. abgelegten Voto davor, daß diese Worte auszulassen, oder denselben zu addiren wäre: wann Er der Majorum Meynung ist, in Ansehung, so der Referent ein anders für Recht und billig erachtet, als die Majora geben, dessen Nahme nicht füglich den Majoribus beygefügt werden mag.

Im übrigen vergleicht man sich mit dem Löbl. Bayrischen Voto, mit dem Reservat, wie den 12ten dieses geschehen, bey künftiger General-Deliberation, was mehrers bey dieser Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung zu erinnern seyn möchte, Ihrer Fürstl. Gnaden Instruction über eins und anders gebührlich zu eröffnen.„

in pleno

Dieses geschiehet nur in definitivis oder gravibus

vibus paritoriis; Mandara aber und Resolutiones werden nur denen Referenten meistentheils vorgezeigt. PORTNER.

§. 3.

Dieser §us ist neu.

§. 1.

Acta An. 1643. sq. Chur-Bayern liesse hierüber in sein auf dem Dep. Tag An. 1643. verführtes Votum einfliessen: „Hat man gleichfalls wahrgenommen, daß den Mandatis sine clausula oder auch andern Processen wohl bißweilen mehr oder weniger, als die Partheyen selbst vorgebracht, einverleibet worden. Welches dann, zumahlen es nicht einer geringen Partheylichkeit gleich siehet, auch sonsten allerhand Inconvenientien, bevorab dieses, daraus erfolgen, daß pars rea offtermahl nit wissen können, ob die narrata auf die 4. Fälle, oder andre in den Reichs-Constitutionibus begriffene Ordnung fundirt, oder nicht, billig abzustellen, und zu verordnen wäre, daß die Mandata, Rescripta und andre Process, immassen auch am Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchig, mehrers oder wenigers nit, als die eingereichte Supplicationes, und Memorialia in sich halten sollen.„

Hessen votirte über diesen §um An. 1644. In §. So dann solches also vorgangen / wird von Ausfertigung der Bescheide disponirt, nun habe man sich berathen lassen, daß die Vorbeschei-

bescheide am Kayserl. Hof allein die Secretarii den Partheyen anzeigen, es erfolge aber, daß hernach bißweilen die schrifftliche den mündlichen nicht gleich seynd, oder es werde zu Zeiten in den Bescheiden mehr gesetzt, als in beederseits Actis im Haupt-Werck einkommen, derowegen billig behutsamlich zu gehen, und jede End-Urtheile in Pleno abzulesen, damit aber die Partheyen in grosse Unkosten von den Secretariis (welches zum öfftern geklagt wird) nicht aufgehalten werden, möchte man sich dahin vergleichen, daß die Urtheile und End-Bescheide also bald dem Secretario dictirt, oder innerhalb 8. Tagen nach dem Schluß im Reichs-Hofrath abgelesen würden.„

§. 2.

Es wäre dann von uns usque ad verba: **verordnet.**

Diese Worte verlangen die Monita Evangelicorum de Anno 1664. auszulassen. Acta Au. 1664.

Ferner verlangten Status Evangelici, diesem §vo annoch beyzufügen. „Ausser dem soll sich dieselbe Unsere Reichs-Hofraths-Cantzley in keinerley Weise einige Sach, von was Eigenschafft dieselbe seye, vor sich selbst zu expediren, sondern in allen Dingen und Stücken unsers Reichs-Hofraths-Schlusses-Anordnung und Autorität erwarten und wahrnehmen, hingegen aber auch die in den Reichs-Hofrath und selbige Cantzley gehörige Sachen, nirgend anderst

derst als daselbst ausgefertiget, noch durch einige andere expeditiones bemeldter Reiches-Hofraths-Cantzley Eintrag gethan werden.

§. 3.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten de Anno 1686. heißt es, „Dieser Fvus wird auch sonder Zweifel seine Gravamina haben, wann Visitatio bey einem oder andern Reichs-Hofraths-Negotianten genaue Untersuchung verfüget.„

§. 4.

§. 1.

so sollen/ wann ꝛc. usque ad fin. §i.

Conc. Ferd. IV. In dem Concept lautet dieser Passus so: „Sollen die erkannte Citationes absonderlich, Inhibitiones aber und Compulsoriales in ein ander Exemplar und, da möglich, alle zusammen geschrieben werden.„

§. 2.

Acta An. 1643. sq. In den Bayrischen auf dem Deput. Tag An. 1643. gemachten Anmerkungen liefet man hierüber: „Würde in dem §. damit die Stände des Reichs ꝛc. geordnet, daß die Citationes und Compulsoriales absonderlich ausgefertigt werden sollen. Weil aber solches am Kayserl. Cammer-Gericht nicht Herkommen, auch nicht zusehen, was es für Nutzen bringen, hingegen aber unnöthige Unkosten

sten cauſiren kann; So wäre Ihro Kayſerl. Majeſt. die allerunterthänigſte Erinnerung zu thun, daß, wann pleni Proceſſus bey dem Reichs-Hofrath erkannt, alles in ein Inſtrumentum gebracht würde.

In dem Churfürſtlichen Bedencken de An. 1644. wird hiebey monirt: „Nachdemmahlen im §. **damit die Stände** ꝛc. vermeldet wird, daß, wenn pleni Proceſſus erkannt werden, alsdenn die Citationes abſonderlich, inhibitiones aber und compulſoriales in einander Exemplar geſchrieben werden ſollen, ſolches aber am Kayſerl. Cammer-Gericht nicht herkommen, der Churfürſtl. Räthe und Geſandten Erachten nach, wenig Nutzen, ſondern vielmehr Mühe und Unkoſten verurſachen thut, ſo halten dieſelbe auch für rathſam, es dahin zurichten, daß, wann pleni Proceſſus erkannt werden, alles in ein Inſtrumentum gebracht und ausgefertiget werde.

Compulſorialibus

Sicuti & hæc vi R. J. de An. 1654. §. 60. junctim peti debent. PORTNER.

§. 5.

§. 1.

Kayſer Matthiä Ordnung de An. 1617. lautet quoad hunc paſſum alſo: „Folgends auch nach angeregter Verleſung der Beſcheid, wann einigen Partheyen K. Matthiä Ordn.

theyen Juramenta judicialia aufgelegt seynd worden, sollen dieselbige alsdann bey dieser offenen Audienz gleichfalls erstattet werden.„

§. 2.

K. Ferd. II. Resol. de An. 1626.

In Kayser Ferdinands II. Resolution de An. 1626. ist versehen: „Uber diß sollen auch alle Bescheid, Decret, Antwort und Urtheil, welche im Reichs-Hofrath bey demselben Rath-Sitz ertheilt und gefast, auf obbestimmte beyde Täge, nach gehaltenem Rath, durch die Secretarios, wie bißher beschehen, den Partheyen, oder ihren Anwäldten, denen sie gehörig, ausgetheilt und zugestellt werden, die Juramenta Judicialia auch, welche den Partheyen je zu Zeiten durch Bescheid nothwendig auferlegt, wie auch die Lehens-Eyd sollen gleicher Gestalt auf mehr besagte beyde Täge in Beyseyn der Räthe erstattet werden.

Ferner befiehlt dieselbe: Es sollen auch „die Juramenta Judicialia, welche den Partheyen je zu Zeiten durch Bescheid nothwendig auferlegt, wie auch die Lehens-Eyd gleichergestalt auf mehrbesagte beyde (Raths-) Täge in Beyseyn der Räth erstattet werden.„

§. 3.

Acta An. 1641.

Anno 1641. verlangten die Schwäbische Grafen in Comitiis: „Daß des Reichs-Hofraths Schluß, Bescheid, Decreta und

und Gutachten gleichfalls alsobald in selbigem Rath in Pleno abzulesen.„

§. 4.

Anno 1644. auf dem Deput. Tag monirten die Chur-Fürsten in dem Bedencken über die Reichs-Hofraths-Ordnung: „Nachdem Ihro Kayserl. Majest. von Churfürsten und Ständen auf dem jüngstgehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tage, durch Gutachten allerunterthänigst eingerathen, die Churfürstl. Räthe auch insgemein dahin instruiret seyn, dahin sorgfaltiglichen zu sehen, damit die Reichs-Hofraths-Ordnung, so viel immer möglich, der Cammer-Gerichts-Ordnung gleichförmig eingerichtet werde, und die Churfürstl. Räthe denn der Sachen sehr nützlich zu seyn erachten, wenn zu Eröffnung und Publication einer jeden Definitiv eine gewisse Anzahl Reichs-Hofräthe verordnet werde; als seynd sie der Meinunge, daß Ihro Kayserl. Majest. jedesmahl ad similitudinem Cameræ 6. oder 7. aus den Reichs-Hofräthen von beyden Bäncken, die, Ihro Majestät selbsten zu desto mehrerem Respect und der Sachen Nachdruck, bey der Publication sich einfinden, dazu zu verordnen.„ Acta An. 1644.

Pommern monirte ad §. diejenige End-Urtheile ꝛc. allda von Publication der End-Urtheil gehandelt wird, möchte zum Uberfluß auch dieses expresse hinein zu rücken seyn, daß kein Urtheil anderst, als in Beysein beederseits Parthen, publicirt werden solte.„

§. 5.

zwischen Ständen des Reichs

Acta An. 1664. Anno 1664. begehrten Evangelici, diese Worte auszulassen.

von dem *Secretario.*

Es monirten Evangelici hiebey: „Addatur: in Beyseyn des Präsidenten und der Reichs-Hofräthe bey eröfneter Thür.„

verlesen

Hiebey erinnerten Evangelici: „Addatur: und dergestalt publicirt.„

§. 6.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es: „Diesen Evum hat man nie ad usum gebracht und weil es pro introducta ac confirmata consuetudine manuteniret werden will, so wird nie ein Endurtheil, welches auf gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs geschlossen und verfasset worden, allhier constituirter massen, zu End der Session im Reichs-Hofrath von dem Secretario, gleicher gestalt die Lehens-Eyde und andere Juramenta judicialia zu End des Raths öffentlich i. e. apertis valvis ac præsentibus partibus verlesen, abgeleget und erstattet, wodurch öfters grosse Confusion und neue Anleitung zu weitläuftigen Nullitäts-Processen gegeben wird.„

von

von dem *Secretario* verlesen

In dem Concept heißt es: „offentlich, nachdeme zu derselben Publication von Unserm Reichs-Hofraths-Thürhüter den Procuratoren, den Tag vorhero zu erscheinen, angesagt, von dem ꝛc. „

und andere --- *Juramenta &c.*

Solches geschiehet auch mit andern Instrumentis Tutoriis, Taxatoriis, æstimatoriis in litem &c. PORTNER.

§. 6.

§. 1.

Chur-Bayern machte hieben auf dem Reichs-Deputations-Tag die Anmerckung: „Geschicht bey dem §. damit auch unser Reichs-Hofraths-Fiscal ꝛc. die Verordnung, daß jedesmahls zwey Reichs-Höfräthe sollen deputirt werden, bey welchen der Fiscal sich in allen, ehe Er eine Schrifft übergiebt, vorhero Bescheids erholen solle, welches seinen Weg; doch sollen solche Reichs-Höfräthe, wann dergleichen Sachen vorkommen, sich des votirens enthalten, und dieses hieher annectirt werden.„

Acta An. 1644. auf dem Dep. Tag.

zween *deputiren*

Hessen monirte: „Daß etwa zu addiren, daß diese deputirte Reichs-Höfräthe, wann dergleichen Sachen, darin Sie dem Fiscal con-

sultando assistiren, vorkommen, als dann des votirens sich enthalten sollen.„

Im Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. wird erinnert: „Im §. damit auch unser Reichs-Hofraths-*Fiscal &c.* wird die Verordnung gethan, daß zween Reichs-Hofräthe deputiret werden sollen, bey welchen sich der Fiscal Raths und Bescheids zu erhohlen. Nun hat es damit zwar seinen richtigen Weeg: Es wird aber der Churfürstl. Räthe und Gesandten Ermessen nach, dabey die Versehung zuthun seyn, daß die Deputirte Reichs-Hofräthe, wann dergleichen Sachen, worinn sie dem Fiscal consulendo assistiren, vorkommen, sich alsdann des Votirens allerdings enthalten sollen.

§. 2.

Decr. comm. de An. 1681.

Anno 1681. wurde wegen Communicirung der Reichs-Hofraths-Conclusorum in fiscalischen Sachen folgender Bescheid publicirt: „Demnach bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm gnädigsten Herrn, dero Rath und Reichs-Hof-Fiscal Frantz Carl Sartorius von Schwanenfeld sich in Unterthänigkeit beklagt, was gestalten zu grosem Nachtheil und Schaden Dero Kayserl. Fisci-Interesse denen beklagten Partheyen die Reichs-Hofraths-Conclusa dergestalt communicirt und beygebracht würden, daß selbe Dero Intention vorzubrechen, genugsam Zeit und Gelegenheit haben können, mit gehorsamster Bitt, hierin gemessene Kayserl. Verordnung ergehen

zu

zu lassen. Als ist allerhöchst- gedacht Ihrer Kayserl. Majest. ernster Befelch hiemit, daß keiner, wer der auch seye, bey unausbleiblicher hoher Straf, die Reichs-Hofraths-Conclusa, sonderlich in Fiscalischen Sachen, denen Partheyen, es geschehe nun solches auf was Weiß es immer wolle, communiciren und damit dem Fisco Schaden zufügen solle. Signatum zu Oedenburg unter Ihrer Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 11. Junii Ao. 1681.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

Franz Martin Menßhengen.

§. 3.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es ad hunc §vum: „Bey diesem §vo wäre zu Verhütung der Beschwerden zu erinnern, daß zu dem Fiscal-Amt eine im Reich und in Camera wohlerfahrne Person und kein Ausländer, so weder der Teutschen Sprache, noch der Reichs-Constitutionen und gemeinen wohl-hergebrachten Gebräuchen fähig ist, genommen werden solle, (kan examinirt werden: qua natione oriundus? item wie lange und wo er in Teutschland die Praxin erlernet? auch in præsenti eines teutschen Concepts Probe ablegen) damit

Acta An. 1686.

nicht alleine desto besser das allgemeine Reichs- und der Kayserlichen Majestät Interesse observiret, sondern auch ein Stand des Reichs, oder eine andere gemeine Parthey ohne genugsamliches Fundament und Ursachen nicht beunruhiget, oder auch wegen einer allzugrossen Unerfahrenheit eines solchen Subjecti die Arbeit denen zweyen adjungirten Reichs-Hofräthen nicht alleine aufgebürdet und sie also durch die Abwartung der fiscalischen Actionen ihre ordinari Rechts-Consilia und Relationes, worauf sie doch die eigentliche Pflicht und Bestallung haben, verhindert und abgehalten werden.„

dieselbe Räthe ꝛc. biß: enthalten.

In dem Concept ist diese Stelle nicht enthalten.

aus unserm Reichs-Hofrath zween

Id quod fit ad exemplum Cameræ Spir. sive Wezlar. juxta textum Ordin. P. I. T. 16. §. 1. PORTNER.

deputiren

Diese sind gemeiniglich von jeder Banck die Seniores oder Subseniores, wiewohl die Benennung in arbitrio Præsidis bestehet. *Idem.*

des *Votirens* allerdings enthalten

Diesemnach würde sich übel schicken, wann der Fiscal selbst, wie er noch kürtzlich verlangt, zur Session im Rath, es seye gleich cum vel absque jure suffragii, admittiret würde. vid. hac

hac de re gravamina Statuum tempore Rudolphi II. ap. Inform. Donawerth. p. 1. p. 169. §. Und damit ꝛc. *Idem.*

§. 7.

§. 1.

K. Matthias disponirte in seiner K. Matt. R. H. R. Ordnung Tit. III. also: Ord. „Zum andern (solle der Proto-Notarius führen) ein Bescheid-Buch, in welches alle Mandata, Rescripta, Decreta, Bescheid, auch Bey- und End-Urthel, wie nicht weniger alle Bericht und Gutachten Unsers Reichs-Hofraths und in Summa alles dasjenige, was in demselbigen schriftlich zu expediren, geschlossen worden, de verbo ad verbum, wie solches nach dem Ablesen im Rath ratificirt, eingeschrieben werden solle.„

Ferner liefet man Tit. IV: „So viel dann die Stell- und Begreiffung der Bey- und End-Urtheil, Bescheid, Decreten, Rescripten, Mandaten, Citationen, Gutachten und dergleichen ꝛc. angelangt, dieweilen bißhero nicht alleinig denen Partheyen in geringern Sachen des Reichs-Hofraths-Meynung und Bescheid gemeiniglich durch die Secretarios nur mündlich angezeigt, sondern auch die Begreiffung deren in besagtem unserm Reichs-Hofrath geschlossener Proceß, Decreten, Urtheil und Gutachten mehrentheils gemeldten Secretarien auch nur bloß anvertraut und vor derselben Ausfer-

tigung in dem Rath nicht mehr abgelesen noch approbirt worden, dannenhero sich je zu Zeiten begeben, daß man sich, oder des mündlich angezeigten Bescheids nicht mehr erinnern, oder denselben in andern Verstand oder Zweifel ziehen wollen, oder wohl auch in den ausgefertigten Processen, Decreten und Gutachten unsers Reichs-Hofraths Schluß und Meynung nicht allerdings recht assequirt ist worden, bevorab da etwann derjenige Secretarius, welchem die Expedition obgelegen, auf eingefallener Verhinderung, dem Rath nicht beygewohnet, noch den Schluß samt den rationibus decidendi selbsten angehöret hat; also wollen Wir, daß hinfüro ein jeder Reichs-Hofraths Schluß, er seye gleich wichtig oder nicht und betreffe auch, was Sachen er wolle, keinen ausgenommen, so bald solcher nach beschehener Umfrag durch unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten gemacht worden, wie ingleichen und insonderheit die geschlossene Bey- und End-Urtheil, auch Bescheid und Decreta, von dem Referenten, oder welchem unter unsern Reichs-Hofräthen solches unser Reichs-Hofraths-Präsident nach Gelegenheit anbefehlen wird, de verbo ad verbum ad Protocollum dictirt, eingeschrieben, und also noch in pleno consessu abgehört und approbirt werden, es wäre dann das geschlossene Urtheil, Decret oder Bescheid etwas weitläuftig und lang, oder also beschaffen, daß zu Begreiffung desselbigen ein geraumere Zeit oder mehr Bedacht erfordert werde, welches zu unsers

sers Präsidentens Discretion und Direction gestellt seyn, derselbe auch in alleweg dahin sehen solle, damit durch solche Andictirung nicht allein zu viel Zeit in dem Rath zugebracht und andere Sachen und Relationes etwann hiedurch mercklich gehindert werden. „

§. 2.

gegeben

An. 1664. monirten Evangelici: „ Ponatur: „ gegebenen. „ ingleichen pro Acta An. 1664.

Schluß

ponatur: „ Schlusses. „

dem *Registratori*

Hiebey erinnerten Evangelici: „ Addatur: der die Acta in vollkommener guter Ordnung zu halten hat. „

§. 3.

Die ohnmaßgebliche Puncte *de An.* 1686. glossiren hierüber: „ Wegen dieses §vi werden die Partheyen nicht geringe beschwert, wenn so wohl der Secretarius, als insonderheit seine Scribenten die Partheyen mit Ausfertigung der gemeinen Bescheiden öfters 3. 5. biß 7. Tage aufhalten und vergeblich herum ziehen, wiewohl einen vor dem andern; dann welcher sich mit dergleichen letztern Leuten gemein und vertraulich machet und Tag und Acta An. 1686.

Nacht

Nacht bey der Wein-Kandel Conversation, oder sonsten gewisse Interesse genieſſen lässet, der wird einem andern, so sich nicht so gemein machen will, weit vorgezogen und ihme mit der Beförderung zum wenigsten eine Post eher favorisiret. Es ist auch so weit gekommen, daß der Secretarius, wie ers anbefohlener massen schuldig ist, keine Concluſa oder Decreta, oder deroselben Innhalt vorhero vorleget, oder auf Befragen notificiret, es sey denn die Bezahlung der Auslösung erfolget. Auch werden die gemeine Bescheide wider die Taxa allzuhoch gesetzet. „

und auf dem *Original-supplicirn*

Si hoc accuratius observaretur, labore isto in evolvendo Protocollo carere possent Consiliarii, qui autem accresceret Secretariis. PORTNER.

§. 8.

§. 1.

Die Instruction Kayser Rudolphs ist dißfalls noch weitläuftiger gefaßt, da es Tit. 7. heißt: „Auch sollen die Hofraths-Secretarien, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschlossen, verfertigen, revidirn, collationirn, subscribirn und ad Acta registriren, oder, wohin es gehört, bringen, siegeln und die Partheyen, oder wer derwegen Befelch hat, zu sollicitirn, zum schleunig- K. Rud. II. Instr.

nigsten und unverzüglich, als müglich, abfertigen, unsere ihnen zugestellte Hofraths-Sigill in guter Verwahrung halten, dieselbig in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unsere Erkanntniß, Abschieden, Decreta und beschlossenen Sachen gebrauchen, noch gebrauchen lassen, und alles, was darunter ausgehet, unsere Hofraths-Secretarien selber subscribiren.„

§. 2.

An. 1612. klagte Chur-Brandenburg in dem Churfürstlichen Collegio: Acta An. 1612.

„Daß bißweilen in Sachen zu sehr vordessen geeilet worden seye; Da auch gleich darinnen erkannt, würden die Urtheil doch zurück gehalten, deme müßte nun jetzo vorgebauet werden.„

§. 3.

In K. Matthiä R. H. R Ordnung K. Mat. lautet dieser passus Tit. IV. also: Ordn.

„Wofern dann ein Parthey, mit Ausfertigung ihres Bescheids, Decrets und Urtheils, nachdem solches gehörter massen offentlich verlesen und publicirt worden, über drey Tage aufgehalten würde, (es wäre dann, daß Wir dasselbe unterzeichnen müssen) so mag solches die Parthey, oder deren Gewalthaber, Unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder, in seinem Abwesen, dessen Ambts-Verwaltern anzeigen, welcher alsdann solchen Verzug unserm geheimen Rath und Reichs-Vice-Cantzlar für sich

selbsten „ oder durch die Parthey erinnern und die gebührliche Ausfertigung befördern solle, sintemahl wir dißfalls kein Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herfliesset, leiden oder gestatten wöllen. „

§. 4.

Acta An. 1641. An. 1641. monirte Bayern in Comitiis: „ Kayserliche Majestät zu bitten, daß die Relationes und Expeditiones bey der Cantzley schleuniger und mehr, dann bißhero geschehen, befürdert würden. „

So votirte auch Altenburg in dem Reichs-Fürsten-Rath: „ 4. Würde die Justiz mercklich befördert werden, wann das, was in dem Reichs-Hofrath geschlossen, bald expedirt, auch schleunig exequirt würde. „

Die Schwäbische Grafen monirten in Comitiis: „ In der Kayserlichen Resolution An. 1637. auf das Churfürstliche Gutachten ist der 12. Punct wegen der Secretarien gantz ausgelassen und umgangen, der wiederum zu erholen, cujus verba sunt: „ Ferner und zum 12. ist nicht wenig daran gelegen, daß dasjenige, so im Rath decretirt und beschlossen, von den Secretarien, den Conclusis allerdings gemäß und zwar aufs schleunigst, als immer möglich, aufgesetzet, gar nicht durch lange Verzögerung den Partheyen Unkosten und andere Beschwerungen zugezogen werden, daher dann gemeldte Secretarii solchem fleißig nachzukommen und demjenigen, was ihnen hierunter der Reichs-Hofraths

raths Präsident anbefehlen wird, ohne einige Tergiversation oder Zurücksetzung gehorchen und die Partheyen über den gewöhnlichen Tax mit absonderlichen Abforderungen nicht zu beschweren, mit Ernst zu weisen unterthänigst gebeten wird.„

In dem An. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dem Kayser übergebenen Bedencken der Reichs-Stände aber bitten dieselbe: „ Wie auch 8) ernste Verordnung thun zu lassen, damit in Expedition der in derer Reichs-Hofrath und selbige Cantzleyen gehörigen Sachen durch einige andere Expedition derosselben kein Eintrag beschehe: bevorab aber die güldene Bull, als des heiligen Römischen Reichs uraltes Insigne, bey keiner andern, als gemeldter Reichs-Hof-Cantzley gebraucht werde.„

Ferner baten die Stände den Kayser, die Verordnung zu thun, daß „ 4. die Expeditionen dergestalt maturirt und ausgeliefert (werden) damit nicht, wie dato verspürt und von den interessirten Ständen geklagt worden, sie an ihren Rechten aufgehalten werden. „

§. 5.

Auf dem Reichs-Deputations-Tag Acta An. An. 1643. erinnerte Chur-Bayern: 1643. sq.

„ Als sich auch vielmahlen begiebet, wann ein Bescheid entweder mündlich zu verlesen, oder schriftlich zu verfassen einem Secretario anbefohlen wird, die Partheyen dannoch wohl etliche Monath darum nachlauffen und mit gros-

ser

ser Mühe und Unkosten sollicitiren müssen, so wäre bey diesem Titul, immassen auch am Kayserl. Cammer-Gericht in Ubung, zu inseriren, daß, so bald die Bescheid verlesen, welches dann noch selbigen Tages, da man sich solcher Bescheid verglichen, geschehen solle, alsdann auch die Secretarii in gewisser und kurtzer Zeit, als etwann in 3. 4. 5. oder meistens 8. Tagen den Partheyen die Expeditiones und zwar ohne Entgeld, ausser was die Tax-Ordnung mit sich bringet, heraus zu geben schuldig seyn sollen. „

Der Churfürsten-Rath setzte in sein An. 1644. über die R. H. R. O. gestelltes Bedencken: „ Dabeneben haben die Churfürstl. Räthe und Gesandten bey dem §. da wegen Ausfertigung der Bescheide gehandelt wird, zu erinnern nicht unterlassen sollen; daß zu Zeiten, wenn die Bescheide entweder verlesen oder schriftlich zu verfassen anbefohlen worden, dennoch die Partheyen von den Secretarien lange Zeit aufgehalten werden, und also bey denselben erst die Expedition mit grosser Mühe und Unkosten auswürcken müssen; damit nun solches verhütet bleiben, und es des Cammer-Gerichts löbl. Gebrauch auch etwas ähnlich seyn möchte; so halten dieselbe vor rathsam, hierbey auch die Verordnung zu thun, daß so balden die verfaßte Bescheide und Urtheil verlesen, alsdenn auch die Secretarien unter gewisser Zeit, und etwann in 8. oder in wichtigen Sachen 14. Tagen selbige expediren, auch den Partheyen die Expe-

dition,

dition, und zwar ohne einige andere Erkenntniß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringet, abfolgen zu lassen schuldig seyn sollen. „

§. 6.

unsere *Secretarien*

An. 1664. verlangten Evangelici: Acta An. „ Addatur: „ zum längsten. „ 1664.

oder da die Sachen / usque ad verba: vierzehn ꝛc.

Diese Worte begehrten Evangelici in ihren Monitis auszulassen.

als was die ꝛc.

Es monirten Evangelici dabey. „ Addatur: von gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag beliebte und verglichene. „

abfolgen zu lassen

Hieben erinnerten die Evangelische Stände „ Addatur: und immittelst auf ihr Begehren das Protocoll ohne Entgeld vorzulegen. „

Auch setzten Evangelici in ihre Erinnerungen über die Reichs-Hofraths-Ordnung: „ Ad finem §vi zu bedencken, wie das Geschenck nehmen und die Exactiones, so bey der Expedition in der Cantzley vorgehen, zu coerciren. Könnte etwa dergestalt gefast werden: und dieweil dessen ungeachtet das Geschenck nehmen

und geben dißfalls so gemein worden, daß in wichtigen Sachen fast keine Parthey, wenn sie nicht vorhero sich gegen den Secretarium und andern Cantzley-Bedienten mit Verehrung eingestellt, zu ihren Recht und verlangten Ausfertigung gelangen kann; so sollen alle solche Geschencke zu nehmen hiemit nicht allein sub pœna infamiæ gäntzlich verbotten, sondern auch Unserm Kayserlichen Fisco ohne einige Exception adjudicirt und zugesprochen seyn, und Unser Reichs-Hofraths-Fiscal, wo er etwas in Erfahrung bringt, wider den Accipienten ernstlich und ohne Ansehen der Person zu procediren befugt und schuldig seyn.„

§. 7.

Decret. comm. de An. 1676.

„Weilen oftermalen die Schuld der Verzögerung nicht bey den Secretariis, sondern den Agenten selbst gehaftet, so wurde dieserwegen An. 1676. folgendes Decretum commune publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sammentlichen bey Dero Löbl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen. Was massen nun eine Zeithero wahrgenommen worden, daß die bey jetzt ermeldtem Reichs-Hofrath ad communicandum decretirte Schriften, so wohl in Fiscalischen, als andern Judicial-Sachen von denen Agenten oftmahls zurück gehalten, und die Gegentheil zu Erhaltung solcher Communication lange Zeit bey

Ge-

Gericht umgetrieben werden, nicht allein zu Beschwerde des Reichs-Hofraths, sondern auch zu schädlicher und unbilliger Verzögerung, sowol der Parthey, als absonderlich der Fiscalischen Sachen: Welchemnach dann sie sämmtliche Agenten und Procuratores hiemit ernstlich ermahnet werden, solchen Mißbrauchs sich hinfüro zu enthalten, mit ernstlichem Befelch, daß sie hinführo die bey Reichs-Hofrath decernirende Communiciones der von ihnen producirten Schriften jedesmahls forderſamſt werckstellig machen, und bey Vermeidung würcklicher Straf sich ferners nicht durch absonderliche Conclusa dazu antreiben lassen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 11. Februarii An. sechzehen hundert sechs und siebenzig.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Christoph Beuer.

§. 8.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird erinnert: Acta An. 1686.

„ Dieser Jvus gibt causam, über die bißhero sehr ungewisse und nach eigenem Belieben steigende Taxationen der Expeditionen sich zu be-

schweren und werden Churfürsten, Fürsten und Stände es dahin zu demonstriren wissen, damit S. Churfürstl. Gn. zu Maynz die vor einigen Jahren abgeschafte Mißbräuche, so alsobalden wieder eingerissen, removiren, über die Verbrecher und derer Bestraffung festiglich halten, auch zu einem gewissen allgemeinen Reglement und unabzuweichenden Fuß aller Expediendorum, wie sie irgend Nahmen haben und bereits in Cancellaria vorgekommen, ordentlichen und nicht abzuweichenden Tax benennen und setzen, solches so dann in forma authentica ausfertigen und vor der Thür der Cantzley und Tax-Amt zu jedermanns Wissen aufhangen und zum wahren Vorschein kommen lassen. „

In dem Concept ist dieser gantze Sysus nicht befindlich.

§. 9.

§. 1.

K. Matthiä Ordn.

In K. Matthiä Ordnung Tit. V. ist dieser Sysus also gefaßt: „ Was aber die Agenten, Procuratores, Solicitatores, Sachwalter und Anwält und wie sich dieselben mit ihren gerichtlichen Productis, Juramentis und in andere Weg zu verhalten, betrift, dieweilen Uns nicht zuwider, sondern wohl geschehen lassen können, daß Chur-Fürsten und Ständ, wie auch die gefreyte Ritterschaft

schaft im Heil. Reich und des Heil. Reichs angehörige Unterthanen, nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurft, ihre eigene Diener oder andere Personen, denen sie ihre Geschäfte vertrauen wollen, zu Verricht- und Sollicitirung ihrer bey obgemeldtem Kayserlichen Reichs-Hofrath habenden Geschäften gebrauchen mögen. „

§. 2.

Der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herfliesset

Diese Worte verlangen die Monita Evangelicorum de Anno 1664. auszulassen. Acta An. 1664.

ein Parthey

Evangelici erinnerten, davor zu setzen: „einer Parthey.

§. 10.

Dieser §vus ist in dem Concept der Ordnung nicht befindlich, jedoch die Ubergebung in duplo in dem dritten Titul anbefohlen worden.

§. 1.

Die Reichs-Städte liessen An. 1641. in Comitiis in ihr Votum über den Justiz-Punct insbesondere noch einfliessen: „Dabey man Städtischen Theils ferners zu Acta An. 1641.

erinnern und zu bitten nicht umgehen kan, daß bey mehr hochermeldtem Reichs-Hofrath die Schriften nicht, wie bißhero vielfältig beschehen, privatim, sondern, wie in Camera gebräuchlich, durch die Procuratores oder Agenten judicialiter producirt und eingebracht, selbige auch dem andern Theil jedesmahl communicirt und eingebracht, und also beyde Theile genugsam gehört und niemanden zu Einbringung seiner gebührenden Nothdurft die rechtliche Mittel abgeschnitten und verhindert werden mögen. „

§. 2.

Acta An. 1644. **Pommern** votirte auf dem Deputations-Tag An. 1644: „ Wie bey dem §. Nachdeme ꝛc. gar wohl erinnert, daß, wann im Reichs-Hofrath Sachen erkennet, dieselbe in der Reichs-Cantzley ohne Versäumnuß verfertigt, und die Partheyen nicht vorsetzlich, wiewohl öfters geschehen, damit aufgehalten werden solten; also weilen man sich über das auch vielmahls beklagt, daß ein Theil die Communication seines Gegentheils eingebrachten Schriften nicht erlangen können, würde derentwegen auch sonderbahre Erinner- und Verordnung beyzusetzen, ja auch den Procuratoribus und Anwäldten aufzulegen seyn, daß sie jedesmahls des Gegentheils einkommene Schriften auszubringen und ihren Principaln förderlich zu überschicken, schuldig seyn solten. „

§. 3.

§. 3.

Evangelici monirten An. 1664. bey diesem §vo: „ Initium §vi usque ad verbum: eingehändiget, superfluum, steht schon Tit. 3. §. 2. reliqua transferantur ad d. Tit. 3. post §. 2. „ A. 1664.

§. 4.

In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es remissive: „ Diese Materie und wie die Partheyen ihre Producta in Duplo zu übergeben schuldig seyn, und was vor special-Gravirung deßfalls sich ereignet, ist schon supra Tit. 4. §. 2. damit auch ꝛc. angeführt worden, wohin man lediglich provociret. „ An. 1686.

§. 11.

Dieser §vus erscheinet erstmals in der Ferdinandina IIItia.

§. 1.

Mandata - - - Rescripta.

In dem Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. heißt es: Es wird in eodem §. unter den Mandatis und Rescriptis ein Unterscheid gemacht; Nun können die Churfürstl. Räthe und Gesandten zu erinnern nicht unterlassen, daß vom Kayserl. Reichs-Hofrath Acta An. 1644.

zu unterschiedlichen mahlen, Schreiben ausgelassen, und in denselben auch in Fällen, die in Reichs-Constitutionibus nicht verordnet, gleich à præcepto angefangen worden, dessen man sich zwar beschwehret, aber keine Antwort erlanget, als daß man dergleichen Schreiben nicht pro Mandatis sine clausula, sondern nur pro Reseriptis halte, da sie doch in effectu & ratione materialium eben dasjenige anbefohlen, was in Mandatis sine clausula observiret und anbefohlen wird, halten derowegen vor rathsam, daß diese Distinction gantz auszulassen, und in terminis Mandatorum sine clausula, davon die Cammer-Gerichts-Ordnung Meldung thut, zu verbleiben. „

a mandato & præcepto

Hierbey erinnerten die Churfürstliche Räthe in ihrem Bedencken: „ Es vermeinten die Churfürstliche Räthe und Gesandte, daß in §. Wann auch im Reichs-Hofrath ꝛc. circa finem, wo derjenigen Fällen, in welchen a mandato & præcepto der Processus angefangen werden soll, gedacht wird, bloß diese Worte ꝛc. a Mandato & Præcepto (vermög der Cammer-Gerichts Ordnung) der Processus angefangen werden kan, einzurücken.

Bayern monirte auf dem Deputations-Tag: „ Wird in eod. §. zwischen den Mandaten und Rescripten ein Unterschied gemacht, da es doch auf eines hinaus laufet, also dieser Unterschied aufzuheben wäre ꝛc.

er-

erkannt

Hessen votirte An. 1644. Wäre vielleicht zu inseriren, post verb. erkannt, „ und in weniger Zeit ohne einig ander Geschenck/ als was die *Tax*-Ordnung mit sich bringet/ ausgefertiget werden.

§. 2.

An. 1664. verlangten Evangelici Acta An. in ihren Monitis: „ Hic §. transpo- 1664.
natur ad Tit. 3. post. §. 4. „

anbefohlen

Statt dessen verlangten Evangelici zu sezen:
„ ertheilt. „

gebeten wird

Hiebey monirten Evangelici: „ transponantur post verba: ernstlich Rescript. „

§. 3.

Wegen Reproduction der erkandten Processen und der dabey eingeschlichenen Unordnung wurde An. 1666. folgendes eigenes Decretum commune publicirt: „ Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löblichen Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen, was massen nun eine geraume Zeit wahrgenommen worden, daß in Reproducirung der ausgangenen und Decret. comm. de An. 1666.

verkündten Proceß, auch sonsten die angesetzten Termini fast wenig beobachtet worden, sondern theils ante terminum Citationis sich gerichtlich einlassen, und so gar auch darüber, uneracht in den Reichs-Satzungen, absonderlich auch in der verneuerten Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 6. §. Wann auch 10. ꝛc. klare Vorsehung geschehen, daß erst nach verflossenem angesetzten Termin auf des Beklagten Ungehorsam geklagt werden möge, eventualiter in contumaciam zu verfahren, anruffen.

Wann aber solches zu allerhand Confusion und des Reichs-Hofraths Beschwerde gereichen thut; Als werden die sämtliche Agenten und Procuratores hiemit ernstlich ermahnet, solcher Unordnung und Mißbrauchs sich hinfüro zu enthalten, und daß sie, insonderheit in den ausgangenen und verkündten Citationen und Mandatis angesetzte Termin mit Reproducirung der erkannt- und verkündigten Proceß und Handlung, bey Straf gewarten und alsdann, was sich von Rechts wegen vermög der Ordnung gebührt, handlen sollen. Signatum Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 20. Octobris An. sechzehen hundert sechs und sechzig.

Vt Wilderich Freyh.
von Walderdorf.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 4.

§. 4.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. heißt es: „Es ist schon oben im V. Tit. §. 3. Im Fall aber ꝛc. dociret worden, daß ob zwar wohl einer Parthey Communicationes zuerkennet worden, dennoch, eher die Nothdurft und Communication erfolget, man den Beklagten aus der Possess inauditis Interessentibus ac Circumstantiis geworffen, ja auch wohl ein- oder andermahl der Parthey zum special-Vortheil und aus Affection ein mehreres zuerkennet, als gebeten worden. In puncto Mandatorum ist die Nothdurft ebenfalls schon in præcedentibus Tit. 2. §. 4. Dieweil auch ꝛc. erläutert worden.„

§. 5.

Die Gravamina Communia de An. A. 1711. 1711. mercken hier an: „Daß man per Viam Rescripti, also per indirectum & in fraudem Legis eine Sache an den Reichs-Hofrath gezogen, die ihrer Art nach noch in prima Instantia und dahin nicht gehörig gewesen.„

§. 6.

In denen An. 1741. von denen zu A. 1741. Offenbach versammelten Alt-Fürstlichen Gesandten dem hohen Churfürstlichen Wahl-Collegio zugestellten Desideriis heißt es: „35. daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß beym

beym Reichs-Hofrath Sachen, die ad viam simplicis querelæ gehören und sich qualificiren, in einen Rescripts-Proceß gezogen und also nicht via processus ordinarii discutirt werden. „

welche zuforderist ꝛc. biß: zu beschei-
nen

In dem Concept fehlt dieser Passus.

vermög der Cammer-Gerichts-Ord-
nung

In dem Concept fehlen diese Worte.

in Fällen ꝛc. biß: *fundirt* seynd

In dem Concept ist dieser Passus nicht befindlich.

nach geschehener richtiger *Insinuation*

Hic difficultate discrimen laborat, partim propter insinuationis discrimen, quia Notarii sæpe male tractantur, partim ob partium ignorantiam & parsimoniam, wann sie meinen, es sey genug, daß sie die Processen der beklagten Partheyen in aliis causis bedienten Procuratoribus insinuiren, da sie doch, vermöge Ordin. Cam. P. I. Tit. 35. & 38. nicht denen Procuratoribus, jam in loco Judicii constituris, sondern den Partheyen selbst geschehen soll. Dahero die Agenten solche nicht anzunehmen pflegen, es werde ihnen dann vom Rath expresse anbefohlen. PORTNER.

auf

auf des Beklagten Ungehorsam

In Verbleibung dessen folgt gemeiniglich der Bescheid: wann Supplicant de insinuatione legaliter facta glaubwürdig docirt haben wird, ergehet ferner, was Rechtens. PORTNER.

Rescripta - - ausgefertigt werden

Dieser Rescript - Proceß hat weder in der Ordinatione Camerali, ubi loco ejusmodi Rescripti emittuntur Citationes, noch in andern Reichs-Constitutionibus eo modo, wie allhier, observirt wird, sein Fundament, sondern ist gantz etwas besonders, und wird, wann der Rescript-Proceß zu Ende, gemeiniglich ein Rescriptum arctius erkennet, wird dann diesem nicht pariret, sondern, wie geschiehet, weiter Exceptiones eingebracht, so stehet man in pronunciando an, ob ein Sentenz, oder Paritoria, oder gar ein Rescriptum paritorium (welches allerdings ein anomalon ist) ergehen solle, und hat man sich zu erinnern, daß es damit gar diversimode, ut plurimum pro lubitu Referentis, gehalten worden. PORTNER.

§. 12.

§. 1.

Die Rudolphinische Instruction K. Rud. besagt: „ Tit. VII. Von der Secretarien Ambt und Befelch. Instr. Wir wollen auch unsern Hofrath jederzeit mit gelehrten, erfahrnen, glaub-

glaubhaftigen Secretarien verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleiß in den Räthen alles das, so räthlich einkommen, mündlich und schriftlich fürgetragen oder gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Brief, Urkund und Documenta, die in Rath gebracht werden, bey denselben bewahren, oder, wo sie sonsten hingehören, bringen und alles anders thun und handeln sollen, so ihr Ayd hernach gesetzt, ausweißt und mit sich bringt. „

§. 2.

K. Mat-thiä Ord. K. Matthiä Ordnung kommt dathiä Ord. mit Tit. V. überein, nur steht anfangs, an statt: „ So sollen „ „ Es sollen „ ingleichem post verba: „ damit sie „ kommt: „ auch. „

§. 3.

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische Stände, diesem §vo annoch anzufügen: Und sollen uns obbemeldte und andere Cantzley-Bediente ihre Eyde und Pflichte thun, und dem Reichs-Hofrath, wie andere zu demselben gehörige Personen, verwandt und zugethan seyn, auch bey ihrer Bestellung die parität der Religionen in acht genommen werden. Und da sie ihren Aemtern nicht der Gebühr abwarten, sondern die Ordnung überfahren würden, sollen sie durch den Reichs-Vice-Cantzler oder nach Gelegenheit des Verbrechens

durch

durch den gesamten Reichs-Hofrath gebührend bestraft werden.

unserm Präsidenten und Reichs-Hof-Räthen.

Hier begehrten Evangelici, zu setzen: „unser Präsident und Reichs-Hofräthe.„

verpflichtet

Evangelici verlangten, davor zu setzen: „verwiesen.„

§. 4.

Acta An. 1686. In denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. wird erinnert: „Dieser Jvus wird gar sehr abutirt und wollen diejenige Secretarii und Cantzley-Personen, wenn gleich sie wegen Sachen, so die Raths-Handlung angehen, vom Reichs-Hofrath vernommen werden wollen, sich gleich der gebührlich anbefohlenen Folge entziehen und contra Jurisdictionem excipiren.„

jedoch unbenommen des Gehorsams ꝛc.

Der Reichs-Vice-Canzlar eignet sich absolute die Jurisdiction über die Secretarios und andere Cantzley-Bediente zu, wie er dann so gar gegen dergleichen Personen unlängst inscio Consilii Præside mit Arrest-Geboten verfahren lassen. Portner.

verpflichtet

In Sterbens-Fällen attribuiret sich der Vice-Canzlar allein die Sperr und Inventur;

Die

die Bestellung der Tutelen aber wird vom Reichs-Hofrath aus verfügt, wie sich dessen zuletzt einige Casus ereignet. *Idem.*

§. 13.

§. 1.

K. Mat. In K. Matthiä Ordnung Tit. V. thiä Ord. heißt es, post: „ Unsern Reichs-Hofräthen „ nur: „ der Partheylichkeit und Verschwiegenheit halber geboten haben „ loco: „ der Referent „ steht: „ die Referenten „ post verba: „ der Cantzley „ steht: „ billige ꝛc. „ post: „ bestellen „ kommt hier noch: „ corrumpiren „ post: „ entdecken „ heißt es: „ oder zu ꝛc. „ verba: „ weniger in ihre Häuser nehmen „ sind hier ausgelassen.

§. 2.

der *Referent*

Acta An. 1644. Diese Worte verlangten Evangelici An. 1664. auszulassen.

und der Cantzley

Hiebey monirten Evangelici: „ Addatur: „ Bediente. „

Es verlangten auch die Evangelische Stände, diesem §vo annoch anzuhängen: „ Zu dessen allen mehr und steifferer Vesthaltung Wir uns noch eine besondere Cantzley-Ordnung, mit der Churfürsten und Stände Einrath und Bewilligung

ligung förderlichst aufrichten und zu publiciren vorbehalten.

§. 3.

Die ohnmaßgebliche Puncte *de* Acta An. *An.* 1686. erinnern hierbey: „Wie 1686. sehr und mannigfalt wider diesen §vum peccirt wird, liegt leyder! am hellen Tage und wird die Visitatio gegenwärtig alles mit mehrerm und zwar überflüßig ersetzen, wie grosse Inconvenientien aus der nicht-Observirung zu mercklichem Schaden und Gefahr des Publici entsprungen, auch die Uebertretter mit allem Rigore nach dem Anno 1681. den 17den Julii emanirten Kayserlichen Decreto zu straffen wissen." (v. Uffenbach *l. c. s. t.* gemeine Bescheide, 28.)

zu ihren *Sollicitatoren* bestellen
Uti sæpe factum memini. Portner.

sondern dißfalls ihren Eyd - - wohl bedencken
Hoc non observatur. *Idem.*

TITULUS VII.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung ist dieser K. Matt. der fünfte also rubricirte Titel: „Tit. Von

V. Von der Cantzley, auch Agenten und Procuratorn und ihren Handlungen bey Gericht.„ Hiebey folgt so dann ein Paragraphus, der eigentlich in die Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung gehört, jedoch will ich selbigen, der gemeldten Absicht gemäß, hiermit anführen. Er lautet also: „Weil die Bestellung der Cantzley nechst unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maynz, als Erz-Cantzlers, Direction unterworfen, auch S. L. und nicht weniger unsere geehrte Vorfahren am Reich verwichene Zeit gute vorsichtige Verordnungen hierinnen statuiret und fürgenommen, so lassen Wir es billig dabey und mit Vorbehalt, was Uns und Sr. Lbden dißfalls inskünftige weiter für gut ansehen wird, billig bewenden, und sollen unsere Reichs-Hofräthe Sr. Lbd. bevorab wann sie in Reichs-Versammlungen oder sonsten zugegen, zu welcher Zeit sie auch den Reichs-Hofrath zu besuchen, und demselben zu præsidirn, auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respect erweisen.„

§. 2.

Acta An. 1644. Pommern truge auf dem Deputations-Tag An. 1644. darauf an, daß in dem übrigen, so in der verfasten Reichs-Hofraths-Ordnung nicht begriffen, die Agenten und Procuratores an die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gewiesen seyn sollen.

§. 3.

§. 3.

Bey diesem Titul wird in den **ohnmaßgeblichen Puncten** *de An.* 1686. erinnert: „Weil dieser Titul wegen Aufnehmung derer Advocaten, Procuratoren und Agenten, auch von Dero Amt und Gebühr handelt, auch in ein oder andern weitern Innhalt dieses Tituls und seiner §§vorum schon vorhero die Nothdurft erinnert worden, so wird die Visitatio ex officio die Subjecta der Procuratorn und Agenten und deroselben Thun und Lassen ordentlich untersuchen und es dahin richten, daß die Paritas Religionis beybehalten bleibe, auch ungeschickte und nicht practicirte denen geschickten und qualificirten nicht vorgezogen werden, damit die heilsame gesetzte Ordnung in allen aufrichtig und festiglich observiret, und ihrem Willen strictissime nachgelebet werde.„

und Gebühr

In dem Concept fehlen diese Worte.

§. I.

§. 1.

In Kayfers Matthiá Ordnung lassen die in der Ferdinandina Illtia in drey Paragraphos abgetheilte Materien in einer Connexion fort, deswegen ich solche auch allhier unzertrennt beybehalten will: „Hierumben so ordnen und wollen Wir, es ist auch unser gnädigster Ernst, auch endlicher Befelch, K. Matthiá Ord.

daß nun fürterhin alle und jede, so in ihren eigenen oder anderer Herrschaften, Communen, oder sonderbarer Personen, Sachen und Geschäften an und vor unserm Reichs-Hofrath und Cantzley procurirn, sollicitirn, oder sonsten sich gebrauchen lassen wollen, sich zuforderist mit Fürweisung ihres Gewalts und Befehls bey unserm Reichs-Vice-Cantzler anmelden, aber zuvor und eher für solche nicht geduldet werden, sie seyen dann von unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten und gedachtem Reichs-Vice Cantzler darzu für gnugsam und sufficient erkannt und zugelassen, auch bey unserer Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley in einem sondern Protocoll mit Nahmen, Zunahmen, auch ihrem Vaterland, und andern nothwendigen Bericht Kundschaft eingeschrieben. Zu solcher Einschreibung aber und ordinari-Procuratur oder Agenterey solle keiner admittirt noch zugelassen werden, er seye dann ehrlichen redlichen Herkommens und Verhaltens halben bekannt, auch der gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen, des Reichs-Hofraths und Canzley-Ordnungen (so viel solche zu wissen den Partheyen und ihme gebührt, nutz und nöthig ist) und dazu gehörender Praxi also gnugsamlich fundirt und exercirt, wie unsers Reichs-Hofraths und derselbigen Sachen und Geschäft Reputation und Wichtigkeit nach, sich billig eignet und gebührt, auch zuforderist den gebührenden Procuratorn- oder Agenten-Eyd vor obgemeldtem unserm Präsiden-

sidenten und Vice-Cantzlar würcklich geleistet und erstattet habe.„

§. 2.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung heißt es davon: „Ernstlich, weil Ihre Kayserl. Majest. nicht zuwider, sondern dieselbe geschehen lassen können, daß Churfürsten, Fürsten und Stand, wie auch die gefreyten Ritterschaften im Heil. Reich, und andere des Heil. Reichs angehörige Unterthanen nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurften, ihre eigne Diener oder andre Personen, denen sie ihr Geschäft vertrauen wollen, zu Verrichtung und Sollicitirung ihrer bey obgemeldtem Kayserl. Reichs-Hofrath habenden Geschäften gebrauchen mögen. Hierumben so ordnen und wollen Ihre Kayserl. Majest. es ist auch derselben gnädigst, ernst- und endlicher Befelch, daß nun fürterhin, alle und jede, so nicht in ihren eignen, sondern andern Herrschaften, Communen, oder sonderbahren Personen, Sachen und Geschäften, an- und vor Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath und Cantzley procuriren, sollicitiren, oder sonsten sich gebrauchen lassen wollen, sich zu forderst, mit Fürweisung ihres Befelchs, bey Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Vice-Cantzlern anmelden, zuvor aber und ehender für Procuratores und Agenten nicht angenommen werden sollen, sie seyen dann von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten und gedachtem Reichs-Vice-Cantzlern, neben K. Ferd. II. Ordn.

Zuziehung etlicher Reichs-Hofräth, darzu für genugsam und sufficient erkennt und zugelassen, auch bey der Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley in einem sondern Protocoll, mit Nahmen, Zunahmen auch ihren Haimeth, und anderm nothwendigen Bericht und Kundschaft eingeschrieben. Bey solcher Einschreibung aber, zu der ordinari Procuratur oder Agenteren, soll hinführo dieses in acht genommen werden, daß niemands ad procurandum admittirt werde, er sey dann zu forderst ehrlichen, redlichen Herkommens und Verhaltens halben erkennt, oder habe deswegen von glaubwürdigen bekannten Personen oder Communen Zeugnus für zu zeigen, auch der gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen, des Reichs-Hofraths- und Cantzley-Ordnungen (so viel solche einem Procuratori zu wissen gebührt) und darzu gehörender praxi also erfahren, wie es die Wichtigkeit der Geschäften, so bey dem Reichs-Hofrath täglich vorkommen, erfordert, nach welcher Legitimation und ordentlichen Aufnahm, sie als auch die vorige Agenten, folgenden Eyd, bey nechster Session leisten sollen.„

§. 3.

Acta An. 1641. In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. wurde begehrt: „Es sollte den Ständen, ob sie zu Auffsetzung ihrer Schriften und anderer Geschäfts-Verrichtung ihre eigene an dem Kayserlichen Hof habende Leute, oder, wen sie sonst ge-

gebrauchen wollen, frey stehen, und sie an gewisse Personen nicht gebunden seyn. „

In den in Comitiis vorgebrachten Monitis der Schwäbischen Grafen heißt es: „ Es ist zwar vorgesehen, daß die Procuratores und Agenten der gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen und der Practic erfahren seyn sollen, es seynd und werden aber zu Zeiten solche Personen admittiret, deren die Reichs-Constitutiones Böhmische Dörfer sind. „

§. 4.

Chur-Bayern erinnerte auf dem Reichs-Deputations-Convent: „ In I. §. da von dem Examine der Advocaten und Procuratorn Meldung geschiehet, wird solche Verordnung ihren Abfall haben müssen, wann ein Churfürstl. oder anderer Standt des Reichs einen Agenten an den Kayserl. Hof, seine Sachen allda in acht zu nehmen, abfertige, dann weil der Committent ihn für tauglich hält, solle er des Examinis billig begeben, und solches bey diesem passu eingerückt werden, hingegen aber ein solcher Agent schuldig seyn, anderer Partheyen sich gäntzlich zu enthalten. „ Acta An. 1643.

§. 5.

vor unsere Reichs-Cantzley

An. 1664. monirten Evangelici: „ Ponatur: bey unser Reichs-Cantzley. „ Acta An. 1664.

Präsident/ hierzu ꝛc.

Hier monirten Evangelici: „Addatur: vornehmlich von der Religion, welcher der Examinandus zugethan. „

§. 6.

Decr. comm. de An. 1674.

In dem Decreto communi dd. den 11. Jun. 1674 lieset man: „Und weilen auch mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Maiest. mißfälligst vernommen, daß einige von obernannten Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratorn sich von selbst fremden Jurisdictionen zu unterwerfen, bürgerliche Gewerb und Commercia zu treiben, und also bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath schädliche Confusiones zu verursachen unterstünden; Als ist - - oft allerhöchst ernannt Ihrer Kayſ. Maj. ernster Befelch hiemit, daß sie sich solches alles gäntzlich enthalten und entäussern, sondern in allen der Kayserlichen Reichs Hofraths-Ordnung gemäß bezeugen.„

deren Anzahl ꝛc. biß: zu erstrecken hat.

Dieſes ist in dem Concept nicht befindlich.

von zweyen Reichs-Hofräthen

Hodie Senioris solius. PORTNER.

§. 2.

§. 1.

Acta An. 1664.

An. 1664. verlangten die Evangelici in ihren Monitis, dem Ende dieſes

ses §vi anzuhängen: „Und soll der Religion halben keinem, der qualificirt befunden, die Annehmung verweigert oder schwer gemacht werden. „

§. 2.

das *Juramentum &c.*

In Kayser Ferdinands II. Agenten-Ordnung ist folgende *Formula Juramenti* vorgeschrieben: „Die Procuratores und Agenten sollen der Röm. Kayserl. Majest. geloben, und einen Ayd zu GOtt auf das Heil. Evangelium schwören, daß sie die Partheyen, dero Sachen zu verhandlen sie annehmen, in denselben Sachen, mit gantz und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach ihrem besten Verstehen, der Parthey zu gut, mit Fleiß handlen, und darinn wissentlich keinerley falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub- und Dilation zu verlängerung der Sachen suchen und dessen die Partheyen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen, einem Theil von der Sach, deren sie im Kayserl. Reichs-Hofrath Procuratores oder Agenten seyn, zu haben, oder zu warten, auch Heimlichkeit und Befelch, so sie von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu schaden, niemand offenbahren, den Kayserl. Reichs-Hofrath, und

K. Ferd. II. Agent. Ordn.

dessélben Mittels-Personen ehren und fördern und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, darzu auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht beschweren, oder erhöhen wollen, und ob des Solds und Lohns wegen, zwischen Ihnen und den Partheyen Irrung und Speen entstünden, derselben bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder der dessen Stell vertretten thut, und den Reichs-Hofräthen zu bleiben, und wie sie durch dieselben entscheiden werden, des begnügig seyn, und es dabey bleiben zu lassen, daß sie sich auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohne redliche Ursach, und des Rechtens Erlaubnis, nicht entschlagen wollen, sondern ihren Partheyen getreulich biß zu End des Rechtens handlen, auch ingemein der ihnen hiebey vorgeschriebenen Ordnung in allem Dero Begrief nachkommen sollen und wollen ohne alle Gefährde. „

§. 4.

§. 1.

K. Rud. II. Instr. Die Instruction Kayser Rudolphs lautet alsó: „ Tit. VIII. von der Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn Ambt. Gleiches falls soll Unser Hofraths-Präsident und die Räth bey den Agenten und Procuratorn ernstliches Einsehen haben, sich vorm Rath und sonsten aller Erbar- und Bescheidenheit

heit in Reden zu gebrauchen und in ihren schrift- und mündlichen Fürträgen und Recessen (die jederzeit von ihren Principalen selbst, oder ihnen, als ihren gevollmächtigten Anwälden, subscribiret werden sollen) aller Weitläuftigkeiten, die zur Verlängerung, auch Verhinderung der Sachen und Partheyen dienen, dergleichen und ungebührlicher hitziger Schmähe- und andern Neben-Reden gäntzlich zu enthalten, auch alles dasjenig, was sie fürzutragen haben, solches lauter, verständiglich und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den Hofraths-Secretarien eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge. „

§. 2.

Kaysers Matthiä Ordnung fasset den Eingang dieses §vi Tit. V. also: „ Solche bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath also zugelassene ordinari - Procuratores und Agenten sollen sich zuvorderist gegen uns allerunterthänigsten schuldigsten Gehorsams ꝛc. „ loco: „ in allen ihren Schreiben „ steht hier: „ in allen und jeden ꝛc. „ post verb. „ Erbarkeit „ schließt sich der §vus: „ und zumal deßjenigen, was diese Ordnung oder die ihnen noch weiters zugestellt werden möcht, allenthalben mit sich bringt, befleissen. „ Ord.

§. 3.

K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung stimmet mit diesem Passu völlig überein, K. Ferd. II. Agent. Ordn.

über ein, nur daß in denselben alles in persona tertia gefaßt ist.

§. 4.

Acta An. 1641. In den Gräflich Schwäbischen Comitial-Monitis de An. 1641. wird desiderirt: „Daß die Abgeordnete, Residenten und Agenten von Herrn Präsidenten und andern nicht mit rauhen Worten angefahren, oder in andere Wege mißhandelt werden. „

§. 5.

In dem Concept der Ordnung ist dieser gantze §vus nicht zu befinden.

§. un.

Wir haben uns, usque ad verba: und vorgebracht ꝛc.

Acta An. 1664. Diese gantze Stelle verlangten die Monita Evangelicorum de An. 1664. auszulassen.

aus unsern Erb = Königreich - - keiner

Praxis jam aliud restatur. PORTNER.

bey keinem andern *Tribunal*

Nec hoc observatur, etiam posthabito discrimine Religionis. *Idem.*

§. 6.

§. 6.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung Tit. V. K. Mat. Ordn. kommt post verba: „in ihren Schriften „ nach damaliger Verfassung auch noch: „und mündlich Fürbringen und Recessen.„ post: „Sachen„ stehet hier: „und Partheyen„ post: „Schmähe ꝛc.„ heißt es: „und andere Neben-Reden„ post verba: „gänzlich enthalten„ lautet der Schluß: „auch alles, das sie fürgetragen haben, lauter und verständiglich, kurtz und dergestalt in die Feder reden, damit es durch obgemeldten Hofraths-Protonotarium eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.„

§. 2.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung, ist diese Stelle auch wörtlich zu befinden. K. Ferd. II. Agent. Ordn.

§. 3.

ihren *Principalen* Evangelici verlangten An. 1664. davor nur zu setzen: „denenselben.„ Acta An. 1664.

§. 4.

An. 1676. emanirte wegen Einrichtung der Schreibart und Enthaltung der Anzüglichkeiten folgender Bescheid: Decr. comm. A. 1676.

„Von

„ Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löbl. Kayserl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzuzeigen, demnach erst allerhöchst Ihre Kayserl. Majest. mit sonderbahren Ungnaden vernommen, was gestalt N. N. geschworner Reichs-Hofraths-Agent, sich gegen erst wohlbesagtem Kayserl. Reichs-Hofrath nicht allein einiger schriftlicher Traductionen und Diffamationen unterstanden, sondern wohl auch rentirter strafbarer Corruptelen, und anderer Unzuläßigkeiten angemaßt, und damit an seinen zu Reichs-Hofrath geleisteten Pflichten, und deme ihme obliegendem schuldigstem Respect sich gröblich vergriffen habe, und dann solches alles so wohl seinem Agenten- Ayd als dem darinn ihme eingebundenem Gehorsam schnurstracks zu wider läuft und derselbe derowegen zu wohlverdienter Straf und andern zu Abscheu von seiner Agenten-Stell suspendiret worden.

Als wird solches von mehr allerhöchst ernannter Ihrer Kayserl. Majestät denen sämtlichen Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratoren zu dem Ende, weil im Examine, als ob dergleichen Verleitung der Parthey zu Einschickung der Gelder unter ihnen wohl mehr practicirt würde, vorgekommen, und benebenst ihnen sämtlich alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich dieser gefährlichen Anmassung, und anderer dergleichen Ungebührlichkeiten bey dieser, oder auch anderen schweren Strafen gäntzlich enthalten

und

und deren müßig gehen sollen. Darnach sie sich zu richten haben. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel den 23. November Anno 1676.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 7.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung Tit. V. heißt es post verba: „ übergeben „ „ noch auch von denen, welchen es gebührt, einigerley Weise auf ꝛc. „ anwesenden „ fehlt hier; loco: „ denen „ heißt es: „ dero. „ an statt: „ vermöge Rechtens genugsam „ heißt es nur: „ wie recht. „ K. Matthiä Ordn.

§. 2.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung ist dieser §vus auch nach seinem völligen Innhalt anzutreffen. K. Ferd. II. Agent. Ordn.

§. 8.

§. 1.

K. Matthiä Ordnung faßt diese Stelle in einigen Kleinigkeiten verändert K. Matthiä Ord.

dert also: „ Gleicher weiß soll bey unserm Reichs-Hofrath und Cantzley von eines andern wegen zu procurirn, sollicitirn, oder in andere Weiß und Wege vor ein Agenten oder Anwalt sich zu gebrauchen, niemand verhengt, oder verstattet werden, er habe dann zuvorderst ein general- oder special Vollmacht, so zu solchem gnugsam, wie oben vermeldt, übergeben, und in der Sachen, darinnen er sich zu solcher Anwaldschaft oder Agirens gebrauchen will, beglaubter Form originaliter oder in vidimirter Copey exhibirt und ad Acta registriren lassen. „

§. 2.

K. Ferd. II. Agent. Ord.

K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung enthält diese Stelle auch mit eben denen Worten, als die de An. 1654.

§. 3.

Acta An. 1641.

In den Monitis der Schwäbischen Grafen de An. 1641. wird desiderirt: „ Daß denen Ständen frey stehen sollte, sich gefälliger Personen, auf die sie ihr Vertrauen setzen, die bey Hof unter der Hof-Marschallischen Jurisdiction oder in loco seynd, zu Stellung der Schriften und deren Unterschreibung zu bedienen, sonderlich die Gewalt vorzuweisen haben, und kein Stand diesen oder jenen, und eben ein Reichs-Hofraths-Agenten, weilen deren

ren Qualitäten sehr ungleich, zu nehmen sollte gebunden werden.

§. 4.

zu solcher

An. 1664. verlangten Evangelici, daß davor gesetzt würde: „zu der.“ Acta An. 1664.

§. 5.

An. 1665. den 17. April wurde sämtlichen Reichs-Hofraths-Agenten dieserwegen folgender Bescheid zugefertigt: „Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löbl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen, was massen nun eine geraume Zeit wahrgenommen worden, daß die gebührende Legitimationes zu Gerichtlichen Handlungen, fast niemahlen ohne richterliche Auflage, und sogar auch alsdann nicht, wann in selbigen submittirt und um Erkänntnus angeruffen, ad Acta gebracht werden, ferner, daß in Reproducirung der erkannten Proceß, auch sonsten die angesetzte Termin fast wenig beobachtet, die Prorogationes ohne genugsame Bescheinigung erheblicher Ursachen und Impedimenten begehrt, und wann gleich folgends in Gerichtlicher Ausübung der Sachen, von ihnen den Agenten selbst, um die ihnen auferlegte Handlung einzubringen, Prorogation oder anderwärtige Termin auf gewisse Zeit ge- Decret. comm. de An. 1665.

bethen, und genommen worden, gleichwohl selbige eben wenig beobachtet, sondern mit der Handlung so lang an sich und zuruck gehalten, biß darüber ein Interlocut oder Bescheid ergangen.

Und aber solches neben dem, daß es den Reichs-Constitutionen und der Reichs-Hofraths Ordnung allerdings zu entgegen, auch zu mercklicher Verzögerung der Justiz, so dann Beschwerde Dero Reichs-Hofraths gereichen thut. So werden sie, sämtliche Agenten, hiemit ernstlich ermahnt, aller solcher Unordnung und Mißbräuch sich hinführo zu enthalten, und insonderheit, so viel die Legitimationes anreicht, soll ihnen keines Wegs erlaubt seyn, Memorialia in Reichs-Hofrath zu übergeben, welche sie nicht unterschrieben, noch auch Proceß auszuwürcken, da sie nicht zugleich gnugsame Vollmacht producirt, oder doch selbige in nächstfolgendem Termin beyzubringen caviren, und da also cavirt, soll alsdann Impetrant oder Appellantischer Anwald demselben in dem bestimmten folgenden Termin, mit Production des Gewalts ein würckliches Genügen thun, anderst terminus pro circumducto oder respective absolutio à citatione erkannt, wofern aber an Impetratens Seiten deme nicht nachgelebet, wider selbige in contumaciam rechtlicher Verordnung nach procedirt werden. »

§. 6.

§. 6.

Nachfolgendes Decretum commu- A. 1665.
ne hat diesen Punct noch mit mehrerem einge-
schärft: Sacræ Cæsareæ Majestatis Domini
Nostri Clementissimi nomine, omnibus ac
singulis ad Consilium ejusdem Imperiale
Aulicum Juratis Agentibus, aliisque quibus-
cunque Mandatariis, qui ad causarum in di-
cto Consilio vertentium patrocinium legi-
time constituti sunt, aut adhuc constitui pos-
sent, hisce clementer significandum. Quod
tametsi Sacri Imperii Constitutionibus dicti-
que Consilii Imperialis Aulici Ordinatione
gravibus de causis provisum, ne cui, præ-
ter eos, qui in ordinem Agentium cooptati,
aut à Statibus Imperii huc ad Aulam Cæsa-
ream ablegati, causas, aut aliud quicquam,
quod juxta præfatam Ordinationem Excelsi
Consilii ad ipsorum Agentium manus spe-
ctat, agere fas esset. Nec vero aliud, quam
ut ab ipsis Agentibus id quam accuratissime
servaretur, exspectari debuerit, ex quo id
vel maxime ad sui Ordinis honorem simul
& commodum spectaret: Deprehensum at-
tamen multoties fuerit, quod causarum præ-
sertim Italicarum Agentes prædictis Con-
stitutionibus insuper habitis, Mandata sub-
stitutoria in personas suas ab iis passim reci-
pere, atque in præjudicio producere præ-
sumant, qui nec ab eodem Consilio Impe-
riali Aulico recepti sunt, nec vigore Imperii
Constitutionum ibidem agere possunt. Quan-

doquidem vero id cum Autoritati Consilii, tum & Juribus partium, non uno modo præjudicet, morasque expediundis injiciat causis alte memorata Sacra Cæsarea Majestas, clementer serioque mandari & interdici jussit, ne ullum in posterum Mandatum substitutionis dicto in Consilio suo Aulico acceptetur, nisi id aut ad Agente quoque ordinario, aut certe ab eorum aliquo, cui præfatorum vigore Constitutionum Imperialium causas agere licet, substituendique facultas concessa est, datum fuerit, cum ulteriori comminatione ac declaratione, si quidem Agentium aliquis, ab alio, quam à Principalibus, aut à supra dictis personis se substitui passus fuerit, atque huic causæ patrocinari præsumserit, pœna animadversum arbitraria in illum: Si vero ab alio aliquo simile quicquam in Excelso Consilio exhibitum fuerit, haud admissum iri. De quo universos & singulos clementer monitos voluit. Decretum in Consilio Imperiali Aulico. Viennæ die decima quinta Octobris. Anno Domini millesimo sexcentesimo sexagesimo quinto.

Vt Wildericus
Baro de Walderdorf. V. C.
(L. S.)
Reinhardus Schroeder.

§. 7.

§. 7.

Eben dieſes wurde durch ein ander- An. 1670.
weites Decret vom 22. Sept. 1670. abermahlen, wie aus folgendem zu erſehen, erinnert: „Von der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn wegen, denen ſämtlichen bey Dero Löbl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen, und erinnern ſich dieſelbe vorhin guter maſſen, weſſen ſie durch ein den 17. April des 1665. Jahrs ergangenes und publicirtes Decret, unter anderm inſonderheit ſo viel deren legitimationes zu deren Gerichtlichen Handlungen belangt, ermahnt worden, daß nehmlich ihnen keineswegs erlaubt ſeyn ſolle, einige Memorialia in den Reichs-Hofrath zu übergeben, welche ſie nicht unterſchrieben, noch auch Proceß auszuwürcken, wann ſie nicht zugleich gnugſame Vollmacht producirt, oder doch ſelbigen in nechſtfolgendem Termin mit Production des Gewalts ein würckliches Genügen thun ſolten, anderſt terminus pro circumducto oder reſpective abſolutio à Citatione erkannt, wofern aber an Impetratiſcher Seite deme nicht nachgelebet, wider ſelbe in contumaciam, rechtlicher Verordnung nach, procedirt werden ſolte.

Wann nun aber eine Zeithero verſpühret worden, daß ſolches gemeſſenes Kayſerl. Decret, von ihnen, Agenten und Procuratoren, bißhero wenig in acht genommen, ſondern noch

wie zuvor, die Legitimationes zu gebührender Zeit nicht beschehen, und selbige vielmahls, biß in Sachen submittirt, ja gar die Acta inrotuliret, unterlassen und verschoben worden, daraus dann nichts, als höchstschädliche Confusiones und Hinderungen der heilsamen Justiz entstehen.

Als werden sie sämtliche Agenten und Procuratores, hiemit nochmahlen ernstlich ermahnt, daß sie hinfüran bey Straf ein Marck Silbers, in welche jeder ipso facto gefallen seyn solle, einige Memorialia nicht übergeben, oder Proceß suchen, wann sie nicht zugleich gnugsamen Gewalt produciren, dafern aber in der Sachen summum in mora periculum wäre, alsdann de rato & Mandato caviren, und in bestimmten nechstem termino ohnfehlbar unmangelhaften der Reichs-Hofraths-Ordnung, und dem stylo gemäsen Gewalt produciren, sich auch innerhalb den nächsten drey Monaten von der Publicir- und Verkündigung dieß, zu allen ihren Handlungen und Processen, die bereits bey dem Löbl. Reichs-Hofrath anhängig, dabey aber ihre Gewalt ermanglen, einbringen, und ihre Memorialia auch mit gebührender Unterschrift übergeben, nicht weniger einen Substitutum ohne dessen Wissen und Willen in ihre Gewalt nicht einbringen, sondern denselben zugleich den Gewalt mit unterschreiben lassen, - - welchem allem sie gehorsamlich nachzukommen, und sich vor obgemeldter Straf, welche auch nach gestaltsamen Sachen ergrö-

sert

sert werden soll, zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret Insiegel den 22. Septembris Anno 1670.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 9.

§. 1.

Hessen votirte auf dem Deputations-Tag An. 1644: Man wolle an Fürstlich Hessischer Seiten dieses wenige erinnern, bey dem §. da auch ein Churfürst/ Fürst und Stand des Reichs ꝛc. da verordnet wird, es sollen der Churfürsten und Stände am Kayf. Hof abgeordnete Agenten sich, dieser Reichs-Hofraths-Ordnung nach, qualificirt machen, wolle man dafür halten, es wäre etwa diese limitation anzuhencken, wann nehmlich ein Churfürst oder Stand des Reichs, einen gewissen Rath oder Agenten an Kayserl. Hof Commissionsweise, und zwar zu dem Ende abgeschickt, die Ihm anbefohlene Sachen zu beobachten und zu negotiiren, daß derselbe, zumahl er von dem Committenten selbst in sei-

Acta An. 1644.

nen Sachen vor dienlich erachtet wird, des Examinis enthoben bleiben, doch auch alsdann anderer Sachen, so seinen Herrn nicht concerniren, sich anzunehmen, und in andere neben-Advocatur oder Sollicitatur sich einzulassen, nicht befugt seyn solle.

Braunschweig monirte: Bey dem 7. Titul §. **da auch ein Churfürst / Fürst oder Stand** 2c. ist man Braunschweigischen Theils wegen der Agenten und Procuratorn instruirt, daß solcher Paß dahin erleutert werden mögte, daß der Augspurgischen Confession-Verwandten Churfürsten und Stände des Reichs Agenten und Procuratoren an dem Kayserl. Hof, wo sie sich sonsten, wie des Löbl. Reichs-Hofraths-Ordnung mit sich bringt, gebührend legitimiren und erweisen werden, gleichwie bey Kayser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ hochlöbl. Gedächtnuß Zeiten angenommen, und der Religion halben nicht angefochten werden sollen. „

Die Churfürsten erinnerten in ihrem Bedencken de An. 1644: „Im §. **da auch ein Fürst oder Stand** 2c. wird die Verordnung gethan, daß die Agenten und Procuratores, so im Reichs-Hofrath zu negotiiren haben, erstlich durch gewisse Deputirte examiniret, und folgends, wenn sie dienlich befunden werden, darüber Relation geschehen solle. Nun hat es damit zwar seinen gewissen Weg, ist auch am Kayserl. Cammer-Gericht Herkommen, und erfordert am Kayserl. Hofe es die Nothdurft

um

um so viel mehr, weilen sich daselbsten bißhero viel untaugliche Versonen der Advocatur und Procuratur unternommen, und aber die Partheyen dadurch leicht mercklich vernachtheiliget werden könnten, halten gleichwohl die Churfürstl. Räthe und Gesandten vor rathsam, daß jetzt erwehntem §. die Limitation anzuhängen, wann nehmlich ein Churfürst oder Standt einen gewissen Rath oder Agenten dorthin Commissionsweise und zwar zu dem Ende abschicket, die ihm anbefohlene Sachen zu beobachten, und zu negotiiren, daß derselbe, zumahlen er von dem Committenten selbst in seinen Sachen vor dienlich erachtet wird, des Examinis enthoben bleiben, jedoch auch anderer Sachen, so seinen Herrn nicht concerniren, sich anzunehmen, und in einige neben-Advocatur oder Sollicitatur einzulassen nicht befugt seyn solle. „

§. 2.

ihren

Evangelici verlangten An. 1664. Acta An. 1664.
statt dieses Worts zu setzen: „einen.„

solle

Es erinnerten Evangelici hiebey: „ Addatur: derselbe. „

Stand des Reichs

Die Monita Evangelicorum verlangen: „ Addatur: die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen. „

des *Examinis*

Die Monita Evangelicorum besagen: „Addatur: und der Ehdes-Leistung.„

ausserhalb des *Examinis*

Ist im Concept nicht befindlich.

ausserhalb des *Examinis*

Dieses ist bey Admission damals Pfaltz-Neuburgischen Agenten Bertram An. 1671. starck debattirt worden. PORTNER.

genugsam gevollmächtigt

Weil theils Agenten solches negligirt, hat man die Memorialia zurück gegeben. *Idem.*

§. 10.

In dem Concept ist dieser §vus noch nicht anzutreffen.

§. 11.

Prager Frieden de An. 1635.

In dem Pragerischen Frieden de An. 1635. ist dißfalls versehen: „Der Augspurgischen Confession-Verwandten Churfürsten und Stände des Reichs Agenten und Procuratoren sollen am Kayserl. Hof, wann sie sich sonsten, wie die Reichs-Hofraths-Ordnung mit sich bringt, gebührend legitimiren, und Ihrer Kayserl. Majest. Verordnung, so der Agenten und Procuratoren halben, an Dero Kayserl. Hof ge-

gemacht, gemäß verhalten, gleich wie bey der Hochlöblichsten Kayser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ Zeiten unweigerlich geduldet und in keinerley wege, um der Religion willen, angefochten werden. „

§. 2.

In dem Memorial des Reichs- Acta An. Fürsten-Raths vom 2. Sept 1641. 1641. wird gebeten, daß „ der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten und Ständen des Reichs Agenten und Procuratorn am Kayserlichen Hof, wo sie sich sonsten, wie des Reichs = Hofraths = Ordnung mit sich bringt, gebührend legitimiren, und Ihrer Kayserlichen Majestät Verordnung, so der Agenten und Procuratoren halber an Dero Kayserlichen Hof gemacht, gemäs verhalten, gleich wie bey derer Hochlöblichen Kayserе, Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ Zeiten, unweigerlich geduldet und in keinerley Weg um der Religion willen, angefochten werden. „

Culmbach votirte: Es wäre dahin zu trachten, daß die Reichs-Agenten und Procuratores am Kayserlichen Hof unweigerlich geduldet und um der Religion willen unangefochten bleiben.

§. 3.

§. 3.

Nicht angefochten

Acta An. 1664.

Evangelici monirten dabey An. 1664. „ Addatur: sondern einem jeden nach Innhalt des ersten Tituls dieser unserer Reichs-Hofraths-Ordnung (præsupponitur Monitum ad tit. 1. §. wir wollen) bey dem freyen Exercitio und was dem anhängig, gelassen. „

§. II.

§. 1.

K. Matthiä Ord.

In K. Matthiä Ordnung Tit. V. ist dieser §vus mit eben denen Worten, als in der Ferdinandina tertia, zu befinden.

§. 2.

K. Ferd. II. Agent. Ordn.

Auch diese Stelle ist in K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung mit gleichen Worten anzutreffen.

§. 3.

Decret. comm. de An. 1674.

In dem Decreto communi vom 11. Jun. 1674. lieset man: „ So dann sollen nicht weniger auch sie, vormehrgedachte Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratoren inskünftig der bißhero unternommener Erkundigung, wegen ihrer in den Löbl. Reichs-Hofrath eingegebenen Nothdurften, bey dem Protocollo rerum exhibita-

bitarum in Erhebung der darinn sich befinden-der Extracten, bey Bedrohung würcklicher Suspension ab officio sich gäntzlich enthalten und müßig gehen. „

§. 12.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung Tit. V. K. Matthiä Ord. lautet dieser §vus also: „ Da sie auch einige Geheimniß der Personen oder Sachen anderwärts erführen, solches nicht weiter bringen, sondern all ihr Lebenlang vor männiglichen, insonderheit aber denen Partheyen, so es berührt, verschwiegen und verborgen halten. „

§. 2.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung ist dieser §vus also gefaßt: „ Da sie auch einige Geheimnuß der Personen oder Sachen anderwärts erführen, sollen sie solches nicht weiter bringen, sondern vor männiglichen, insonderheit aber den Partheyen, so es berührt, verborgen halten; den Agenten und Procuratoribus auch soll verboten seyn, zu andern Sachen, als ihr Beruf offentlich mit sich bringt, als da seyn Zeitung schreiben und Dichten, Auskundschaften und dergleichen, sich gebrauchen zu lassen. „ K. Ferd. II. Agent. Ord.

verdächtigen - - *Correſpondenzen* zu enthalten.

In causa Jülch- und Bergiſchen Lande contra Pfalz-Neuburg hat man einige verdächtige Correlspondenz wahrgenommen. Es iſt aber Decretum Ferdinandi III de 3. Oct. 1641. deßwegen ergangen, darinnen ſolches alten Reichs-Hofraths-Verwandten unterſagt wird PORTNER.

§. 13.

§. 1.

K. Matthiä Ord. In K. Matthiä Ordnung de An. 1617. iſt Tit. III. dieſer paſſus alſo gefaßt: „Und nachdem ſich eben auſſerhalb Raths oftermahls zuträgt, daß die Partheyen, deren Sachen halben, ſo ſie in unſerm Reichs-Hofrath fürbringen wollen, oder ſchon fürbracht haben, unſere Reichs-Hofräth ſchriftlich oder mündlich erſuchen und anſprechen, ja etliche ſo liſtig, daß ſie mit den Räthen von ihm ſelbſt oder derſelben gleichen Fällen diſputirn und dadurch der Räthe Meinung expiſcirn wöllen, ſo mögen ſich unſere Reichs-Hofräth gleichwol von jeder Parthey, der Gebühr und Nothdurft nach, in facto informiren, aber doch in kein Diſputation oder Gegen-Informarion einlaſſen, ſondern mit unvorgreiflichen Worten ſolche Sachen zu der Billigkeit zu befördern, gleichwol erbieten, aber weiter nicht gehen, noch weniger

ihnen

ihnen sonsten in specie ihre Stimm versprechen, oder aber, wie die suppliciren sollten, rathen, oder ihre Schriften corrigiren, oder aber denen erledigten Sachen sich für ihre Person mit Worten oder Gebärden beschönigen, oder andere Räth beschuldigen und was dergleichen mehr præjudicirliches fürgehen kan, dessen allen sich unsere Räth gäntzlich enthalten sollen.„

Ferner heißt es Tit. V. „Weiter sollen sie auch für ihre selbst Personen anderst, als bey denen sichs laut der Ordnung gebuhrt, einige Expedition, Beförderung, oder sonst eines oder das ander nicht suchen noch begehren, auch ihre Principalen gleichfals allinig nach der Ordnung und auf keine andere noch widrige Mittel oder Weg anweisen, oder ihnen darinnen behilflich seyn, es wollte dann an der Expedition vorsetzlicher Mangel erscheinen, welches ihnen an gebührenden höhern Orten anzubringen unbenommen.„

An. 1615. verlangten Status, post verba: „so mögen„ nur zu setzen: „sie gleichwohl selbige anhören und zur Billigkeit erbieten.„

§. 2.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung lautet dieser Passus zwar, der Substanz nach, eben so, doch sind folgende kleine Veränderungen zu bemercken. Loco: „Die Präsident ꝛc.„ heißt es: „die Herrn Präsidenten ꝛc.„ verba: „einen Rath„ sind, vermuthlich per errorem Scribentis, aus- K. Ferd. II. Agent. Ordn.

ausgelassen; die Worte: „von demselbigen Rath„ fehlen ebenfalls.

§. 3.

Acta An. 1641. in Com.

Nach dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. 1641. „wären die privat-Informationes und Audienzien der Partheyen bey den Herrn Reichs-Hofräthen gäntzlich abzustellen.„

Auch verlangten die Schwäbische Grafen in Comitiis: „daß die mündliche Informationes und Audienzen der Partheyen bey den Herrn Reichs-Hofräthen abzustellen, dadurch den Herrn Räthen viel Zeit hinweggenommen wird, die besser mit Lesung der Acten zuzubringen.„

Ferner monirten dieselben den 6. Sept. „Wären abzustellen die Informationes & Audientiæ der Partheyen bey den Reichs-Hofräthen, als dadurch viel Zeit verlohren würde, die besser mit Verlesung der Acten zuzubringen.„

§. 4.

Acta An. 1664.

Evangelici monirten bey diesem §vo An. 1664: „Wäre zu bedencken, ob die extra-judicial-Informationes nicht gar abzustellen.„

§. 14.

§. 1.

Diese Stelle ist wörtlich in K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung zu befinden. K. Ferd. II. Agent. Ordn.

§. 2.

Auf die von dem Reichs-Hofraths-Thürhüter geführte Beschwerde wegen des ihm durch privat-Insinuationes der Agenten unter sich beschehenden Eingriffs in seine Accidentien ergienge An. 1663. folgendes Decretum commune: „Von der Römischen Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und jeden bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzudeuten; was Gestalt von Deroselben Reichs-Hofraths-Thürhüter angezeigt, und geklagt worden, daß theils Deroselben sich eine Zeithero unterstünden, die bey dem Löblich-Kayserl Reichs-Hofrath ad communicandum decretirte Schriften untereinander selbst, oder durch ihre Bediente insinuiren zu lassen. Wann aber solche Neuerung dem Herkommen, und der Reichs-Hofraths-Ordnung zuwider lauft und zu schädlicher Confusion und Verhinderung der heilsamen Justiz gereicht, und dahero keines Wegs zu gestatten. Decr. comm. de An. 1663.

Als wird demnach ihnen sämtlichen Procuratoren und Agenten hiermit gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie hinfüran bey Straf zwey Marck löthigen Silbers die Communications-Decreta durch den geschwornen Reichs-Hofraths-Thürhüter ordentlich insinuiren, und gewöhnliche Documenta Insinuationis darüber verfassen lassen sollen, mit der ferneren Verwahrnung, daß widrigen Fals die Insinuationes pro legitimis nicht angenommen, noch gehalten werden sollen. Signatum zu Wien unter allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den sechsten Aprilis, Anno sechzehen hundert drey und sechzig.

Vt Wilderich Freyh.
von Walderdorf.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 3.

de An. 1681. An. 1681. emanirte wegen verbotenen Nachforschens ꝛc. folgendes geschärftes Decretum commune: „Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, dero sämtlichen Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratorn in Gnaden anzuzeigen, daß, obwohlen in Dero Reichs-Hofraths-Ordnung bey unnachläßiger Straf allen Partheyen, Agen-

Agenten und Procuratoren verbotten, in die Cantzley zu gehen, und in den Registraturen, Schreib-Stuben, oder andern Orten der Cantzley sich befinden zu lassen, dieselbe nichts destoweniger mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, daß solches Dero Verbott mit schuldigst gebührendem Gehorsam nicht beobachtet, sondern deme fast offentlich, und insgemein mit grosem Nachtheil der Justiz, und Veranlassung mannigfaltiger Pflicht-Vergessung und Meinayds zugegen gehandelt werde.

Welchem Ubel und Ungebühr zu steuren, wird obgedachtes Verbott hiemit dergestalt erneuert und extendirt, daß die Partheyen so wohl, als die Agenten, Procuratores und deren Solicitatores und Bediente, allen Zutritts in die Cantzley, Registraturen, Schreib-Stuben, und andere Ort, der Cantzley, sich von nun an enthalten, auch keine Communicationes oder Abschriften aus der Registratur und Schreib-Stuben, ohne vorhergehende gehörigen Orts erlangte Verwilligung und Erlaubnus begehren und nehmen, weniger mit den Cantzley-Personen verdächtige Correspondenz, ihren Pflichten zuwider, pflegen, sondern so sie etwas zu verhandlen, oder zu begehren, selbiges an gezihmenden Orten anbringen, darauf Bescheids erwarten, in alle weg aber ihre Resolution und Expeditiones an Ort und Ende, da es sich gebühret, nach vollendtem Rath, oder bey den Secretariis in ihren Behausungen suchen sollen.

Und da die Partheyen und deren Agenten entweder durch sich selbsten, oder deren Sollicitatores und Bediente, in einem und anderm deme zugegen handlen würden, sollen die Partheyen derenthalben, nach Ermäßigung der Sachen und Personen mit willkührlicher, jedoch scharfer Straf angesehen, die Agenten aber ihres Ambts ipso facto cum infamia entsetzt, und verlustiget seyn, nicht weniger deren Soilicitatores und Bediente, wann sie sich entweders durch ihre Herren, oder deren Principalen hierunter zu verbottener Contravention dieses Decreti heim- oder offentlich gebrauchen liesen, ebenmäsig nicht ungestraft verbleiben, sondern gestalten Sachen nach mit Gefängnus, oder sonsten empfindlich abgebüsset werden sollen. Darnach sich männiglich zu richten. Signatum zu Neustadt unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den siebenzehenden Julii Anno 1681.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Franz Martin Menßhengen.

ad §. 15.

In dem Concept der Ordnung ist auch dieser §vus noch nicht zu befinden.

§. 16.

§. 16.

§. 1.

Die Rudolphinische Instruction lautet Tit. VIII: „Woes auch bey ihr einem oder mehr nicht verfänglich, oder daß sie ihren Partheyen zu nachtheilig, fahrläßig und unfleißig seyn, derselben befohlne Händel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufzuziehen, die in vergeblichen Kosten einzuführen unterstehen, befunden würden, zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit mit gebührender Straf zu verfahren und also alles, das sonsten zu Pflantzung mehrgedachtes unsers Reichs-Hofraths und gleichmäßiger Justitien und Handhabung derselbigen, auch schleuniger Expedirung der ausschwebenden Partheyen Sachen und Händel dienlich seyn mag, ins Werck zu richten und zu befürdern.„ K. Rud. II. Instr.

§. 2.

K. Matthiä Ordnung lautet Tit. V. hierinn etwas anderst also: „Wo dann unter solchen Agenten einer oder mehr der Reichs-Hof- und Cantzley-Ordnung ichtwas zuwider sich unterstehen oder fürnehmen, oder ihren Principalē und Partheyen zu Nachtheil fahrläßig und unfleißig seyn, Deroselben ihnen anbefohlene Händel und Sachen fürsetzlicher weiß aufziehen, oder nicht gebührend fördern, die in vergebliche Kosten, oder sonsten in Schaden und Nachtheil führen, und in Summa ihrem K. Matthiä Ord.

Ambt und Beruf, auch darüber geleisten Pflicht und Ayd in wenig oder viel zuwider handeln, thun oder lassen würden; so sollen unsere Reichs-Hofräthe dagegen gebührenden Ernstes Einsehen haben, und nach Gestalt der Ubertrettung auf vorgehende Communication und Belieben unsers geheimen Raths, mit Abschaffung und Verbietung ihrer function, oder anderer gehörigen Straf wider sie unnachläßig verfahren und also auch sonsten alles das ꝛc. „ u. s. w. wie in dem Text der Ferdinandinæ de An. 1654.

§. 3.

K. Ferd. II. Agent. Ord. nung.

In K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung lautet dieser §vus eben so, wie in K. Matthiä erstbemerckter Ordnung.

§. 4.

Decr. comm. de A. 1662.

Wegen Abstellung der sich hieben geäusserten Mißbräuche nun wurde An. 1662. nachstehends Decretum commune bekannt gemacht: „Von der Röm. Kayserl Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämbtlichen Procuratorn, Agenten und Solliciatorn, an Dero Kayserl. Hof, hiemit in Gnaden anzuzeigen, allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. seye mit ungnädigstem hohem Mißfallen vorkommen, was massen theils deroselben sich gelüsten lassen, diejenige Gelder, so ihnen von ihren Partheyen zu Richtigmachung der von Ihrer Kayserl. Majest.

jest. und dem Heil. Reich tragenden Lehen, und Auslösung deren, und anderer Sachen Expeditionen übermacht worden, gefährlich- höchststräflicher Weiß zu hinterhalten, und wohl gar in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, dardurch nicht allein die Partheyen gefährt, und in kostbare Proceß geführt, sondern auch dem Kayserl. Fisco viel mühsame Handlungen verursacht und groses Præjudiz zugezogen werde. Wann nun aber höchstermeldte Ihre Kayserl. Majest. solche fast ärgerliche und ihrer der Agenten geschwornem Ayd und Pflichten zuwider lauffende neuerliche Handlungen keineswegs gestatten wollen. Als wird demnach ihnen samt- und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich sothanen gefährlichen Mißbrauchs und Ungebühr hinführo enthalten, und die von ihren Partheyen zu Richtigmachung derselben Lehen, und Auslösung deren, so wohl auch aller andern Sachen Expeditionen, destinirte Gelder darzu ohne einige Hinderhaltung getreulich verwenden und auslösen sollen, widrigen Falls gegen die Ubertrettere, neben deme, daß die Partheyen an ihnen sich des empfangenen Schadens halber zu erholen haben, mit gebührender Strafe und Niederlegung ihrer Agentien ohne einiges Nachsehen verfahren werden solle. Darnach sie sich vestiglich zu richten haben. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret - Insie-

siegel den sieben und zwanzigsten Junii Anno 1662.

Vt Wildrich
Freyh. von Walderdorf V. C.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

§. 17.

§. 1.

K. Matthiä Ordn. Dieser §vus ist in K. Matthiä Ordnung nicht befindlich, wohl aber gehört hieher, was in der ad §vum 6. allegirten Stelle von der Cognition des Kayserlichen geheimden Raths gemeldet worden.

§. 2.

vorhero

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten Evangelici, davor zu setzen: „ehe.„

§. 18.

§. 1.

K. Matt. Ord. In K. Matthiä Ordnung steht post verb. „Sollicitatorn„ annoch: „Sachwaltern und Anwälden„ die in der Ferdinandi-

na befindliche Worte: „biß auf Unser ꝛc.„ biß: „haben wollen „ fehlen hier.

§. 2.

K. Ferdinands II. Agenten-Ordnung ist eben dieses völligen wörtlichen Innhalts. K. Ferd. II. Agent. Ordn.

§. 3.

in alle Weg.

Evangelici monirten An. 1664: „Addatur: mit der Chur-Fürsten und Stände Einrath- und Bewilligung. „ Acta An. 1664.

§. 4.

Weilen die Reichs-Hofraths-Agenten nebst der allgemeinen Ordnung auch noch an die an sie ergehende Reichs-Hofräthliche Decreta communia gewiesen sind, so wurde An. 1682. wegen Beobachtung aller biß dahin ergangener gemeiner Bescheide folgendes besondere Decretum publicirt: „Von der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen samtlichen bey Dero Löblichen Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratorn hiemit anzuzeigen, und ist denenselben vorhin wissend, was eine geraume Zeithero vor verschiedene Kayserl. Decreta wegen eingeschlichener denen Reichs-Constitutionen, und Reichs-Hofraths-Ordnungen zuwider laufende Gebräuchen, in den Proceß-Sachen ergangen, und zwar erstlichen, daß bey Decr. comm. de An. 1682.

denen jedesmahl suchenden Lehen, alle Requisita behörig beygebracht und beobachtet, inner Monaths-Frist nach der Admission die Tax- und Cantzley-Gebühr bezahlt, und die Gelder nicht anderst wohin, oder gar in ihren Nutzen verwendet, sodann, daß die Reichs-Regalien nicht durch Kayserl. verpflichtete, sondern durch eigene Abgeordnete requirirt, ferner die Communications-Decreta nicht durch ihre Bediente, sondern durch den geschwornen Reichs-Hofraths-Thürhüter ordentlich insinuirt und gewöhnlich documentirt werden, nicht weniger, wie sie Agenten und Procuratoren, sich sowohl in legitimando, substituendo und cavendo, als auch wann die Legitimatio beschehen, verhalten, und bey allen andern nachfolgenden Actionen copias authenticas à Registratore vidimatas ihrer Gewalt zulegen, sodann ihre Producta & literaria Instrumenta, non Italico aut quovis alio peregrino, sed Latino vel Germanico idiomate & legibili Charactere einreichen, sich auch in Fiscalischen Sachen ohne Vollmacht nicht einmischen, bey denen decretirten Inrotularionen in angesetzter Frist mit aller Nothdurft erscheinen, und keinen substituiren, oder des Aussenbleiben halber genugsame Entschuldigung und solcher Bescheinung beybringen, nicht weniger die gesucht: oder angesetzte Termin nicht anticipiren, sondern ordentlich beobachten, und die Prorogationes gebührend bescheinigen, ihren Partheyen, biß zu völliger der Sachen Erledigung, die-

dienen, die Inscription deren Supplicationen und Handlungen dem Stylo und Proceß gemäß einrichten, ihre Documenta und Beweißthum der Sachen zeitlich und nicht zu End der Processen produciren, sich keiner andern Jurisdiction unterwürfig machen, der Kundschaften bey dem Protocollo rerum exhibitarum enthalten, die decretirte Communiciones maturiren, und sonsten in ein und anderm, denen Reichs-Constitutionen, Reichs-Hofraths-Ordnung und ihren Pflichten gemäß sich bezeigen und verhalten solten.

Wann nun aber eine Zeithero mißfällig verspürt und wahrgenommen worden, daß denen hierinnen falls ergangenen gemessenen Kayserl. Decreten, von ein- und andern wenig, oder zuweilen gar nicht nachgelebet worden, welches ihren abgelegten Pflichten zuwider, auch zu mercklicher Confusion der Processen, Beschwerde der Reichs-Höfräthen, nicht weniger Verzögerung der heilsamen Justiz gereicht, allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majest. aber solchem länger nachzusehen keineswegs gemeint, sondern die ergangene Decreta genau beobachtet, und denenselben durchaus nachgelebet und vollzogen wissen wollen. Als werden sie sämtliche Agenten und Procuratores hiemit nochmahlen und zu allem Uberfluß ernstlich ermahnt, daß sie allen und jeden vorhin nach und nach ergangenen Kayserlichen Decreten (welche hierhero sämtlich ihres Inhalts dergestalt wiederholt werden, als wann solche von Wort zu

Wort

Wort hierinn geschrieben stünden) bey Vermeidung jeder derselben einverleibten Strafen und andern schärfern Einsehen fürtershin in allen ihren Handlungen und Sollicitationen gehorsamst nachkommen und beobachten. Darnach sie sich dann vestiglich zu richten und vor unnachläßigen Straffen zu hüten wissen werden. Signatum Luxenburg unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel den 12. Junii Anno 1682.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Franz Martin Menßhengen.

§. 19.

§. 1.

Acta An. 1664. An. 1664. monirten Evangelici: „Diese Juraments- und Vollmachts-Formuln könnten zu Ende der Reichs-Hofraths-Ordnung und zwar die formula juramenti der Reichs-Höfräthe voran gesetzt und andere mehr hinzugethan werden.„

Daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt, oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und des Rechtens Erlaubniß

nicht

nicht entschlagen wollet/ sondern euren Partheyen getreulich biß zum End des Rechtens handeln.

§. 2.

Wegen besserer Beobachtung dieses Puncts wurde den 4. Nov. 1667. folgendes eigenes Decretum commune publicirt: „Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen bey Dero Löbl. Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, daß, obwolen ihnen so gar in ihrem Eyd eingebunden, daß sie ohne redliche Ursache und des Rechtens Erlaubnüs keiner Sach, die sie angenommen, sich entschlagen sollen, nichts destoweniger hierunter ein sonders, und so viel wahr genommen seye, daß einige nach ihrem Gefallen, ohne vorgehende richterliche Erkanntnuß der übernommenen Sachen sich abthun, und selbige andern aufzutragen sich unternehmen.

Decr. comm. de An. 1667.

Wann aber solchen ungebührlichen, und zu der Partheyen selbst eigenem Schaden gereichenden Mißbräuchen keineswegs länger nachzusehen, als ist mehr allerhöchst genandt Ihro Kayserl. Majest. ernster Befelch hiemit, daß hinfüro sie, sämtliche Agenten, allen übernommenen Sachen, biß zu deren völligen Erledigung abwarten, und da sie redliche Ursachen, warum sie derselben enthebt werden solten, zu haben vermeynen, solche zu forderist bey gedachtem

Löbl.

Löbl. Reichs-Hofrath glaublich vorbringen, und darüber Bescheid erwarten sollen. Signatum zu Wien den 4. Novembris Anno 1667.

Vt Wilderich
Freyh. von Walderdorf.

(L. S.)

Reinhard Schroeder.

ad §. 20.

so vonnöthen begehen

Evangelici verlangten in ihren Erin- Acta An.
nerungen de An. 1664: Addatur: das 1664.
remedium Supplicationis ergreiffen. „

als dessen *substituirter* Anwald

Dieser Substitut muß auch vermöge Decreti de 20. Sept. 1670. in gleiche Gewalt mit Beysetzung seines Nahmens eigenhändig unterschreiben, daß er in die substitution consentirt habe. PORTNER.

§. 21.

§. 1.

K. Rud. Instr. Der Instruction K. Rudolphs ist am Ende folgende formul beygefügt:

„ Reichs-

„ Reichs-Hofraths-Ayd.

Ich N. gelob und schwere dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner Maj. Ehr und Nutz zu befördern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten Vermögen zu warnen und zu wenden, die Röm. Kayserliche Wahl-Capitulation und Reichs-Hofraths-Ordnung beym Consilio in acht zu haben, in allen Sachen und Handlungen Ihrer Majestät das best und nutzlichst zu rathen, die Raths-Geheimniß biß in mein Gruben zu verschweigen, und sonst alles, das der Erbarkeit gemäß ist, zu handeln und zu thun schuldig und pflichtig ist; als wahr mir GOtt helf und das heilige Evangelium.„

§. 2.

Auf dem Reichs-Deputations-Tag An. 1643. monirte Chur-Bayern unter andern: „Wäre zu bedencken, ob nicht Rathsam, daß der Reichs-Hofrath und Secretarien Aydes-Formular dieser Ordnung auch inserirt würden.„ Acta An. 1643. sq.

An. 1644. monirten die Churfürsten in ihrem Bdencken: „Die Churfürstliche Räthe und Gesandten erachten vor nöthig, daß der Reichs-Hofräthe und Secretarien Juramentum die-

dieser Reichs-Hofraths-Ordnung gleicher Gestalt einzuverleiben sey.

§. 3.

nützlichste zu rathen

Evangelici verlangten An. 1664: Acta An. Addatur: insonderheit in Justiz-Sachen die Gerechtigkeit eyferig handhaben zu helfen, darbey mich keiner Parthey mehr als der andern ungebührlich, auch keine Verehr- oder Schenckung anzunehmen, sondern die Sachen, so jederzeit vorfallen, sie betreffen hohe oder niedere Standes-Personen, Geist- oder Weltliche, Reich oder Arme, mit treuem unpartheyischem Gemüth fürzunehmen und mit höchstem Fleiß an zu hören, zu berathschlagen und zu erledigen.

meinem allergnädigsten Herrn

Evangelici begehrten in ihren Monitis zu addiren: „und dem Heil. Reich „

Seiner Majestät

Monita Evangelicorum verlangen: „ Addatur: und des Reichs. „

beschriebenen Rechten

Nach den Erinnerungen der Evangelischen wäre hierbey noch zu setzen: „ auch jedes Landes hergebrachten rechtmäßigen Statuten und Gewohnheiten. „

§. 4.

Acta An. 1741. An. 1741. monirte Chur-Sachsen auf dem Wahl-Tag Art. XXIV. §. 3.

§. 3. Capitul. post verba: Uns und dem Reich „ zu setzen: „ Innhalts der in der Reichs-Hofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eydes-Notel. „

Chur-Trier: Ist mit dem Monito verstanden.

Chur-Cölln: kan mit dem Monito sich conformiren.

Chur-Bayern: Bleibt zu deme ausgestellt, was dieserhalben bey zukünftiger Reichs-Hofraths-Visitation, auch deren von Reichswegen vorzunehmender Verbesserung für gut befunden werden möchte.

Chur-Sachsen: Inhærirt dem Monito, als der Capitulation selbst, verb: „ Uns und dem Reich „ gemäß.

Chur-Brandenburg: Lässet sich gleichfalls Insertionem Moniti gefallen.

Chur-Pfaltz: Similiter.

Chur-Braunschweig: Deßgleichen.

Chur-Maynz: Wie Chur-Bayern.

Conclusum: Wäre zu inseriren.

In dem Concept der Ordnung ist die Eydes-Formul der Reichs-Hofräthe abgängig.

§. 22.

§. 1.

In K. Matthiä Ordnung de 1617. ist hievon noch ein eigener also

K. Matthiä Ord.

rubricirter Titul vorhanden: „ Tit. VI. Von Haltung dieser Ordnung. „ dessen erster §vus also lautet: „ Allermassen an ihm selbst billig und Wir auch bedacht, unsere Reichs-Hofräthe der getreuen, fleißigen und aufrichtigen Dienste, die sie uns, dem Heil. Reich und allen Rechtsbedürftigen Partheyen, dieser heilsamen Ordnung gemäß, erzeigen würden, würcklich und fruchtbarlich mit allen Gnaden genieſſen zu lassen, auch des endlichen Willens, daß sie mit treulicher unverzüglicher Reichung ihrer Besoldung voraus bedacht werden sollen; also wollen Wir gleichwohl auch, daß solche Ordnung getreu, redlich, fleißig und unnachläßig gehalten und derjenige, so darwider handelt, ohne Respect uns angezeigt, solcher aber mit unglaichem Verdacht nicht übereilet, sondern zu rechtmäßiger Defension gelassen, im Fall der Uebertretung, wie sich zu Recht gebühret und unsers Kayserlichen Gerichts Hoheit erfordert, unverschont gestraft, hergegen auch alle falsche Calumnianten, so diese unsere Räthe ohne Grund verläumden, nach aller Strenge des Rechtens gestraft, damit unsere Kayserliche Reichs-Hofraths- und alle desselben Glieder und Angehörigen bey ihrem gebührenden guten Nahmen, Autorität und Respect beharrlich erhalten werden. „

Die auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg An. 1615. versammlete Stände verlangten in ihren Monitis, an statt: „Uns angezeigt„ zu setzen: „ denjenigen es gebühret. „

So

So dann heißt es ferner: „Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung die förderliche Handhabung in allweg vonnöthen und dieselbe ersprieslicher von einem als ihrer vielen beschehen kan; So solle derowegen unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder, in seinem Abwesen, dessen Ambts-Verwalter, nicht allein diese Unsere Reichs-Hofraths- sondern auch die Agenten- Advocaten- Procuratorn- und Solliciatorn-Ordnung der Nothdurft nach mit Fleiß handzuhaben, hiemit von Uns allen Gewalt und genugsamen Befelch haben.„

§. 2.

in alle Weg vonnöthen/

Die Monita Evangelicorum de An. 1664. verlangen hiebey: „Addatur: Als wollen wir, daß dieser Unser Reichs-Hofraths-Ordnung treulich und fleisig nach gelebet, und derjenige, so darwider handelt, ohne Respect gehöriger Orten angezeigt, doch auch mit ungleichem Verdacht niemand übereylet, sondern zu rechtmäsiger Verantwortung gelassen, und im Fall der befundenen Ubertrettung, wie sich zu recht gebühret, und Unsers Kayserl. Gerichts Hoheit erfordert, unverschont gestraft, hergegen alle falsche Calumnianten nach aller Strenge des Rechtens angesehen, und also Unser Kayserl. Reichs-Hofrath und alle desselben Glieder und Angehörige bey ihrem guten Nahmen, Autorität, und Respect beharrlich erhalten werden. Acta An. 1664.

§. 23.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn.

K. Ferdinands I. Ordnung befiehlt: „Zum andern, so wollen Wir auch, daß alle Quatember-Zeit am Freytag diese Unsere Ordnung durch Unserer Secretarien einen verlesen, und von Unserm Präsidenten und Hofräthen abgehört werde, damit sie es um so viel mehr in der Gedächtniß behalten, und sich darnach zu richten und unser und der Partheyen Sachen zu handeln und zu fürdern wissen. „

§. 2.

K. Matthiä Ord.

In K. Matthiä Ordnung lieset man Tit. VI: „Ist auch schließlich unser Befehl und Meinung, daß in allen Quartalen des Jahrs diese unsere Ordnung durch unserer Secretarien einen offentlich im Reichs-Hofrath verlesen und von unsern Präsidenten und Reichs-Hofräthen abgehört werde, damit sie allen Innhalt um so vielmehr im Gedächtniß behalten und sich darnach zu richten, und unserer und der Partheyen Sachen zu handeln und zu führen wissen. „

§. 3.

Acta An. 1641.

An. 1641. schlugen die Schwäbische Grafen in Comitiis vor: „Es könnte die Ordnung, ne in oblivionem aut desuetudinem abeat, alle Quatember publice abgelesen werden. „

§. 4.

§. 4.

In dem Churfürstlichen Bedencken de An. 1644. lieset man: „Es wird hierinne disponirt, daß im Reichs-Hofrath zu der bestimmten Zeit alleine die fünf ersten Titul abgelesen werden sollen, es wollen gleichwohlen die Churfürstliche Räthe und Gesandten davor halten, daß den 6. abzulesen, nicht minder als vorgehende die Nothdurft erfordern thue, dahero bey solchem Passu ferner angehänget werden könnte, daß jährlich ein- und zweymahl die Procuratores und Agenten, auch an ein gewisses Ort zusammen erfordert, und ihnen der siebende Titul vorzulesen seye. Acta An. 1644.

Hessen monirte auf dem Deputations-Tag: Sub fine dieser Kayserlichen Reichs Hofraths-Ordnung wird verordnet, daß deren fünf erste Titul, wo nicht zwey- doch zum wenigsten einmahl jährlich sollen abgelesen werden, dabey wird erinnert, daß der sechste Titul auch wohl verlesen, desgleichen etwa des Jahrs ein- oder zweymahl die Procuratores und Agenten an einen gewissen Ort zusammen erfordert, und ihnen der siebende Titul vorgelesen werden könnte.

Im übrigen wolle man sich mit dem, was jetzt im Löbl. Braunschweigischen Voto wegen der Evangelischen Stände Agenten vorgebracht worden, conformiren, auch sich bey der general-Deliberation, über diese Reichs-Hofraths-Ordnung nach Befinden mehrere Erinnerung vorzubringen, reserviret haben.„

§. 5.

und ihnen der

Acta An. 1664.

Die Evangelische monirten dabey An. 1664: „ Addatur: dritte, sechste und ꝛc. „

§. 6.

K. Carls VI. Decr.

In K. Carls VI. Decret de An. 1714. heißt es: Es solle „nach dem neuen Jahre, an denen erstern Raths-Tägen, wohin alle hier sich alsdann befindliche Reichs-Hofräthe unausbleiblich zu erscheinen haben, die von weyland Dero glorwürdigsten Anherrn, Kayserrn Ferdinando dem dritten, mit so grossem Bedacht und zeitlichem Rath sehr ersprieslich aufgerichtete Reichs-Hofraths-Ordnung, samt diesem Kayserl. wohlbedachten Befehl, nach und nach durch den Reichs-Hofraths-Secretarium von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und nicht allein dadurch, sondern auch von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder deme, der das Amt vertritt, die Herren Räthe absonderlich zur Pflichtmäßiger Beobachtung der ihnen anvertrauten hohen Richterlichen Amts und Schuldigkeit sorgsam erinnert, von denselben auch hernach fleißige Obsicht getragen werden, daß solches in allen und jeden Stücken, Geheiß, Ge- und Verbott, Meynung, Enthalt-Begreiffung, Satz und Ordnung, zumahlen worinn Ihro Kayserl. Majestät in denen hier nachfolgenden Dingen es aufs neue erin-

erinnert, oder ein mehrers gebotten, von denen Räthen und Secretarien sowohl, als von denen Reichs-Hofraths-Agenten, und denen dort zu Recht stehend- suchend- oder handlenden Theilen, wessen Stands oder Wesens die seyn, hoch oder niedrig, reich oder arm, genau nachgelebet, und ohnabbrüchig darob gehalten werde. „

die sechs

In dem Concept heißt es: „ die fünf. „

und jährlich ꝛc. biß: vorgelesen

Fehlt im Concept.

§. 24.

§. 1.

K. Ferdinands I. Ordnung de An. 1559. lautet: „ Und damit sich unsere Hofräthe keiner Unwissenheit dieser Unserer Ordnung zu entschuldigen haben, so ordnen und wollen Wir, daß ein jeder aus unsern Hofräthen ein Abschrift nehme und beybehalte, auch sonst ein Abschrift derselben, samt einem Exemplar der Gulden Bull, unsers Kayserlichen Land-Friedens und anderer Reichs-Cammer-Gerichts- und Policey-Ordnungen, auch der Concordaten Germanicæ Nationis auf des Hofraths Tafel liegen, damit unserer Hofräth jeder, so oft es ihnen beliebt, solche Ordnungen lesen und sich derselben desto besser erinnern mö-

K. Ferd. I. Ordn.

mögen. So wollen Wir auch mit Gnaden bedacht seyn, etliche andere Rechts-Bücher, deren man in zweifelichen Handlungen nicht wohl entbehren kan, bestellen und unserm Kayserlichen Hof nachführen zu lassen. „

§. 2.

K. Matthiä Ordn.

In K. Matthiä Ordnung lautet dieser §vus Tit. VI. also: „ Es solle auch ein jeder unser Präsident und Räthe ein Exemplar von dieser unserer Reichs-Hofraths-Ordnung bey sich haben und nicht weniger eines wie auch von der guldenen Bull, unserer Kayserlichen Capitulation, Religion und Land-Friedens und desselben Execution-Ordnung, aller Reichs-Abschied, auch unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts- und Policey-Ordnung, ingleichem der Concordaten Germanicæ Nationis auf der Reichs-Hofraths-Tafel liegen, damit sie dieselben, wann es Noth, ersehen und sich derselben desto besser erinnern mögen. So wollen Wir auch mit Gnaden bedacht seyn, ein Corpus Juris Canonici & Civilis, sambt andern Rechts-Büchern, deren man nicht wohl entbehren kan, bestellen und unserm Kayserlichen Hof nachführen zu lassen. „

An. 1615. verlangten die Stände diesen letzten passum, von den Worten an: „ So wollen Wir auch „ biß zu Ende, auszulassen.

§. 3.

In K. Ferdinands II. Capitulation Art. 42. wurde verordnet: „ damit auch Unsere, so wohl geheime, als Hofräthe, dieser Capitulation gewisse (gebührende) Wissenschaft haben und in ihren Rathschlägen und sonsten sich darnach richten mögen; wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht ernstlich einbinden, dieselbe, so viel sie einen jeden berühret, vor Augen zu haben und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. „ Capitul. Ferd. II.

§. 4.

In den m. Jan. 1646. von den Schwedischen Gesandten wegen Festhaltung des zutreffenden Friedens vor der Hand entworfenen Assecurations-Puncten heißt es hievon erstmals: „ 5. derselbe (Friedens-Schluß) muß auch dem Reichs-Hofrath und der Kayserlichen Cammer, wie auch allen andern der Churfürsten und Stände Gerichten insinuirt werden, sich darnach, als einer Richtschnur, Norm und Regel zu richten und darob zu halten. „ Acta Pac. Westph. An. 1646.

Eben dieses ist, der Substanz nach, in der m. Martii von den Evangelischen im Fürsten-Rath zu Oßnabrück übergebenen Assecuration enthalten.

Brandenburg-Culmbach votirte in einer Evangelischen Conferenz m. Jul. 1646: Die Kayserliche Geheime und Hofräthe sollten auf die Kayserliche Capitulation und fundamental-Reichs-Satzungen verpflichtet werden.

Der Innhalt des Instr. Pac. ist im ersten Buch zu ersehen.

§. 5.

Acta An. 1654.

An. 1654. erinnerten die Fürsten: post: „ Hofräthe „ addatur: „ wie auch das Cammer-Gericht „ Ad verba: „ Leistung ihrer „ addatur: „ Amts- und Dienstes-Pflicht.

Es wurde auch in des Röm. Königs Ferdinands IV. Wahl-Capitulation Art. 48. beedes beobachtet.

§. 6.

Acta An. 1658.

An. 1658. erinnerten die Fürsten: 1. Pro verbis: „ Geheime so wohl, als Reichs-Hofräthe „ ponatur: „ Reichs-Hofräthe „ 2. Post verbum: „ Rathschläge „ adde: Expeditionen und sonsten. „

Chur-Trier erinnerte ebenfalls, dem Wort: „ Rathschläge „ beyzusetzen: „ Und Expeditionen. „

Endlich so erinnerte Chur-Brandenburg: Art. 48. das Wort: „ Geheime „ ausser zu lassen und allein zu setzen: Unsere Reichs-Hofräthe. „

Chur-Pfaltz machte gleichfalls jenes Monitum.

Kay-

Kayser Leopolds Capitulation ist also Art. 47. der vorigen conform; nur wurde, anstatt: „Hofräthe „ gesetzt: „Reichs-Hofräthe „ 2. Nach: „Rathschlägen„ wurde addirt: „Expedition. „

§. 7.

An. 1663. erinnerten die Fürsten: Acta An. 1. Verba: „Geheimen so wohl als „ 1663. sq. omittantur. 2. Verba: „Dieser Capitulation gebührende Wissenschaft haben und „ omittantur. 3. Pro: „Darnach„ ponatur: „Nach dieser Capitulation „ 4. Post: „Wollen Wir ihnen „ addatur: „so wohl allen andern unsern Ministris und Räthen. „

Das Projectum perpetuæ wurde auch Art. 30. darnach eingerichtet, ausser, daß es nach: „Ministris„ hiesse: „Geheimen und andern. „

Die mehrere weltliche Fürsten verlangten, das Wort: „Geheime „ auszulassen.

Als aber die geistliche Fürsten & Consrs. Bedencken trugen, darein zu willigen, schlossen jene: Es wäre die Nothdurft bescheidentlich anzuführen und eventualiter zu bedeuten, daß man zwar wohl geschehen lassen könnte, daß ein Römischer Kayser, neben dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht, auch andere seine Räthe und Bediente auf gegenwärtige Capitulation weise und ihnen, darwider ichtwas zu thun, oder zu rathen, nicht gestatte; gleichwohl würde denen Ständen darum nicht angesonnen werden, daß sie dieselbe vor Reichs-

Ju-

Judicia erkennen und sich von denselben urtheilen lassen sollten.

Salzburg meinte: Es sollte bey dem Concluso verbleiben, gabe auch hernach zur Erläuterung; Daß in Reichs-Sachen der Kayser und nicht die geheime Räthe judicirten.

Es wurde aber dannoch in dem Concordanz-Project zwischen denen Churfürsten und mehreren weltlichen Fürsten gesetzt: Verbum: „Geheimen „ omittatur.

Und endlich verlangte der gantze Fürsten-Rath, pro verbis: „ geheimen und andern Räthen „ zu setzen: „ und Räthen, „ welches dann die Churfürsten bewilligten.

§. 8.

Capitul. Jos. biß Franz.

Des Röm. Königs Josephs Capitulation geht Art. 46. hiebey der Leopoldinischen nach, beede Carolinische de An. 1711. und 1742. aber, nebst der jetzigen de An. 1745. dem Projecto perpetuæ.

Münster- und Osnabrüggischer Friedens-Schluß

In dem Concept hat desselben, als einer erst künftigen Sache, nicht gedacht werden können.

und der Stände *Privilegia*

Diese Worte fehlen im Concept, dagegen heißt es: Gailii & Mynsingeri Observationes. „

§. 25.

§. 25.

§. 1.

An. 1612. den 26. May brachte **Chur-Brandenburg** in dem Chur-fürstlichen Wahl-Collegio unter andern zu Verbesserung des Reichs-Hofraths abzielenden Monitis vor: Sollte der Reichs-Hofrath alle zwey Jahr visitirt, auch dazu durch Maynz und die andere Churfürsten gewisse Personen verordnet werden. Acta An. 1612.

Sachsen votirte nach: daß 7dens das künftige Haupt den Reichs-Hofrath jährlichen, oder in zwey Jahren einmal, auch, da es deme also beliebet, den Herrn Churfürsten zu Maynz als Erz-Canzlarn, dazu ziehe.

Den 27. May votirte hierüber **Trier**: Der 7de Punct sollte der Capitulation einzurücken auch nicht sonderlich bedencklich seyn, weil ein künftiges Haupt auch vor sich selbst geneigt seyn würde, sich dißfalls aller Gebühr zu erweisen.

Cölln: Lassen sich gefallen, daß der 7de Punct der Capitulation beygebracht werden möchte.

Pfals: Die Visitation des Reichs-Hofraths, deren beym 7den Punct gedacht, achteten sie gleichfalls vor nothwendig, stellten allein zu bedencken: ob nicht einer von den weltlichen Churfürsten dazu wechsels-weise auch zu ziehen?

Brandenburg: Beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hofraths betreffend, hiel-

hielten sie dafür, es würde Maynz nicht zuwider seyn, jemand von den Weltlichen zu sich zu ziehen.

Maynz: Liesse sich Majora gefallen.

Bey der zweyten Umfrage **Cölln:** Der 7de Punct, die Visitation des Reichs-Hofraths betreffende, sollte dem künftigen Haupt und Maynz allein heimgegeben seyn, weil Ihro Churf. Durchl. doch dafür hielten, so wenig andere Churfürsten in ihren Aemtern Eintrag leiden könnten, so wenig würde es Maynz auch thun.

Brandenburg: Was der Visitation halber erinnert, wäre nicht aus einigem Mißtrauen gegen Maynz oder jemanden geschehen, sondern aus der Ursachen, weil in Camera Maynz nicht allein visitirt: ob es hier auch also zu halten und Se. Churf. Gn. dadurch die Mühe etlicher massen zu erringern.

Den 28. May monirte **Pfalz** bey dem dieses Puncts wegen von Pfalz verfertigten Concept: Beym 7den Punct die Visitation des Reichs-Hofraths betreffend, wäre auffen gelassen, daß Ihre Kayf. Maj. neben Maynz noch jemand mehrers zu sich nehmen möchte.

Sachsen: Beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hofraths betreffend, könnten, Sr. Churf. Gn. Ermessens, die Worte: „Und wen, neben Maynz, die Kayserliche Majestät mehr dazu nehmen wollte „ wohl gesetzt werden.

Brandenburg conformirte sich damit.

Pfalz:

Pfalz: Bey dem 7den Punct sollten die Worte aus dem Pragerischen Bedencken: „Und wen Ihre Majestät von den weltlichen Churfürsten künftig mehrers dazu ziehen wollten „ noch zu setzen seyn.

Sachsen: Liessen ihnen Pfalzens Addition beym 7den Punct auch gefallen.

Bey nochmaliger Umfrage, Trier: Bey dem 7den Punct sollte die Additio wegen der weltlichen Churfürsten unnöthig seyn, weil man nicht Ursach, in Maynz einig Mißtrauen zu setzen.

Cölln: Die Visitation des Reichs-Hofraths sollte bey der Kayserlichen Majestät und Maynz gelassen werden, weil die Inspectio Cancellariæ Imperatoris Maynzen allein zuständig, in Sie auch kein Mißtrauen zu setzen.

Pfalz: Die Erinnerungen beym 7den Punct rührte aus einigem Mißtrauen gegen Maynz nicht her, sondern wäre nur zu dem Ende geschehen, damit hiedurch Gleichheit gehalten und gutes Vertrauen gestiftet würde: und weil dieses zu Prag allbereit vor gut angesehen, bliebe es nochmals dabey nicht unbillig.

Sachsen: Wäre Sr. Churfürstl. Gn. beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hofraths betreffende, nicht der Meynung, in ihr Amt zu greifen; allein weil dem Kayser dieses also in dem Pragerischen Bedencken anheim gestellt, achteten sie, daß man darüber zu difficultiren, ferners keine Ursach.

Maynz: Die Visitation des Reichs-Hofraths,

raths betreffende, erkenneten Se. Churf. Gn. sich schuldig, dißfalls ihr Amt zu gebrauchen, wiewol es ohne Ungelegenheit nicht zugienge, wären auch ihres Theils nicht beschwert, wann Ihre Kayf. Maj. die Zeit jemands von den andern, auch den weltlichen Churfürsten zu sich ziehen wollte; stellten dahin: ob der Herrn Churfürsten Gelegenheit, sich den Sachen etwas mehrers zu nähern?

Pfalz bey fernerer Umfrage: Weil sie sich hiebevor erklärt, zu was Ende bey Visitirung des Reichs-Hofraths die Zuziehung eines weltlichen Churfürstens gesucht, liessen sie es dabey gleichfalls bewenden.

§. 2.

K. Mat. Capitul. In Kayfers Matthiä Capitulation wurde Art. 41. erstmals versehen: „Benannten Unsern Hofrath - - auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuziehung des Erz-Bischoffen von Maynz, als Erz-Cantzlers, visitiren und sonderlich das jüngst zu Nürnberg verfaßte Bedencken, zu Förderung der Justitien, in besondere Obacht nehmen und dasselbe förderlich in das Werck richten.„

§. 3.

und Ord. In K. Matthiä Ordnung heißt es von der Visitation des Reichs-Hofraths nur überhaupt: „Und sollen unsere Reichs-Höfräthe Seiner L. (den Churfürsten zu Maynz) bevorab

bevorab wann sie in Reichs-Versammlungen oder sonsten zugegen, zu welcher Zeit sie auch den Reichs-Hofrath zu besuchen und demselben zu præsidiren, auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respect erweisen. „

Weil aber diese Verordnung denen An. 1615. zu Nürnberg versammleten Ständen allzu unhinlänglich schiene, machten sie dabey noch dieses nachdenckliche Monitum: „ Was aber die Visitation solches Unsers Reichs-Hofraths betrift, soll selbige jährlich durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von beyden Religionen in gleicher Anzahl in unserm Kayserlichen Nahmen und von unsertwegen beschehen. Dieweil Wir auch Gleich und Recht männiglich zu ertheilen, so dann alles Unrecht, Partheylichkeit und Ungebühr dabey abzustellen ernstlich gewillet, also und damit jede unsere Reichs-Höfräthe desto mehr schuldigen Fleiß brauchen, sich zu keiner Ungebühr verleiten lassen, und niemand der Partheylichkeit sich beklagen möge, soll selbigen die jährliche Revision und Syndicat jedes Jahrs ergangener Urtheil hiemit eingeraumt, auch solche eben auf die Weise und Maaß, wie vorhin, ingleichem bey der Speyerischen Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen, verricht, zu Werck gesetzt und vollführt werden.

§. 4.

Capitul. Ferdin. II. u. III.

In K. Ferdinands II. und des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation Art. 40. und 44. bliebe es, wie in K. Matthiä.

§. 5.

K. Ferd. III. Decr. de Anno 1637.

In K. Ferdinands III. Decret an den Reichs-Hofrath de An. 1637. lieset man hievon: „Belangend aber die angedeute Visitation, da werden Ihre Kayſ. Maj. was zu Beförderung der Justiz vonnöthen (weil der Reichs-Hofrath von Ihrer Kayserlichen Maj. allein dependiret und unterhalten wird) in Obacht zu nehmen wissen, die Mängel auch, derentwegen sich etwann die Stände des Reichs mit Billigkeit zu beschweren haben möchten, für sich selbst abzustellen nicht unterlassen.„

§. 6.

Acta Am. 1641.

An. 1641. den 2. Sept. kame diese Sache im Reichs-Fürsten-Rath in deliberation und meldete Oesterreich in seinem Voto: „Damit aber dieses Werck (die Errichtung der R. H. R. Ordnung) um so viel mehr zu einer Richtigkeit gebracht würde, erinnerten sie sich, was in der Capitulation versehen, daß nehmlich der Reichs-Hofrath, wo nicht alle, doch zum wenigsten in 2. Jahren

ren von Ihro Kayſ. Maj. hiezu Verordneten, mit Zuziehung Chur-Maynz, als Reichs-Erz-Cantzlarn, ſollte viſitiret werden, damit alle Mängel und Gebrechen erkundiget und folgends auf Dero Remedirung deſto eher gedacht werden könnte; hielten derowegen am thunlichſten zu ſeyn, J. K. M. zu erſuchen, daß ſie immittelſt und noch vor dem nechſtkünftigen 1. May angeſtellten Deputations-Tag die Viſitation vorgehen, und, wie ſich die Sachen dabey befinden würden, denen Deputirten Nachricht geben laſſen wollten.

Bayern votirte: So viel die Viſitation betrifft, davon im Prager Frieden-Schluß Meldung geſchehen, werde alsdann, wann die Ordnung zuvor vorgenommen, beſſere Gelegenheit geben, davon zu reden, wie und wann ſolche anzuſtellen und ins Werck zu richten.

Altenburg: 12. Wegen der Viſitation, daß ſolche alle oder zum wenigſten in 2. Jahren einmal mit Zuziehung Chur-Maynz von Ihrer Kayſerl. Majeſt. angeordnet werden möchte, wollten ſie ſich ſolchen Paſſus halber mit denen Löbl. Oeſter- und Bayeriſchen Votis allerdings conformirt haben.

Salzburg: Wäre in dem Oeſterreichiſchen Voto wohl erinnert, daß Ihre Kayſerl. Maj. indeſſen mit Zuziehung Chur-Maynz die Viſitation beym Reichs-Hofrath vornehmen, die Mängel daſelbſten zuſammen tragen und neben der Inſtruction denen Deputirten communiciren laſſen wollten. Wann dieſes geſchehe,

sey kein Zweifel, es würde dem Werck mit bessern Bestand und vollkommentlich abgeholfen, daß Ihre Kayſ. Majeſt. und Churfürsten und Ständ mehr Satisfaction und Frucht davon haben werden.„

Biſanz votirte: Es könnte die Viſitation, wie Oeſterreich votiret, vorgenommen werden.

Culmbach monirte, der Kayſer habe in ſeiner Capitulation verſprochen, daß der Reichs-Hofrath jährlich oder in 2. Jahren einmahl mit Zuziehung Chur Maynz, als Erz-Canzlars, viſitirt würde.

Worms: Wie Oeſterreich.

Würzburg: Wie Salzburg.

Straßburg: Verglichen ſich mit Oeſterreich der Viſitation halber.

Baden: Kayſerliche Majeſtät wäre zu bitten, daß die Viſitation, wie von Oeſterreich erwehnet, befördert würde.

Hildesheim: Hätte nicht unterlaſſen, den Sachen nachzudencken, und ſeye nicht ohne, daß unterſchiedliche Gebrechen bey dieſem höchſten Tribunal eingeſchlichen, dahero dann billig auf Remedirung zu gedencken; hiezu finden ſich nun zwey Media in der Kayſerlichen Capitulation vorgeſchlagen:

1. Die Verfaſſung einer Reichs-Hofraths-Ordnung.
2. Die Viſitationes. - -

Ihre Kayſerliche Majeſtät wären allerunterthänigſt zu bitten, die Viſitation mit Zuziehung Chur-Maynz vornehmen und über die Gebrechen

chen der Gebühr nach inquiriren zu lassen, zu deren Remedirung so dann beständige Leges der künftigen Ordnung und Reformation einzuverleiben seyn würden.

Freysingen: Wie Oesterreich und Salzburg.

Regenspurg: Dergleichen.

Passau: Desgleichen.

Trient, Brixen, Basel: Similiter.

Lüttich/ Oßnabrück/ Verden/ Münster/ Münden: Wie Hildesheimb.

Chur: Wie Oesterreich und Salzburg.

Fulda: Similiter.

Berchtolsgaden/ Stabel: Wie Hildesheimb.

Corvey: Wie Salzburg.

Prälaten: Wie Oesterreich und Salzburg.

Schwäbische Grafen: Hatten der Visitation nicht insbesondere gedacht, sondern ihre habende Desideria sigillatim angezeiget, ausser puncto 45. heißt es: daß bey vorstehender nächster Visitation die Herrn Reichs-Hofräth, die Canzley-Verwandte, Advocaten und Agenten, der ihnen bekannten Mängel halben, absque respectu personarum jurato befragt werden.

Wetterauische Grafen: Referirten sich wegen der Visitation auf das Oesterreichische und gleichstimmende Vota.

Conclusum: Wäre Ihrer Kayserlichen Majestät Erinnerung zu thun, daß indessen Ihre Majestät sich allergnädigst belieben lassen wollten,

ten, mit Zuziehung des Reichs-Erz-Canzlers, des Churfürstens zu Maynz, eine ordentliche Visitation des Reichs-Hofraths fürzunehmen, und wie denen fürkommenden Mängeln abzuhelfen, bey der Deputation fürtragen zu lassen.

Den 6. Sept. erinnerten sie noch einmahl: „Daß, dem Kayserlichen Erbieten nach, die Visitation auch würcklich ohne Aufenthalt verrichtet werde, bey Dero dann die Residenten, Advocaten und Agenten, als welche am besten die Defectus wissen, mit könnten gehört werden.„

In dem Memorial des Reichs-Fürsten-Raths vom 2. Sept. wurde auch erinnert: „Vermöge der Kayserl. Wahl-Capitulation sollte der Reichs-Hofrath jährlich, oder in zwey Jahren einmahl, mit Zuziehung des Erz-Bischoffen zu Maynz, als Erz-Canzlern visitirt, sonderlich das zu Nürnberg An. 1611. durch die Churfürsten verfaßte Bedencken zu Beförderung der Justiz in besondere Obacht genommen und förderlich ins Werck gerichtet werden.„

In der Kayserlichen Resolution auf die begehrte Communication der R. H. R. Ordnung dd. 4. Sept. heißt es: „Damit aber jetztermeldte Ordnung mit so viel besserm Bestand aufgericht könnte werden; So wollen entzwischen Ihro Kayserliche Majestät die veranlaßte Visitation des Reichs-Hofraths, vermittelst derselben und des H. R. Erz-Canzlars vorgehen, und allen und jeden so gestalte Justitiam administriren lassen.„

An.

An. 1641. setzten die Reichs-Stände am Schluß ihres ofterwehnten Bedenckens: „Damit nun 5. alle diese Mängel und Unordnungen, welche so wohl bey dem Reichs-Hofrath, als der Canzley vorgehen, in particulari mit besserm Grund, in personalibus & materialibus erkundiget, und die nothwendige Remedia darauf an Hand genommen werden können; erachten die Churfürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden ꝛc. kein besser und sicherer Mittel zu seyn, als daß, wo nicht alle Jahr, jedoch, vermög der Kayserl. Capitulation, alle zwey Jahr von Ihrer Kayserl. Majest. die Visitationes des Reichs-Hofraths, mit Zuziehung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlers, vorgenommen werden. Dahero Ihre Kayserl. Majest. dieselbe allerunterthänigst ersuchen und bitten, die geruhen, dero allergnädigsten Intention nach, ehistmöglich, und zwar noch vor dem Deputations-Tag, und Verfassung der neuen Hofraths-Ordnung, solche Visitation, mit Zuziehung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, vor die Hand nehmen zu lassen, damit diejenige Defectus und Unordnungen, welche bey einem und andern, in particulari oder communi, bey solcher Visitation heraus kommen, nicht allein alsobalden abgestellt, sondern auch durch die neue Reichs-Hofraths-Ordnung ins künftig verhütet werden können: Zweiflen die Churfürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden

Bottschaften gar nicht, mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als ein löblichst gerechter Churfürst und Erz-Canzler des Reichs, an ihrem Ort, was zu Beförderung dieses heilsamen, dem Heil. Römischen Reich, und desselben gehorsamen Churfürsten und Ständen hochangelegenen Sachen gereicht, nicht ermanglen lassen, sondern, da sie je der Visitation in Person nicht beywohnen, wenigstens gleichwol, wann sie einer gewissen Zeit berichtet, die ihrige unfehlbahrlich abordnen werden, damit alsdann obige angezogene und andere mehr eingerissene Unordnungen, aufs förderlichste abgestellt, und dadurch sowol den Reichs-Hofräthen, als allen Cantzley-Anverwandten, Ursach und Anlaß gegeben werde, in ihren Verrichtungen desto fleißiger und behutsamer zu gehen, und ihrer Ayd und Pflichten gemäß sich zu comportiren: Im widrigen aber, und da wider alle bessere Zuversicht, und diß der Churfürstlichen Räthe, auch Fürsten und Ständen und der abwesenden Bottschaften ꝛc. wohlgemeyntes unterthänigstes Einrathen, die Visitationes noch länger verschoben, und vielgemeldten abusibus, so wohl bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, als Reichs-Hofrath, nachgesehen werden sollte, ist wohl zu besorgen, daß nicht allein die jetziger Zeit im Schwang gehende Mängel, zu der Stände des Reichs höchstem Nachtheil, in esse bleiben, sondern nach und nach dergestalt überhäuft werden dörften, daß sehr schwerlich oder gar

nicht

nicht mehr zu remediren seyen; immittelst viel Unschuldige dadurch jemehr und mehr leiden, hiernechst aber die Verantwortung sehr schwerlich fallen möchte.

§. 7.

Die Braunschweigische oftbemeldte Instruction raisonnirt hierüber: Acta An. 1643. sq.

„ Wann es dabey an Kayserlicher Seiten nochmals gelassen würde, wäre es ein grosses und müßten die Hofräthe vor solche Examina noch etwas Scheu tragen. Es scheinet aber fast, daß man post tempora Matthiæ unter andern auch dieses Puncten halber solche Ordnung zu publiciren Bedencken getragen; Es stehet gleichwohl darauf zu dringen und kan mit Raison nicht füglich abgeschlagen werden. „

Den 9. Aug. 1644. monirte Bayern in seinem Voto auf dem Dep. Convent: „ Daß, vermöge deren zu Regenspurg jüngst beschehenen Veranlassung die Visitation des Reichs-Hofraths förderlichst ins Werck gerichtet, und wo nicht alle Jahr, jedoch allezeit über das andere Jahr reassumiret werden- dabey aber in Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Willkühr stehen sollte, ob sie es in Person oder durch Dero Rath vornehmen lassen wolte.

Den 6. Sept. monirte es nochmahls: „ Weil Ihre Kayserliche Majestät sich allbereit erboten, die Visitation fürnehmen zu lassen, als wäre Kayserliche Majestät zu ersuchen, solches auch

also in effectum zu produciren und inskünftige, wo nicht alle Jahr, doch zum wenigsten in 2. Jahren damit zu continuiren. Der Personen Qualitäten halben liesse mans ohne Mittel bey dem 43. Art. der Capitulation. „

Hessen: Man wollte sich wegen der Visitation des Reichs-Hofraths, daß solche von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz, oder Dero dazu verordneten Räthen, Jährl. oder doch über das andere Jahr möchte vorgenommen werden, mit dem jetzt abgelegten Bayrischen Voto verglichen haben.

Pommern und Nürnberg votirten: Man conformirte sich mit denen in dem hochlöbl. Bayrischen Voto beschehenen Erinnerungen, jedoch mit dieser Cautel, daß dem angeregten Paß, daß ein Agent schuldig seyn sollte, anderer Partheyen sich gäntzlich zu enthalten, dieses granum salis zu addiren seyn möchte: Es geschehe dann durch speciale Auftragung oder Zulassung seiner Herrn Principalen.

§. 8.

Acta An. 1647. Auf dem Westphälischen Friedens-Congreß ware in dem evangelischen Aufsatz in puncto Justitiæ dd. 6. May erstmals gesetzt: Visitatio Consilii Aulici fiat quotannis ab Electore Moguntino, adhibitis tamen aliquot tam Catholicis, quam Augustanæ Confessionis Statibus denominandis in proximis Comitiis.

Die

Die Kayserliche Gesandten faßten diesen Punct in dem neuen Aufsatz vom 14. May also: Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.

Dabey wurde es auch in der den 22. Febr. 1648. gemeinsam unterschriebenen Notul des Justiz-Puncts gelassen.

§. 9.

Acta An. 1653. An. 1653. wurde die Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandschaft instruirt, darauf anzutragen: Ut Moguntinus biennali Visitatione Judicii Aulici quavis vice Unum e Secularibus Electoribus alternatim sibi adjungat.

Es bliebe aber in der Capitulation des Römischen Königs Ferdinands IV. Art. 43. bey dem vorigen, ausser daß die Clausula finalis: „ Und sonderlich ꝛc. „ ausgelassen wurde.

§. 10.

Acta An. 1654. In den von Evangelicis vor der Revision des Reichs-Abschieds übergebenen Monitis heißt es: „ Sonderlich wäre - - 3. des Reichs-Hofraths Visitation ohne einigen Aufschub und Suspension auf den für jetzt beliebten prorogatis Comitiis dem Friedens-Instrument gemäß einzurichten. „

§. 11.

§. 11.

Acta An. 1658 Capitul. Leop.

An. 1658. erinnerten die Fürsten: „Daß der Reichs Hofrath durch den Erz-Bischof zu Maynz, als Erz-Canzlarn in Teutschland, auf Maaß und Weise, wie man sich dessen bey nächst künftigem Reichs-Tag vergleichen wird, zu visitiren.„

Auch verlangte Chur-Cölln zu addiren: „Auch sollen und wollen Wir keinesweges dagegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz auf Maaß und Weiß, wie man sich dessen auf künftigem Reichs-Tag vergleichen wird, visitiret werde.

In Kayser Leopolds Capitulation Art. 42. heißt es: „Auch sollen und wollen Wir keinesweges dagegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, nach besag des Friedens-Schlusses, visitiret werde.„

§. 12.

Acta An. 1663. sq.

An. 1663. erinnerten die Fürsten auf dem Reichs-Tag: Post verba Capit. Leopold. „Nach Besage des Friedens-Schlusses„ add. „Mit Zuziehung noch eines Churfürstens und eines geistlichen und weltlichen Fürstens, nach der Ordnung, wie sie bey Reichs-Conventen sitzen, in gleicher Anzahl der Religionen, wenigstens alle 3. Jahr einmahl.„

In dem Churfürstlichen Projecto perpetuæ aber wurde Art. 24. bloß versehen: „ Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dagegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Erz-Cantzlarn, besage Friedens-Schlusses, wenigstens alle drey Jahr einmal, visitiret werde. „

Die mehrere weltliche Fürsten verlangten post verba: „ Besage des Friedens-Schlusses „ zu addiren: „ Mit Zuziehung eines Churfürstens, wie auch eines geist- und weltlichen Fürstens, nach der Ordnung, wie sie bey Reichs-Conventen sitzen, in gleicher Anzahl der Religion, auf Maaß und Weise, wie die deßhalben verfaßte Visitations-Ordnung besaget. „ Auch ist vor billig erachtet worden, daß der Grafen-Stand mit zu solchen Visitationen gezogen werde.

Weil aber die geistliche Fürsten & Cons. diesem Monito nicht beypflichten wollten, so stellten ihnen die mehrere Weltliche für: Ist zwar ein wichtiger und sämtlichen Ständen hochangelegener Punct, wobey es auch dissеits die Meynung nicht gehabt, den Prälaten- und Grafen-Stand, oder auch die Reichs-Städte, so ferne sie sich des Wercks mit annehmen, darunter zu excludiren: Im Fall aber die eigentliche und vollständige Determination dieser Materie Zeit erfordern sollte, hätte man vor dißmahl, um eines mit dem andern nicht auf-

zu-

zuhalten, geschehen zu lassen, daß von denen in gegenwärtigem Monito begriffenen Particularibus und was denen anhängig, im Capitulations-Project abstrahirt, gleichwohl daselbst post verba: „Besage des Friedens-Schlusses ꝛc. „ hinzu gesetzt werden möchte: „Und also, mit Observirung dessen, was bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände, vermöge mehr-gedachten Friedens-Schlusses, für gut befinden. „Weil diß die ipsissima verba J. Pacis, zweifelt man nicht, die Herrn Geistlichen werden ihnen dieselbe gefallen lassen, dabey man aber auch ferner zu bedingen hätte, daß dieser Punct Visitationis Consilii Aulici noch bey diesem Reichs-Tag unausgestellet vorgenommen und dermalen dem Instrumento Pacis auch in diesem Passu ein Genügen gethan werden möchte.

Salzburg hielte das Monitum für bedencklich und meinte, es sollte bey dem Concluso bewenden. Hernach erklärte es sich: Weilen man sich überall auf das Instrumentum Pacis fundire, so möge es auch hierinnfalls dergestalt dabey bewenden, daß die Visitation Chur-Manz, wie sie ihme ohne das gebühre, verbleibe, und das Instrumentum Pacis in hoc passu vollzogen werde.

In dem Concordanz-Project zwischen denen Churfürstlichen und mehreren weltlichen Fürsten hiesse es: Wann man sich über dieses zweyte Monitum der Specialien halber bey gegenwärtiger Capitulations-Materie je nicht zu

geschwind vergleichen könnte, läßt man es dahin gestellt seyn, daß von demselben im Capitulations-Project zwar abstrahirt, gleichwohl aber immittelst die verba generalia Instrumenti Pacis eingeruckt und nach den Worten des Projects: „Besage Friedens-Schlusses„ hinzugesetzt werden möchte: „Und also mit Observirung dessen, was bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände für gut befinden werden „ dabey jedoch bedinget wird, daß Punctus Visitationis Consilii Aulici noch bey diesem Reichs-Tag unausgestellt vorgenommen und dermahlen dem Instrumento Pacis ein Genügen gethan werden solle.

Nachhero erklärte sich das Churfürstliche Collegium dahin: Bleibt es bey der Dispositon des Instrumenti Pacis.

Die Fürsten antworteten: Man beharret bey vorigem, daß post verba: „Besage Friedens-Schlusses„ zu addiren: „Und also mit Observirung dessen, was bey solcher Visitation zu beobachten, vor gut befinden werden „ welche Addition um so viel weniger Bedencken haben kan, weil es ipsissima verba Instrumenti Pacis.

Die Churfürsten replicirten: Man kan geschehen lassen, daß post verba: „Besag Friedens-Schlusses„ addirt werde: „Und also mit Observirung dessen, was, nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedens-Schlusses, bey solcher Visitation zu beobachten und die Stände vor gut befinden werden.„

Die-

Dieses wurde auch also unter die Monita des gesammten Fürsten-Raths gebracht.

§. 13.

Acta An. 1664. in Com.

An. 1664. wollte der mit dem Kayser zu Regenspurg anwesende Churfürst von Maynz den Reichs-Hofrath visitiren, die Evangelische Stände erliessen aber sogleich, auf die von diesem Vorhaben erhaltene Nachricht, an Kayserliche Majestät folgendes Schreiben, worinn sie die Visitation so lange aufzuschieben gebeten, biß in Gefolg des Westphälischen Friedens-Schlusses die Stände sich über die hiebey zu beobachtende Puncte verglichen haben würden.

„Allerdurchlauchtigster &c.

Ew. Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, welcher gestalt verlauten wollen, daß Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz im Werck begriffen und Vorhabens seyn solle, Ew. Kays. Maj. allhier befindenden Reichs-Hofrath zu visitiren: Ob nun zwar wir versichern können, daß unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen nicht gemeinet seyen, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz diejenige Jura, welche Ihro durch Kraft des Friedens-Schlusses dißfalls competiren und zu exerciren zustehen, zu disputiren, oder darüber einigen Zweifel zu machen; So ist aber gleichwohl aus eben selbigem Instrumento Pacis bekannt und offenbar, daß solche Visitation anderer Gestalt nicht, als mit Beobachtung

dessen, was sämtliche Stände vor gut befinden würden, vorzunehmen. Dieweilen dann solche Vergleichung allbereit bey vorigem Reichs-Tag geschehen sollen, aber mit andern damalen unerörtert gebliebenen Materien auf diese prorogirte Comitia remittiret, auch Churfürsten und Stände nichts mehrers verlangen, als daß das Instrumentum Pacis auch in diesem Paß seine würckliche Vollziehung erlangen möge: Als bitten Ew. Kayf. Maj. im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen hiemit allerunterthänigst, dieselbe geruhen, hierunter solche allergnädigste Anstalt zu verfügen, damit zu Præjudiz dessen, was bey noch währenden dieser Reichs-Diæt erst geschlossen werden solle, mit erwehnter, zwar an sich selbst sehr nützlich, gleichwohlen wegen Ermanglung der Requisiten noch zur Zeit bedencklicher Visitation nicht vorgeeilet, sondern dieselbe biß zu forderfamster Erledigung dieses Puncti (als dessen man weniger nicht, als wegen der andern noch mit expedirender Materien beysammen) ausgestellt werde. Gleichwie nun hiedurch das Instrumentum Pacis in acht genommen und schuldigster massen observiret wird, also zweifelt uns gar nicht, es werden Ew. Kayf. Maj. so wohl, als Ihre Churf. Gn. zu Maynz, nach reiffer der Sachen Uberlegung, von selbsten gemeinet und gewillet seyn, obigen unsern gerechten und zu gutem Vernehmen gerichteten Petitis respective in Kayserlichen Gnaden und willfährig statt zu geben. Und

wir seynd ꝛc. Dat. Ratisb. den 11. (21.) April 1664. „

Zu gleicher Zeit ersuchte auch Chursachsen den Churfürsten zu Maynz, die Visitation noch weiter hin auszustellen, worauf dieser in Antwort sich erklärte: Es wäre billig, daß es bey der Ordnung des Instrumenti Pacis verbliebe und wollten es auch Ihre Churf. Gn. biß zu Vergleichung ausgestellt seyn lassen.

§. 14.

Acta An. 1664. inter Evang.

An. 1664. verlangten Evangelici in ihren Monitis: „ daß nehmlich dieselbe von unserm lieben Neven, dem Churfürsten zu Maynz, nebenst unserm Kayserl. Commissario, den wir jedesmahl dazu verordnen wollen, und mit Zuziehung noch eines Churfürsten nach der Ordnung, wie sie bey Reichs-Conventen sitzen, in gleicher Anzahl der Religion, so oft es die Nothdurft erfordert, wenigstens alle 3. Jahr einmahl vorgenommen und dabey dasjenige, was die Cammer-Gerichts-Ordnung part. I. tit. 50. und darauf folgende Reichs-Abschiede, vermög deß, so weit sich dasselbe auf unserm Reichs-Hofrath appliciren läst, beobachtet werden solle.

aufgerichteten Friedens-Schlusses

Evangelici monirten hiebey: „ Addatur: und wessen sich hierauf Chur-Fürsten und Stände nach dessen Veranlassung solcher Visitation halber verglichen.

§. 15.

§. 15.

Bey denen ohnmaßgeblichen Puncten *de An.* 1686. findet sich noch ein wichtiger Anhang, so das Rubrum führet: Monita specialia, wie die Visitatio mit gutem Succes, doch unmaßgeblich, progrediren könne, und also abgefaßt ist: Acta An. 1686.

„ 1. Wird selbige zuforderst von der Kayserl. Maj. diejenige Protocolla verlangen und begehren müssen, welche so wohl Anno 1684. zu Lintz bey Examinirung der Räthe angefangen, als mit Inquirirung der Procuratoren und Agenten biß An. 1685. zu Wien continuiret worden.

2. Ist vor allen Dingen höchstnöthig, und wird ohne eines solchen auf dem Haupt-Zweck künftig besserer Justiz-Administrirung ohnmöglich zu kommen seyn, woferne die Reichs-Hofraths-Ordnung von Puncten zu Puncten nicht recht examiniret und veste gestellet wird, wie und auf was Art selbiger künftig stricte nach zu kommen seye, und damit man desto eigentlicher und gewisser vernehme und erfahre, wie bißhero selbige überschritten, und in welchen Puncten die Nachkommung unterlassen worden, so wird

3. Erfordert, daß die Visitatio allen Procuratoren und Agenten auferlege, per specialem designationem ein und zu übergeben.

(a) Wie jedes Nahmen und Condition seye?

(b) Wie lange er Agent seye?

(c) In gleichem alle und jede Zeit seiner währenden und annoch daurenden Agentie gehabte und habende Partheyen und Processus & in quibus materiis seu causis & contra quos, solche bestanden und noch bestehen, wie lange die abgethane gedauret, wann sie ausgegangen, und wie lange die, so noch ventilirt werden, gewähret, ordentlich zu specificiren, in einem Catalogo zusammen zutragen und der Visitation zu übergeben. Sodann

(d) Nach abgeforderten wohleingerichteten Juramento veritatis ein jedes individuum à parte nach Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. & §§vorum verhören und vernehmen, wie folget:

1. Ob ihme oder seinem Principalen nicht einsmahls, so lange er die Agentie geführet, keine Sententz, Interlocut oder Decret zugefallen, welches er oder sein Principal contra die Reichs-Constitutiones, Kayserl. Capitulation, Münsterischen Friedens-Schluß, wie auch wider Lands-Orts-Gericht allegirte Privilegien, Ordnung und Gewohnheiten erkennet, oder wenigstens, daß ihme desfalls zu nahe geschehen, geglaubet?

2. Wann, und in was vor einer Sachen solches geschehen?

3. Ob Agent vor deme nicht inne geworden, wenn in seinem Ubergebenen in langer Zeit nicht resolviret worden, daß solches von Abwesenheit eines oder andern Raths herrühren müste.

4. Ob Agens nicht einige Sachen ex capite Privilegii, Impressorii oder dergleichen kleinen

nen Indulten und Gnaden, so der Kayserl. Majest. Regalien zustünden, und durch den Reichs-Vice-Cantzler befördert worden, gehabt, und annoch habe, welche durch Reichshofrath umgestossen und cassiret worden.

5. Welche solche in specie seyn.

6. Ob die Parthey, so dem Tax-Amt solcher Gnaden wegen schon vor vielen Jahren die Gebühr richtig abgetragen, und in Possession gewesen, nicht zuruck stehen, und eine andere viel Jahre darnach impetrirende vorgezogen werden müssen?

7. Ob Agens præcise wißte und durch öffentliche Edirung vernommen, wie und auf was Art, auch wie hoch ratione Austregarum, summæ inappellabilis &c. &c. ein jeder Stand des Reichs befreyet wäre?

8. Wie viel Processus Mandatorum S. seu C. C. Agens hätte?

9. Wie lange selbige gewähret oder schon gehangen?

10. Ob Agenten oder seinen Partheyen nach vieljährichten kostbahren Proceßführung letzlichen eine amicable Composition angetragen und auferleget worden?

11. In qua causa und wie lange solcher Proceß vorher gewähret?

12. Ob Agentis Principalen nicht ein oder andermahlen Commissionesz u erkennet worden, wider welche sich sie opponiret und excipirt?

13. In quibus causis und worinnen die gravamina bestanden?

14. Ob Agens bey seinem Gewissen nicht gestehen müsse, daß jenesmahl in seinen Sachen etwas gesprochen, worinnen er wahrgenommen, daß die substantialia Processus übergangen, oder von Reichs-Hofraths-Ordnung gewichen worden?

15. In qua causa & quo modo?

16. Ob seinen Principalen, wenn er legitimas excusationes eingebracht, allezeit mit Prolongation termini gratificiret, oder mehrmahlig pur abgeschlagen und der Gegen-Parthey dergleichen wohl vergönnet worden.

17. In quibus causis & quomodo?

18. Ob allezeit von Agenten selbsten oder seiner Gegen-Parthey die Producta in duplo übergeben worden?

19. Wenn solches nicht erfolget, wie hoch die Abschreib-Gebühr in Cancellaria verrechnet, und wie viel auf einen Bogen geschrieben worden?

20. Wann gleich die Parthey die Producta verfüget und übergeben, und ein Decret **auf anmelden zu** *communiciren* ergangen, ob er dannoch die Bezahlung auf vorig gesagter Art thun müsse?

21. In was vor Sachen er dergleichen gethan und aus was Ursachen, oder nach welcher Ordnung?

22. Wie viel Memorialien oder Producta Anwald übergeben, worüber er gar keine oder sehr späte Resolution erhalten?

NB. Der Kürze wegen kann Agent gleich

seinen überreichten *Catalogum* durchgehen.

23. In quibus materiis & Processibus?

24. Ob Agens in propria causa, wann er der Inrotulation Actorum beywohnen sollen, nicht jemand anderst substituiret, oder er vor andern nicht substituiret worden?

25. Qua re & in quibus Causis?

26. Ob sich bey seinen Partheyen Sachen zugetragen, daß Gegentheile, oder seine eigene Producta in Registratura sich nicht finden wollen?

27. Quando & in quibus Causis?

28. Ob ihm Agenten auch zugestossen, oder sonsten wissend sey, daß nach Relation einer gewissen Sachen, man nachgehends hinterstellige und nicht mit in relatione gehabte Acten gefunden, und an das Tages-Licht gebracht worden?

29. In qua causa?

30. Ob Agent viele Wittwen und Waysen oder dergleichen miserable Sachen habe?

31. Wie sie rubriciret, und wie weit der Proceß gekommen sey?

32. Wie lange er Beförderung oder keine Resolution darinn erhalten?

33. Ob Agens nicht verspüret, daß mehrmahls gantz alten Processen viel jüngere vorgezogen und eher ad Relationem gekommen?

34. Wie viel er Sachen inrotuliret habe, und wie lange die Inrotulation geschehen?

35. Ob er dann nicht fleißig per monitoria urgire, daß so alte inrotulirte Sachen befördert werden?

Inſpiciatur Catalogus Agentis.

36. Ob ihme Agenten öfters, wann er in ſeinen Angelegenheiten die Sollicitatur bey den Räthen verfüget, die Antwort nicht gegeben worden, es lege an ſie nicht, wenn es nur von Præſidenten befohlen würde?

37. Ob er auch hingegen von Præſidenten oder Vice-Præſidenten nicht verſtanden, daß mans befohlen hätte, und nur an der Referirung läge, oder auch ihme zur Antwort worden, man hätte ſeine Sachen nicht allein?

38. Ob er in ſeinen Sachen und Proceſſen nicht ein oder andermal, wann er ein mehreres und gründlichers dociret, und gehört werden wollen, Decreta erhalten: *ad Acta* und bleibt es einwendens ohngehindert bey dem vorigem Beſcheid.

39. In quibus cauſis?

40. Ob Agens nicht vermeinet, daß auf ſolche Art ſein Principal graviret worden?

41. Ob ihme in gewiſſen Sachen des Gegentheils Producta zu communiciren nicht zu decretirt geweſen, und dennoch eher ſolche Communication geſchehen, ferner zu Nachtheil ſeines Principalens in Sachen verfahren, und er in ſeiner hergebrachten Poſſeſſion turbiret worden?

42. In qua materia ac cauſa?

43. Ob Agens jemahls Proceſſus Nullitatis,

tis, Restitutionis in integrum, Syndicatus, Supplicationis oder Revisionis interponirt?

44. Wie viel ihm abgeschlagen worden und in was vor Sachen?

45. Ob in seinen Proceß-Sachen nicht einigamahl votum ad Imperatorem erkennet worden?

46. Ob man allezeit stricte mit fernern Verfahren gewartet, biß die Kayserl. Resolution zurück gekommen oder ehe solches beschehen, eben wohl etwas inzwischen bey Reichs-Hofrath decretiret? in quibus causis?

47. Ob Agenten nicht bekannt, daß jemand von seinem Gegentheil, er sey hoch oder gering, bey Reichs-Hofräthen zu Hause und zu Tisch sich aufhielte? oder vor dem aufgehalten?

48. Wer es gewesen oder noch seye?

49. Ob sich nie Zeit seiner Agentie zugetragen, daß in denen zur Expedition gekommenen Sachen auffer den Reichs-Hofrath mit einigen Worten ichtwas zu oder davon gesetzet, oder andere Wörter eingerücket worden?

50. In quibus causis?

51. Ob die zwischen seinen Principalen und Gegentheilen definitiv ergangene Urtheilen in beyder Interessenten Gegenwarth offentlich, wie die Juramenta abgeleget werden, in Consilio vorgelesen, und apertis valvis publiciret worden?

52. Wie bald Agens vom Secretario oder seinen Scribenten die Extractus Protocolli nach der Decretirung erhalten könne?

53. Ob er nicht mehrmahlig 3 - 5. oder mehr Tage nach der Bestellung noch warten, und mehrmahlig drum senden muß?

54. Ob der Secretarius vor der oder ohne Verlangen der Auslösung der Extracten Protocolli die Decreta auf Begehren ohne Entgeld communiciret oder berichtet?

55. Wieviel er vor die Auslösung eines Extracts geben müsse?

56. Wer solchen Tax gesetzet?

57. Ob Agens in seiner Principalen Sachen nicht einiges mahl interveniendo eingekommen?

58. In quibus cauſis?

59. Ob er gehört, oder ob ohngehört seiner Parthey eingewandtes Interesse verfahret und erkennet worden?

Sonsten wird rebus præsentibus ac ex circumstantiis, die Visitatio alles nach Deroselben eigenen prudence und dexterität dem gemeinen Wesen zu besten einzurichten wissen.

§. 16.

Capitul. Joſ. In der Josephinischen Capitulation Art. 41. bliebe es bey der Leopoldinischen.

§. 17.

§. 17.

Acta An. 1711. Capitul. Carls VI.

An. 1711. stellte Chur-Maynz K. Carln dem VI. für: „Damit alles zu Recht und Ordnung vorbereitet, und auſſer allem Zwietracht, Irr- oder Spaltung geſetzet, mithin in Einigkeit verbunden werden möge, und dann hierzu auch die Reichs-Hofraths-Viſitation in Capitulatione & Ordinatione Conſilii Aulici, vorgeſchlagener maſſen, könne vollzogen, mithin die Liebe Gerechtigkeit in rechtem Flor und Anſehen erhalten werden; ſo hätte ein zeitlicher Römiſcher Kayſer, auf ziemliches Anſuchen eines zeitlichen Ertz-Cantzlers, ſolches jedesmahlen nicht allein williglich zu geſtatten, und, zu Behauptung der lieben Juſtiz, nach beſtem Vermögen zu hegen, ſondern nach empfangener Relation, zu weiterer gerechter Verordnung alles anzuwenden, damit befundenen und probirten Falls die Ubertretter alles Ernſtes geſtraffet, bey gutem Recht-liebenden Handel und Wandel aber ein jeder nach ſeinem Verdienſt redlich belohnet werden möge.„

In Kayſer Carls VI. Capitulation Art. 24. gienge man dem Projecto perpetuæ nach; nur wurde nach: „viſitiret werde„ appendicirt: „Sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß ſothane in gemeldtem Inſtrumento Pacis, auch andern Reichs-Grund-Geſetzen feſtgeſtellte Viſitatio des Reichs-Hofraths allerforderſamſt vorgenommen und die bey demſelben ſich befin-

den-

dende Mängel und Abusus cum effectu verbessert, so fort damit, vorgedachter massen, alle drey Jahr continuiret werden. „

Böhmen hätte aber lieber gesehen, daß dieses nicht in die Capitulation gesetzt, sondern nur per Literas an den künftigen Kayser gebracht worden wäre.

§. 18.

An. 1741. verlangten die zu Offenbach befindliche Alt-Fürstliche Gesandte: „44. Daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung wegen der Chur-Maynz, als Erz-Canzlarn, zukommenden und obliegenden Visitation des Reichs-Hofraths, von Chur-Fürsten und Ständen nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. Visit. 55. ein Reichs-Gutachten verlange und dahin ernstlich sehe, daß solche Reichs-Hofraths-Visitationes in der von Chur-Fürsten und Ständen gut befindenden Form und Weiß cum effectu zu Werck gebracht werden. „ Acta An. 1741.

So gar giengen einige Churfürstliche Gesandschaften damit um, darauf anzutragen, daß Chur-Maynz Con-Visitatores des Reichs-Hofraths zugegeben werden möchten.

§. 19.

Cap. K. Carls VII. gerückt:

In K. Carls VII. Capitulation wurden folgende fast gantz neue §§ vi ein-

„ §. 6.

„ §. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht so gleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7. Inzwischen aber und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Erz-Cantzlarn, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, biß in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmalen der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch, woferne darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hofrath so wohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfasset werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm nächsten Vorfahrern am Reich An. 1714. dieserwe-

wegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden solle. „

Diese heilsamliche Erinnerungen waren von der Chur-Braunschweigischen Wahl-Gesandschaft an Hand gegeben, auch zu deren Unterstützung folgendes Pro Memoria gehöriger Orten communicirt worden:

„Ausser allem Zweifel sind einem jeden die über den Reichs-Hofrath von alten Zeiten her geführte bittere Klagen zur Genüge bekannt.

Das in denen Reichs-Grund-Gesetzen festgesetzte Mittel, denen Beschwerden gegen den Reichs-Hofrath abzuhelfen, ist die Visitatio, als welche darzu, wie in vielen andern, also auch hauptsächlich im Instr. Pac. Art. V. §. 56. verordnet ist.

Dieselbe aber hat denen Nothleidenden die Hülfe nicht geleistet, welche man nach der Verfassung des Reichs von derselben erwarten sollen, und da in beynahe 100. Jahren man den Legem de visitando Judicio aulico im todten Buchstaben liegen lassen, so erkennet ein jeder gar leicht, wie mancher sich mit seiner gerechten Sache hat müssen abandonniret sehen.

Man hat seither dem Westphälischen Frieden so oftmalige Anregung gethan, dem Gesetz-

setz-widrigen Verfahren des Reichs-Hofraths, vermittelst der Visitation, Einhalt zu thun, wie solches alle post pacem Westphalicam errichtete Wahl-Capitularionen bezeugen; alleine zum höchsten Bedruck der Reichs-Stände hat darunter nichts ausgerichtet werden können, da doch damit das gantze Reich selbst verknüpft ist und in seiner Consistenz sich verhält.

Man ist weit entfernt, die Ursache der unterlassenen Visitation einem oder anderm allein beyzumessen und ist bekannt genug, wie mancherley Impedimenta dieses gute Werck gehemmet und im Stecken erhalten haben.

Man darf nur ad ipsum Pacis Instrumentum zurück gehen, so wird man darinnen finden, daß der Modus und Observanda: wie nehmlich die Visitation einzurichten? auf dem Reichs-Tag noch nicht einst zum Stande gebracht ist, mithin das gantze Reich an dem bißherigen Verzug mit Theil habe. Nachdeme nun dieses höchst angelegene und mit des Reiches Wohl und Wehe verknüpfte Negotium eine so geraume Zeit und fast durch ein gantzes Seculum hintangesetzet worden; so wird das hohe Collegium Electorale sich dahin zu bearbeiten haben, daß das zweyte Seculum dieses Geschäft nicht in denselbigen Umständen antreffen möge. Zu solchem Ende wird von der höchsten Nothwendigkeit seyn, den bißhero ausser Acht gelassenen Weg zur Reichs-Hofraths-Visitation besser zu bahnen, und, nach Vorschrift des Instrumenti Pacis, den modum auf dem allgemei-

gemeinen Reichs-Tag zu determiniren und mit künftiger Kayserlicher Majestät in der Capitulation zu verabreden, deßhalben das nöthige binnen 3. Monathen nach angetrettener Kayserlicher Regierung durch ein Commissions-Decret zu besorgen.

Man weiß aber, wie langsam es mit dergleichen Sachen zuzugehen pflegt, und, da es höchst-bedencklich ist, das heilige Röm. Reich länger also languiren zu lassen; so wäre höchst zu wünschen, wann etwa nach Verlauf eines Jahres Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz eine solche Interims-Visitation ohne allerseitigen Præjudiz Ihro wollten gefallen lassen, wobey sämtliche Reichs-Stände ihre Beruhigung finden könnten.

Diese bestehet darinnen, wann einige davon der Visition adjungiret und dadurch in den Stand gesetzet werden, ihre Augen auf die Justiz Mängel mit zu schlagen und deliberiren zu helfen, wie solchen am füglichsten begegnet werden könne?

Chur-Maynz dagegen machte bey eben dieser Materie folgende Monita: „Post §. 4. ponatur: „Inzwischen aber und biß sothane mit des Reichs-Gutfinden zu verbessernde Reichs-Hofraths-Ordnung würcklich zu Stande kommt, solle Unser Reichs-Hofrath auf das von weyland Unserm Vorfahren in denen Jahren 1654. und 1714. Verordnete angewiesen seyn und darauf allerdings halten „ Hierauf folgt der §. „Auch sollen und wollen Wir ꝛc.

„Als

„Alsdann wäre zu setzen: „Es solle aber sothane Visitation dermalen und so balden bey der von Uns bey Antritt Unserer Regierung beschehener Wieder-Aufricht- und Besetzung Unsers Reichs-Hofraths ohnfehlbar vorgenommen und längsten binnen Jahres-Frist vollbracht, dabey auch einsweilen auf gedachte Kayserliche Verordnungen de Annis 1654. und 1714. reflectirt werden.„

Diesem ware folgendes Pro Informatione beygefügt: „Daß die einem zeitlichen Churfürsten von Maynz obliegende Visitation des Kayserlichen Reichs-Hofraths von Zeiten her unterblieben, solches ist eine billig allgemeine, aber auch die besondere Chur-Maynzische Bedaurniß um da mehr, als sothane disseitige Amts-Verrichtung vornehmlich auch dadurch gehemmet worden zu seyn scheinet, weilen sothane Visitation durch das Instrum. Pacis Art. V. §. 55. und in denen gefolgten Wahl-Capitulationen auf dasjenige mit angewiesen worden, was die Stände des Reichs hiebey zu beobachten für nöthig finden möchten, so aber biß dato nicht zu Stand kommen, worab dann vi Actorum, bevorab de An. 1664. erfolget, daß die damaln von Seiten Chur-Maynz vorgewesene Visitation ihren Fortgang nicht erreichet. Wann nun dermalen und ob periculum ulterioris moræ, wie allerdings nöthig seyn will, hieran sich nicht aufgehalten, sondern dem gefüget werden wollte, daß Chur-

Maynz einsweilen fortzufahren und hiebey auf die de Annis 1654. und 1714. vorhandene Kayserliche den Reichs-Hofrath betreffende Ordnungen die erforderliche Reflexion zu nehmen hätte, so wird sich kurz zeigen, daß es hierinnen an Chur-Maynz nicht hafte. „

Als nun diese beyderley Monita zugleich proponirt wurden, fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Seye mit dem Chur-Braunschweigischen Monito und dessen Formalibus per totum verstanden.

Chur-Cölln: Ist des Dafürhaltens, daß dasjenige, so in beyden Chur-Maynzischen Monitis enthalten, bey dermahligen Umständen zureichig seyn könnte; jedoch würde auch diensam ermessen, daß die von Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz verhandelte Visitations-Acta denen Ständen zur Einsicht und etwa nothdürftig befindender Erinnerung in den Comitiis vorgebracht würden.

Chur-Bayern: Wolle sich beyden fürtrefflichen Monitis und deren Aufsatz geliebter Kürze halber conformiren.

Chur-Sachsen: Es seye ausser allem Zweifel und lehre die Erfahrung nur allzusehr, daß die Nothwendigkeit erheische, die Visitation des Reichs-Hofraths fürohin mit Ernst zu befördern und dasjenige, was darunter in dem Instrumento Pacis und denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen versehen, endlich zu einer heilsamen Würckung gebracht und von dem nunmehro neu zu bestellenden Reichs-Hofraths-

Col-

Collegio sich in denen behörigen Schrancken gehalten, mithin denen gegründeten Klagen höherer und niederer Reichs-Stände theils abgeholffen, theils vorgebauet werde. Wie man nun über der Quæstione: An? verstanden, also kommt es demnächst auf das: Quomodo? an. Davon disponirt das Instr. Pac. Art. V. §. 55. in denen Worten: Observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur. Und die jüngere Wahl-Capitulation erwähnet dieser Dispositionen ausdrücklich und stellet folglich den modum auf dasjenige aus, was die Stände für gut befinden werden. So rühmlich und wohlgemeint nun also gleich die in dem fürtrefflichen Chur-Braunschweigischen Monito gethane Vorschläge seynd und so löblich es auch ist, daß Chur-Maynz, die Vilitation zu bewerckstelligen, sich willigst anerbiete: eben so gewiß ist es jedoch nicht weniger, daß das in denen vorerwehnten Reichs-Gesetzen erforderte commune Statuum placitum dermalen annoch ermangle. Man gibt dahero zu überlegen: Ob man von dem Instrumento Pacis und der Capitulatione novissima, in so ferne gegenwärtig nöthig wäre, abgehen und in der jetzigen Capitulation ein provisorium ratione modi, absque communi Statuum placito, statuiren wolle? Disseits hält man, in Betracht oberwähnter Umstände, vor das rathsamste, in der Capitulation mit der künftigen Kayserlichen Majestät die verbindlichste Abrede

zu nehmen, daß Höchst-Dieselbe über dasjenige, was den modum Visitationis antrift, in der, mittelst des vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Moniti, vorgeschlagenen Maaße das Reichs-Gutachten erfordere und nicht allein, daß dasselbe forderſamst erstattet werde, durch Dero Principal-Commission und sonsten nachdrücklich betrieben, sondern auch nach dessen Erfolg den dißfalls zu errichtenden Reichs-Schluß beschleunigen und selbigem so dann die nothwendige Kraft und Vollziehung geben wollten. Es dörfte widrigen Falls und wann man ausser deme ein Provisionale statuiren wolle, dem hohen Churfürstlichen Collegio vielleicht ein und anderer Vorwurf gemacht werden. Da herentgegen doch endlich, wann nur von Seiten der Kayserlichen Majestät das Werck mit Ernst betrieben, von dem hohen Churfürstlichen Collegio auch demselben die Hand geboten wird, zuverläßig gehoft werden kan, daß das vorerwehnte Reichs-Gutachten super modo visitandi in weniger dann Jahres-Frist zu seiner Consistenz kommen werde, da man so dann die Regel vor sich haben und mit Nutzen würde progrediren können. Wollte man jedoch per Majora ein dergleichen Provisionale belieben; würde man dißeits solches nicht hindern, sondern denen formalien, die von Chur-Braunschweig gegeben werden, sich conformiren.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem Chur-Braunschweigischen Aufsatz gleichfalls verstanden

und

und bleibet allezeit für das Künftige denen Reichs-Ständen bevor, nach dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto wegen des modi visitandi und sonsten, daferne es nöthig, in Comitiis Vorsehung zu thun.

Chur-Pfalz: Ist ebenfals mit dem Chur-Braunschweigischen Monito verstanden.

Chur-Braunschweig: Inhærirt seinem Monito um so viel mehr, als die Erfahrung belehret, daß die in Instr. Pac. Art. V. §. 56. beliebte Dispositition, die Sache ad proxima Comitia zu remittiren, bekanntlich den Anlaß gegeben, daß aus denen Reichs-Hofraths-Visitationen, ohnerachtet sie seit deme in allen Wahl-Capitulationen versprochen worden, unter denen vorigen Kayserlichen Regierungen nichts geworden, und dadurch zu vielen und grossen Beschwerden im gantzen Reich Anlaß gegeben seye, über deme auch dieses Monitum nur ein provisionale enthalte, und folglich dem Instrumento Pacis dadurch nicht derogiret werde.

Chur-Maynz: Verhoffet anforderist, seine Bereitwilligkeit durch das selbst formirte Monitum bezeugt zu haben, läßt sich anbey die vor das fürtreffliche Chur-Braunschweigische Monitum vorhandene Majora nicht entgegen seyn.

Conclusum: Es wäre das Chur-Braunschweigische Monitum zu inseriren.

Dieser §vus fehlt im Concept.

ad §. 26.

Gefallen nach

Acta An. 1664. An. 1664. verlangten die Evangelische Stände: Addatur: mit Einrath und Bewilligung der Churfürsten und Stände. „

§. 27.

§. 1.

K. Ferd. I. Ordn. Der Schluß der Ferdinandinischen Ordnung de An. 1559. lautet also: „ An dem beschicht unser ernstlicher Will und Meinung und Wir behalten Uns bevor, obbeschriebene Ordnung jederzeit Unserm gnädigsten Ansehen, Willen und Gefallen nach, zu mindern und zu verändern. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den dritten Aprilis Anno im neun und funfzigsten, unserer Reiche des Römischen im

neun

neun und zwanzigsten und der andern im drey und dreyßigsten.

Ferdinand

Vt Seld.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

L. Kirchschlager.„

§. 2.

Die Instruction Kayser Rudolphs II. ist, wie schon oben angemerckt worden, mit keinem Schluß, Datum und Unterschrift versehen. K. Rud. II. Instr.

§. 3.

Der Schluß Kaysers Matthiä Ordnung ist also gefaßt: „ An deme allem geschieht unser ernstlicher Will und Meynung und Wir behalten Uns bevor, obgeschriebene Ordnung jederzeit Unserm gnädigsten Nachdencken, Willen und Wohlgefallen nach zu mindern, zu mehren und zu verändern. Dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und unter unserm auf- K. Matthiä Ord.

aufgedruckten Secret-Innsiegel verfertigen lassen.

Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den dritten Tag des Monaths Julii Anno 1617. Unserer Reiche des Römischen im sechsten, des Hungarischen im neunden und des Böheimischen im siebenden.

Matthias

(L. S.)

Vt Hr. von Ulm.

Ad Mandatum &c.

Johann Rudolph Pucher.

§. 4.

An. 1615. begehrten die Stände, an statt den Worten: „und Wir behalten uns bevor„ beyzufügen: „samt Churfürsten, Fürsten und Ständen.„

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Register,

über

die Geschichte und Erläuterungen der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

I. und II. Bands.

A.

Abfassung einer Reichs-Hof-Raths-Ordnung I. p. 57
Abforderung der Acten aus der Cantzeley, ist denen R. H. Räthen unverwehrt II. p. 363
Abgang und Mängel der Acten, wird denen Partheyen angezeigt, und ihnen die Ersetzung des Defects anbefohlen II. p. 345
Ablegung der Re-und Correlationen I. p. 333
Absolutio à Citatione, wann solche zu erkennen II. p. 594
Abstellung des Mißbrauchs Votorum ad Imperatorem II. p. 516
Abtritt wegen Verwandtschaft II. p. 31. 33

Register.

Acta a. 1552. zu Passau, wegen Besetzung der Reichs-Aemter mit Teutschen I. p. 11

Acta a. 1555. auf dem R. Tag zu Augspurg, wegen Abhelffung der im Passauischen Vertrag angezogenen Gravaminum der Stände I. p. 13

It. Fürstellung eines ansehnlichen teutschen Præsidenten dem R. H. Rath I. p. 399

Acta a. 1590. wegen Dijudicatur und Erkennung des R. H. Raths in Evangelischen Sachen I. p. 436

Acta a. 1610. auf dem Convent zu Prag, auf welchem sich die Stände über die Hof-Processe beschweren I. p. 28

Acta a. 1612. auf dem Wahltag K. Matthiæ, wegen Verbesserung des sogenannten Kayserl. Regiments I. p. 34

wegen Besetzung des R. H. Raths von beeden Religionen I. p. 438

wegen der R. H. Räthe Dienstleistung II. p. 35. und Besoldung II. p. 42

wegen Adjunction anderer Räthe in hochwichtigen Sachen II. 501

Acta a. 1613. auf dem R. Tag zu Regenspurg, worauf sich die Evangel. Stände erklären, nicht eher eine Türcken-Steuer zu bewilligen, bis ihre Beschwerden gehoben I. p. 57

wegen gefährlichen Inquisitionen in der Stände Cammer-Güter und Gefäll II. p. 61

Acta

Acta a. 1640. in Comitiis, wegen Verbesserung der Justiz am Cammer-Gericht I. p. 66
Acta a. 1641. in Comitiis, von denen Requisitis und Qualitæten der R. H. Räthe. I. p. 410
von ihrem Rang und Præcedenz I. p. 618
von derselben Religions-Parität I. p. 471
von ihrer Besoldung II. 43. 47
von Corruptionen und Bestechungen II. 16
von Erkennung Mandatorum C. & S. C. zum Præjudiz der Stände II. 122. seq.
von Unabänderung dessen, was einmal im R. H. Rath cum debita causæ cognitione geschlossen worden excepta læsione ultra dimidium II. 477
von Confusion der Acten und Bestellung der Registratur mit fleißigen und geschickten Subjectis II 378
von der Ordnung in Erledigung der Proceß-Sachen II 382
von schriftlicher Verfassung der Re- und Correlationen, sonderlich in definitivis II. 406
von besserer Beförderung der Relationen und Expeditionen II. 412
von Aufhaltung der Partheyen mit der Ausfertigung II 558
vom Vorzug der ältesten und privilegirten Sachen vor den jüngsten und unprivilegirten II. 388

von der R. Stände eigener Agenten-Haltung am Kayserl. Hof II. 592
von der Visitation des R. Hof-Raths II. 642. 647
Acta 1643. auf dem R. Deputations-Tag, wegen Remedir- und Abhelffung der Gebrechen bey dem C. Gericht I. 126
wegen Jurisdiction des R. H. Raths, ob sie sich auf Religions- und dessen Frieden betreffende Sachen erstrecke? I. 476
wegen der in K. Matthiæ R. H. R. O. befindlichen Formul: dessen oberstes Haupt und Richter allein wir I. 388
wegen vorher abzulegenden Relationen der R. H. Räthe I. 598
wegen Limitation der Worte: Unser und des Reichs höchstes Gericht I. 614
wegen Rang der R. H. Räthe I. 621
wegen deren Besoldung II. 47
wegen des Wörtleins ziemlich wohl erfahren, ob solches denen Ständen nicht præjudicirlich? I. 414
wegen zertheilter Stimmen II. 472
pto. Rationis Status, worinnen der Kayser freye Hand haben will II. 480
wegen Verkundschaftung der Re- und Correferenten II. 395
Ablesung der Mandatorum Procuratoriorum vom Referenten im Rath II. 418
Aufhaltung der Secretarien mit den Expeditionen II. 559

Register.

Acta a. 1644. auf dem Deputations-Tag zu Franckfurt
wegen der R. H. Räthe Zollfreyheit I. 624
Gleichheit in Austheilung der Acten II. 376
wegen der Referenten, in welchem Fall sie nicht mehr in vorhergegangenen Sachen referiren können II. 391
wegen des Remedii Revisionis vel Supplicationis II. 432
wegen Reichs-Ständischer Agenten II. 599. seq.
förderlicher Communication der gegentheiligen Schriften II. 566
Unterschied inter Mandata & Rescripta II. 566
Bestellung der Cantzley-Bedienten II. 574
wegen unerfahrner Agenten II. 583

Acta a. 1644. auf dem Westphälischen Friedens-Congress, die ungleiche Besetzung des R. H. Raths, Limitation dessen Jurisdiction und Avocation der am C. Gericht Rechtshängigen Sachen betreffend I. 530

Acta a. 1645. auf demselben, wegen Errichtung noch mehrerer Reichs-Gerichte I. 193

Acta a. 1646. in eod. pto. Privilegiorum primæ Instantiæ, Austregarum & de non appellando II 82

It. pto. Concurrentiæ Jurisdictionis Consilii Aul. cum Camera Imp. II. 198

wegen Besetzung des R. H. Raths mit teutschen im Reich gesessenen Patrioten I. 415

Acta 1647. auf solchem pto. Remedii Revisionis II. 434
wegen unerlaubter Einmischung der Conscienz-Rath in die Reichs-Sachen II. 504
It. pto. dubiorum circa interpretationem Constitut. & Recessuum Imper. 518
desgleichen pto. Visitationis Consilii Aulici II. 650
Acta a. 1653. auf dem Wahltag K. Ferdinandi IV. wegen Besetzung des R. H. Raths mit Personen, so nur dem Kayser, und sonsten weder Churfürsten noch Ständen, noch ausländischen Potentaten mit Pflichten verwandt I. 413
wegen Religions-Uebung der R. H. Räthe I. 569
Acta a. 1654. in Comitiis wegen Verbesserung der Justiz am C. Gericht I. 66
das Memorial der Evangelischen betreffend, worinnen sie sich über den unerledigten Punctum Gravaminum & Restitutionis beklagen I. 545
Acta a. 1658 auf dem Wahltag K. Leopoldi, wegen Verfaß- und Publicirung einer neuen R. H. R. Ordnung I. 251
wegen Bestellung eines R. H. R. Präsidenten und Vice-Präsidenten I. 401
wegen ungleicher Besetzung des R. H. Raths I. 550
wegen Zulassung der Reformirten in dem R. H. Rath I. 551

Acta

Acta a. 1658. Unterschied der R. H. Räthe auf der Herren- und Ritterbanck I. 700
wegen Religions-Exercitii derselben am Kayserl. Hof I. 572
wegen Eingriffs des K. Geh. Raths-Collegii in die R. H. Raths-Sachen II. 481
Acta a. 1662. bis 66. bey dem Geschäft Capitulationis perpetuæ I. 252
Acta a. 1663. 64. und 1741. wegen Bestellung des R H. Raths-Präsidenten I. 404. seq.
Acta a. 1663. wegen Exemption der R. H. R. und Reichs-Ständischer Gesandten von fremden Gerichtszwang I. 640
wegen Eingriffs anderer Räthe in die R. H. Raths-Sachen II. 484
wegen Erledigung abgefaßten Gutachtens im R. H. Rath. II. 505
Acta a. 1664. in Com. wegen andern Functionen und Neben-Chargen der R. H. R. II. 8
wegen der von Chur-Maynz gesuchten, von denen Ev. Ständen aber aufzuschieben gebetenen R. H. R. Visitation II. 656
Acta a. 1668. wegen Aufhebung der im R. H. R. geschlossenen Sachen durch anderwärtige Decreta II. 488
Acta a. 1686. wegen Erschleichung schädlicher Decreten II. 12
wegen eines Correferenten bey Definitiv-Urtheilen II. 369
Acta a. 1690. wegen Exemtion der R. H. R. und der R. Ständischen Gesandten und Agenten v. der Landes-Jurisdiction I. 644

Acta a. 1700. auf dem Fürsten-Congreſs zu Goßlar, wegen prætendirten Rang der R. H. R. über die Fürſtliche Geſandte I. 621

Acta a. 1711. in ſtrittigen Sachen zwiſchen den Catholiſchen und a. c. Verwandten I. 566

It. auf dem Wahltag Caroli VI. pto. deſiderati Exercitii Religionis I. 590

wegen der Re- und Correferenten bey Partheyen diverſer Religion II. 369

wegen der Acten-Extracte von den Referenten ſelbſt zu machen II. 398

wegen interrumpirten und langſam wieder reaſſumirten Relationen II. 413

Acta a. 1741. auf dem Wahltag Caroli VII. pto. Reviſionis vel Supplicationis II. 441

It. wegen Abſtellung des Mißbrauchs Votorum ad Imperatorem II. 510

Acta a. 1742. inter Electores I. 425

It. die Wiederhohlung der Stände Beſchwerden betreffend quoad puncta communia & particularia I. 275

Acta a. 1745. auf dem Wahltag Francisci, die Monita und Gravamina der Gräfl. Collegiorum belangend I. 280

Acten-Austheilung an die Referenten. 324. II. 327. 376

komt dem R. H. R. Präſidenten allein zu II. 358

ſoll unter die R. H. Räthe mit rechter Gleichheit geſchehen II. 364

Acten-Austheilung soll quartaliter geschehen nebst einer Designation darüber II. 373
Acten-Ergäntzung von den Partheyen begehrt II. 334. 377
Acten-Extracte, sollen von den Referenten selbst geschehen II. 389
Acten mit nach Hauß zu nehmen, ob es erlaubt? I. 337. 427
Acten sollen eingebunden und verwahret werden. I. 323
Advocaten und Procuratores, was sie bey Appellations-Processen zu beobachten II. 282
Agenten R. H. Raths.
wie sie und die Procuratores sich beym R. H. R. zu verhalten? I. 61
was sie zu beobachten bey Empfahung der R. Lehen? I. 354
bey Einreichung ihrer Gewält. I. 314. I. 361
bey Eingebung der Producten und Memorialien II. 379. 283
bey Rubricirung der Acten II. 288
bey Inrotulationen II. 337
sollen gute Qualitäten haben und in Examine wohl bestanden seyn I. 357
sollen gleich in primo termino ihre Documenta und Beweißthümer beybringen II. 349
sich der Einschiebung neuer Beylagen in die Schluß-Schriften enthalten II. 353
ihre Beeydigung I. 357. 367

Agenten R. H. Raths-
Uebergebung der Producten in duplo I. 354
Inscription beym R. H. Rath und der R. Cantzley I. 359
Verhalten gegen den R. H. R. Secretarien und Cantzley-Angehörigen. Ibid.
Stilisirung der Schriften I. 360
Unterschrifft in denen Schrifften I. 361
Verbot in die Cantzley zu gehen I. 364
sollen die fiscalische Insinuationes anzunehmen sich nicht weigern II. 386
die ad communicandum decretirten Schriften fördern II. 562
des Gegentheils Schriften forderſamſt communiciren II. 566
sich bürgerlichen Gewerbs-wegen, fremder Jurisdiction nicht unterwerffen II. 584
ihre Legitimationes zeitig ad Acta bringen II. 593
sich der Erkundigung rerum exhibitarum enthalten II. 604
wie auch der Ausforschung in der Cantzley, Registratur und Schreib-Stube II. 611
sollen verschwiegen seyn II. 605. I. 363
die Partheyen zu ihrem Nachtheil nicht aufzielen II. 613
die zu Auslösung der Lehen und andern Expeditionen destinirte Gelder nicht mißbrauchen II. 615
alle an sie ergangene Decreta fleißiger beobachten II. 614

Agenten R. H. Raths=
allen übernommenen Sachen bis zu deren Erledigung abwarten II. 621
Agenten, so in anderer Herrschaften Sachen sollicitiren, wie sie sich zu verhalten II. 581
sind frey vom Examine II. 583
dürffen sich anderer Sachen nicht annehmen II. 600
stehen unter Hof=Marschallischer Jurisdiction. II. 292
haben ihre Gewalt vorzuweisen ib.
sollen wegen der Religion nicht angefochten werden II. 600. 603
Ahndung der unfleißigen Referenten I. 331
Ahndung wegen Aussenbleiben und zu spat kommens der R. H. R. I. 296
Allein. Erinnerung der Stände bey diesem Wörtlein in proœmio K. Matth. R. H. R. O. Haupt und Richter allein I. 388. seqq.
Altenburg. Gesandten Bericht an ihre Principalen pto. Gravaminum auf dem Westphälischen Friedens=Congress I. 232
Alt Fürstl. Häuser Beschwerung über den R. H. R. wegen Erkennung der Mandaten, Commissionen und Executionen contra jura Austregarum Statuum. II. 94
Amicabilis Compositio. vid. gütliche Handlung
Appellations-Processe I. 306. II. 282
Appellationes à Commissariis ad Committentem II. 153

Ap-

Appellationes der Unterthanen von ihrer Obrigkeit an ein hohes R. Gericht, ob solche anzunehmen? II. 102
Appellationes nicht anzunehmen, wann nicht der Appellant bey dem Judice a quo die Solennia præstirt. II. 92
Appellationes in Criminalibus haben nicht statt II. 88
Arbitrarisches Verfahren der R. H. R. verbotten II. 25. 28
Audienz-Protocoll, was darein einzutragen und von wem? II. 285. 335
Audienz-Rath, was darinnen vorgenommen wird II. 535
Aufhaltung der Processe geahndet. II. 19
Aufhaltung der Scribenten mit Ausfertigung der Bescheide II. 55
Aufhebung unnöthiger Gerichts-Solennien I. 310
Aufsatz der Evangelischen Stände in puncto Gravaminum & novi Dicasterii zum Behuff der beeden Sächsischen und Westphälischen Cranses I. 222
Ir. pto. Remedii Revisionis II. 434
Aufsatz Schwedischer pto. Erectionis novi Dicasterii, abrogatis Rothwilensi, Suevico & Hagenovico Judiciis I. 229
pto. Remedii Revisionis II. 435
Avocationes von der Cammer an den R. H. R. nicht zuzulassen II. 180
ausser wann die Partheyen sich der Exceptioni præventionis begeben wolten II. 183

Ausfertigung der Bescheide von den Secretariis innerhalb 8. oder in wichtigen Sachen 14. Tagen *II.* 542. 557. 566.
Austräge sollen denen Ständen vorbehalten bleiben *II.* 69. 85
ob von solchen ad Cæsarem zu appelliren? Ibid.
Austrags-Freyheiten suchet K. Carolus V. denen Ständen zu benehmen *I.* 22
Austregarum juri soll sub prætextu continentiæ causæ nicht derogiret werden *II.* 91

B.

Bayerische Erinnerung gegen das Oesterreichische Directorium pto. einer neuen R. H. R. Ordnung und Reformation des Justiz-Wesens *I.* 135
Bayerisches Monitum a. 1641. daß Reichs-Sachen beym R. H. R. zu lassen *II.* 9
Bedacht im Votiren zu nehmen, ob es erlaubt? *I.* 338. *II.* 429
Bedencken Pragisches wegen Verbesserung des K. Regiments *I.* 28
Nürnbergisches in puncto Justitiæ *I.* 32
Beförderung der Justiz gegen arme und weitherkommende *II.* 1
Beförderung der Relationen und Expeditionen *II.* 388
Belehnungen der R. Ritterschaft *I.* 316
Bemerckung der Hauptpuncten beym Referiren *I.* 332. und deren Aufzeichnung *II.* 401

Bericht, Altenburgischer Gesandten an ihre Principalen puncto Gravaminum *I.* 232
Rescheide vid. Decret.
Bescheide gemeine und geringe *I.* 353. Wann die abgefaßte zu expediren? Ibid.
Bescheid-Buch der R. H. R. Secretarien, Gebrauch davon *II.* 516. 537. 553
Beschwerden der 3. weltlichen Churfürsten, wegen Erkennung des R. H. Raths in Evangelischen Religions-Sachen *I.* 436
Beschwerden der Reichs-Stände über den R. H. R. beym Passauer-Vertrag I. p. 12. 14.
deren Erledigung I. p. 13.
über die Hof-Processe I. 20. 28.
über K. Maximiliani I. ohne der Stände Bewilligung angestelltes Reichs-Gericht zu Regenspurg I. 21.
über die Producta II. 272
über das Hauß Oesterreich II. 84
über die allzuweit extendirte Privilegia der Ritterschafft *II.* 93
über die unlimitirte Gewalt des R. H. R. *II.* 173
über eigenwillig gesteigerte und neu-aufgerichtete Zölle *II.* 128
Beschwerden der Churfürstl. Gesandten über die beschwerliche Mandata S. C. *II.* 118
Kayserl. Resolution darauf Ib. Replic der Churf. 120
Beschwerden der Evangelischen Stände über præjudicirliche Inquisitiones in derselben Cammer-Güter und Gefäll *II.* 61

Beschwerden über des R. H. Raths nicht allemal fundirte Jurisdiction und geschwinde Process-Eingreifung in die bey der Cammer Rechthangene Sachen *I.* 195
über desselben Erkäntniß in Religions-Sachen, und was ratione bonorum Eccl. davon dependiret *I.* 213
über ungleiche Besetzung des R. H. Raths *I* 268
über die Cognition des R H. R. in casibus Interpretationis Constitutionum Imperii & paritatis Religionis *II.* 522
über die Eingriffe in die R. H. Raths-Processe durch anderwärtige Mandata *II.* 488
über die Ritterschafftl. Privilegien *II.* 62
Beschwerden der Fränckischen Crayß-Gesandten auf dem W. Friedens-Congreß *I.* 530
des R. H. R. Fiscals über die Agenten wegen verweigerter Annehmung der Fiscalischen Insinuationen *II.* 386
über den V. und VI. Tit. der R. H. R. Ordnung *II.* 415 533
über die denen Gravatis nicht leicht gestattete Rechts-Mittel *II.* 437
Besetzung des R. H. R. mit Assessoribus utriusque Religionis *I.* 471
Besetzung der Reichs-Aemter mit gebohrnen Teutschen von Fürsten, Grafen, Herren von Adel ꝛc. *I.* 11. 15
Bestechung der R. H. Räthe *II.* 16
Bluts- und anderer Freundschafft der R. H. R. mit den Partheyen *I.* 301

Böhmische Unruhe, was sie in Religions-Sachen vor Schaden gebracht *I.* 478
Brandenburgischer Vorschlag bey der Capitul. K. Matthiæ, ob nicht ein jeder Churfürst eine qualificirte Person am Kayserl. Hof zu unterhalten? *I.* 408
Brandenburgisches Votum puncto Jurisdictionis des R. H. Raths und Paritatis Votorum utriusque Religionis *I.* 518. It. wegen Besoldung der R. H. R. *II.* 42
Brandenburg-Onolzbachisches Schreiben an den R. Convent puncto durantis Justitii Cameralis *II.* 213. Kayserl. Commissions-Decret dargegen *II.* 217. Brandenburg. Gesandtens Memorial darauf *II.* 228
Brandenburgische Beschwerde über die Mandata contra Austregarum Privilegia *II.* 83
Braunschweigisches Votum wegen der neu-verfaßten R. H. R. Ordnung *I.* 138
Braunschweig-und Brandenburgisches Votum wegen Abänderung der R. H. Raths-Schlüsse vom Geh. Rath durch vorgeschützte Rationem Status *II.* 533
Braunschweigisches Raisonnement auf dem Deputations Tag 1643 über die bestrittene Jurisdiction des R. H. Raths in denen die Religion und dessen Frieden betreffenden Sachen *I.* 476. It. daß 2. Præsidenten und unter denselben ein Evangelischer, die Räthe in der Paritat der Religion

ligion verordnet, und die Religions-Sachen vor solchem hohen Gericht ventiliret werden solten *I.* p. 484
Braunschweigische Instruction auf dem Dep. Convent 1644 pto. Auftregarum *II.* 78
Braunschweigischen Abgesandten Hrn. von Huldenberg Händel mit dem Hof-Marschall-Amt wegen der Sperr *I.* 651
Braunschweigisches Votum bey dem Wörtlein Allein *I.* 388

C.

Cammer-Gerichts concurrens Jurisdictio und Beobachtung dessen Ordnung in Substantialibus Processus *I* p. 310
Camera Imperialis, ob sie ex Capite Prævention. s. concurrentis jurisdictionis befugt sey, de feudis Imperii immediatis zu sprechen? *II.* 64
Cantzley-Bedienten, R. H. Raths, sollen nichts eigenmächtig ausfertigen *II.* 543
bey Bestellung solcher soll auf paritatem Religionis gesehen werden *II.* 574
Capitulationes quoad passus concernentes.
Caroli V. wegen Erkennung Processen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit *II.* 68
Ib. wegen Aufhebung gefährlicher Bündnisse der Unterthanen und des Adels wider der Churf. und Stände *II.* 100
Matthiæ, wegen Verfassung einer R. H. R. Ordnung und Beförderung der Justitz *I.* p. 56

Capitulatio Matthiæ, wegen Besetzung des R. H. Raths mit darzu erforderlichen Personen *I.* p. 407
Ferdinandi II. betrifft eben diese Materie *I.* p. 61. 409. insonderheit aber den Punctum Juris Austregarum & Privileg. de non appellando & evocando *II.* 86 sq.
Ferdinandi III. wegen Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche *I.* 64
wegen Unabänderung dessen, was im R. H. R. puncto justitiæ einmal geschlossen worden *II.* 475
Ferdinandi IV. begreifft die Austregas der Stände und Privilegia de non appellando &c. *II.* 86. 89. Ib. die Besetzung R. H. R. *I.* 410. Desgleichen die Avocation der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen *II.* 108
Leopoldi, wegen Festhaltung der neuen R. H. R. Ordnung *I.* 252
wegen Zoll, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung der R. H. Räthe *I.* 640
daß in Sachen hoher Lands-Fürstl. Obrigkeit und Regalien, inspecie Juris collectarum, sequelæ &c. ad nudam lustantiam subditorum keine Mandata C. & S. C. zu erkennen *II.* 109
wegen Besoldung der R. H. Räthe *II.* 50 sqq.
wegen der Austräge *II* 86
wegen Visitation des R. H. Raths *II.* 652

Register.

Capitulatio Leopoldi, wegen Abforderung der am Cammer-Gericht erkannten Urthel II. p. 210

Josephi, kommt mit der vorigen quoad puncta concernentia überein I. 262

Caroli VI. wegen Verbesserung der R. H. R. Ordnung und Remedirung der gegen solche vorgegangen Contraventionen I. 263

wegen Abhelffung der Klagen über ein oder anderes höchste Reichs-Gericht II. 95

wegen Erledigung R. H. R. Gutachtens in wichtigen Sachen II. 509

wegen der Hoff-Commissionen II. 154

wegen Entscheidung wichtiger Justiz- und Gnaden-Sachen II. 510

Caroli VII. wegen genauer Beobachtung der alten R. H. R. Ordnung biß eine neue errichtet wird I. 278

wegen Verwandschafft der R. H. Räthe mit absonderlichen Pflichten und Bestallungen gegen andere Personen II. 41

Francisci I. 281

puncto Remedii Revisionis vel Supplicationis II 447

puncto Recursus ad Comitia II. 496

puncto Voti ad Cæsarem II. 514

Catholischer Stände Antwort auf der Evangelischen Gutachten auf dem W. Friedens-Congreß puncto Justitiæ I. 208

Erklärung derselben wegen Vermehrung der Dicasteriorum I. 214. 227. 231

Catholische Stände remittiren das 3te Gericht ad Comitia *I.* p. 236
Churfürsten, Geistliche, haben vor Alters die Verwaltung der Cantzley und des R. Siegels gehabt *I.* 11
Churfürsten stehet frey einen Röm. König auch invito Cæsare zu erwählen *I.* 35
Churfürstl. Collegial-Bedencken an K. Ferdinandum II. & III. *I.* 65
Churfürstl. Collegial-Schreiben an Kayser Carolum VI. wegen Emendation des R. H. R. und Abstellung eingeschlichener Mißbräuche *I.* 263
It. an K. Carolum VII. *I.* 276
Churfürstl. Collegii Bedencken über die neue R. H. R. Ordnung *I.* 190 *II* 629
Churpfältzisches besonderes Monitum auf dem Wahl-Tag K. Matthiæ *I.* 55
Chur-Sächsischer Gesandten Vorschläge, ob nicht noch ein Summum Dicasterium aufzurichte seye? *I.* 217. 224
derselben Erklärung in puncto Gravaminum *I.* 537
Chur-Trierisches Votum bey dem Wahl-Tag K. Matthiæ *I.* 34
It. wegen der Austräge *II.* 70
Citationes der Partheyen *II.* 262
Citationes, Inhibitiones und Compulsoriales, wann pleni Processus erkannt werden, ob sie in ein Instrument zu bringen? *II.* p. 544. sq.

Com-

Commissariorum gleiche Potenz sonderlich in rebus religiosis II p. 158. 161
Commissiones ad Austregas, worinnen sie bestehen II. 142
in decernendis hisce soll paritas numeri II. 173. und
in Religions-Sachen paritas Religionis beobachtet werden II. 157
Commissiones & Mandata S. C. indifferenter nicht zu erkennen II. 77 94
Commißions-Decret, Kayserl. auf der sämtlichen Stände Gutachten puncto durantis Justicii Imperialis II. 217
1t. wegen der Appellations-Processe II 282
Commißions-Relationes sollen denen Partheyen communiciret werden II. 141
Commissiones zur Güte I. 307 II. 79. 141. 152
Communicationes & votorum occupationes unzuläßig II. 364. 461
Concepte der Urtheile, Bescheide und Rescripten von wem sie aufzusetzen? II. 538
Concessiones dignitatum & exemtionum sollen dem tertio nicht præjudiciren II. 61
Conclusa, wie sie abzufassen I. 297
im R. H. R. von wem sie aufgezeichnet und abgelesen werden sollen II. 470
Concluſi Protocollirung durch den Secretarium I. 344
Concluſum in causa paritatis Religionis I. p. 537.
Concurrens Jurisdictio des Cammer-Gerichts mit dem R. H. R. I. 165. 310 II. 178. 191

solis causis feudorum Regalium exceptis II. 195. 198
wird von Braunschweig pro re indecisa geachtet II. 191
Conferentia Catholicorum & Evangelicorum puncto administrationis justitiæ I. 210. 218
Conferenz und Protocoll wegen Vermehrung der Reichs Gerichte I. 202
Conferenz zwischen den Kayserlichen, Schwedischen und R. Ständischen Evangelischen Gesandten puncto Concurrentiæ Jurisd. Imperii Aul. cum Camera Imp. II. 201
Confirmationes derer Contracten, Privilegien, Testamenten und anderer Verträge I. 319
Conscienz-Räthe, sollen sich in Reichs-Sachen nicht mischen II. 504
Consilia und Rechts-Informationes sind nicht pro parte Actorum zu halten I. 331
und die R. H. Räthe damit nicht zu beladen II. 400. doch aber in gewisse Consideration zu ziehen II. 401
Contraventiones gegen die R. H. R. O. verspricht K. Carolus VII. abzustellen I. 277
Correferenten Gleichheit in Austheilung der Acten I. Ibid.
Correspondenz, verdächtige, verbotten II. 606. 611

Declaration der Catholischen auf das R. Städtische Monitum *I.* 214
Declaration der Evangelischen in puncto Gravaminum *I.* 215
Decorum im Rath *I.* 295. 424
Decret K. Rudolphi II. de an. 1591. wegen der R. Ritterschaft erbettenen Commissionen *II.* 135
wegen der Hof-Commissionen *II.* 144
Decret Ferdinandi III. de an 1637. wegen gebetener Abstellung Deputationum ad partem *II.* 137
wegen Besoldung der R. H. Räthe *II.* 42
wegen Haltung zweyer Consiliorum *II.* 358
pto. Communicationum & Votorum occupationum *II.* 364
wegen der R. H. Räthe schrifftlicher Relations-Verfassung und Beylegung zu den Actis *II.* 404
wegen Verhalten der Räthe beym Votiren *II.* 424. sq.
wegen Unabänderung dessen, was einmal in puncto Justitiæ geschlossen worden *II.* 476
wegen unzeitiger Eröffnung der Raths-Handlungen *II.* 530
wegen Visitation des R. H. Raths *II.* 642
Decret Caroli VI. de an. 1714.
wegen Abstellung verschiedener Justiz-Mängel *I.* 265
wegen der Rath-Stunden *II.* 5

Decret Caroli VI. de an. 1714.
wegen unpartheyischer Justiz-Administration *II.* 26
wegen Verwandtschaft der R. H. Räthe mit Dienst-Pflichten gegen andere Stände *II.* 39
wegen erforderlicher Requisiten der neuanzunehmenden R. H Räthe *I.* 604
wegen Erhöhung der Besoldung, und strafmäßiger Annehmung der Geschencke *II.* 54
Beobachtung der Privilegiorum Austregarum & primæ Instantiæ *II.* 99
Erkennung der Mandaten *II.* 134
Communication der Relationen *II.* 153
wegen der Referenten fleißiger Extradirung der Acten zur Registratur *II.* 379
nöthiger Erörterung der alten erliegen gebliebenen Processen *II.* 384
wegen der Referenten willkührlicher Vornehmung der Processe *II.* 393
wegen der Acten-Extracten und Relationen von denen Referenten allein und nicht durch andere zu machen *II* 399
wegen der Re- und Correlationen verwahrlicher Beylegung ad Acta *II.* 410
puncto Processus Revisorii *II.* 439
Decret Caroli VII.
wegen Prob-Relation und Examinis der R. H. Räthe *I.* 605
wegen des Idiomatis, in welchem die Schriften einzugeben *II.* 299

De-

Decret Caroli VII. wegen Partheylichkeit im Votiren II. p. 460
Execution der R. H. R. Schlüsse ohne Ansehung der Person II. 496
wegen Verhaltens der R. H. R. bey Ablesung der Kayserl. Befehle II. 517
Decreta communia an die R. H. Raths-Agenten, Procuratores und Sollicitatores
de a. 1660. wegen Eingebung der Schrifften und Producten in lateinisch- und teutscher Sprache II. 297
de a. 1671. wegen nöthigen Original-Gewalts bey Reproducirung der Mandaten und Processen II. 303
de a. 1637. und 1659. wegen Lehens-Requisition II. 305
It. wegen derer das Lehen empfangender Personen II. 309
It. wegen der Lehens-Gebühren II. 310
de a. 1681. und 1696. wegen des R. H. R. Thürhüters II. 312
de a. 1688. und 1714. wegen des Rangs und Qualitäten derer, so die Lehen empfangen wollen II. 314
de a. 1667. 1672. 1679. 1681. wegen unweigerlicher Selbst-Erscheinung bey Publication und Inrotulation der Acten II. 336 339. 341
de a. 1674. wegen unsäumiger Beybringung der Documenten bey Führung der Processe II. 349
de a. 1682. wegen unstatthaffter Producir-

und Beybringung neuer Beylagen in denen Schluß- und Gegenschluß-Schrifften II. 350. 353
Decreta communia de a. 1719. wegen verweigerter Annehmung der Fiscalischen Insinuationen II. 386
de a. 1681. wegen unerlaubter denen Partheyen communicirten R. H. R. Conclusorum zum Schaden des Fisci II. 550
It. wegen Verzögerung derer ad communicandum decretirten Schrifften II. p. 562
de a. 1666. wegen säumiger Reproducirung der Processen in den angesetzten Terminen II. 569
de a. 1664. wegen sträflicher Unterwerffung fremder Jurisdiction II. 584
de a. 1665 wegen nachläßiger Beybringung der Legitimationen ad Acta II. 593 597
de a. 1676. wegen Einrichtung der Schreib-Art, und Enthaltung der Anzüglichkeiten II. 589
de a. 1674. wegen straffbarer Erkundigung bey dem Protocollo rerum exhibitarum II. 604
de a. 1663. wegen des R. H. R. Thürhüters Beschwerden über der Agenten Eingriffe durch Privat-Insinuationes in seine Accidentien II. 609
de a. 1681. wegen verbottenen Nachforschens in der Cantzley, Registratur und Schreib-Stube II. 610

Decreta

Decreta communia de a. 1662. wegen Miß-
brauchs der zur Auslösung der Lehen de-
stinirten Gelder *II.* p. 614.
de a. 1682. wegen schlechter Beobachtung
aller an sie ergangenen Decreten *II.* 617
de a. 1667, wegen Abwartung der übernom-
menen Sachen bis zu deren Erledigung
II. 621
Definitiv-Urtheile, dabey soll ein Correferent
geordnet werden *II.* 369
Deliberationes über die neue R. H. R. Ord-
nung, werden von Oesterreich zu hinter-
treiben gesucht *I.* 128
Stillstand derselben *I.* 136
Deputations-Entscheidungen verbotten *II.* 13
Desiderata der A. C. V. in ihren a. 1711. über-
gebenen Punctis particularibus *II.* 521
Designatio Privilegiorum Austregarum soll
in der Rath-Stube allezeit beyhanden seyn
II. 81
Designatio expensarum *I.* 365
Dienstleistung der R. H. Räthe gegen Kayser
und Reich allein und Pflicht-Erlassung ge-
gen andere Stände *II.* 35. 40
Dilationes der Partheyen *II.* 212
Dubia circa Interpretationem Constitutio-
num ac Recessuum Imp. durch wen sie
zu untersuchen und zu erklären II. 518 sqq.

E.

Eingebung der Schrifften in simplo, be-
schwerlich, verzögerlich und kostbar II. 282

Eingriff des K. Geheimen Raths in die R. H. Raths-Sachen II. 482
Einlieferung der Producten an den R. H. R. Thürhüter I. 312
Einreichung derer Schreiben an den R. H. Vice-Cantzlar I. 312
Einreichung der judicial-Schrifften in duplo ib.
Einreichung der Gewälte von Agenten und Procuratoribus I. 314. 361
End-Urtheil der gerichtlich referirten Processe I. 352
End-Urtheile, bey solchen werden 6. oder 7. Beysitzer erfordert II. 11
sollen zu End der Session öffentlich verlesen werden II. 548
Entdeckung der Referenten, wie dabey zu verfahren I. 329
Erinnerung eines R. H. Raths bey Begreiffung des Concluſi, soll nicht mißdeutet werden II. 469
Erkennung des R. H. Raths in Evangelischen Religions-Sachen I. 436. sqq.
Erkennung der Processen und Commissionen II. 139
Erledigung der geistlichen und Criminell- I. 327
Wittwen und Wayſen ib.
privilegirter Personen und älterer Sachen vor den neuern I. 329
Erledigung schwerer und hochwichtiger Sachen II. 501

Ersetzung der mangelhafften Acten II. 345
Evangelicorum Differenz-Puncten über die gesuchte Gleichheit der Religion in dem R. H. Rath, und die bestrittene Jurisdiction in causis Ecclesiasticis I. 159
Derselben Votum commune wegen der R. H. R Ordnung I. 170
Derselben forum competens in Religions-Sachen I. 147
Evangelischen Gutachtens Project auf dem Westphälischen Friedens-Congress wegen Errichtung noch zweyer Reichs-Gerichte I. 195
Evangelischer Stände Gutachten adjoustirt I. 207
Derselben Vorschlag wegen Vermehrung der Dicasteriorum I. 209
Monita ad Instr. Pac. Cæs. I. 213
fernere Erklärung puncto der Justiz und Aufrichtung eines dritten Reichs-Gerichts I. 215
Conferenz deßwegen I. 219
Aufsatz derselben puncto Gravaminum & novi Judicii zum Behuf des Ober- und Nieder-Sächsisch- auch Westphälischen Creyses I. 222
Schluß zu Längerich deßhalber I. 225
Conclusum ultimatum puncto Gravaminum I. 235
Monitum, wie die R. H. R. O. einzurichten I. 248

Erinnerung

Erinnerung bey dem Wörtlein allein I. 388
Schreiben derselben an den Kayser puncto Consilii Aulici I. 552
Abermaliges deßwegen I. 555
Nochmalige Erinnerung auf dem Wahltag Leopoldi deßhalber I. 572. 587
It. wegen Besetzung und Jurisdiction des R. H. Raths I. 520
Derselben weitläuftiges Schreiben an K. Leopoldum II. 488
Examen der R. H. Raths-Agenten I. 357
Exceptiones fori declinatoriæ sind denen Ständen nicht abzustricken II. 73
Exceptiones sub- & obreptionis wann sie zulåßig II. 133
bey solchen soll der vorige Referent nicht mehr gebraucht, sondern ein anderer bestellet werden II. 197
Exhibitorum Form I. 313
Expeditiones der Hof-Freyheiten II. 264
Expensen Ubergebung I. 365
Extractus Actorum und Relationes sollen von den Referenten selbst gemacht werden II. 399
Extractus Protocolli auf dem Wahl-Tag K. Matthiæ wegen Verbesserung des Kayserlichen Regiments I. 34
Extrajudicial-Verordnungen stehen ob exceptionem sub- & obreptionis in periculo cassationis II. 284

Extrajudicial-Informationes facti von den Partheyen anzunehmen, unerlaubt II. 504. 532
Extraordinairer Rathsitz oder Audienz-Tage, was darinnen vorgenommen wird II. 276. 285
Eyd- und Pflicht-Erlassung der R. H. Räthe I. 300. II. 32. 34
Eydes-Formul der Agenten, Advocaten und Procuratorum I. 367. II. 585. 620
Eydes-Formul der R. H. Räthe I. 373. II. 623

F.

Fälle, in welchen die Citationes nicht absonderlich auszufertigen I. 351
Fälle, da die Vota inter utriusque Religionis Consiliarios paria seyn, wie es darinnen zu halten? II. 523
Fall, in welchem denen R. H. Räthen die Acten mit nach Haus zu nehmen erlaubt ist I. 337
Fall, wann ein extrahirtes Memorial referiret wird I. 336
Feuda regalia, an ad Consilium Aulicum pertineant? II. 67
Final-Declaration der Catholischen, wegen eines neuen Cammer-Gerichts im Nieder-Sächsischen Creyß I. 231
Final-Erklärung des Kaysers wegen dieser Materie I. 236

Fiscal- R. H. Raths- ihme dürffen 2. Räthe consulendo assistiren ll. 549. sq.
beschwert sich über die denen Partheyen zum Schaden des Fisci communicirte R. H. R. Conclusa ll. 350
soll gute Eigenschafften haben, und kein Ausländer seyn ll. 551
wird zur Session im Rath nicht admittirt ll. 552
soll wider die Geschenck-Nehmer zu procediren befugt seyn ll. 562
dessen Officium bey Belehnungen ll. 320
Fiscalische Processe l. 328
wie es damit zu halten? l. 352
Fiscalische insinuationes sollen von den Agenten angenommen, und an ihre Partheyen überschickt werden ll. 386
Fiscalischer Sachen Erörterung ll. 385
Form der Exhibitorum und judicialischer Producten l. 313
Formul eines Agenten Gewalts l. 368
Formul eines Agenten Eyds ll. 585. 620
Formul eines Reichs H. Raths Eyds ll. 623
Formalia & solennia, ob sie in denen beym R. H. Rath einkommenden Supplicationen zu beobachten? 449

G.

Geheimhaltung der Raths-Handlungen ll. 529
Geheimhaltung anderwärts erfahrner Sachen l. 363

Gemeine und geringe Bescheide I. 353
Gerichts-Solennia
unnöthiger Aufhebung I. 310
Geschenck-Nehmung der R. H. Räthe II. 16
der Cantzley-Bedienten sub pœna infamiæ
verbotten II. 561
Gesetze, nach welchen die R. H. Räthe zu sprechen I. 298
Gleichheit der Religionen bey Commißions-Sachen I. 309
Gnaden-Regalien II. 65
Gräflicher Collegiorum Schreiben an die in der Capitulations-Materie correspondirende Fürstl. Gesandte I. 282
Grafen Desiderata bey Revisions-Erkänntnissen vor dem Marschall Amt II. 69
Grafen-Stands vergebliche Desideria wegen des Rangs vor andern auf der Herren-Banck sitzenden R. H. Räthen I. 705
Gravamina vid. Beschwerden.
Gültigkeit der Majorum I. 343
Gültigkeit der in Contradictorio cum causæ cognitione gefaßten Schlüsse I. 345
Gutachten Evangelischer Stände auf dem Westphälischen Friedens-Congreß adjoustirt I. 207
Gutachten R. H. Raths an den Kayser, wegen Entscheidung wichtiger Sachen II. 506 sqq.
Gutachten Reichs-wegen Verbesserung des Justiz-Wesens I. 119
Gütliche Handlung in strittigen Sachen I. 307

H.

Händel unter K. Carolo VI. zwischen dem Chur-Braunschweigischen Gesandten von Huldenberg und dem Würtembergischen Envoyé von Schürz eines und dem Kayſ. H. Marschall-Amt andern Theils wegen der Sperr I. 650 sqq.
Halberstadt wird zu Aufrichtung eines dritten R. Gerichts vorgeschlagen I. 215
Haltung der R. H. R. Ordnung II. 626 sq.
Hemmung der Cameral-Justitz. vid. Justitium.
Heßische Vota wegen einer neu zu errichtenden R. H. R. Ordnung I. 140. sqq.
Ir. auf dem R. Deputations-Tag die Personen des R. H. Raths und deren Qualitäten betreffend I. 485
wegen der Reichs-Ständischen Agenten am Kayserl. Hof II. 599
Heßisches Monitum auf dem R. Dep. Tag wegen jährlicher Ablesung der R. H. R. Ordnung II. 629
Hoff-Commissiones I. 308
In welchen Fällen sie statt haben II. 145
Klagen der Stände darüber II. 150
Sollen nicht anders als zum Versuch der Güte erkannt werden II. 154
Hoff-Processe, Beschwerden darüber I. 20.
sind dem alten Herkomen entgegen und daher abzuschaffen I. 23
wird dadurch denen Ständen das Beneficium Appellationis & Revisionis entzogen I. 24

Hoff-Processe, Klagen darüber von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg l. 23
von den Altfürstl. Häusern lb.
von denen Reichsstädten zu Heilbronn l. 24.
auf dem Convent zu Prag l. 24

J.

Information der R. H. Räthe von den Partheyen extrajudicialiter, ob sie erlaubt ll. 504. 532. 608
Informationes und Audienzen der Agenten bey den R. H. Räthen ll. 608
Informationes Juris & Consilia, sind nicht pro parte Actorum zu halten l. 331
Innhalt der R. H. Raths-Ordnung Ferdin. I. l. 8.
Innhalt des Passauer Vertrags l. 11
Innhalt K. Matthiæ R. H. R. Ordnung ll. 59
Innhalt des Prager Friedens l. 64
Innhalt der Kayserl. Resolution auf das Churfürstl. Collegial-Bedencken l. 65
Innhalt des Instrumenti Pacis W. l. 237
Innhalt der Concordanz-Puncten l. 254
Inrotulatio Actorum l. 321 ll. 335. 356
dabey sollen Agenten unweigerlich selbst und nicht per substituros erscheinen ll. 338
die Zeit, wann sie vorgenommen wird ll. 344
Inscription der R. H. R. Agenten beym R. H. R. und der Cantzley l. 359
Inspectio Actorum von denen Partheyen begehrt ll. 345

Instrumentum Insinuationis muß in forma probante beygeleget werden ll. 296
Interlocut- und Definitiv-Urtheile l. 325. ll. 343
Interpretationes Constitutionum & Recessuum Imper. wie und durch wen solche geschehen sollen ll. 519
Investitura simultanea l. 317
Judicialia sind in denen wichtigsten Sachen in pleno und nicht per deputatos zu entscheiden ll. 359
Juramenta Judicialia, wann sie abzustatten? ll. 546
Justitium Cameræ Imperialis, ob der R. H. R. befugt sey, währenden solchen in denen allda anhängigen Sachen Verfügungen zu machen? ll. 213
Justiz- und sonst wichtige Sachen, wo sie vorzunehmen ll. 11
wie und durch wen sie zu erledigen ll. 505. sqq
Justiz wird beschrieben l. 204. 232
Justiz-Wesens Verbesserung, sowohl bey dem R. H. R. als Cammer-Gericht l. 119. 271
Reichs-Gutachten deswegen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg l. 119
der Braunschweigischen Gesandten Urtheil davon l. 127
wird auf dem Westphälischen Friedens-Congreß tractiret l. 195

K.

Kayfers Ferdinandi I. R. H. R. Ordnung, welche begreifft
des Präsidenten Beschaffenheit l. 288

Kayſers Ferdinandi I. R. H. R. Ordnung
die Beſetzung des R. H. Raths *I.* 1b.
der R. H. Räthe Qualitäten *I.* 290
des Präſidenten Vorzüge *I.* 291
Reſpect gegen den Obriſt-Hoffmeiſter bey introducirung eines R. H. Raths *I.* 293
der Räthe Rang und Exemption *I.* 294
Seſſion und Decorum im Rath *I.* 295
wöchentlichen Rathſitz *I.* 297
Abfaſſung der Concluſorum 1b.
der Räthe Pflichten *I.* 298
derſelben Eyd- und Pflicht-Erlaſſung *I.* 300
Verwandſchafft mit den Partheyen *I.* 301
oder andern Perſonen mit Dienſt-Pflicht. 1b.
Straffe der Ausbleibenden über die geſetzte Zeit *I.* 302
den R. H. Raths Thürhüter *I.* 303
Sachen, worinnen der R. H. R. zu ſprechen hat *I.* 304
Erkennung der Proceſſen 1b.
Verfertigung eines Extractus Privilegiorum *I.* 306
Remiſſion auf die Cammer-Gerichts-Ordn. in den Mandat-Reſcript. und andern Proceßen 1b.
Commiſſiones zur Güte *I.* 307
Hoff-Commiſſiones *I.* 308
Gleichheit derer Religionen *I.* 309
Concurrentem jurisdictionem cum Camera Imperiali 1b.
Aufhebung der unnöthigen Gerichts-Solemnien *I.* 310

Kayſers Ferdinandi I. R. H. R. Ordnung
Reſtringirte Supplicationes des H. Marſchall-Amts an den R. H. R. I. 311
Einreichung der Producten I. 312. II. 273
Form der Exhibitorum I. 313
Bemerckung des Termini Ib.
Einreichung der Gewälte I. 314
Obliegenheit der Agenten bey Reichs-Lehen I. 315
Samt-Belehnung und Renovation I. 316
Belehnungen der Ritterſchafft Ib.
Nürnbergiſches Kuchel-Lehen Ib.
Inveſtituram ſimultaneam I. 317
Mißbräuche der Recognitionum bey Lehens-Muthungen Ib.
Haltung eines Regiſters über die teutſche und welſche Lehen I. 318.
Confirmationes der Contracten, Privilegien ꝛc. Ib.
Præſentationem & diſtributionem Actorum I. 319
Inrotulationem Actorum I. 321
Obliegenheit des Secretarii und Protonotarii I. 322
Austheilung der Acten an die Referenten I. 324
Interlocut- und Definitiv-Urtheile I. 325
Anordnung eines Referenten-Buchs Ib.
Ordnung in Erledigung der Sachen I. 329
Entdeckung des Referenten I. 330
Extrahirung der Acten Ib.

Kayſers

Kayſers Ferdinandi I. R. H. R. Ordnung
Conſilia und Rechts-Informationes *I.* 331.
II. 400
Bemerckung der Haupt-Puncten beym Referiren *I.* 332. *II.* 401
Ablegung der Re- und Correlationen *I.* 333
Erlaubniß die Acten mit nach Hauß zu nehmen *I.* 337 *II.* 427
Bedacht im Votiren *I.* 338. *II.* 431
Remedium Supplicationis *I.* 338
Ordnung des Votirens nach denen Bäncken *I.* 339
Abänderung eines ſchon abgelegten Voti *I.* 341. *II.* 456
Gültigkeit der Majorum *I.* 343
Gültigkeit derer in Contradictorio cum cauſæ cognitione gefaßten Schlüſſe *I.* 345
Vereinigung der getheilten Stimmen Ib.
Entſcheidung des Streits zwiſchen beyder Religionen Räthen *I.* 347
Verrichtung der Secretarien bey geſchloſſenen Sachen und Ausfertigung der Citationen, Mandaten ꝛc. *I.* 348. 350
Erledigung hochwichtiger Sachen *I.* 351. *II.* 500
Verſchwiegenheit der R. H. Räthe Ib.
Expedition der abgefaßten Beſcheide *I.* 353
Reſcripten-Proceſſe *I.* 355
Obliegenheit der Agenten *I.* 358. ſqq.
Eydes-Formul derſelben *I.* 367
Verleſung und Abhörung, auch Pflichtmäßige Beobachtung der Ordnung *II.* 631. ſqq

Kayſers Ferdinandi II. Agenten-Ordnung de an. 1626 l. 61. enthält
das Verhalten der Agenten, ſo in anderer Herrſchafften Sachen ſollicitiren ll. 581
Juramentum derſelben ll. 585
Verſchwiegenheit und Enthaltung aller Aus-kundſchafften ll. 605
Kayſers Ferdinandi II. Reſolution
wegen Einreichung der Producten ll. 278. 285
wegen des Idiomatis, in welcher dieſelben anzunehmen ll. 296
wegen der Lehens-Sachen ll. 321
wegen Abhaltung der Referenten vom Rathſitz ll. 326
wegen Inrotulation der Acten ll. 335
wegen der Protocolliſten und Regiſtratoren ll. 348
wegen Zuordnung eines oder mehr Correferenten ll. 363
wegen Erörterung der Fiſcaliſchen Sachen ll. 385
wegen der Referenten Continuation in Sachen, worinnen ſie vorher referiret ll. 390
puncto Juramentorum judicialium ll. p. 546
Kayſers Ferdinandi III. R. H. R. Ordnung de an. 1654 l. 285. faßt in ſich
Beſetzung des R. H. R. mit Evangeliſchen l. 288
Vorzüge des Präſidenten l. 293
Rang und Exemtion der R. H. R. l. 294

Kayſers

Kayſers Ferdinandi III. R. H. R. Ordnung
wochentlichen Rathſitz l. 297
Pflichten, nach welchen die Räthe zu ſprechen l. 298
derſelben Pflicht-Erlaſſung l. 300
Verbot fremder Dienſte u. Beſoldungen l. 301
Commiſſiones zur Güte l. 307
Hoff-Commiſſiones l. 308
Belehnungen der R. Ritterſchafft l. 316
Conſilia und Rechts-Informationes l. 331
Fiſcaliſche Proceſſe l. 352
Verhalten und Pflicht der Agenten l. 359
Kayſers Ludolphi II. Inſtruction faßt in ſich
Ahndung der ausbleibenden und ſäumigen Räthe II. 7. 9
Beſcheid und Decret-Ertheilung nach den Reichs-Conſtitutionen II. 14
Eyd- und Pflicht-Erlaſſung der Räthe II. 32
Abtritt Anverwandſchaffts halber II. 33
Verhaltung der Räthe beym Votiren II. 452
Abwechslung der Umfrag beym Votiren II. 457
Geheimhaltung der Raths-Handlungen II. 529
Verhütung Schmäh- und hitziger Worte im Rath II. 532
Obliegenheit der Secretarien, Procuratorum und Agenten II. 473. 586
Kayſers Matthiæ Ordnung de an. 1617. begreifft,
Partheyen, ſo ihre ordentl. Obrigkeit umgehen II. 101

Kayſers Matthiæ R. H. R. Ordnung
Producirung aller zu Juſtitz- und Partheyen-Sachen gehörigen Schriften II. 276. 286
Ergäntzung der Acten II. 334. 377
Austheilung der Geſchäffte und Benennung der Referenten II. 358
Haltung eines Audienz- und Referenten-Buchs II. 370
Ordnung in Erledigung der Proceſſe II. 383
388
Verkundſchafftung des Referenten II. 394
unerlaubte Zurückſtellung der einmal angefangenen Relationen II. 412
Einrichtung der Relationen nach denen Rechten und Reichs Conſtitutionen II. 416
Erledigung hochwichtiger Sachen II. 502
Verhalten der Secretarien und Protonotarien II. 524 ſq.
Beförderung der beſchloſſenen Mandaten, Reſcripten ꝛc. II. 535. 547
Haltung eigener Agenten von den Reichs-Ständen II. 564
Requiſiten der Procuratorum und Agenten II. 579
Vollmacht und Verſchwiegenheit der Agenten II. 592. 605
Verhalten der R. H. R. gegen die Partheyen II. 606
Aufzielung der Partheyen II. 613
ſtrafbare Uebertretung der Ordnung II. 626
Verleſung und Abhörung derſelben II. 628
Kayſer Matthias declarirt ſich und den R. H. Rath

H. Rath pro judice competente in Religions-Sachen I. 478
Kayser prætendirt vor allen Ständen auch dem Cammer-Gericht selbst ampliorem jurisdictionem I. 29. 51
Kayserl. Maj. soll an seiner höchsten Iurisdiction in den reservirten Fällen Feudorum Regalium und competirenden Concurrenz in caulis fractæ pacis nicht derogiret werden I. 199. 216
Kayserl. Final-Erklärung puncto Erectionis novi Dicasterii I. 236
Kayserl. Antwort auf die Schwedische Friedens-Proposition bey dem W. Frieden I. 194
Kayserl. Edictal-Decision wegen schleuniger Restitutions-Execution der geistlichen Güter I. 478
Kayserl Cammer-Gerichts nöthige Untersuchung I. 127
bey solchem sollen die Religions-Sachen ventilirt, der Religions-Frieden manutenirt, und darüber geurtheilet werden I. 145. sq
Klagen der Stände in Comitiis über ein höchstes Reichs-Gericht, wie solche durch ein R. Gutachten abzustellen II. 95
It. bey dem Convent zu Nürnberg über die angemaßte Gewalt der R. H. R. wegen Erkennung nachtheiliger Mandaten ꝛc. II. 112

vid. Beschwerden.

Königliche Resolution auf der Stände Beschwerden beym Passauer-Vertrag, und auf dem Reichs-Tag zu Augsburg l. 117
Kürtze in denen Votis zu beobachten l. 341

L.

Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien II. 110
Legitimationes zu gerichtlichen Handlungen sollen von den Agenten zeitlich ad Acta beygebracht werden II. 593
Lehen, Nürnbergische Kuchel- l. 316
Lehens-Muthung l. 317
Lehen, Teutsche und Welsche, darüber ein Register zu verfertigen l. 318
Lehen-Pröbste über Teutsche und Welsche Lehen II. 321
Lehens-Requisitiones, was dabey Procuratores und Agenten zu beobachten II. 205 sqq.
Lehen-Empfängniß der R. Stände soll nicht durch R. H. R. Agenten, sondern durch abgeordnete Ministros aus dem Herren- oder Ritter-Stand geschehen II. 314
Lehens-Erkänntniß über Fürstenthümer, welche vom Reich nicht zu Lehen rühren II. 318
Lehens-Eyde, wann sie abzustatten l. 352. II. 546

M.

Magdeburg wird zu Aufrichtung eines neuen Dicasterii vorgeschlagen l. 215
Man-

Mandat-Processe l. 336
Mandata C. & S. C. wie damit zu verfahren l. 306
Mandata, Commissienes, Executiones, sollen contra jura Austreg. und primæ Instantiæ nicht promiscue erkannt werden ll. 94
Versprüch deßwegen vom Kayser in dem Prager-Frieden ll. 122
Mandata, Protectoria, Conservatoria & Auxiliatoria ll. 133. resolvirte sollen denen Protocollis rerum resolutarum inserirt und exequirt werden ll. 134
Mandata Procuratoria, ob sie von dem Referenten im Rath abzulesen? ll. 542
Mandata, Rescripta &c. sollen nicht mehr oder weniger in sich halten als gebeten worden ll. 596
Mandata S. C. in Religions-Sachen nicht zu erkennen ll. 155
Mandata, wo sie zugelassen, werden nicht leicht erkennt ll. 127
Mandatum Substitutionis, in wie ferne es im R. H. Rath anzunehmen ll. 596
Maynz, Chur- hat die Visitation des R. H. Raths zu besorgen ll. 640. sqq.
Memorial des Churfürstl. Collegii in Comitiis wegen Bestellung eigener Lehen-Pröbste ll. 321
Memorial der Evangelischen Stände an den Kayser wegen Suspension der R. H. Räthlichen Processe l. 248

Register.

It. wegen Besetzung des R. H. Raths auch mit Evangelischen Subjectis l. 570
ferner wegen des auf dem R. Tag unerörtert gebliebenen Puncti Gravaminum l. 545
Memorial des Fürsten-Raths wegen Abhelfung verschiedener R. H. Raths-Mängel l. 113
Mißbräuch der Recognitionum bey Lehens-Muthungen l. 317
Mißbrauch des Sigilli Aureæ Bullæ II. 480
des R. H. Sigills II. 557
Monita der Stände beym Eingang K. Matthiæ Ordnung l. 384. sqq.
Modification der beym R. H. R. einkommenden Processe der Unterthanen wider ihre Obrigkeit II. 68
It. bey dem Concept K. Matthiæ Ordnung l. 60
It. ad Instr. P. Cæs. l. 213
deßgleichen auf dem Wahl-Tag Caroli VII und in Capitul. Francisci pcto. Remedii Revisionis vel Supplicationis II. 441. 447
Monitum der Stände wegen des ordinairen Rathsitzes II. 4
wegen Visitation des R. H. Raths II. 641
der Churfürstl. Räthe wegen Beförderung eines Secretarii zur R. H. Raths-Stelle II. 539
Evangelicorum bey dem Eyd der R. H. Räthe II. 624

der Schwäbischen Grafen wegen Partheylichkeit der R. H. R. ll. 17
Muth-Zettel ll. 320

N.

Neben-Protocoll der Secretarien, dahinein soll eines jeden Raths Votum getragen werden ll. 465. 526
Nürnbergisches Bedencken in puncto justitiæ l. 32
Nürnbergische Händel mit Brandenburg-Onolzbach ll. 215. sqq.
Negotia imperii sollen vor fremde Cantzley nicht gezogen werden ll. 480

O.

Observanz der teutschen und lateinischen Sprach in denen Exhibitis l. 314
Oesterreich sucht die Deliberationes über die R. H. R. Ordnung zu hintertreiben l. 128
behauptet nebst denen Catholischen, daß der R. H. R. schlechterdings von Kayserl. Maj. abhienge l. 136
Oesterreichische Landes-Kinder, in wie ferne solche zu Agenten aufgenommen werden mögen l. 360
Oesterreichisches Votum puncto Præeminentiæ Judicii Aulici ll. 189
Ordnung in Erledigung der Kayserlichen, geistlichen

lichen, Criminell- Wittwen und Wayfen- auch privilegirter Personen- und älterer Sachen vor den neuern l. 327. 329. ll. 381. 383
Ordnung im Referiren ll. 393
Ordnung im Votiren l. 339
Original- und General-Gewalt der Procuratorum ll. 300

P.

Pax Westphalica, so viel die Besetzung des R. H. Raths mit Evangelischen, das Remedium Supplicationis und die Art der Entscheidung zwischen mehrerley Religions-Verwandten betrifft l. 238
Paritas Religionis ist genau zu beobachten, und nur pares numero ad votandum zu lassen ll. 521
Partheyen strafbare Ausforschung bey den R. H. Räthen ll. 606. 608
It. in der Canzley, Registratur und Schreibstube ll. 611
Partheyen sollen nicht zur Güte forcirt werden ll. 142. 153
wie sie sich bey verzögerter Ausfertigung zu verhalten l. 354
Partheylichkeit der R. H. Räthe in Administrirung der Justiz geahndet ll. 17. 20
Partheylichkeit im Votiren ll. 460
Passauer Vertrag wegen Besetzung des R. H. Raths und Abstellung der gegen ihn hegenden Beschwerden l. 11

Pflicht-Erlassung der R. H. Räthe l. 300
Pflichten, nach welchen der R. H. R. zu sprechen l. 298
Pflichten der R. H. R. gegen Kayser und Reich allein ll. 21. sqq.
Pflichtmäßige Bezeigung und Conduite der R. H. Räthe l. 349
Politische Sachen, wo periculum in mora, extra ordinem vorzunehmen ll. 393
Prager Convent wegen der Hof-Processe l. 28
Prager-Frieden, darinnen verspricht der Kayser keine Mandata indifferenter zu erkennen ll. 122
Auch keine Avocationes von der Cammer an den R. H. R. zu gestatten ll. 280
Præeminentia Judicii Aulici wird von Oesterreich propter amplitudinem jurisdictionis universalis vor begründet gehalten ll. 189
Vota der Stände darüber ll. 189. sqq.
Præsentatum und distributio Actorum soll von dem Präsidenten geschehen l. 320
Privat-Sachen, so per viam Appellationis an die Gerichte kommen ll. 84
Privilegia primæ instantiæ, Austregarum & de non appellando, wie sie zu conserviren ll. 82. 85
sollen denen Ständen ungekränckt verbleiben, und sie darwider mit Mandatis, Commission. und Avocationibus nicht beschwert werden l. 305
Privilegien Bestätigung ll. 325

Prob-Relation der R. H. Räthe l. 598. 605
Proceß, alte, sollen aufgesucht und erörtert werden ll. 384
Proceß-Sachen, welche vor andern den Vorzug haben ll. 381
Proceß-Sachen, hierbey sollen Anfangs 2. und in Revisorio 4. Referenten seyn ll. 369
Proceß zwischen einem Catholischen und A. C. Verwandten, was vor Referenten dazu zu nehmen ll. 506
Processus revisorius, was dabey zu beobachten ll. 438 sqq.
Procuratores R. H. R. vid. Agenten.
Procuratoria, mit welcher Ordnung darinnen zu verfahren.
Producten Ubergebung in duplo l. 54
deren Revidirung von den Agenten, ib.
sollen von dem Secretario vor Geld nicht ausgelöset, und zur Decretirung nicht vernachläßiget werden ll. 272
Eingebung derselben in simplo ist beschwerlich, verzögerlich und kostbar ll. 282
In was vor Form sie einzugeben, und wie sie rubricirt werden sollen, ll. 288
In was vor Sprache ll. 296
Zeichnung des Præsentati ll. 296
Projectum cap. perpetuæ, wegen Festhaltung über die Cammer-Gerichts- und R. H. Raths- und Executions-Ordnungen l. 255
Ir. pcto. Remedii Revisionis ll. 436

Projectum Cap. perp.
wegen abgefaſten R. H. R. Gutachtens ll. 505
wegen Eingriffs in die R. H. Raths Sachen ll. 485
wegen Verwandtſchafft der R. H. R. mit abſonderlichen Pflichten gegen auswärtige Potentaten ll. 37
Prorogationes terminorum ſind von dem lezten-Tage des erſten termini anzurechnen ll. 298
und deßwegen ein Extractus Protocolli beyzulegen ll. 296
Protocoll über die von den Evangeliſchen geſuchte Gleichheit der Religion in dem R. H. R. und über die beſtrittene Jurisdiction dieſes judicii in cauſis eccleſiaſticis l. 137
über der Evangeliſchen Differenz-Puncten l. 159
über das Project Gutachtens der Evangeliſchen auf dem W. Friedens-Congreß l. 195
über Errichtung noch zweyer R. Gerichte l. 201
Protocollum rerum exhibitarum & reſolutarum ll. 332 ſq.
Protocolliſten R. H. R. Obliegenheit ll. 348 ſq.
Protonotarius R. H. R. ſoll die vom Präſidenten empfangene Acten dem Referenten liefern, und ſolche nach der Relation wieder von ihm empfangen ll. 371

Protonotarius soll ein Audienz- und Referenten-auch Bescheid-Buch führen II. 375. 553
wie er mit den Judicial-Schrifften und Acten bey Interlocut- und Definitiv-Urtheilen zu verfahren? I. 322. 325
dessen Amt bey Abtretung der Partheyen aus der Rath-Stube II. 525
bey beschlossenen Urtheilen, Decreten, Mandaten, Citationen ꝛc. II. 537
bey Rubricirung der Acten II. 287. sq.
bey begehrten Ergäntzungen der Acten II. 334
bey Recognition der Hand-Schrifften und Siegel II. 335
ist bey Inrotulationibus nicht gegenwärtig II. 346
soll aus dem Audienz- Protocoll oder Bescheid-Buch ein Neben-Protocoll halten II. 347
Provocationes vom Ober-H. Marschall-Amt an den R. H. Rath II. 264

Q.

Qualitäten, erforderliche, der R. H. Räthe I. 357
der Procuratorum und Agenten II. 50
Querela Nullitatis contra judicata des R. H. Raths, ob sie statt habe? II. 449
Quartier der R. H. Räth, vom Kayser anzuweisen II. 53

R.

Rathsitz, aufferordentlicher, II. 276. was darinnen vorgehet, II. 277

Rath-Stunden Sommer und Winters II. 3. & 5
Ratio Status soll auf Justiz-Sachen nicht gezogen, und die K. K. Rath-Schlüsse vom Geh. Rath deßwegen nicht geändert werden II. 464. sqq.
Recognitions-Mißbräuche bey Lehens-Muthungen II. 317
Recursus ad Comitia, der Stände Erinnerung dabey II. 496
Referenten sollen die Acta selbst extrahiren, I. 330 398. und in solchen nichts mit ihrer Handschrifft notiren, II. 336
wie sie bey würcklicher Relation zu verfahren? I. 334
It. bey neuen- und schon anhängigen Processen? II. 331
ihnen soll beym Referiren nicht eingeredet, I. 337
sollen verschwiegen gehalten werden, II. 370
bey Verkundschafftung aber der Sachen entledigt seyn II. 394
sollen die referirte alt- und neue Acta zur Registratur liefern II. 380
in Sachen, worinnen sie vorher referirt, continuiren, ausser wann wider sie pcto. incompetentiæ fori excipiret wird II. 390. sq.
die Processe nicht willkührlich, sondern nach der Ordnung vornehmen II. 393
in welchen Fällen ihnen mehrere Conferenten zuzuordnen? II. 363

Re- und Correferenten sollen die Concepte der Bescheide, Urthel und Rescripten selbst machen, oder den Secretarium dazu anweisen II. 538
Re- und Correferenten bey Partheyen diverser Religion II. 369
Referenten-Buch, worzu es zu brauchen II. 371. 325
Referirung eines extrahirten Memorials, wie es damit zu halten? I. 336
Registratores (H. R Raths) sollen einen Indicem aller Teutschen und Welschen Lehen halten I. 318. 321
Obliegenheit derselben bey Empfang und Lieferung der Acten II. 348
bey Ubernehmung der Re- und Correlationen II. 406
Register über Austheilung der Acten, sollen Secretarii führen II. 3
Registratur. wie sie anzuordnen, und mit fleißigen und gelehrten Subjectis zu besetzen II. 378
Reichs-Abschied, so viel die Verfassung einer gewissen R. H. R. Ordnung und Administrirung der Justiz betrifft I. 125
Reichs-Abschied de a. 1654. wegen Avocation der am C. Gericht Rechts-hängigen Sachen an den R. H. Rath II. 208
Reichs-Aemter sollen mit gebohrnen Teutschen von Fürsten, Grafen, Herren und von Adel besetzt werden I. 11. sq.
Reichs-Fürsten-Raths Erinnerung wegen einer

ner vollständigen R. H. Raths-Ordnung I. 66
dessen Memorial, diejenigen Puncten betreffend, welche interim bis auf einen Deputations-Tag in Observanz zu halten I. 113
Reichs-Gesetze sollen stets auf der R. H. Räthe Tafel liegen I. 375
sollen ex parte Imperatoris beobachtet, ex part. parentium aber befolgt werden I. 130
Reichs-Gutachten wegen Verbesserung des Justiz-Wesens auf dem R. Tag zu Regenspurg I. 119
Reichs-Gutachten trium Collegiorum pcto. durantis Justitii Cameralis II. 215
Reichs-Hof-Rath wird vom Kayser eigens besetzt und besoldet I. 134
ist kein absonderlich Reservatum Imperatoris I. 148
Reichs-Hof-Raths oberstes Haupt und Richter ist der Kayser I. 87
Reichs-Hof-Raths erstmalige Einrichtung I. 6

Unterschied zwischen diesem und den älteren teutschen Hof-Gerichten I. 7.
Interims-Verhalten bis zu einer vollständigen R. H. R. Ordnung I. 114
Untersuchung, komt dem Kayser und Reich zu I. 127. 240. II. 637. 640. sqq.
Modus cognoscendi in Strittigkeiten I. 288

Reichs-Hof-Raths-Besetzung mit Fürsten, Grafen,

Grafen, Herren und von Adel I. 288. 407. 416
Reichs-Hof-Raths-Besetzung mit qualificirten- niemand als dem Kayser und Reich mit Pflichten Verwandten und im Reich gebohrnen Personen I. 411-425
stärckere Besetzung mit Evangelischen I. 438. 288. 248
Zimmer und Gemach I. 707
Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Unterscheid I. 133
Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erste und älteste
K. Ferdinandi I. de a. 1559. I. 6
K. Matthiæ de a. 1617. worinnen die Rudolphinische Instruction zum Grund gelegt, confirmirt und verbessert, auch mit Ubergehung der Ständischen Monitorum publiciret worden I. 59
K. Ferdinandi III. de a. 1654. I. 285
Reichs-Hof-Raths-Ordnung, neue, wird in Berathlagung gestellt, I. 128. deliberationes darüber werden von Oesterreich zu hintertreiben gesucht, ibid. Stillstand darinnen, I. 135. Braunschweig- und Hessische Vota darüber, I. 140. wird reassumirt, I. 154. Special-Berathschlagung, Protocoll und Evangel. & Catholicorum Votum commune darüber, 159. 190
Reichs-Hof-Raths-Ordnung Beobachtung und jährliche Verlesung, I. 371. II. 628. sqq.

Reichs-Hof-Raths-Præsident,
dessen Beschaffenheit und Qualitäten l. 288
Stand und Herkommen, ibid.
soll ein teutscher Fürst oder Graf, und ein Reichs-Stand seyn l. 401
Grund dessen, l. 406
Vorzug und ihm gebührender Respect l. 291. doch
soll er einem R. Fürstl. R. H. R. den Vorsitz, Umfrag und Beschluß im Rath zustehen l. 293. 613
in dessen Abwesenheit führet der nächste und älteste vom Herren-Stand das Directorium l. 292
soll über ein Viertel Jahr nicht abwesend seyn l. 615
sich nicht an die Majora Supernumerariorum, sondern nur der besoldeten Räthe binden II. 463
die Räthe zur Pflichtmäßigen Beobachtung ihres Amts erinnern II. 630
ob nicht 2. derselben, oder Wechselsweise ein Catholischer und Evangelischer zu ordnen? l. 400
Reichs-Hoff-Vice-Cantzlar, was vor Schreiben solchem einzugeben und von ihm anzunehmen l. 312. II. 275. 280
Respect gegen denselben bey Besuchung des R. H. Raths II. 578
eignet sich die Jurisdiction über die Cantzley-Bediente zu II. 575
wie auch die Sperr in Sterbens-Fällen ib.

Reichs-Hoff-Raths Vice-Præsident, muß dem R. Vice-Cantzler, wann er ein Graf ist, weichen I. 617

Reichs-Hoff-Räthe
Erforderliche Qualitäten I. 290. 386
Unterwerffung dem Examini I. 291
Anzahl, wurde 1637. auf 12. und 1686. auf 18. gesetzt I. 433
Rang vor den Kayserl. Räthen, die Geheime ausgenommen I. 619
Verschonung mit andern Expeditionibus I 598
Zoll- und Mauth-Freyheit I. 624
Exemption vom fremden Gerichts-Zwang I. 641
Kleidung I. 595
Respect gegen dem Kayss. Geh. Rath I. 616
Entladung von andern Functionen und Commissionen II. 31
Dienstleistung gegen Kayser und Reich allein und Entlassung der Pflichten gegen andere II. 35. sq. I. 300. 301
Besoldung II. 42
Quartier II. 53
verreisen in eigenen Affairen II. 56 I. 342
Verschickung II. 59
sollen keine Acta eigenen Beliebens ad Referendum nehmen II. 332. 358
in Decernirung aller Mandatorum auf die Cammer-Gerichts-Ordnung sehen II. 130
in Sachen, worinnen sie dem Fiscal consulendo assistiren, sich des Votirens enthalten II. 549

Reichs-Hoff-Räthe
mit Abhörung der Consiliorum und Information. Juris nicht beladen werden *II.* 400
ihre Relationes schrifftlich verfassen und den Actis beylegen *II.* 405
qualificirte sollen nicht zu andern und nicht eigentlichen R.H. Raths Affairen verschickt werden *I.* 422
Verschwiegenheit derselben *I.* 348
Pflichtmäßiges Bezeugen u. Conduite *I.* 349
Strafe wegen Aussenbleibens über die Zeit *I.* 302
Sachen, worinnen sie zu sprechen haben *I.* 304
Rang und Exemtion *I.* 294
wie sie die Relationes und Concluſa abzufassen? *I.* 297
Gesetze, nach welchen sie zu sprechen *I.* 298
Bluts- und anderer Freundschafft mit den Partheyen *I.* 301. oder auch Feindschafft mit solchen *II.* 33
deren Ferien *I.* 302
modus cognoscendi in Strittigkeiten *I.* 290
Annehmung aus den Creysen *I.* 594
ob sie begütert seyn müssen *I.* 411
Religions-Uebung *I.* 567. 587
Eydes-Formul *II.* 623
Reichs-Rath oder Regiment soll sich keiner Gerichtlichen Processe annehmen *I.* 22
Reichs-Ritterschafftliche Belehnung *I.* 317.
und Privilegia *II.* 93
Reichs-Städte Beschwerden über die Hoff-Processe bey dem Convent zu Heilbronn *I.* 24.

Reichs-Städte Monita ad Instrumentum Pacis Cæsar. I. 213
Votum, daß Commissiones und Mandata S. C. contra Privilegia primæ Instantiæ indifferenter nicht zu erkennen II. 77
Reichs-Stände und der Ritterschafft Haltung eigener Agenten am Kayserl. Hof ist zuzulassen I. 362 II. 564. 581
diese aber sollen keine Neben-Agentie übernehmen I. 262
Reichs-Ständischer Gesandten Mauth und Zoll-Befreyung I. 639
Exemtion von fremden Gerichts-Zwang I. 641
Relatio oder Votum ad Cæsarem II. 30
Relation soll von einem andern im Rath nicht interrumpiret werden II. 426
Relations-Communication ist nicht zu versagen, wohl aber das Votum der Commissarien II. 153
Relationes in rebus arduis sollen in pleno geschehen II. 366
Relationes, wie sie denen Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß einzurichten? II. 416
sollen maturirt und gleich darauf ausgefertiget werden II 389
Relationes und Concluſa, wo und wie sie abzufassen? I. 297
Re- und Correlationes sollen schrifft. absonderlich in definitivis verfaßt werden II. 406 sq.
Religions-Friede ist zwischen beederseits Religions-

gions-Verwandten in vim Contractus reciproci sancirt worden I. 521
Religions-Friedens-Manutenenz hat allein das Cammer-Gericht und urtheilet nach demselben I. 531
Religions-Parität beym R. H. R. wird von den Evangelischen mit vielem Eifer gesucht, von den Catholischen aber als eine im Prager Frieden abgethane Sache angesehen I. 136 268
Religions-Sachen sollen allein in Camera Imper. ventiliret werden I. 145
Remedium suspensivum, ob es bey denen Revisionibus, so per modum supplicationis gesucht und erhalten werden, statt habe? II. 450
Remedium Revisionis vel saltem supplicationis ist denen Gravatis vorzubehalten II. 432
Reproducirung der erkannten Processe II. 570 593
Res momentaneæ Possessionis II. 356
Rescript-Process, wie es dabey gehalten wird II. 573
Reservat der geistlichen Churfürsten I. 451 sqq
Resolution K. Ferdinandi III. wegen der von den Churfürsten verlangten Matthiasischen R. H. R. Instruction I. 116
Resolution Königl. Ferdinandische auf der R. Stände Bedencken, wegen der zu Passau vorgekommenen Beschwerden I. 17
Resolution auf des Corporis Evangelicorum Vorstell

Vorstellungs-Schreiben wegen erkennenden Commissionen in Sachen zweyerley Religions-Verwandten ll. 167
Respect gegen den Obrist-Hofmeister bey Introducirung eines R. H. R. Membri l. 293
Restringirte Supplicationes des Hoff-Marschall-Amts an den R. H. R. l. 311
Revisiones und Appellationes vom Ober-Hof-Marschall-Amt an den R. H. R. ll. 345
Revisions-Processe ll. 138
Revisions-Sportuln, wohin sie in Casum Succumbentiæ zu verwenden ll. 439. 444
Revision wegen mangelhaffter Acten ll. 279
Rotulus Commissionis vel Examinis ll. 345
Rudolphus II. hält einen General-Convent zu Prag, und beschwert sich über verschiedene von einigen Ständen an ihn erlassene Schreiben l. 32

S.

Sachen, worinn der R. H. R. zu sprechen hat l. 303
wichtige sollen den geringern vorgezogen werden ll. 430
Sammt-Belehnung und Renovation l. 316
Schenckung-Annehmung mit der Remotion ab officio zu bestraffen ll. 26. 54
Schluß R. H. R. cum debita causæ cognitione, soll vom Geh. Rath nicht geändert werden ll. 406. 508
Schluß u. Gegen-Schluß-schrifften ll. 349 sqq.

Schluß

Schluß der Liga 1613. zu Franckfurt, die Concurrenz des R. H. R. mit der Cammer betreffend II. 178
Schlüsse in R. H. R. abgefaßte, Bey- und End-Urtheile, Decreta &c. sollen ad Protocollum dictirt, eingeschrieben, und in pleno abgehört werden II. 554
Schmäh- und hitzige Reden im Rath geahndet II. 532
Schreiben Gräflicher Collegiorum an die in der Capitulations-Materie correspondirende Fürstl. Gesandten I. 283
Schreiben der Evangel. Stände an K. Leopoldum wegen verschiedener Gravaminum II. 488
It. wegen Aufschub der R. H. R. Visitation, bis nach geschehener Vergleichung darüber II. 656
Schreiben, Brandenburg-Onoltzbachisches, an den R. Convent pcto. Justitii Cameræ Imperialis II. 213
was dazu Ursach gegeben? II. 219
Schreiber- Hof- Canzley- Obliegenheit. II. 535
Schrifften sollen durch die Procur. und Agenten nicht privatim, sondern judicialiter eingebracht werden II. 566
Schwäbischer Grafen Vota in Comitiis wegen Verfassung einer gewissen R. H. R. Ordnung und Instruction I. 111
Schwedische Friedens-Proposition auf dem W. Friedens-Congreß I. 194

Schwe-

Schwedischer Auffatz puncto Gravaminum Evangelicorum & Erectionis novi Dicasterii I. 229
Schwedisches Votum zu Münster pcto. Austregarum & Privil. de non appellando II. 85
Secretarien: R. H. Raths: Obliegenheit bey Judicial-Schrifften I. 322
bey geschlossenen Raths:Sachen I. 348
bey Ausfertigung der Citationen, Mandaten ꝛc. I. 350
bey denen Concluſis in cauſis ad Cæſarem relatis II. 518. 524
beym Referiren II. 524
bey abgefaßten Urtheilen und beschlossenen gemeinen Bescheiden II. 536
bey Einkommung der Producten II. 572
derselben Respect und Gehorsam gegen Präsidenten und Räthe I. 356
Verschwiegenheit ib.
sollen kein Memorial ohne præsentato eintragen I. 320
nicht zu R. H. Räthen angenommen werden, bevor sie nicht alle hinter sich noch habende Acta eingeliefert I. 290. und ihres Secretariats entlassen worden II. 539
die Narrata in Mandatis & Rescriptis völlig setzen II. 194
über Austheilung der Acten ein Register halten II. 3. 32
die spat ankommende, weggehende und nicht voti-

votirende Räthe in ihrem Protocoll anmercken I. 299
eines jeden Votum in ein geheimes Nebenprotocoll tragen II. 465
die Partheyen mit Ausfertigung der Bescheide nicht aufhalten II. 555. 559
die Partheyen über den gewöhnlichen Tax nicht beschweren II. 559
Secretum der Referenten I. 325
Sessionen der R. H. Räthe, wöchentliche I. 297
Sigill, der R. H. Räthe, soll nicht mißbraucht werden II. 557
Singularitäten Vermeidung I. 342
Specification der auf dem R. Dep. Tag verschobenen Puncten I. 113
Strafe der R. H. R. so über die gesetzte Zeit ausbleiben I. 302
Streit zwischen beeder Religionen Räthen über den Verstand der Gesetze, wie zu heben, I. 346
Streit zwischen Brandenb. Onolzbach und Nürnberg II. 215. sqq.
Streit zwischen dem R. H. R. und R. Vice-Canzlar wegen Ertheilung Privilegien in rebus minutissimis II. 64. sqq.
Subditi a Superioribus gravati an ad Austregas vel Cameram Imp. vel Judicium Aul. provocare debeant? II. 102
Substitutio in locum Processus Mandati Processus Rescripti II. 132

Summa Appellabilis II. 116
Summarisch- privilegirte Mandat-Processe I. 336
Supplicationes des H. Marschall-Amts restringirt I. 311

T.

Tabulatura Protocolli II. 365
Taxations-Reglement II. 563
Tax-Amts-Prætention bey Belehnungen II. 324
Terminus pro circumducto, wann solcher zu erkennen? II. 594
Teutscher Nation Freyheit soll durch Kayserl. Majestät erhalten, und nicht geschmälert werden I. 12
Thürhüters R. H. Raths-Amt bey Einlieferung der Memorialien in Abwesenheit des Präsidenten I. 320
bey Annehmung der Producten II. 283.
und Sauberhaltung der Rath-Stuben II. 59
dessen Lehens-Gebührnisse II. 312
Beschwehrung über der Agenten Eingriff in seine Accidentien durch Privat-Insinuationes II. 609

U.

Ubergebung der Producten in duplo I. 354
Verbesserung des Kayserl. Regiments I. 34

des Justiz-Wesens sowohl beym R. H. Rath, als Cammer-Gericht I. 271
Verboth fremder Dienste oder Besoldung der R. H. Räthe I. 301
Verboth, im Concept nichts zu ändern I. 351
Verbothenes Einreden beym Referiren I. 337
Verdacht einer Partheylichkeit II. 34. sq.
Verehr- und Schenckung-Annehmung II. 24. seq.
Vereinigung der getheilten Stimmen I. 345
Verfertigung eines Extractus Privilegiorum, besonders de non appellando I. 306
Verhalten der Räthe beym Votiren II. 424. 453
gegen die Partheyen, wann sie von ihnen angesprochen werden II. 528
Veralten der Agenten, so in anderer Herrschafften Sachen sollicitiren II. 581
Verkundschafftung der Re- und Correferenten II. 395 sqq.
Verlesung und Abhörung der R. H. R. Ordnung, wie offt solche geschehen soll II. 628
Vermeidung ungeziemenden Practicirens der Agenten I. 363
Verreisen des R. H. R. Præsidenten ohne Vorwissen des Obrist-Hof-Cantzlars nicht zu erlauben II. 56

Verschickung eines R. H. Raths, was dabey zu beobachten II. 59
Verschwiegenheit der R. H. Räthe II. 27
der Secretarien I. 356
der Agenten II. 605. 363
Verschwiegenheit der Raths-Handlungen II. 530
Versuch der Partheyen zur Güte II. 141. 152 seqq.
Verstand und Auslegung der R. Gesetze, wann darüber zwischen beeder Religions-Räthen Streit entstehet I. 347
Verwaltung der Cantzley und Reichs-Siegels, wem sie vor Alters gebühret I. 11
Visitation und Revision der R. H. R. Ordnung, vor wen sie gehöre? I. 249
Visitation des R. H. Raths, durch wen, und wie offt sie geschehen soll II. 637. 640
Visitations-Werck, Deliberation darüber II. 646
warum es bisher nicht zu Stand kommen? II. 673
Umfrag im R. H. R. bey Justiz-Staats- und Lands-Sachen.
Unpartheyische Justiz-Administration II. 26
Unterschied inter Mandata C. & S. C. II. 132
Unterschied zwischen dem R. H. R. und Cammers-Gericht I. 133
Unterthanen Beschwerden wider ihre Obrigkeit I. 305
Unterthanen Supplicationes sollen vor Erkennung

rung des Processes ihrer Obrigkeit um Bericht communiciret *II.* 103
und auf solche nicht gleich Mandata C. & S. C. erkannt werden *II.* 108
Unverbindlichkeit der R. H. Räthe ad Solennitates Processuum *II.* 190
Vollmachts- ad agendum Einreichung *I.* 361
Vollmacht der Agenten soll ad Acta registrirt *II.* 592
bey Auswürckung der Proceß producirt- oder doch wegen Beybringung im nächsten Termin cavirt werden *II.* 594
Vorstellungs-Schreiben Corporis Evangelicorum wegen des Directorii Moguntini *II.* 40
wegen Erkänntniß und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen *II.* 65. Resolution darauf Ibid.
wegen erkennenden Commissionen in Sachen zweyerley Religions-Verwandten *II.* 162. 167
Vorzug in Erledigung der Proceß-Sachen *II.* 381. 388
Vota, wann sie paria, *I.* 343. wann sie getheilt sind, *I.* 344. und wie die leztern zu vereinigen *I.* 345
Vota ad Imperatorem, wie es damit zu halten *I.* 346. *II.* 514
Vota, wie sie zu fassen und abzulegen *I.* 340
sollen mit rationibus und fundamentis unterstützt seyn *II.* 455

Vota, sollen libera seyn, und deßwegen kein Unwillen auf Votirende geworffen werden II. 461
Vota inter utriusque Religionis Consiliarios paria, wie zu verfahren II. 523
Vota verschiedener Reichs-Fürsten wegen Besoldung der H. R. Räthe II. 44. 50. seqq.
Vota auf dem Deputations-Tag 1643.
wegen Austheilung der Acten und des modi referendi II. 360.
wegen eines Re- und Correferenten II. 366
wegen getheilten Stimmen II. 472
wegen eines General- und Original-Gewalts II. 300. sqq.
Voti Abänderung und Supplirung I. 341. II. 456
Votirens Ordnung nach den Bäncken I. 339
Votorum Kürtze zu beobachten I. 341
Votorum Majorum Gültigkeit I. 343
Votorum ad Imperatorem Mißbrauch II. 510
Votorum Communicationes & Occupationes unzuläßig II. 461
Votum commune Evangelic. wegen der neu verfaßten R. H. R. Ordnung I. 170
Urtheil soll nicht gleich auf des Gegentheils Anbringen umgestossen werden II. 462

W.

Wahl-Capitulationes sollen auf der R. H. Raths-Tafel stets vorhanden seyn *I.* 375
Westphälischer Friedens-Congreß, auf welchem mit vielem Eyfer die Errichtung noch mehrerer R. Gerichte betrieben worden *I.* 193
Schwedische Friedens-Propolition auf solchem *I.* 194. Kayserl. Antwort darauf *Ibid.*
Wichtige Justiz-Sachen, wie und durch wen sie zu erledigen *II.* 505. 199.
Wittwen- und Wayfen-Sachen haben den Vorzug *I.* 237
Wochentlicher ordentlicher und aufferordentlicher Rathsitz und Rath-Stunden *II.* 2
Würtembergischen Gesandten von Schütz, Händel mit dem Ober Hoff-Marschall-Amt wegen der Sperr *I.* 653

Z.

Zahl der R. H. Räthe *I.* 428. 288
Ziemlich erfahren, Erinnerungen dabey *I.* 414
Zimmer und Gemach der R H. Räthe *I* 07
Zoll und Mauth-Freyheit der R. H. Räthe und der R. Ständischen Gesandten *I.* 624
Zweiffel an der Relation eines und anderen Membri, ist im Rath anzuzeigen erlaubt *II.* 427.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl <<von>>,

Pragmatische Geschichte und Erläuterungen Der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Ordnung In zwey Büchern beschrieben

Bd.: 2

Franckfurt [u.a.] (1752)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.66-b(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687188-6
VD18 80322158-001